

Vorwort

Die Inkassohilfe für Alimente wurde mit dem neuen Kindesrecht vom Bundesgesetzgeber in das schweizerische Familienrecht eingeführt. Zudem wurde damit die Einführung der Alimenterbevorschussung für Kinder durch die Kantone postuliert. Alle 26 Kantone haben gestützt darauf die nötige kantonale Gesetzgebung für die Bevorschussung von familienrechtlichen Unterhaltsbeiträgen für minderjährige Kinder geschaffen. Mit wenigen Ausnahmen (z.B. Kanton Thurgau) haben die meisten Kantone die Alimenterbevorschussung auch für volljährige Kinder in Ausbildung eingeführt. Dagegen haben bisher nur der Kanton Zug und die welschen Kantone die mit dem Scheidungsrecht von 2000 postulierte Alimenterbevorschussung für geschiedene Ehegatten eingeführt.

Die Inkassohilfe für familienrechtliche Unterhaltsbeiträge obliegt von Bundesrechts wegen der Kinderschutzbehörde oder einer anderen vom kantonalen Recht bezeichneten Stelle (Art. 290 ZGB und Art. 131 Abs. 1 ZGB). Im Kanton St. Gallen ist dafür die politische Gemeinde am zivilrechtlichen Wohnsitz des unterhaltsberechtigten Kindes bzw. der unterhaltsberechtigten Person örtlich und sachlich zuständig (Art. 1 Abs. 1 und 2 GIVU). Meistens obliegt diese Aufgabe dem Sozialamt der betreffenden Gemeinde. Die Gemeinden können aber das Alimenterinkasso auch gemeinsam durchführen oder es öffentlichen oder privaten Beratungsstellen übertragen (Art. 1 Abs. 3 GIVU). Bei der Inkassohilfe geht es darum, sowohl bei den Unterhaltsgläubigern wie auch bei den Unterhaltspflichtigen das richtige Mass an sozialem, menschlichem und rechtlichem Vorgehen zu zeigen. Diese Aufgabe ist nicht leicht und in mehrfacher Hinsicht sehr anspruchsvoll. So vereint sie die verschiedensten Rechtsgebiete und verlangt ein fundiertes Fachwissen sowie Vertrautheit mit den einschlägigen Rechtsnormen im Bereich des Zivilrechts, des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts und des Strafrechts. Zudem setzt sie Fingerspitzengefühl im Umgang mit den betroffenen Personen sowie ein entsprechend geschicktes Vorgehen bei persönlichen Kontakten und Verhandlungen mit den Unterhaltspflichtigen sowie die nötige Ausdauer und Beharrlichkeit bei der Anwendung der gesetzlich vorgesehenen Inkassomassnahmen voraus.

Im Wissen über die vielen offenen Fragen setzte vor rund 25 Jahren der damalige Fachausschuss für Vormundschaftswesen des Kantons St. Gallen unter der Leitung von Edwin Bigger eine Arbeitsgruppe ein, zur Schaffung eines „Handbuchs für Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen“. Das Handbuch ist systematisch gegliedert und stellt ein umfassen-

des Nachschlagewerk für die Praxis dar. Darin sind die wichtigsten Informationen für ein angemessenes und erfolgreiches Alimenteninkasso zusammengestellt. Hinweise auf die betriebsrechtlichen Schritte, die zivilrechtlichen wie auch die strafrechtlichen Möglichkeiten sind enthalten. Die Arbeitsgruppe hat die rechtlichen Grundlagen mit praxisbezogenen Musterbriefen, Vereinbarungen, Klagen ergänzt.

Seither sind das Bundesgesetz über die Familienzulagen und die neue Schweizerische Zivilprozessordnung in Kraft gesetzt sowie das ZGB im Kindes- und Erwachsenenschutz und Unterhaltsrecht umfassend abgeändert worden. Schliesslich haben sich seither eine reichhaltige Rechtsprechung und Praxis zur Inkassohilfe und Alimentenbevorschussung sowie punktuelle Praxisänderungen ergeben. Weiter wird per 01.01.2022 die Schweizerische Verordnung über die Inkassohilfe bei familienrechtlichen Ansprüchen (Inkassohilfeverordnung, InkHV) in Kraft treten. Sie soll eine Harmonisierung der Inkassohilfe bewirken. Die Vereinheitlichung soll einer berechtigten Person überall in der Schweiz die gleiche – kompetente und effiziente – «Basis»-Unterstützung bei den erforderlichen rechtlichen Schritten zur Geltendmachung der Unterhaltsbeiträge bieten.

Angesichts dieser zahlreichen Änderungen wurde das ursprüngliche Handbuch im Auftrag vom Netzwerk St. Galler Gemeinden (NETZSG) von Edwin Bigger und Roger Fehr, RGB Rechts- und Gemeindeberatung, Gossau, total überarbeitet, neu abgefasst und im November 2020 an die St. Gallische Konferenz der Sozialhilfe (KOS) abgeliefert.

Die KOS möchte sich an dieser Stelle herzlich bei Edwin Bigger und Roger Fehr für diese grosse und anspruchsvolle Arbeit bedanken.

Die Verantwortung für die weitere Bearbeitung und Aktualisierung obliegt der KOS. Für Rückfragen, Anregungen und Hinweise steht Ihnen Marc Bilger, Leiter Soziale Dienste Wil (marc.bilger@stadtwil.ch) gerne zur Verfügung.

Sämtliche beteiligten Personen, wie auch der KOS-Vorstand sind überzeugt, dass das neue, stark erweiterte Handbuch eine wertvolle Unterstützung und nützliche Hilfestellung für die anspruchsvolle Alltagsarbeit bietet.

Abkürzungsverzeichnis

ABI	Amtsblatt des Kantons St. Gallen
Abs.	Absatz
AGVE	Aargauische Gerichts- und Verwaltungsentscheide
AHVG	Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 26. Dezember 1946 (SR 831.10)
Art.	Artikel
BBI	Schweizerisches Bundesblatt
BGE	Entscheidungen des Schweiz. Bundesgerichts (amtliche Sammlung)
BJM	Basler Juristische Mitteilungen
BISchK	Blätter für Schuldbetreibung und Konkurs
BV	Bundesverfassung vom 18. April 1999 (SR 101)
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 (SR 831.40)
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heisst
Diss.	Dissertation
E.	Erwägungen
EG zum KESR	Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht vom 24. April 2012 (sGS 912.5)
f.	und folgende
ff.	und fortfolgende
GestG	Bundesgesetz über den Gerichtsstand in Zivilsachen (SR 272.0)
GIVU	Gesetz über Inkassohilfe und Vorschüsse für Unterhaltsbeiträge vom 28. Juni 1979 (sGS 911.51)
GVP	St.Gallische Gerichts- und Verwaltungspraxis
InkHV	Inkassohilfeverordnung (SR 211.214.32)
IPRG	Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht vom 18. Dezember 1987 (SR 291)

IVG	Bundesgesetz über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959 (SR 831.20)
LGVE	Luzerner Gerichts- und Verwaltungsentscheide
lit.	litera = Buchstabe
N.	(Rand-) Note in Kommentaren
Nr.	Nummer
OR	Schweiz. Obligationenrecht vom 30. März 1911/18. Januar 1936 (SR 220)
S.	Seite(n)
SchKG	Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 16. Dezember 1994 (SR 281.1)
sGS	Systematische Gesetzessammlung des Kantons St. Gallen
SHG	Sozialhilfegesetz vom 27. September 1998 (sGS 381.1)
SJZ	Schweizerische Juristen-Zeitung
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0)
StPO	Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (SR 312.0)
TVR	Thurgauische Verwaltungsrechtsprechung
u.a.	unter anderem
u.U.	unter Umständen
usw.	und so weiter
vgl.	vergleiche
VPB	Verwaltungspraxis des Bundes
VRP	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965 (sGS 951.1)
VV zum GIVU	Vollzugsverordnung zum Gesetz über Inkassohilfe und Vorschüsse für Unterhaltsbeiträge vom 15. Oktober 1979 (sGS 911.511)
z.B.	zum Beispiel
ZBJV	Zeitschrift des bernischen Juristenvereins

ZBI	Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Verwaltungsrecht
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210)
Ziff.	Ziffer
ZeSo	Zeitschrift für Sozialhilfe
ZöF	Zeitschrift für öffentliche Fürsorge
ZPO	Schweizerische Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (SR 272.0)
ZR	Blätter für Zürcherische Rechtsprechung
ZKE	Zeitschrift für Kindes- und Erwachsenenschutz
ZVW	Zeitschrift für Vormundschaftswesen

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines	1
1.1.	Rechtsquellen	1
1.2.	Wichtige gesetzliche Bestimmungen zur Vollstreckung von Unterhaltsbeiträgen.....	2
1.2.1	Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB)	2
1.2.2	Partnerschaftsgesetz (PartG)	4
1.2.3	Famienzulagengesetz (FamZG)	5
1.2.4	Schweizerisches Obligationenrecht (OR)	6
1.2.5	Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz (SchKG).....	10
1.2.6	Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB)	12
1.2.7	Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO)	12
2.	Alimenten-Inkassohilfe	14
2.1	Grundlagen der Inkassohilfe.....	14
2.1.1	Vollstreckbare Unterhaltsbeitragsforderung.....	17
2.1.2	Nichterfüllung der Unterhaltspflicht.....	18
2.1.3	Gesuch der berechtigten Person.....	18
2.1.4	Zusammenfassung.....	18
2.2	Zuständigkeit für Inkassohilfe	19
2.2.1	Sachliche Zuständigkeit	19
2.2.2	Örtliche Zuständigkeit	20
2.3	Art und Weise der Inkassohilfe.....	26
2.3.1	Allgemeines	26
2.3.2	Einzelne Massnahmen	29
2.4	Mitwirkungspflichten der gesuchstellenden berechtigten Person.....	37
2.5	Pflichten der Inkassostelle.....	38
2.6	Anrechnung eingehender Zahlungen	39
2.7	Kosten.....	40
2.7.1	Unentgeltlichkeit als Regel	40
2.7.2	Weiterbelastung von Barauslagen.....	40
2.8	Beendigung der Inkassohilfe	41
3.	Alimentenbevorschussung	51
3.1	Grundlagen der Alimentenbevorschussung.....	51
3.2	Zuständigkeit für die Bevorschussung.....	54
3.2.1	Sachliche Zuständigkeit	54

3.2.2	Örtliche Zuständigkeit	55
3.3	Voraussetzungen für die Alimentenbevorschussung	62
3.3.1	Anspruch auf Vorschüsse	62
3.3.2	Vorrang des Anspruchs auf Alimentenvorschüsse vor den Sozialhilfeleistungen und Ergänzungsleistungen zur AHV/IV für das anspruchsberechtigte Kind	64
3.3.3	Anspruch volljähriger Kinder auf Vorschüsse	65
3.3.4	Angemessene Inkassoversuche.....	68
3.3.5	Gesuch um Alimentenbevorschussung und Rechtstitel für die Unterhaltspflicht.....	68
3.3.6	Inkasso- und Prozessvollmacht.....	72
3.3.7	Legalzession und Abtretung von Unterhaltsbeiträgen	72
3.4	Ausschluss der Alimentenbevorschussung	77
3.5	Ausrichtung von Alimentenvorschüssen.....	80
3.5.1	Höhe bzw. Begrenzung der Vorschüsse	80
3.5.2	Berechnung der Vorschüsse	83
3.5.3	Bewilligung der Bevorschussung.....	90
3.5.4	Beginn der Bevorschussung	98
3.5.5	Auszahlung der Vorschüsse.....	98
3.5.6	Terminkontrolle bei der Alimentenbevorschussung	100
3.6	Wirkungen der Bevorschussung.....	100
3.7	Keine Bevorschussung von rechtsmissbräuchlich festgesetzten Unterhaltsbeiträgen infolge Leistungsunfähigkeit des pflichtigen Elternteils oder Herabsetzung der Vorschüsse bei rechtsmissbräuchlich übersetzt festgelegten Unterhaltsbeiträgen	103
3.8	Inkasso der Unterhaltsbeiträge beim Schuldner, bei der Schuldnerin.....	110
3.9	Terminkontrolle beim Inkasso von Unterhaltsbeiträgen	113
3.10	Umgang mit Verlustscheinen und Schuldanerkenntnisse bei der Alimentenbevorschussung.....	115
3.11	Stundung und Erlass von Unterhaltsbeiträgen nur im Rahmen von Schuldensanierungen der unterhaltspflichtigen Person nach Ermessen	117
3.12	Periodische Überprüfung bzw. Revision der Bevorschussung.....	118
3.13	Beendigung der Bevorschussung.....	131
3.13.1	Rückerstattung von unrechtmässig bezogenen Alimentenvorschüssen	136
3.13.2	Beispiele von Rückerstattungsfällen.....	137
3.13.3	Rückerstattungsverfahren und Rückerstattungsverfügung	139
3.14	Verjährung	141
3.14.1	Verjährung der bevorschussten Unterhaltsbeiträge.....	141

3.14.2	Verwirkung von Alimentenvorschüssen.....	142
3.14.3	Verjährung der Rückforderung von unrechtmässigen Alimentenvorschüssen	142
4.	Betreibungs- und Konkursrechtliche Inkassomassnahmen	144
4.1	Ablaufschema	144
4.2	Erläuterungen zum Betreibungsbegehren	146
4.2.1	Erklärung zum weiteren Vorgehen	148
4.2.2	Rechtsvorschlag / Rechtsöffnung	149
4.2.3	Erläuterung zum Fortsetzungsbegehren	162
4.2.4	Weitere Ausführungen zur Betreuung von Unterhaltsbeiträgen	164
4.2.5	Privilegien bei Unterhaltsforderungen.....	166
4.2.6	Lohnpfändung und betreibungsrechtliches Existenzminimum	169
4.2.7	Prüfpunkte bei der Pfändungsurkunde	181
4.2.8	Rangfolge (Privilegierung) von Forderungen	182
4.2.9	Verwertung und Verteilung.....	183
4.2.10	Pfändungsverlustschein	185
4.3	Konkursverfahren.....	186
4.3.1	Ablauf.....	186
4.3.2	Wirkungen.....	187
4.3.3	Konkursverlustschein	188
4.4	Arrest	191
4.4.1	Erläuterungen	191
5.	Zivilrechtliche Inkassomassnahmen	199
5.1	Freiwillige Schuldneranweisung	199
5.1.1	Dauerauftrag an die Bank bzw. Postfinance.....	199
5.1.2	Dauerauftrag an den jeweiligen Arbeitgeber.....	199
5.2	Lohnzession.....	204
5.2.1	Erläuterungen	204
5.3	Die richterliche Schuldneranweisung (Art. 132, 137, 177 und 291 ZGB)	210
5.3.1	Rechtsgrundlagen.....	210
5.3.2	Zweck der Anweisung	211
5.3.3	Voraussetzungen	212
5.3.4	Anweisungsschuldner bzw. Adressaten der Anweisung (jeweiliger Arbeitgeber oder Sozialversicherungsträger)	213
5.3.5	Gegenstand der Schuldneranweisung.....	216
5.3.6	Umfang und Dauer der Anweisung.....	218

5.3.7	Kombination von Schuldneranweisung und Sicherstellung.....	220
5.3.8	Wirkungen der Schuldneranweisung	220
5.3.9	Rechtsfolgen bei Missachtung der richterlichen Schuldneranweisung.....	221
5.3.10	Verhältnis von Art. 177 zu Art. 291 ZGB.....	225
5.3.11	Verhältnis zur betreibungsrechtlichen Pfändung, sowie zur Abtretung und Verpfändung einer Forderung	226
5.3.12	Verhältnis zur Drittauszahlung einer IV-Rente (Art. 20 ATSG).....	227
5.3.13	Verhältnis zur Nachzahlung und Drittauszahlung einer Kinderrente	228
5.3.14	Verhältnis zur Drittauszahlung der Familienzulagen.....	228
5.3.15	Zuständigkeit und Verfahren	229
5.4	Die Sicherstellung künftiger Unterhaltsbeiträge	240
5.4.1	Rechtsgrundlagen	240
5.4.2	Zweck der Sicherstellung	241
5.4.3	Voraussetzungen für die Sicherstellung	241
5.4.4	Verpflichtung zur Sicherstellung	242
5.4.5	Anwendung und Gegenstand der Sicherstellung	243
5.4.6	Wirkungen.....	243
5.4.7	Sicherstellung und Schuldneranweisung	244
5.4.8	Sicherstellung von Vorsorge- und Freizügigkeitsleistungen sowie Massnahmen.. bei Vernachlässigung der Unterhaltspflicht	245
5.4.9	Betreibung auf Sicherheitsleistung	248
5.4.10	Verhältnis zum Arrest.....	249
5.4.11	Zuständigkeit und Verfahren	250
6.	Strafrechtliche Inkassomassnahme.....	260
6.1	Strafantrag wegen Vernachlässigung von Unterhaltspflichten	260
6.2	Voraussetzungen	260
6.3	Antragsrecht.....	263
6.4	Zuständigkeit.....	265
6.5	Privatklägerschaft.....	266
6.6	Strafverfahren und Strafbefehl oder Strafurteil	266
6.7	Sistierung des Strafverfahrens oder Rückzug des Strafantrags und Kostenfolge .	267
6.8	Strafzumessung	268
6.9	Weisungen	269
6.10	Wann soll ein Strafantrag gestellt werden?	269
7.	Fragen und Probleme aus der Praxis	275

7.1	Rechtstitel für die Unterhaltsbeiträge.....	275
7.1.1	Rechtskraft und Vollstreckbarkeit des Rechtstitels und Besonderheit bei ausländischen Rechtstiteln	275
7.1.2	Neuer Rechtstitel während der laufenden Bevorschussung	276
7.1.3	Gültigkeit des Rechtstitels ab Volljährigkeit des Kindes?.....	276
7.1.4	Was gehört zur Erstausbildung, die von den Eltern zu finanzieren ist?.....	277
7.1.5	Der gebührende Kindesunterhalt (inkl. Betreuungsunterhalt)	278
7.1.6	Abänderung der Unterhaltsregelung bzw. Unterhaltsbeiträge.....	279
7.1.7	Abänderungsklage: Aktiv- und Passivlegitimation sowie Prozessrisiko der bevorschussenden Gemeinde sowie Rückzession von Unterhaltsbeiträgen	281
7.1.9	Unterhaltsklage durch die unterstützende oder bevorschussende Gemeinde	285
7.1.10	Rückwirkende Abänderung bei Mankofällen.....	286
7.2	Indexierung von Unterhaltsbeiträgen und Altersabstufungen	287
7.2.1	Landesindex der Konsumentenpreise	287
7.2.2	Problem der negativen Teuerung	287
7.2.3	Erklärung der gebräuchlichsten (einkommensunabhängigen) Indexklauseln mit Berechnungsbeispiel.....	288
7.2.4	Einkommensabhängige Indexklauseln	292
7.2.5	Anpassung an die Altersstufen und Indexierung mit Berechnungsbeispiel	292
7.2.6	Verjährung der Indexanpassung	293
7.3	Familienzulagen.....	295
7.3.1	Bezug der Familienzulagen.....	295
7.4	Unterhaltsschulden der unterhaltspflichtigen Person	301
7.4.1	Kein Zusammenhang mit dem Besuchsrecht	301
7.4.2	Keine Tilgung durch Vorauszahlung und frühere Mehrleistungen.....	301
7.4.3	Keine Naturalleistung und Leistung an Dritte (z.B. minderjähriges Kind)	301
7.4.4	Keine Verrechnung von notwendigen Unterhaltsbeiträgen mit Gegenforderungen.....	302
7.4.5	Erläss von fälligen Kinderunterhaltsbeiträgen.....	303
7.4.6	Verzinsung von rückständigen Unterhaltsbeiträgen.....	304
7.4.7	Anrechnung von nachträglich eingehenden Zahlungen / Verrechnung mit ausgerichteten Vorschüssen.....	304
7.4.8	Nachträgliche Zusprechung von Sozialversicherungsleistungen für das unterhaltsberechtigte Kind	306
7.4.9	Verjährung von Unterhaltsbeiträgen.....	313
7.4.10	Verjährungsstillstand bei Aufenthalt des Schuldners im Ausland.....	319

7.5	Alimenteninkasso im Ausland.....	320
7.5.1	Rechtsgrundlagen.....	320
7.5.2	Kantonale Empfangs- und Übermittlungsstelle.....	321
7.5.3	Gesuchsunterlagen und Formulare für die Vertragsstaaten des New-Yorker- Übereinkommens.....	321
7.5.4	Vereinfachtes Inkasso bei Wohnsitz des Schuldners in Deutschland oder Österreich 322	
7.5.5	Aufhaltungsnachforschung nach ausländischem Schuldner unbekanntem Aufenthaltes.....	323
7.6	Eigenverdienst des Kindes / Herabsetzung oder Aufhebung der Unterhaltsbeiträge und Vorschüsse.....	325
7.7	Beistandspflicht des Stiefelternteils.....	326
7.7.1	Das Kind lebt in Hausgemeinschaft mit dem Stiefelternteil.....	326
7.7.2	Das Kind lebt ausserhalb der Hausgemeinschaft des Stiefelternteils.....	327
7.8	Auskunftsrecht und Schweigepflicht.....	328
7.8.1	Auskunftsrecht gegenüber Gesuchstellerin bzw. deren Anwalt.....	328
7.8.2	Schweigepflicht und Auskunftsrecht gegenüber unterhaltspflichtigem Elternteil bzw. dessen Anwalt.....	328

Abbildungsverzeichnis:

Abb. 1: Brief für einmalige Inkassohilfe	43
Abb. 2: Gesuch um Inkassohilfe	45
Abb. 3: Brief bei genereller Inkassohilfe	48
Abb. 4: Gesuch um weitere Gewährung der Inkassohilfe bei Mündigkeit des Kindes/Inkasso - und Prozessvollmacht.....	50
Abb. 5: Unterhaltsvertrag für ein volljähriges Kind.....	67
Abb. 6: Gesuch	74
Abb. 7: Beispiel einer Verfügung über die Bevorschussung	92
Abb. 8: Berechnungsblatt.....	95
Abb. 9: Rückzession abgetretener Unterhaltsbeiträge	109
Abb. 10: 1. Brief an Schuldner bei Bevorschussung	111
Abb. 11: Fragebogen für die ALB-Revision	120
Abb. 12: Einladung zur Besprechung betr. Alimentenbevorschussungs-Revision	129
Abb. 13: Information über das Ergebnis der Revision und Hinweis auf die Meldepflicht.....	130
Abb. 14: Beispiel einer Beendigungsverfügung.....	133
Abb. 15: Beispiel für Brief zur Änderung bei der Alimentenbevorschussung wegen Eintritt der Mündigkeit	134
Abb. 16: Gesuch um weitere Gewährung der ALB sowie Inkasso- und Prozessvollmacht bei Eintritt der Mündigkeit	135
Abb. 17: Ablaufschema.....	144
Abb. 18: Betreibungsbegehren	145
Abb. 19: Gesuch um Erteilung der definitiven Rechtsöffnung aufgrund Gerichtsurteil	155
Abb. 20: Gesuch um Erteilung der definitiven Rechtsöffnung aufgrund Unterhaltsvertrag	157
Abb. 21: Gesuch um Erteilung der provisorischen Rechtsöffnung	159
Abb. 22: Begehren um Fortsetzung der Betreuung	161
Abb. 23: Verwertungsbegehren	184
Abb. 24: Forderungseingabe im Konkurs.....	190
Abb. 25: Ablaufschema Arrestbegehren.....	195
Abb. 26: Arrestbegehren.....	196
Abb. 27: Dauerauftrag an die Bank.....	200
Abb. 28: Mitteilung über den Dauerauftrag an die Bank.....	201
Abb. 29: Dauerauftrag an den jeweiligen Arbeitgeber	202
Abb. 30: Mitteilung über den Dauerauftrag an den Arbeitgeber.....	203

Abb. 31: Abtretung von künftigen Lohnforderungen und Lohnersatzforderungen.....	208
Abb. 32: Mitteilung der Lohnzession an Arbeitgeber	209
Abb. 33: Gesuch um richterliche Schuldneranweisung für Kinderalimente.....	231
Abb. 34: Gesuch um richterliche Schuldneranweisung für Kinder- und Frauenalimente.....	235
Abb. 35: Gesuch um Sicherstellung und Schuldneranweisung für Kinderalimente.....	252
Abb. 36: Gesuch um Sicherstellung und Schuldneranweisung für Kinder- und Frauenalimente.....	256
Abb. 37: Strafantrag.....	271
Abb. 38: Muster Rückzession bei bevorschussten Kinderalimenten.....	284
Abb. 39: Mitteilung über die Anpassung der Unterhaltsbeiträge an den neuen Indexstand	290
Abb. 40: Landesindex der Konsumentenpreise.....	294
Abb. 41: Gesuch um Drittauszahlung der Kinderzulagen	297
Abb. 42: Übersicht über die Ansätze der Kinderzulagen in der Schweiz	298
Abb. 43: Gesuch um Direktauszahlung der IV-Kinder-Zusatzrente	309
Abb. 44: Gesuch um direkte Auszahlung der BVG-Kinderzusatzrente	311
Abb. 45: Rückstandsberechnung	317
Abb. 46: Schuldanerkennung.....	318
Abb. 47: Adressanfrage an Bundesamt für Migration.....	324

1. Allgemeines

1.1. Rechtsquellen

Bundesrecht:

- Schweiz. Zivilgesetzbuch, SR 210.0 (abgekürzt ZGB)
- Inkassohilfeverordnung, SR 211.214.32 (abgekürzt InkHV)
- Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz), SR 211.231 (abgekürzt PartG)
- Familienzulagengesetz, SR 836.2 (abgekürzt FamZG)
- Schweiz. Obligationenrecht, SR 220.0 (abgekürzt OR)
- Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, SR 281.1 (abgekürzt SchKG)
- Schweizerisches Strafgesetzbuch, SR 311.0 (abgekürzt StGB)
- Schweiz. Zivilprozessordnung, SR 272.0 (abgekürzt ZPO)

Kantonales Recht:

- Gesetz über Inkassohilfe und Vorschüsse für Unterhaltsbeiträge vom 28. Juni 1979, geändert mit Nachträgen vom 10. Januar 1991 und vom 11. November 1999, sGs 911.51 (abgekürzt GIVU)
- Vollzugsverordnung zum Gesetz über Inkassohilfe und Vorschüsse für Unterhaltsbeiträge vom 15. Oktober 1979, geändert mit Nachträgen vom 18. Dezember 1990 und 22. Mai 2001, sGs 911.511 (abgekürzt VV zum GIVU)
- Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht vom 24. April 2012, sGS 912.5 (abgekürzt EG zum KESR)

1.2. Wichtige gesetzliche Bestimmungen zur Vollstreckung von Unterhaltsbeiträgen

1.2.1 Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB)

Inkassohilfe und
Vorschüsse Art. 131 ZGB

Erfüllt die verpflichtete Person die Unterhaltspflicht nicht, so hat die Kinderschutzbehörde oder eine andere vom kantonalen Recht bezeichnete Stelle der berechtigten Person auf Gesuch hin bei der Vollstreckung des Unterhaltsanspruchs in geeigneter Weise und in der Regel unentgeltlich zu helfen.

Dem öffentlichen Recht bleibt vorbehalten, die Ausrichtung von Vorschüssen zu regeln, wenn die verpflichtete Person ihrer Unterhaltspflicht nicht nachkommt.

Soweit das Gemeinwesen für den Unterhalt der berechtigten Person aufkommt, geht der Unterhaltsanspruch mit allen Rechten auf das Gemeinwesen über.

Anweisungen an die
Schuldner und Sicherstellung Art. 132 ZGB

Vernachlässigt die verpflichtete Person die Erfüllung der Unterhaltspflicht, so kann das Gericht ihre Schuldner anweisen, die Zahlungen ganz oder teilweise an die berechnigte Person zu leisten.

Vernachlässigt die verpflichtete Person beharrlich die Erfüllung der Unterhaltspflicht oder ist anzunehmen, dass sie Anstalten zur Flucht trifft oder ihr Vermögen verschleudert oder beiseite schafft, so kann sie verpflichtet werden, für die künftigen Unterhaltsbeiträge angemessene Sicherheit zu leisten.

Unterhaltsbeitrag für gleichgeschlechtliche Partner nach Auflösung der Partnerschaft Art. 34 Abs. 4 PartG

Die Artikel 125 Abs. 3 ZGB sowie die Art. 126 – 132 ZGB über den nahehelichen Unterhalt sind sinngemäss anwendbar.

<p>Vorsorgliche Massnahmen während des Scheidungsverfahrens Art. 137 ZGB</p>	<p>Jeder Ehegatte kann nach Eintritt der Rechtshängigkeit für die Dauer des Verfahrens den gemeinsamen Haushalt aufheben.</p> <p>Das Gericht trifft die nötigen vorsorglichen Massnahmen. Es kann vorsorgliche Massnahmen auch dann anordnen, wenn die Ehe aufgelöst ist, aber das Verfahren über Scheidungsfolgen fort dauert. Die Bestimmungen über die Massnahmen zum Schutz der ehelichen Gemeinschaft sind sinngemäss anwendbar. Unterhaltsbeiträge können für die Zukunft und für das Jahr vor Einreichung des Begehrens gefordert werden.</p>
<p>Anweisungen an die Schuldner Art. 177 ZGB</p>	<p>Erfüllt ein Ehegatte seine Unterhaltspflicht gegenüber der Familie nicht, so kann das Gericht dessen Schuldner anweisen, ihre Zahlungen ganz oder teilweise dem andern Ehegatten zu leisten.</p>
<p>Sozialversicherungsleistungen Art. 285a Abs. 3 ZGB</p>	<p>Erhält der Unterhaltspflichtige infolge Alter oder Invalidität nachträglich Sozialversicherungsrenten oder ähnliche für den Unterhalt des Kindes bestimmte Leistungen, die Erwerbseinkommen ersetzen, so hat er diese Beträge dem Kind zu zahlen; der bisherige Unterhaltsbeitrag vermindert sich von Gesetzes wegen im Umfang dieser neuen Leistungen.</p>
<p>Anspruch auf Unterhaltsbeiträge Art. 289 Abs. 1 und 2 ZGB</p>	<p>Der Anspruch auf Unterhaltsbeiträge steht dem Kind zu und wird, solange das Kind minderjährig ist, durch Leistung an dessen gesetzlichen Vertreter oder den Inhaber der Obhut erfüllt.</p> <p>Kommt jedoch das Gemeinwesen für den Unterhalt auf, so geht der Unterhaltsanspruch mit allen Rechten auf das Gemeinwesen über.</p>
<p>Vollstreckung; geeignete Hilfe Art. 290 ZGB</p>	<p>Erfüllt der Vater oder die Mutter die Unterhaltspflicht nicht, so hat die Kindesschutzbehörde oder eine andere vom kantonalen Recht bezeichnete Stelle auf Gesuch dem anderen Elternteil bei der Vollstreckung des Unterhaltsanspruches in geeigneter Weise und unentgeltlich zu helfen.</p>

Anweisungen an die Schuldner Art. 291 ZGB	Wenn die Eltern die Sorge für das Kind vernachlässigen, kann das Gericht ihre Schuldner anweisen, die Zahlungen ganz oder zum Teil an den gesetzlichen Vertreter des Kindes zu leisten.
Sicherstellung Art. 292 ZGB	Vernachlässigen die Eltern beharrlich die Erfüllung ihrer Unterhaltspflicht, oder ist anzunehmen, dass sie Anstalten zur Flucht treffen oder ihr Vermögen verschleudern oder beiseite schaffen, so kann das Gericht sie verpflichten, für die künftigen Unterhaltsbeiträge angemessene Sicherheit zu leisten.
Öffentliches Recht Art. 293 ZGB	Das öffentliche Recht bestimmt, unter Vorbehalt der Unterstützungspflicht der Verwandten, wer die Kosten des Unterhaltes zu tragen hat, wenn weder die Eltern noch das Kind sie bestreiten können. Ausserdem regelt das öffentliche Recht die Ausrichtung von Vorschüssen für den Unterhalt des Kindes, wenn die Eltern ihrer Unterhaltspflicht nicht nachkommen.

1.2.2 Partnerschaftsgesetz (PartG)

Unterhalt und Schuldneranweisung Art. 13 Abs. 3 PartG	Erfüllt eine Partnerin oder ein Partner die Unterhaltspflicht nicht, so kann das Gericht deren oder dessen Schuldnerin oder Schuldner anweisen, die Zahlungen ganz oder teilweise der andern Partnerin oder dem andern Partner zu leisten.
Kinder der Partnerin oder des Partners Art. 27 PartG	Hat eine Person Kinder, so steht ihre Partnerin oder ihr Partner ihr in der Erfüllung der Unterhaltspflicht und in der Ausübung der elterlichen Sorge in angemessener Weise bei und vertritt sie, wenn die Umstände es erfordern.
Unterhaltsbeitrag Art. 34 Abs. 4 PartG	Die Artikel 125 Absätze 2 und 3 sowie Art. 126 – 134 ZGB sind sinngemäss anwendbar (z.B. die Inkassohilfe, die Legalzession zugunsten des Gemeinwesens bei Vorschüssen und Sozialhilfeleistungen mit allen Rechten, die Anweisung an die Schuldner und die Sicherstellung).

1.2.3 Familienzulagengesetz (FamZG)

<p>Arten von Familienzulagen Art 3 FamZG</p>	<p>Kinderzulage ab Geburtsmonat bis Ende des Monats, in dem das Kind 16 Jahre alt wird. Besteht für das Kind schon vor Vollendung des 16. Altersjahrs ein Anspruch auf eine Ausbildungszulage, so wird diese anstelle der Kinderzulage ausgerichtet. Ist das Kind erwerbsunfähig, wird die Kinderzulage bis zum vollendeten 20. Altersjahr ausgerichtet.</p> <p>Ausbildungszulage wird ab dem Beginn des Monats ausgerichtet, in dem das Kind eine nachobligatorische Ausbildung beginnt, jedoch frühestens ab dem Beginn des Monats, in dem es das 15. Altersjahr vollendet; besucht das Kind nach Vollendung des 15. Altersjahrs noch die obligatorische Schule, so wird die Ausbildungszulage ab dem Beginn des darauffolgenden Monats ausgerichtet; die Ausbildungszulage wird bis zum Abschluss der Ausbildung gewährt, längstens jedoch bis zum Ende des Monats, in dem es das 25. Altersjahr vollendet.</p>
<p>Anspruchsberechtigung für Kinder Art. 4 FamZG</p>	<p>Berechtigt sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Kinder, zu denen ein Kindesverhältnis besteht; b. Stiefkinder; c. Pflegekinder; d. Geschwister und Enkelkinder der bezugsberechtigten Person, wenn diese für deren Unterhalt in überwiegendem Mass aufkommt.
<p>Anspruchskonkurrenz Art. 7 FamZG</p>	<p>Haben mehrere Personen für das gleiche Kind Anspruch auf Familienzulagen, so steht der Anspruch in folgender Reihenfolge zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. der erwerbstätigen Person; b. der Person, welche die elterliche Sorge hat oder bis zur Mündigkeit des Kindes hatte; c. der Person, bei der das Kind überwiegend lebt oder bis zu seiner Mündigkeit lebte; d. der Person, auf welche die Familienzulagenordnung im Wohnsitzkanton des Kindes anwendbar ist;

- e. der Person, mit dem höheren AHV-pflichtigen Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit;
- f. der Person mit dem höheren AHV-pflichtigen Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit.

<p>Familienzulagen und Unterhaltsbeiträge Art. 8 FamZG</p>	<p>Anspruchsberechtigte Personen, die auf Grund eines Gerichtsurteils oder einer Vereinbarung zur Zahlung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder verpflichtet sind, müssen die Familienzulagen zusätzlich zu den Unterhaltsbeiträgen entrichten.</p>
<p>Auszahlung an Dritte Art. 9 FamZG</p>	<p>Werden die Familienzulagen nicht für die Bedürfnisse einer Person verwendet, für die sie bestimmt sind, so kann diese Person oder ihr gesetzlicher Vertreter verlangen, dass ihr die Familienzulagen in Abweichung von Art. 20 Abs. 1 ATSG auch ohne Fürsorgeabhängigkeit ausgerichtet werden.</p> <p>Auf begründetes Gesuch hin kann die Ausbildungszulage in Abweichung von Art. 20 Abs. 1 ATSG direkt dem mündigen Kind ausgerichtet werden.</p>

1.2.4 Schweizerisches Obligationenrecht (OR)

Anrechnung bei Teilzahlung
Art. 85 OR

Der Schuldner kann eine Teilzahlung nur insoweit auf das Kapital anrechnen, als er nicht mit Zinsen oder Kosten im Rückstande ist.

Anrechnung bei mehreren Schulden
Art. 86 OR

Hat der Schuldner mehrere Schulden an denselben Gläubiger zu bezahlen, so ist er berechtigt, bei der Zahlung zu erklären, welche Schuld er tilgen will.

Mangelt eine solche Erklärung, so wird die Zahlung auf diejenige Schuld angerechnet, die der Gläubiger in seiner Quittung bezeichnet, vorausgesetzt, dass der Schuldner nicht sofort Widerspruch erhebt.

<p>Anrechnung von Teilzahlung nach Gesetz Art. 87 OR</p>	<p>Liegt weder eine gültige Erklärung über die Tilgung noch eine Bezeichnung in der Quittung vor, so ist die Zahlung auf die fällige Schuld anzurechnen, unter mehreren fälligen auf diejenige Schuld, für die der Schuldner zuerst betrieben worden ist, und hat keine Betreibung stattgefunden, auf die früher verfallene.</p> <p>Sind sie gleichzeitig verfallen, so findet eine verhältnismässige Anrechnung statt.</p> <p>Ist keine der mehreren Schulden verfallen, so wird die Zahlung auf die Schuld angerechnet, die dem Gläubiger am wenigsten Sicherheit darbietet.</p>
<p>Verzugszinse allgemein Art. 104 OR</p>	<p>Ist der Schuldner mit der Zahlung einer Geldschuld in Verzug, so hat er Verzugszinse zu fünf vom Hundert für das Jahr zu bezahlen, selbst wenn die vertragsmässigen Zinse weniger betragen.</p> <p>Sind durch Vertrag höhere Zinse als fünf vom Hundert, sei es direkt, sei es durch Verabredung einer periodischen Bankprovision, ausbedungen worden, so können sie auch während des Verzuges gefordert werden.</p>
<p>Verzugszinse für Alimente Art. 105 Abs. 1 OR</p>	<p>Ein Schuldner, der mit der Zahlung von Zinsen oder mit der Entrichtung von Renten oder mit der Zahlung einer geschenkten Summe im Verzuge ist, hat erst vom Tag der Anhebung der Betreibung oder der gerichtlichen Klage an Verzugszinse zu bezahlen. <i>Diese Regelung gilt für familienrechtliche Unterhaltsbeiträge (BGE 145 III 345, E. 4.4.4 und 4.4.5).</i></p>
<p>Verjährung Art. 127 OR</p>	<p>Mit Ablauf von zehn Jahren verjähren alle Forderungen, für die das Bundeszivilrecht nicht etwas anderes bestimmt.</p>
<p>Verjährung Art. 128 OR</p>	<p>Mit Ablauf von fünf Jahren verjähren die Forderungen: für Miet-, Pacht- und Kapitalzinse sowie für andere periodische Leistungen (<i>z.B. für Unterhaltsbeiträge</i>).</p>

Beginn der Verjährung
im Allgemeinen Art. 130
Abs. 1 OR

Die Verjährung beginnt mit der Fälligkeit der Forderung.

bei periodischen Leistungen
Art. 131 Abs. 1 OR

Bei Leibrenten und ähnlichen periodischen Leistungen (*z.B. Unterhaltsbeiträgen*) beginnt die Verjährung für das Forderungsrecht im Ganzen mit dem Zeitpunkt, in dem die erste rückständige Leistung fällig war.

Ist das Forderungsrecht im Ganzen verjährt, so sind es auch die einzelnen Leistungen.

Hinderung und Stillstand
der Verjährung Art. 134
OR

Die Verjährung beginnt nicht und steht stille, falls sie begonnen hat:

1. für Forderungen der Kinder gegen die Eltern bis zur Volljährigkeit der Kinder;
 2. für Forderungen der urteilsunfähigen Person gegen die vorsorgebeauftragte Person, solange der Vorsorgeauftrag wirksam ist;
 3. für Forderungen der Ehegatten gegeneinander während der Dauer der Ehe;
- 3bis für Forderungen von eingetragenen Partnerinnen oder Partnern gegeneinander, während der Dauer ihrer eingetragenen Partnerschaft;

Nach Ablauf des Tages, an dem diese Verhältnisse zu Ende gehen, nimmt die Verjährung ihren Anfang oder, falls sie begonnen hatte, ihren Fortgang.

Vorbehalten bleiben die besonderen Vorschriften des Schuldbetriebs- und Konkursrechtes.

Unterbrechung der Verjährung
Art. 135 OR

Die Verjährung wird unterbrochen:

1. durch Anerkennung der Forderung vom Schuldner, namentlich auch durch Zins- und Abschlagszahlungen.

2. durch Schuldbetreibung, durch Schlichtungsgesuch, durch Klage oder Einrede vor einem Gericht sowie durch Eingabe im Konkurs.

<p>Beginn einer neuen Frist bei Anerkennung und Urteil Art. 137 OR</p>	<p>Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem. Wird die Verjährung durch Ausstellung einer Urkunde anerkannt (<i>Schuldanerkenntnis</i>) oder durch Urteil des Richters festgestellt, so ist die neue Verjährungsfrist stets 10 Jahre.</p>
<p>Bei Handlungen des Gläubigers Art. 138 OR</p>	<p>Wird die Verjährung durch Schlichtungsgesuch, Klage oder Einrede unterbrochen, so beginnt die Verjährung von Neuem zu laufen, wenn der Rechtsstreit vor der befassen Instanz abgeschlossen ist. Erfolgt die Unterbrechung durch Schuldbetreibung, so beginnt mit jedem Betreibungsakt die Verjährung von neuem.</p>
<p>Geltendmachung der Verjährung vor Gericht Art. 142 OR</p>	<p>Der Richter darf die Verjährung nicht von Amtes wegen berücksichtigen</p>
<p>Abtretung von Forderungen Art. 164 OR</p>	<p>Der Gläubiger kann eine ihm zustehende Forderung ohne Einwilligung des Schuldners an einen andern abtreten, soweit nicht Gesetz, Vereinbarung oder Natur des Rechtsverhältnisses entgegenstehen.</p> <p>Dem Dritten, der die Forderung im Vertrauen auf ein schriftliches Schuldbekenntnis erworben hat, das ein Verbot der Abtretung nicht enthält, kann der Schuldner die Einrede, dass die Abtretung durch Vereinbarung ausgeschlossen worden sei, nicht entgegensetzen.</p>

Form des Vertrages
Art. 165 OR

Die Abtretung bedarf zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form.

Übergang kraft Gesetzes
(Legalzession) Art. 166 OR

Bestimmen Gesetz oder richterliches Urteil, dass eine Forderung auf einen andern übergeht, so ist der Übergang Dritten gegenüber wirksam, ohne dass es einer besonderen Form oder auch nur einer Willenserklärung des bisherigen Gläubigers bedarf.

1.2.5 Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz (SchKG)

Definitive Rechtsöffnung Art. 80 SchKG

Beruhet die Forderung auf einem vollstreckbaren gerichtlichen Entscheid, so kann der Gläubiger beim Richter die Aufhebung des Rechtsvorschlags (definitive Rechtsöffnung) verlangen.

Gerichtlichen Entscheiden gleichgestellt sind:

1. gerichtliche Vergleiche und gerichtliche Schuldanerkennungen;
- 1^{bis} vollstreckbare öffentliche Urkunden nach den Artikeln 347-352 ZPO;
2. Verfügungen schweizerischer Verwaltungsbehörden;

(Von der Kindesschutzbehörde (vormals Vormundschaftsbehörde) genehmigte Unterhaltsverträge nach Art. 287 ZGB sind gerichtlichen Vergleichen gleichgestellt und stellen somit definitive Rechtsöffnungstitel dar. BGE vom 18.01.2013, Urteil 5A_791/2012, Erw. 3, in www.bger.ch).

Provisorische Rechtsöffnung Art. 82 SchKG

Beruhet die Forderung auf einer durch öffentliche Urkunde festgestellten oder durch Unterschrift bekräftigten Schuldanerkennung, so kann der Gläubiger die provisorische Rechtsöffnung verlangen.

Der Richter spricht dieselbe aus, sofern der Betriebene nicht Einwendungen, welche die Schuldanerkennung entkräften, sofort glaubhaft macht.

Arrestgründe Art. 271 SchKG

Der Gläubiger kann für eine fällige Forderung, soweit diese nicht durch ein Pfand gedeckt ist, Vermögensstücke des Schuldners, die

sich in der Schweiz befinden, mit Arrest belegen lassen, wenn eine der nachfolgenden Voraussetzungen (Arrestgründe) vorliegt:

1. wenn der Schuldner keinen festen Wohnsitz hat;
2. wenn der Schuldner in der Absicht, sich der Erfüllung seiner Verbindlichkeiten zu entziehen, Vermögensgegenstände eiseite schafft, sich flüchtig macht oder Anstalten zur Flucht trifft;
3. wenn der Schuldner auf der Durchreise begriffen ist oder zu den Personen gehört, welche Messen und Märkte besuchen, für Forderungen, die ihrer Natur nach sofort zu erfüllen sind;
4. wenn der Schuldner nicht in der Schweiz wohnt, kein anderer Arrestgrund gegeben ist, die Forderung aber einen genügenden Bezug zur Schweiz aufweist oder auf einer Schuldanerkennung im Sinne von Artikel 82 Absatz 1 beruht;
5. wenn der Gläubiger gegen den Schuldner einen provisorischen oder einen definitiven Verlustschein besitzt;
6. wenn der Gläubiger gegen den Schuldner einen definitiven Rechtsöffnungstitel besitzt.

In den unter Ziffer 1 und 2 genannten Fällen kann der Arrest auch für eine nicht verfallene Forderung verlangt werden; derselbe bewirkt gegenüber dem Schuldner die Fälligkeit der Forderung.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Staatsverträgen.

Arrestbewilligung Art. 272
SchKG

Der Arrest wird von der zuständigen Behörde des Ortes, wo das Vermögensstück sich befindet, bewilligt, sofern der Gläubiger seine Forderung und das Vorhandensein eines Arrestgrundes glaubhaft macht.

1.2.6 Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB)

Verstrickungsbruch Art. 169 StGB Wer eigenmächtig zum Schaden der Gläubiger über einen Vermögenswert verfügt, der amtlich gepfändet oder mit Arrest belegt ist, in einem Betreibungs-, Konkurs- oder Retentionsverfahren amtlich aufgezeichnet ist oder zu einem durch Liquidationsvergleich abgetretenen Vermögen gehört oder einen solchen Vermögenswert beschädigt, zerstört, entwertet oder unbrauchbar macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Vernachlässigung von Unterstützungspflichten Art. 217 StGB Wer seine familienrechtlichen Unterhalts- oder Unterstützungspflichten nicht erfüllt, obschon er über die Mittel dazu verfügt oder verfügen könnte, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Das Antragsrecht steht auch den von den Kantonen bezeichneten Behörden und Stellen zu. Es ist unter Wahrung der Interessen der Familie auszuüben.

1.2.7 Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO)

Gerichtsstand bei eherechtlichen Gesuchen und Klagen Art. 23 ZPO Für eherechtliche Gesuche und Klagen sowie für Gesuche um Anordnung vorsorglicher Massnahmen ist das Gericht am Wohnsitz einer Partei zwingend zuständig.

Gerichtsstand bei Unterhalts- und Unterstützungsklagen Art. 26 ZPO Für selbständige Unterhaltsklagen der Kinder gegen ihre Eltern ist das Gericht am Wohnsitz einer der Parteien zwingend zuständig.

Schlichtungsversuch Art. 197 ZPO Dem Gerichtsverfahren geht ein Schlichtungsversuch vor einer Schlichtungsbehörde voraus (*Vermittleramt, Friedensrichter*). Dies betrifft eine Unterhaltsklage des Kindes gegen die Eltern. Siehe aber Ausnahmen!

<p>Ausnahmen, Kein Schlichtungsversuch nötig Art. 198 ZPO</p>	<p>Das Schlichtungsverfahren entfällt z.B. im Summarverfahren (also bei provisorischer und definitiver Rechtsöffnung, bei der Schuldneranweisung und Sicherstellung, bei Eheschutzmassnahmen), und im Scheidungsverfahren.</p>
<p>Klagebewilligung Art. 209 ZPO</p>	<p>Kommt es zu keiner Einigung vor der Schlichtungsbehörde, erteilt diese eine Klagebewilligung. Diese berechtigt während 3 Monaten zur Einreichung der Klage vor Gericht.</p>
<p>Superprovisorische Massnahmen Art. 265 ZPO</p>	<p>Bei besonderer Dringlichkeit kann das Gericht die vorsorgliche Massnahme sofort und ohne Anhörung der Gegenpartei anordnen.</p>
<p>Untersuchungs- und Offizialgrundsatz bei Kinderbelangen in familien- rechtlichen Angelegenheiten Art. 296 ZPO</p>	<p>Das Gericht erforscht den Sachverhalt von Amtes wegen. Es entscheidet ohne Bindung an die Parteianträge.</p>

2. Alimenten-Inkassohilfe

2.1 Grundlagen der Inkassohilfe

Literatur: MANI PH., Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen, Diss. . Zürich 2016; SCHWENZER I., FamKommentar Scheidung, 2. Auflage Bern 2011; BREITSCHMID P., Basler Kommentar zum ZGB, 4. Auflage 2010; HASELBACH R., Zivilrechtliche Vollstreckungshilfen im Kindesrecht (Art. 290/291 ZGB), Diss. Freiburg 1991; HEGNAUER C., Grundriss des Kindesrechts, 5. Auflage, Bern 1999, N. 23.08, S. 173; HEGNAUER C., Berner Kommentar zum ZGB, 1997; SUTTER TH./FREIBURGHHAUS D., Kommentar zum neuen Scheidungsrecht, Zürich 1999

Gemäss Art. 163 ZGB sorgen die Ehegatten gemeinsam, ein jeder nach seinen Kräften, für den gebührenden Unterhalt der Familie. Sie haben gemäss Art. 276 ZGB für den Unterhalt ihres Kindes aufzukommen; dabei handelt es sich um Kosten für Erziehung, Ausbildung und Kindesschutzmassnahmen (Abs. 1). Solange Ehegatten bzw. Eltern und Kinder zusammenleben, wird diese Unterhaltspflicht in der Regel direkt und in natura erfüllt. Bei getrenntlebenden oder geschiedenen Ehegatten und bei Kindern, die nicht unter der elterlichen Obhut stehen, ist die Unterhaltspflicht durch Geldzahlung (Alimente) zu leisten (Abs. 2). Der Unterhaltsanspruch besteht bei gegebenen Voraussetzungen von Gesetzes wegen und wird in konkreten Fällen in einem Rechtstitel festgelegt, wobei es sich entweder um ein Gerichtsurteil, eine gerichtlich genehmigte Trennungs- oder Scheidungsvereinbarung, um einen gerichtlich genehmigten Vergleich oder um einen durch das Gericht oder durch die Kindesschutzbehörde genehmigten Unterhaltsvertrag handelt. In diesen Fällen sind die unterhaltspflichtigen Ehegatten bzw. Eltern aufgrund eines Urteils oder gerichtlich bzw. behördlich genehmigten Unterhaltsvertrages zur Bezahlung von monatlichen Unterhaltsbeiträgen verpflichtet. Wenn auch die Mehrheit der pflichtigen Ehegatten bzw. Eltern ihre bezügliche Unterhaltspflicht erfüllt, gibt es doch eine Anzahl, die aus den verschiedensten Gründen die monatlichen Unterhaltsbeiträge nicht bezahlen können oder nicht wollen. Dann kommt die Inkassohilfe in Frage.

Gegenstand der Inkassohilfe ist der Natur der Sache nach nur die Unterhaltsbeitragsforderung. Die Inkassohilfe soll dem getrenntlebenden oder geschiedenen Ehegatten, dem Partner oder der Partnerin nach Auflösung einer eingetragenen gleichgeschlechtlichen Partnerschaft sowie dem minderjährigen oder volljährigen Kind den laufenden Unterhalt sichern. Es handelt sich um eine Dienstleistung des Gemeinwesens, die auf Gesuch von unterhaltsberechtigten

Personen erbracht wird. Rechtlich handelt es sich um eine amtliche Tätigkeit. Das Rechtsverhältnis untersteht deshalb dem öffentlichen Recht. Soweit sich nichts Abweichendes aus der Natur der Sache ergibt oder vom kantonalen Recht angeordnet ist, finden für die Inkassohilfe im Wesentlichen die auftragsrechtlichen Grundsätze (vgl. Art. 394 ff. OR) sinngemäss Anwendung (Hegnauer, Berner Kommentar, N. 37 zu Art. 290 ZGB; Breitschmid, Basler Kommentar, N. 2 zu Art. 290 ZGB).

Art. 290 ZGB mit der Überschrift Geeignete Hilfe lautet:

„Erfüllt der pflichtige Elternteil die Unterhaltspflicht nicht, so hat die Kindesschutzbehörde oder eine andere vom kantonalen Recht bezeichnete Stelle auf Gesuch hin dem obhutsberechtigten Elternteil bei der Vollstreckung des Unterhaltsanspruches in geeigneter Weise und unentgeltlich zu helfen.“

Diese Bestimmung ist anwendbar, solange die Unterhaltspflicht der Eltern dauert. Anspruch auf Inkassohilfe haben somit das unterhaltsberechtigten minderjährige wie auch das unterhaltsberechtigten volljährige Kind in Ausbildung (Art. 277 Abs. 1 und 2 ZGB).

Art. 131 Abs. 1 ZGB mit der Überschrift Inkassohilfe lautet:

„Erfüllt die verpflichtete Person die Unterhaltspflicht nicht, so hat die Kindesschutzbehörde oder eine andere vom kantonalen Recht bezeichnete Stelle der berechtigten Person auf Gesuch hin bei der Vollstreckung des Unterhaltsanspruches in geeigneter Weise und in der Regel unentgeltlich zu helfen.“

Art. 131 ZGB ist anwendbar, soweit es um Unterhaltsansprüche eines geschiedenen Ehegatten gegenüber seinem früheren Ehegatten geht und solange die nacheheliche Unterhaltspflicht dauert. Diese Bestimmung findet auch sinngemässe Anwendung, wenn einem Partner oder einer Partnerin nach Auflösung der eingetragenen gleichgeschlechtlichen Partnerschaft ein Unterhaltsbeitrag zusteht (Art. 34 Abs. 4 PartG). Keine Anwendung findet diese Bestimmung jedoch bei der Ehetrennung, da sich die Trennungsfolgen gestützt auf Art. 118 Abs. 2 ZGB sinngemäss nach dem Eheschutzrecht richten (Sutter/Freiburghaus, Kommentar, N. 5 zu Art. 131 ZGB). Trotzdem ist im Kanton St. Gallen – wie in den meisten Kantonen – die Inkassohilfe auch im Falle der gerichtlichen Trennung und im Falle des Eheschutzes zu leisten. Dies ergibt sich aus Art. 1 Abs. 1 GIVU, der die Inkassohilfe für das Kind (lit. a) sowie für die aus Scheidungs-, Trennungs- oder Auflösungsurteil berechtigten Person (lit. b) regelt.

Die ab 01.01.2022 in Kraft tretende Verordnung über die Inkassohilfe bei familienrechtlichen Unterhaltsansprüchen (Inkassohilfeverordnung, InkHV) regelt nun gesamtschweizerisch das Alimenteninkasso, weshalb diese Verordnung ab diesem Zeitpunkt neu neben dem GIVU und dem VV zum GIVU massgebend ist, wobei die Bestimmungen der InkHV allfällig widersprechenden Bestimmungen des kantonalen Rechts vorgehen.

Nach Art. 3 InkHV hat die Fachstelle Inkassohilfe für die im Gesuchsmonat fälligen und die zukünftigen Unterhaltsansprüche aus dem Kindesrecht, dem Ehe- und Scheidungsrecht sowie dem Partnerschaftsgesetz zu leisten, die in einem Unterhaltstitel festgelegt sind. Ebenfalls leistet sie Inkassohilfe für gesetzliche sowie vertraglich oder reglementarisch geregelte Familienzulagen, die vom Unterhaltstitel erfasst sind.

Da der Hauptzweck der Inkassohilfe nach den Artikeln 131 und 290 ZGB darin besteht, den laufenden Bedarf der unterhaltsberechtigten Person sicherzustellen, ist die öffentliche Hand nicht zur Hilfe verpflichtet, wenn es beim Inkassohilfegesuch einzig um schon verfallene Unterhaltsbeiträge geht und die laufenden bezahlt werden oder gar keine neuen Ansprüche mehr entstehen können (Mani, N. 9 und 37).

Anders verhält es sich, wenn die Person bei der Inkassostelle ein Gesuch um Inkassohilfe für die zukünftigen und im Gesuchsmonat fällig werdenden Unterhaltsbeiträge und Familienzulagen stellt und gleichzeitig Hilfe bei der Durchsetzung von bereits vor Einreichung des Gesuchs verfallenen Ansprüchen benötigt. Die unterhaltspflichtige Person kann durchaus in der Vergangenheit ihre Verpflichtungen nur teilweise oder unregelmässig erfüllt haben. Die Inkassostelle kann daher auf Gesuch hin Inkassohilfe auch für vor Einreichung des Gesuchs verfallene aber noch nicht verjährte Unterhaltsbeiträge leisten, sofern auch für die laufenden und künftigen Unterhaltsbeiträge ein Inkassogesuch gestellt wird und sich diese wegen Vernachlässigung der laufenden Unterhaltspflicht als nötig erweist (Art. 3 Abs. 3 InkHV).

Ist die Pflicht zur Bezahlung von laufenden Unterhaltsbeiträgen erloschen, endet der Inkassohilfeanspruch. Für eine einvernehmliche oder informelle Weiterführung der Inkassohilfe für noch ausstehende Unterhaltsbeiträge besteht mangels gesetzlicher Grundlage kein Raum mehr (Mani, N. 9 und 37). Da die bundesrechtlich geregelte Inkassohilfe die Sicherstellung der laufenden Unterhaltspflicht bezweckt, kann diese ab Beendigung der laufenden Unterhaltspflicht für die bis dahin nicht einbringlichen Rückstände eingestellt werden, soweit diese ausschliesslich der bisher unterhaltsberechtigten Person zustehen. Es handelt sich in diesem Fall

nur noch um eine ausstehende Kapitalforderung der berechtigten Person, welche nicht mehr der Deckung ihres laufenden Unterhalts dient. Damit sind dafür die Voraussetzungen für die unentgeltliche Inkassohilfe nach Art. 290 ZGB und Art. 131 Abs. 1 ZGB nicht mehr gegeben. In der Praxis ist die Übernahme des Inkassos für sämtliche (noch nicht verjährten) Rückstände hingegen empfehlenswert solange die Unterhaltspflicht andauert, damit Doppelspurigkeiten vermieden werden können.

2.1.1 Vollstreckbare Unterhaltsbeitragsforderung

Erste Voraussetzung für die Gewährung der Inkassohilfe ist, dass die Unterhaltsbeitragsforderung in einem vollstreckbaren Gerichtsurteil oder in einem behördlich genehmigten vollstreckbaren Unterhaltsvertrag nach Art. 287 ZGB festgelegt worden ist (Art. 4 lit. a InkHV). Sowohl das Gerichtsurteil wie auch der von der Kindesschutzbehörde (früher von der Vormundschaftsbehörde) genehmigte Unterhaltsvertrag nach Art. 287 ZGB berechtigen zur definitiven Rechtsöffnung (BGer vom 18.01.2013, Urteil 5A_791/2012, E. 3, in www.bger.ch; Mani, Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen, Zürich 2016, Rz. 181 mit Hinweis). Wird für ein bereits volljähriges Kind in Ausbildung (Art. 277 Abs. 2 ZGB) ein Unterhaltsvertrag zwischen den Eltern oder einem Elternteil einerseits und dem volljährigen Kind abgeschlossen, bedarf dieser keiner Genehmigung der Kindesschutzbehörde nach Art. 287 ZGB (Fountoulakis/Breitschmid, Basler Kommentar, 2018, N. 12 zu Art. 287 ZGB; ZVW 2004, S. 31; ZVW 1993, S. 88). Diese ist nur für Unterhaltsverträge von im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses minderjährigen Kindern vorgeschrieben. Im Unterschied zu dem nach Art. 287 ZGB behördlich genehmigten Unterhaltsvertrag stellt der behördlich nicht genehmigte Unterhaltsvertrag zwischen den Eltern bzw. einem Elternteil und dem volljährigen Kind abgeschlossene Unterhaltsvertrag keinen definitiven, sondern lediglich einen provisorischen Rechtsöffnungstitel nach Art. 82 SchKG dar. Auch wenn anhand eines nicht von einer Behörde genehmigten Unterhaltsvertrags für ein volljähriges Kind die Inkassoleistungen verlangt werden können (Art. 4 lit. c InkHV) und ein solcher Unterhaltsvertrag einen Rechtstitel für die provisorische Rechtsöffnung darstellt (Art. 82 SchKG), ist es wichtig, dass die Inkassostelle der berechtigten Person klar darlegt, dass für weitere in Art. 12 Abs. 1 lit. j Ziffer 2–4 und Abs. 2 sowie in Art. 13 InkHV aufgelistete Leistungen ein Gerichtsurteil oder ein von der Kindesschutzbehörde genehmigter Unterhaltsvertrag (Art. 287 ZGB) erforderlich ist und sie allenfalls einen vollstreckbaren Rechtsöffnungstitel (Gerichtsurteil) erwirken kann. Vollstreckbar ist die Unterhaltsbeitragsforderung, wenn der massgebliche Rechtstitel (Urteil oder behördlich genehmigter Unterhaltsvertrag) rechtskräftig und die Unterhaltsforderung fällig ist oder die Vollstreckbarkeit des Rechtstitels vor Eintritt der Rechtskraft ausdrücklich angeordnet worden ist (vgl. 7. Teil, Ziffer 7.1).

2.1.2 Nichterfüllung der Unterhaltspflicht

Eine weitere Voraussetzung für die Inkassohilfe ist, dass die pflichtige Person die Unterhaltsbeiträge nicht vollständig, nicht rechtzeitig, nicht regelmässig oder überhaupt nicht bezahlt. Unerheblich ist, aus welchem Grund die Unterhaltspflicht nicht oder nur mangelhaft erfüllt wird.

Für den Anspruch auf Inkassohilfe spielt es keine Rolle, ob die berechtigte Person durch die Nichterfüllung der Unterhaltspflicht in wirtschaftliche Schwierigkeiten gerät oder nicht. Dieser Umstand kann indessen für die Frage der Unentgeltlichkeit bei der Inkassohilfe für Unterhaltsansprüche des geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten oder des Partners oder der Partnerin nach Auflösung der eingetragenen gleichgeschlechtlichen Partnerschaft von Bedeutung sein.

2.1.3 Gesuch der berechtigten Person

Die Inkassohilfe ist nur auf Gesuch der berechtigten Person und nicht von Amtes wegen zu leisten (Hegnauer, Berner Kommentar, N. 14 zu Art. 290 ZGB). Für das minderjährige Kind ist das Gesuch vom obhutsberechtigten bzw. sorgeberechtigten Elternteil zu stellen. Das volljährige Kind hat dagegen wie der geschiedene bzw. getrennt lebende Ehegatte oder der/die Partner/in nach aufgelöster eingetragener gleichgeschlechtlicher Partnerschaft das Gesuch selbst zu stellen. Das Gesetz schreibt keine Formerfordernisse vor, weshalb es auch formlos bzw. mündlich gestellt werden kann. Das genügt dann, wenn es nur um eine einmalige Inkassohilfe, z.B. eine einmalige briefliche Mitteilung oder Zahlungsaufforderung geht. Muss jedoch das Inkasso für die laufenden Unterhaltsbeiträge geführt werden, ist hingegen aus Gründen der Rechtssicherheit und im Interesse einer wirksamen Vollstreckungshilfe ein schriftliches Gesuch mit der entsprechenden Inkasso- und Prozessvollmacht unerlässlich (vgl. auch Art. 6 Abs. 1 Ziff. 6 VV zum GIVU).

2.1.4 Zusammenfassung

Damit die Inkassohilfe gewährt werden kann, braucht es folgende Unterlagen bzw. Angaben der berechtigten Person (vgl. Art. 6 Abs. 1 VV zum GIVU):

- Original-Urteil des zuständigen Gerichts mit Rechtskraftsbestätigung bzw. Original-Unterhaltsvertrag (bei minderjährigen Kindern mit samt Genehmigung der Kindesschutzbehörde), bei ausländischem und fremdsprachigem Rechtstitel mit beglaubigter Übersetzung
- Personalien der unterhaltsberechtigten Personen und der unterhaltspflichtigen Person

- Gesuch um Inkassohilfe der unterhaltsberechtigten Person bzw. ihres gesetzlichen Vertreters
- Niederlassungsausweis des Elternteils, in dessen Obhut das Kind ist
- Nachweis, dass Inkassoversuche erfolgt sind
- Inkasso- und Prozessvollmacht der unterhaltsberechtigten Person bzw. ihres gesetzlichen Vertreters
- Detaillierte Aufstellung über ausstehende Unterhaltsbeiträge und/oder Kinder- bzw. Ausbildungszulagen
- Auskunft, wer die Kinder- bzw. Ausbildungszulagen bezieht
- Angabe des Bank- oder Postfinancekontos der berechtigten Person

2.2 Zuständigkeit für Inkassohilfe

2.2.1 Sachliche Zuständigkeit

Von Bundesrechts wegen obliegt die Inkassohilfe der Kindesschutzbehörde oder einer anderen vom kantonalen Recht bezeichneten Stelle (Art. 131 Abs. 1 ZGB und Art. 290 ZGB). Regelt das kantonale Recht diesbezüglich nichts, so ist ausschliesslich die Kindesschutzbehörde für die Inkassohilfe zuständig. Wird hingegen im kantonalen Recht eine andere Stelle für die Inkassohilfe als zuständig erklärt, so ist primär diese Stelle für die Inkassohilfe zuständig. Das kantonale Recht bezeichnet im Kanton St. Gallen die politische Gemeinde als zuständig für die Inkassohilfe (Art. 1 Abs. 1 GIVU). Das ist auch deshalb sinnvoll, weil dieser auch die Alimentenbevorschussung für minderjährige und volljährige Kinder obliegt (Art. 5 Abs. 1 GIVU). Somit ist die st. gallische Kindesschutzbehörde dafür sachlich nicht zuständig. Das kantonale Recht überlässt den Entscheid über die in der jeweiligen politischen Gemeinde zuständige Stelle den Gemeinden. In den meisten St. Gallischen Gemeinden obliegt die Inkassohilfe dem kommunalen Sozialamt, das in der Regel auch für die Alimentenbevorschussung für Kinder (Art. 5 Abs. 1 GIVU) sowie die sozialhilferechtliche Bevorschussung von ehelichen oder nachehelichen Unterhaltsbeiträgen oder partnerschaftsrechtlichen Unterhaltsbeiträgen zuständig ist (Art. 3 Abs. 1 und 2 SHG). Das macht auch deshalb Sinn, weil die zuständige politische Gemeinde im Umfang von bevorschussten Unterhaltsbeiträgen infolge Legalzession Unterhaltsgläubigerin mit allen damit verbundenen Rechten wird (Art. 131 Abs. 3 ZGB, Art. 34 Abs. 4 PartG und Art. 289 Abs. 2 ZGB i.V. mit Art. 166 OR) und somit das Sozialamt auch für das Inkasso der auf die Gemeinde übergegangenen Unterhaltsansprüche zu sorgen hat. Nach Art. 1 Abs. 3 GIVU können die politischen Gemeinden das Inkasso auch gemeinsam durchführen oder es öffentlichen oder privaten Beratungsstellen übertragen.

2.2.2 Örtliche Zuständigkeit

Nach Art. 5 Abs. 1 InkHV und Art. 1 Abs. 2 GIVU ist die politische Gemeinde am zivilrechtlichen Wohnsitz des Kindes oder der berechtigten Person zuständig. Diese kann in sinngemässer Anwendung der allgemeinen Pflicht zur Rechtshilfe in Kindesschutzsachen die Amtshilfe anderer Inkassostellen, insbesondere jener am Wohnsitz des Schuldners in Anspruch nehmen (Hegnauer, Berner Kommentar, N. 22 zu Art. 290 ZGB).

Beim Wechsel des zivilrechtlichen Wohnsitzes endigt die örtliche Zuständigkeit zur Inkassohilfe der bisherigen Wohngemeinde sofort. Die berechtigte Person muss somit am neuen zivilrechtlichen Wohnsitz sofort wieder ein Gesuch um Inkassohilfe einreichen und der neuen Wohngemeinde auch eine umfassende Inkasso- und Prozessvollmacht erteilen. Die vorherige Inkassostelle bleibt für schon eröffnete Verfahren (z.B. Betreuung) zur Durchsetzung von ausstehenden und während der Dauer ihrer Zuständigkeit verfallenen Unterhaltsbeiträge aber grundsätzlich weiterhin zuständig, bis das Verfahren abgeschlossen ist (z.B. Erhalt von Verlustschein).

a) zivilrechtlicher Wohnsitz von Volljährigen

Nach Art. 23 Abs. 1 ZGB befindet sich der Wohnsitz einer volljährigen Person an dem Ort, wo sie sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält bzw. wo sich der Mittel- oder Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen befindet (BGE 136 II 405 E. 4.3; BGE 125 I 54; BGE 123 I 289). Die Wohnsitzbegründung setzt die nach aussen erkennbare Absicht voraus, am betreffenden Ort nicht nur vorübergehend, sondern dauerhaft oder zumindest für längere Zeit, zu verbleiben (BGE 134 V 236). Dies setzt voraus, dass

- sie sich dort tatsächlich aufhält bzw. niedergelassen und eingerichtet hat und damit über eine ordentliche Wohngelegenheit verfügt (eigenes Haus, Mietwohnung, unter Umständen auch möbliertes Zimmer oder Hotelzimmer) und
- sie die aus den gesamten Umständen erkennbare Absicht hat, dort nicht nur vorübergehend, sondern dauerhaft, d.h. zumindest für längere Zeit zu bleiben (Verwaltungsgericht St. Gallen, 13.11.2012, Entscheid B 2012/12, Erw. 2.2.1, in www.gerichte.sg.ch; BGE 136 II 405 E. 4.3).

Als Aufenthalt ist das tatsächliche Verweilen an einem bestimmten Ort zu verstehen. Nicht entscheidend sind Dauer und Art des Aufenthaltes. Die Absicht des dauernden Verbleibens

ist erfüllt, wenn sich die betreffende Person auf unbestimmte Zeit an einem Ort aufhalten will und sie dort ihren Lebensmittelpunkt hat (BGE 134 V 236; BGE 97 II 3). Selbst die Absicht, einen Ort zu einem späteren (unbestimmten) Zeitpunkt wieder zu verlassen, steht einer Wohnsitzbegründung nicht entgegen. Entscheidend ist allein, dass die Absicht nicht auf einen bloss vorübergehenden Aufenthalt abzielt (BGE 134 V 236).

Die polizeiliche Anmeldung (Hinterlegung der Schriften beim Einwohneramt) bzw. für Ausländer die Ausstellung einer fremdenpolizeilichen Anwesenheitsbewilligung (Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung) und die Bezahlung von Steuern sind für die Beantwortung der Wohnsitzfrage allein nicht entscheidend (BGE 97 II 6). Sie können aber als Indizien für die Ermittlung des Lebensmittelpunktes neben anderen Umständen in Betracht gezogen werden (BGE 77 I 119). Dies bedeutet, dass die Melde- bzw. Bewilligungsverhältnisse - im Unterschied zum Unterstützungswohnsitz nach Art. 4 Abs. 2 ZUG - nicht zu einer zivilrechtlichen Wohnsitzvermutung führen.

Der zivilrechtliche Wohnsitz endet - im Unterschied zum Unterstützungswohnsitz - mit dem tatsächlichen Wegzug aus der Gemeinde (noch) nicht. Gemäss Art. 24 Abs. 1 ZGB bleibt der einmal begründete Wohnsitz einer Person bestehen bis zum Erwerb eines neuen Wohnsitzes. Das gilt auch, wenn eine Person in einer auswärtigen Pflege- oder Erziehungseinrichtung untergebracht worden ist, weil am Ort einer solchen Einrichtung für sich allein kein Wohnsitz begründet werden kann (Art. 23 Abs. 1 Satzteil 2 ZGB). Letzteres wäre nur dann der Fall, wenn nachweislich der Eintritt der volljährigen Person in eine solche Einrichtung freiwillig und selbstbestimmt erfolgt ist und sie auch ihren Lebensmittelpunkt nachweisbar am Ort dieser Einrichtung hat. Andernfalls bleibt der bisherige zivilrechtliche Wohnsitz während des Aufenthalts in dieser Einrichtung nach Art. 24 Abs. 1 ZGB bestehen. Ist ein Wohnsitz im Sinne von Art. 23 Abs. 1 ZGB nicht gegeben oder nicht nachweisbar, gilt gemäss Art. 24 Abs. 2 ZGB der Aufenthaltsort einer Person als Wohnsitz (BGE 87 II 9). Dies ist der Fall, wenn ein früher begründeter Wohnsitz nach Art. 23 Abs. 1 ZGB oder Art. 25 ZGB nicht nachweisbar ist oder ein im Ausland begründeter Wohnsitz aufgegeben und in der Schweiz kein neuer begründet worden ist.

b) zivilrechtlicher Wohnsitz von Minderjährigen

Das unter elterlicher Sorge stehende Kind hat in der Regel keinen selbständigen, sondern einen von den Eltern abgeleiteten Wohnsitz. Steht das Kind unter der elterlichen Sorge beider

Eltern und haben diese einen gemeinsamen Wohnsitz, so befindet sich der Wohnsitz des Kindes am Wohnsitz der Eltern. Steht die elterliche Sorge bloss einem Elternteil zu, so befindet sich der Wohnsitz des minderjährigen Kindes stets an dessen Wohnsitz (Art. 25 ZGB; BGE 133 III 305). Unerheblich ist in beiden Fällen, wo sich das Kind tatsächlich aufhält und von wem es betreut wird. Auch das Kind, das von Dritten (z.B. von Pflegeeltern) betreut wird, hat grundsätzlich einen von den gemeinsam sorgeberechtigten Eltern bzw. vom alleinigen Inhaber der elterlichen Sorge abgeleiteten Wohnsitz, solange diesen noch die elterliche Sorge zusteht.

Steht das Kind unter der elterlichen Sorge beider Eltern und haben diese keinen gemeinsamen Wohnsitz, so befindet sich der Wohnsitz des Kindes am Wohnsitz des Elternteils, unter dessen Obhut das Kind tatsächlich steht (Art. 25 Abs. 1 ZGB). Die Ableitung des Wohnsitzes vom Wohnsitz der gemeinsam sorgeberechtigten Eltern oder des alleinigen Inhabers der elterlichen Sorge oder der tatsächlichen Obhut ist die Hauptregel. Subsidiär knüpft der Wohnsitz des Kindes an seinen Aufenthaltsort an (Art. 25 Abs. 1 letzter Satzteil ZGB). Diese Regel gilt nur in den übrigen Fällen, d.h. wenn aufgrund der Hauptregel kein Wohnsitz festgestellt werden kann. Diese übrigen Fälle sind (vgl. dazu Hausheer/Reusser/Geiser, Berner Kommentar, 1999, N. 34/16, 34/21 und 34/23 zu Art. 162 ZGB):

- a) Elterliche Sorge und Obhutsberechtigung bei beiden Eltern, welche jedoch keinen gemeinsamen Wohnsitz haben.
- b) Entzug der Obhutsberechtigung beider Eltern nach Art. 310 ZGB, die beide Inhaber der elterlichen Sorge sind, und keinen gemeinsamen Wohnsitz haben.
- c) Dahinfallen der elterlichen Sorge durch Entzug, Tod, Verschollenerklärung oder umfassende Verbeiständung ihrer Inhaber.
- d) Kind, welchem noch kein Vormund gegeben wurde und dessen unverheiratete Mutter wegen Minderjährigkeit, umfassender Beistandschaft oder Entzug keine elterliche Sorge hat und dessen Vater ebenfalls kein Sorgerecht zusteht.
- e) Kind verheirateter Eltern, welchen beiden auch für später geborene Kinder die elterliche Sorge entzogen wurde.

- f) Unbekannter Wohnsitz der Eltern bzw. des alleinigen Inhabers der elterlichen Sorge, z.B. bei Findelkindern.
- g) Wohnsitz der Eltern im Ausland.

Der zivilrechtliche Wohnsitz des minderjährigen Kindes befindet sich in den Fällen von lit. a - g an seinem gewöhnlichen Aufenthalt. Fehlt ein gewöhnlicher Aufenthalt, kommt auch der sogenannte einfache Aufenthalt zum Zug. Der Aufenthalt im Sinne von Art. 25 Abs. 1 letzter Satzteil ZGB und damit der zivilrechtliche Wohnsitz des minderjährigen Kindes kann sich auch am Standort einer Erziehungs- oder Pflegeeinrichtung oder einem Spital nach Art. 23 Abs. 1 Satzteil 2 ZGB befinden (Hausheer/Aebi-Müller, Das Personenrecht des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, 3. Auflage 2012, N. 09.61; Staehelin, Basler Kommentar, 4. Auflage 2010, N. 8 und N. 10 zu Art. 25 ZGB; Hausheer/Reusser/Geiser, Berner Kommentar, N. 34/8 und N. 34/9 zu Art. 162 ZGB; BGE 135 III 49, 57 f.). In den Fällen von lit. c - f ist der Aufenthaltsort des Kindes bis zur Anordnung einer Vormundschaft für die Bestimmung seines zivilrechtlichen Wohnsitzes nach Art. 25 Abs. 1 letzter Satzteil ZGB massgebend. Danach richtet sich der Wohnsitz nach Art. 25 Abs. 2 ZGB, d.h. dem Sitz der zuständigen Kindesschutzbehörde. Dieser befindet sich in jener politischen Gemeinde, in der das minderjährige Kind bei Beginn der Rechtshängigkeit des Verfahrens Wohnsitz hat (Art. 21 Abs. 1 lit. a EG zum KESR) oder sich nach Abschluss des Verfahrens mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält (Art. 21 Abs. 1 lit. b EG zum KESR). Bei der Bestimmung des Wohnsitzes des Kindes unter elterlicher Sorge ist gemäss Art. 25 Abs. 1 ZGB folgendermassen vorzugehen (vgl. Hausheer/Reusser/Geiser, N. 34/22 zu Art. 162 ZGB):

1. In erster Linie ist auf die elterliche Sorge abzustellen. Führt diese zu einer eindeutigen Anknüpfung für den zivilrechtlichen Wohnsitz des minderjährigen Kindes, weil beide Inhaber der elterlichen Sorge einen gemeinsamen Wohnsitz haben oder weil nur ein Elternteil Inhaber der elterlichen Sorge ist, bedarf es keiner weiteren Abklärungen. In diesem Fall hat das minderjährige Kind einen von den gemeinsam sorgeberechtigten Eltern oder vom allein sorgeberechtigten Elternteil abgeleiteten zivilrechtlichen Wohnsitz.
2. Führt dies zu keiner eindeutigen Anknüpfung, muss bei gemeinsamer elterlicher Sorge geklärt werden, ob die tatsächliche Obhut einem Elternteil allein zusteht. Trifft dies zu, so hat das Kind einen von diesem Elternteil abgeleiteten zivilrechtlichen Wohnsitz.

3. Ist auch diese Anknüpfung nicht möglich, weil die Obhut keinem oder beiden Eltern entzogen wurde und sie über keinen gemeinsamen Wohnsitz verfügen, ist auf den Aufenthalt des Kindes abzustellen. Das gilt selbst dann, wenn sich das minderjährige Kind in einer Erziehungs- oder Pflegeeinrichtung oder einem Spital im Sinne von Art. 23 Abs. 1 Satzteil 2 ZGB aufhält (Hausheer/Aebi-Müller, a.a.O., N. 09.61; Staehelin, a.a.O., N. 8 und N. 10 zu Art. 25 ZGB; Hausheer/Reusser/Geiser, a.a.O., N. 34/8 und N. 34/9 zu Art. 162 ZGB; BGE 135 III 49, 57 f.).

Ist das Kind bevormundet, befindet sich sein zivilrechtlicher Wohnsitz am Sitz der Kinderschutzbehörde und nicht am Wohnsitz des Vormundes oder der Vormundin (Art. 25 Abs. 2 ZGB). Der für das bevormundete Kind massgebliche Sitz der Kinderschutzbehörde befindet sich in jener politischen Gemeinde, in der das minderjährige Kind bei Beginn der Rechtshängigkeit des Verfahrens Wohnsitz hat (Art. 21 Abs. 1 lit. a EG zum KESR) oder sich nach Abschluss des Verfahrens mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält (Art. 21 Abs. 1 lit. b EG zum KESR). Auf den Aufenthaltsort des minderjährigen Bevormundeten ausserhalb des Zuständigkeitskreises der Kinderschutzbehörde kommt es dagegen nicht an. Die Zuständigkeit für die Führung der Vormundschaft und die Alimentenbevorschussung sind in diesem Fall identisch.

c) zivilrechtlicher Wohnsitz von Minderjährigen ab Volljährigkeit

Wird das Kind volljährig, so bleibt der bisherige abgeleitete Wohnsitz der Eltern nach Art. 25 Abs. 1 ZGB bzw. von der Kinderschutzbehörde nach Art. 25 Abs. 2 ZGB bis zur Begründung eines neuen bestehen (Art. 24 Abs. 1 ZGB). Das trifft zu, wenn das nun volljährige Kind weiterhin an diesem Ort lebt und hier die Absicht des dauernden Verbleibens hat oder es sich weiterhin auswärts in einer Erziehungs- oder Pflegeeinrichtung oder einem Spital befindet (Art. 23 Abs. 1 Satzteil 2 ZGB). Diesfalls ändert sich an der örtlichen Zuständigkeit für die Alimentenbevorschussung nichts. Hält sich das nun volljährig gewordene Kind hingegen tatsächlich an einem anderen Ort mit der Absicht des dauernden Verbleibens auf, so befindet sich ab seiner Volljährigkeit der zivilrechtliche Wohnsitz gemäss Art. 23 Abs. 1 Satzteil 1 ZGB an diesem Ort, wohin nun auch die örtliche Zuständigkeit für die Alimentenbevorschussung wechselt. Ab dem Wohnsitzwechsel ist dann die neue Wohnsitzgemeinde für die Alimentenbevorschussung zuständig.

Hatte das minderjährige Kind bis zum Erreichen der Volljährigkeit einen eigenen zivilrechtlichen Wohnsitz an seinem Aufenthaltsort nach Art. 25 Abs. 1 letzter Satzteil ZGB, so bleibt

dieser auch ab Eintritt der Volljährigkeit bestehen, so lange sich das Kind an diesem Ort aufhält. Sobald es jedoch den tatsächlichen Aufenthalt wechselt, so wechselt in diesem Fall auch der zivilrechtliche Wohnsitz und die örtliche Zuständigkeit zur Alimentenbevorschussung.

d) zivilrechtlicher Wohnsitz von Minderjährigen bei Auslandsaufenthalt

Lebt ein Kind im Ausland, bestimmt sich sein Wohnsitz immer nach Art. 20 IPRG (SR 291), selbst wenn es unter elterlicher Sorge steht und die gemeinsam sorgeberechtigten Eltern bzw. der alleinige Inhaber der elterlichen Sorge den Wohnsitz in der Schweiz haben. Die Bestimmungen des ZGB über Wohnsitz und Aufenthalt sind in diesem Fall nicht anwendbar (Art. 20 Abs. 2 Satz 3 IPRG). Einen abgeleiteten zivilrechtlichen Wohnsitz des minderjährigen Kindes nach Art. 25 ZGB in der Schweiz kann es folglich nicht geben. Vielmehr hat ein solches Kind in der Regel keinen Wohnsitz und dafür seinen gewöhnlichen Aufenthalt gemäss Art. 20 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit Art. 20 Abs. 2 Satz 2 IPRG im Ausland (vgl. A. Bucher, Natürliche Personen und Persönlichkeitsschutz, 2. Auflage, Genf 1994, N. 356 und N. 359 S. 119 f. sowie N. 398 und N. 406 S. 132 ff.; Hausheer/Reusser/Geiser, N. 34/25 ff., insbesondere N. 34/26b zu Art. 162 ZGB). Für ein solches Kind kann somit gestützt auf Art. 290 ZGB und Art. 1 GIVU keine Alimentenbevorschussung in Frage kommen.

Verweilt ein minderjähriges Kind, das bisher in der Schweiz einen von den gemeinsam sorgeberechtigten Eltern bzw. vom alleinigen Inhaber der elterlichen Sorge abgeleiteten Wohnsitz nach Art. 25 Abs. 1 ZGB hatte, mehrere Monate im Ausland, so erlischt der schweizerische Wohnsitz und es gilt für dieses Kind fortan der „gewöhnliche“ Aufenthalt im Ausland im Sinne von Art. 20 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit Art. 20 Abs. 2 Satz 2 IPRG. Das gilt nach dem klaren Gesetzeswortlaut auch dann, wenn der Auslandsaufenthalt von vornherein befristet ist. Als „gewöhnlich“ im Sinne von Art. 20 Abs. 1 lit. b IPRG ist ein Aufenthalt bereits ab 3 Monaten einzustufen, insbesondere dann, wenn es im Ausland eine schulische oder berufliche Ausbildung absolviert (vgl. ZVW 1996, S. 20).

Beim Wechsel des zivilrechtlichen Wohnsitzes hört die Bevorschussungspflicht und Inkassovollmacht der bisherigen Wohngemeinde sofort auf (Art. 9 Abs. 1 VV zum GIVU). Die berechtigte Person muss somit am neuen Wohnsitz wieder ein Gesuch um Alimentenbevorschussung einreichen und der neuen Wohngemeinde auch eine umfassende Inkasso- und Prozessvollmacht erteilen, wenn sie diese ohne Unterbrechung beanspruchen will. Die bisherige Wohngemeinde bleibt indessen für die Geltendmachung der bis zum Wegzug bevorschussten und bisher ausgebliebenen Unterhaltsbeiträge bei der unterhaltspflichtigen Person zuständig.

Schliesslich handelt es sich dabei ja infolge Legalzession um eine Forderung der bisherigen Wohngemeinde (Art. 289 Abs. 2 ZGB und Art. 9 Abs. 2 VV zum GIVU). Dagegen ist sie für das Inkasso der nicht bevorschussten und bis zum Wegzug nicht einbringbaren Unterhaltsbeiträge nicht mehr zuständig. Die Verantwortung dafür obliegt fortan dem obhutsberechtigten Elternteil bzw. dem volljährigen Kind, wobei die neue Wohngemeinde die Alimenterbevorschussung davon abhängig machen kann, dass ihr auch für diese Unterhaltsforderung eine ausschliessliche Inkasso- und Prozessvollmacht erteilt wird (Art. 6 GIVU; vgl. Ziffer 3.3.6 nachstehend). Gehen bei der bisherigen Wohngemeinde noch Zahlungen ein, welche die ungedeckten Vorschüsse und allfällig von ihr bevorschusste Betriebs- und Gerichtskosten übersteigen, sind die darüber hinaus eingehenden Zahlungen der neuen Wohngemeinde zu überweisen, wenn sie Vorschüsse leistet. In den anderen Fällen sind diese Zahlungen dem obhutsberechtigten Elternteil oder dem volljährigen Kind zu überweisen (Art. 9 Abs. 2 VV zum GIVU).

Die Inkassostellen sind zum gegenseitigen Informationsaustausch verpflichtet (Art. 6 Abs. 1 InkHV). Weiter können die Inkassostellen mit schriftlichem und begründeten Gesuch von anderen kommunalen, kantonalen oder Bundesbehörden kostenlos Informationen erhalten, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgabe benötigen (Art. 7 InkHV).

2.3 Art und Weise der Inkassohilfe

2.3.1 Allgemeines

Personen, denen gerichtlich oder vertraglich festgesetzte familienrechtliche oder partnerschaftsrechtliche laufende Unterhaltsbeiträge zustehen, haben Anspruch auf Inkassohilfe (Art. 131 Abs. 1 ZGB, Art. 34 Abs. 4 PartG und Art. 290 ZGB).

Anspruch auf Inkassohilfe haben alle Personen, denen familienrechtliche Unterhaltsbeiträge (geschiedener oder getrenntlebender Ehegatte, minderjähriges Kind oder volljähriges Kind in Ausbildung) oder partnerschaftsrechtliche Unterhaltsbeiträge zustehen (Partner oder Partnerin nach Auflösung der eingetragenen gleichgeschlechtlichen Partnerschaft). Erste Voraussetzung für die Inkassohilfe ist ein vollstreckbarer laufender Unterhaltsanspruch der berechtigten Person. In Frage kommen dabei sowohl monatlich geschuldete Unterhaltsbeiträge wie auch eine Kapitalabfindung. Die Inkassohilfe kommt somit grundsätzlich nur in Frage, wenn sich die Unterhaltspflicht aus einem rechtskräftigen gerichtlichen Urteil oder einem behördlich genehmigten Unterhaltsvertrag ergibt (BGE 111 II 5; ZVW 1964, S. 167). Einzig für volljährige Kinder

in Ausbildung genügt eine vertragliche Vereinbarung zwischen unterhaltspflichtigem Elternteil und dem unterhaltsberechtigtem volljährigem Kind. Denn eine solche Vereinbarung bedarf nicht der Genehmigung der Kindesschutzbehörde nach Art. 287 ZGB und kann von ihr auch nicht genehmigt werden. Keinen Anspruch auf Inkassohilfe gibt eine nicht auf dem Familienrecht oder dem Partnerschaftsgesetz beruhende Unterhaltsverpflichtung von Drittpersonen. Vollstreckbar ist die Unterhaltsbeitragsforderung, wenn der massgebliche Rechtstitel (Urteil oder behördlich genehmigter Unterhaltsvertrag oder privatrechtlicher Vertrag für volljähriges Kind in Ausbildung) rechtskräftig und die Unterhaltsforderung fällig ist oder wenn die Vollstreckbarkeit eines entsprechenden Urteils vor Eintritt der Rechtskraft ausdrücklich vom Gericht angeordnet wurde.

Eine weitere Voraussetzung für die Inkassohilfe ist, dass die pflichtige Person die Unterhaltsbeiträge nicht vollständig, nicht rechtzeitig, nicht regelmässig oder überhaupt nicht bezahlt. Unerheblich ist, aus welchem Grund die Unterhaltspflicht nicht oder nur mangelhaft erfüllt wird.

Für den Anspruch auf Inkassohilfe spielt es keine Rolle, ob die berechtigte Person durch die Nichterfüllung der Unterhaltspflicht in wirtschaftliche Schwierigkeiten gerät oder nicht. Dieser Umstand kann indessen für die Frage der Unentgeltlichkeit bei der Inkassohilfe für Unterhaltsansprüche des geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten oder des Partners oder der Partnerin nach Auflösung der eingetragenen gleichgeschlechtlichen Partnerschaft von Bedeutung sein. Die Unentgeltlichkeit der Inkassohilfe bezieht sich im Übrigen nur auf die Dienstleistungen der Inkassostelle; sie gilt ausdrücklich nicht für die Kosten des Schuldbetreibungsverfahrens oder von zivilrechtlichen Vollstreckungsmassnahmen (Anweisung an die Schuldner, Sicherstellung) oder der Beanspruchung von Rechtsanwältinnen bei ausländischem Wohnsitz des Schuldners und für entsprechende Kostenvorschüsse (Hegnauer, Grundriss des Kindesrechts, N. 23.08, S. 173). Für diese Kosten müssen das unterhaltsberechtigte Kind bzw. der obhutsberechtigte Elternteil oder die unterhaltsberechtigte erwachsene Person aufkommen. Die Inkassostelle kann von ihnen entsprechende Kostenvorschüsse verlangen und die Durchführung von kostenpflichtigen Inkassomassnahmen (z.B. Einleitung der Betreibung, Begehren um gerichtliche Schuldneranweisung und/oder Sicherstellung) von deren Leistung abhängig machen, sofern für gerichtliche Verfahren der unterhaltsberechtigten Personen kein Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege gegeben ist und geltend gemacht werden kann.

Das Ziel der Inkassohilfe, die pünktliche Zahlung der laufenden Unterhaltsbeiträge zu sichern, ist von Gesetzes wegen „in geeigneter Weise“ anzustreben (Art. 131 und 290 ZGB).

Nach Art. 12 Abs. 1 InkHV bietet die Inkassostelle mindestens folgende Leistungen an:

- a) Merkblätter zur Inkassohilfe;
- b) Persönliche Beratungsgespräche mit der berechtigten Person;
- c) Aufklärung von volljährigen Kindern über die Möglichkeit, einen vollstreckbaren Entscheid (definitiven Rechtsöffnungstitel) zu erlangen und die unentgeltliche Rechtspflege zu beanspruchen;
- d) Unterstützung bei der Vorbereitung des Gesuchs um Drittauszahlung der Familienzulagen;
- e) Berechnung der ausstehenden Unterhaltsbeiträge unter Berücksichtigung einer allfälligen Indexierung;
- f) Organisation der Übersetzung des Unterhaltstitels, soweit dies für die Vollstreckung nötig ist;
- g) Lokalisierung der verpflichteten Person, soweit dies ohne unverhältnismässigen Aufwand möglich ist;
- h) Kontaktaufnahme mit der verpflichteten Person;
- i) Mahnung der verpflichteten Person;
- j) Einleitung der geeigneten Massnahmen zur Durchführung der Inkassohilfe, insbesondere Zwangsvollstreckung nach SchKG, Arrest, Schuldneranweisung, Sicherstellung;
- k) Entgegennahme und Überwachung der Zahlungen der verpflichteten Person.

Die Inkassostelle kann auch einen Strafantrag wegen Vernachlässigung von Unterhaltspflichten einreichen (vgl. Teil 6, Ziffer 6.1) oder Anzeige wegen anderer strafbarer Handlungen erstatten, insbesondere wegen betrügerischem Konkurs und Pfändungsbetrug, Gläubigerschädigung durch Vermögensminderung, Urkundenfälschung.

Sie kann auch weitere Leistungen anbieten. Unter den verschiedenen Möglichkeiten ist das der gegebenen Situation angemessene Vorgehen zu wählen. Die zu ergreifende Massnahme muss geeignet, aber auch erforderlich sein, um den gewünschten Erfolg, d.h. die rechtzeitige und vollständige Erfüllung der Unterhaltspflicht zu bewirken. Das Vorgehen muss nicht nur zulässig und sinnvoll sein, sondern auch den besonderen sozialen Aspekten Rechnung tragen (Hegnauer, Berner Kommentar, N. 47 ff. zu Art. 290 ZGB).

Die geeignete Hilfe kann darin bestehen, die unterhaltsberechtigten Person über die möglichen Inkassomassnahmen (Mahnung, Betreuung, Arrest, Anweisung an den Schuldner, Sicherstellung, Strafantrag) zu informieren und sie über das konkrete Vorgehen zu beraten. Sie kann aber auch darin bestehen, der unterhaltspflichtigen Person durch persönliche Kontakte ihre Verantwortung gegenüber den berechtigten Personen bewusst zu machen und sie zur Erfüllung der Unterhaltspflicht zu bewegen bzw. ihr freiwillige Massnahmen zu empfehlen (Dauereinzahlungsauftrag, Errichtung von Sicherheiten, Abtretung künftiger Lohnforderungen und Lohnersatzforderungen). Dabei handelt es sich um eine anspruchsvolle psychologische und soziale Arbeit. Voraussetzung dafür ist, dass sich die unterhaltspflichtige Person verstanden fühlt und zu ihr soweit möglich ein Vertrauensverhältnis hergestellt werden kann. Gelingt dies, kann mitunter ein zeitaufwendiges und langjähriges Inkasso vermieden werden. Leider gelingt diese Motivationsarbeit nur in relativ wenigen Fällen von bewusster Unterhaltsvernachlässigung. Schliesslich kann die Inkassohilfe auch in der Übernahme des vollständigen Inkassos der Unterhaltsbeiträge (mit Inkasso- und Prozessvollmacht) und der Veranlassung der situationsangepassten Vollstreckungsmassnahmen (Betreibung, Arrest, Anweisung an die Schuldner, Sicherstellung und Strafverfolgung) bestehen.

Wieviel und welche Form von Hilfe nötig ist, richtet sich im Übrigen nach den Verhältnissen im konkreten Einzelfall. Die Hilfe kann von der Bekanntgabe des zuständigen Betreibungsamtes über die Anhebung der Betreuung (mit Vollmacht der berechtigten Person) bis zum vollständigen Alimenteninkasso reichen. Es ist so viel Hilfe zu leisten, wie zur Erzielung des möglichen Erfolges im konkreten Fall nötig ist. Es besteht also kein Anspruch darauf, dass in jedem Fall das vollständige Inkasso übernommen, die Zahlungen entgegengenommen und weitergeleitet werden. Grundsätzlich soll die berechnete Person ihren Möglichkeiten entsprechend selbständig handeln. Demgegenüber soll die Inkassostelle umfassend tätig werden und das Inkasso der Unterhaltsbeiträge vollumfänglich übernehmen, wo die berechnete Person damit überfordert ist (TVR 1996, Nr. 26, S. 157).

2.3.2 Einzelne Massnahmen

a) Merkblätter

Die Merkblätter erklären in allgemeinverständlicher Form den Zweck, den Gegenstand und die Funktionsweise der Inkassohilfe im Kanton. Dazu kann auch das Formular für das Inkassogesuch gehören. Sind diese Dokumente online auf der Gemeindeforum abrufbar, kann die berechnete Person die Angebote des Gemeinwesens verstehen und rasch nutzen.

b) Persönliches Beratungsgespräch mit der berechtigten Person

Jedes Inkassohilfeverfahren beginnt mit einem Gespräch mit der berechtigten Person. Das Gespräch kann gegebenenfalls auch bei einem anderen Dienst stattfinden. Je nach Fall geht es nur um eine Beratung, was die rechtlichen Möglichkeiten sind und es erfolgen keine weiteren Hilfestellungen der Inkassostelle. Ist aber weitere Hilfestellung durch die Inkassostelle nötig, so ist es Aufgabe der Inkassostelle, die rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse abzuklären. Zu prüfen sind insbesondere:

- Gültigkeit und Vollstreckbarkeit des Rechtstitels (Urteil oder gerichtlich genehmigte Unterhaltsvereinbarung mit Rechtskraftbescheinigung, behördlich genehmigter Unterhaltsvertrag)
- Indexierung der Unterhaltsbeiträge und aktueller indexangepasster Unterhaltsbeitrag
- Zusätzlicher Anspruch auf Kinder- und Ausbildungszulagen und/oder auf Sozialversicherungs-Kinderrenten (AHV/IV/UV/BV) des unterhaltspflichtigen Elternteils sowie Geltendmachung der Direktzahlung durch die zuständige Ausgleichskasse
- Bisherige Inkassohilfe durch andere Stelle und aktueller Stand ihres Inkassos
- Eingang und Höhe der letzten Zahlung und bis jetzt ausstehende Unterhaltsbeiträge inkl. Kinder- und Ausbildungszulagen sowie Sozialleistungen nach Art. 285 Abs. 2 ZGB
- Verjährung von ausstehenden Unterhaltsbeiträgen sowie Kinder- und Ausbildungszulagen
- Gründe für die nicht rechtzeitige oder nicht vollumfängliche Erfüllung oder die vollständige Nichterfüllung der Unterhaltspflicht
- Allfällige Veränderung der unterhaltsrelevanten Verhältnisse gemäss Art. 128 oder 129 ZGB und Art. 286 ZGB

Allenfalls sind fehlende Unterlagen einzufordern und ergänzende Auskünfte einzuholen. Gestützt darauf ist die gesuchstellende Person über das mögliche Vorgehen zu orientieren und entsprechend zu beraten. Fehlt beispielsweise ein vollstreckbarer Rechtstitel oder ist dieser fehlerhaft oder abgelaufen (z.B. Beschränkung des Rechtstitels auf die Minderjährigkeit des Kindes), so ist die gesuchstellende Person über die Möglichkeiten zur Behebung des Mangels oder zur Erlangung eines vollstreckbaren Rechtstitels aufzuklären und sie auf allfällige Hilfsmöglichkeiten (z.B. Geltendmachung der unentgeltlichen Rechtspflege und Rechtsverteidigung) hinzuweisen. Das gilt auch für die Geltendmachung bisher noch nicht beanspruchter Kinder- und Ausbildungszulagen oder anderer (z.B. AHV/IV/UV/BVG-Kinderrenten und Ergänzungsleistungen zur AHV/IV).

Ob sich ein Rechtstitel (Gerichtsurteil oder Unterhaltsvertrag) im konkreten Einzelfall als vollstreckbar erweist, kann diesem meist nicht entnommen werden. In solchen Fällen muss dies von der Inkasso- oder Bevorschussungsstelle vorfrageweise abgeklärt und sichergestellt werden. Die in diesem Zusammenhang entwickelte Vollstreckbarkeitsbescheinigung kann in Zivilsachen in der Regel bei der erlassenden Behörde (Gericht oder Kindesschutzbehörde) mit gleichzeitiger Zustellung des betreffenden Rechtstitels kostenlos eingeholt werden (Art. 336 Abs. 2 ZPO). Damit wird von der erlassenden Behörde bestätigt, in welchem Zeitpunkt der Rechtstitel formell rechtskräftig geworden ist. Nicht gesagt wird dabei, ob der Rechtstitel noch aktuell ist. Obwohl die Vollstreckbarkeitsbescheinigung deklaratorischer Natur ist, wird sie in gerichtlichen Inkassoverfahren (Schuldneranweisung, Sicherstellung, Arrest, Rechtsöffnung) regelmässig verlangt.

Bereits beim Klären dieser Sachfragen kann die Inkassostelle wichtige Informationen über die unterhaltspflichtige Person erhalten, welche für das weitere Vorgehen nützlich sein können. Gründe, weshalb die pflichtigen Unterhaltsbeiträge nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder überhaupt nicht bezahlt werden, gibt es viele. Es können rein finanzielle Gründe sein, wie z.B. ungenügendes Einkommen infolge unfreiwilligen Stellenwechsels, Arbeitslosigkeit, Krankheit oder Unfall oder ein vollständig fehlendes Einkommen mit Sozialhilfeabhängigkeit. Es können auch rein psychologische Gründe sein, wie z.B. eine unverarbeitete Trennung oder Scheidung oder ein ganz oder teilweise verweigertes Kinder-Besuchs- und Ferienrecht. Häufig spielen sowohl finanzielle als auch psychologische Gründe eine Rolle. Die zwischenmenschlichen Beziehungen dürfen dann nicht ausser Acht gelassen werden, wenn psychologische Gründe im Einzelfall gegeben sind.

- c) Aufklärung des volljährigen Kindes über die Möglichkeit, einen vollstreckbaren Entscheid zu erlangen und die unentgeltliche Rechtspflege zu beanspruchen

Die neue Verordnung (InkHV) verbessert die Stellung des volljährigen Kindes beträchtlich. Sie erkennt dem Kind einen Anspruch auf – unentgeltliche (Art. 290 Abs. 1 ZGB) – Inkassohilfe zu, sobald es in Besitz eines schriftlichen Unterhaltsvertrages mit den unterhaltspflichtigen Eltern bzw. einem unterhaltspflichtigen Elternteil ist. Das Kind kann so ein persönliches Beratungsgespräch erhalten (Art. 12 Abs. 1 Bst. b) und die Inkassostelle um Kontaktaufnahme mit der verpflichteten Person ersuchen (Art. 12 Abs. 1 lit. h). Die Inkassostelle ist ausserdem gemäss Verordnung verpflichtet, das volljährige Kind über die Möglichkeit aufzuklären, gerichtlich gegen die verpflichteten Eltern oder den verpflichteten Elternteil vorzugehen (Art. 12 Abs.

1 lit. c InkHV) und dabei die unentgeltliche Rechtspflege und Rechtsverteidigung beantragen zu können. Die Inkassostelle bezeichnet in der Regel dem volljährigen Kind eine Behörde oder einen Anwalt oder eine Anwältin, bei dem/der es Unterstützung findet.

d) Unterstützung bei der Vorbereitung des Gesuchs um Drittauszahlung der Familienzulagen
Der Anspruch auf Familienzulagen und auf Sozialversicherungs-Kinderrenten (AHV/IV/UV/BV) steht dem berechtigten Kind zu und ist ausschliesslich für seinen Unterhalt bestimmt und zu verwenden (BGE 145 V 154; BGE 143 V 305, E. 4.2 S. 310). Die Familienzulagen und Sozialversicherungsrenten sind von Gesetzes wegen stets zusätzlich zum pflichtigen Unterhaltsbeitrag zu bezahlen (Art. 285a Abs. 2 ZGB; Art. 8 FamZG). Die Inkassostelle muss sich deshalb im Rahmen der Inkassohilfe für Unterhaltsansprüche ebenfalls um die dem Kind zustehenden Familienzulagen und Sozialversicherungs-Kinderrenten kümmern. Dabei wird die Hilfeleistung im Wesentlichen darin bestehen, die berechtigte Person beim Gesuch um Drittauszahlung der Familienzulagen gemäss Art. 9 Abs. 1 FamZG sowie der Sozialversicherungs-Kinderrenten (AHV/IV/UV/BV) zu unterstützen (Art. 35 IVG. Sobald das Geburtsdatum und die Versicherungsnummer des Kindes bekannt sind, kann die Inkassostelle im Schweizerischen Familienzulagenregister die Familienzulagen für ein Kind, die bereits vom unterhaltspflichtigen Elternteil bezogen werden, sowie die dafür zuständige Ausgleichskasse ausfindig machen. Dann kann sie der berechtigten Person helfen, ein Gesuch zur Direktauszahlung der Familienzulagen an die zuständige Ausgleichskasse abzufassen (vgl. 7. Teil, Ziffer 7.3.1). Die aktuelle Internetadresse für das Familienzulagenregister lautet:

<https://www.infofamz.zas.admin.ch/AlfaInfoWeb/search>

e) Berechnung der ausstehenden Unterhaltsbeiträge

Die berechtigte Person muss mit dem Gesuch um Inkassohilfe eine Aufstellung der ausstehenden Unterhaltsbeiträge einreichen (Art. 9 Abs. 1 Bst. c). Sieht der Unterhaltstitel eine Anpassung an den Landesindex für Konsumentenpreise vor, so hat die Inkassostelle diese zu berechnen (Indexierung). So ist sie jederzeit in der Lage, der berechtigten Person die Höhe des jeweils ausstehenden Betrags unter Berücksichtigung der Teuerungsanpassung mitzuteilen und allenfalls nötige Massnahmen zu veranlassen, um die Verjährung von ausstehenden Unterhaltsbeiträgen zu verhindern (z.B. Schuldanerkennung oder Betreuung).

- f) Organisation der Übersetzung des Unterhaltstitels, soweit dies für die Vollstreckung nötig ist

Angesichts der allgemein grösseren Mobilität der Bevölkerung gibt es immer mehr Unterhaltstitel, die in einer anderen Sprache als derjenigen des Vollstreckungsortes ausgefertigt sind. Wenn die Inkassostelle oder die angerufenen Behörden nicht in der Lage sind, die Sprache des Unterhaltstitels zu verstehen, muss die Inkassostelle der berechtigten Person behilflich sein, die Übersetzung dieses Dokuments zu veranlassen. Wegen der fehlenden Qualitätsgarantie ist aber auf private, von der berechtigten Person selber bereitgestellte Übersetzungen zu verzichten. Im Hinblick auf die beträchtlichen Kosten einer amtlich beglaubigten Übersetzung kann eine solche jedoch in einem ersten Schritt auf den Einleitungs- und den Schlussteil eines Dokumentes beschränkt werden. Ziel ist, dass die Inkassostelle (sowie die in der Folge angerufene Behörde) sicherstellen kann, dass die um Inkassohilfe ersuchende Person mit der berechtigten Person im Titel übereinstimmt, dass sie die Identität der verpflichteten Person überprüfen und den Betrag des Unterhaltsanspruchs präzise eruieren kann. Basierend auf diesen Elementen kann die Inkassostelle die im konkreten Fall erforderlichen Leistungen festlegen. Ist das Ergebnis dieser ersten Teilübersetzung unzureichend, muss das ganze Dokument übersetzt werden.

Für die Durchsetzung ausländischer Rechtstitel in der Schweiz stellt sich jeweils die Frage, ob diese anerkannt werden und somit vollstreckt werden können. Denn die unterhaltspflichtige Person kann im Rahmen der Zwangsvollstreckung Einwendungen gegen die Anerkennung der ausländischen Rechtstitel erheben, was in Einzelfällen dazu führen kann, dass diese Rechtstitel in der Schweiz nicht vollstreckt werden können. Soweit keine Staatsverträge vorgehen, richtet sich in der Schweiz die Anerkennung ausländischer Rechtstitel nach den Regeln des Internationalen Privatrechts (Art. 25 ff. IPRG). Das sogenannte Lugano Übereinkommen von 2007 (LugÜ, SR 0.275.12) geht mit Bezug auf die Anerkennung von ausländischen Urteilen betreffend die Unterhaltspflicht mit Bezug auf die EU-Staaten, Island und Norwegen dem IPRG vor. Demgegenüber treten die Haager Anerkennungsübereinkommen (HVÜ 73, SR 0.211.213.02, und HVÜ 58, SR 0.211.221.432) neben das IPRG und verdrängen dieses nur dort, wo sie günstigere Regeln enthalten. Siehe im Weiteren unter Kapitel 3, Ziffer 3.3.4). Soweit weder ein Staatsvertrag noch das IPRG etwas anderes bestimmen, richtet sich die Anerkennung von ausländischen Rechtstiteln gemäss Art. 335 Abs. 3 ZPO nach den Vollstreckbarkeitsbestimmungen von Art. 335 ff. ZPO. Für die Vollstreckbarerklärung bestehen zwei Möglichkeiten. Zum einen steht ein selbständiges Exequaturverfahren zur Verfügung, das nur auf die Vollstreckbarerklärung gerichtet ist (BGE 135 III 324, E. 3; BGE 125 III 386). Nach der

Anerkennung der Vollstreckbarkeit durch das örtlich zuständige Gericht ist ein ordentliches Betreibungsverfahren oder ein Verfahren zwecks Schuldneranweisung und/oder Sicherstellung erforderlich. Daneben besteht auch die Möglichkeit, eines unselbständigen Verfahrens, also einer inzidenten Vollstreckbarerklärung bei einer Betreibung im Rahmen des Rechtsöffnungsverfahrens (Art. 81 Abs. 3 SchKG) oder im Rahmen des Vollstreckungsverfahrens (Art. 338 ff. ZPO). Zuständig ist dafür im Kanton St. Gallen im summarischen Verfahren der Einzelrichter des Kreisgerichts als Vollstreckungsrichter bei Entscheidungen, die nicht auf Zahlung eines Geldbetrags lauten und als Rechtsöffnungsrichter bei Entscheidungen, die zu einer Geldleistung verpflichten (Art. 32 des Lugano-Übereinkommens, SR 0.275.11). Aus Kostengründen wird im Inkassohilfe- und Bevorschussungsbereich häufig von der Anhebung eines vorausgehenden selbständigen Exequaturverfahrens abgesehen, weshalb über die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung in der Regel als Vorfragen im unselbständigen Verfahren im Rahmen des Rechtsöffnungsverfahrens oder des Vollstreckungsverfahrens entschieden wird.

- g) Lokalisierung der verpflichteten Person, soweit dies ohne unverhältnismässigen Aufwand möglich ist

Damit überhaupt Kontakt mit der verpflichteten Person aufgenommen werden kann oder Vollstreckungsmassnahmen eingeleitet werden können, ist es unerlässlich ihre Adresse zu kennen. Aus diesem Grund wird die Lokalisierung der verpflichteten Person bei den Leistungen der Inkassostelle explizit erwähnt, soweit dies nicht einen unverhältnismässigen Aufwand darstellt. Die Nachforschung kann informell, beispielsweise mit einer Suche auf Google oder Facebook, oder anhand eines schriftlichen begründeten Gesuches an die Einwohnerkontrollen oder das Staatssekretariat für Migration geschehen. Es muss unbedingt vermieden werden, dass sich die verpflichtete Person aufgrund eines einfachen Wohnsitzwechsels ihrer Unterhaltspflicht entziehen kann, indem sie es unterlässt, sich bei der Einwohnerkontrolle der neuen Gemeinde anzumelden. Bei untergetauchten Personen ist auch ein Strafantrag wegen Vernachlässigung von Unterhaltspflichten denkbar, damit der Verpflichtete polizeilich gesucht wird.

- h) Kontaktaufnahme mit der verpflichteten Person

Gehen Unterhaltsbeiträge nicht rechtzeitig ein oder bleiben sie ganz oder teilweise aus, nimmt die Inkassostelle mit der unterhaltspflichtigen Person Kontakt auf, erkundigt sich über die Gründe für die nicht rechtzeitige Erfüllung oder teilweise oder gänzliche Nichterfüllung der Unterhaltspflicht, informiert sie über die Sach- und Rechtslage und versucht, sie zur rechtzeitigen und vollständigen Erfüllung der Unterhaltspflicht anzuhalten. Nach Möglichkeit versucht sie

auch, die unterhaltspflichtige Person zur freiwilligen Sicherung der künftigen Unterhaltszahlungen zu gewinnen. Wenn zwar die laufenden Unterhaltsbeiträge bezahlt werden, für einen früheren Zeitraum aber ein grösserer Ausstand besteht, kann beiden Parteien mit dem Abschluss einer schriftlichen Schuldanererkennung (Beginn einer neuen 10-jährigen Verjährungsfrist für den anerkannten Alimentenrückstand ab deren Datum) oder schriftliche Vereinbarung über Ratenzahlungen geholfen werden.

Zentral ist das Anliegen, auf freiwilliger Basis die richtige Erfüllung der Unterhaltspflicht auf Dauer zu sichern. Zu denken ist zunächst an einen schriftlichen Dauerauftrag der unterhaltspflichtigen Person an die Bank, die Postfinance oder den Arbeitgeber. Dieser kann allerdings von der unterhaltspflichtigen Person jederzeit widerrufen werden, was die Eignung der Massnahme vermindert. Zu bevorzugen ist deshalb die Abtretung der künftigen Lohnforderung bzw. der Lohnersatzforderungen der unterhaltspflichtigen Person gegenüber dem Arbeitgeber oder allfälligen Privat- und Sozialversicherungen im Sinne von Art. 325 OR. Die Abtretung ist nur für den pfändbaren Teil der Lohn- bzw. Lohnersatzforderungen möglich. Dieser wird auf Begehren durch das Betreibungsamt am Wohnsitz der unterhaltspflichtigen Person festgesetzt. Die Abtretung kann von der unterhaltspflichtigen Person nicht widerrufen werden und sie ist für den Arbeitgeber bzw. für die Privat- oder Sozialversicherungen verbindlich, sobald sie diesen angezeigt worden ist. Diese können ihre Lohn- bzw. Lohnersatzzahlungspflicht im Umfang der Abtretung bzw. des pfändbaren Einkommens nur noch mit befreiender Wirkung an die unterhaltsberechtigte Person bzw. Inkassostelle erfüllen. Beachten sie die ihnen angezeigte Einkommenszession jedoch nicht und zahlen sie den Lohn bzw. den Lohnersatz weiterhin vollumfänglich der unterhaltspflichtigen Person aus, droht ihnen eine Doppelzahlung. Zudem kann gegen sie Strafanzeige wegen Gehilfenschaft zur Vernachlässigung der Unterhaltspflicht nach Art. 217 StGB erhoben werden. Wenn die unterhaltspflichtige Person entsprechend wirtschaftlich leistungsfähig ist, kann sie künftige Unterhaltszahlungen auch durch die Leistung einer Bankgarantie oder die Eröffnung eines Sperrkontos, verbunden mit entsprechendem Dauerauftrag, sicherstellen. Von solchen Bemühungen kann dann abgesehen werden, wenn sie aufgrund vorangegangener erfolgloser Versuche der gesuchstellenden Person oder aus anderen Gründen von Vornherein als aussichtslos erscheinen (Hegnauer, Berner Kommentar, N. 26 zu Art. 290 ZGB; Breitschmid, Basler Kommentar, 4. Aufl. 2010, N. 3 zu Art. 290 ZGB).

Unter Umständen kann es auch notwendig sein, die unterhaltspflichtige Person über ihre Rechtsansprüche aufzuklären (z.B. mit Bezug auf die Geltendmachung von Kinder- und Ausbildungszulagen, ihren Anspruch auf Arbeitslosenentschädigungen, unentgeltliche Arbeitsvermittlung und Integrationsmassnahmen des RAV, Geltendmachung von Sozialversicherungs-Kinderrenten und Ergänzungsleistungen zur AHV/IV) oder sie bei objektiver Verschlechterung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse auf die Möglichkeiten zur Herabsetzung der laufenden Unterhaltsbeiträge nach Art. 128 und Art. 129 ZGB oder nach Art. 286 ZGB hinzuweisen. Allenfalls kann es notwendig sein, sie zwecks Budgetberatung und Schuldensanierung oder umfassender rechtlicher Beratung oder sozialer Betreuung an eine Amts- oder Inkassostelle zu verweisen.

i) Mahnung der verpflichteten Person

Erfolgt seitens der verpflichteten Person keine Reaktion auf den ersten Brief, schickt ihr die Inkassostelle eine Mahnung. Die Mahnung stellt die unmissverständliche Aufforderung an die verpflichtete Person dar, die pflichtigen Unterhaltsbeiträge vollständig und zeitgerecht zu bezahlen. Der verpflichteten Person wird so angekündigt, dass die Inkassostelle die notwendigen Massnahmen ergreifen wird, wenn sie innerhalb der festgelegten Frist nicht bezahlt. Eine Mahnung ist aber gesetzlich nicht vorgeschrieben. Dementsprechend kann unter Verzicht auf eine vorgängige Mahnung auch eine direkte Betreibung gegen die pflichtige Person eingeleitet werden, wenn aufgrund der bekannten Umstände zu erwarten ist, dass nebst der bereits erfolgten Zahlungsaufforderung auch eine allfällige Mahnung ignoriert werden dürfte.

j) Einleitung der geeigneten Massnahme zur Durchführung der Inkassohilfe

Kann auf freiwilliger Basis keine Lösung erzielt werden, erteilt die gesuchstellende Person der Inkassostelle den Auftrag und die Vollmacht, die Unterhaltsbeiträge bei der unterhaltspflichtigen Person einzuziehen. Dafür benötigt die Inkassostelle eine schriftliche Inkasso- und Prozessvollmacht (vgl. Muster unter Alimentenbevorschussung, Ziffer 3.5). Die Vollmacht kann auf weitere Guthaben der berechtigten Person ausgedehnt werden. Alsdann wird die unterhaltspflichtige Person über den Inkassoauftrag schriftlich orientiert und in der Regel eingeladen, die Unterhaltsbeiträge künftig ausschliesslich an die Inkassostelle zu überweisen. Allerdings ist eine solche Aufforderung, anders als bei der Alimentenbevorschussung bzw. der sozialhilferechtlichen Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen, für die unterhaltspflichtige Person rechtlich nicht verbindlich. Sie bleibt trotzdem befugt, die Unterhaltszahlungen weiterhin direkt an die berechtigte Person mit befreiender Wirkung zu leisten. Die gesuchstellende Person hat solche Direktzahlungen immerhin unverzüglich der Inkassostelle anzuzeigen, damit

sie nicht grundlos weitere Massnahmen gegen die unterhaltspflichtige Person unternimmt (Hegnauer, Berner Kommentar, N. 32 zu Art. 290 ZGB).

Inkassoauftrag und -vollmacht ermächtigen die Inkassostelle, eine Betreuung gegen die unterhaltspflichtige Person einzuleiten und mangels Rechtsvorschlag fortzusetzen. Für die Durchführung von gerichtlichen Verfahren (z.B. Arrest- oder Rechtsöffnungsverfahren, Begehren um zivilrechtliche Schuldneranweisung und Sicherstellung, Erhebung eines Strafantrags) genügt sie jedoch nicht. Dafür ist eine ausdrückliche Prozessvollmacht notwendig (siehe Muster unter Alimentenbevorschussung, Ziffer 3.5). Verfügt die Inkassostelle über eine Prozessvollmacht, kann sie als Vertreterin der berechtigten Person handeln und alle zum Inkasso der Unterhaltsforderung notwendigen Massnahmen veranlassen (Stellung eines Rechtsöffnungsgesuchs und Vertretung im Rechtsöffnungsverfahren, Stellung eines Arrestbegehrens und Vertretung im entsprechenden Gerichts- und Vollstreckungsverfahren, Stellung eines Begehrens um Schuldneranweisung oder Sicherstellung gemäss Art. 132, 291 oder 292 ZGB sowie Erhebung eines Strafantrags wegen Vernachlässigung der Unterhaltspflichten), ohne dass der Kanton anwaltliche Vertretung vorschreiben darf (BGE 137 III 193; BGE 122 IV 207; BGE 109 I a 75; ZVW 1983, S. 104 ff.).

k) Entgegennahme und Überwachung der Zahlungen der verpflichteten Person

Nach Übernahme des Falles überwacht in der Regel die Inkassostelle den Eingang der Zahlungen der verpflichteten Person, welche die Bankverbindung der Inkassostelle schriftlich erhalten hat. Zuvor ist die berechnigte Person spätestens beim persönlichen Gespräch darüber informiert worden, dass sie direkt von der verpflichteten Person keine Zahlungen mehr annehmen darf. Die Fachstelle kann so überwachen, ob die verpflichtete Person regelmässig und rechtzeitig die geschuldeten Unterhaltsbeiträge überweist und kann rasch reagieren, wenn dies nicht der Fall ist. Die berechnigte Person ihrerseits kann jederzeit eine vollständige und zuverlässige Übersicht über das laufende Verfahren erhalten.

l) Massnahmen bei Vernachlässigung der Unterhaltspflicht zur Sicherstellung der Ansprüche der pflichtigen Person auf BVG-Vorsorge- und/oder –Freizügigkeitsguthaben
Diesbezüglich kann auf die Ausführungen im Teil 5, Ziffer 5.4.8 verwiesen werden.

2.4 Mitwirkungspflichten der gesuchstellenden berechtigten Person

Die gesuchstellende berechnigte Person muss der Inkassostelle alle für ein sachgerechtes Vorgehen nötigen Unterlagen einreichen (z.B. Original-Urteil mit Rechtskraftbescheinigung,

Original-Unterhaltsvertrag mit Genehmigungsbeschluss der Kindesschutzbehörde, Unterlagen über bisherige Inkassobemühungen und Aufstellung über Unterhaltsrückstand), alle sachdienlichen Auskünfte sowie die Inkasso- und Prozessvollmacht erteilen. Sie muss auch die Bemühungen der Inkassostelle unterstützen, soweit es ihr möglich ist. Über Direktzahlungen der unterhaltspflichtigen Person an sie muss sie die Inkassostelle jeweils unverzüglich informieren. Verletzt die gesuchstellende Person ihre Mitwirkungspflichten trotz schriftlicher und eingeschriebener Mahnung, so kann die Inkassostelle die Übernahme bzw. Weiterführung des Inkassoauftrags ablehnen (Art. 10 Abs. 3 InkHV; Hegnauer, Berner Kommentar, N. 39 zu Art. 290 ZGB; Sutter/Freiburghaus, Kommentar, N. 23 zu Art. 131 ZGB).

2.5 Pflichten der Inkassostelle

Die Inkassostelle hat die Interessen der gesuchstellenden berechtigten Person zu wahren. Weisungen und Wünsche der gesuchstellenden Person sind zu beachten, soweit sie mit der Inkassohilfe „in geeigneter Weise“ vereinbar sind (Art. 131 Abs. 1 und Art. 290 ZGB). Die Inkassostelle ist jedoch nicht verpflichtet, Hilfe zu leisten, wenn die Vollstreckung in der gegebenen Situation elementare Rechtsgrundsätzen widerspricht, z.B. dem Grundsatz von Treu und Glauben nach Art. 2 ZGB (vgl. Hegnauer, Berner Kommentar, N. 48 und 49 zu Art. 290 ZGB) oder dem gegenseitigen Gebot von Beistand, Rücksicht und Achtung nach Art. 272 ZGB (Hegnauer, Berner Kommentar, N. 40 zu Art. 290 ZGB, ZVW 1983, S. 104). Ebenso ist sie nicht verpflichtet, Vorschüsse für Betreibungen und zivilrechtliche Vollstreckungsmassnahmen zu übernehmen. Vielmehr kann sie die Einleitung der bezüglichlichen Massnahmen von der Leistung entsprechender Kostenvorschüsse durch die gesuchstellende berechnigte Person abhängig machen.

Die Inkassostelle ist für alle eingehenden Zahlungen und deren Verwendung buchführungspflichtig (Art. 400 Abs. 1 OR). Leistet sie nur Inkassohilfe, so dürfen die ihr entstandenen Barauslagen (z.B. Kostenvorschüsse, Betreibungskosten) von den eingegangenen Zahlungen abgezogen werden. Nur die verbleibenden Beträge sind der berechtigten Person laufend bzw. monatlich weiterzuleiten. Ist die Inkassostelle gleichzeitig mit dem Inkasso von Ehegatten- und Kindesunterhalt befasst, sind eingehende Zahlungen, soweit die unterhaltspflichtige Person nichts anderes bestimmt hat, auf die gleichzeitig fällig gewordenen Unterhaltsforderungen verhältnismässig anzurechnen (sinngemäss Art. 87 Abs. 2 OR). Werden auch Alimentenvorschüsse geleistet, so sind die Zahlungen für das Kind zunächst auf diese Vorschüsse anzurechnen, da die Gemeinde im Umfang der Vorschüsse Gläubigerin des Unterhaltsanspruches des Kindes ist (BGE 137 III 193, Erw. 2 und 3). Für die Frage der Anrechnung eingegangener

Zahlungen, wenn mehrere Beitragsschulden, insbesondere Rückstände bestehen, ist auf Art. 85 ff. OR zu verweisen.

Mit Bezug auf die Verantwortlichkeit der Inkassostelle ist zu unterscheiden: Wird die Inkassohilfe von der Kindesschutzbehörde geleistet, so sind die Art. 454 und Art. 455 ZGB über die Verantwortlichkeit des Kantons anwendbar. Ist die Inkassohilfe dagegen – wie im Kanton St. Gallen – einer anderen Stelle übertragen worden, sind die Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung über die Verantwortlichkeit von Behörden und Beamten massgebend. Das gilt auch dann, wenn es sich um eine private Institution handelt (vgl. Hegnauer, Berner Kommentar, N. 57 zu Art. 290 ZGB; Sutter/Freiburghaus, Kommentar, N. 28 zu Art. 131 ZGB).

2.6 Anrechnung eingehender Zahlungen

Bei einer Teilzahlung an eine Schuld soll Art. 85 Abs. 1 OR sinngemäss gelten, d.h. vorweg sind die Zinsen und allfälligen Kosten (z.B. geleistete Vorschüsse) zu begleichen, bevor die Anrechnung auf den eigentlichen Unterhaltsbeitrag erfolgt.

Im Rahmen der Inkassohilfe muss eine ausdrückliche Regelung getroffen werden, falls die Inkassostelle ebenfalls Hilfe für das Inkasso von Familienzulagen leistet (Art. 3 Abs. 2 InkHV). Eine Teilzahlung ist vorweg an den Unterhaltsbeitrag anzurechnen und zwar exklusiv der Familienzulage (Art. 15 InkHV). Hat zum Beispiel ein Kind gemäss dem Unterhaltstitel Anspruch auf einen Unterhaltsbeitrag von 1000 Franken zusätzlich 280 Franken Familienzulage pro Monat und bezahlt der Vater nur 700 Franken, rechnet die Inkassostelle gemäss der Verordnung diesen Beitrag an den Unterhaltsbeitrag von 1000 Franken an. Nur so kann das Kind auch seinen Anspruch auf Drittauszahlung der Familienzulagen wahrnehmen und erhält im Ergebnis 980 Franken. Bei der umgekehrten Lösung (Anrechnung auf die Familienzulage) würde das Kind schlussendlich nur 700 Franken erhalten. Eine solche Lösung würde gegen den Sinn und Zweck der Familienzulage verstossen. Auch die Lehre ist der klaren Auffassung, dass die Familienzulage nicht herangezogen werden darf, um den eigentlichen Unterhaltsbeitrag zu mindern. Allerdings kann die Drittauszahlung der Familienzulagen nur für zukünftige Leistungen verlangt werden, gleich wie die Schuldneranweisung. Für Familienzulagen, die ausbezahlt und nicht an die berechnigte Person weitergeleitet worden sind, gelten die Regeln von Art 15 InkHV. Art. 15 InkHV übernimmt die in Art. 87 Abs. 1 und 2 OR festgelegte Regelung und dies sowohl, wenn die verpflichtete Person nur einer berechtigten Person mehrere Unterhaltsbeiträge schuldet als auch, wenn mehrere berechnigte Personen von der Inkassostelle bei der Vollstreckung des Unterhaltsanspruchs unterstützt werden. Die Inkassostelle wird somit die

eingehende Zahlung auf diejenige Schuld anrechnen, für die die verpflichtete Person zuerst betrieben worden ist. Hier hat die Inkassostelle einen Ermessensspielraum, für welche Unterhaltsbeiträge sie zuerst betreiben will, falls eine Betreuung als angemessene Inkassohilfeleistung überhaupt in Frage kommt (Art. 12 Abs. 1 lit. j Ziff. 1 InkHV). Hat keine Betreuung stattgefunden, wird die Zahlung auf den früher verfallenen Unterhaltsbeitrag angerechnet. Sind mehrere Unterhaltsbeiträge gleichzeitig verfallen, so findet eine verhältnismässige Anrechnung statt.

2.7 Kosten

2.7.1 Unentgeltlichkeit als Regel

Die Inkassohilfe für Unterhaltsbeiträge von minderjährigen oder volljährigen Kindern ist von Gesetzes wegen unentgeltlich (Art. 290 ZGB). Dementsprechend dürfen dem unterhaltsberechtigten Kind bzw. dem obhutsberechtigten Elternteil für die Dienstleistungen der Inkassostelle keine Kosten auferlegt werden. Demgegenüber ist für die Inkassohilfe bei ehelichen Unterhaltsbeiträgen von getrenntlebenden Ehegatten, bei nachehelichen Unterhaltsbeiträgen von geschiedenen Ehegatten und bei partnerschaftsrechtlichen Unterhaltsbeiträgen nach Auflösung einer eingetragenen gleichgeschlechtlichen Partnerschaft die Unentgeltlichkeit nicht zwingend, sondern nur in der Regel vorgeschrieben (Art. 131 Abs. 1 ZGB i.V. mit Art. 34 Abs. 4 PartG). Dies bedeutet, dass bei guten finanziellen Verhältnissen der unterhaltsberechtigten Person oder auch bei von ihr verschuldetem ausserordentlichem Aufwand die Dienstleistungen der Inkassohilfe in Rechnung gestellt werden können, sofern das kantonale Recht keine Unentgeltlichkeit vorschreibt (BBI 1996 I 122; Sutter/Freiburghaus, Kommentar, N. 30 zu Art. 131 ZGB). Im Kanton St. Gallen schreibt die massgebliche Gesetzgebung keine Unentgeltlichkeit vor (GIVU, sGS 911.51, und VV zum GIVU, sGS 911.511).

2.7.2 Weiterbelastung von Barauslagen

Die vom Gesetz für Unterhaltsbeiträge von minderjährigen und volljährigen Kindern zwingend und für eheliche, nacheheliche und partnerschaftsrechtliche Unterhaltsbeiträge als Regelfall vorgeschriebene Unentgeltlichkeit bezieht sich nur auf die eigentlichen Dienstleistungen der Inkassostelle. Nicht erfasst werden dagegen die Folgekosten von Inkassomassnahmen, also namentlich die Kostenvorschüsse und Kosten für betreibungsrechtliche und gerichtliche Verfahren. Diese Kosten werden zwar nach Möglichkeit von der unterhaltspflichtigen Person einverlangt (Art. 19 Abs. 1 InkHV), nachdem sie vom Gemeinwesen bevorschusst worden sind (Art. 18 InkHV). Können die Kosten aber von der unterhaltspflichtigen Person nicht eingebracht werden, sind diese Kosten vom Gemeinwesen zu tragen, wenn die berechtigte Person nicht

über die erforderlichen Mittel verfügt (Art. 19 Abs. 2 InkHV). Andernfalls können die Kosten der berechtigten Person weiterbelastet werden.

2.8 Beendigung der Inkassohilfe

Die Inkassohilfe endet von Gesetzes wegen mit dem Erlöschen der Unterhaltspflicht (z.B. bei wirtschaftlicher Selbständigkeit des minderjährigen Kindes, bei Volljährigkeit des Kindes wenn es sich nicht in Ausbildung befindet, bei Abbruch oder Abschluss der Ausbildung des volljährigen Kindes, bei Ablauf der befristeten Unterhaltspflicht für den geschiedenen Ehegatten oder den Partner bzw. die Partnerin nach Auflösung der eingetragenen gleichgeschlechtlichen Partnerschaft oder bei Wiederverheiratung des geschiedenen Ehegatten; Mani, N. 9 und N. 37). Ebenso endet die Pflicht für die Inkassostelle mit dem Wegzug der berechtigten Person. In diesem Fall kann die berechtigte Person am neuen zivilrechtlichen Wohnsitz wiederum um Inkassohilfe nachsuchen. Zudem ist die berechtigte Person jederzeit berechtigt, die Beendigung der Inkassohilfe zu verlangen. Schliesslich kann auch die Inkassostelle die Weiterführung der Inkassohilfe ablehnen, wenn ihr die Fortsetzung der Inkassohilfe wegen des missbräuchlichen Verhaltens der berechtigten Person nicht mehr zugemutet werden kann (Art. 10 Abs. 3 InkHV).

Art. 16 Abs. 2 lit. b InkHV sieht auch vor, dass das Inkasso eingestellt werden kann, wenn die Unterhaltsbeiträge uneinbringlich sind, in jedem Fall aber ein Jahr nach dem letzten erfolglosen Inkassoersuch. Sollte im Übrigen die berechtigte Person zu einem späteren Zeitpunkt erfahren, dass sich die Vermögenssituation der verpflichteten Person verbessert hat, zum Beispiel dank einer Erbschaft, kann sie ohne weiteres ein neues Gesuch um Inkassohilfe stellen. Ebenfalls kann im positiven Fall das Inkasso beendet werden, wenn die verpflichtete Person seit einem Jahr regelmässig und vollständig ihrer Unterhaltspflicht nachkommt (Art. 16 Abs. 2 lit. c InkHV).

Wird das Kind im Verlaufe der Inkassohilfe volljährig, verlieren das Gesuch um Inkassohilfe sowie die Inkasso- und Prozessvollmacht des bisher obhutsberechtigten bzw. allein sorgeberechtigten Elternteils ihre Wirkung. Das nun volljährig gewordene Kind ist deshalb einzuladen, das Gesuch um Weiterführung der Inkassohilfe zu stellen und gleichzeitig die Inkasso- und Prozessvollmacht zu erteilen. Damit kann ein Unterbruch in der Inkassohilfe vermieden werden. Ansonsten müsste die Inkassohilfe bei Erreichen der Volljährigkeit eingestellt werden.

Zu beachten ist auch, dass die bisher unbezahlt gebliebenen Unterhaltsforderungen (z.B. gestützt auf einen Verlustschein) mit der Beendigung der familienrechtlichen Unterhaltspflicht zu einer gewöhnlichen Forderung der berechtigten Person gegenüber dem Unterhaltsschuldner wird. Sie verliert damit auch die bisherigen Privilegien von laufenden Alimenten. Die Gemeinde ist somit ab Beendigung der laufenden Unterhaltspflicht nicht mehr verpflichtet, das Inkasso gestützt auf einen Verlustschein weiter zu führen. Die Inkassohilfe kann bei faktischer Aussichtslosigkeit (Schuldner im Ausland, offensichtlich auf Dauer fehlende Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen) auch schon früher eingestellt werden. Denn zu beachten gilt, dass die Gemeinde im Rahmen der Inkassohilfe nur solche Massnahmen einzuleiten hat, die zielführend sind und zu welcher die berechnigte Person nicht selbst in der Lage ist (TVR 1996 Nr. 26 S. 154).

Mit Beendigung der Inkassohilfe erlischt die Inkasso- und Prozessvollmacht. Die Inkassostelle hat die Schlussrechnung zu erstellen, die über die eingegangenen und ausstehenden Unterhaltsbeiträge wie auch die abgerechneten Kosten Auskunft gibt. Die Einforderung noch unbezahlter und noch nicht in Betreuung gesetzter Beiträge ist nun Sache der berechtigten Person oder einer von ihr neu beauftragten Inkassostelle. Deshalb sind ihr auch alle für das weitere Inkasso notwendigen Unterlagen herauszugeben.

Sozialamt Musterdorf

Musterstrasse 1
 9000 Musterdorf
 Telefon 071 000 00 00
 Telefax 071 000 00 00
 www.sozialamtmusterdorf.ch
 info@sozialamtmusterdorf.ch

Einschreiben

Alimentenschuldner/in

Ihre Kontaktperson:
 XY

Datum

Unterhaltspflicht gegenüber XY

Sehr geehrte XY

Mit Urteil des XY vom XY sind Sie zur monatlichen Bezahlung nachstehender Unterhaltsbeiträge für Ihre geschiedene Ehefrau sowie für XY verpflichtet worden:

Für die geschiedene Ehefrau:
 Fr. XY bis Ende XY.

Für die Kinder:
 Fr. XY bis zum erfüllten 6. Altersjahr
 Fr. XY bis zum erfüllten 12. Altersjahr
 Fr. XY im Anschluss bis zur Mündigkeit und darüber hinaus, wenn sich die Kinder noch in Ausbildung befinden, bis zum ordentlichen Abschluss der jeweiligen Ausbildung.

zuzüglich allfälliger Kinderzulagen.

Die aktuellen indexierten Unterhaltsbeiträge zeigen sich aktuell wie folgt:

Unterhaltsbeitrag für XY	Fr.	XY
Unterhaltsbeitrag für XY	Fr.	XY
Unterhaltsbeitrag für XY	Fr.	XY
Unterhaltsbeitrag für XY	Fr.	XY
Total Unterhaltspflicht pro Monat	Fr.	XY

Die Kinder- bzw. Ausbildungszulagen werden von Ihrer geschiedenen Ehefrau direkt über ihren Arbeitgeber geltend gemacht.

Ihre geschiedene Ehefrau, XY, hat uns heute mitgeteilt, dass Sie den Unterhaltsbeitrag für den Monat XY im Gesamtbetrag von Fr. XY noch nicht bezahlt haben. Dies ist der Grund, warum sich das Sozialamt einschalten muss. Gemäss Art. 131 und Art. 290 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB)/ Art. 1 des Gesetzes über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen (GIVU) hat das Sozialamt dem berechtigten Ehegatten bzw. Elternteil bei der Vollstreckung des Unterhaltsanspruches unentgeltlich und in geeigneter Weise zu helfen.

Abb. 1: Brief für einmalige Inkassohilfe

- 2 / 2 -

Wir sind jedoch der Meinung, dass jede unterhaltspflichtige Person grundsätzlich die Chance erhalten soll, zu zeigen, dass sie der Unterhaltspflicht nachkommen will. Sie wissen selbst, dass Sie zu den Zahlungen verpflichtet worden sind und daran kein Weg vorbeiführt. Wir ersuchen Sie deshalb, **innert 10 Tagen** den Unterhaltsbeitrag von Fr. XY für den Monat XY an Ihre geschiedene Ehefrau, XY, zu überweisen. Sollte der Betrag innert der erwähnten Frist eingehen, so kann auf ein amtliches Inkasso verzichtet werden. Voraussetzung ist allerdings Ihre Zahlung **bis zum XY**.

Informationshalber geben wir Ihnen bekannt, welche Vorkehrungen wir zu treffen hätten, wenn Sie Ihrer Unterhaltspflicht weiterhin nicht nachkommen werden. Wir müssten sowohl betreibungs- als auch zivil- und strafrechtlich gegen Sie vorgehen. Insbesondere müssten wir gegen Sie eine Betreibung einleiten. Wir hoffen jedoch, dass Sie es nicht soweit kommen lassen und Ihrer Unterhaltspflicht wiederum pünktlich und vollumfänglich nachkommen werden. Dann können wir uns in dieser Angelegenheit zurückhalten und müssen uns nicht „einmischen“.

Wir danken Ihnen für Ihr Verständnis und Ihre pünktlichen und regelmässigen Zahlungen. Sollten Sie Fragen haben, so stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Sozialamt Musterdorf

Name/Vorname
Funktion

Kopie zur Kenntnisnahme an
- Alimentengläubiger/in, mit der Bitte um Mitteilung, falls innert der erwähnten Frist keine Zahlung eingeht

Gesuch um Bevorschussung und Inkassohilfe von Unterhaltsbeiträgen

1. Angaben über den obhutsberechtigten Elternteil

Name, Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Zivilstand: _____

Beruf: _____

Wohnadresse: _____

Berufstätig: Ja Nein

Arbeitgeber: _____

2. Angaben über die/den eingetragene/n Partner/in, Konkubinatspartner/in, Stiefelerteil

Name, Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Zivilstand: _____

Beruf: _____

Wohnadresse: _____

Berufstätig:

Arbeitgeber: _____

3. Angaben über das/die anspruchsberechtigte/n Kind/er

Name, Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Inhaber der elterlichen Sorge: _____

Vormundschaftliche Massnahmen
- Vormund/Beistand

Name, Vorname: _____

Adresse: _____

Abb. 2: Gesuch um Inkassohilfe

<https://www.sg.ch/gesundheits-soziales/soziales/sozialhilfe/alimentenbevorschussung-und-inkassohilfe.html>

Falls das anspruchsberechtigte Kind mündig ist, zusätzlich

Zivilstand:	<input type="text"/>
Beruf:	<input type="text"/>
Wohnadresse:	<input type="text"/>
Berufstätig:	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
Arbeitgeber:	<input type="text"/>

4. Angaben über anspruchsberechtigte Kinder, die aus der obligatorischen Schulpflicht entlassen sind¹

Name, Vorname:	<input type="text"/>
Geburtsdatum:	<input type="text"/>
Wohnadresse:	<input type="text"/>
Schule, Berufsausbildung:	<input type="text"/>
Dauer der Ausbildung:	<input type="text"/>
Einkommen (Stipendien, Rente, Lehrlingslohn):	<input type="text"/> Fr. 0.00

5. Angaben über den/die Alimentenschuldner/in

Name, Vorname:	<input type="text"/>
Geburtsdatum:	<input type="text"/>
Zivilstand:	<input type="text"/>
Beruf:	<input type="text"/>
Wohnadresse:	<input type="text"/>
Arbeitgeber:	<input type="text"/>

6. Unterhaltsanspruch

Ex. Rechtstitel	Datum
<input type="text"/> Gerichtsurteil vom	<input type="text"/>
<input type="text"/> Richterliche Verfügung vom	<input type="text"/>
<input type="text"/> Behördlich genehmigter Unterhaltsvertrag vom	<input type="text"/>

¹ Nur massgebend zur Abklärung der wirtschaftlichen Selbständigkeit des anspruchsberechtigten Kindes

Höhe des Unterhaltsbeitrages:

Fr. 0.00

Indexklausel:

Bezüger der Kinderzulage:

7. Angaben über bisherige Inkassobemühungen

Art der Bemühungen:

Zahlungseingänge:

Rückstände:

8. Erklärung

Die/der Unterzeichnende bestätigt die Richtigkeit der gemachten Angaben. Wichtige Änderungen der finanziellen und persönlichen Verhältnisse während der Beitragsdauer werden so rasch wie möglich gemeldet.

Ort und Datum:

Unterschrift:

Sozialamt Musterdorf	Einschreiben
Musterstrasse 1 9000 Musterdorf Telefon 071 000 00 00 Telefax: 071 000 00 00 www.sozialamtmusterdorf.ch info@sozialamtmusterdorf.ch	Alimentenschuldner/in
Ihre Kontaktperson: XY	Datum
Unterhaltspflicht gegenüber XY	
Sehr geehrte XY	
XY hat uns gestützt auf Art. 131 und 290 ZGB/1 GIVU ersucht, das Inkasso der Unterhaltsbeiträge für sie und für XY zu übernehmen. Da im vorliegenden Falle die Voraussetzungen erfüllt sind, hat das Sozialamt XY diesem Gesuch entsprochen.	
Gemäss den uns vorliegenden Unterlagen haben Sie den Unterhaltsbeitrag für Ihre geschiedene Ehefrau sowie XY für den Monat XY im Gesamtbetrag von Fr. XY trotz der Aufforderung vom XY nicht bezahlt. Wir bitten Sie deshalb, den ausstehenden Unterhaltsbeitrag für den Monat XY im Betrag von Fr. XY bis spätestens XY auf das PC-Konto XY des Finanzamtes XY, XYstrasse XY, XY XY, zu überweisen.	
Zudem machen wir Sie darauf aufmerksam, dass ab sofort die gerichtlich/vertraglich festgelegten Unterhaltsbeiträge und Kinderzulagen in der Höhe von Fr. XY monatlich im Voraus an das Finanzamt XY, PC-Konto Nr. XY , zu überweisen sind. Ihrer Unterhaltspflicht Sie grundsätzlich nur noch durch Zahlung an diese Stelle nachgehen.	
Sollten Sie trotz dieser Aufforderung den rückständigen Unterhaltsbeitrag für den Monat XY und ab XY die laufenden Unterhaltsbeiträge für Ihre geschiedene Ehefrau und für XY nicht bezahlen, sieht sich das Sozialamt XY gezwungen, betreibungs- und strafrechtliche Inkassomassnahmen gegen Sie zu veranlassen.	
Vielen Dank für Ihre Kenntnisnahme und Ihre pünktlichen und regelmässigen Zahlungen. Sollten Sie Fragen haben, so stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	
Freundliche Grüsse	
Sozialamt Musterdorf	
Name/Vorname	
Funktion	

Abb. 3: Brief bei genereller Inkassohilfe

- 2/2 -

- Einzahlungsscheine

Kopie zur Kenntnisnahme an
- Alimentengläubiger/in

Gesuch um weitere Gewährung der Inkassohilfe bei Mündigkeit des Kindes / Inkasso- und Prozessvollmacht

Die Unterzeichnete,/Der Unterzeichnete,

Name und Vorname	XY
Geburtsdatum	XY
Heimatort	XY
Wohnadresse	XY

stellt hiermit infolge Erreichen der Mündigkeit per XY das Gesuch um Gewährung der Inkassohilfe ab XY im bisherigen Umfang. Sie/Er ist damit einverstanden, dass die Unterhaltsbeiträge weiterhin auf das Bank- bzw. Postcheck-Konto der Mutter/des Vaters überwiesen werden.

Inkasso- und Prozessvollmacht

Der/Die Unterzeichnete beauftragt und bevollmächtigt das Sozialamt XY zur gerichtlichen oder aussergerichtlichen Geltendmachung

seiner eigenen Unterhaltsbeiträge gegen:

XY

Den Beauftragten wird das Vertretungsrecht eingeräumt. Sie sind befugt, alles zu unternehmen oder zu unterlassen, was sie zur Wahrung der Interessen des/der Auftraggeber(-in) für notwendig oder angemessen erachten. Die Beauftragten sind besonders ermächtigt, den/die Auftraggeber(-in) vor allen Behörden und Gerichten zu vertreten, Betreuung, Zivil- und Strafklage einzuleiten, oder darauf zu antworten, Rechtsmittel jeder Art zu ergreifen, einen Vergleich abzuschliessen, eine Klage zurückzuziehen oder anzuerkennen.

Alles was kraft dieser Vollmacht durch die Beauftragten vorgekehrt wird, anerkennt der unterzeichnende Auftraggeber als für und gegen sich rechtsverbindlich. Er verpflichtet sich, auf Verlangen einen angemessenen Kostenvorschuss zu leisten oder diesen nachträglich zu ergänzen.

Der unterzeichnete Auftraggeber bescheinigt, ein gleichlautendes Exemplar dieser Vollmacht erhalten zu haben.

Ort und Datum

.....
XY

Beilagen
- Inkasso- und Prozessvollmacht

Abb. 4: Gesuch um weitere Gewährung der Inkassohilfe bei Mündigkeit des Kindes/Inkasso - und Prozessvollmacht

3. Alimentenbevorschussung

3.1 Grundlagen der Alimentenbevorschussung

Literatur: BREITSCHMID P., Basler Kommentar zum ZGB, 6. Auflage 2018; MANI Ph., Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen, Diss. Zürich 2016; HEGNAUER C., Berner Kommentar zum ZGB, 1997; SUTTER TH./FREIBURGHAUS D., Kommentar zum neuen Scheidungsrecht, Zürich 1999.

Ziel und Zweck sowie Rechtsgrundlagen der Alimentenbevorschussung

Die Bezahlung von Unterhaltsbeiträgen ist für Kinder unverzichtbar. Die Alimentenbevorschussung bildet deshalb neben der Inkassohilfe Teil der behördlichen Alimentenhilfe für Kinder und hat zum Ziel, den Unterhalt auch in jenen Fällen für sie zu sichern, in denen der unterhaltspflichtige Elternteil säumig ist. Damit soll die Sozialhilfeabhängigkeit von Kindern, die Anspruch auf rechtsverbindlich festgelegte Unterhaltsbeiträge haben, vermieden werden. Dementsprechend geht die Bevorschussung der subsidiären Sozialhilfe vor. Die Alimentenbevorschussung kommt mit anderen Worten immer dann zum Zug, wenn die Unterhaltsbeiträge nicht vollständig, nicht rechtzeitig, nicht regelmässig oder überhaupt nicht bezahlt werden. Dabei liegt es in der Verantwortung der einzelnen Kantone, Regelungen für die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen vorzusehen. Denn der Bund kann mangels entsprechender Verfassungsgrundlage die Alimentenbevorschussung weder selbst regeln noch sie den Kantonen vorschreiben (BBI 1974 II 67). Die Gesetzgebung über die Alimentenbevorschussung gehört zum öffentlichen Sozialhilferecht der Kantone. Die Art. 131 Abs. 2 ZGB (inkl. Art. 34 Abs. 5 PartG) und Art. 293 Abs. 2 ZGB stellen denn auch nur unverbindliche Anregungen zur Einführung der Bevorschussung an die Kantone für Kinder, Ehegatten sowie eingetragene Partner/innen dar (BBI 1974 II 66; BBI 1996 I 122). Mit Bezug auf Art. 6 ZGB sind die Kantone deshalb in ihrem Entscheid grundsätzlich und unter Vorbehalt des Willkürverbots gemäss Art. 9 der Bundesverfassung (abgekürzt BV) frei, ob und wie sie die Bevorschussung von familienrechtlichen bzw. partnerschaftsrechtlichen Unterhaltsbeiträgen regeln wollen (BGE 106 II 285 f.). Rechtssetzungskompetenz und Vollzug liegen damit vollumfänglich in der Autonomie und Verantwortung der Kantone. Die Kantone können dementsprechend selber über die Voraussetzungen, die Form und die Rückerstattung der Vorschüsse befinden (BBI 1974 II 66). So kann die Bevorschussung namentlich auf einen Höchstbetrag beschränkt werden und von den Einkommens- und Vermögensverhältnissen der berechtigten Person und der im gleichen Haushalt lebenden Familienangehörigen abhängig gemacht werden (BBI 1974 II 66). Somit können bei der Be-

vorschussung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder nicht nur die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Kindes und des obhutsberechtigten Elternteils, sondern auch des Stiefelternanteils berücksichtigt werden (BGE 112 Ia 251; ZR 1987, Nr. 123). Da die Gesetzgebung aufgrund der verfassungsmässigen Gewährleistung der Ehe (Art. 14 BV) das Konkubinat gegenüber der Ehe nicht bevorzugen darf, sondern Vorteile den Ehepaaren und nicht den Konkubinatspaaren zukommen lassen muss (BGE 110 Ia 20, 23), ist die Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen des Lebenspartners bzw. der Lebenspartnerin des obhutsberechtigten Elternteils ebenfalls zulässig (BGE 129 I 1; Hegnauer/Breitschmid, Grundriss des Eherechts, 3. Auflage, Bern 1993, N. 2.05, 2.08 und 2.32, S. 28 f. und S. 34; Hegnauer, Berner Kommentar, N. 41 zu Art. 293 ZGB).

Unterschiedliche kantonale Regelungen

Die mit Art. 293 Abs. 2 ZGB verbundene Erwartung zur kantonalen Regelung der Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder wurde von allen Kantonen umgesetzt. Alle 26 Kantone haben rechtliche Grundlagen für die Alimentenbevorschussung für Kinder geschaffen. Die kantonale Ausgestaltung der Alimentenbevorschussung ist jedoch sehr unterschiedlich. In einigen Kantonen wurde die Bevorschussung ins Sozialhilfegesetz integriert (z.B. Aargau, Baselland, Luzern, Nidwalden und Obwalden), während sie in den meisten anderen Kantonen in Spezialgesetzen geregelt wurde. Die Mehrheit der Kantone macht die Bevorschussung von einer gewissen Bedürftigkeit abhängig: einzig die Kantone Bern und Tessin verzichten darauf. Sodann gibt es einzelne Kantone, welche die Bevorschussung nur für minderjährige Kinder vorsehen (z.B. Appenzell Innerrhoden, Bern, Schwyz und Thurgau) und der Kanton Baselland bis zum vollendeten 20. Altersjahr. Die meisten Kantone bevorschussen auch die Unterhaltsbeiträge für volljährige Kinder in Ausbildung, so die Kantone Baselstadt und St. Gallen bis zum vollendeten 25. Altersjahr sowie die Kantone Bern, Freiburg, Zug und Zürich für die ganze Dauer der Ausbildung. Im Kanton Genf ist die Bevorschussung auf 48 Monate beschränkt. Weiter gibt es Kantone, welche den Anspruch auf die Alimentenbevorschussung ausschliessen, wenn das unterhaltsberechtigende Kind ergänzend sozialhilferechtlich unterstützt werden muss (z.B. Kanton Bern) oder wenn das unterhaltsberechtigende Kind dauernd fremdplatziert ist (z.B. Kantone St. Gallen und Thurgau) oder die Unterhaltsbeiträge uneinbringlich sind (z.B. Kanton Tessin). Auch der Anspruch auf die Bevorschussung der Kinderunterhaltsbeiträge basiert auf höchst unterschiedlichen Berechnungsgrundlagen. Eine weitere kantonale Eigenheit bilden die maximal pro Monat bevorschussbaren Höchstbeträge, der zivilrechtlich festgelegten Unterhaltsbeiträge. Im Kanton Freiburg werden höchstens Fr. 400.00, im Kanton Tessin höchstens Fr. 700.00 und im Kanton Zug höchstens Fr. 1070.00 pro Monat und Kind bevorschusst,

während in den Kantonen Bern, Baselland, Luzern, St. Gallen und Zürich der monatliche Höchstbetrag an den Maximalbetrag der einfachen Waisenrente der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) gekoppelt ist. Diese beläuft sich im Jahr 2020 auf monatlich Fr. 948.00. Erfolgt aufgrund der anrechenbaren finanziellen Verhältnisse im massgeblichen Ein- eltern- oder Zweielternhaushalt des anspruchsberechtigten Kindes oder dieser bevorschuss- baren Höchstbeträge nur eine teilweise Bevorschussung des monatlichen Unterhaltsbeitrags, ist der Rest des monatlichen Unterhaltsbeitrags im Zuge der Inkassohilfe (Art. 290 Abs. 1 ZGB) geltend zu machen. Ein Bevorschussungsgesuch umfasst deshalb stets auch immer ein sol- ches um Inkassohilfe.

Aufgrund der unterschiedlichen kantonalen Ausgestaltung der Alimentenbevorschussung er- weist sich ein direkter Vergleich der kantonalen Regelungen als schwierig. Zudem gibt es we- der ein interkantonales Kollisionsrecht noch ein interkantonales Konkordat, welche die An- wendbarkeit der kantonalen Gesetzgebung über die Bevorschussung bei einem interkanton- alen Sachverhalt bzw. Zuständigkeitskonflikt regelt (M. Häusler/N. Scheidegger, Die Alimenten- bevorschussung im interkantonalen Verhältnis, in Jusletter vom 01.07.2013). Und schliesslich gibt es wenige Kantone, welche die Alimentenbevorschussung auch für Ehegatten vorsehen. Es sind dies die welschen Kantone: Freiburg, Genf, Jura, Neuenburg, Waadt und Wallis sowie als einziger Kanton der Deutschschweiz, der Kanton Zug.

Im Gegensatz zur Alimentenbevorschussung, die aufgrund der Bundesverfassung in die Zu- ständigkeit der Kantone fällt, obliegt die Regelungskompetenz bei der Inkassohilfe dem Bund. Dieser hat davon Gebrauch gemacht (vgl. Art. 131 Abs. 1 und Art. 290 Abs. 1 ZGB sowie Art. 34 Abs. 4 PartG i.V. mit Art. 131 Abs. 1 ZGB). Zudem hat der Bund eine Inkassohilfeverord- nung (abgekürzt InkHV) ausgearbeitet, deren Inkrafttreten für den 1. Januar 2022 vorgesehen ist. Damit sollen im Rahmen der Festlegung eines einheitlichen Minimalstandards die heute auch bei der Inkassohilfe bestehenden kantonalen Unterschiede möglichst minimiert werden.

Rechtsgrundlagen für die Alimentenbevorschussung im Kanton St. Gallen

Die Alimentenbevorschussung richtet sich im Kanton St. Gallen nach den folgenden Erlassen:

- Gesetz über die Inkassohilfe und Vorschüsse für Unterhaltsbeiträge vom 28. Juni 1979, aktuelle Fassung in Vollzug seit 01.04.2019, sGS 911.51 (abgekürzt GIVU)

- Vollzugsverordnung zum Gesetz über Inkassohilfe und Vorschüsse für Unterhaltsbeiträge vom 15. Oktober 1979, geändert mit Nachtrag vom 18. Dezember 1990 und vom 22. Mai 2001, in Vollzug seit 22.05.2001, sGS 911.511 (abgekürzt VV zum GIVU)

Die St. Gallische Gesetzgebung sieht die Alimentenbevorschussung ausdrücklich nur für minderjährige Kinder sowie für volljährige Kinder in Ausbildung vor, jedoch nicht für getrenntlebende oder geschiedene Ehegatten oder für Partner oder Partnerinnen nach Auflösung der eingetragenen gleichgeschlechtlichen Partnerschaft (Art. 2 GIVU). Die Alimentenbevorschussung stellt bei Nichterfüllung der Unterhaltspflicht das wirksamste Mittel zur Sicherstellung des Unterhalts für anspruchsberechtigte minderjährige und volljährige Kinder dar. Mit der Bevorschussung leistet die zuständige politische Gemeinde für die Kinder ganz oder teilweise die Unterhaltsbeiträge aus öffentlichen Mitteln an Stelle und auf Rechnung der säumigen Eltern bzw. des säumigen Elternteils. Sie unterscheidet sich von der allgemeinen Sozialhilfe darin, dass die rechtmässig ausgerichteten Vorschüsse nur von den unterhaltspflichtigen Eltern zurückzuerstatten sind, jedoch nicht vom obhutsberechtigten Elternteil oder vom Kind (BBl 1974 II 66).

3.2 Zuständigkeit für die Bevorschussung

3.2.1 Sachliche Zuständigkeit

Art. 5 GIVU bestimmt Die Vorschusspflicht obliegt der politischen Gemeinde am zivilrechtlichen Wohnsitz des Kindes.

Sie kann die Durchführung der Bevorschussung einer öffentlichen oder privaten sozialen Beratungsstelle übertragen. Bei Anständen entscheidet die zuständige Gemeindebehörde durch Verfügung.

Kommunale Bevorschussungsstelle und Rechtsmittelinstanzen

Der Gemeinderat legt die Zuständigkeit für die Bevorschussung fest. Er bestimmt, bei welcher Stelle die Gesuche um Bevorschussung einzureichen sind, wer über die Auszahlung verfügt und wer Vorschüsse ausbezahlt (Art. 1 VV zum GIVU). Er kann der zuständigen Dienststelle oder Behörde auch die Befugnis zur gerichtlichen Geltendmachung von Unterhaltsbeiträgen bzw. zur Prozessführung im Bereich der Alimentenbevorschussung im Namen der Gemeinde gemäss Art. 4bis SHG (sGS 381.1) einräumen (ABI 1998, S. 2235). Hat der Gemeinderat die

Befugnis zur Bevorschussung einer Dienststelle der Verwaltung oder einer kommunalen Behörde übertragen, so können deren Verfügungen innert 14 Tagen mit Rekurs beim Gemeinderat angefochten werden (Art. 40 VRP). Der Gemeinderat kann diese Befugnis aber auch selbst wahrnehmen. Gegen den Rekursentscheid oder die erstinstanzliche Verfügung des Gemeinderates kann innert 14 Tagen ab Zustellung beim Versicherungsgericht Rekurs erhoben werden (Art. 42 lit. ater VRP). Das Urteil des Versicherungsgerichts kann ebenfalls innert 14 Tagen mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden (Art. 59 Abs. 1 VRP). Danach steht nur noch die staatsrechtliche Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht wegen Willkür oder wegen Verletzung der derogatorischen Kraft des Bundesrechts offen (BGE 106 II 285).

Regionalisierung der Alimentenbevorschussung

Der Gemeinderat kann die Durchführung der Bevorschussung auch einer öffentlichen oder privaten sozialen Beratungsstelle übertragen. Die Befugnis, bei Anständen zu verfügen, ist jedoch nicht an eine solche Beratungsstelle delegierbar. Entweder muss der Gemeinderat diese wahrnehmen oder sie einer Dienststelle der Verwaltung oder einer kommunalen Behörde übertragen (Art. 5 Abs. 2 Satz 2 GIVU). Hat der Gemeinderat eine private soziale Beratungsstelle mit der Durchführung der Bevorschussung betraut, kann er jederzeit Kontrollen anordnen (Art. 1 Abs. 2 VV zum GIVU).

3.2.2 Örtliche Zuständigkeit

Die örtliche Zuständigkeit für die Alimentenbevorschussung im Kanton St. Gallen richtet sich nach dem zivilrechtlichen Wohnsitz des Kindes (Art. 5 Abs. 1 GIVU in Verbindung mit Art. 25 ZGB bei minderjährigen Kindern bzw. Art. 5 Abs. 1 GIVU in Verbindung mit Art. 23 Abs. 1 ZGB oder Art. 24 Abs. 1 ZGB bei volljährigen Kindern).

a) Zivilrechtlicher Wohnsitz von Volljährigen

Nach Art. 23 Abs. 1 ZGB befindet sich der Wohnsitz einer volljährigen Person an dem Ort, wo sie sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält bzw. wo sich der Mittel- oder Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen befindet (BGE 136 II 405 E. 4.3; BGE 125 I 54; BGE 123 I 289). Die Wohnsitzbegründung setzt die nach Aussen erkennbare Absicht voraus, am betreffenden Ort nicht nur vorübergehend, sondern dauerhaft oder zumindest für längere Zeit, zu verbleiben (BGE 134 V 236). Dies setzt voraus, dass

- sie sich dort tatsächlich aufhält bzw. niedergelassen und eingerichtet hat und damit über eine ordentliche Wohngelegenheit verfügt (eigenes Haus, Mietwohnung, unter Umständen auch möbliertes Zimmer oder Hotelzimmer) und
- sie die aus den gesamten Umständen erkennbare Absicht hat, dort nicht nur vorübergehend, sondern dauerhaft, d.h. zumindest für längere Zeit zu bleiben (Verwaltungsgericht St. Gallen, 13.11.2012, Entscheid B 2012/12, Erw. 2.2.1, in www.gerichte.sg.ch; BGE 136 II 405 E. 4.3).

Als Aufenthalt ist das tatsächliche Verweilen an einem bestimmten Ort zu verstehen. Nicht entscheidend sind Art und Dauer des Aufenthaltes. Die Absicht des dauernden Verbleibens ist erfüllt, wenn sich die betreffende Person auf unbestimmte Zeit an einem Ort aufhalten will und sie dort ihren Lebensmittelpunkt hat (BGE 134 V 236; BGE 97 II 3). Selbst die Absicht, einen Ort zu einem späteren (unbestimmten) Zeitpunkt wieder zu verlassen, steht einer Wohnsitzbegründung nicht entgegen. Entscheidend ist allein, dass die Absicht nicht auf einen bloss vorübergehenden Aufenthalt abzielt (BGE 134 V 236).

Die polizeiliche Anmeldung (Hinterlegung der Schriften beim Einwohneramt) bzw. für Ausländer die Ausstellung einer fremdenpolizeilichen Anwesenheitsbewilligung (Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung) und die Bezahlung von Steuern sind für die Beantwortung der Wohnsitzfrage allein nicht entscheidend (BGE 97 II 6). Sie können aber als Indizien für die Ermittlung des Lebensmittelpunktes neben anderen Umständen in Betracht gezogen werden (BGE 77 I 119). Dies bedeutet, dass die Melde- bzw. Bewilligungsverhältnisse - im Unterschied zum Unterstützungswohnsitz nach Art. 4 Abs. 2 ZUG - nicht zu einer zivilrechtlichen Wohnsitzvermutung führen.

Der zivilrechtliche Wohnsitz endet - im Unterschied zum Unterstützungswohnsitz - mit dem tatsächlichen Wegzug aus der Gemeinde (noch) nicht. Gemäss Art. 24 Abs. 1 ZGB bleibt der einmal begründete Wohnsitz einer Person bestehen bis zum Erwerb eines neuen Wohnsitzes. Das gilt auch, wenn eine Person in einer auswärtigen Pflege- oder Erziehungseinrichtung untergebracht worden ist, weil am Ort einer solchen Einrichtung für sich allein kein Wohnsitz begründet werden kann (Art. 23 Abs. 1 Satzteil 2 ZGB). Letzteres wäre nur dann der Fall, wenn nachweislich der Eintritt der volljährigen Person in eine solche Einrichtung freiwillig und selbstbestimmt erfolgt ist und sie auch ihren Lebensmittelpunkt nachweisbar am Ort dieser Einrichtung hat (BGer vom 18.12.2014, Urteil 9C_54/2014, E. 6, in www.bger.ch; BGE 138 V 23, E.

3.1.1 S. 24; BGE 127 V 237). Andernfalls bleibt der bisherige zivilrechtliche Wohnsitz während des Aufenthalts in dieser Einrichtung nach Art. 24 Abs. 1 ZGB bestehen. Ist ein Wohnsitz im Sinne von Art. 23 Abs. 1 ZGB nicht gegeben oder nicht nachweisbar, gilt gemäss Art. 24 Abs. 2 ZGB der Aufenthaltsort einer Person als Wohnsitz (BGE 87 II 9). Dies ist der Fall, wenn ein früher begründeter Wohnsitz nach Art. 23 Abs. 1 ZGB oder Art. 25 ZGB nicht nachweisbar ist oder ein im Ausland begründeter Wohnsitz aufgegeben und in der Schweiz kein neuer begründet worden ist.

b) Zivilrechtlicher Wohnsitz von Minderjährigen

Das unter elterlicher Sorge stehende Kind hat in der Regel keinen selbständigen, sondern einen von den Eltern abgeleiteten Wohnsitz. Steht das Kind unter der elterlichen Sorge beider Eltern und haben diese einen gemeinsamen Wohnsitz, d.h. in derselben Gemeinde, so befindet sich der Wohnsitz des Kindes am Wohnsitz der Eltern. Steht die elterliche Sorge bloss einem Elternteil zu, so befindet sich der Wohnsitz des minderjährigen Kindes stets an dessen Wohnsitz (Art. 25 Abs. 1 ZGB; BGE 133 III 305). Unerheblich ist in beiden Fällen, wo sich das Kind tatsächlich aufhält und von wem es betreut wird. Auch das Kind, das von Dritten (z.B. von Pflegeeltern oder in einem Heim) betreut wird, hat grundsätzlich einen von den gemeinsam sorgeberechtigten Eltern mit gemeinsamem Wohnsitz bzw. vom alleinigen Inhaber der elterlichen Sorge abgeleiteten Wohnsitz, solange diesen noch die elterliche Sorge zusteht (BGE 133 III 305).

Steht das Kind unter der elterlichen Sorge beider Eltern und haben diese keinen gemeinsamen Wohnsitz, d.h. nicht in derselben Gemeinde, so befindet sich der Wohnsitz des Kindes am Wohnsitz des Elternteils, unter dessen Obhut das Kind tatsächlich steht (Art. 25 Abs. 1 ZGB). Die Ableitung des Wohnsitzes vom Wohnsitz der gemeinsam sorgeberechtigten Eltern oder des alleinigen Inhabers der elterlichen Sorge oder der tatsächlichen Obhut ist die Hauptregel. Subsidiär knüpft der Wohnsitz des Kindes an seinen Aufenthaltsort an (Art. 25 Abs. 1 letzter Satzteil ZGB). Diese Regel gilt nur in den übrigen Fällen, d.h. wenn aufgrund der Hauptregel kein Wohnsitz festgestellt werden kann. Diese übrigen Fälle sind (vgl. dazu Hausheer/Reusser/Geiser, Berner Kommentar, 1999, N. 34/16, 34/21 und 34/23 zu Art. 162 ZGB):

- a) Elterliche Sorge und Obhutsberechtigung bei beiden Eltern, welche jedoch keinen gemeinsamen Wohnsitz haben, d.h. nicht in derselben Gemeinde.

- b) Entzug der Obhutsberechtigung beider Eltern nach Art. 310 ZGB, die beide Inhaber der elterlichen Sorge sind, und keinen gemeinsamen Wohnsitz haben.
- c) Dahinfallen der elterlichen Sorge durch Entzug, Tod, Verschollenerklärung oder umfassende Verbeiständung ihrer Inhaber.
- d) Kind, welchem noch kein Vormund gegeben wurde und dessen unverheiratete Mutter wegen Minderjährigkeit, umfassender Beistandschaft oder Entzug keine elterliche Sorge hat und dessen Vater ebenfalls kein Sorgerecht zusteht.
- e) Kind verheirateter Eltern, welchen beiden auch für später geborene Kinder die elterliche Sorge entzogen wurde.
- f) Unbekannter Wohnsitz der Eltern bzw. des alleinigen Inhabers der elterlichen Sorge, z.B. bei Findelkindern.
- g) Wohnsitz der Eltern im Ausland.

Der zivilrechtliche Wohnsitz des minderjährigen Kindes befindet sich in den Fällen von lit. a - g an seinem gewöhnlichen Aufenthalt. Fehlt ein gewöhnlicher Aufenthalt, kommt auch der sogenannte einfache Aufenthalt zum Zug. Der Aufenthalt im Sinne von Art. 25 Abs. 1 letzter Satzteil ZGB und damit der zivilrechtliche Wohnsitz des minderjährigen Kindes kann sich auch am Standort einer Erziehungs- oder Pflegeeinrichtung oder einem Spital nach Art. 23 Abs. 1 Satzteil 2 ZGB befinden (BGE 143 V 451; Hausheer/Aebi-Müller, Das Personenrecht des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, 3. Auflage 2012, N. 09.61; Staehelin, Basler Kommentar, 6. Auflage 2018, N. 8 und N. 10 zu Art. 25 ZGB; Hausheer/Reusser/Geiser, Berner Kommentar, N. 34/8 und N. 34/9 zu Art. 162 ZGB; BGE 135 III 49, 57 f.). In den Fällen von lit. c - f ist der Aufenthaltsort des Kindes bis zur Anordnung einer Vormundschaft für die Bestimmung seines zivilrechtlichen Wohnsitzes nach Art. 25 Abs. 1 letzter Satzteil ZGB massgebend. Danach richtet sich der Wohnsitz nach Art. 25 Abs. 2 ZGB, d.h. dem Sitz der zuständigen Kinderschutzbehörde. Dieser befindet sich in jener politischen Gemeinde, in der das minderjährige Kind bei Beginn der Rechtshängigkeit des Verfahrens Wohnsitz hat (Art. 21 Abs. 1 lit. a EG zum KESR) oder sich nach Abschluss des Verfahrens mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält (Art. 21 Abs. 1 lit. b EG zum KESR). Bei der Bestimmung des Wohnsitzes des

Kindes unter elterlicher Sorge ist gemäss Art. 25 Abs. 1 ZGB folgendermassen vorzugehen (vgl. Hausheer/Reusser/Geiser, N. 34/22 zu Art. 162 ZGB):

1. In erster Linie ist auf die elterliche Sorge abzustellen. Führt diese zu einer eindeutigen Anknüpfung für den zivilrechtlichen Wohnsitz des minderjährigen Kindes, weil beide Inhaber der elterlichen Sorge einen gemeinsamen Wohnsitz haben oder weil nur ein Elternteil Inhaber der elterlichen Sorge ist, bedarf es keiner weiteren Abklärungen. In diesem Fall hat das minderjährige Kind einen von den gemeinsam sorgeberechtigten Eltern oder vom allein sorgeberechtigten Elternteil abgeleiteten zivilrechtlichen Wohnsitz, unabhängig von seinem tatsächlichen Aufenthaltsort.
2. Führt dies zu keiner eindeutigen Anknüpfung, muss bei gemeinsamer elterlicher Sorge geklärt werden, ob die tatsächliche Obhut einem Elternteil allein zusteht. Trifft dies zu, so hat das Kind einen von diesem Elternteil abgeleiteten zivilrechtlichen Wohnsitz.
3. Ist auch diese Anknüpfung nicht möglich, weil die Obhut keinem Elternteil zusteht oder beiden Eltern entzogen wurde und sie über keinen gemeinsamen Wohnsitz verfügen, ist auf den Aufenthalt des Kindes abzustellen. Das gilt selbst dann, wenn sich das minderjährige Kind in einer Erziehungs- oder Pflegeeinrichtung oder einem Spital im Sinne von Art. 23 Abs. 1 Satzteil 2 ZGB aufhält (BGE 145 V 451; Hausheer/Aebi-Müller, a.a.O., N. 09.61; Staehelin, a.a.O., N. 8 und N. 10 zu Art. 25 ZGB; Hausheer/Reusser/Geiser, a.a.O., N. 34/8 und N. 34/9 zu Art. 162 ZGB; BGE 135 III 49, 57 f.).

Ist das Kind bevormundet, befindet sich sein zivilrechtlicher Wohnsitz am Sitz der Kinderschutzbehörde und nicht am Wohnsitz des Vormundes oder der Vormundin (Art. 25 Abs. 2 ZGB). Der für das bevormundete Kind massgebliche Sitz der Kindesschutzbehörde befindet sich in jener politischen Gemeinde, in der das minderjährige Kind bei Beginn der Rechtshängigkeit des Verfahrens Wohnsitz hat (Art. 21 Abs. 1 lit. a EG zum KESR) oder sich nach Abschluss des Verfahrens mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält (Art. 21 Abs. 1 lit. b EG zum KESR). Auf den Aufenthaltsort des minderjährigen Bevormundeten ausserhalb des Zuständigkeitskreises der Kindesschutzbehörde kommt es dagegen nicht an. Die Zuständigkeit für die Führung der Vormundschaft und die Alimentenbevorschussung sind in diesem Fall identisch.

c) Zivilrechtlicher Wohnsitz von Minderjährigen ab Volljährigkeit

Wird das Kind volljährig, so bleibt der bisherige abgeleitete Wohnsitz der Eltern nach Art. 25 Abs. 1 ZGB bzw. von der Kindesschutzbehörde nach Art. 25 Abs. 2 ZGB bis zur Begründung eines neuen bestehen (Art. 24 Abs. 1 ZGB). Das trifft zu, wenn das nun volljährige Kind weiterhin an diesem Ort lebt und hier die Absicht des dauernden Verbleibens hat oder es sich weiterhin auswärts in einer Erziehungs- oder Pflegeeinrichtung oder einem Spital befindet (Art. 23 Abs. 1 Satzteil 2 ZGB). Diesfalls ändert sich an der örtlichen Zuständigkeit für die Alimentenbevorschussung nichts. Hält sich das nun volljährig gewordene Kind hingegen tatsächlich an einem anderen Ort mit der Absicht des dauernden Verbleibens auf, so befindet sich ab seiner Volljährigkeit der zivilrechtliche Wohnsitz gemäss Art. 23 Abs. 1 Satzteil 1 ZGB an diesem Ort, wohin nun auch die örtliche Zuständigkeit für die Alimentenbevorschussung wechselt. Ab dem Wohnsitzwechsel ist dann die neue Wohnsitzgemeinde für die Alimentenbevorschussung zuständig.

Hatte das minderjährige Kind bis zum Erreichen der Volljährigkeit einen eigenen zivilrechtlichen Wohnsitz an seinem Aufenthaltsort nach Art. 25 Abs. 1 letzter Satzteil ZGB, so bleibt dieser auch ab Eintritt der Volljährigkeit bestehen, so lange sich das Kind an diesem Ort aufhält. Sobald es jedoch den tatsächlichen Aufenthalt wechselt, so wechselt in diesem Fall auch der zivilrechtliche Wohnsitz und die örtliche Zuständigkeit zur Alimentenbevorschussung.

d) Zivilrechtlicher Wohnsitz von Minderjährigen bei Heimaufenthalt

Lebt ein Kind im Ausland, bestimmt sich sein Wohnsitz immer nach Art. 20 IPRG (SR 291), selbst wenn es unter elterlicher Sorge steht und die gemeinsam sorgeberechtigten Eltern bzw. der alleinige Inhaber der elterlichen Sorge den Wohnsitz in der Schweiz haben. Die Bestimmungen des ZGB über Wohnsitz und Aufenthalt sind in diesem Fall nicht anwendbar (Art. 20 Abs. 2 Satz 3 IPRG). Einen abgeleiteten zivilrechtlichen Wohnsitz des minderjährigen Kindes nach Art. 25 ZGB in der Schweiz kann es folglich nicht geben. Vielmehr hat ein solches Kind in der Regel keinen Wohnsitz und dafür seinen gewöhnlichen Aufenthalt gemäss Art. 20 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit Art. 20 Abs. 2 Satz 2 IPRG im Ausland (vgl. A. Bucher, Natürliche Personen und Persönlichkeitsschutz, 2. Auflage, Genf 1994, N. 356 und N. 359 S. 119 f. sowie N. 398 und N. 406 S. 132 ff.; Hausheer/Reusser/Geiser, N. 34/25 ff., insbesondere N. 34/26b zu Art. 162 ZGB). Für ein solches Kind kann somit gestützt auf Art. 290 ZGB und Art. 1 GIVU keine Alimentenbevorschussung in Frage kommen.

Verweilt ein minderjähriges Kind, das bisher in der Schweiz einen von den gemeinsam sorgeberechtigten Eltern bzw. vom alleinigen Inhaber der elterlichen Sorge abgeleiteten Wohnsitz nach Art. 25 Abs. 1 ZGB hatte, mehrere Monate im Ausland, so erlischt der schweizerische Wohnsitz und es gilt für dieses Kind fortan der „gewöhnliche“ Aufenthalt im Ausland im Sinne von Art. 20 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit Art. 20 Abs. 2 Satz 2 IPRG. Das gilt nach dem klaren Gesetzeswortlaut auch dann, wenn der Auslandsaufenthalt von vornherein befristet ist. Als „gewöhnlich“ im Sinne von Art. 20 Abs. 1 lit. b IPRG ist ein Aufenthalt bereits ab 3 Monaten einzustufen, insbesondere dann, wenn es im Ausland eine schulische oder berufliche Ausbildung absolviert (vgl. ZVW 1996, S. 20).

Beim Wechsel des zivilrechtlichen Wohnsitzes hört die Bevorschussungspflicht und Inkassovollmacht der bisherigen Wohngemeinde sofort auf (Art. 9 Abs. 1 VV zum GIVU). Das gilt auch dann, wenn im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung ein neuer zivilrechtlicher Wohnsitz des Kindes vorliegt und gestützt auf Art. 2 Abs. 2 Ziff. 2 GIVU (maximal) für drei zurückliegende Monate die Alimentenbevorschussung beantragt wird, weil ihre örtliche Zuständigkeit mit dem Wegzug endgültig erloschen ist (Art. 9 Abs. 1 VV zum GIVU; Versicherungsgericht St. Gallen, Abteilung I, 28.01.2015, ABV 2014/1 E. 2.3, in www.gerichte.sg.ch). Eine rückwirkende Bevorschussung durch die bisherige Wohngemeinde erfolgt somit nicht, sondern durch die neue Wohnsitzgemeinde. Die berechtigte Person muss somit am neuen Wohnsitz wieder ein Gesuch um Alimentenbevorschussung einreichen und der neuen Wohngemeinde auch eine umfassende Inkasso- und Prozessvollmacht erteilen, wenn sie diese ohne Unterbrechung beanspruchen will. Die bisherige Wohngemeinde bleibt indessen für die Geltendmachung der bis zum Wegzug bevorschussten und bisher ausgebliebenen Unterhaltsbeiträge bei der unterhaltspflichtigen Person zuständig. Schliesslich handelt es sich dabei ja infolge Legalzession um eine ausschliessliche Forderung der bisherigen Wohngemeinde (Art. 289 Abs. 2 ZGB und Art. 9 Abs. 2 VV zum GIVU). Dagegen ist sie für das Inkasso der nicht bevorschussten und bis zum Wegzug nicht einbringbaren Unterhaltsbeiträge nicht mehr zuständig. Die Verantwortung dafür obliegt fortan dem obhutsberechtigten Elternteil bzw. dem volljährigen Kind, wobei die neue Wohngemeinde die Alimentenbevorschussung davon abhängig machen kann, dass ihr auch für diese Unterhaltsforderung eine ausschliessliche Inkasso- und Prozessvollmacht erteilt wird (Art. 6 GIVU; vgl. Ziffer 3.3.6 nachstehend). Gehen bei der bisherigen Wohngemeinde noch Zahlungen ein, welche die ungedeckten Vorschüsse und allfällig von ihr bevorschusste Betriebs- und Gerichtskosten übersteigen, sind die darüber hinaus eingehenden Zahlungen der neuen Wohngemeinde zu überweisen, wenn sie Vorschüsse leistet. In den anderen

Fällen sind diese Zahlungen dem obhutsberechtigten Elternteil oder dem volljährigen Kind zu überweisen (Art. 9 Abs. 2 VV zum GIVU).

3.3 Voraussetzungen für die Alimentenbevorschussung

3.3.1 Anspruch auf Vorschüsse

Art. 2 GIVU lautet

Das Kind hat für die Dauer der Unterhaltspflicht der Eltern, längstens bis zum vollendeten 25. Altersjahr, Anspruch auf Vorschüsse für elterliche Unterhaltsbeiträge, wenn diese

- a) in einem vollstreckbaren Urteil nach Art. 285 ZGB oder in einem Unterhaltsvertrag nach Art. 287 ZGB festgesetzt sind. Der Unterhaltsbeitrag umfasst Bar- und Betreuungsunterhalt;
- b) trotz angemessener Inkassoversuche nicht rechtzeitig eingehen.

Bevorschusst werden Unterhaltsbeiträge die

1. ab Beginn des Monats fällig werden, in dem die Anmeldung des Anspruchs erfolgt;
2. in den letzten drei Monaten vor Anmeldung des Anspruchs fällig geworden sind.

Ausschluss von Kindern aus dem Asylbereich

Das Gesetz unterscheidet nicht zwischen Schweizer- und Ausländerkindern, weshalb grundsätzlich auch Ausländerkinder Anspruch auf die Alimentenbevorschussung haben. Kinder von Asylsuchenden, von Vorläufig Aufgenommenen und anerkannten Flüchtlingen, für deren Sozialhilfeleistungen der Bund aufkommen muss, haben keinen Anspruch auf die Alimentenbevorschussung, welche nach der Konzeption des St. Gallischen Rechts – wie die Elternschaftsbeiträge (früher Mutterschaftsbeiträge) – der besonderen Sozialhilfe bzw. Fürsorge zuzuordnen sind (vgl. ABI 1997, S. 1790; ABI 1985, S. 265 ff. und S. 268; vgl. auch BGE 129 II 49, E. 4.3.2 S. 54; ZVW 2003, S. 162). Es handelt sich dabei um Bedarfsleistungen und um Fürsorgeleistungen nach der Asylgesetzgebung. Solange der Bund dafür aufzukommen hat, besteht auf die Alimentenbevorschussung deshalb kein Anspruch (Verwaltungsgericht St. Gallen, 16.09.1999, B-1999/63; bestätigt auf staatsrechtliche Beschwerde hin durch das Schweizerische Bundesgericht am 12.04.2000, Urteil 2P.298/1999 und 2P.299/1999, in www.bger.ch). In diesen Fällen ist zudem der Unterhalt der betroffenen Kinder aus dem Asylbereich so lange anderweitig gesichert, als der Bund für ihre Unterstützungskosten aufkommen muss (Art. 3 Abs. 1 lit. b GIVU). Das Versicherungsgericht St. Gallen hat jedoch für anerkannte Flüchtlinge

am 19.09.2012, mit Entscheid MB 2012/1, mit Bezug auf den Anspruch auf Mutterschaftsbeiträge (heute Elternschaftsbeiträge), welche ebenfalls der besonderen Sozialhilfe nach der Konzeption der St. Gallischen Gesetzgebung zuzuordnen sind, u.a. gestützt auf die Genfer Flüchtlingskonvention einen gegenteiligen Entscheid gefällt sowie den Anspruch für eine Mutter mit Flüchtlingsstatus mit Ausweis B bejaht. Dieser Entscheid ist mittlerweile überholt, weil aufgrund des geänderten Gesetzes über die Elternschaftsbeiträge alle Sozialhilfebezüger/-innen keinen Anspruch mehr auf Elternschaftsbeiträge haben.

Alimentenbevorschussung gestützt auf vollstreckbaren Rechtstitel

Einen Anspruch auf Bevorschussung haben gemäss Art. 2 GIVU nur Kinder für elterliche Unterhaltsbeiträge, jedoch nicht für Familienzulagen. Voraussetzung ist, dass die Unterhaltsbeiträge in einem vollstreckbaren Gerichtsurteil, in einer gerichtlich genehmigten Unterhaltsvereinbarung oder in einem behördlich genehmigten Unterhaltsvertrag nach Art. 287 ZGB festgesetzt worden sind (vgl. 7. Teil, Ziffer 7.1) und sie trotz angemessener Inkassoversuche (vgl. Ziffer 3.3.4 nachstehend) nicht rechtzeitig eingehen. Gemäss Botschaft zum GIVU sind ausdrücklich auch anerkannte bzw. vollstreckbare Rechtstitel ausländischer Gerichte gültig, wobei sich ihre Vollstreckbarkeit nach Art. 25 ff. IPRG bzw. einschlägigen Staatsverträgen (z.B. dem sogenannten Lugano Übereinkommen) richtet (vgl. LGVE 2006 III Nr. 18). Siehe dazu die nachfolgenden Erläuterungen unter Ziffer. 3.3.4.

Vernachlässigung der Unterhaltspflicht

Die Bevorschussung setzt wie die Inkassohilfe die Vernachlässigung der Unterhaltspflicht voraus und zusätzlich angemessene Inkassobemühungen, die nicht zur vollständigen Bezahlung der laufenden Unterhaltsbeiträge geführt haben. Unerheblich ist, aus welchem Grund die Unterhaltsbeiträge nicht bezahlt werden. Sie werden auch dann bevorschusst, wenn sie nie eingetrieben werden können, so beispielsweise wenn der Aufenthalt des unterhaltspflichtigen Elternteils nicht bekannt ist oder er im Ausland lebt und die Unterhaltsbeiträge dort mangels Anwendbarkeit von internationalen Abkommen nicht geltend gemacht werden können.

Keine Alimentenbevorschussung für Ehegatten oder eingetragene Partner/innen

Für eheliche Unterhaltsbeiträge von getrenntlebenden Ehegatten und für nacheheliche Unterhaltsbeiträge von geschiedenen Ehegatten sowie für partnerschaftsrechtliche Unterhaltsbeiträge von Partnern oder Partnerinnen nach Auflösung der eingetragenen gleichgeschlechtlichen Partnerschaft besteht im Kanton St. Gallen kein Anspruch auf Bevorschussung. Eine Bevorschussung solcher Unterhaltsbeiträge ist höchstens bei Bedürftigkeit der berechtigten

Personen gestützt auf das kantonale Sozialhilfegesetz (abgekürzt SHG) vom 27. September 1998 (sGS 381.1) möglich, wenn sie bedürftig sind und das soziale Existenzminimum nicht anderweitig gewährleistet werden kann (Art. 9 SHG). In diesem Fall besteht aber kein Anspruch auf volle Bevorschussung, sondern nur im Umfang des sozialen Existenzminimums (Art. 11 SHG). Im Umfang solcher sozialhilferechtlicher Vorschüsse geht der Unterhaltsanspruch der berechtigten Person von Gesetzes wegen auf die Gemeinde über (BGer vom 12.03.2014, Urteil 5A_634/2013, in ZKE 2014, S. 343 f.; Art. 131 Abs. 3 ZGB und Art. 34 Abs. 4 PartG sowie Art. 289 Abs. 2 ZGB; BBl 1996 I 122). Für diese Vorschüsse besteht zudem – im Unterschied zur Alimentenbevorschussung – auch bei rechtmässigem Bezug teilweise eine Rückerstattungspflicht für die berechtigte Person, falls diese nicht von der pflichtigen Person eingebracht werden können (Art. 18 SHG).

Bedarfsabhängige Alimentenbevorschussung

Aufgrund der bedarfsabhängigen Ausgestaltung der Alimentenbevorschussung werden im Einzelfall nur dann Vorschüsse ausgerichtet, wenn die finanziellen Mittel (Einkommen und Vermögen) des obhutsberechtigten Elternteils, des Konkubinatspartners (BGE 129 I 1), des Stiefelternteils (BGE 112 Ia 251) und des eingetragenen Partners zur Deckung der Lebenshaltungskosten nicht ausreichen (Art. 4^{bis} Abs. 1 GIVU).

Mit der Bevorschussung übernimmt die zuständige Gemeinde das Inkassorisiko, was sich einerseits daraus ergibt, dass mangelnde Einbringlichkeit der pflichtigen Unterhaltsbeiträge keinen Ausschlussgrund darstellt. Andererseits dürfen uneinbringliche Vorschüsse grundsätzlich weder von den berechtigten Kindern noch von den obhutsberechtigten Elternteilen zurückgefordert werden.

3.3.2 Vorrang des Anspruchs auf Alimentenvorschüsse vor den Sozialhilfeleistungen und Ergänzungsleistungen zur AHV/IV für das anspruchsberechtigte Kind

Der Anspruch auf Alimentenvorschüsse als öffentliche Sozialhilfe nach der besonderen Gesetzgebung geht dem subsidiären Anspruch auf finanzielle Sozialhilfe vor (Art. 1 Abs. 2 SHG und Art. 9 Abs. 1 SHG). Damit soll ja nach Ziel und Zweck sowie Konzeption der Alimentenbevorschussung die Sozialhilfeabhängigkeit des anspruchsberechtigten Kindes nach Möglichkeit vermieden werden.

Bei der Anspruchsprüfung und Bemessung der Ergänzungsleistungen zur AHV/IV sind die pflichtigen Unterhaltsbeiträge der Eltern voll anrechenbar. Die familienrechtliche Unterhaltspflicht geht damit den subsidiären Ergänzungsleistungen vor. Die von der zuständigen Gemeinde gestützt auf das kantonale öffentliche Recht geleisteten Vorschüsse erfolgen anstelle der ausbleibenden Zahlungen der unterhaltspflichtigen Eltern oder des pflichtigen Elternteils und erfüllen damit den familienrechtlichen Unterhaltsanspruch des Kindes bis zur Höhe der pflichtigen Unterhaltsbeiträge. Dementsprechend sind auch die Alimentenvorschüsse bei der Anspruchsprüfung und Bemessung der Ergänzungsleistungen zur AHV/IV für den obhutsberechtigten Elternteil oder den Stiefelternteil als Einnahmen voll anrechenbar. In Umfang der Vorschüsse wird somit der im Rahmen der Ergänzungsleistungen anrechenbare Unterhaltsbedarf des anspruchsberechtigten Kindes gedeckt. Insofern kommt den Alimentenvorschüssen (im Umfang ihrer Höhe) ein Vorrang vor dem Anspruch auf Ergänzungsleistungen zur AHV/IV für den berechtigten Elternteil oder Stiefelternteil unter Einschluss des anspruchsberechtigten Kindes zu (EVG vom 26.11.2004, Urteil P 37/04, E. 5.2-5.4, in www.bger.ch; GVP 2004, Nr. 8). Soweit jedoch trotz Anrechnung der Alimentenvorschüsse Ergänzungsleistungen zur AHV/IV an den obhutsberechtigten Elternteil oder Stiefelternteil ausgerichtet werden, sind diese gemäss Art. 4^{bis} Abs. 2 lit. e GIVU bei der Anspruchsprüfung und Bemessung der Alimentenvorschüsse voll anrechenbar.

3.3.3 Anspruch volljähriger Kinder auf Vorschüsse

Rechtstitel für den Ausbildungsunterhalt bei Volljährigkeit des Kindes

Gemäss Art. 2 Abs. 1 lit. a GIVU besteht ein Anspruch auf Vorschüsse für elterliche Unterhaltsbeiträge nur dann, wenn diese in einem vollstreckbaren Gerichtsurteil nach Art. 285 ZGB oder in einem Unterhaltsvertrag nach Art. 287 ZGB festgesetzt worden sind. Diese Bestimmung gilt sowohl für die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für minderjährige Kinder wie auch für Vorschussleistungen für volljährige Kinder in Ausbildung. Der Anspruch auf Bevorschussung für volljährige Kinder ist damit nur gegeben, wenn die Unterhaltspflicht über die Volljährigkeit des Kindes hinaus im Sinne von Art. 277 Abs. 2 ZGB in einem vollstreckbaren Gerichtsurteil, einer gerichtlich genehmigten Unterhaltsvereinbarung oder einem Unterhaltsvertrag nach Art. 287 ZGB festgelegt worden ist (vgl. 7. Teil, Ziffer 7.1.1). Dabei ist von Bedeutung, dass der Abschluss eines Unterhaltsvertrages zwischen volljährigem Kind und unterhaltspflichtigem Elternteil nicht mehr der Genehmigung gemäss Art. 287 ZGB durch die Kindesschutzbehörde bedarf. Das Genehmigungserfordernis nach Art. 287 ZGB gilt nur für minderjährige Kinder (ZVW 1987, S. 97). Der Unterhaltsvertrag zwischen volljährigem (handlungsfähigem) Kind und unterhaltspflichtigem Elternteil

kann somit von der Kindesschutzbehörde gar nicht genehmigt werden werden (Fountoulakis/Breitschmid, Basler Kommentar, 2018, N. 12 zu Art. 287 ZGB; ZVW 2004, S. 31; ZVW 1993, S. 88, ZVW 1987, S. 97). Deshalb genügt in diesem Fall für die Bevorschussung der Unterhaltsbeiträge für das volljährige Kind während der Ausbildung ein nach Eintritt der Volljährigkeit abgeschlossener schriftlicher Unterhaltsvertrag mit dem unterhaltspflichtigen Elternteil.

Beendigung der Alimentenbevorschussung bei Volljährigkeit

Der Anspruch auf Bevorschussung des volljährigen Kindes entfällt, sobald die Ausbildung abgeschlossen oder abgebrochen wird. Auf jeden Fall endet die Bevorschussung mit Vollendung des 25. Altersjahres, d.h. mit dem 25. Geburtstag (Art. 2 Abs. 1 GIVU), auch wenn dann die Ausbildung noch nicht abgeschlossen ist und die Unterhaltspflicht der Eltern gemäss Art. 277 Abs. 2 ZGB noch weiter dauert. In diesem Fall ist nur noch ein Anspruch auf die unentgeltliche Inkassohilfe nach Art. 290 ZGB bis zur Beendigung der elterlichen Unterhaltspflicht gegeben.

Unterhaltsvertrag für ein volljähriges Kind

Unterhaltsvertrag

zwischen

XY (Vater/Mutter)

und dessen Sohn/Tochter

XY

Die Parteien vereinbaren was folgt:

1. Der Vater/Die Mutter verpflichtet sich, an den Unterhalt von XY gemäss Art. 277 Abs. 2 ZGB einen monatlichen und monatlich vorauszahlbaren Beitrag von Fr. XY zuzüglich Ausbildungszulage zu bezahlen; dies ab XY und bis zum ordentlichen Abschluss der Ausbildung.
2. Der Unterhaltsbeitrag basiert auf dem amtlichen Landesindex der Konsumentenpreise von XY Punkten (Basis XY), Stand XY. Er wird jährlich auf den 1. Januar dem Stand per 1. November (Oktoberindex) des Vorjahres angepasst und auf den nächsten Franken aufgerundet. Der neue Betrag wird wie folgt berechnet:

$$\frac{\text{Fr. XY} \times \text{neuen Indexstand (Punkte)}}{\text{XY (Basis-Indexstand)}}$$

3. XY tritt zur Sicherung dieser familienrechtlichen Unterhaltspflicht künftige Lohnforderungen und Lohnersatzforderungen (Unfall-, Kranken- und Arbeitslosentaggelder) im Umfang der jeweils aktuell pflichtigen Unterhaltsbeiträge (inkl. Ausbildungszulagen) an das unterhaltsberechtignte Kind nach Art. 164 ff. und 325 OR ab. Diese Lohnzession darf jedoch dem Arbeitgeber bzw. der jeweiligen Versicherung erst angezeigt werden, wenn der Unterhaltspflichtige/die Unterhaltspflichtige mit ??2 Monatsbeträgen oder bisher 30 Tage im Rückstand ist.

Mit diesem Unterhaltsvertrag erklären sich einverstanden:

Ort und Datum

Ort und Datum

.....
Vater/Mutter

.....
Sohn/Tochter

Abb. 5: Unterhaltsvertrag für ein volljähriges Kind

3.3.4 Angemessene Inkassoersuche

Unterhaltsbeiträge, um deren Bevorschussung nachgesucht wird, müssen fällig sein. Es soll auch nicht wegen einer kleinen zeitlichen Verzögerung das ganze Bevorschussungsverfahren in Gang gesetzt werden. Deshalb ist Voraussetzung für die Bevorschussung, dass angemessene Inkassoersuche gemacht worden sind (Art. 2 Abs. 1 lit. b GIVU). Diese Voraussetzungen unterstreichen die Pflicht zur Selbsthilfe der gesuchstellenden Person und die Subsidiarität der Bevorschussung. Angemessene Inkassoersuche sind gemäss Art. 3 VV zum GIVU insbesondere:

- die schriftliche Zahlungsaufforderung
- die Inanspruchnahme der gesetzlichen Inkassohilfe
- die Anhebung der Betreibung
- die Eingabe der Forderung im Konkurs des Schuldners

Weitere Möglichkeiten von Inkassoersuchen sind:

- die Schuldneranweisung nach Art. 132, 137, 177 und 291 ZGB
- die Strafklage wegen Vernachlässigung von Unterstützungsspflichten nach Art. 217 StGB

Mangels Inanspruchnahme der gesetzlichen Inkassohilfe oder anderweitiger Inkassoersuche besteht kein Anspruch auf Bevorschussung der ausstehenden Unterhaltsbeiträge (Verwaltungsgericht des Kantons St. Gallen, 27.09.2016, B 2015/37, Erw. 4.2, in www.gerichte.sg.ch).

3.3.5 Gesuch um Alimentenbevorschussung und Rechtstitel für die Unterhaltspflicht

Bevorschussungsgesuch, Legitimation zur Gesuchstellung und notwendige Unterlagen

Die Gewährung der Alimentenbevorschussung setzt ein entsprechendes Gesuch der berechtigten Person voraus. Dafür ist das vom Amt für Soziales herausgegebene Gesuchsformular [https://www.sg.ch/gesundheit-soziales/soziales/sozialhilfe/alimentenbevorschussung-und-inkassohilfe/ jcr_content/Par/sgch_downloadlist/DownloadListPar/sgch_download.oc-File/GIVU%202007%20Gesuchsformular.xlsx](https://www.sg.ch/gesundheit-soziales/soziales/sozialhilfe/alimentenbevorschussung-und-inkassohilfe/jcr_content/Par/sgch_downloadlist/DownloadListPar/sgch_download.oc-File/GIVU%202007%20Gesuchsformular.xlsx) zu verwenden. Zur Einreichung eines Gesuches um Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für das minderjährige Kind sind der obhutsberechtigte oder der allein sorgeberechtigte Elternteil oder der Vormund bzw. die Vormundin berechtigt (Art. 5 VV zum GIVU). Das volljährige (handlungsfähige) Kind ist dagegen

grundsätzlich allein berechtigt, das Gesuch um Bevorschussung der ihm während der Ausbildung zustehenden Unterhaltsbeiträge zu stellen. Ist es hingegen verbeiständet und stehen dem Beistand oder der Beiständin diesbezüglich Vertretungsbefugnisse zu, kann das Gesuch auch vom Beistand oder der Beiständin gestellt werden. Kommt hingegen das Gemeinwesen im Rahmen der finanziellen Sozialhilfe für den Unterhalt des minderjährigen oder volljährigen Kindes auf, dann ist auch die unterstützende Gemeinde zur Gesuchstellung befugt (Art. 5 Abs. 1 lit. d VV zum GIVU). Die gesuchstellende Person bzw. Stelle hat die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und auf Verlangen die notwendigen Unterlagen gemäss Art. 6 VV zum GIVU beizubringen. Es sind dies namentlich:

- a) den Niederlassungsausweis des Elternteils, in dessen Obhut das Kind ist;
- b) Ausweise über die finanziellen Verhältnisse wie Lohnausweis, Berechnung zur Steuerveranlagung, Rentenbescheinigung des anspruchsberechtigten Kindes, des Elternteils, der für das Kind sorgt, des Konkubinatspartners oder des Stiefelternteils;
- c) eine Aufstellung der vom anrechenbaren Einkommen abzugsfähigen Kosten samt Belegen;
- d) den die Unterhaltsbeiträge begründenden Rechtstitel, wie richterliche Verfügung, Gerichtsurteil, Unterhaltsvertrag (Original-Urteil oder Original-Unterhaltsvertrag mit Vollstreckbarkeitsbescheinigung, bei ausländischem und fremdsprachigen Rechtstiteln zusätzlich mit beglaubigter vollständiger Übersetzung, wobei sich die Anerkennung ausländischer Rechtstitel für die Inkassohilfe und Bevorschussung nach den Regeln des Internationalen Privatrechts oder Staatsverträgen richtet, siehe dazu nachfolgend sowie Kapitel 2, Ziffer 2.3.2 lit. f. bis und mit h);
- e) eine Aufstellung über die ausstehenden Unterhaltsbeiträge;
- f) den Nachweis, dass Inkassoversuche erfolgt sind;
- g) eine Inkasso- und Prozessvollmacht oder eine Abtretungserklärung.

Für die Alimenterbevorschussung gelten die im 2. Teil, Ziffer 2.4, erläuterten Mitwirkungspflichten der gesuchstellenden Person sachgemäss.

Vollstreckbarer Rechtstitel

Der Original-Rechtstitel oder eine amtlich beglaubigte Kopie des Rechtstitels (Gerichtsurteil oder gerichtlich genehmigte Unterhaltsvereinbarung mit Rechtskraftbescheinigung bzw. Unterhaltsvertrag nach Art. 287 ZGB mit behördlicher Genehmigung, bei ausländischem und fremdsprachigen Gerichtsurteil mit beglaubigter Übersetzung) mit Rechtskraft- bzw. Vollstreckbarkeitsbescheinigung ist für die Geltendmachung der Unterhaltsbeiträge bei der unterhaltspflichtigen Person zwingend einzureichen.

Ausländischer Rechtstitel mit Vollstreckbarkeitsbescheinigung und Übersetzung

Die Anerkennung und Vollstreckung von ausländischen Rechtstiteln in der Schweiz richtet sich nach Art. 25 ff. IPRG (SR 291) und für die EU-Staaten sowie Island und Norwegen in erster Linie nach dem Lugano-Übereinkommen (LGVE 2006 III Nr. 18; SR 0.275.11; vgl. 7. Teil, Ziffer 7.5.1), das in Art. 25 – 49 ein vereinfachtes Verfahren vorsieht, in zweiter Linie nach den Haager Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen aus den Jahren 1958 und 1973 (HüV 58, SR 0.211.221.432, und HüV 73, SR 0.211.213.02; vgl. 7. Teil, Ziffer 7.5.1; Hegnauer, Grundriss des Kindesrechts, 5. Auflage, Bern 1999, N. 1.12 – 1.15a, S. 27 und N. 20.38 – 20.46, S. 152/153). Siehe dazu auch im Kapitel 2, Ziffer 2.3.2 lit. h. Im Übrigen werden ausländische Entscheidungen mit Bezug auf den Kindesunterhalt in der Schweiz anerkannt, wenn sie im Staat ergangen sind, in dem das Kind im Zeitpunkt der betreffenden Entscheidung seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder der unterhaltspflichtige Elternteil seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat (Art. 84 Abs. 1 IPRG). Wurde die Ehe der ausländischen Eltern von einem zuständigen Gericht in ihrem gemeinsamen Heimatland geschieden und wurden im Scheidungsurteil ebenso die Kinderbelange (Zuteilung der elterlichen Sorge bzw. der Obhut, Anspruch auf persönlichen Verkehr und Unterhalt) geregelt, obwohl die Kinder im massgeblichen Zeitraum ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz hatten, dann wird das ausländische Gerichtsurteil in der Schweiz mit Bezug auf die Regelung der Kinderbelange nicht anerkannt (Art. 25 lit. IPRG i.V. mit Art. 85 Abs. 1 IPRG und Art. 1 MSA; BGE 132 III 586, Erw. 2.2 und 2.3 mit Hinweisen; BGE 126 III 298; BGE 124 III 176; BGE 123 III 411; ebenso Kantonsgericht St. Gallen, II. Zivilkammer, 10.02.1993, in GVP 1993 Nr. 45 S. 94). Dies hat zur Folge, dass es in der Schweiz auch nicht vollstreckt werden kann. Deshalb bildet ein solches Gerichtsurteil keinen rechtsgültigen bzw. keinen vollstreckbaren Rechtstitel für die Geltendmachung der elterlichen Unterhaltspflicht und für die Bevorschussung der Unterhaltsbeiträge (Verwaltungsgericht Luzern, 19.05.2000, in LGVE 2000 II Nr. 20, S. 234 ff.).

Ist ein Urteil im Ausland ergangen, ist eine vollständige und beglaubigte Ausfertigung des Urteils mit Vollstreckbarkeitsbescheinigung einzuverlangen, und wenn es in fremder Sprache abgefasst wurde, ist zusätzlich eine vollständige beglaubigte Übersetzung in die deutsche Sprache erforderlich. Ist das ausländische Urteil im Abwesenheitsverfahren gefällt worden, ist zudem eine Urkunde beizufügen, aus der hervorgeht, dass die unterhaltspflichtige Person für die Gerichtsverhandlung ordnungsgemäss und so rechtzeitig vorgeladen worden ist, dass sie die Möglichkeit gehabt hatte, an der Verhandlung teilzunehmen (Art. 29 IPRG). Bestehen Zweifel, ob ein ausländisches Urteil von einem zuständigen Gericht ausgesprochen worden und/oder ob es überhaupt rechtmässig zustande gekommen ist, sollte keine Bevorschussung ohne vorgängiges Verfahren zur Anerkennung oder Vollstreckbarkeitserklärung erfolgen. Dieses Verfahren hat zum Ziel, ausländische Urteile in der Schweiz anzuerkennen bzw. als vollstreckbar zu erklären, damit sie die gleiche Wirkung wie ein schweizerisches Urteil entfalten können. Zuständig ist dafür im Kanton St. Gallen im summarischen Verfahren der Einzelrichter des Kreisgerichts als Vollstreckungsrichter bei Entscheidungen, die nicht auf Zahlung eines Geldbetrags lauten und als Rechtsöffnungsrichter bei Entscheidungen, die zu einer Geldleistung verpflichten (Art. 32 des Lugano-Übereinkommens, SR 0.275.11). Der Unterhaltsbeitrag in ausländischer Währung ist auf den Tageskurs des Schweizer Frankens am ersten Tag des Monats, für welchen die Bevorschussung erstmals ausgerichtet wird, umzurechnen und in der Regel halbjährlich oder jährlich anzupassen.

Neues Gesuch, Inkasso- und Prozessvollmacht und Ausbildungsnachweis bei Eintritt der Volljährigkeit des Kindes

Wird das anspruchsberechtigte Kind im Verlaufe der Alimentenbevorschussung volljährig, verliert das Gesuch um Bevorschussung des bisher obhutsberechtigten oder sorgeberechtigten Elternteils auf diesen Zeitpunkt hin seine Wirkung. Vorausgesetzt, dass im massgebenden Rechtstitel (Urteil oder behördlich genehmigter Unterhaltsvertrag) die Unterhaltspflicht im Sinne von Art. 277 Abs. 2 ZGB über die Volljährigkeit hinaus bis zum ordentlichen Abschluss der Ausbildung festgelegt wurde, ist das volljährige Kind zur Stellung eines bestätigenden Gesuches einzuladen, damit die Alimentenbevorschussung ohne Unterbruch weiterhin gewährt werden kann. Da Unterhaltsbeiträge für ein volljähriges Kind nur geschuldet sind, wenn es aktuell in Ausbildung steht, ist zudem ein Nachweis über dessen Ausbildung (z.B. Lehrvertrag, Bestätigung der Schule) vonnöten. Zudem ist vom nun volljährigen Kind die Inkasso- und Prozessvollmacht zu verlangen, damit sich beim Inkasso der Unterhaltsbeiträge keine formalrechtlichen Probleme ergeben. Wurde hingegen im massgebenden Rechtstitel die Unterhaltspflicht nur bis zur Mündigkeit des Kindes festgelegt und nur der Vorbehalt von Art. 277 Abs. 2

ZGB angebracht, können ab Eintritt der Volljährigkeit keine Alimentenvorschüsse mehr ausgerichtet werden. In diesem Fall muss das nun volljährige Kind zunächst eine Regelung der Unterhaltspflicht mit Wirkung ab Eintritt der Volljährigkeit nach Art. 277 Abs. 2 ZGB anstreben (vgl. Ziffer 3.3.2 vorstehend; 7. Teil, Ziffer 7.1.3 lit. a).

3.3.6 Inkasso- und Prozessvollmacht

Die Bevorschussung kann davon abhängig gemacht werden, dass der gesetzliche Vertreter des minderjährigen Kindes der zuständigen Gemeinde eine ausschliessliche Vollmacht zur Geltendmachung und Einziehung aller Zahlungen des säumigen Elternteils, auch der Sozialleistungen gemäss Art. 285a Abs. 2 ZGB (vgl. BGE 118 V 142 f.), und die Zustimmung zu deren Anrechnung auf die Vorschüsse erteilt. Wird dem Kind durch die Vorschüsse der notwendige Unterhalt laufend gesichert, so ist ihm zuzumuten, bei der Anrechnung von Zahlungen der unterhaltspflichtigen Person zurückzustehen bis die geleisteten Vorschüsse gedeckt sind (Verwaltungsgericht Thurgau, 27.10.2004, Entscheid V 236; KS zum GIVU, Ziffer 23, S. 7; Hegnauer, N. 29 zu Art. 293 ZGB; ZVW 1991, S. 69, E. 9) vorstehend; 7. Teil, Ziffer 7.1.3 lit. a).

3.3.7 Legalzession und Abtretung von Unterhaltsbeiträgen

Forderungsübergang infolge Legalzession und Notifikation

Im Umfang der Alimentenvorschüsse geht der Unterhaltsanspruch des Kindes mit allen Rechten auf die bevorschussende Gemeinde über (Art. 289 Abs. 2 ZGB i.V. mit Art. 166 OR; BGer vom 12.03.2014, Urteil 5A_634/2013, in ZKE 2014, S. 343 f.). Der Forderungsübergang tritt von Gesetzes wegen ein; er ist aber der unterhaltspflichtigen Person zu seiner Wirksamkeit ebenso schriftlich (eingeschrieben) mitzuteilen bzw. zu notifizieren (Hegnauer, Berner Kommentar, N. 80 zu Art. 289 ZGB). Im Umfang der Vorschüsse ist somit die bevorschussende Gemeinde ausschliessliche Unterhaltsgläubigerin (siehe dazu und den weiteren Wirkungen der Legalzession im Einzelnen nachfolgend unter Kapitel 3.6).

Abtretung von Unterhaltsbeiträgen

Obwohl nach Art. 6 GIVU die Bevorschussung der Unterhaltsbeiträge auch von der Abtretung der Unterhaltsbeiträge an die Gemeinde im Umfang der Vorschüsse abhängig gemacht werden kann, ist eine solche Abtretung bei einer vollen Bevorschussung der pflichtigen Unterhaltsbeiträge infolge des gesetzlichen Forderungsübergangs (= Legalzession) nicht möglich und unnötig. Werden hingegen die Unterhaltsbeiträge ab Beginn der Bevorschussung oder in deren Verlauf

aufgrund der Berechnung der wirtschaftlichen Notwendigkeit nur teilweise bevorschusst, erweist sich die Abtretung der Unterhaltsbeiträge für den nichtbevorschussten Anteil der pflichtigen Unterhaltsbeiträge als notwendig und zulässig (Verwaltungsgericht Thurgau, 27.10.2004, Entscheid V 236; Hegnauer, Berner Kommentar, N. 29 zu Art. 293 ZGB; Hegnauer in ZVW 1991, S. 67 ff.). Deshalb ist in der Regel die Bevorschussung stets von der Abtretung der vollen Unterhaltsbeiträge abhängig zu machen.

Gesuch um Bevorschussung und Inkassohilfe von Unterhaltsbeiträgen

1. Angaben über den obhutsberechtigten Elternteil

Name, Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Zivilstand: _____

Beruf: _____

Wohnadresse: _____

Berufstätig: Ja Nein

Arbeitgeber: _____

2. Angaben über die/den eingetragene/n Partner/in, Konkubinatspartner/in, Stiefelerteil

Name, Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Zivilstand: _____

Beruf: _____

Wohnadresse: _____

Berufstätig:

Arbeitgeber: _____

3. Angaben über das/die anspruchsberechtigte/n Kind/er

Name, Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Inhaber der elterlichen Sorge: _____

Vormundschaftliche Massnahmen
- Vormund/Beistand

Name, Vorname: _____

Adresse: _____

Abb. 6: Gesuch

https://www.sg.ch/gesundheit-soziales/soziales/sozialhilfe/alimentenbevorschussung-und-inkassohilfe/_jcr_content/Par/sqch_downloadlist/DownloadListPar/sqch_download.ocFile/GIVU%202007%20Gesuchformular.xlsx

Falls das anspruchsberechtigte Kind mündig ist, zusätzlich

Zivilstand:

Beruf:

Wohnadresse:

Berufstätig:

Arbeitgeber:

4. Angaben über anspruchsberechtigte Kinder, die aus der obligatorischen Schulpflicht entlassen sind¹

Name, Vorname:

Geburtsdatum:

Wohnadresse:

Schule, Berufsausbildung:

Dauer der Ausbildung:

Einkommen (Stipendien, Rente, Lehrlingslohn): Fr. 0.00

5. Angaben über den/die Alimentenschuldner/in

Name, Vorname:

Geburtsdatum:

Zivilstand:

Beruf:

Wohnadresse:

Arbeitgeber:

6. Unterhaltsanspruch

Ex. Rechtstitel	Datum
<input type="checkbox"/> Gerichtsurteil vom	<input type="text"/>
<input type="checkbox"/> Richterliche Verfügung vom	<input type="text"/>
<input type="checkbox"/> Behördlich genehmigter Unterhaltsvertrag vom	<input type="text"/>

¹ Nur massgebend zur Abklärung der wirtschaftlichen Selbständigkeit des anspruchsberechtigten Kindes

Höhe des Unterhaltsbeitrages:

Fr. 0.00

Indexklausel:

Bezüger der Kinderzulage:

7. Angaben über bisherige Inkassobemühungen

Art der Bemühungen:

Zahlungseingänge:

Rückstände:

8. Erklärung

Die/der Unterzeichnende bestätigt die Richtigkeit der gemachten Angaben. Wichtige Änderungen der finanziellen und persönlichen Verhältnisse während der Beitragsdauer werden so rasch wie möglich gemeldet.

Ort und Datum:

Unterschrift:

3.4 Ausschluss der Alimentenbevorschussung

Damit die Alimentenbevorschussung nicht zweckwidrig zur Verwirklichung anderer Interessen verwendet wird, die diese nicht schützen will, sieht der Art. 3 GIVU unabhängig von der Erfüllung der Voraussetzungen verschiedene Ausschlussgründe vor.

Art. 3 GIVU lautet Kein Anspruch auf Vorschüsse besteht, wenn:

- a) das Kind wirtschaftlich selbständig ist; (1)
- b) der Unterhalt des Kindes anderweitig gesichert ist; (2)
- c) ...
- d) das Kind sich dauernd im Ausland aufhält; (3)
- e) ...
- f) die Eltern zusammenwohnen; (4)
- g) die erforderlichen Auskünfte vorenthalten werden. (5)
- h) das Kind dauernd nicht bei den Eltern lebt und die nach ZUG (SR 851.1) zuständige Gemeinde für den Unterhalt des Kindes auf-kommt. (6)

Die Buchstaben c und e wurden mit dem Nachtragsgesetz vom 10. Januar 1991 ersatzlos aufgehoben. Jeder dieser (nachstehend kurz erläuterten) Gründe schliesst für sich allein die Bevorschussung aus:

- (1) Wirtschaftlich selbständig bedeutet, dass das Kind mit seinem Einkommen den eigenen Lebensunterhalt decken kann (vgl. 7. Teil, Ziffer 7.6). In diesem Fall besteht weder ein Anspruch des Kindes auf Unterhaltsbeiträge des pflichtigen Elternteils (Art. 276 Abs. 3 ZGB) noch auf Alimentenvorschüsse (vgl. Hegnauer, Berner Kommentar, N. 154/155 zu Art. 276 ZGB).
- (2) Der Unterhalt des Kindes kann anderweitig gesichert sein, wenn Verwandte oder Dritte für seinen Unterhalt freiwillig oder aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung aufkommen (GVP 1983, Nr. 13, S. 27; GVP 1985, Nr. 37, S. 80; ZöF 1986, S. 108; BJM 1995, S. 161; TVR 1995, Nr. 43, S. 185). Dies ist insbesondere der Fall, wenn künftige Adoptiveltern für den Unterhalt des Kindes aufkommen (Art. 264 und 294 Abs. 2 ZGB; Hegnauer, N. 32 zu Art. 264 ZGB und N. 29 zu Art. 294 ZGB). Ebenso trifft das zu, wenn die Grosseltern für den Unterhalt des bei ihnen lebenden Kindes freiwillig aufkommen und im Willen handeln, die Unterhaltspflicht für die Eltern zu erfüllen. Das Kind hat in diesem Fall keine Unter-

haltsansprüche gegenüber den Eltern und damit auch keinen Anspruch auf die Alimentenbevorschussung (BGer vom 19.07.2004, Urteil 5C.55/2004, in ZVW 2004, S. 268). Ebenso trifft das zu, wenn die Grossmutter, bei der das Kind untergebracht ist, für den Unterhalt des Kindes aufgekomen ist und sie die unterhaltspflichtige Mutter bisher nicht zur Zahlung von Unterhaltsbeiträgen angehalten hat. Damit ist von der gesetzlichen Vermutung auszugehen, dass das Kind unentgeltlich bei Grossmutter untergebracht ist (Art. 294 Abs. 2 ZGB). Unter diesen Umständen entfällt der Anspruch auf die Bevorschussung der Unterhaltsbeiträge der Mutter (BGer vom 26.06.2006, Urteil 5P.134/2006, in www.bger.ch). Der Unterhalt des (volljährigen) Kindes ist anderweitig gesichert, wenn ihm eine ganze IV-Rente zugesprochen wird (Versicherungsgericht St. Gallen, Abt. I, vom 29.10.1998 i.S. A.V. c. Gemeinde O., ABV 1/98). Schliesslich ist der Unterhalt des Kindes anderweitig gesichert, wenn das nach Art. 4bis GIVU anrechenbare Einkommen die Bevorschussungsgrenze nach Art. 4 quater GIVU übersteigt. Auch in diesem Fall ist die Bevorschussung ausgeschlossen (ABI 1990, S. 992 und S. 994; ABI 1998, S. 2233).

Erhält die unterhaltspflichtige Person infolge Alter oder Invalidität nachträglich Sozialversicherungsrenten oder ähnliche für den Unterhalt des Kindes bestimmte Leistungen, die Erwerbseinkommen ersetzen, so vermindert sich der bisherige Unterhaltsbeitrag und damit auch die Alimentenbevorschussung im Umfang dieser neuen Leistungen (Art. 285a Abs. 3 ZGB; vgl. 7. Teil, Ziffer 7.4.8). Erreicht oder übersteigt diese Sozialleistung die Höhe des Unterhaltsbeitrages, entfällt die Alimentenbevorschussung gänzlich. In diesem Fall gilt der Unterhalt ebenfalls als anderweitig gesichert (TVR 1995, Nr. 43, S. 185 mit Hinweis auf BGE 114 II 123). In Frage kommen insbesondere AHV-, IV-, UV- und BV-Kinderrenten. Die nachträgliche Zusprechung oder Erhöhung von Leistungen, die nicht Erwerbseinkommen ersetzen, wie z.B. Kinder- oder Ausbildungszulagen, bewirken jedoch keine Verminderung des Unterhaltsbeitrags und somit auch keine Reduktion der Alimentenbevorschussung (Hegnauer, Grundriss des Kindesrechts, 5. Auflage, Bern 1999, N. 21.17, S. 160).

- (3) Die Alimentenbevorschussung gilt grundsätzlich nur für Unterhaltsansprüche von Kindern in der Schweiz (Hegnauer, N. 45 zu Art. 293 ZGB). Kein Anspruch auf Bevorschussung besteht deshalb bei dauerndem Aufenthalt des Kindes im Ausland bzw. bei fehlendem Wohnsitz des Kindes in der Schweiz (vgl. dazu Teil 2, Ziffer 2.3.2 lit. d). Davon ist in der Regel auszugehen, wenn sich ein Kind im Vorschulalter länger als drei Monate im Ausland aufhält, auch wenn es hier angemeldet bleibt.

- (4) Leben die Eltern des unterhaltsberechtigten Kindes zusammen, besteht kein Anspruch auf die Alimentenbevorschussung, selbst wenn der Unterhaltsanspruch des Kindes in einem Unterhaltsvertrag nach Art. 287 ZGB oder einem Urteil festgelegt worden ist. Dabei spielt es keine Rolle, ob es sich um bisher getrenntlebende, geschiedene oder nie miteinander verheiratete Eltern handelt. Verheiratete und im Konkubinat lebende Eltern werden hier also genau gleichbehandelt.
- (5) Werden die erforderlichen Auskünfte oder Unterlagen zur Abklärung und Beurteilung des Anspruchs auf Alimentenbevorschussung (z.B. über das Bestehen eines Konkubinats, das anrechenbare Einkommen des obhutsberechtigten Elternteils, des Konkubinatspartners oder des Stiefelternteils) vorenthalten, besteht ebenfalls kein Anspruch auf Alimentenbevorschussung. Sobald aber diese Pflicht in umfassender Weise erfüllt wird, gilt der Ausschlussgrund für die Zukunft nicht mehr.
- (6) Die Alimentenbevorschussung ist schliesslich ausgeschlossen, wenn das unterhaltsberechtigte Kind dauernd bei keinem Elternteil lebt, es mit anderen Worten dauernd fremdplatziert ist und das Gemeinwesen am Unterstützungswohnsitz des Kindes nach dem ZUG für den Unterhalt des Kindes (inkl. Kosten von Kinderschutzmassnahmen) aufkommt. Alle diese Voraussetzungen müssen gegeben sein. Deshalb ist dieser Ausschlussgrund nicht gegeben, wenn das Kind zwar dauernd fremdplatziert ist, aber kein Gemeinwesen im Rahmen der öffentlichen Sozialhilfe für den Unterhalt des Kindes aufkommt. Dies trifft beispielsweise zu, wenn der Unterhalt für das Kind (inkl. Kosten der Fremdplatzierung) mit Unterhalts- und Sozialversicherungsleistungen (z.B. Waisen- oder Kinderrenten der AHV, IV, UV, BV) gedeckt werden. In solchen Fällen ist eine Bevorschussung der Kinderalimente möglich, sofern die Anspruchsberechnung eine Bevorschussung ergibt.
- (7) Übersteigt das anrechenbare Einkommen nach Art. 4^{bis} GIVU die im Einzelfall massgebende Bevorschussungsgrenze gemäss Art. 4^{quater} GIVU, sind Alimentenvorschüsse ebenfalls von Gesetzes wegen ausgeschlossen (Art. 4 Abs. 1 lit. b GIVU e contrario; ABI 1990, S. 992 und S. 994; ABI 1998, S. 2233).

- (8) Ausschlussgründe können sich aber auch aus den Umständen im Einzelfall ergeben: Lehnen Gesuchstellende Zwangsmassnahmen in Form von Betreuung, Schuldneranweisung, Strafantrag usw. gegen die unterhaltspflichtige Person ab, erscheint eine Bevorschussung zum Vornherein nicht zielführend, da mit Blick auf die fiskalischen Interessen der Gemeinde die Einforderung der bevorschussten Unterhaltsbeiträge durch die unterhaltspflichtige Person zwingend sind. Davon kann auch nicht abgewichen werden, wenn der Verzicht aus Furcht vor Gewalt erfolgt (Mani, Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen, Zürich 2016, Rz. 98).
- (9) Keinen Ausschlussgrund stellt hingegen die Uneinbringlichkeit der Vorschüsse dar. Deshalb darf die Alimentenbevorschussung nicht verweigert werden, wenn im Einzelfall feststeht, dass die Unterhaltsbeiträge beim Pflichtigen nicht eingebracht werden können (z.B. bei unbekanntem Aufenthalt im In- oder Ausland).

3.5 Ausrichtung von Alimentenvorschüssen

3.5.1 Höhe bzw. Begrenzung der Vorschüsse

a) Unterhaltsbeitrag sowie Familienzulagen und Sozialversicherungs-Kinderrenten

Die Vorschüsse entsprechen höchstens dem im vollstreckbaren Gerichtsurteil oder Unterhaltsvertrag nach Art. 287 ZGB festgesetzten Unterhaltsbeitrag und können diesen nicht übersteigen. Mitberücksichtigt wird die aufgelaufene Teuerung im Rahmen der vertraglich oder gerichtlich festgelegten Indexierung. Massgeblich ist folglich stets die aktuelle Höhe des Unterhaltsbeitrages (Art. 4 Abs. 1 Ingress GIVU).

Seit dem 1. Januar 2017 beinhaltet der Kindesunterhalt nebst dem Barunterhalt bis zum vollendeten 16. Altersjahr des Kindes in der Regel auch den Betreuungsunterhalt. Obwohl der Betreuungsunterhalt für die Deckung der Lebenshaltungskosten des betreuenden Elternteils bestimmt ist, stellt er Kindesunterhalt dar. Die kantonale Gesetzgebung bestimmt deshalb im Art. 2 Abs. 1 lit. a Satz 2 GIVU, dass der zu bevorschussende Unterhaltsbeitrag den Bar- und Betreuungsunterhalt umfasst. Es gilt aber nach wie vor, dass der Vorschuss den Höchstbetrag der einfachen Waisenrente gemäss der Gesetzgebung über die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung nicht übersteigen darf. Dieser beträgt im Jahr 2020 Fr. 948.00 pro Monat und Kind.

Nicht bevorschusst werden Familienzulagen (Kinder- und Ausbildungszulagen) sowie Sozialversicherungs-Kinderrenten und ähnliche für das Kind bestimmte Leistungen, die dem unterhaltspflichtigen Elternteil zustehen. Diese Leistungen hat der unterhaltspflichtige Elternteil in jedem Fall von Gesetzes wegen zusätzlich zum Unterhaltsbeitrag zu zahlen, soweit es das Gericht nicht anders bestimmt (Art. 285a Abs. 2 ZGB). Bei den Familienzulagen sowie Sozialversicherungs-Kinderrenten (AHV/IV/UV/BV) besteht zudem die Möglichkeit der Drittauszahlung bzw. der direkten Auszahlung dieser Leistungen an das Kind bzw. den obhutsberechtigten Elternteil oder die bevorschussende Gemeinde (Art. 9 FamZG, Art. 71ter Abs. 1 AHVV, SR 831.101, Art. 82 Abs. 1 IVV, SR 831.201 i.V. mit Art. 285a Abs. 2 ZGB). Ist der gerichtlich festgesetzte Unterhaltsbeitrag für das Kind ausnahmsweise unter Einschluss der Familienzulagen erfolgt (Art. 285a Abs. 2 ZGB), was vereinzelt bei vorsorglichen Massnahmen im Scheidungsprozess der Fall ist, muss für die Bevorschussung und das Inkasso folgendes beachtet werden:

1. Da Familienzulagen nicht bevorschusst werden dürfen, muss für die Bevorschussung ein Abzug in der Höhe der im zuständigen Kanton momentan gültigen gesetzlichen oder allenfalls vom Bezugsberechtigten bezogenen höheren Kinder- oder Ausbildungszulage gemacht werden, sofern der unterhaltspflichtige oder der obhutsberechtigte Elternteil Kinder- oder Ausbildungszulagen beziehen oder beziehen können.
2. Der im Urteil für das Kind festgelegte Gesamtbetrag ist in jedem Fall für die Indexierung massgebend.

Für das Inkasso stellt sich zudem die Frage, wer effektiv die Familienzulagen bezieht: Ist es der unterhaltspflichtige Elternteil, hat er den im Rechtstitel festgelegten und indexierten Betrag zu leisten. Werden hingegen die Familienzulagen vom obhutsberechtigten Elternteil bezogen, so wird der unterhaltspflichtige Elternteil um den ihm ausbezahlten Familienzulagenbetrag von der Unterhaltszahlung entlastet. Wenn niemand die Familienzulagen bezieht oder beziehen kann, so ist der nach Urteil festgelegte und indexierte Betrag einzufordern und zu bevorschussen.

Verlangt der unterhaltspflichtige Elternteil während laufender Bevorschussung die gerichtliche Herabsetzung oder Aufhebung der Unterhaltsbeiträge, liegt auch der Anspruch auf Unterhaltsbeiträge oder deren Höhe mit Wirkung ab der Klageeinleitung in der Schwebe (BGE 127 II 503). In solchen Fällen stellt sich für die Bevorschussungsstelle die Frage, ob das zuständige

Gericht bereits für die Dauer des Abänderungsverfahrens die Aufhebung der Unterhaltspflicht bzw. die Herabsetzung der Unterhaltsbeiträge vorsorglich und sofort vollstreckbar verfügt hat. Trifft das zu, ist die Bevorschussung im Falle der vorsorglichen Aufhebung der Unterhaltspflicht mit Wirkung ab der Vollstreckbarkeit der vorsorglichen Verfügung einstweilen zu sistieren und im Falle der vorsorglichen Herabsetzung der Unterhaltsbeiträge ab der Vollstreckbarkeit der vorsorglichen Verfügung auf den herabgesetzten Unterhaltsbeitrag zu reduzieren. Denn diesfalls ist nur noch der neue Rechtstitel für die Alimentenbevorschussung anwendbar und massgebend. Wenn jedoch das Gericht keine vorsorgliche Verfügung für die Dauer des Abänderungsverfahrens erlässt, sind die Vorschüsse bis zum Vorliegen des gerichtlichen Abänderungsurteils weiterhin im bisherigen Umfang auszurichten. Eine Sistierung der Alimentenbevorschussung ist in diesem Fall ausgeschlossen. Hingegen ist sicherzustellen, dass die Bevorschussungsstelle vom Abänderungsurteil zeitgerecht Kenntnis erhält, so dass die Alimentenbevorschussung mit Wirkung ab der gerichtlichen Abänderung der Unterhaltsbeitragspflicht entsprechend (rückwirkend) angepasst werden kann. Im Falle der rechtskräftigen Aufhebung der Unterhaltsbeitragspflicht durch das Gericht ab Klageeinleitung oder ab einem anderen bestimmten Zeitpunkt ist die Alimentenbevorschussung rückwirkend auf das entsprechende Datum einzustellen. Zudem sind die seither nachträglich zu Unrecht ausgerichteten Vorschüsse vom obhutsberechtigten Elternteil oder dem volljährigen berechtigten Kind verfügungsweise zurückzufordern (Versicherungsgericht St. Gallen, Abteilung I, 29.10.1998, ABV 1/98; Departement für Finanzen und Soziales des Kantons Thurgau, 22.11.2000, R 257/2000, in: Leitsätze zur Rechtsprechung im Sozialhilfebereich des Kantons Thurgau 2001-2003; TVR 1996 Nr. 26 S. 154;).

b) Begrenzung durch höchste Waisenrente der AHV

Die Vorschüsse sind der Höhe nach begrenzt. Übersteigt der Unterhaltsbeitrag (für den Barunterhalt und Betreuungsunterhalt) den Betrag der höchsten einfachen Waisenrente der AHV, so bleibt der Bevorschussungsanspruch auf deren Höhe begrenzt (Art. 4 Abs. 1 Ingress GIVU). Die Absicht des Gesetzgebers bei dieser Begrenzung bestand darin, einerseits die Vereinbarung von übersetzten Unterhaltsbeiträgen durch die Eltern zulasten der bevorschussenden Gemeinden zu vermeiden und andererseits die „Sozialwaisen“ nicht besser zu stellen als echte Waisen. Die höchste Waisenrente der AHV beläuft sich im Jahr 2020 auf Fr. 948.00 je Monat und Kind.

c) Wirtschaftliche Notwendigkeit der Bevorschussung

Vorschüsse werden nur ausgerichtet, wenn und soweit sie einer wirtschaftlichen Notwendigkeit entsprechen. Das bedeutet einmal, dass ein Kind keinen Anspruch mehr hat, wenn es wirtschaftlich selbständig ist bzw. sein Unterhalt anderweitig gesichert ist (Art. 3 lit. a und b GIVU; KS zum GIVU, Ziffern 17 und 19, S. 5 und 6, vgl. Ziffer 3.4 vorn und 7. Teil, Ziffer 7.6). Sodann wird der Anspruch auf Bevorschussung von den Einkommens- und Vermögensverhältnissen des obhutsberechtigten Elternteils, seines Konkubinatspartners (BGE 129 I 1), des Stiefelternteils (BGE 112 Ia 251) und des eingetragenen Partners abhängig gemacht (Art. 4bis GIVU; KS zum GIVU, Ziffer 18, S. 5). Die volle Bevorschussung erfolgt nur, wenn das anrechenbare Einkommen das Mindesteinkommen nicht übersteigt (Art. 4 Abs. 1 lit. a in Verbindung mit Art. 4bis und Art. 4ter GIVU). Liegt das anrechenbare Einkommen zwischen Mindesteinkommen und Bevorschussungsgrenze, so erfolgt eine teilweise Bevorschussung (Art. 4 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit Art. 4bis und Art. 4 quinquies GIVU). Kein Anspruch auf Bevorschussung besteht, wenn das anrechenbare Einkommen die Bevorschussungsgrenze übersteigt (Art. 4bis in Verbindung mit Art. 4 quater GIVU; ABI 1998, S. 2233).

Ist eine erhebliche Verminderung des Einkommens gegenüber dem Vorjahr ausgewiesen, ist für die Ermittlung des wirtschaftlichen Leistungsvermögens im Rahmen der Anspruchsprüfung auf das mutmassliche Einkommen im laufenden Jahr abzustellen (Versicherungsgericht St. Gallen, 18.08.2014, ABV 2014/2, in www.gerichte.sg.ch).

3.5.2 Berechnung der Vorschüsse

Drei Faktoren sind für die Berechnung der Vorschüsse massgebend:

- a) anrechenbares Einkommen
- b) Mindesteinkommen
- c) Bevorschussungsgrenze

a) Anrechenbares Einkommen beim minderjährigen Kind

Anrechenbar ist nach Art. 4bis Abs. 1 GIVU das Einkommen des obhutsberechtigten Elternteils, des Konkubinatspartners (BGE 129 I 1), des Stiefelternteils (vgl. dazu BGE 112 I a 251; 7. Teil, Ziffer 7.7) und des eingetragenen Partners. Dieses wird aufgrund der erhaltenen Auskünfte und einverlangten Unterlagen der gesuchstellenden Person ermittelt. Als Einkommen werden angerechnet:

- Nettoerwerbseinkommen (Bruttoerwerbseinkommen inkl. 13. Monatslohn und Gratifikation abzüglich einkommensabhängige obligatorische Sozialversicherungsbeiträge und ausgewiesene Gewinnungskosten, vgl. Art. 11a ELV, ABI 1990, S. 997) des obhutsberechtigten Elternteils, des Konkubinatspartners, des Stiefelternteils und des eingetragenen Partners
- Kinder- und Familienzulagen (insbesondere auch Ausbildungszulagen)
- Unterhaltsbeiträge von Dritten (ohne zu bevorschussende Unterhaltsbeiträge)
- Kapitalerträge (Brutto-Dividenden, Brutto-Zinsen und dergleichen)
- Sozialversicherungsrenten (inkl. Kinderzusatzrenten des obhutsberechtigten Elternteils, des Konkubinatspartners, des Stiefelternteils und des eingetragenen Partners für Kinder, die gemäss Art. 4ter Abs. 2 GIVU bei der Bemessung des Mindesteinkommens berücksichtigt werden). Darunter fallen auch die tatsächlich ausgerichteten Ergänzungsleistungen zur AHV/IV.
- Erwerbsersatzleistungen (z.B. Invaliden-, Kranken-, Mutterschafts-, Unfall- und Arbeitslosentaggelder sowie EO-Leistungen; vgl. Verwaltungsgericht St. Gallen, 24.04.2003, B 2003/5, in www.gerichte.sg.ch)
- 1/15 des Fr. 30'000.00 übersteigenden Reinvermögens. Beim Vermögen sind auch die von den obgenannten Personen erhaltenen Erbvorbezüge zu berücksichtigen (Verwaltungsgericht St. Gallen, 24.04.2003, B 2003/5, in www.gerichte.sg.ch).

Sämtliche Leistungen dieser Art werden als Einkommen zusammengerechnet. Abzugsberechtigt sind lediglich:

- Fremdbetreuungskosten des anspruchsberechtigten Kindes (d.h. die entsprechenden Mehrkosten einer KITA, einer Tagesmutter oder der Familienpflege), soweit diese vom obhutsberechtigten Elternteil, vom Konkubinatspartner, vom Stiefelternteil oder dem eingetragenen Partner nachweislich bezahlt werden;
- ungedeckte Kosten aus Krankheit und für medizinische Hilfsmittel. Dafür müssen die Abrechnungen der Krankenkasse vorliegen;
- Schuldzinsen (ausgenommen Hypothekarzinsen, weil Mietzinse auch nicht berücksichtigt werden, ABI 1990, S. 997);
- die um die Stipendien verminderten Aus- und Weiterbildungskosten des obhutsberechtigten Elternteils, des Konkubinatspartners, des Stiefelternteils und des eingetragenen Partners, (abzüglich Stipendien);

- Unterhaltsbeiträge, die obhutsberechtigter Elternteil, Konkubinatspartner, Stiefeltern und eingetragener Partner leisten müssen und nachweislich auch bezahlen.

Nicht angerechnet werden:

- Lehrlingslohn des unterhaltsberechtigten Kindes
(Führt jedoch ein nach der Festsetzung der Unterhaltsbeiträge in einem Gerichtsurteil oder behördlich genehmigten Unterhaltsvertrag erzielter Lehrlingslohn in Anwendung von Art. 276 Abs. 3 ZGB zu einer Reduktion des pflichtigen Unterhaltsbeitrags (BGer vom 19.10.2007, Urteil 5C.53/2007, in ZVW 2008, S. 231), hat dies auch eine entsprechende Reduktion des Alimentenvorschusses zur Folge. Diesfalls kann maximal der entsprechend reduzierte Unterhaltsbeitrag bevorschusst werden.)
- Stipendien für das unterhaltsberechtigten, sich in Ausbildung befindende Kind. Dementsprechend werden aber auch keine besonderen Abzüge für Aus- und Weiterbildungskosten zugelassen.
- Einkommen weiterer, im Haushalt des obhutsberechtigten Elternteils lebender Kinder. Dieses spielt bei der Ermittlung des Bevorschussungsanspruchs aber soweit eine Rolle, als für sie aufgrund ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse gegebenenfalls die elterliche Unterhaltspflicht im Sinne von Art. 276 Abs. 3 ZGB zu verneinen ist, was zur Folge hat, dass sie bei der Bestimmung des massgebenden Mindesteinkommens und der Bevorschussungsgrenze nicht mehr berücksichtigt werden (Art. 4ter Abs. 2 und Art. 4 quater GIVU).

Die gesetzlichen Bestimmungen enthalten keinen Hinweis darauf, welches Einkommen anzurechnen ist (das aktuelle, dasjenige des Vorjahres oder das der letzten (definitiven) Steueranmeldung). Da das Gesetz der Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen und der Berechnung der Alimentenvorschüsse eine schematisierte Rechnung zu Grunde legt, bei der mit Bezug auf den Lebensbedarf auf Pauschalen abgestellt wird, will es eine einfache und damit schnelle Anspruchsprüfung und Berechnung gewährleisten. Es scheint daher grundsätzlich sinnvoll, für die Ermittlung des wirtschaftlichen Leistungsvermögens auf die ausgewiesenen Lohn- und Rentenangaben und die getätigten Auslagen aus dem Vorjahr abzustellen. Ist jedoch eine erhebliche Verminderung des Einkommens gegenüber dem Vorjahr ausgewiesen, ist für die Ermittlung des wirtschaftlichen Leistungsvermögens im Rahmen der Anspruchsprüfung und Berechnung der Alimentenvorschüsse auf das mutmassliche Einkommen im laufenden Jahr abzustellen (Versicherungsgericht St. Gallen, 18.08.2014, ABV 2014/2, in www.gerichte.sg.ch).

b) Begriff des Konkubinats im Rahmen der Alimentenbevorschussung

Der Art. 4bis Abs. 1 GIVU ist seit dem 01.01.2000 in Kraft. Seither ist das Einkommen des Konkubinatspartners bei der Anspruchsprüfung und Bemessung der Alimentenvorschüsse anrechenbar. Das Bundesgericht hat in einem Entscheid vom 06.11.2002 bestätigt, dass diese Bestimmung der verfassungsrechtlichen Prüfung stand hält und bundesrechtskonform ist und somit angewendet werden darf (BGE 129 I 1, E. 5). Der kantonale Gesetzgeber hat ausdrücklich darauf verzichtet, den Begriff des Konkubinats zu definieren mit dem Hinweis, dass es Sache der Rechtsprechung sei, die Kriterien für das Vorliegen eines Konkubinates festzulegen (GRatProt. 1996/2000, Mai 1999, Nr. 489, insb. 3242). Das Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen hat in einem Entscheid vom 29.06.2001 (ABV 2001/1) – in Anlehnung an die Auslegung des Begriffes im Bereich des Familien- und insbesondere Ehescheidungsrechts – erwogen, dass das Konkubinat eine auf Dauer angelegte, nach dem Willen der Parteien aber jederzeit formlos auflösbare und ihrem konkreten Inhalt nach nicht zum Voraus festgelegte Wohn-, Tisch- und Bettgemeinschaft mit grundsätzlichem Ausschliesslichkeitscharakter zweier Personen im Rahmen einer Lebensgemeinschaft sei. Da jedoch – anders als beim nahehelichen Unterhaltsanspruch gemäss aArt. 153 Abs. 1 ZGB – im Bereich des GIVU das Vorliegen eines Konkubinats nicht zur Folge habe, dass das Recht auf Bevorschussung von Kinderunterhaltsbeiträgen gemäss Art. 2 ff. GIVU definitiv untergehe, rechtfertige es sich nicht, erst bei einer Dauer von mindestens fünf Jahren von einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft auszugehen. Ein Konkubinat dürfe vielmehr bereits dann angenommen werden, wenn sich die Lebensgemeinschaft nach aussen hin als bereits gefestigt und auf eine dauerhafte Beziehung ausgerichtet manifestiert habe. Im konkreten Fall dauerte das Zusammenleben bereits seit gut einem Jahr an und wurde das Bestehen eines Konkubinats bejaht. In einem weiteren Entscheid vom 26.10.2001 hat das Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen erwogen und präzisiert, grundsätzlich könne davon ausgegangen werden, dass sich die wirtschaftlich-finanzielle Situation der obhutsberechtigten Mutter bereits von dem Zeitpunkt an ändere, in dem sie mit dem Lebenspartner zusammenziehe. Das Zusammenziehen zweier Personen im Rahmen einer Lebenspartnerschaft und die damit verbundene Begründung eines gemeinsamen Haushaltes sei im Sinne des GIVU als Beginn des Konkubinates zu betrachten mit der Folge, dass das Einkommen (einschliesslich Vermögen) des Konkubinatspartners des obhutsberechtigten Elternteils bei der Berechnung des Bevorschussungsanspruchs zu berücksichtigen sei. Damit hat das kantonale Versicherungsgericht den Begriff des Konkubinats im Bereich des GIVU definiert und präzisiert. Das Verwaltungsgericht des Kantons St. Gallen hat eine dagegen erhobene Beschwerde mit Entscheid vom 19.03.2002 abgewiesen und das Bundesgericht ebenfalls die dagegen erhobene staatsrechtliche Beschwerde mit Entscheid

vom 06.11.2002 (BGE 129 I I). In jenem Fall war eine obhutsberechtigte Mutter mit ihrem Kind im November 2000 zu ihrem Freund gezogen. Das von ihr kurz danach gestellte Gesuch um Bevorschussung der Unterhaltsbeiträge für ihr Kind war von der zuständigen Gemeinde abgewiesen worden, weil das anrechenbare Einkommen beider Konkubinatspartner die Bevorschussungsgrenze überstieg. Der Einwand der obhutsberechtigten Mutter, es liege bei ihr kein Konkubinat im Sinne des GIVU, weil sie erst frisch zusammengezogen seien, wurde in diesem Fall von allen Gerichtsstufen und letztlich auch vom Bundesgericht abgewiesen. Das Bundesgericht anerkannte vielmehr, dass das Versicherungsgericht im vorliegenden Fall schon ab Beginn des Zusammenlebens der beiden Partner von einem Konkubinat im Sinne des GIVU ausgehen durfte (BGE 129 I I E. 3.2.4). Auch nach der Praxis des Verwaltungsgerichts Graubünden ist im Rahmen der Alimentenbevorschussung bereits nach kurzem Zusammenleben von zwei Lebenspartnern von einem Konkubinat auszugehen (Verwaltungsgericht Graubünden, 03.03.1995, in PVG 1995, Nr. 13, E. 2b). Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts ist zudem im Rahmen der Sozialhilfe von der Tatsachenvermutung eines stabilen Konkubinats auszugehen, wenn die unverheirateten Partner bereits zwei Jahre zusammenleben oder sie mit einem gemeinsamen Kind zusammenleben (BGE 142 V 514; BGE 141 I 153). Diese Rechtsprechung ist auch auf die Alimentenbevorschussung übertragbar (Verwaltungsgericht St. Gallen, 18.03.2010, B 2010/2, in www.gerichte.sg.ch).

c) Eigenverantwortung und Anrechenbares Einkommen beim volljährigen Kind

Beim volljährigen Kind in Ausbildung geht die Eigenverantwortung der Unterhaltspflicht der Eltern vor (Art. 276 Abs. 3 ZGB). Soweit das mit seiner Ausbildung (z.B. Studium) vereinbar ist, hat das volljährige Kind alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um seinen Unterhalt nach Möglichkeit selbst zu bestreiten. Dafür hat ein Student oder eine Studentin insbesondere teilweise einer Arbeit nachzugehen (BGer vom 11.10.2005, Urteil 5C.150/2005, www.bger.ch; BGE 114 II 205, E. 3c). Die grosse Mehrheit der Studierenden (fast 80%) sind in irgendeiner Form erwerbstätig und rund 75% der erwerbstätigen Studierenden haben im Jahresdurchschnitt höchstens eine 30%-Arbeitsstelle, weshalb in der Regel eine Arbeit neben dem Studium im Umfang von 20% als zumutbar erscheint (allenfalls Anrechnung eines hypothetischen Einkommens des volljährigen Kindes: BGer vom 11.10.2005, Urteil 5C.150/2005, mit Hinweisen, www.bger.ch; BGE 119 II 314, E. 4a). Solche pauschalen Annahmen sind indes immer in der konkreten Situation daraufhin zu verifizieren, ob sie realistisch sind (Angebot an Arbeitsstellen; konkretes Curriculum; körperliche und seelische Verfassung, BGer vom 27.03.2017, Urteil 5A_776/2016, E. 5.2 ff., in www.bger.ch). Das volljährige Kind hat in jedem Fall sein

tatsächlich erzielt Einkommen für seinen Unterhalt einzusetzen und befreit im entsprechenden Umfang die unterhaltspflichtigen Eltern von ihrer Unterhaltsbeitragspflicht (Fountoulakis/Breitschmid, Basler Kommentar, 2018, N. 31 zu Art. 276 ZGB). Wenn beispielsweise ein Student oder eine Studentin aufgrund der teilweisen Erwerbstätigkeit mit einem Pensum von 20% während des Studiums ein Einkommen von monatlich netto Fr. 700.00 erzielt, reduziert sich die Unterhaltspflicht der Eltern in diesem Umfang. Wenn der getrenntlebende Elternteil aufgrund des massgeblichen Rechtstitels für den vollen Barunterhalt des volljährigen Kindes (inkl. Ausbildungszulage) aufkommen muss, bewirkt der Nettolohn von Fr. 700.00 eine entsprechende Reduktion seiner pflichtigen Unterhaltsbeiträge, womit dies auch zu einer Reduktion der Vorschüsse führen kann.

Weil die Unterhaltspflicht des gemäss Urteil oder Unterhaltsvertrag zu bestimmten Unterhaltsbeiträgen verpflichteten Elternteils und des (bisher) obhutsberechtigten Elternteils genau gleich lange dauert, gestaltet sich beim volljährigen anspruchsberechtigten Kind die Berechnung des Anspruchs auf monatliche Vorschüsse gleich wie beim minderjährigen Kind. Obwohl das volljährige Kind nicht mehr unter elterlicher Obhut oder Sorge steht, wird dennoch auf die gleichen Berechnungsgrundlagen abgestellt wie beim minderjährigen Kind. Mit anderen Worten wird weiterhin auf das Einkommen des bisher obhutsberechtigten Elternteils, seines Konkubinatspartners (BGE 129 I 1), des Stiefelternteils (BGE 112 Ia 251) und des eingetragenen Partners abgestellt. Das bestimmt Art. 2 Abs. 3 GIVU, der für diesen Fall die Bestimmungen über anrechenbares Einkommen und Mindesteinkommen (Art. 4^{bis} und 4^{ter} GIVU) als sachgemäss anwendbar erklärt.

d) Anspruch auf volle Bevorschussung bis zum Mindesteinkommen

Beim alleinstehenden obhutsberechtigten Elternteil entspricht das Mindesteinkommen dem doppelten Betrag des für Alleinstehende massgebenden allgemeinen Lebensbedarfs für ordentliche Ergänzungsleistungen, erhöht um einen Zwanzigstel (Art. 4^{ter} Abs. 1 lit. a GIVU).

Beim verheirateten, im Konkubinat oder in eingetragener Partnerschaft lebenden obhutsberechtigten Elternteil entspricht es dem doppelten Betrag des für Ehepaare massgebenden allgemeinen Lebensbedarfs für ordentliche Ergänzungsleistungen, erhöht um einen Zwanzigstel (Art. 4^{ter} Abs. 1 lit. b GIVU).

Leben Kinder, für die eine Unterhaltspflicht der Eltern besteht, mit dem obhutsberechtigten Elternteil im gleichen Haushalt, so wird das Mindesteinkommen erhöht für das erste Kind um

einen Viertel, für das zweite Kind um einen Fünftel und für jedes weitere Kind um einen Sechstel des doppelten Betrags des für Alleinstehende massgebenden allgemeinen Lebensbedarfs für ordentliche Ergänzungsleistungen, erhöht um einen Zwanzigstel (Art. 4^{er} Abs. 2 GIVU). Alle diese Mindesteinkommens-Ansätze sind im vom kantonalen Amt für Soziales herausgegebenen Berechnungsformular enthalten (vgl. Anhang zu Ziffer 3.5.3 nachstehend). Das Amt für Soziales des Kantons St. Gallen aktualisiert diese bei jeder Erhöhung der massgeblichen Ergänzungsleistungsansätze und informiert die Gemeinden jeweils in einem Rundschreiben darüber.

Wenn das anrechenbare Einkommen das Mindesteinkommen nicht übersteigt, werden die Unterhaltsbeiträge voll, jedoch maximal bis zum Betrag der höchsten einfachen Waisenrente der AHV bevorschusst (Art. 4 Abs. 1 Ingress und lit. a GIVU).

e) Anspruch auf Teilbevorschussung bis zur Bevorschussungsgrenze

Die Bevorschussungsgrenze entspricht dem Mindesteinkommen zuzüglich des um einen Zwanzigstel erhöhten Betrags des für Alleinstehende massgebenden allgemeinen Lebensbedarfs für ordentliche Ergänzungsleistungen (Art. 4^{quater} GIVU). Die Bevorschussungsgrenze-Ansätze sind im vom kantonalen Amt für Soziales herausgegebenen Berechnungsformular enthalten (vgl. Anhang zu Ziffer 3.5.3 nachstehend). Das Amt für Soziales des Kantons St. Gallen aktualisiert diese bei jeder Erhöhung der massgeblichen Ergänzungsleistungsansätze und informiert die Gemeinden jeweils in einem Rundschreiben darüber.

Wenn das anrechenbare Einkommen zwischen dem Mindesteinkommen und der Bevorschussungsgrenze liegt, werden die Unterhaltsbeiträge teilweise bevorschusst. Massgebend für die Berechnung der teilweisen Bevorschussung ist wiederum der Unterhaltsbeitrag, jedoch maximal bis zum Betrag der höchsten einfachen Waisenrente der AHV (Art. 4 Abs. 1 Ingress und lit. b GIVU). Bei teilweiser Bevorschussung werden Bevorschussungsgrenze und anrechenbares Einkommen je um das Mindesteinkommen vermindert. Der rechtsverbindlich festgelegte Unterhaltsbeitrag ist zunächst gemäss Art. 4^{quinquies} GIVU zu kürzen und erst dann auf den Betrag der höchsten einfachen AHV-Waisenrente zu begrenzen (Versicherungsgericht St. Gallen, 17.07.2007, ABV 2007/1, in www.gerichte.sg.ch).

f) Ausschluss der Bevorschussung ab Erreichen der Bevorschussungsgrenze

Übersteigt das anrechenbare Einkommen nach Art. 4^{bis} GIVU die im Einzelfall massgebende Bevorschussungsgrenze gemäss Art. 4^{quater} GIVU, sind Alimentenvorschüsse ausgeschlossen (Art. 4 Abs. 1 lit. b GIVU e contrario; ABI 1990, S. 992 und S. 994; ABI 1998, S. 2233).

3.5.3 Bewilligung der Bevorschussung

Soweit das Gesetz keine besonderen Bestimmungen enthält, richtet sich das Verfahren nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (abgekürzt VRP). Nachstehend wird (ohne Anspruch auf Vollständigkeit) auf einige Punkte hingewiesen, die jeweils geprüft werden müssen:

- Ist die örtliche Zuständigkeit gegeben bzw. befindet sich der zivilrechtliche Wohnsitz des minderjährigen Kindes in der Gemeinde?
- Wird das minderjährige Kind durch eine legitimierte Person (sorge- oder obhutsberechtigter Elternteil/Vormund/in) vertreten?
- Liegt für die Bevorschussung ein rechtsgültiger und vollstreckbarer Rechtstitel (Urteil oder kindesschutzbehördlich genehmigter Unterhaltsvertrag nach Art. 287 ZGB) vor?
- Ist der Original-Rechtstitel vorhanden und richtig und vollständig erfasst? Ist eine beschränkte Dauer der Unterhaltspflicht bzw. Gültigkeit des Rechtstitels vermerkt?
- Bei Indexklauseln: Ist diese richtig erfasst und bei Alimentenrückständen aufgerechnet worden? Sind bei der einkommensabhängigen Indexierung die nötigen Abklärungen getroffen worden?
- Sind Altersanpassung, Ende der Schule bzw. der Lehre, Ende des Unterhaltsanspruchs registriert? Ist vermerkt, was Kinder aktuell tun, welche die obligatorische Schulpflicht beendet haben? Ist ihr allfälliges Einkommen bekannt?
- Ist der Unterhaltsbeitrag unter Einschluss der Kinderzulagen festgelegt worden?
- Ist der Unterhaltsbeitrag höher als die höchste einfache Waisenrente der AHV?
- Liegt eine umfassende Inkasso- und Prozessvollmacht vor und sind alle benötigten Unterlagen vollständig und richtig ausgefüllt und unterzeichnet?
- Ist der obhutsberechtigte Elternteil verheiratet oder lebt er in einer eingetragenen Partnerschaft?

- Lebt der obhutsberechtigte Elternteil mit einem Lebenspartner bzw. einer Lebenspartnerin in Wohngemeinschaft? Wann läuft die Wartefrist von einem Jahr ab bzw. wann ist sie abgelaufen?
- Liegt allenfalls ein Ausschlussgrund vor?
- Ist der gesuchstellenden Person vor Erlass einer belastenden Verfügung (Verweigerung, Einstellung oder Herabsetzung der Bevorschussung) das rechtliche Gehör und die Akteneinsicht gewährt worden?
- Ist die unterhaltspflichtige Person über das Gesuch um Bevorschussung und den gesetzlichen Forderungsübergang informiert und zur Stellungnahme eingeladen worden?

Protokoll Nr.

Verfügung vom:

Versand am:

XY

Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen / Inkassohilfe

I. Sachverhalt

A. Am XY hat

XY, geb. XY, von XY, wohnhaft in XY, XYstrasse,

das Gesuch um Bevorschussung der Unterhaltsbeiträge und Inkassohilfe für

XY, geb. XY, von XY, wohnhaft in XY, XYstrasse,

gestellt und am XY unterzeichnet.

B. Dabei hat XY die erforderlichen Auskünfte über ihre persönlichen und finanziellen Verhältnisse erteilt und die notwendigen Unterlagen eingereicht. Weiter hat XY dem Sozialamt XY eine umfassende Inkasso- und Prozessvollmacht erteilt.

II. Erwägungen

1. Gemäss Art. 1 des Gesetzes über Inkassohilfe und Vorschüsse für Unterhaltsbeiträge vom 28. Juni 1979 (GIVU) ist die Fürsorgebehörde am zivilrechtlichen Wohnsitz der Unterhaltsberechtigten für die Bevorschussung zuständig.
2. Die Höhe der bevorschussten Unterhaltsbeiträge richtet sich nach den Vermögens- und Einkommensverhältnissen des sorgeberechtigten Elternteils und erfolgt gemäss der im massgebenden Rechtstitel festgesetzten Summe und Berechnungsart. Sie darf den Betrag der maximalen-einfachen Waisenrente der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenen-versicherung von aktuell CHF 940 nicht übersteigen (Art. 1 Abs. 1 lit. a GIVU). Ein Vorschuss wird ausgerichtet, soweit der Elternteil, der für das Kind sorgt, ein bestimmtes Mindesteinkommen nicht erreicht (Art. 4 Abs. 1 lit. b GIVU). Das anrechenbare Einkommen und die Einkommensgrenze richten sich nach Art. 4^{bis} GIVU.
3. Im massgebenden Unterhaltstitel wird der Unterhaltsbeitrag für XY von monatlich CHF 500 und für YX von monatlich CHF 450 festgelegt. Die festgesetzten Unterhaltsbeiträge basieren auf dem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise von 101.3 Punkten (Stand April 2007, Basis Dezember 2010 = 100 Punkte). Sie werden jeweils auf den 1. Januar (erstmalig per Januar 2009) proportional dem Indexstand per Ende November des Vorjahres angepasst. Die Anpassung an den Index erfolgt jedoch nur, wenn sich das Einkommen der zahlungspflichtigen Partei entsprechend mit der Teuerung entwickelt hat. Sie trägt die Beweislast für eine fehlende oder geringere Angleichung ihres Einkommens an die Teuerung.
4. Seit dem 1. Januar 2015 beträgt der geschuldete Unterhaltsbeitrag für XY monatlich CHF 503 und für YX monatlich CHF 453. Per 01.01.2016 wird der Unterhaltsbeitrag gemäss der obgenannten Formel ohne weitere Verfügungen indiziert und angepasst.

Abb. 7: Beispiel einer Verfügung über die Bevorschussung

- 2/3 -

5. Die Prüfung des Gesuches hat ergeben, dass die Anforderungen für den Anspruch auf eine Bevorschussung gemäss Art. 2 GIVU erfüllt und keine Ausschlussgründe gemäss Art. 3 GIVU gegeben sind.
6. Die Gesuchstellerin wird darauf hingewiesen, dass sie veränderte Verhältnisse betreffend Einkommen, betreffend Vermögen, beim Zivilstand und eine allfällige Adressänderung der Alimentenstelle umgehend zu melden hat (Art. 8^{bis} VV zum GIVU). Gemäss Art. 10 VV zum GIVU sind unrechtmässig bezogene Bevorschussungsgelder zurückzuerstatten.

II. Das Sozialamt verfügt

1. Dem Gesuch wird gestützt auf das kantonale Gesetz über Inkassohilfe und Vorschüsse für Unterhaltsbeiträge entsprochen.
2. Die vertraglich/gerichtlich festgelegten Unterhaltsbeiträge für XY von monatlich Fr. XY werden mit Wirkung ab XY mit Fr. XY pro Monat voll/teilweise bevorschusst.
3. Der Alimentenvorschuss für den Monat XY von Fr. XY wird der Mutter/dem Vater am XY in bar ausbezahlt.
4. Die Sachbearbeiterin des Sozialamtes wird ermächtigt und beauftragt:
 - a) die Alimentenvorschüsse ab XY von monatlich Fr. XY auf das Konto IBAN CH00 0000 0000 0000 0, ltd. auf XY, bei der XY, zu überweisen.
 - b) die Vorschüsse bei Erhöhung der Unterhaltsbeiträge (z.B. Indexierung, Altersstufe) im Rahmen des monatlichen Höchstanspruches (Art. 4 Abs. 1 GIVU) anzupassen.
 - c) die bevorschussten Unterhaltsbeiträge mit allen zur Verfügung stehenden rechtlichen Mitteln (Betreibung, Schuldneranweisung, Strafklage etc.) beim zahlungspflichtigen Vater/der zahlungsberechtigten Mutter wieder einzufordern.
5. Die nächste ordentliche Revision (Neuberechnung, Überprüfung der Anspruchsberechtigung) wird am XY durchgeführt. Vorbehalten bleibt eine vorherige ausserordentliche Revision gestützt auf vorher veränderte Bemessungsgrundlagen.
6. XY wird gestützt auf Art. 8bis der Vollzugsverordnung zum GIVU verpflichtet, dem Sozialamt XY innert 30 Tagen, sämtliche personelle und finanzielle Änderungen jeweils sofort zu melden (wie z.B. Eingehen eines Konkubinales, Zivilstandsänderung, Wohnsitzwechsel, Aufnahme oder Aufgabe der Erwerbstätigkeit, Lohnveränderungen, Vermögensgewinn, Erbschaftsanfall, allfällige Direktzahlungen von Seiten des Schuldners, Zusprechung von IV-Renten oder sonstigen Renten, Beginn oder Aufgabe der Ausbildung, Einleitung eines Abänderungsverfahrens zur Herabsetzung oder Aufhebung der Unterhaltsbeiträge durch den unterhaltsberechtigten Elternteil usw.).
7. Unrechtmässig bezogene Alimentenvorschüsse sind gestützt auf Art. 10 der Vollzugsverordnung zum GIVU zurückzuerstatten oder werden mit laufenden Vorschüssen verrechnet, insbesondere wenn Vorschüsse durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt oder wenn infolge nachträglicher Veränderung der persönlichen oder finanziellen Verhältnisse zu hohe Vorschüsse ausgerichtet wurden.

- 3/3 -

8. Mit den eingehenden Zahlungen des Schuldners werden vorweg die entstandenen Kosten und die bevorschussten Beträge abgedeckt.
9. Gebührenfrei.
10. Protokollauszug an:
 - a) die Gesuchstellerin/den Gesuchsteller, Frau/Herr XY, XYstrasse, XY (eingeschrieben), unter Beilage der Berechnung
 - b) die Revisionsakten
 - c) die Akten
11. Rechtsmittel
Gegen diese Verfügung kann innert 14 Tagen ab Zustellung beim Gemeinderat/Stadtrat XY, XYstrasse, XY, schriftlich begründete Einsprache erhoben werden. Sie muss einen Antrag sowie die Darstellung des Sachverhalts und eine Begründung enthalten. Diese Verfügung und allfällige Akten sind beizulegen.

Sozialamt XY

XY
Leiter/in

XY
Sachbearbeiter/in

Berechnungsblatt für die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen

Name/Vorname gültig ab:

A. Reinvermögen

Wertschriften, Sparguthaben, Barschaft	Fr.	0.00
Lebensversicherungen (Rückkaufswert)	Fr.	0.00
Liegenschaften (Steuerwert)	Fr.	0.00
Fahrhabe, Viehhabe	Fr.	0.00
Übriges Vermögen	Fr.	0.00
Bruttovermögen	Fr.	0.00
abzüglich:		
- Hypothekarschulden	J. Fr.	0.00
- andere Schulden	J. Fr.	0.00
Reinvermögen	Fr.	0.00

B. Anrechenbares Einkommen

Bruttoerwerbseinkommen	Fr.	0.00
abzüglich:		
- Beitrag an AHV/IV/EO/ALV	J. Fr.	0.00
- Beiträge für BVG	J. Fr.	0.00
- Gewinnungskosten:		
* Fahrt zur Arbeit	J. Fr.	0.00
* Auswärtige Verpflegung	J. Fr.	0.00
Nettoerwerbseinkommen	Fr.	0.00
Kinder- und Familienzulagen	Fr.	0.00
Unterhaltsbeiträge (von Dritten)	Fr.	0.00
Kapitalerträge	Fr.	0.00
Sozialversicherungsrenten	Fr.	0.00
Erwerbsersatzleistungen	Fr.	0.00
Vermögensverzehr (1/15 des Fr. 30'000.- übersteigenden Reinvermögens)	Fr.	0.00
Total Einkommen	Fr.	0.00

Abb. 8: Berechnungsblatt

https://www.sg.ch/gesundheits-soziales/soziales/sozialhilfe/alimentenbevorschussung-und-inkassohilfe/_jcr_content/Par/sqch_downloadlist/DownloadListPar/sqch_download_456263207.ocFile/GIVU%20020%20Berechnungsblatt.xlsx

Total Einkommen (Übertrag von Seite 1)	Fr. 0.00
--	--

Abzüge:

- Kosten für Fremdbetreuung des Kindes	/ Fr. 0.00
--	--

- Ungedeckte Kosten aus Krankheit und für medizinische Hilfsmittel	/ Fr. 0.00
--	--

- Schuldzinsen (ohne Hypothekarzinsen)	/ Fr. 0.00
--	--

- Aus- und Weiterbildungskosten obhutsberechtigter Elternteil, eingetragene/r Partner/in, Konkubinatspartner/in und Stiefeltern (um Stipendien vermindert)	/ Fr. 0.00
--	--

- Unterhaltsbeiträge an Dritte	/ Fr. 0.00
--------------------------------	--

Anrechenbares Einkommen (aEK)	Fr. 0.00
--------------------------------------	--

C. Vorschussberechnung
Mindesteinkommen ME (gemäss Art. 4ter GIVU)

- für den allein stehenden Elternteil (Fr. 19'290.00 + 19'290.00 x 1/20) = 20'254.50 x 2 =	Fr. 40'509.00
---	---------------

- für den obhutsberechtigten Elternteil mit eingetragener/em Partner/in, Konkubinatspartner/in oder Stiefeltern (Fr. 28'935.00 + 28'935.00 x 1/20) = 30'381.75 x 2 =	Fr. 60'763.50
---	---------------

- für das erste Kind (1/4 von Fr. 20'254.50 x 2)	Fr. 10'127.00
---	---------------

- für das zweite Kind (1/5 von Fr. 20'254.50 x 2)	Fr. 8'102.00
--	--------------

- für das dritte und jedes weitere Kind (1/6 von Fr. 20'254.50 x 2) je	Fr. 6'752.00
--	--------------

Bevorschussungsgrenze BG = Mindesteinkommen ME (s. Tab. Seite 3) +	Fr. 20'254.50
--	---------------

Berechnungsblatt für die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen

Name/Vorname:

gültig ab:

Tabelle für die Vorschussberechnung ab 1. Januar 2018

Haushaltsgrösse/ Grundbetrag Fr.	Kinderzuschlag		Mindesteinkommen ME		Bevorschussungsgrenze BG	
	Kinder	Fr.	Jahr Fr.	Monat Fr.	Jahr Fr.	Monat Fr.
Allein stehend	1	10'127	50'636	4'220	70'891	5'908
40'509.00	2	18'229	58'738	4'895	78'993	6'583
2x 20'254.50	3	24'981	65'490	5'457	85'744	7'145
19'290.00	4	31'732	72'241	6'020	92'496	7'708
964.50	5	38'484	78'993	6'583	99'247	8'271
20'254.50	6	45'235	85'744	7'145	105'999	8'833
Ehepaar/eingetragene Partnerschaft/Konkubinät						
60'763.50	1	10'127	70'891	5'908	91'145	7'595
2x 30'381.75	2	18'229	78'993	6'583	99'247	8'271
28'935.00	3	24'981	85'744	7'145	105'999	8'833
1'446.75	4	31'732	92'496	7'708	112'750	9'396
30'381.75	5	38'484	99'247	8'271	119'502	9'958
	6	45'235	105'999	8'833	126'253	10'521

Berechnung des Vorschussbetrags
Mindesteinkommen ME (siehe obige Tabelle) Fr. 0.00

Bevorschussungsgrenze BG (siehe obige Tabelle) Fr. 0.00

anrechenbares Einkommen aEK (siehe Buchstabe B, Seite 2) Fr. 0.00

 a) $aEK < ME$: volle Bevorschussung **Unterhaltsbeitrag** gemäss Rechtstitel
 (der Teuerung angepasst, sofern mit Indexformel versehen, ohne Kinder-
 zulage) Fr. 0.00

Vorschuss je Monat (max. Fr. 940.00 je Kind) Fr. 0.00

 b) $aEK > BG$: keine Bevorschussung

 c) $ME < aEK < BG$: teilweise Bevorschussung
 BG (siehe obige Tabelle) Fr. 0.00

ME (siehe obige Tabelle) J. Fr. 0.00

Differenz (20'254.50) Fr. 20'254.50

aEK (siehe Buchstabe B, Seite 2) Fr. 0.00

ME (siehe obige Tabelle) J. Fr. 0.00

Differenz Fr. 0.00

in Prozenten von Fr. 20'254.50 0.0%

Unterhaltsbeitrag Fr. 0.00

abzüglich 0.0% davon J. Fr. 0.00

Vorschuss je Monat (max. Fr. 940.00 je Kind) Fr. 0.00

3.5.4 Beginn der Bevorschussung

Die Bevorschussung gilt ab dem Monat, in dem das Gesuch gestellt wird. Weiter können Kinderalimente bevorschusst werden, welche in den letzten drei Monaten vor Anmeldung des Anspruchs fällig geworden sind. Zu beachten gilt, dass eine rückwirkende Bevorschussung nur möglich ist, wenn damals bereits ein vollstreckbarer Rechtstitel (Urteil oder Unterhaltsvertrag) vorhanden war. Spricht ein Richter Unterhaltsbeiträge für ein Kind rückwirkend bis zur Geburt zu, so ist eine Bevorschussung trotzdem nur ab der Gesuchseinreichung zulässig (vgl. GVP SG 1998, Nr. 46, S. 120). Bei einem nach Zuzug in eine neue Gemeinde gestellten Gesuch um Alimenterbevorschussung, ist die neue Wohnsitzgemeinde ebenfalls zuständig für die Bevorschussung der maximal drei Monate zurückliegenden Monate, auch wenn sich damals der Wohnsitz des Kindes in der früheren Wohngemeinde befunden hat (Versicherungsgericht St. Gallen, Abteilung I, 28.01.2015, ABV 2014/1, Erw. 2.3, i.S. Soziale Dienste St. Gallen c. Politische Gemeinde Sennwald betreffend N und T. G.)

3.5.5 Auszahlung der Vorschüsse

Normalfall

Kinderalimente sind zum Voraus auf die Termine zu entrichten, die im Urteil oder Unterhaltsvertrag festgesetzt sind (Art. 285 Abs. 3 ZGB). In der Regel sind sie monatlich im Voraus zu bezahlen. Diese bundesrechtlichen Zahlungstermine für Unterhaltsbeiträge gelten für die Alimenterbevorschussung nicht. Wesentlich ist nur, dass die Vorschüsse monatlich regelmässig in etwa zum gleichen Zeitraum ausgerichtet werden. An welchem Tag des Monats die Auszahlung erfolgt, wirkt sich nur ein einziges Mal beim Beginn des monatlichen Zahlungsrhythmus aus, wird aber in der Folge sekundär. Der zuständigen Gemeinde steht deshalb bei der Festsetzung des Auszahlungstermins innerhalb des Monats ein gewisser Spielraum zu. Die Ausrichtung der Vorschüsse bis zum 15. des jeweiligen Monats lässt sich nicht beanstanden und steht auch im Einklang mit den Auszahlungsterminen für Sozialversicherungsleistungen, wie AHV, IV und EL (Versicherungsgericht St. Gallen, Abteilung I, Gerichtspräsident, 14.11.1997, ABV 2/97 und ABV 3/97; BGE 127 V 1). Die Auszahlung erfolgt in der Regel auf ein Bank- oder Postkonto des obhutsberechtigten Elternteils oder des volljährigen Kindes, wenn nicht ausnahmsweise die zweckentsprechende Verwendung der Alimentervorschüsse auf andere Weise sichergestellt werden muss.

Der Anspruch auf die Unterhaltsbeiträge und die Vorschüsse für Unterhaltsbeiträge steht dem Kind zu (Art. 289 Abs. 1 ZGB und Art. 2 Abs. 1 GIVU). Der Anspruch auf Unterhaltsbeiträge

wird durch Leistung an dessen gesetzlichen Vertreter erfüllt (Art. 289 Abs. 1 ZGB). Das Gesetz enthält keine Bestimmung darüber, wem die Vorschüsse ausbezahlt sind. Deshalb sind die Bestimmungen des ZGB analog anzuwenden. Die Vorschüsse sind somit beim minderjährigen Kind seinem gesetzlichen Vertreter (Inhaber/in der elterlichen Sorge oder Vormund/in) ausbezahlen. Da in der Praxis in der Regel Unterhaltsbeiträge für minderjährige Kinder bevorschusst werden müssen, die unter der gemeinsamen elterlichen Sorge der beiden Eltern stehen, muss in solchen Fällen selbstverständlich die Auszahlung an den obhutsberechtigten Elternteil erfolgen. In der Regel werden die Vorschüsse monatlich auf das Bank- oder Postcheckkonto der im Einzelfall berechtigten Person überwiesen.

Ausnahmefall zur Sicherstellung der zweckentsprechenden Verwendung

In der Praxis kommt es manchmal vor, dass ein obhutsberechtigter Elternteil wegen sozialwirtschaftlichen Schwierigkeiten oder Suchtproblemen die Vorschüsse nicht für den Unterhalt des Kindes, sondern für sich selber verwendet. Damit werden die Vorschüsse ihrem gesetzlichen Zweck entzogen und zweckwidrig verwendet. In einem solchen Fall ist die Gemeinde berechtigt, dem bzw. der Inhaber/in der elterlichen Sorge oder der Obhut die Auszahlung der künftigen Vorschüsse so auszurichten, dass sie nach ihrem gesetzlichen Zweck ausschliesslich für den Unterhalt des minderjährigen Kindes verwendet werden. Obwohl das Gesetz dafür keine ausdrückliche Bestimmung enthält, wird die Sicherung des Leistungszwecks mit einer solchen Massnahme durch die ratio legis des Gesetzes abgedeckt. Diesbezüglich kann auch auf die Rechtsprechung des Bundesgerichts verwiesen werden, welche in solchen Fällen auch die Ausrichtung von AHV-Waisenrenten und IV-Kinderzusatzrenten zur Sicherung des Leistungszwecks an Dritte (Sozialamt, Vormund/in, obhutsberechtigter Elternteil) zulässt. Nach dem Bundesgericht geht die Sicherung des Leistungszwecks dem formalen Anspruch des AHV- bzw. IV-Rentners auf die zusätzliche Auszahlung der Waisenrente bzw. Kinderzusatzrente an ihn vor (BGE 103 V 134 ff. mit Hinweisen auf zahlreiche gleichgerichtete Entscheide). Schliesslich ist auch die Sicherstellung der zweckentsprechenden Verwendung von Unterhaltsbeiträgen bzw. Alimentenvorschüssen mit der Anordnung einer Verwaltungsbeistandschaft nach Art. 325 ZGB möglich (ZVW 1993, S. 107; ZVW 1978, S. 19).

Drittauszahlung an sozialhilferechtlich unterstützende Gemeinde

Kommt das Gemeinwesen für den Unterhalt des Kindes sozialhilferechtlich auf, steht der Unterhaltsanspruch im Umfang der Sozialhilfeleistungen aufgrund der Legalzession von Art. 289 Abs. 2 ZGB mit allen Rechten direkt dem Gemeinwesen zu (BGer vom 12.03.2014, Urteil 5A_634/2013, in ZKE 2014, S. 343 f.). In diesem Fall ist auch das Gemeinwesen gemäss Art.

5 Abs. 1 lit. d VV zum GIVU zur Einreichung eines Gesuchs um Bevorschussung berechtigt. Dementsprechend sind in diesem Fall auch die Alimentenvorschüsse dem sozialhilferechtlich zuständigen Gemeinwesen auszurichten, weil nur so die zweckentsprechende Verwendung für das anspruchsberechtigte Kind sichergestellt ist (Mani, Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen, Zürich 2016, Rz. 118; vgl. Versicherungsgericht St. Gallen, Abteilung I, 06.06.2006, ABV 2006/1, E. 2 lit. b, in www.gerichte.sg.ch).

Unpfändbarkeit der Alimentenvorschüsse

Als öffentliche Fürsorge- bzw. Sozialhilfeleistungen sind Alimentenvorschüsse gemäss Art. 92 Abs. 1 Ziff. 8 SchKG unpfändbar (Hegnauer, N. 23 und 32 zu Art. 293 ZGB), obwohl die familienrechtlichen Unterhaltsbeiträge selbst beschränkt pfändbar sind (Amonn/Gasser, Grundriss des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts, 6. Auflage, Bern 1997, N. 35, S. 172 und N. 48, S. 174). Die Unpfändbarkeit der Alimentenvorschüsse dient ebenfalls der Sicherstellung ihrer zweckentsprechenden Verwendung für den Unterhalt des anspruchsberechtigten Kindes.

3.5.6 Terminkontrolle bei der Alimentenbevorschussung

Folgende Daten sind zu terminieren:

- Ordentliche bzw. jährliche Revision
- Altersanpassung (Geburtstag des Kindes)
- Indexanpassung (bei jährlicher Anpassung in der Regel per 1. Januar und sonst bei Erreichen der massgeblichen Index-Punktzahl)
- Ende einer Lehre oder Schule
- Eintritt der Volljährigkeit
- Verjährung von ausstehenden Unterhaltsbeiträgen

Wichtig ist, dass die Terminkontrolle nachgeführt und periodisch überprüft wird.

3.6 Wirkungen der Bevorschussung

Legalzession zugunsten der bevorschussenden Gemeinde

Die Alimentenbevorschussung bewirkt, dass der Unterhaltsanspruch des Kindes im Umfang der Bevorschussung mit allen Rechten auf die Gemeinde übergeht (Art. 131a Abs. 2 sowie Art. 289 Abs. 2 ZGB in Verbindung mit Art. 166 OR; BBl 1974 II 66; BGer vom 12.03.2014,

Urteil 5A_634/2013, in ZKE 2014, S. 343 f.). Dieser gesetzliche Forderungsübergang wird als Legalzession oder Subrogation bezeichnet. Für die Legalzession ohne Bedeutung ist, unter welchem Titel die Gemeinde Vorschüsse erbracht hat. Sie tritt also unabhängig davon ein, ob die Leistungen als Alimentenbevorschussung oder als allgemeine Sozialhilfeleistungen erbracht wurden (BGE 123 III 163; Sutter/Freiburghaus, N. 39 zu Art. 131 ZGB). Vom gesetzlichen Forderungsübergang werden aber nur die tatsächlich erbrachten Leistungen erfasst. Sind diese geringer als die an sich geschuldeten Unterhaltsbeiträge, verbleibt der Anspruch auf die Differenz weiterhin dem berechtigten Kind. Werden im Rahmen der allgemeinen Sozialhilfe Leistungen über den Unterhaltsanspruch hinaus erbracht, so bildet dennoch der gemäss Urteil oder behördlich genehmigten Unterhaltsvertrag geschuldete Unterhaltsbeitrag die Obergrenze für die Legalzession (Hegnauer, N. 27 zu Art. 293 ZGB und N. 81 ff. zu Art. 289 ZGB). Die Legalzession ändert nichts an der privatrechtlichen Natur des Anspruchs (vgl. BGE 106 III 290) und hat auch keinen Einfluss auf die Verjährung nach Art. 128 Ziff. 1 OR (Sutter/Freiburghaus, N. 41 zu Art. 131 ZGB). Der unterhaltspflichtige Elternteil wird damit nicht von seiner Unterhaltspflicht entlastet. Vielmehr kann er die Unterhaltsbeiträge nur noch mit befreiender Wirkung an die bevorschussende Gemeinde bezahlen, sobald er von der Bevorschussung Kenntnis hat (Art. 167 OR; ZVW 1991, S. 67; BISchK 1988, S. 106). Deshalb muss der unterhaltspflichtigen Person so rasch als möglich die Bevorschussung der Unterhaltsbeiträge mit dem entsprechenden Forderungsübergang schriftlich (eingeschrieben) mitgeteilt bzw. notifiziert werden. Zahlt er in Missachtung der ihm schriftlich eröffneten Legalzession künftig Unterhaltsbeiträge an den obhutsberechtigten Elternteil, droht ihm eine doppelte Zahlung bzw. trotzdem die Nachzahlung an die Gemeinde (Art. 167 und 168 Abs. 2 OR). Allerdings ist in diesem Fall auch der obhutsberechtigte Elternteil oder das volljährige Kind zur Rückerstattung der eingegangenen Unterhaltsbeiträge an die Gemeinde verpflichtet, zumal in diesem Fall die berechtigte Person ungerechtfertigt bereichert ist (Art. 62 ff. OR). Solange die berechtigte Person die bei ihr eingegangenen Unterhaltsbeiträge nicht zurückerstattet, entfällt der Anspruch auf weitere Vorschüsse (Art. 7 Abs. 2 GIVU).

Mit Unterhalt zusammenhängende Rechte zugunsten der bevorschussenden Gemeinde

Mit dem gesetzlichen Übergang des Unterhaltsanspruchs im Umfang der Vorschüsse stehen der Gemeinde gemäss Art. 131a Abs. 2 ZGB, Art. 286a Abs. 3 ZGB und Art. 289 Abs. 2 ZGB auch alle damit zusammenhängenden Rechte zu (vgl. Hegnauer, Grundriss des Kindesrechts, 5. Auflage, Bern 1999, N. 23.06a, S. 172; Sutter/Freiburghaus, N. 42 – 45 zu Art. 131 ZGB, insbesondere:

- Klage auf Festsetzung, Erhöhung oder Herabsetzung der Unterhaltsbeiträge (Art. 279 Abs. 1 und Art. 286 Abs. 2 ZGB; BGE 137 III 193, E. 3.6 ff., S. 202 f.; BGE 143 III 177, E. 6. 3, S. 179 f.; BGE 123 III 163). Im Falle der vollen Bevorschussung der Unterhaltsbeiträge steht dieses Klagerecht ausschliesslich der bevorschussenden Gemeinde zu, dem anspruchsberechtigten Kind bzw. dem obhutsberechtigten Kind dagegen nicht mehr. Diesen bleibt aber in einem allfälligen Prozess der bevorschussenden Gemeinde gegen den unterhaltspflichtigen Elternteil ein Mitwirkungs- und Mitgestaltungsrecht erhalten (BGE 143 III 177, E. 6.3.3 am Ende). Werden hingegen die Unterhaltsbeiträge nur teilweise bevorschusst, so steht das Klagerecht neben einander sowohl der bevorschussenden Gemeinde (im Umfang der Vorschüsse) als auch dem Kind bzw. dem obhutsberechtigten Elternteil (im nicht bevorschussten Umfang der Unterhaltsbeiträge) zu, wobei gegebenenfalls eine koordinierte Klageerhebung und Prozessführung sowie gemeinsame Rechtsvertretung von bevorschussender Gemeinde und anspruchsberechtigtem Kind angezeigt ist (BGER vom 12.03.2014, Urteil 5A_634/2013, E. 4.1 und E. 4.2, in www.bger.ch; BGE 143 III 177, E. 6.3.3., S. 180).
- Gerichtsstandsprivileg: Die Unterhalts- bzw. Abänderungsklage beim zuständigen Gericht am Sitz der Gemeinde zu erheben (Art. 279 ZGB; Fountoulakis/Breitschmid, Basler Kommentar, 6. Auflage 2018, N. 10 zu Art. 289 ZGB; BGER vom 06.01.2000, Urteil 5C.209/1999, E. 1, in www.bger.ch; GVP 1996, Nr. 34, S. 84)
- Begehren um Schuldneranweisung (Art. 132 und 291 ZGB; BGE 137 III 193, E. 3.4, 3.5 und 3.9, S. 200 ff.; GVP 1996, Nr. 34, S. 84)
- Begehren um Sicherstellung (Art. 132 und 292 ZGB; BGER vom 12.03.2014, Urteil 5A_634/2013, E. 4.1; BGE 137 III 193, E. 6.3.3, S. 181; SJZ 1992, S. 434)
- Recht zur privilegierten Anschlusspfändung (Art. 111 SchKG; BGE 145 III 317, E. 3.1 und 3.7.1; BGE 138 III 145, E. 3, S. 146 f.; Hegnauer, Berner Kommentar, N. 97 zu Art. 289 ZGB)
- Rangprivileg: Anspruch auf Einreihung in die erste Gläubigerklasse in der Betreibung gegen die unterhaltspflichtige Person (Art. 219 Abs. 4 SchKG; BGE 145 III 317, E. 3.1; BGE 137 III 193; Peter, Kommentar zum SchKG, N. 83 zu Art. 219 SchKG)
- Privileg der Berücksichtigung der laufenden Unterhaltsbeiträge bei bestehender Einkommenspfändung für Dritte im Existenzminimum des unterhaltspflichtigen Schuldners bzw. der unterhaltspflichtigen Schuldnerin, wenn diese bezahlt werden (BGE 145 III 317; BGE 121 III 22; BGE 105 III 55). Damit hat die unterhaltspflichtige Person trotz laufender Einkommenspfändung für Dritte die Möglichkeit, seiner Unterhaltspflicht nachzukommen.

Dagegen handelt es sich beim Privileg der Sonderquote („Vorfahrprivileg des betreibenden Unterhaltsgläubigers“) bei vorbestehender Einkommenspfändung für andere Gläubiger, um ein höchstpersönliches Recht der unterhaltsberechtigten Person. Damit wird im Fall der Betreuung von Unterhaltsbeiträgen, die im letzten Jahr vor Anhebung der Betreuung fällig geworden sind, trotz vorbestehender Einkommenspfändung zugunsten von anderen Gläubigern das pfändbare Einkommen der unterhaltspflichtigen Person im Umfang der laufenden Unterhaltsbeiträge vorweg zu ihren Gunsten gepfändet (BGE 89 III 65). Der bevorschussenden Gemeinde steht dieses Privileg nicht zu (BGE 145 III 317). Ebenso ist ein Eingriff ins Existenzminimum der unterhaltspflichtigen Person nur zulässig, wenn die unterhaltsberechtigten Familienangehörigen als betreibende Gläubiger auftreten und sie Unterhaltsforderungen aus den letzten sechs Monaten vor Zustellung des Zahlungsbefehls geltend machen. Sobald die Gemeinde als bevorschussende Gläubigerin auftritt, ist ein solcher Eingriff nicht zulässig (BGE 116 III 10; BGE 106 III 18). In der neueren Lehre wird immerhin die Auffassung vertreten, dass ein solcher Eingriff ins Existenzminimum auch bei einer Betreuung durch die Gemeinde als Gläubigerin bei einem offensichtlich leistungsunwilligen Unterhaltsschuldner gerechtfertigt ist, der sich zu Lasten der Gemeinde seiner Unterhaltspflicht entzieht. Das ist dann der Fall, wenn er bei gutem Willen die Unterhaltspflicht erfüllen könnte (vgl. Breitschmid, N. 10 zu Art. 289 ZGB; Hegnauer, N. 100 zu Art. 289 ZGB; Spirig, Zürcher Kommentar zum OR, N. 14 zu Art. 170 OR; SJZ 1992, S. 64; Sutter/Freiburghaus, N. 42 zu Art. 131 ZGB).

3.7 Keine Bevorschussung von rechtsmissbräuchlich festgesetzten Unterhaltsbeiträgen infolge Leistungsunfähigkeit des pflichtigen Elternteils oder Herabsetzung der Vorschüsse bei rechtsmissbräuchlich übersetzt festgelegten Unterhaltsbeiträgen

Gemäss Art. 285 Abs. 1 ZGB soll der Unterhaltsbeitrag für das Kind seinen Bedürfnissen, der Lebensstellung und der Leistungsfähigkeit der Eltern entsprechen. Diese Kriterien sind bei der Bemessung der Unterhaltsbeiträge sowohl vom Richter wie auch von der Kinderschutzhörde zu berücksichtigen. Es ist u.a. ihre Aufgabe, bei der Festsetzung von Unterhaltsbeiträgen und der Genehmigung von Unterhaltsverträgen darauf zu achten, dass Unterhaltsbeiträge nur im Rahmen der effektiven Leistungsfähigkeit der unterhaltspflichtigen Person festgesetzt werden, und damit missbräuchlicher Beanspruchung von Alimentenvorschüssen vorzubeugen (ZVW 1993, S. 92; ZVW 1987, S. 97). Die Alimentenbevorschussung soll dem Kind die Risiken der Einforderung der geschuldeten Unterhaltsbeiträge abnehmen (BBI 1974 II 66), nicht aber

ihm den Unterhalt auch dann sichern, wenn der betreffende Elternteil nicht oder nicht besonders leistungsfähig ist (Kantonsgericht St. Gallen, 21.09.2005, in: GVP 2005, Nr. 18, S. 93 und in ZVW 2006, S. 147; ZVW 1987, S. 97; ZVW 1986, S. 62).

Umgang mit rechtsmissbräuchlich festgelegten übersetzten Unterhaltsbeiträgen

Grundsätzlich ist die bevorschussende Gemeinde an die im vollstreckbaren Rechtstitel (Gerichtsurteil oder behördlich genehmigter Unterhaltsvertrag) festgelegten Unterhaltsbeiträge gebunden und bei voller wirtschaftlicher Notwendigkeit sind diese zu bevorschussen (Art. 4 lit. a und b GIVU). Die Bevorschussungsstelle kann vollstreckbare Rechtstitel – abgesehen von offensichtlichem Rechtsmissbrauch – nicht selbständig darauf überprüfen, ob diese mit Art. 285 ZGB zu vereinbaren sind. In der Praxis kommt es jedoch vereinzelt vor, dass im Hinblick auf die Alimenterbevorschussung übersetzte, die Leistungsfähigkeit der unterhaltspflichtigen Person offensichtlich übersteigende, Unterhaltsbeiträge festgesetzt werden. Wird also in einem konkreten Einzelfall zulasten eines offensichtlich wirtschaftlich leistungsunfähigen Elternteils (z.B. bei längerem Strafvollzug und Mittellosigkeit, bei dauernder Arbeitslosigkeit und Sozialhilfeabhängigkeit) zugunsten des Kindes ein Unterhaltsbeitrag im Hinblick auf die Alimenterbevorschussung festgesetzt, stellt dies eine rechtsmissbräuchliche Unterhaltsregelung dar, die keinen Rechtsschutz genießt und keinen Anspruch auf die Bevorschussung der rechtsmissbräuchlich festgelegten Unterhaltsbeiträge zur Folge hat (Art. 2 Abs. 2 ZGB; BGE 143 III 177, E. 6.3.4 S. 181 f.; Verwaltungsgericht Bern, 20.12.2000, in BVR 2001, S. 440 f. und in ZVW 2002, S. 65; BVR 1998, S. 2020; Versicherungsgericht St. Gallen, 21.09.2005, in: GVP 2005, Nr. 18, S. 93 und in ZVW 2006, S. 147; ZVW 1998, S. 97; ZVW 1997, S. 126; ZVW 1993, S. 92). Dasselbe ist auch der Fall, wenn im Hinblick auf die Alimenterbevorschussung zulasten eines pflichtigen Elternteils mit einem nur knapp sein betriebsrechtliches Existenzminimum übersteigenden Einkommen deutlich übersetzte Unterhaltsbeiträge festgelegt werden, so dass damit offensichtlich ein Eingriff in sein betriebsrechtliches Existenzminimum verbunden ist. Auch dies ist offensichtlich rechtsmissbräuchlich und genießt keinen Rechtsschutz (Art. 2 Abs. 2 ZGB; BGE 143 III 177, E. 6.3.4 S. 181 f.; Verwaltungsgericht Bern, 20.12.2000, in BVR 2001, S. 440 f. und in ZVW 2002, S. 65; BVR 1998, S. 2020; Kantonsgericht St. Gallen, Einzelrichter im Familienrecht, 20.04.2004, RF.2004.29fz, in www.gerichte.sg.ch; Kreisgericht Untertoggenburg-Gossau, 31.03.2004, IN.2004.32-UG2K, unter Hinweis auf Kantonsgericht St. Gallen, Einzelrichter, 25.02.2004 Erw. II am Ende; Bezirksgericht Zürich, 18.06.1991, in ZR 1991, Nr. 25, S. 89; Hegnauer, Berner Kommentar, N. 65 zu Art. 285 ZGB; AJP 1993, S. 911). Denn nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung gilt in sämtlichen Bereichen des Fami-

lienrechts der Grundsatz, dass bei der Festsetzung von Unterhaltsbeiträgen der unterhaltspflichtigen Person in jedem Fall das betriebsrechtliche Existenzminimum zu belassen ist und in dieses bei der Unterhaltsfestsetzung grundsätzlich nicht eingegriffen werden darf (BGE 133 III 57 f.; BGE 123 III 1).

Herabsetzung der Vorschüsse bei rechtsmissbräuchlich nicht herabgesetzten Unterhaltsbeiträgen trotz ungenügender Leistungsfähigkeit der unterhaltspflichtigen Person

In der Praxis kommt es hingegen häufiger vor, dass sich die wirtschaftlichen Verhältnisse der unterhaltspflichtigen Person dauerhaft verschlechtern und sie somit die Herabsetzung der Unterhaltsbeiträge verlangen kann (Art. 286 Abs. 2 ZGB). Mitunter unternehmen die unterhaltspflichtigen Personen diesbezüglich aber nichts, weil sie die Unterhaltsbeiträge ohnehin nicht bezahlen bzw. diese bei ihnen nicht eingetrieben werden können und ihr Kind auf diese Weise weiterhin die volle Bevorschussung der Unterhaltsbeiträge erhält.

Beispiel

In der Schweiz wird die Ehe eines türkischen Ehepaares geschieden. Die 2 minderjährigen Kinder werden unter die elterliche Sorge der Mutter gestellt. Der Vater wird gestützt auf seine aktuellen Einkommensverhältnisse verpflichtet, für die beiden Kinder monatliche Unterhaltsbeiträge von je Fr. 900.00 zuzüglich Kinderzulagen zu bezahlen. Anfänglich kommt der Vater seiner Unterhaltspflicht nach. Dann kehrt er definitiv in die Türkei zurück. In der Folge leistet er auch keine Unterhaltsbeiträge mehr. Die Mutter stellt deshalb das Gesuch um Bevorschussung der gerichtlich festgesetzten Unterhaltsbeiträge. Diesem Begehren ist grundsätzlich zu entsprechen. Dabei steht von vornherein fest, dass die Unterhaltsbeiträge wegen der Wohnsitznahme des unterhaltspflichtigen Vaters in der Türkei uneinbringlich sind. Davon abgesehen ist der in der Türkei lebende Vater aufgrund der in diesem Land weit geringeren Einkommensmöglichkeiten objektiv nicht mehr in der Lage, die nach hiesigen Verhältnissen festgesetzten Unterhaltsbeiträge zu bezahlen. In diesem Fall handelt es sich deshalb weniger um die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen als um Ausrichtung staatlicher Unterhaltsbeiträge (ZVW 1986, S. 63). Obwohl die zu bevorschussenden Unterhaltsbeiträge nun die Leistungsfähigkeit des Vaters weit übersteigen, kann die zuständige Gemeinde die Vorschüsse nicht reduzieren, weil das kantonale Gesetz (GIVU) – im Unterschied zu anderen kantonalen Bevorschussungsgesetzen – dafür keine Rechtsgrundlage enthält (ZVW 1986, S. 63). Da weder der unterhaltspflichtige Vater noch begreiflicherweise die Mutter die Herabsetzung der Unterhaltsbeiträge im Sinne von Art. 286 Abs. 2 ZGB verlangen, sind die gerichtlich festgelegten Unterhaltsbeiträge

für die Bevorschussung grundsätzlich massgebend. Obwohl der bevorschussenden Gemeinde aufgrund der Legalzession von Art. 289 Abs. 2 ZGB mit allen Rechten als Unterhaltsgläubigerin das Recht zur Erhebung einer Abänderungsklage nach Art. 286 ZGB zusteht, kann sie in einem solchen Fall keine Klage auf Herabsetzung der Unterhaltsbeiträge erheben, weil in diesem Fall eine Interessenkollision zwischen dem Unterhaltsbedürfnis des Kindes und dem fiskalischen Interesse der Gemeinde gegeben ist. Diesfalls ist zu beachten, dass das subrogierende Gemeinwesen im Rahmen der Alimenterbevorschussung deswegen in die unterhaltsrechtliche Stellung des Kindes eingetreten ist, weil das kantonale Recht es zu dieser Form der Wahrung von Kindesinteressen verpflichtet. In diesem Kontext darf die zuständige Behörde keinen Abänderungsprozess mit dem fiskalisch motivierten Ziel führen, die Stellung des Kindes bzw. den Unterhaltsanspruch des Kindes zu verschlechtern (BGE 137 III 193 E. 3.4 S. 200 f.). Insoweit ist das Gemeinwesen nicht legitimiert, selber auf die Herabsetzung der Unterhaltsbeiträge zu klagen. Vorbehalten bleibt eine Aktivlegitimation des bevorschussenden Gemeinwesens allenfalls, wenn der unterhaltspflichtige Elternteil trotz offensichtlich veränderter Verhältnisse und nun massiv übersetzter Unterhaltsbeiträge in rechtsmissbräuchlicher Absicht nichts unternimmt (BGE 143 III 177, E. 6.3.4 S. 181 f.; Versicherungsgericht St. Gallen, 21.09.2005, in ZVW 2006, S. 147, und in GVP 2005, Nr. 18, S. 93).

Aktiv- und Passivlegitimation der bevorschussenden Gemeinde betreffend Abänderung von bevorschussten Unterhaltsbeiträgen

Selbstverständlich ist in einem solchen Fall die unterhaltspflichtige Person berechtigt, mittels Abänderungsklage die Herabsetzung der früher festgesetzten Unterhaltsbeiträge zu verlangen (Art. 286 ZGB). Werden die Unterhaltsbeiträge für das Kind voll bevorschusst, sind in einem solchen Fall nicht das Kind bzw. der obhutsberechtigte Elternteil passivlegitimiert bzw. beklagte Partei, sondern aufgrund der Legalzession ist dies ausschliesslich die bevorschussende Gemeinde (BGE 143 III 177 E. 6.3.3; BGer vom 20.01.2016, Urteil 5A_499/2015, in www.bger.ch). Werden die Unterhaltsbeiträge teilweise bevorschusst, so sind sowohl das unterhaltsberechtigte Kind im Umfang der nicht bevorschussten Unterhaltsbeiträge als auch die bevorschussende Gemeinde im Umfang der bevorschussten Unterhaltsbeiträge nebeneinander passivlegitimiert bzw. beklagte Parteien im Abänderungsprozess (BGE 143 III 177, E. 6.3.3 S. 180). Bei einer Herabsetzungsklage des unterhaltspflichtigen Elternteils ist die bevorschussende Gemeinde als (mit-)beklagte Partei prinzipiell nicht befugt, sich den Rechtsstandpunkt des Klägers zu eigen zu machen. Erscheint der Gemeinde der zu bevorschussende Betrag zu hoch, hat es seine Leistung gestützt auf die kantonale Gesetzgebung über die Ali-

mentenbevorschussung zu überprüfen und gegebenenfalls im gesetzlich vorgesehenen Rahmen zu korrigieren. Selbstredend ist die bevorschussende Gemeinde als beklagte Partei im Abänderungsprozess nicht gehalten, den Standpunkt des Kindes zu unterstützen, wenn sich dieses einem offensichtlich begründeten Herabsetzungsbegehren des unterhaltspflichtigen Elternteils widersetzt (BGE 143 III 177, E. 6.3.4 am Ende, S. 182).

Eine eigenständige Bedeutung erlangt die konkurrierende Passivlegitimation und Beklagtenstellung der bevorschussenden Gemeinde, wenn sich das Kind einem Herabsetzungsbegehren des unterhaltspflichtigen Elternteils nicht widersetzt, weil es ihm nicht darauf ankommt, ob sein Barbedarf durch die Alimentenbevorschussung oder durch die für das Kind nicht rückerstattungspflichtigen Sozialhilfeleistungen gedeckt wird. Hier muss die bevorschussende Gemeinde Herabsetzungsbegehren, die ihrer Auffassung nach unbegründet sind, bestreiten können, was auch im wohlverstandenen Interesse des Kindes liegt. Ohne – durch die Passivlegitimation vermittelte – Parteistellung wäre dies nicht möglich, weil die Gemeinde mangels entsprechender Rechtsgrundlage nicht zum Verfahren beigelegt werden kann. Überdies hat sie ein eigenes Interesse daran, sich gegen die Herabsetzung der während des Abänderungsverfahrens in ursprünglicher Höhe zu bevorschussenden Unterhaltsbeiträge zu wehren; denn soweit die Bevorschussung infolge einer Herabsetzung im Nachhinein ihren Rechtsgrund verliert, entfällt auch die Subrogation in den Unterhaltsanspruch des Kindes (BGE 143 III 177, E. 6.3.5 und 6.3.6 S. 182 f.).

Prozessrisiko der bevorschussenden Gemeinde im Abänderungsprozess auf Klage des unterhaltspflichtigen Elternteils

Die Herabsetzungsklage des unterhaltspflichtigen Elternteils bewirkt für die bevorschussende Gemeinde ein nicht unerhebliches Prozessrisiko im Umfang von mehreren tausend Franken. Denn für die Verfahrensbeteiligten (Kläger/in und Beklagte/r) richtet sich die Übernahme der Gerichtskosten und der eigenen Anwaltskosten sowie der Anwaltskosten der Gegenpartei einem solchen Abänderungsprozess nach Obsiegen oder Unterliegen. Dringt der unterhaltspflichtige Elternteil mit seinem Herabsetzungsbegehren vollumfänglich durch, hat die unterliegende Gemeinde die Gerichtskosten zu übernehmen sowie dem Kläger seine Anwaltskosten zu vergüten und evtl. auch eigene Anwaltskosten zu tragen. Wird sein Herabsetzungsbegehren teilweise gutgeheissen, so werden die Gerichts- und Anwaltskosten im Verhältnis des Obsiegens und Unterliegens auf den klagenden Elternteil und die beklagte Gemeinde anteilmässig verteilt. Ist das Kind ebenfalls beklagte Partei, weil nicht die vollen Unterhaltsbeiträge bevorschusst werden, so kann dieses aufgrund seiner Bedürftigkeit – anders als die beklagte

Gemeinde – die unentgeltliche Rechtspflege und Rechtsverteidigung für das Gerichtsverfahren beantragen, womit es von Gerichts- und Anwaltskosten auf Kosten des Staates befreit wird.

Rückzession von Unterhaltsbeiträgen und Verlust der Aktiv- und Passivlegitimation im Abänderungsprozess sowie Vermeidung des Prozessrisikos

Wenn die bevorschussende Gemeinde kein eigenes Interesse am Ausgang eines solchen Abänderungsverfahrens hat und somit nicht als beklagte Partei am Abänderungsprozess teilnehmen und kein Prozessrisiko tragen will, kann sie durch einseitige Rückzession (siehe nachfolgendes Muster) die bevorschussten und weiter zu bevorschussenden Unterhaltsbeiträge für die Dauer des Gerichtsverfahrens an das unterhaltsberechtigten Kind zurück abtreten (Obergericht Bern, 17.12.2019, ZK 19 380, in FamPra.ch 2020, S. 518; Kantonsgericht St. Gallen, 24.05.2017, Urteil FO.2015/1811, E. 2c, in www.gerichte.sg.ch; Obergericht Zürich, 05.01.2016, Urteil LZ50016, E. 4.4, in www.gerichte-zh.ch). Damit hat sofort wiederum und ausschliesslich das Kind, vertreten durch den obhutsberechtigten Elternteil, allein Gläubigerstellung und es ist damit auch fortan allein passivlegitimiert bzw. beklagte Partei im Abänderungsprozess. Die bevorschussende Gemeinde verliert damit ihre Partei- und Beklagtenstellung und trägt damit auch kein Prozessrisiko. Weil das unterhaltsberechtigten Kind in aller Regel bedürftig ist, kann es auch in diesem Fall für das Abänderungsverfahren die unentgeltliche Rechtspflege und Rechtsverteidigung durch einen Anwalt oder Anwältin auf Kosten des Staates beantragen, so dass es für den Fall des Unterliegens im Prozess kein Risiko hat, für die Gerichts- und Anwaltskosten ganz oder anteilmässig aufkommen zu müssen. Und wenn es im Prozess obsiegt, obliegt die Tragung von Gerichts- und Anwaltskosten ohnehin dem im Abänderungsprozess unterliegenden klagenden Elternteil.

Rückzession

(Art. 164 OR)

Die Gemeinde XXX, vertreten durch die Sozialbehörde, tritt hiermit an

Lea Muster, geb. XX.XX.XXXX, Musterstrasse 3, 9999 Musterhausen,

und

Lia Muster, geb. XX.XX.XXXX, Musterstrasse 3, 9999 Musterhausen

beide gesetzlich vertreten durch die Kindsmutter, Claudia Muster, geb. XX.XX.XXXX, Musterstrasse 3, 9999 Musterhausen,

die infolge vollständiger Alimenterbevorschussung gemäss Art. 289 Abs. 2 ZGB gesetzlich (Legalzession) auf die Gemeinde XXX übergegangen und weiterhin übergehenden pflichtigen Kinder-Unterhaltsbeiträge ihres Vaters, Peter Muster, geb. XX.XX.XXXX, Mustergasse 1, 9999 Musterhausen, für den Zeitraum vom XX.XX.XXXX bis zum rechtskräftigen Abschluss des anhängigen Unterhalts-Abänderungsprozesses mit sofortiger Wirkung zurück.

9999 Musterhausen, XX.XX.XXXX

Sozialhilfebehörde der Gemeinde XXX

(UNTERSCHRIFTEN)

Dreifach

Abb. 9: Rückzession abgetretener Unterhaltsbeiträge

3.8 Inkasso der Unterhaltsbeiträge beim Schuldner, bei der Schuldnerin

Dem bzw. der Schuldner/in soll in einem ersten (eingeschriebenen) Brief mitgeteilt werden, dass die Bevorschussung der Unterhaltsbeiträge durch die Gemeinde erfolgt, und damit der Unterhaltsanspruch ab Beginn der Bevorschussung infolge Legalzession mit allen Rechten gemäss Art. 289 Abs. 2 ZGB der Gemeinde zusteht. Weiter ist darüber zu informieren, dass die Unterhaltsbeiträge ab sofort nur noch mit befreiender Wirkung an die Gemeinde bezahlt werden können und künftige Zahlungen an die Adresse des obhutsberechtigten Elternteils gemäss Art. 167 OR eine doppelte Zahlung bzw. eine Nachzahlung an die Gemeinde zur Folge hätten. Weiter sollte der/die Alimentenschuldner/in auch darüber informiert werden, was die Gemeinde im Falle der Nichtbezahlung der Alimente vorkehren wird (Betreibung, Schuldneranweisung, Strafklage) und diese Vorkehrungen nicht unerhebliche Mehrkosten zur Folge haben werden. Zudem muss die volle Höhe der Unterhaltsbeiträge mit Kinderzulagen sowie der aktuelle Rückstand bekanntgegeben werden. Der Brief soll freundlich, aber bestimmt abgefasst werden. Wichtig ist, dass mit dem bzw. der Alimentenschuldner/in - wenn möglich - persönlicher Kontakt aufgenommen wird und dabei darüber informiert wird, dass die Gemeinde bereit ist, auch seine bzw. ihre tatsächliche Situation im Rahmen der Inkassohilfe sowie berechnete Einwände zu berücksichtigen.

Erfolgt auf das erste Schreiben hin weder eine Zahlung noch eine andere Reaktion, so wird der bzw. die Schuldner/in nochmals eindringlich gemahnt und ihm bzw. ihr nochmals eine letzte Zahlungsfrist angesetzt. Zudem sind die rechtlichen Schritte, welche nach unbenütztem Ablauf der Zahlungsfrist ergriffen werden, nochmals klar aufzuzeigen. Erfolgt erneut innert Frist keine Zahlung, so hat unverzüglich das Begehren um Schuldneranweisung beim örtlich zuständigen Gericht oder die Betreibung zu erfolgen. Weiter kann auch ein Strafantrag gemäss Art. 217 StGB bei der Staatsanwaltschaft eingereicht werden.

Sozialamt Musterdorf

Musterstrasse 1
 9000 Musterdorf
 Telefon 071 000 00 00
 Telefax 071 000 00 00
 www.sozialamtmusterdorf.ch
 info@sozialamtmusterdorf.ch

Einschreiben

Alimentenschuldner/in

Ihre Kontaktperson:
 XY

Datum

Unterhaltspflicht gegenüber XY

Sehr geehrte XY

Wir teilen Ihnen mit, dass wir ab XY XY, XYstrasse XY, XY, die den Kindern zustehenden Unterhaltsbeiträge bevorschussen. Damit steht der bezügliche Unterhaltsanspruch nach Art. 289 Abs. 2 ZGB der Gemeinde XY zu. Zudem hat uns XY für das Inkasso der ihr/ihm persönlich zustehenden Unterhaltsbeiträge die Inkasso und Prozessvollmacht erteilt. Sie können somit alle pflichtigen Unterhaltsbeiträge **mit Wirkung ab XY** nur noch mit Zahlungen an das

Finanzamt XY, PC-Konto XY,

rechtsgültig leisten.

Sollten Sie diese Anweisung nicht beachten und weiterhin an die frühere Adresse Zahlungen leisten, droht Ihnen eine doppelte Zahlung bzw. eine Nachzahlung an unsere Amtsstelle (Art. 164/167 OR).

Gestützt auf das Urteil des XY XY vom XY zeigt sich die einzelne Unterhaltspflicht gegenüber Ihrer geschiedenen Ehefrau/Ihrem geschiedenen Ehemann und Ihren XY Kindern aktuell wie folgt:

Unterhaltsbeitrag für XY:

$\frac{\text{Fr. XY.00}^1 \times \text{XY Punkte (Index Nov. XY)}}{\text{XY Punkte (Basis-Index)}}$

= Fr. XY.00 pro Monat

Unterhaltsbeitrag für XY:

$\frac{\text{Fr. XY.00}^1 \times \text{XY Punkte (Index Nov. XY)}}{\text{XY Punkte (Basis-Index)}}$

= Fr. XY.00 pro Monat

Abb. 10: 1. Brief an Schuldner bei Bevorschussung

- 2 / 2 -

Unterhaltsbeitrag für XY:

$\text{Fr. } XY.00^1 \times XY \text{ Punkte (Index Nov. XY)}$
 $XY \text{ Punkte (Basis-Index)}$

= Fr. XY.00 pro Monat

Ihre gesamte Unterhaltspflicht pro Monat errechnet sie wie folgt:

Unterhaltsbeitrag für XY	Fr.	XY
Unterhaltsbeitrag für XY	Fr.	XY
Unterhaltsbeitrag für XY	Fr.	XY
Total Unterhaltsbeitrag pro Monat	Fr.	YY

Gemäss unseren Unterlagen haben Sie den Unterhaltsbeitrag für den Monat XY von insgesamt Fr. XY.00 noch nicht bezahlt. **Wir bitten Sie deshalb, die aufgelaufene Forderung innert 5 Tagen auf das PC-Konto XY der Gemeindekasse XY zu überweisen. Gleichzeitig machen wir Sie darauf aufmerksam, dass Unterhaltsbeiträge monatlich und monatlich im Voraus zu zahlende Leistungen sind.**

Wir bitten Sie nun um entsprechende Kenntnisnahme und erwarten von Ihnen die fristgerechte Überweisung des ausstehenden Unterhaltsbeitrages für den Monat XY von Fr. XY.00 sowie ab XY jeden Monat die Bezahlung des vollumfänglichen Unterhaltsbeitrages in vorgenannter Höhe für Ihre geschiedene Ehefrau/Ihrem geschiedenen Ehemann und Ihre XY Kinder. **Sollten Sie sich wider Erwarten nicht an diese Zahlungsanweisung halten, müssten betreibungs-, zivil- oder strafrechtliche Massnahmen gegen Sie in Erwägung gezogen werden.**

Für die entsprechende Kenntnisnahme und die Erfüllung der Unterhaltspflichten danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

Sozialamt Musterdorf

Name/Vorname
 Funktion

Einzahlungsscheine

¹ Auch bei den nächsten Indexanpassungen ist weiterhin vom Basis-Unterhaltsbeitrag und vom Basis-Index auszugehen!

3.9 Terminkontrolle beim Inkasso von Unterhaltsbeiträgen

Termine und Fristen spielen beim Inkasso insbesondere in folgenden Fällen eine Rolle:

- Änderung der Unterhaltsbeiträge infolge Erreichen von Altersstufen gemäss Rechtstitel (rechtzeitige Mitteilung der neu geschuldeten Unterhaltsbeiträge an die unterhaltspflichtige Person)
- Mahnung des Schuldners, falls er in Zahlungsverzug gerät (monatliche Überwachung der eingehenden Zahlungen)
- Indexanpassung bei einkommensabhängigen Indexklauseln (Indexanpassung kann erst erfolgen, wenn der Schuldner innert Frist die Anpassung nicht bestreitet)
- Betreibung des Schuldners oder Gesuch um Schuldneranweisung nach erfolgloser Mahnung (Schuldner hat innert Frist nicht reagiert)
- Empfang des Zahlungsbefehls-Doppels nach Stellung des Betreibungsbegehrens oder entsprechende Information durch das Betreibungsamt, falls der Zahlungsbefehl nicht zugestellt werden konnte
- Fortsetzung der Betreibung nach Empfang des Zahlungsbefehls-Doppels, wenn kein Rechtsvorschlag erhoben wurde (frühestens nach 20 Tagen seit Zustellung des Zahlungsbefehls, längstens aber nach 1 Jahr) wobei sich die Jahresfrist um die Zeit zwischen Anhebung des Rechtsöffnungsbegehrens und dessen gerichtlicher Erledigung verlängert)
- Stellung des Rechtsöffnungsbegehrens nach erfolgtem Rechtsvorschlag (nur bis zum Ablauf eines Jahres seit Zustellung des Zahlungsbefehls möglich).
- Fortsetzung der Betreibung nach Eingang des positiven Rechtsöffnungsentscheids (kann je nach Gericht einige Tage bis Wochen dauern). Fortsetzung kann längstens bis zu einem Jahr seit Zustellung des Zahlungsbefehls erfolgen, wobei sich die Jahresfrist um die Zeit zwischen Anhebung des Rechtsöffnungsbegehrens und dessen Entscheid verlängert)

- Eingang der Pfändungsurkunde des Betreibungsamtes (frühestens 30 Tage nach der Pfändung, jedoch innerhalb von 2 Monaten seit Zustellung des Fortsetzungsbegehrens)
- Ablauf der Lohnpfändung (1 Jahr seit Pfändungsvollzug: Wichtig, damit rechtzeitig neu betrieben werden kann)
- Eingang der Zahlungen durch das Betreibungsamt bei Lohnpfändung (die Abrechnungspraxis ist je nach Betreibungsamt unterschiedlich)
- Eingang des Verlustscheines, falls Forderung nicht oder nicht voll gedeckt werden konnte (nach Verwertung der gepfändeten Gegenstände oder nach Ablauf des Lohnpfändungsjahres bzw. nach Abschluss des Konkurses)
- Forderungseingabe beim Konkurs (innert der im Amtsblatt publizierten Eingabefrist, meist ca. 1 Monat seit Publikation)
- Prüfung der Geltendmachung von Verlustscheinforderungen (periodische Prüfung der Vermögens- und Einkommensverhältnisse des Schuldners)
- Eintritt der Verjährung. Die Verjährungsfrist ist von zentraler Bedeutung: Wenn die Forderung verjährt ist, kann der Schuldner die Einrede der Verjährung erheben und die Forderung nicht mehr vollstreckt werden. Es ist daher wichtig, den Eintritt der Verjährung rechtzeitig zu unterbrechen, z.B. durch Einleitung einer Betreibung oder Erwirkung einer schriftlichen Schuldanererkennung durch den Schuldner, eventuell verbunden mit einer Zahlungsvereinbarung).

Es ist unumgänglich, dass für das Inkasso von Unterhaltsbeiträgen eine geeignete Terminkontrolle geführt wird. Daraus sollte ersichtlich sein, in welchem Fall, was, zu welcher Zeit fällig ist und wann gewisse Fristen ablaufen.

3.10 Umgang mit Verlustscheinen und Schuldanerkennungen bei der Alimentenbevorschussung

Verlustscheine oder Schuldanerkennungen, die nicht bevorschusste Forderungen enthalten, dürfen in der Regel erst dann an den unterhaltsberechtigten Gläubiger herausgegeben werden, wenn die Vorschüsse der Gemeinde gedeckt sind. Erst dann können die unterhaltsberechtigten Gläubiger ihre Forderungen wieder selbständig geltend machen.

Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Schuldner sind periodisch zu überprüfen, um entscheiden zu können, ob sie zur Deckung der verfallenen Forderung angehalten werden können. Entsprechende Anfragen bei den Steuerämtern und Betreibungsämtern sind in den Akten zu vermerken. Da Verlustscheine innert 20 Jahren (Art. 149a Abs. 1 SchKG) und schriftliche Schuldanerkennungen innert 10 Jahren (Art. 137 Abs. 2 OR) seit deren Ausstellung verjähren, muss zudem innerhalb dieser Fristen eine neue Schuldanerkennung erwirkt oder eine Betreuung eingeleitet werden.

Bei ausgewiesener Besserung der finanziellen Verhältnisse der Schuldner sind diese zur Abzahlung der in Verlustscheinen oder in Schuldanerkennungen festgehaltenen Forderungen anzuhalten, d.h. sie sind zu deren Zahlung aufzufordern. Wenn keine freiwilligen Abzahlungsvorschläge erfolgen, sind die Verlustschein- oder Schuldanerkennungsforderungen zu betreiben. Dabei ist zu beachten, dass den Schuldnern bei einem Konkursverlustschein (im Unterschied zum Pfändungsverlustschein) die Einrede des mangelnden neuen Vermögens zusteht. Solche Einreden müssen die Betreibungsämter den Gerichten des Betreibungsortes vorlegen. Die Gerichte hören die Parteien an und entscheiden endgültig. Die Gerichte bewilligen den Rechtsvorschlag, wenn die Schuldner ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse offenlegen und glaubhaft machen, dass sie nicht zu neuem Vermögen gekommen sind (Art. 265a Abs. 1 und 2 SchKG). In diesen Fällen ist eine Weiterführung der Betreuung aktuell ausgeschlossen. Bewilligen jedoch die Gerichte den Rechtsvorschlag nicht, so stellen sie den Umfang des Vermögens fest, d.h. das Pfändungssubstrat (Art. 265a Abs. 3 in Verbindung mit Art. 265 Abs. 2 SchKG). Unter neuem Vermögen ist grundsätzlich nur neues Nettovermögen (Aktiven abzüglich Passiven) zu verstehen. Nach der Rechtsprechung liegt neues Vermögen allerdings schon vor, wenn die Schuldner dank ihres hohen Einkommens zur Vermögensbildung in der Lage wären (BGE BGE 135 III 424; BGE 129 III 385; BGE 109 III 93; BGE 99 Ia 19). Wurde der Rechtsvorschlag aufgrund des Einwands von mangelndem neuen Vermögen in einem konkreten Fall bewilligt, bewirkt dies die Einstellung der Betreuung. Die Gemeinde als

Gläubigerin kann innert 20 Tagen nach Eröffnung des Entscheids beim Gericht des Betreibungsortes im beschleunigten Verfahren auf Feststellung neuen Vermögens und damit auf Nichtgenehmigung des Rechtsvorschlags klagen. Wurde der Rechtsvorschlag nicht bewilligt, kann der oder die Schuldner/in innert gleicher Frist auf Nichtvorhandensein neuen Vermögens und damit auf Genehmigung des Rechtsvorschlags klagen (Art. 265a Abs. 4 SchKG).

Mit dem Rechtsvorschlag mangels neuen Vermögens gilt auch die Schuld als bestritten. Der Rechtsvorschlag ist daher durch Rechtsöffnung zu beseitigen oder vom Schuldner oder der Schuldnerin zurückzuziehen. Wurde kein Rechtsvorschlag erhoben oder wurde dieser nicht bewilligt oder vom Schuldner zurückgezogen und ist die in Betreibung gesetzte Forderungen nicht (mehr) bestritten, kann beim Betreibungsamt frühestens 20 Tage nach Zustellung des Zahlungsbefehls das Begehren um Fortsetzung der Betreibung gestellt werden und die provisorische Pfändung verlangt werden, sobald das Gericht im summarischen Verfahren festgestellt hat, dass der betriebene Schuldner zu neuem Vermögen gekommen ist oder über ein Einkommen verfügt, das ihm die Äufnung von Vermögen ermöglicht (BGE 126 III 204). Für die Fortsetzung der Betreibung sind dem Betreibungsamt beide Entscheide mit den jeweiligen Vollstreckbarkeitsbescheinigungen einzureichen, wenn ein Rechtsvorschlag erhoben und beseitigt wurde. Danach läuft das ordentliche Betreibungsverfahren auf Pfändung ab.

Anrechnung von eingegangenen Unterhaltsbeiträgen und Verteilung auf verschiedene Anspruchsberechtigte

Die Anrechnung von eingegangenen Unterhaltsbeiträgen richtet sich nach den Art. 85 ff. OR. Besteht nur eine Unterhaltspflicht eines Elternteils gegenüber einem oder mehreren minderjährigen Kindern, sind die laufenden und nachträglich eingehenden Unterhaltszahlungen in erster Linie mit den Vorschüssen zu verrechnen (Hegnauer, N. 29 zu Art. 293 ZGB; ZVW 1991, S. 69). Das gilt auch, wenn beim obhutsberechtigten Elternteil noch Direktzahlungen eingehen.

Eingehende Alimente sind deshalb in nachstehender Reihenfolge zu verwenden:

1. Für allfällige Betreibungs- und Rechtsöffnungskosten sowie Verzugszinse
2. Für die Bevorschussung des laufenden Monats
3. Für den nicht bevorschussten Anteil des laufenden Monats (mit entsprechender Weiterleitung an den Alimentengläubiger)
4. Für die rückständigen bevorschussten Unterhaltsbeiträge

5. Für die nicht bevorschussten Rückstände (mit entsprechender Weiterleitung an den Alimenten gläubiger)
6. Für die nicht bevorschussten Ehegatten- Unterhaltsbeiträge

In den Unterhaltsbeiträgen enthaltene Kinderzulagen sind gleich wie die übrigen Unterhaltsforderungen zu behandeln. Werden jedoch die Kinderzulagen vom Schuldner separat bezahlt, ist von einer Erklärung des Schuldners gemäss Art. 86 Abs. 1 OR auszugehen, dass er diese auch dem Kind zukommen lassen will (SJZ 1987, S. 255), zumal diese von Gesetzes wegen für den Unterhalt des Kindes bestimmt sind.

Vorbehalten bleibt jedoch eine anderslautende Bezeichnung der Zahlungen durch die unterhaltspflichtige Person. Beahlt sie zum Beispiel ausdrücklich nur die Unterhaltsbeiträge für die Kinder bzw. stimmen die Zahlungen genau mit diesen überein, so sind sie nur an die Vorschüsse bzw. den Unterhaltsanspruch der minderjährigen Kinder anzurechnen (Art. 86 OR; Hegnauer, N. 32 zu Art. 289 ZGB mit Hinweis; SJZ 1987, S. 255; BJM 1983, S. 75).

Es empfiehlt sich, dem unterhaltspflichtigen Elternteil mitzuteilen, wie die Anrechnung gegenwärtig und künftig vorgenommen wird, falls er nicht die vollen Unterhaltsbeiträge bezahlt und bei eingehenden Zahlungen keine Willensäusserung im Sinne von Art. 87 OR vorliegt.

3.11 Stundung und Erlass von Unterhaltsbeiträgen nur im Rahmen von Schuldensanierungen der unterhaltspflichtigen Person nach Ermessen

Die zuständige Gemeinde ist verpflichtet, die bevorschussten Unterhaltsbeiträge vom unterhaltspflichtigen Elternteil einzufordern und nötigenfalls betreibungsrechtliche und/oder zivilrechtliche Inkassomassnahmen zu veranlassen sowie gegen den säumigen Elternteil nötigenfalls auch Strafantrag wegen Vernachlässigung der Unterhaltspflichten zu erheben. Denn es handelt sich dabei um Forderungen der Gemeinde (Art. 289 Abs. 2 ZGB). Im Interesse der Gemeinde ist eine möglichst hohe Rückerstattungsquote anzustreben und damit den Nettoaufwand für die Alimentenbevorschussung möglichst tief zu halten. Mit konsequenten Inkasobemühungen soll nicht zuletzt der Tendenz einer Verlagerung privater Verantwortungen auf die öffentliche Hand entgegengewirkt werden: Säumige Unterhaltspflichtige, die gar nicht oder zögerlich mit der Unterhaltspflicht konfrontiert werden, haben keine Veranlassung, ihr Verhalten zu ändern, ihre Zahlungsbemühungen zu verstärken oder neue zivilrechtliche Lösungen anzustreben. Die Vernachlässigung von Unterhaltspflichten darf auch nicht „Schule“ machen

bzw. nicht zum „Kavaliersdelikt“ verkommen. Geschuldete Unterhaltsbeiträge sind deshalb grundsätzlich und unter Ausschöpfung der rechtlichen Möglichkeiten einzutreiben.

Der unterhaltspflichtige Elternteil hat gegenüber der Gemeinde – ebenso wie gegenüber dem anspruchsberechtigten Kind bzw. dem obhutsberechtigten Elternteil (vgl. BGE 119 II 6) – keinen Rechtsanspruch auf Stundung oder Erlass der geschuldeten Unterhaltsbeiträge. Vielmehr liegt die Stundung von Unterhaltsschulden im Rahmen einer sinnvollen Schuldensanierung im Ermessen der zuständigen Gemeinde. Die für die Bevorschussung zuständige Stelle der Gemeinde kann deshalb Unterhaltspflichtigen im Rahmen von Schuldensanierungen Zahlungen, auf welche die Gemeinde aus Bevorschussung Anspruch hat, ganz oder teilweise erlassen oder stunden (Art. 7^{bis} GIVU).

3.12 Periodische Überprüfung bzw. Revision der Bevorschussung

Die Gemeinde prüft mindestens einmal jährlich, ob die Anspruchsvoraussetzungen noch erfüllt sind (Art. 8 VV zum GIVU). Der obhutsberechtigte Elternteil kann zu diesem Zweck in standardisierter Form zur schriftlichen Beantwortung von bevorschussungsrelevanten Fragen und zur Einreichung der für die Berechnung benötigten Unterlagen über das anrechenbare Einkommen und Vermögen usw. aufgefordert werden. Bei deren Prüfung können sich mitunter Unsicherheiten und Fragen ergeben, die eine eingehende Sachverhaltsabklärung und ein klärendes Gespräch mit der berechtigten Person erfordern. Denkbar ist auch, die berechtigte Person für die Durchführung der Revision generell zu einem klärenden Gespräch einzuladen und sie zum Mitbringen der benötigten Unterlagen über das anrechenbare Einkommen und Vermögen usw. aufzufordern. Bei der jährlichen Überprüfung ist stets eine Berechnung der wirtschaftlichen Notwendigkeit der Bevorschussung vorzunehmen und bei einer Veränderung des Bevorschussungsanspruchs die entsprechende Abänderung der Bevorschussung vorzunehmen.

Da der obhutsberechtigte Elternteil im Rahmen seiner Auskunft- und Meldepflicht von sich aus alle bevorschussungsrelevanten Änderungen mitteilen muss, ist stets auch eine Überprüfung vorzunehmen, wenn eine solche Meldung eingeht. Das gilt auch, wenn zwar eine Meldepflicht gegeben wäre, die Meldung aber unterlassen wird und die zuständige Gemeinde auf andere Weise über einen Ausschlussgrund gemäss Art. 3 GIVU oder eine bevorschussungsrelevante Änderung der Verhältnisse (z.B. Aufnahme eines Konkubinatsverhältnisses oder Verheiratung des obhutsberechtigten Elternteils, Abbruch der Ausbildung durch das Kind) Kenntnis erhält.

Im Rahmen der fortlaufenden Überwachung der Bevorschussung sind allfällige Index- und Altersstufenanpassungen von der zuständigen Gemeinde von Amtes wegen vorzunehmen, sobald dafür die Voraussetzungen erfüllt sind und sie davon Kenntnis hat. Sind diese bis zur nächsten ordentlichen Überprüfung versehentlich unterblieben, so sind diese dannzumal rückwirkend nachzuholen.

Die Ergebnisse der Überprüfung sind in jedem Fall in den Akten festzuhalten. Eine neue Verfügung ist nur dann zu erlassen, wenn die Vorschüsse, erhöht, herabgesetzt oder eingestellt werden müssen. Kann aufgrund der Überprüfung die Bevorschussung im bisherigen Umfang weiterhin gewährt werden, ist dies der berechtigten Person wenigstens kurz schriftlich mitzuteilen. Bei dieser Gelegenheit kann sie auch auf ihre Meldepflicht bei veränderten Verhältnissen und auf den nächsten Revisionstermin hingewiesen werden.

Sozialamt Musterdorf

Musterstrasse 1
 9000 Musterdorf
 Telefon 071 000 00 00
 Telefax 071 000 00 00
 www.sozialamtmusterdorf.ch
 info@sozialamtmusterdorf.ch

Fragebogen für die ALB-Revision

bei Auswahlfragen das Zutreffende ankreuzen ☒

Anspruchsberechtigte(r) XY, XY
 Gesetzliche(r) Vertreter(in) XY, XY

1. Persönliches

Verheiratet? ja nein
 Besteht ein Konkubinat? ja nein

☛ Wenn ja, muss auch für den/die Ehegatten/Ehegattin bzw. den/die Konkubinatspartner/partnerin je ein Fragebogen ausgefüllt werden.

2. Tätigkeit

Sind Sie
 Arbeitnehmer/in?
 selbständigerwerbend?
 nichterwerbstätig?
 arbeitsunfähig?
 arbeitslos?
 IV- oder SUVA-Rentner/in?

2.1 Arbeitnehmer/in

Beschäftigungsgrad %

Adressen Ihres/Ihrer Arbeitgeber/s	Art der Erwerbstätigkeit
①	
②	
③	

Abb. 11: Fragebogen für die ALB-Revision

- 2 / 9 -

Einkommen pro Monat (brutto)	bezahlte Spesen pro Monat	Höhe 13. Monatslohn oder Gratifikation
① Fr.	Fr.	Fr.
② Fr.	Fr.	Fr.
③ Fr.	Fr.	Fr.

1. Bei festem monatlichen Lohn, bitte 1 aktuelle Lohnabrechnung beilegen
2. Bei Anstellung zum Stundenlohn, bitte Lohnabrechnungen der letzten 6 Monate beilegen
3. Bei 13. Monatslohn oder Gratifikationentsprechende Lohnabrechnung beilegen
4. Falls die Spesen aus der Lohnabrechnung nicht ersichtlich sind, Bestätigung von Arbeitgeber beilegen

2.2 Selbständigerwerbende/r

Welches war Ihr Einkommen von heute bis 1 Jahr zurück? Fr.

Erfolgsrechnung und Bilanz sowie Buchhaltungsunterlagen [samt Belegen] vollständig beilegen

2.3 Nebenberufliche/r Erwerbstätige/r

Beschäftigungsgrad%

Adressen Ihres/Ihrer Arbeitgeber/s	Art der Erwerbstätigkeit
①	
②	
③	

Einkommen pro Monat (brutto)	bezahlte Spesen pro Monat	Höhe 13. Monatslohn oder Gratifikation
① Fr.	Fr.	Fr.
② Fr.	Fr.	Fr.
③ Fr.	Fr.	Fr.

1. Bei festem monatlichen Lohn, bitte 1 aktuelle Lohnabrechnung beilegen
2. Bei Anstellung zum Stundenlohn, bitte Lohnabrechnungen der letzten 6 Monate beilegen
3. Bei 13. Monatslohn oder Gratifikationentsprechende Lohnabrechnung beilegen
4. Falls die Spesen aus der Lohnabrechnung nicht ersichtlich sind, Bestätigung von Arbeitgeber beilegen

2.4 IV- /SUVA-Bezüger/in

IV-Grad%

Rente pro Monat: Fr.

Beziehen Sie Ergänzungsleistungen ja nein

EL pro Monat Fr.

Aktuelle Verfügungen der IV-Kommission, der Unfallversicherung bzw. der EL-Abteilung beilegen

- 3 / 9 -

2.5 Arbeitslose

Seit wann sind Sie arbeitslos? Jahr/Monat/Tag

Seit wann beziehen Sie Arbeitslosenentschädigungen? Jahr/Monat/Tag

Arbeitsvermittlung 50% 100%

☛ Bitte Verfügungen der Arbeitslosenkasse der letzten 6 Monate oder bis anhin vorhandene beilegen

3. Fahrt zur Arbeit

ja

nein

Mit dem Auto

Mit den öffentlichen Verkehrsmitteln

Mit dem Fahrrad

Mit anderweitigem Fortbewegungsmittel (z.B. Motorrad etc.)

4. Auswärtige Verpflegung

Keine auswärtige Verpflegung (zu Hause)

In der Geschäftskantine

Im Restaurant

Erhalten Sie vom Arbeitgeber einen Beitrag für auswärtiges Essen?

ja Fr. pro Mittagessen

Fr. pro Monat

☛ Falls nicht aus Lohnabrechnung ersichtlich, Bestätigung von Arbeitgeber beilegen

nein

5. Kinderzulagen/Ausbildungszulagen/Familienzulagen

Beziehe ich als Mutter/Vater des Kindes/der Kinder

direkt über meinen Arbeitgeber

- Kinderzulagen total Fr. pro Monat

- Ausbildungszulagen total Fr. pro Monat

- Familienzulagen total Fr. pro Monat

- 4 / 9 -

Beziehe ich als Stiefmutter/Stiefvater über den Arbeitgeber

- Kinderzulagen total Fr. pro Monat
- Ausbildungszulagen total Fr. pro Monat
- Familienzulagen total Fr. pro Monat

Bezieht der Vater des Kindes/der Kinder über seinen Arbeitgeber

- Kinderzulagen total Fr. pro Monat
- Ausbildungszulagen total Fr. pro Monat
- Familienzulagen total Fr. pro Monat

6. Unterhaltsbeiträge

6.1 Frauenunterhaltsbeiträge

Die Frauernalimente werden vom geschiedenen Ehemann jeden Monat bezahlt

- ja Fr. pro Monat
- nein

☛ Wenn ja, Zahlungsnachweis beilegen

6.2 Weitere Kinderunterhaltsbeiträge

Werden Kinderunterhaltsbeiträge für ein weiteres Kind jeden Monat bezahlt

- ja Fr. pro Monat
- nein

☛ Wenn ja, Zahlungsnachweis beilegen

7. Kapitalerträge

7.1. Kapitalertrag des Hauses

Mietwert des Hauses gemäss Steueramt Fr.

/. Gebäudeunterhalt (2% von Fr.) Fr.

Kapitalertrag des Hauses Fr.

7.2. Anderweitige Kapitalerträge (z.B. aus Sparheften, Obligationen, Aktien, Darlehen) pro Jahr

..... Fr.

..... Fr.

..... Fr.

..... Fr.

8. Vermögensverhältnisse

Wertschriften (Aktien, Obligationen, Bankkonti- und sparhefte)

- leibliche Mutter/leiblicher Vater(Vorname/Name einsetzen)

- Stiefmutter/Stiefvater(Vorname/Name einsetzen)

Bankanlage	Aktueller Saldo/Wert
①	
②	
③	
④	
⑤	

☛ immer dazugehörige Kontoauszüge, Depotauszüge, Aktien etc. beilegen

Kinder:

..... (Vorname/Name einsetzen)

Bankanlage	Aktueller Saldo/Wert
①	
②	

..... (Vorname/Name einsetzen)

Bankanlage	Aktueller Saldo/Wert
①	
②	

..... (Vorname/Name einsetzen)

Bankanlage	Aktueller Saldo/Wert
①	
②	

☛ immer dazugehörige Kontoauszüge, Depotauszüge, Aktien etc. beilegen

- 6 / 9 -

9. Besitzen Sie Barvermögen?

- ja Fr. pro Monat
 nein

10. Besitzen Sie Lebensversicherungen?

- ja

Police Nr.	Versicherungsgesellschaft	aktueller Rückkaufwert

☛ Mitteilungen über den Rückkaufwert der Versicherungsgesellschaften beilegen

- nein

11. Besitzen Sie Liegenschaften?

- ja

Grundstück Nr.	Adresse	Verkehrswert

☛ Mitteilungen über den Verkehrswert beilegen

- nein

12. Besitzen Sie Autos?

- ja

Automarke	Jahrgang	Anschaffungswert	Zeitwert ¹
		Fr.	
		Fr.	

¹ Zeitwert = Wertminderung von 20 % vom Anschaffungswert (pro Jahr). Es ist in der Regel ein Restwert von 10 % zu belassen.

- nein

13. Besitzen Sie Viehabe?

- ja
 nein

- 7 / 9 -

Wenn Sie Viehhabe besitzen, bitte nachstehende Tabelle ausfüllen!

Art	Kaufwert	Zeitwert
	Fr.	
	Fr.	

Entsprechende Unterlagen beilegen

14. Anderweitiges Vermögen

ja

..... Fr.
 Fr.
 Fr.

nein

Entsprechende Belege beifügen

15. Haben Sie Hypothekarschulden?

ja Fr.

nein

Entsprechende Unterlagen (aktueller Auszug Hypotheken) beilegen

16. Haben Sie anderweitige Schulden (Kredit)?

ja Fr.

nein

Entsprechende Unterlagen (Kreditvertrag) beilegen

17. Fremdbetreuung des Kindes/der Kinder

Hält sich Ihr Kind bzw. halten sich Ihre Kinder tagsüber oder während der Woche in einer Pflegefamilie auf?

ja bei wem (Name und Adresse)

Name des Kindes bzw. der Kinder

Kosten pro Tag Fr.

- 8 / 9 -

Kosten pro Monat Fr.

nein

Pflegevertrag beilegen

Hält sich Ihr Kinder bzw. Ihre Kindertagsüber in einem Tageshort auf?

ja bei welchem (Adresse)

Kosten pro Tag: Fr.

Kosten pro Monat: Fr.

nein

Entsprechende Quittungen vom Tageshort beilegen

18. Stipendien

Beziehen Sie für Ihr Kind bzw. Ihre Kinder Stipendien?

ja

nein

Bei Bezug von Stipendien entsprechende Verfügungen des Kantonalen Stipendienamtes beilegen

19. Unterhaltsbeiträge an Dritte

Bezahlen Sie Unterhaltsbeiträge?

ja Fr. pro Monat

nein

Rechtstitel

Bei Leistung von Unterhaltsbeiträgen an Dritte ist der entsprechende Rechtstitel in Kopie beizulegen

20. Schule/Lehre

Schulische und berufliche Angaben

Name/Vorname des Kindes/der Kinder	Primar- schule	Sekundar- bzw. Realschule	Schule nach obligatori- scher Schulpflicht ¹	Studium ²	Lehre ³	Dauer
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	vom bis
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	vom bis
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	vom bis
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	vom bis

¹ Kopie Schulbestätigung einreichen (nach erfüllter obligatorischer Schulpflicht)

² Kopie Schulbestätigung und Angaben über das Berufsziel nach dem Studium

³ Kopie Lehrvertrag einreichen, wenn nicht bereits erfolgt

Sie werden darauf aufmerksam gemacht, dass Sie während des Jahres dem Sozialamt XY jede Änderung mitzuteilen haben, die auf den Anspruch oder die Höhe der Alimentenbevorschussung einen Einfluss haben kann. Insbesondere sind zu melden:

- Änderung der Unterhaltspflicht (Urteils- oder Unterhaltsvertragsänderung) gegenüber anspruchsberechtigten Kindern bzw. Einleitung eines Abänderungsverfahrens durch die unterhaltspflichtige Person
- Adressänderung
- Verlegung des Wohnsitzes in eine andere Gemeinde
- Änderung im Zivilstand (Verheiratung, Scheidung usw.)
- Eingehen eines Konkubinats
- Teilweise oder vollständige Arbeitsaufnahme von Ihnen, Ihrem Ehegatten bzw. Ihrer Ehegattin Ihres Konkubinatspartners bzw. Ihrer Konkubinatspartnerin oder einem anspruchsberechtigten Kind sowie wesentliche Änderung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse
- Abbruch der Schulausbildung oder Auflösung des Lehrverhältnisses von anspruchsberechtigten Kindern
- Zusprechung einer Sozialversicherungsrente (AHV/IV/BVG) für Sie, Ihre/n Ehegatten/Ehegattin, Ihre/n Konkubinatspartner/in oder ein anspruchsberechtigtes Kind
- Zusprechung von Stipendien für Ehegatten/Ehegattin oder Konkubinatspartner/in
- Eingang von Direktzahlungen der unterhaltspflichtigen Person oder von Dritten für die unterhaltspflichtige Person an Sie (Diese sind unverzüglich an das Sozialamt zurückzuerstatten, ansonsten der Anspruch auf Alimentenbevorschussung entfällt.)

Die Unterzeichnete bestätigt, alle oben gemachten Angaben wahrheitsgetreu gemacht zu haben und vorstehende Mitteilung zur Kenntnis genommen zu haben.

Datum, XY

.....

XY

Sozialamt Musterdorf

Musterstrasse 1
9000 Musterdorf
Telefon 071 000 00 00
Telefax 071 000 00 00
www.sozialamtmusterdorf.ch
info@sozialamtmusterdorf.ch

Alimentenschuldner/in

Ihre Kontaktperson:
XY

Datum

Ueberprüfung der Alimentenbevorschussung für XY

Sehr geehrte XY

Die Sozialbehörde XYX hat mit Beschluss vom XY verfügt, dass Ihnen die Kinder-Alimente mit Wirkung ab XY mit monatlich Fr. XY.00 bevorschusst werden. Sie haben seither die Vorschüsse im erwähnten Umfang erhalten.

Gemäss Art. 8 der „Vollzugsverordnung zum Gesetz über Inkassohilfe und Vorschüsse für Unterhaltsbeiträge“ sind wir verpflichtet, mindestens einmal jährlich zu prüfen, ob im Einzelfall die Anspruchsvoraussetzungen noch erfüllt sind. Wir ersuchen Sie deshalb, mit uns innert 10 Tagen telefonisch einen Besprechungstermin zu vereinbaren.

Zur Besprechung bringen Sie bitte folgende Unterlagen mit:

- Ausweise über Ihre finanziellen Verhältnisse, wie Lohnausweise, Rentenbescheinigungen, Versicherungspolice, Wertschriften oder entsprechende Bankauszüge von Ihnen und Ihrem Ehegatten
- bei Fremdplatzierung des anspruchsberechtigten Kindes eine Aufstellung über die zusätzlichen Kosten und den Pflegevertrag.

Für Ihr Verständnis und eine fristgemässe Besprechungsvereinbarung danken wir Ihnen im Voraus bestens.

Freundliche Grüsse

Sozialamt Musterdorf

Name/Vorname
Funktion

Abb. 12: Einladung zur Besprechung betr. Alimentenbevorschussungs-Revision

Sozialamt Musterdorf	Alimentenschuldner/in
Musterstrasse 1 9000 Musterdorf Telefon 071 000 00 00 Telefax 071 000 00 00 www.sozialamtmusterdorf.ch info@sozialamtmusterdorf.ch	
Ihre Kontaktperson: XY	Datum
Alimentenbevorschussung; Revision	
Sehr geehrte XY	
Wir haben Ihren Anspruch auf Bevorschussung der Kinder-Unterhaltsbeiträge überprüft. Die Revision hat ergeben, dass Ihnen die Bevorschussung in der bisherigen Höhe weiter gewährt werden kann.	
Bei dieser Gelegenheit erinnern wir Sie an Ihre Meldepflicht. Bezüger von Alimentenbevorschussungen haben dem Sozialamt jede Änderung mitzuteilen, die auf den Anspruch oder die Höhe der Bevorschussung einen Einfluss haben kann. Insbesondere sind zu melden:	
<ul style="list-style-type: none">• Adressänderung• Verlegung des Wohnsitzes in eine andere Gemeinde• Änderung im Zivilstand (Verheiratung, Scheidung, usw.)• Eingehen eines Konkubinats• Teilweise oder vollständige Arbeitsaufnahme von Ihnen, Ihrem Ehegatten, Ihrem Konkubinatspartner oder einem anspruchsberechtigten Kind sowie eine wesentliche Änderung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse bzw. die Zusprechung von Sozialversicherungsleistungen• Einleitung von Abänderungsverfahren zur Herabsetzung oder Aufhebung der Unterhaltsbeiträge durch die unterhaltspflichtige Person• Abbruch der Schulausbildung oder Auflösung des Lehrverhältnisses von anspruchsberechtigten Kindern• Eingang von Direktzahlungen der unterhaltspflichtigen Person oder von Dritten für die unterhaltspflichtige Person	
Mit der gewissenhaften Einhaltung der Meldepflicht verhindern Sie, dass wir von Ihnen zu Unrecht bezogene Vorschüsse später zurückfordern müssen. Besten Dank für Ihre Kenntnisnahme.	
Freundliche Grüsse	
Sozialamt Musterdorf	
Name/Vorname	
Funktion	

Abb. 13: Information über das Ergebnis der Revision und Hinweis auf die Meldepflicht

3.13 Beendigung der Bevorschussung

Die Bevorschussung endigt von Gesetzes wegen mit dem Erlöschen der Unterhaltspflicht (Versicherungsgericht St. Gallen, Abteilung I, 29.10.1998, i.S. A.V. c. Gemeinde O, ABV 1/98; z.B. beim Tod des unterhaltspflichtigen Elternteils, bei wirtschaftlicher Selbständigkeit des minderjährigen Kindes, bei Volljährigkeit des Kindes, wenn es sich nicht in Ausbildung befindet oder die Unterhaltspflicht im vorliegenden Rechtstitel nur bis zur Volljährigkeit festgelegt wurde.). Das gilt auch, wenn die Unterhaltspflicht nachträglich und rückwirkend wegen Leistungsunfähigkeit der unterhaltspflichtigen Person aufgehoben wird. Ebenso endigt die Bevorschussungspflicht, wenn nachträglich ein Ausschlussgrund gemäss Art. 3 GIVU eintritt oder die revisionsweise Neuberechnung ergibt, dass das anrechenbare Einkommen die Bevorschussungsgrenze nach Art. 4^{quater} GIVU übersteigt. Und schliesslich hört die Bevorschussung durch die bisherige Wohngemeinde auch bei einem Wohnsitzwechsel des anspruchsberechtigten Kindes sofort auf. Bezüglich des letztgenannten Beendigungsgrundes gilt zu beachten, dass die unterhaltsberechtigten Person aufgrund ihrer gesetzlichen Meldepflicht die für die Bevorschussungsstelle der Gemeinde direkt und rechtzeitig über ihren Wegzug zu informieren hat. Eine Abmeldung beim Steueramt und der Einwohnerkontrolle ist gemäss Bundesgericht nicht ausreichend. Auch bei einer kleinen Gemeinde muss die für die Bevorschussung zuständige Person von der unterhaltsberechtigten Person oder dem obhutsberechtigten Elternteil direkt und zeitgerecht über den Wegzug informiert werden. Ist eine solche direkte und zeitgerechte Meldung an die Bevorschussungsstelle unterblieben und sind deswegen auch für die Zeit nach dem Wegzug Alimentenvorschüsse ausgerichtet worden, sind diese von der berechtigten Person unrechtmässig bezogen worden und vollumfänglich zurückzuerstatten (BGer vom 14.07.2015, Urteil 8C_369/2015, in www.bger.ch).

Wird der unterhaltspflichtigen Person nachträglich eine AHV- oder IV-Rente und allenfalls auch eine BVG-Alters- oder -Invalidenrente zugesprochen, hat sie gleichzeitig zu jeder ihrer persönlich ausgerichteten Sozialversicherungsrente (AHV/IV/BV) auch Anspruch auf die Ausrichtung je einer Kinderrente für das unterhaltsberechtigten Kind. Übersteigen die für das unterhaltsberechtigten Kind ausgerichteten Kinderrenten den pflichtigen Unterhaltsbeitrag, entfällt die Bevorschussung mit Wirkung ab Beginn des Anspruchs auf die Kinderrenten ebenfalls, weil damit die Unterhaltspflicht des pflichtigen Elternteils im entsprechenden Umfang erlischt (Art. 285a Abs. 3 ZGB). Selbstverständlich kann die Bevorschussung auch auf Antrag des obhutsberechtigten Elternteils eingestellt werden. Das ist schliesslich auch dann möglich, wenn die unterhaltspflichtige Person ihre Zahlungen seit längerer Zeit regelmässig und pünktlich leistet und

angenommen werden darf, dass dies auch nach Beendigung der behördlichen Inkassohilfe und Bevorschussung so bleiben wird. Andernfalls kann der obhutsberechtigte Elternteil ja jederzeit wieder ein neues Gesuch um Inkassohilfe und Alimentenbevorschussung stellen, wenn die Unterhaltsbeiträge künftig wider Erwarten nicht rechtzeitig eingehen sollten.

Wird das anspruchsberechtigte Kind im Verlaufe der Alimentenbevorschussung volljährig, entfällt der Anspruch auf Alimentenbevorschussung zugunsten des obhutsberechtigten Elternteils von Gesetzes wegen. Ebenso verliert die Inkasso- und Prozessvollmacht des bisher obhutsberechtigten Elternteils ihre Wirkung. Daher muss das nun volljährig gewordene Kind ein neues Gesuch um Inkassohilfe bzw. Bevorschussung stellen und der Gemeinde eine umfassende Inkasso- und Prozessvollmacht erteilen, wenn die Gemeinde sich weiterhin um das Inkasso der Unterhaltsbeiträge kümmern sowie die rechtsverbindlich festgelegten Unterhaltsbeiträge bevorschussen soll.

Wird die Bevorschussung eingestellt, ist der obhutsberechtigten Person eine Beendigungsverfügung zuzustellen. Darin ist auch die aufgelaufene Schuld des Alimentenschuldners bzw. die noch offene Forderung der Gemeinde gegenüber dem Alimentenschuldner festzuhalten. Die Bevorschussungsstelle hat sich weiterhin um das Inkasso dieser Forderung zu kümmern.

Protokoll Nr.

Verfügung vom:

Versand am:

XY

Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen / Wegzug/ Aufhebung der Alimentenbevorschussung

I. Sachverhalt

- A. Die im Unterhaltsvertrag vom XY festgelegten Unterhaltsbeiträge für XY werden gemäss Verfügung der Sozialbehörde XY vom XY seit XY bevorschusst.
- B. XY, XY, die Inhaberin der elterlichen Sorge, ist per XY von XY nach XY, XY, weggezogen.

II. Erwägungen

- 1. Da gestützt auf Art. 5 des Gesetzes über Inkassohilfe und Vorschüsse für Unterhaltsbeiträge die Vorschusspflicht der politischen Gemeinde am zivilrechtlichen Wohnsitz des Kindes obliegt, ist ab XY die Gemeinde XY für die Alimentenbevorschussung zuständig.
- 2. Die Bevorschussung der Kinderalimente für XY kann deshalb infolge Wegzug aus der Gemeinde XY per XY eingestellt werden

III. Das Sozialamt verfügt

- 1. Die Alimentenbevorschussung für XY, geb. XY, wird per XY infolge Wegzug eingestellt.
- 2. XY wird darauf hingewiesen, dass sie beim Sozialamt XY das Gesuch um Bevorschussung der Unterhaltsbeiträge ab XY stellen kann und für das Inkasso der ungedeckten Unterhaltsforderung von Fr. XY.00 per XY nun selbst verantwortlich ist bzw. dieses allenfalls dem Sozialamt XY übertragen kann.
- 3. Es werden keine Kosten erhoben.
- 4. Protokollauszug an
 - a) die Mutter/der Vater, Frau/Herr XY, XYstrasse XY, XY (eingeschrieben)
 - b) die Akten
- 5. Rechtsmittel
Gegen diese Verfügung kann innert 14 Tagen ab Zustellung beim Gemeinderat XY schriftlich begründeter Rekurs erhoben werden. Dem Rekurs sind alle Parteiakten sowie diese Verfügung beizulegen.

Sozialamt XY

XY
Leiter/in

XY
Sachbearbeiter/in

Abb. 14: Beispiel einer Beendigungsverfügung

Sozialamt Musterdorf

Musterstrasse 1
9000 Musterdorf
Telefon 071 000 00 00
Telefax 071 000 00 00
www.sozialamtmusterdorf.ch
info@sozialamtmusterdorf.ch

Bisherige(r) Alimentenbezüger/in

Ihre Kontaktperson:
XY

Datum

XY**Anderung der Alimentenbevorschussung wegen Eintritt der Mündigkeit**

Sehr geehrte XY

XY wird am XY mündig und damit handlungsfähig. Dies bewirkt auch eine Änderung bei der Alimentenbevorschussung.

Die Alimentenbevorschussung kann für XY nur noch dann weiterhin gewährt werden, wenn er/sie das beiliegende Gesuch und die Inkasso- und Prozessvollmacht unterzeichnet und uns umgehend wieder zustellt. Andernfalls müssten wir die Alimentenbevorschussung mit Wirkung ab Mündigkeit einstellen.

Falls Sie oder XY Fragen haben, sind wir zu deren Beantwortung gerne bereit. Wir danken für Ihr Verständnis und eine baldige Rücksendung der unterzeichneten Beilagen.

Freundliche Grüsse

Sozialamt Musterdorf

Name/Vorname
Funktion

- Gesuch um weitere Gewährung der Alimentenbevorschussung sowie Inkasso- und Prozessvollmacht

Abb. 15: Beispiel für Brief zur Änderung bei der Alimentenbevorschussung wegen Eintritt der Mündigkeit

Gesuch um weitere Gewährung der Alimentenbevorschussung / Inkasso- und Prozessvollmacht bei Eintritt der Mündigkeit

Der Unterzeichnete/Die Unterzeichnete

Name und Vorname **XY**

Geburtsdatum XY

Heimatort XY

Wohnadresse XY, XY

stellt hiermit infolge Erreichen der Mündigkeit per XY das Gesuch um weitere Gewährung der Alimentenbevorschussung ab XY im bisherigen Umfang. Er/Sie ist damit einverstanden, dass die Alimentenvorschüsse weiterhin auf das Bank- bzw. Postkonto der Mutter/des Vaters überwiesen werden.

Ich beauftrage und bevollmächtige das Sozialamt XY - mit Substitutionsrecht - zur ausschliesslichen aussergerichtlichen oder gerichtlichen Geltendmachung meiner Unterhaltsansprüche;

gegen: XY, geb. XY, von XY, XY, XYstrasse XY,

und zur Einziehung aller hiefür zu leistenden Zahlungen des Unterhaltspflichtigen oder von Dritten. Ich gebe meine Zustimmung zur vollständigen Anrechnung aller eingehenden (laufenden und nachträglichen) Unterhalts- und Sozialleistungszahlungen gemäss Art. 285 Abs. 2 und 2bis ZGB an die erhaltenen Alimentenvorschüsse.

Den Beauftragten wird das ausschliessliche Vertretungsrecht eingeräumt. Sie sind befugt, alles zu unternehmen, was sie zur Wahrung der Interessen des Auftraggebers für notwendig oder angemessen erachten.

Die Beauftragten sind insbesondere ermächtigt, den/die Auftraggeber/Auftraggeberin vor allen Behörden und Gerichten zu vertreten, Betreuung, Zivil- und Strafklage einzuleiten oder darauf zu antworten, Rechtsmittel jeder Art zu ergreifen, einen Vergleich abzuschliessen, eine Klage zurückzuziehen oder anzuerkennen.

Ich weise den Unterhaltspflichtigen sowie für ihn leistende Dritte (Arbeitgeber, Sozialversicherungsorgane usw.) an, alle Unterhaltszahlungen (inkl. Kinderzulagen und allfällige Sozialversicherungsleistungen gemäss Art. 285 Abs. 2 und 2bis ZGB) ab sofort nur noch an das Finanzamt XY, PC-Konto XY, zu leisten.

Die Vollmacht gilt ab Datum der Unterzeichnung bis zum schriftlichen Widerruf. Der Unterzeichnete bescheinigt, eine gleichlautende Abschrift dieser Vollmacht erhalten zu haben.

Ort und Datum

XY

Abb. 16: Gesuch um weitere Gewährung der ALB sowie Inkasso- und Prozessvollmacht bei Eintritt der Mündigkeit

3.13.1 Rückerstattung von unrechtmässig bezogenen Alimentenvorschüssen

Der unterhaltspflichtige Elternteil hat die rechtmässig bezogenen Alimentenvorschüsse im Rahmen seiner familienrechtlichen Unterhaltspflicht zurückzuerstatten. Besteht im Zeitpunkt seines Ablebens noch eine offene Forderung der bevorschussenden Gemeinde, sind seine Erben zu deren Bezahlung verpflichtet, ausser sie haben seine Erbschaft zeitgerecht ausgeschlagen. Die rechtmässig bezogenen, beim unterhaltspflichtigen Elternteil oder seinen Erben nicht einbringlichen, Alimentenvorschüsse sind weder vom anspruchsberechtigten Kind noch vom obhutsberechtigten Elternteil zurückzuerstatten.

Art. 10 VV GIVU lautet Unrechtmässig bezogene Vorschüsse

Unrechtmässig bezogene Vorschüsse sind zurückzuerstatten oder werden mit laufenden Vorschüssen verrechnet, insbesondere wenn:

- a) Vorschüsse durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurden;
- b) infolge nachträglicher Veränderung der persönlichen oder finanziellen Verhältnisse zu hohe Vorschüsse ausgerichtet wurden.

Strafanzeige bleibt vorbehalten.

Art. 11 VV GIVU lautet Rückforderung

Vorschüsse, die gemäss Art. 10 dieser Verordnung und Art. 7 des Gesetzes zurückzuerstatten sind, werden beim Bezüger erhoben.

Unrechtmässig bezogene Alimentenvorschüsse sind vom beziehenden Kind bzw. Elternteil zurückzuerstatten. Dies ergibt sich sowohl aus dem Art. 10 und Art. 11 VV zum GIVU als auch dem im Verwaltungsrecht anerkannten Rückforderungsanspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung nach Art. 62 ff. OR (Mani, Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen, Rz. 134 ff. mit Hinweisen). Unrechtmässigkeit liegt bereits vor, wenn die Vorschüsse grundlos, aus einem nicht verwirklichten oder nachträglich weggefallenen Grund erfolgt ist (Art. 10 Abs. 1 lit. a und b VV zum GIVU; Mani, Rz. 134; Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 6. Auflage 2010, N. 148; BGE 124 II 570 E. 4b). Nicht erforderlich ist eine zusätzliche

Verletzung der Meldepflicht oder eines Verschuldens der empfangenden Personen, es genügt vielmehr der objektiv unrechtmässige Bezug der Vorschüsse (Verwaltungsgericht Zürich, VB.2011.00435, E. 4.1, und Verwaltungsgericht Zürich, VB. 2009.00561, E. 3.4, in www.vgrzh.ch). Hingegen bewirkt eine Verletzung der Meldepflicht des anspruchsberechtigten Kindes bzw. des obhutsberechtigten Elternteils bei Veränderung der massgeblichen Verhältnisse innert 30 Tagen seit Bekanntwerden gemäss Art. 8^{bis} VV zum GIVU dann eine Rückerstattungspflicht, wenn sie zum ungerechtfertigten Bezug von Alimentenvorschüssen geführt hat (AGVE 1995, Nr. 28, S. 241).

3.13.2 Beispiele von Rückerstattungsfällen

Doppelbezug

- Der unterhaltspflichtige Elternteil, dessen Aufenthaltsort bislang als unbekannt gegolten hatte, leistet Direktzahlungen, die vom obhutsberechtigten Elternteil gegenüber der bevorschussenden Gemeinde verschwiegen werden. Deshalb werden die Unterhaltsbeiträge für das Kind irrtümlich weiterhin vollumfänglich ausgerichtet, obwohl in diesem Fall die Vorschüsse im Umfang der vom unterhaltspflichtigen Elternteil bezahlten Unterhaltsbeiträge die Vorschüsse gemäss Art. 7 Abs. 1 GIVU zurückzuerstatten wären und der Anspruch auf weitere Vorschüsse gemäss Art. 7 Abs. 2 GIVU entfällt, solange sie nicht zurückbezahlt sind.
- Der obhutsberechtigte Elternteil hat neben den Alimentenvorschüssen auch Lohnzahlungen direkt von der Arbeitgeberin des unterhaltspflichtigen Elternteils als Unterhaltsbeiträge überwiesen erhalten, diese aber der bevorschussenden Gemeinde nicht gemeldet und nicht zurückerstattet (Verwaltungsgericht Zürich, 03.03.2003, VB.2002.00290, in www.vgrzh.ch).
- Zwei Gemeinden bevorschussen gleichzeitig. Dieser Fall steht häufig mit einem nicht rechtzeitig gemeldeten Wohnsitzwechsel des obhutsberechtigten Elternteils in Zusammenhang. Liegt der Wohnsitz im Kanton St. Gallen, lässt sich der Doppelbezug in der Regel bereinigen, indem die aktuell zuständige Wohngemeinde in Absprache mit dem obhutsberechtigten Elternteil die zu viel ausgerichteten Beträge in Teilbeträgen fortlaufend von der laufenden Bevorschussung in Abzug bringt und diese an die bisherige Wohngemeinde bis zur vollständigen Rückerstattung der unrechtmässig bezogenen Vorschüsse weiterleitet.

Änderungen im Rechtstitel bzw. Unterhaltsanspruch

- Der obhutsberechtigte Elternteil verschweigt gegenüber der bevorschussenden Gemeinde, dass der für den Unterhaltsanspruch massgebliche Rechtstitel (Urteil oder kindeschutzbehördlich genehmigter Unterhaltsvertrag) zivilrechtlich (mit Urteil oder kindeschutzbehördlich genehmigtem Vertrag) herabgesetzt oder aufgehoben worden ist und bezieht auf diese Weise zu hohe Vorschüsse oder gänzlich zu Unrecht Vorschüsse.
- Der obhutsberechtigte Elternteil verschweigt, dass das minderjährige Kind die Ausbildung vorzeitig abgebrochen und eine ordnungsgemäss bezahlte Arbeitsstelle angetreten oder dass das volljährige Kind die Ausbildung abgebrochen hat, was zur Befreiung des unterhaltspflichtigen Elternteils von seiner Unterhaltspflicht gemäss Art. 276 Abs. 3 ZGB geführt hat, und bezieht somit seither zu Unrecht Vorschüsse.
- Die im bisher massgeblichen Rechtstitel festgelegten Unterhaltsbeiträge werden in einem Abänderungsverfahren vom zuständigen Gericht rückwirkend ab Klageeinleitung des unterhaltspflichtigen Elternteils herabgesetzt oder aufgehoben, womit in dieser Zeitspanne zu hohe Vorschüsse oder gänzlich zu Unrecht Vorschüsse ausgerichtet wurden, die zurückzuerstatten sind (Art. 10 und 11 VV zum GIVU).
- Dem unterhaltspflichtigen Elternteil ist rückwirkend eine ganze IV-Rente und eine ganze BV-Invalidenrente sowie für das unterhaltsberechtigte Kind nachträglich rückwirkend je eine IV-Kinderrente und BV-Kinderrente zugesprochen worden. Damit vermindert sich der pflichtige Unterhaltsbeitrag von Gesetzes wegen rückwirkend im Umfang dieser beiden Sozialversicherungs-Kinderrenten (Art. 285a Abs. 3 ZGB). Erreichen oder übersteigen die beiden Sozialversicherungs-Kinderrenten den pflichtigen Unterhaltsbeitrag, besteht rückwirkend ab Beginn des Anspruchs auf diese beiden Renten kein Anspruch auf die Alimentenvorschüsse (TVR 1995, Nr. 43, S. 185; BGE 114 II 123; BGE 113 II 8 mit Hinweisen).
- Dem Kind des unterhaltspflichtigen Elternteils mit einer Sozialversicherungsrente wird direkt eine höhere Kinderrente ausgerichtet als der Alimentenvorschuss für das Kind höchstens betragen würde. Es ist deshalb nicht verfassungswidrig, wenn die Alimentenvorschussung mit der Begründung verweigert wird, das Kind erhalte bereits eine den gesetzlichen Höchstbetrag übersteigende Unterhaltsleistung und der Unterhalt des Kindes sei damit anderweitig gedeckt (BGer vom 03.11.2003, Urteil 1P.522/2003, in ZVW 2004, S. 137).
- Das inzwischen volljährig gewordene Kind hat für einen zurückliegenden Zeitraum, in dem es Alimentenvorschüsse erhalten hat, nachträglich eine ganze IV-Rente zugesprochen erhalten, womit die Alimentenvorschüsse für diesen Zeitraum nachträglich unrechtmässig

geworden und somit zurückzuerstatten sind (Versicherungsgericht St. Gallen, Abteilung I, 29.10.1998, ABV 1/98).

Unterlassene Meldung über den Wegzug aus der Gemeinde

- Die obhutsberechtigte Mutter bezog für ihr minderjähriges Kind Alimentenvorschüsse ihrer Wohngemeinde. Obwohl sie über ihre Meldepflichten gemäss Art. 8^{bis} VV zum GIVU informiert war, unterliess sie es, die Bevorschussungsstelle über ihren Wegzug aus der Gemeinde zu informieren. Infolgedessen bezog sie auch nach der Wohnsitzverlegung noch für 7 Monate Alimentenvorschüsse der bisherigen Wohngemeinde, ehe die Bevorschussungsstelle von ihrem Wegzug Kenntnis erhielt und die Alimentenvorschüsse für die Zukunft einstellen konnte. Die Frau argumentierte, die für die Steuern und die Einwohnerkontrolle zu-ständigen Gemeindeangestellten über ihren Wegzug informiert zu haben. Die unrechtmässigen Vorschüsse sind wegen der von ihr gegenüber der Bevorschussungsstelle nicht erfüllten Meldepflicht erfolgt. Aus diesem Grunde sind von ihr die Alimentenvorschüsse vollumfänglich zurückerstatten (BGer vom 15.07.2015, Urteil 8C_369/2015, in www.bger.ch).

3.13.3 Rückerstattungsverfahren und Rückerstattungsverfügung

Bestehen Anhaltspunkte für einen unrechtmässigen Bezug von Vorschüssen, muss die Bevorschussungsstelle den massgeblichen Sachverhalt von Amtes wegen sofort abklären (Art. 12 VRP). Ergibt diese Abklärung, dass objektiv für einen bestimmten Zeitraum in bestimmter Höhe ein unrechtmässiger Bezug von Alimentenvorschüssen vorliegt, ist darüber der empfangende obhutsberechtigte Elternteil oder das empfangende volljährige Kind zu orientieren. Gleichzeitig ist der rückerstattungspflichtigen Person mittels eingeschriebenem Brief Gelegenheit zur Stellungnahme und Akteneinsicht (Gewährung des rechtlichen Gehörs) innert einer Frist von mindestens 14 Tagen einzuräumen, mit dem Hinweis, dass nach allfällig unbenütztem Ablauf der Frist über die Rückforderung oder allfällige Verrechnung mit laufenden Alimentenvorschüssen verfügt wird. Steht auch nach der Gewährung des rechtlichen Gehörs fest, dass ein unrechtmässiger Bezug von Alimentenvorschüssen in bestimmter Höhe vorliegt, hat die Bevorschussungsstelle oder die dafür zuständige Gemeindebehörde (Art. 5 Abs. 2 GIVU) eine schriftliche Rückerstattungsverfügung mit Rechtsmittelbelehrung zu erlassen sowie der rückerstattungspflichtigen Person eingeschrieben zuzustellen (Art. 24 und Art. 25 VRP). Darin ist die rückerstattungspflichtige Person (empfangender obhutsberechtigter Elternteil oder empfangendes volljähriges Kind) zur vollständigen Rückerstattung der unrechtmässig bezogenen Alimentenvorschüsse in bestimmter

Höhe zu verpflichten. Dabei kann die volle Rückerstattung mit einer einmaligen Zahlung der ganzen Rückerstattungsforderung innert 30 Tagen festgelegt werden, wenn die rückerstattungs-pflichtige Person dazu aufgrund ihres Einkommens und Vermögens ohne Weiteres in der Lage ist. Häufig wird das aber nicht der Fall sein, weshalb die Tilgung der Rückerstattungsforderung auch in Form von monatlichen Ratenzahlungen in bestimmter Höhe mit Beginn per Ende des laufenden Monats festgelegt werden kann. Dabei kann mit Bezug auf die Höhe der Raten den individuellen Verhältnissen Rechnung getragen werden. Wenn weiterhin ein Anspruch des minderjährigen oder volljährigen Kindes auf Alimentenvorschüsse dieser Gemeinde gegeben ist, kann die vollständige Tilgung der Rückerstattungsforderung auch durch Verrechnung der Rück-erstattungsforderung mit den laufenden bzw. künftigen Alimentenvorschüssen erfolgen, wie dies der Art. 10 Abs. 1 VV zum GIVU ausdrücklich vorsieht (Mani, Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen, Rz. 140 mit Hinweisen). Als Folge erhält das anspruchsberechtigte Kind bzw. der obhutsberechtigte Elternteil über einen gewissen Zeitraum keine oder nur reduzierte Alimentenvorschüsse. Dabei kann ebenfalls mit Bezug auf die Höhe der monatlichen Verrech-nung den individuellen Verhältnissen Rechnung getragen werden. Insbesondere gilt es zu ver-meiden, dass infolge der Rückzahlungsraten oder der Verrechnung finanzielle Sozialhilfeleistun-gen erforderlich werden.

Mit Bezug auf die Rückerstattungspflicht der empfangenden Person (obhutsberechtigter Elternteil oder volljähriges Kind) infolge unrechtmässigen Bezugs von Alimentenvorschüssen hat einzig eine objektive Betrachtung zu erfolgen. Auf ein Verschulden kommt es ebenso wenig an wie auf die Zumutbarkeit der Rückerstattung oder Verrechnung. Immerhin ist bei prekären wirtschaftli-chen Verhältnissen zu prüfen, ob ohne Ausrichtung der Vorschüsse finanzielle Sozialhilfeleistun-gen erforderlich gewesen wären. Trifft dies zu, sind die allfälligen Sozialhilfeleistungen vorweg vom zurückzufordernden Betrag in Abzug zu bringen (TVR 1996, Nr. 26, S. 154).

Zu beachten gilt, dass die Rückerstattung unrechtmässig bezogener Alimentenvorschüsse durch die empfangende Person (obhutsberechtigter Elternteil oder volljähriges Kind) einzig und allein mittels Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung der zuständigen Gemeindebehörde rechtsverbind-lich festgelegt werden kann (Art. 5 Abs. 2 GIVU). Denn dabei handelt es sich um öffentlich-recht-liche Leistungen bzw. Forderungen der bevorschussenden Gemeinde. Und diese können – an-ders als privatrechtliche Forderungen – nicht mittels Vertrag bzw. Schuldanererkennung durch die empfangende Person rechtsverbindlich und vollstreckbar festgelegt werden. Denn grundsätzlich gibt es keine provisorische Rechtsöffnung für öffentlich-rechtliche Forderungen gestützt auf einen

Vertrag bzw. eine schriftliche Schuldanererkennung, sondern nur die definitive Rechtsöffnung gestützt auf eine rechtskräftige bzw. vollstreckbare Verfügung der zuständigen Behörde (BGer vom 15.11.2016, Urteil 5A_473/2016, in ZBJV 2018, S. 305 ff. mit Hinweisen). Aus diesem Grund hat die Rückforderung unrechtmässig bezogener Alimentenvorschüsse ausschliesslich mittels schriftlich eröffneter Verfügung der Bevorschussungsstelle oder einer anderen zuständigen Gemeindebehörde zu erfolgen (Art. 5 Abs. 2 GIVU sowie Art. 24 und 25 VRP). Bloss unterzeichnete Schuldanererkennungen und Rückzahlungsverpflichtungen der empfangenden Person genügen nicht, weil sie nicht zur Rechtsöffnung berechtigen und somit nicht vollstreckbar sind.

3.14 Verjährung

3.14.1 Verjährung der bevorschussten Unterhaltsbeiträge

Mit Bezug auf die Verjährung der bevorschussten Unterhaltsbeiträge kann zunächst auf die Ausführungen unter Kapitel 7 Ziffer 7,4,9 verwiesen werden, die grundsätzlich auch für die von der zuständigen Gemeinde bevorschussten und somit ihr als Gläubigerin zustehenden Unterhaltsbeiträge gelten. Denn die Alimentenbevorschussung und als Folge davon die Legalzession nach Art. 289 Abs. 2 ZGB ändern an der privatrechtlichen Rechtsnatur der familienrechtlichen Unterhaltsforderung nichts. Ein Unterschied zwischen den dem minderjährigen Kind (mangels Bevorschussung oder Unterstützung) persönlich zustehenden Unterhaltsbeiträge und den der bevorschussenden Gemeinde zustehenden Unterhaltsbeiträge im Umfang ihrer Bevorschussung besteht jedoch mit Bezug auf die Anwendbarkeit von Art. 134 Abs. 1 Ziff. 1 OR und die Hinderung der Verjährung für Forderungen des minderjährigen Kindes gegen die Eltern. Nach dieser Bestimmung beginnt die Verjährung für elterliche Unterhaltsbeiträge bis zur Volljährigkeit des Kindes nicht und sie steht still, falls sie begonnen hat. Dementsprechend beginnt die Verjährung für die dem minderjährigen Kind gegenüber den Eltern oder einem Elternteil persönlich zustehenden Unterhaltsbeiträge erst mit Erreichen der Volljährigkeit des Kindes zu laufen. Kommt jedoch das Gemeinwesen für den Unterhalt des Kindes im Rahmen von Alimentenvorschüssen oder der finanziellen Sozialhilfe auf und geht der Unterhaltsanspruch nach Art. 289 Abs. 2 ZGB im entsprechenden Umfang infolge Legalzession auf die bevorschussende oder unterstützende Gemeinde über, so wirkt die Hinderung der Verjährung für die bisher unbezahlt gebliebenen Unterhaltsbeiträge des Kindes nur bis zum Zeitpunkt des Rechtsübergangs (Beginn der Alimentenbevorschussung oder der finanziellen Sozialhilfeleistungen), nicht aber für die Zeit danach, weil der Hinderungsgrund gerade in der engen persönlichen Beziehung zwischen Kind und Eltern begründet ist. Eine solche besteht zwischen

dem Gemeinwesen und dem pflichtigen Elternteil nicht (Botschaft des Bundesrates zur Änderung des Kindesunterhalts vom 29.11.2013, 13.101, Ziffer 2.1.4, S. 579 f.). Somit beginnt für die bis zum Beginn der Bevorschussung oder Unterstützung unbezahlt gebliebenen Unterhaltsbeiträge für das minderjährige Kind bzw. die bis dahin aufgelaufene Unterhaltsschuld die fünfjährige Frist von Art. 128 Ziff. 1 OR zu laufen und diese Frist gilt fortan auch für die einzelnen bevorschussten Unterhaltsbeiträge ab deren Fälligkeit zu laufen, weil für diese die Hinderung der Verjährung nach Art. 134 Abs. 1 Ziff. 1 OR nicht anwendbar ist. Werden allerdings die dem Kind monatlich zustehenden Unterhaltsbeiträge nicht voll, sondern nur teilweise bevorschusst, so gilt dies nur im Umfang der teilbevorschussten Unterhaltsbeiträge. Für den nichtbevorschussten Anteil der Unterhaltsbeiträge gilt jedoch die Hinderung der Verjährung bis zur Volljährigkeit des Kindes nach Art. 134 Abs. 1 Ziff. 1 OR weiterhin, weil diese nach wie vor dem minderjährigen Kind persönlich zustehen.

3.14.2 Verwirkung von Alimentenvorschüssen

Bevorschusst werden Unterhaltsbeiträge für Kinder gemäss Art. 2 Abs. 2 lit. a und b GIVU ab Beginn des Monats, in dem die Anmeldung des Anspruchs erfolgt ist. Zudem werden die in den letzten drei Monaten vor Anmeldung des Anspruchs fällig gewordenen Unterhaltsbeiträge bevorschusst, soweit sie nicht bezahlt wurden. Auf die Bevorschussung von früher fällig gewordenen Unterhaltsbeiträge besteht somit von Gesetzes wegen kein Anspruch (Verwaltungsgericht St. Gallen, 04.06.1998, in GVP 1998, Nr. 46, S. 120). Aus diesem Grund enthält das Gesetz auch keine Bestimmung über die Verjährung oder Verwirkung der Alimentenvorschüsse, weil beides aufgrund dieser klaren Rechtslage entbehrlich ist.

3.14.3 Verjährung der Rückforderung von unrechtmässigen Alimentenvorschüssen

Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen unterliegen Rückerstattungsforderungen gegenüber den Bezüglern der Alimentenvorschüsse der Verjährung oder Verwirkung (Mani, Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen, Rz. 141 ff.). Die kantonale Gesetzgebung über die Alimentenbevorschussung (GIVU und VV zum GIVU) enthält keine Regelung zur Frage, innert welcher Frist die Rückforderung der unrechtmässigen Alimentenvorschüsse nach Art. 10 und 11 VV zum GIVU materiell zu verfügen ist und innert welcher Frist der verfügte Rückerstattungsanspruch zu vollstrecken ist bzw. ab wann die Vollstreckungsmöglichkeit als verjährt zu betrachten ist. In solchen Fällen ist eher von einer Verjährung auszugehen, bei der entweder auf die Regelungen in anderen kantonalen Gesetzen oder diejenigen von Art. 127 ff. oder Art. 67 ff. OR abzustellen ist (Mani, Rz. 142 mit Hinweisen). Das Verwaltungsgericht

St. Gallen hat es diesbezüglich mit Entscheid vom 27.11.2018 (VerGE B 2017/77, E. 4.4.1 f.) als sachgerecht erachtet, die im Entscheid dargelegte steuerrechtliche Regelung der Bezugsverjährung (vgl. Art. 217 StG, sGS 811.1) auf die zu beurteilende Rückerstattung von Sozialhilfeleistungen analog anzuwenden. Da es sich vorliegend bei der Alimentenbevorschussung um öffentliche Sozialhilfe nach der besonderen Gesetzgebung handelt, ist es sachgemäss, mit Bezug auf die Verjährung der materiellen Verfügung über die Rückforderung von unrechtmässigen Alimentenvorschüssen die steuerrechtliche Veranlagungsverjährung von 5 Jahren gemäss Art. 183 Abs. 1 StG analog anzuwenden. Dementsprechend muss diese materielle Rückforderungsverfügung innert 5 Jahren seit Kenntnis des unrechtmässigen Bezugs eröffnet werden (Art. 25 VRP). Ebenso ist für die Frist zur Vollstreckung der materiellen Rückforderungsverfügung die steuerrechtliche Regelung der Bezugsverjährung analog anzuwenden. Dies bedeutet, dass die mittels materieller Verfügung festzusetzende Rückforderung unrechtmässig bezogener Alimentenvorschüsse innert 5 Jahren zu vollziehen ist, wobei allerdings die fünfjährige Frist unter den (sachgemässen) Voraussetzungen von Art. 217 Abs. 2 StG i.V. mit Art. 183 Abs. 3 StG einer Unterbrechung mit anschliessendem Neubeginn der Verjährungsfrist zugänglich ist. Erst mit Ablauf von 10 Jahren nach Rechtskraft der materiellen Rückforderungsverfügung sind solche Fristunterbrechungen und ein weiterer Rückforderungsvollzug – analog zu Art. 217 Abs. 3 StG – nicht mehr möglich (Verwaltungsgericht St. Gallen, vom 27.11.2018, B 2017/77, E. 4.4.2, in www.gerichte.sg.ch). Somit ist aufgrund der dargelegten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts grundsätzlich von einer absoluten Vollzugsverjährung von 10 Jahren auszugehen.

4. Betreibungs- und Konkursrechtliche Inkassomassnahmen

4.1 Ablaufschema

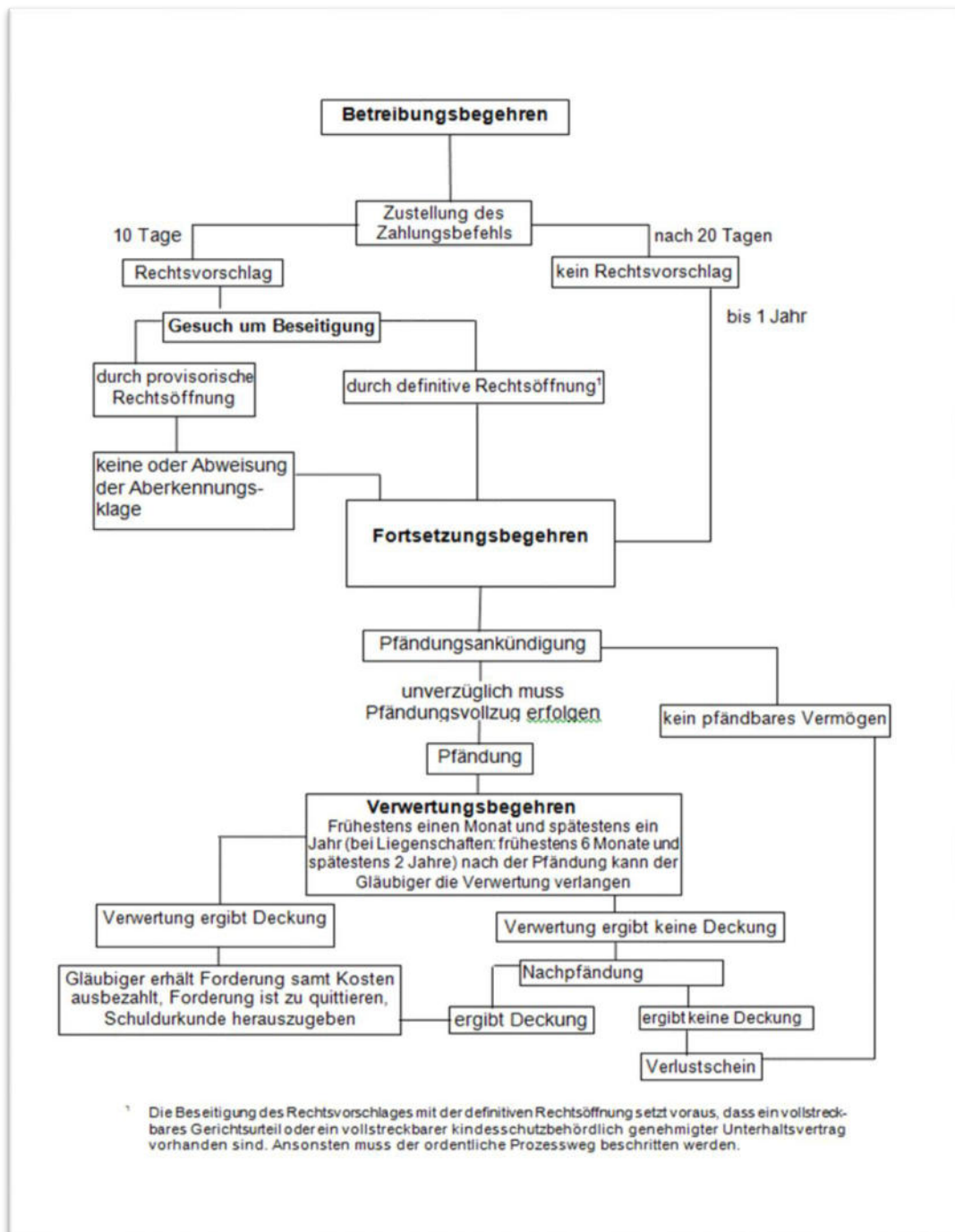


Abb. 17: Ablaufschema

Betreibung Nr.
Eingang am

Eingaben löschen

Betreibungsbegehren

Cursor mit Maus in 1. Eingabefeld setzen, Text eingeben, mit Tab-Taste zum nächsten Feld

An das Betreibungsamt der Gemeinde 8645 Jona Kanton SG

Schuldner (Name, Vorname, genaue Adresse)
Schuldig Stefan, Musterweg 1, 8645 Jona

Ehegatte (Name, Vorname, genaue Adresse, Güterstand) *nur bei Grundpfandbetreibung*

Gläubiger (Name, Vorname, genaue Adresse)
Schuldig Aline, 2009, (gesetzlich vertreten durch die Mutter:
Schuldig-Sorgen Manuela, 1985, Sorgenstrasse 1, 9200 Gossau

Post- oder Bankkonto

Altträger Bevollmächtigter des Gläubigers (Name, Vorname, genaue Adresse)
Sozialamt Gossau, Bahnhofstrasse 25, 9201 Gossau

Post- oder Bankkonto 90-2986-6

Forderungssumme: Fr. 3000.00 nebst Zins zu 5% seit 15.02.2013

Forderungsurkunde und deren Datum: wenn keine Urkunde vorhanden, Grund der Forderung
Urteil des Kreisgerichts St. Gallen vom 01.08.2011

Kinderalimente vom 01.12.2012 - 30.04.2013 (5 Monate à Fr. 500.00)	Fr. 2500.00
Frauenalimente vom 01.12.2012 - 30.04.2013 (5 Monate à Fr. 300.00)	Fr. 1500.00
./. Zahlung für die Zeit vom 01.12.2012 - 30.04.2013, total	Fr. 1000.00
Alimentenrückstand vom 01.12.2012 - 30.04.2013	Fr. 3000.00

Altträgliche weitere Bemerkungen
Die Forderung ist in der 1. Klasse privilegiert!

Die Gebühren werden dem Gläubiger/Vertreter in Rechnung gestellt.

Ort und Datum: Gossau, 04.05.2013

Unterschrift des Gläubigers oder seines Vertreters

Aus drucken, unterschreiben, abschicken

Abb. 18: Betreibungsbegehren

https://www.bger.ch/ext/eurospider/live/de/php/aza/http/index.php?highlight_docid=aza%3A%2F%2F12-03-2014-5A_634-2013&lang=de&type=show_document&zoom=YES&

4.2 Erläuterungen zum Betreibungsbegehren

Die Betreuung wird durch eine persönliche Handlung des Gläubigers beim zuständigen Betreibungsamt mit dem entsprechenden Formular 'Betreibungsbegehren' eingeleitet.

1. Ort der Betreuung

- Natürliche Personen an ihrem Wohnsitz (Art. 46 SchKG). Das SchKG hält sich an den Wohnsitzbegriff von Art. 23 ff. ZGB, ausgenommen Art. 24 ZGB.
- bevormundete Minderjährige, am Wohnsitz, d.h. am Sitz der Kindesschutzbehörde (Art. 46 SchKG iVm Art. 25 ZGB)
- Personen ohne festen Wohnsitz am momentanen Aufenthaltsort, z.B. Schuldner, der den bisherigen Wohnsitz aufgegeben hat, ohne einen neuen zu begründen (Art. 48 SchKG)
- im Handelsregister eingetragene juristische Personen und Gesellschaften an ihrem Sitze (Art. 46 SchKG)
- nicht eingetragene juristische Personen am Hauptsitz ihrer Verwaltung (Art. 46 SchKG)
- bei Betreuung im Anschluss an einen Arrest am Arrestort (Art. 52 SchKG) oder am Wohnsitz des Schuldners (Art. 46 SchKG)

2. Schuldner

Neben dem Unterhaltsschuldner ist der Ehegatte nur anzugeben, wenn der Schuldner unter dem Güterstand der Gütergemeinschaft (Art. 221 ff. ZGB) steht.

3. Gläubiger

Personalien des Kindes und des gesetzlichen Vertreters (bei Inkassohilfe für Kinder- und Frauenalimente auch die der Mutter). Werden gleichzeitig Unterhaltsbeiträge für die Ehefrau bzw. geschiedene Ehefrau und minderjährige Kinder in Betreuung gesetzt, kann dies in analoger Anwendung von Art. 87 Abs. 2 OR in einem einzigen Betreibungsbegehren erfolgen (Obergericht Zürich, 21.10.2004, in SJZ 2005, S. 348; SJZ 1987, S. 249 ff.).

Wichtig: Ein Elternteil kann den Unterhalt nur für ein minderjähriges Kind betreiben. Ausstehende Unterhaltsbeiträge für ein Kind müssen vom obhutsberechtigten Elternteil eingefordert werden, bevor das Kind volljährig wird. Nach Eintritt der Volljährigkeit ist dies für den bisherigen Inhaber der elterlichen Sorge, sowie für eine Inkassostelle nur noch mit entsprechender Inkassovollmacht des nun volljährigen Kindes möglich (BGE 142 III 78).

Bei der Geltendmachung von bevorschussten und/oder der Gemeinde abgetretenen Unterhaltsbeiträgen ist die Gemeinde als Gläubigerin anzugeben und die zuständige Inkassostelle als Vertreterin zu bezeichnen.

4. Allfälliger Bevollmächtigter des Gläubigers

Adresse der zuständigen Inkassostelle inkl. PC-Konto oder Bankkonto

5. Forderungssumme

- Total des ausstehenden Alimentenbetrags (und allfälliger Kinder- oder Ausbildungszulagen)
- zuzüglich 5 % Zins ab dem Datum des Betreibungsbegehrens. Der Verzugszins kann nach neuester bundesgerichtlicher Rechtsprechung erst ab Stellung des Betreibungsbegehrens geltend gemacht werden (BGE 145 III 345, E. 4.4.4 und 4.4.5).

6. Forderungsurkunde/Datum/Grund der Forderung

- Forderungsurkunde: Gerichtsurteil oder kindesschutzbehördlich genehmigter Unterhaltsvertrag, mit Datumsangabe
- Grund der Forderung: genaue Aufstellung über Zusammensetzung und Zeitraum der Forderungssumme

Beispiel:

Alimente	vom	01.01.2019	bis	31.01.2020
von Fr. 500.00 pro Monat (13 Monate x Fr. 500.00) =			Fr.	6'500.00
Kinderzulagen	vom	01.01.2019	bis	31.01.2020
von Fr. 230.00 pro Monat (13 Monate x Fr. 230.00)=			Fr.	2'990.00
./.. Zahlungen für die betriebene Zeit			Fr.	<u>4'550.00</u>
Total Forderungssumme			Fr.	<u>4'940.00</u>

(Dieser Betrag muss mit demjenigen von Ziffer 4 übereinstimmen.)

Umfangreiche Aufstellungen können wegen des beschränkten Platzes auf dem Betreibungsbegehren auf einem separaten Blatt aufgeführt werden, welches dem Betreibungsbegehren beizulegen ist. Allenfalls kann auch eine dem Schuldner bereits früher zugestellte (identische) Aufstellung beigelegt werden.

7. Bemerkungen

- Hier können beispielsweise Anmerkungen über den Schuldner angebracht werden, welche für das Betreibungsamt noch wichtig sein können.
- Hier kann auch vermerkt werden, ob es sich bei der Forderung um eine privilegierte (vorrangige) in der 1. Klasse handelt, was bei Unterhaltsbeiträgen oft der Fall ist.
- Wenn für die Forderung bereits ein Arrest verfügt worden ist, muss darauf hingewiesen werden.

8. Kostenvorschuss des Gläubigers

Die Höhe des Kostenvorschusses richtet sich nach der Höhe der betriebenen Forderungssumme. Die Tarifansätze für den Kostenvorschuss (Art. 16 Gebührenverordnung zum SchKG) können bei jedem Betreibungsamt verlangt werden. Normalerweise wird der Kostenvorschuss des Gläubigers auf das entsprechende Postkonto des Betreibungsamtes überwiesen. Es ist aber auch möglich, eine Rechnung dafür zu verlangen und von einem Vorschuss abzusehen.

4.2.1 Erklärung zum weiteren Vorgehen

- Versand des vollständig ausgefüllten Betreibungsbegehrens an zuständiges Betreibungsamt und gleichzeitige Überweisung des Kostenvorschusses auf Postkonto des Betreibungsamtes oder Rechnungsstellung verlangen.
- Sofort nach Eingang des Betreibungsbegehrens erstellt das Betreibungsamt gestützt auf die Angaben im Betreibungsbegehren einen Zahlungsbefehl im Doppel (je ein Exemplar für Gläubiger und Schuldner). Das Betreibungsamt prüft lediglich, ob es örtlich zuständig ist. Mit der Aushändigung des Zahlungsbefehls an den Schuldner wird die Betreibung amtlich eröffnet.
- Nach Erhalt des Zahlungsbefehls hat der Schuldner 20 Tage Zeit, um die betriebene Schuld zuzüglich Zins und Kosten zu begleichen. Ist er mit der Betreibung nicht einverstanden, kann er dies innerhalb von 10 Tagen ohne eine nähere Begründung dem Betreibungsamt melden, der amtliche Ausdruck dafür lautet: „Der Schuldner erhebt Rechtsvorschlag“. Je nachdem ist auf dem Zahlungsbefehl dann folgender Vermerk angebracht: „Der Schuldner erhebt Rechtsvorschlag“ oder „Kein Rechtsvorschlag“.

- Treffen nach Versand des Betreibungsbegehrens Teilzahlungen des Schuldners an den betriebenen Betrag beim Gläubiger ein, so ist das Betreibungsamt vom Gläubiger darüber schriftlich zu informieren (Bekanntgabe des Betrages und des Datums der Teilzahlung). Hat der Schuldner den ganzen betriebenen Betrag inkl. Zins und Kosten an den Gläubiger bezahlt, ist das Betreibungsbegehren schriftlich beim Betreibungsamt zurückzuziehen.
- Nach dem Eingang des Zahlungsbefehl-Doppels beim Gläubiger ist zu prüfen, ob der Schuldner gegen den ihm zugestellten Zahlungsbefehl innerhalb der gesetzlichen 10-tägigen Frist Rechtsvorschlag erhoben hat oder nicht. Ist kein Rechtsvorschlag durch den Schuldner erhoben worden, kann beim Betreibungsamt nach Ablauf von 20 Tagen seit Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner die Fortsetzung der Betreuung verlangt werden. Bei Erhebung des Rechtsvorschlages verzögert sich die weitere Fortsetzung der Betreuung um einige Zeit, da der Gläubiger nun den Rechtsvorschlag des Schuldners beseitigen muss. Wie man bei einem erhobenen Rechtsvorschlag des Schuldners vorgehen muss, zeigen die nachfolgenden Ausführungen auf.

4.2.2 Rechtsvorschlag / Rechtsöffnung

Der erhobene Rechtsvorschlag bewirkt die Einstellung der Betreuung (Art. 78 Abs. 1 SchKG). Wird ein Teil der betriebenen Forderung vom Schuldner anerkannt und nur für den Restbetrag Rechtsvorschlag erhoben, kann für den unbestrittenen Teil der Forderung die Fortsetzung der Betreuung verlangt werden, sobald die Frist von 20 Tagen seit Zustellung des Zahlungsbefehls abgelaufen ist. Solange der Rechtsvorschlag besteht, kann der Gläubiger die eingeleitete Betreuung im Umfang der bestrittenen Forderung nicht fortsetzen. Um nun bei einem erhobenen Rechtsvorschlag des Schuldners die Fortsetzung der eingeleiteten Betreuung erreichen zu können, muss der Gläubiger den Rechtsvorschlag beseitigen. Das ist aussergerichtlich möglich, wenn der Schuldner zum (schriftlichen) Rückzug des Rechtsvorschlages bewegt werden kann. Andernfalls muss der Rechtsvorschlag gerichtlich beseitigt werden. Dies geschieht mit einem schriftlichen Gesuch um Rechtsöffnung beim zuständigen Gericht am Wohnsitz des Schuldners. Das Gesuch um Erteilung der Rechtsöffnung muss so rechtzeitig eingereicht werden, dass nach Vorliegen des vollstreckbaren Rechtsöffnungsentscheids noch vor Ablauf eines Jahres seit der Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner die Fortsetzung der Betreuung verlangt werden kann (Art. 88 SchKG). Dabei steht die Jahresfrist zwischen Einleitung und Abschluss des Rechtsöffnungsverfahrens still. Das bedeutet, dass die Jahresfrist um diese Zeitdauer verlängert wird.

Der Gläubiger hat dem Gesuch um Rechtsöffnung folgende Unterlagen beizufügen:

- Zahlungsbefehl (im Original)
- beglaubigte Kopie rechtskräftiger Rechtstitel mit Rechtskraft versehen, worin die Unterhaltspflicht des Schuldners geregelt ist
- beglaubigte Kopie Inkasso- und Prozessvollmacht, welche der berechnigte Elternteil des Kindes der Inkassostelle erteilt hat oder Beleg für die volle Bevorschussung der durch die Gemeinde in Betreuung gesetzten Unterhaltsbeiträge
- weitere Unterlagen (z.B. Briefe, Aktennotizen), welche für die entsprechende Betreuung von Bedeutung sind

Beim Begehren um Rechtsöffnung gilt es zu beachten, dass alle wichtigen Angaben bzw. der entsprechende Sachverhalt genau aufgeführt sind und alle nötigen Beweismittel beiliegen. Denn es findet in diesem summarischen Verfahren keine Verhandlung statt und der Entscheid des Gerichts wird nur auf die eingereichten Unterlagen abgestützt.

Der Schuldner kann im Rechtsöffnungsverfahren grundsätzlich nur die folgenden Einwendungen geltend machen, welche er zudem bei der definitiven Rechtsöffnung durch Urkunden zu beweisen hat (Art. 81 Abs. 1 SchKG) und bei der provisorischen Rechtsöffnung wenigstens glaubhaft machen muss (Art. 82 Abs. 2 SchKG):

- Tilgung der Schuld durch Zahlung (hier ergibt sich möglicherweise das Problem der Zahlungsanrechnung gemäss Art. 86 und 87 OR)
- Tilgung der Schuld durch Verrechnung (bei Unterhaltsbeiträgen gemäss Art. 125 Ziff. 2 OR = grundsätzlich ausgeschlossen; Verrechnung von gegenseitigen Unterhaltsansprüchen ist dagegen möglich)
- Tilgung der Schuld durch Erlass des Gläubigers (bei Kinder-Unterhaltsbeiträgen grundsätzlich nur für bereits fällig gewordene möglich gemäss BGE 119 II 6)
- Stundung der Schuld durch den Gläubiger

- Verjährung der Schuld (Es können grundsätzlich auch verjährte Forderungen geltend gemacht werden, weil die Verjährung vom Gericht nicht von Amtes wegen geprüft und berücksichtigt werden darf. Sie ist nur zu beachten, wenn der Schuldner die Einrede der Verjährung erhebt.)
- Untergang der Schuld aus andern sich gemäss Rechtsöffnungstitel oder Gesetz ergebenden Gründen, z.B. die Beendigung der Unterhaltspflicht wegen Volljährigkeit des anspruchsberechtigten Kindes und fehlender Ausbildung oder wegen Beendigung der Erstausbildung nach Eintritt der Volljährigkeit, Auflösung des Kindesverhältnisses infolge Adoption, Anfechtung der Ehelichkeit oder der Anerkennung, Tod des Kindes oder des Schuldners [die bis zum Todestag fällig gewordenen Unterhaltsbeiträge oder –schulden gehen aber auf die Erben über und müssen dann von diesen bzw. gegenüber diesen geltend gemacht werden]).
- Ist die betriebene Forderung von einem Konkurs erfasst und dafür ein Konkursverlustschein ausgestellt worden, kann der Schuldner die Einrede mangelnden neuen Vermögens erheben. Dafür ist er beweispflichtig.

Das zuständige Gericht (Einzelrichter) am Wohnsitz des Schuldners fällt aufgrund des Gesuches des Gläubigers ein Urteil als Rechtsöffnungsentscheid. Gegen diesen Entscheid kann im Kanton St. Gallen beim Einzelrichter des Kantonsgerichts innert 10 Tagen Beschwerde erhoben werden (Art. 321 Abs. 2 ZPO). Die Berufung ist unabhängig vom Streitwert bei einem Rechtsöffnungsverfahren **nicht** möglich (Art. 309 lit. b Ziff. 3 ZPO).

Der Entscheid über die Rechtsöffnung schafft nur Recht für das hängige Verfahren und begründet für die Rechtsöffnung in einer neuen Betreibung nicht die Einrede der abgeurteilten Sache (BGE 100 III 50 f.).

Das Gesetz sieht zwei Arten von Rechtsöffnung vor, die definitive (endgültige) und die provisorische (vorläufige). Sie unterscheiden sich durch die Urkunde, aus der die Verpflichtung zur Zahlung von Unterhaltsbeiträgen hervorgeht.

Definitive Rechtsöffnung wird aufgrund eines vollstreckbaren Gerichtsurteils, eines gerichtlichen Vergleichs, einer gerichtlichen Schuldanererkennung oder einer (rechtskräftigen) richterlichen Verfügung erteilt (Art. 80 SchKG). Rechtstitel, welche zur definitiven Rechtsöffnung berechtigen, sind beispielsweise:

- Eheschutzverfügung des Gerichts (Art. 176 ZGB)
- Richterliche Verfügung über vorsorgliche Massnahmen im Scheidungsprozess (Art. 137 ZGB)
- Scheidungs- oder Trennungsurteil (Art. 111, 117, 125, 126, 133 und 140 ZGB)
- Abänderungsurteil (Art. 129 ZGB)
- Unterhaltsurteil (Art. 277 und 279 ZGB)
- Vaterschafts- verbunden mit Unterhaltsurteil (Art. 280 Abs. 3 ZGB)
- Entscheid betreffend vorläufige Zahlung (Art. 283 ZGB) oder Hinterlegung (Art. 282 ZGB) von Unterhaltsbeiträgen im Vaterschaftsverfahren
- vermittleramtlicher Vergleich über Unterhaltsbeiträge (GVP 1993, Nr. 62, S. 124)
- gerichtlich genehmigter Unterhaltsvertrag (Art. 287 Abs. 3 ZGB)
- Sicherstellungsverfügung (Art. 132 Abs. 2 ZGB und 292 ZGB)
- Unterhaltsvertrag der von der Kindesschutzbehörde (früher von der Vormundschaftsbehörde) genehmigt wurde (Art. 287 Abs. 1 ZGB; BGer vom 18.01.2013, Urteil 5A_791/2012, E. 3)

Diese Titel erbringen regelmässig den vollen Beweis für den Bestand und die Fälligkeit der nicht bezahlten und deshalb in Betreuung gesetzten Unterhaltsbeiträge. Bei diesen Titeln wird somit durch den Richter die definitive Rechtsöffnung ausgesprochen bzw. der Rechtsvorschlag endgültig beseitigt.

Sind die Voraussetzungen für die Erteilung der definitiven Rechtsöffnung erfüllt, so ist diese auszusprechen, auch wenn nur die provisorische beantragt worden ist (SJZ 1999, S. 504).

Ein Urteil, welches ausdrücklich die Zahlung von Unterhalt über die Volljährigkeit hinaus anordnet, ist ein definitiver Rechtsöffnungstitel, wenn es die geschuldeten Unterhaltsbeiträge betragsmässig festlegt und deren Dauer bestimmt (E. 2.2). Das trifft auch auf die vorliegende rechtskräftige Unterhaltsregelung zu, die wie folgt lautet:

"Die Beklagte wird verpflichtet, an den Unterhalt der Klägerin rückwirkend ab 3. Februar 2010 monatlich im Voraus auf den Ersten eines Monats einen ab Verfall zu 5 % verzinslichen Unterhaltsbeitrag von Fr. 3'773.25 bis zur Mündigkeit zu bezahlen.

Bereits geleistete und durch entsprechende Belege nachgewiesene Zahlungen der Beklagten an die Klägerin können durch die Beklagte in Abzug gebracht werden.

Absolviert die Klägerin in diesem Zeitpunkt eine Ausbildung (Lehre, Anlehre, Mittelschule), so dauert die Zahlungspflicht bis zu deren Abschluss (Art. 277 Abs. 2 ZGB). Vorbehalten bleibt, dass es der Klägerin ab dann zuzumuten ist, an ihren Unterhalt einen Beitrag aus ihrem Arbeitserwerb beizusteuern (Art. 276 Abs. 3 ZGB)."

Daran ändert der Umstand nichts, dass im dritten Abschnitt (Unterhaltspflicht ab Mündigkeit) der Unterhaltsbetrag nicht noch einmal explizit erwähnt worden ist. Denn aufgrund von Wortlaut und Aufbau der Unterhaltsregelung drängt sich der Schluss auf, dass sich der Terminus „Zahlungspflicht“ auf den im ersten Absatz festgelegten Unterhaltsbeitrag bezieht und damit deshalb die Zahlungspflicht in der Höhe von monatlich Fr. 3'773.25 gemeint ist. Somit ist im vorliegenden Fall für den geltend gemachten Volljährigenunterhalt Rechtsöffnung zu erteilen (BGE 144 III 193).

Für die in einem rechtskräftigen Urteil für ein volljähriges Kind festgelegten Unterhaltsbeiträge während der Ausbildung nach Art. 277 Abs. 2 ZGB ist bis zum Eintritt der Resolutivbedingung der Beendigung der Ausbildung definitive Rechtsöffnung zu erteilen. Die Antwort auf die Frage, ob eine Ausbildung „ordentlicherweise“ bereits hätte abgeschlossen werden können, hängt von den konkreten Umständen ab und sprengt – vorbehaltlich offensichtlicher Fälle – die Kognition des Rechtsöffnungsrichters. – Nachträgliche Leistungen gemäss Art. 285a Abs. 2 ZGB (Sozialversicherungs-Kinderrenten) sind an das Kind zu zahlen; der bisherige Unterhaltsbeitrag vermindert sich von Gesetzes wegen im entsprechenden Umfang. Mit dem Eingang dieser Nachzahlungen werden die bisher geschuldeten Unterhaltsbeiträge automatisch in diesem Umfang getilgt. Erreichen oder übersteigen die monatlichen Kinderrenten den bisher geschuldeten Unterhaltsbeitrag, muss der Unterhaltsschuldner für den Zeitraum dieser Nachzahlungen nichts mehr bezahlen. Der Mehrbetrag der Rente steht zudem dem Kind zu. Ist die Rente geringer als der Unterhaltsbeitrag, reduziert sich dieser um den Rentenbetrag. Der Unterhaltsschuldner hat den exakten Betrag einer Tilgung durch Leistungen gemäss Art. 285a Abs. 3 ZGB mittels Urkunden zweifelsfrei nachzuweisen. Der blosse Verweis auf die gesetzliche Regelung genügt nicht (BGer vom 23.03.2020, Urteile 5A_719/2019 und 5A_720/2019, in ZKE 2020, S. 251).

Provisorische Rechtsöffnung ist bei einer schriftlichen Schuldanerkennung (Art. 82 SchKG) zu erteilen. Das trifft beim Unterhaltsvertrag des volljährigen Kindes mit den Eltern oder einem Elternteil zu, der keiner Genehmigung der Kindesschutzbehörde nach Art. 287 ZGB bedarf und somit auch nicht behördlich genehmigt worden ist. Bei diesen Titeln wird somit durch den Richter die provisorische Rechtsöffnung ausgesprochen bzw. der Rechtsvorschlag vorläufig beseitigt. Gegen die provisorische Rechtsöffnung kann der Schuldner innert 20 Tagen (unabhängig vom Streitwert) Aberkennungsklage erheben (Art. 83 Abs. 2 SchKG). Es findet dann ein ordentlicher Zivilprozess statt.

Ist man nun im Besitz eines rechtskräftigen Rechtsöffnungsentscheides oder erfolgte auf die Zustellung des Zahlungsbefehls hin vom Schuldner kein Rechtsvorschlag, kann beim zuständigen Betreibungsamt die Fortsetzung der Betreibung verlangt werden. Ein allfälliger Rechtsöffnungsentscheid muss beigelegt werden.

<p>Sozialamt Musterdorf</p> <p>Musterstrasse 1 9000 Musterdorf Telefon 071 000 00 00 Telefax 071 000 00 00 www.sozialamtmusterdorf.ch info@sozialamtmusterdorf.ch</p>	<p>Einschreiben</p> <p>XYgericht</p>								
<p>Ihre Kontaktperson: XY</p>	<p>Datum</p>								
<p>Gesuch um Erteilung der definitiven Rechtsöffnung</p>									
<p>Sehr geehrte Frau/Herr Richter/in</p>									
<p>Wir beantragen Ihnen hiermit die Erteilung der definitiven Rechtsöffnung in der Betreuung Nr. XY/XY des Betreibungsamtes XY.</p>									
<p>¹ Gesuchssteller/in</p>	<p>XY, XY (gesetzlich vertreten durch die Mutter/den Vater: XY), und XY, XY, XY, XY (Gläubiger)</p>								
<p>¹ Vertreter/in</p>	<p>Sozialamt XY, XYstrasse XY, XY</p>								
<p>Gesuchsgegner/in</p>	<p>XY, XYstrasse XY, XY (Schuldner)</p>								
<p>Forderung</p>	<p>Fr. XY.00 Fr. XY.00 Kosten des Zahlungsbefehls 5 % Zins seit Zustellung des Betreibungsbegehrens vom XX</p>								
<p>² Rechtstitel</p>	<p>Urteil des XYgerichts XY vom XY</p>								
<p>Grund</p>	<table border="0"> <tr> <td style="padding-right: 20px;"> Kinder-Alimente vom XY - XY (XY Mte. à Fr. XY.00) </td> <td style="text-align: right; vertical-align: bottom;"> Fr. XY.00 </td> </tr> <tr> <td style="padding-top: 10px;"> Frauen-Alimente vom XY - XY (XY Mte. à Fr. XY.00) </td> <td style="text-align: right; vertical-align: bottom;"> Fr. XY.00 </td> </tr> <tr> <td style="padding-top: 10px;"> / Zahlungen für die Zeit vom XY - XY Total </td> <td style="text-align: right; vertical-align: bottom;"> Fr. <u>XY.00</u> </td> </tr> <tr> <td style="padding-top: 10px;"> Alimenterückstand vom XY bis XY </td> <td style="text-align: right; vertical-align: bottom;"> Fr. <u>XY.00</u> </td> </tr> </table>	Kinder-Alimente vom XY - XY (XY Mte. à Fr. XY.00)	Fr. XY.00	Frauen-Alimente vom XY - XY (XY Mte. à Fr. XY.00)	Fr. XY.00	/ Zahlungen für die Zeit vom XY - XY Total	Fr. <u>XY.00</u>	Alimenterückstand vom XY bis XY	Fr. <u>XY.00</u>
Kinder-Alimente vom XY - XY (XY Mte. à Fr. XY.00)	Fr. XY.00								
Frauen-Alimente vom XY - XY (XY Mte. à Fr. XY.00)	Fr. XY.00								
/ Zahlungen für die Zeit vom XY - XY Total	Fr. <u>XY.00</u>								
Alimenterückstand vom XY bis XY	Fr. <u>XY.00</u>								

Abb. 19: Gesuch um Erteilung der definitiven Rechtsöffnung aufgrund Gerichtsurteil

- 2/2 -

Die familienrechtliche Unterhaltspflicht basiert vorliegend auf einem vollstreckbaren Gerichtsurteil, das als definitiver Rechtsöffnungstitel nach Art. 80 SchKG gilt.

Rechtsbegehren

1. In der Betreuung Nr. XY/XY des Betreibungsamtes XY sei die definitive Rechtsöffnung für die Forderung von Fr. XY, zuzüglich Kosten und Verzugszins zu 5% ab XY zu erteilen.
2. Dem Beklagten seien die Rechtsöffnungskosten vollumfänglich zu überbinden, und der Gesuchstellerin sei eine angemessene ausseramtliche Entschädigung zuzusprechen.

Freundliche Grüsse

➤ **Sozialamt Musterdorf**

Name/Vorname

Funktion

- Urteil des des XYgerichts XY vom XY (beglaubigt)
- Inkasso- und Prozessvollmacht vom XY (beglaubigt)
- Zahlungsbefehl des Betreibungsamtes XY vom XY betreffend Betreuung Nr. XY/XY (Original)

¹ Hier gilt es zu unterscheiden, ob es sich um einen Inkasso- oder einen Bevorschussungsfall handelt. Beim blossen Alimenteninkasso sind als Gesuchsteller die Kinder bzw. die Mutter mit ihrer Adresse aufzuführen und die konkret zuständige Inkassostelle mit ihrem Namen und ihrer Adresse als Vertreterin aufzuführen. Bei einer Alimentenbevorschussung hingegen ist als Gesuchstellerin die politische Gemeinde aufzuführen und wiederum die zuständige Bevorschussungsstelle mit ihrem Namen und ihrer Adresse aufzuführen. Diesfalls muss dann unter der Rubrik 'Grund' genau aufgezählt werden, für wen Kinder- und evtl. Frauen-Alimente geleistet werden müssen. Wichtig ist, dass die Gläubigerbezeichnung mit dem Betreibungsbegehren übereinstimmt und dort schon richtig gemacht wurde.

² Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung und Lehre gilt auch ein vormundschaftlich bzw. kinderschutzbefähigt genehmigter Unterhaltsvertrag gemäss Art. 287 ZGB als definitiver Rechtsöffnungstitel gemäss Art. 80 SchKG (BGer vom 18.01.2013, Urteil 5A_791/2012, E. 3, in www.bger.ch; Staehelin, Basler Kommentar, N. 24 zu Art. 80 SchKG; Mani, Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen, Diss. Zürich 2016, N. 181 und N. 371; Stettler, Das Kindesrecht, in: Schweiz. Privatrecht, Band III/2, Basel 1992, S. 372 ff.; Hegnauer/Breitschmid, Grundriss des Kindesrechts, 5. Auflage, Bern 1999, N. 23.17; Hagnauer, Berner Kommentar zum ZGB, N. 48 zu Art. 289 ZGB; Jametti Greiner, in ZBJV 1996, S. 408 ff.; EGV-SZ 1996, S. 93).

<p>Sozialamt Musterdorf</p> <p>Musterstrasse 1 9000 Musterdorf Telefon 071 000 00 00 Telefax 071 000 00 00 www.sozialamtmusterdorf.ch info@sozialamtmusterdorf.ch</p>	<p>Einschreiben</p> <p>XYgericht</p>										
<p>Ihre Kontaktperson: XY</p>	<p>Datum</p>										
<p>Gesuch um Erteilung der definitiven Rechtsöffnung</p>											
<p>Sehr geehrte Frau/Herr Richter/in</p>											
<p>Wir beantragen Ihnen hiermit die Erteilung der definitiven Rechtsöffnung in der Betreuung Nr. XY/XY des Betreibungsamtes XY.</p>											
<p>¹ Gesuchssteller/in</p>	<p>XY, XY (gesetzlich vertreten durch die Mutter/den Vater: XY), wohnhaft XY</p>										
<p>¹ Vertreter/in</p>	<p>Sozialamt XY, XYstrasse XY, XY</p>										
<p>Gesuchsgegner/in</p>	<p>XY, XYstrasse XY, XY (Schuldner)</p>										
<p>Forderung</p>	<p>Fr. XY.00 Fr. XY.00 Kosten des Zahlungsbefehls 5 % Zins seit Zustellung des Betreibungsbegehrens vom XX</p>										
<p>² Rechtstitel</p>	<p>Kindesschutzbehördlich genehmigter Unterhaltsvertrag vom XY</p>										
<p>Grund</p>	<table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="padding-right: 20px;">Kinder- Alimente vom XY - XY (XY Mte. à Fr. XY.00)</td> <td style="text-align: right; vertical-align: bottom;">Fr. XY.00</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="padding-top: 10px;">/ . Zahlungen für die Zeit vom XY - XY</td> </tr> <tr> <td style="padding-right: 20px;">Total</td> <td style="text-align: right; vertical-align: bottom;">Fr. <u>XY.00</u></td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="padding-top: 10px;">Alimentenrückstand vom XY bis XY</td> </tr> <tr> <td></td> <td style="text-align: right; vertical-align: bottom;">Fr. <u>XY.00</u></td> </tr> </table>	Kinder- Alimente vom XY - XY (XY Mte. à Fr. XY.00)	Fr. XY.00	/ . Zahlungen für die Zeit vom XY - XY		Total	Fr. <u>XY.00</u>	Alimentenrückstand vom XY bis XY			Fr. <u>XY.00</u>
Kinder- Alimente vom XY - XY (XY Mte. à Fr. XY.00)	Fr. XY.00										
/ . Zahlungen für die Zeit vom XY - XY											
Total	Fr. <u>XY.00</u>										
Alimentenrückstand vom XY bis XY											
	Fr. <u>XY.00</u>										

Abb. 20: Gesuch um Erteilung der definitiven Rechtsöffnung aufgrund Unterhaltsvertrag

- 2/2 -

Die familienrechtliche Unterhaltspflicht basiert vorliegend auf einem behördlich genehmigten Unterhaltsvertrag gemäss Art. 287 ZGB, der als definitiver Rechtsöffnungstitel nach Art. 80 SchKG gilt (BGER vom 18.01.2013, Urteil 5A_791/2012, E. 3, in www.bger.ch; Staehelin, Basler Kommentar, N. 24 zu Art. 80 SchKG).

Rechtsbegehren

1. In der Betreuung Nr. XY/XY des Betreibungsamtes XY sei die definitive Rechtsöffnung für die Forderung von Fr. XY, zuzüglich Kosten und Verzugszins von 5% seit XY zu erteilen.
2. Dem Beklagten seien die Rechtsöffnungskosten vollumfänglich zu überbinden, und der Gesuchstellerin sei eine angemessene ausseramtliche Entschädigung zuzusprechen.

Freundliche Grüsse

Sozialamt Musterdorf

Name/Vorname

Funktion

- Kindesschutzbehördlich genehmigter Unterhaltsvertrag gemäss Art. 287 ZGB vom XY (beglaubigt)
- Inkasso- und Prozessvollmacht vom XY (beglaubigt)
- Zahlungsbefehl des Betreibungsamtes XY vom XY betreffend Betreuung Nr. XY/XY (Original)

¹ Hier gilt es zu unterscheiden, ob es sich um einen Inkasso- oder einen Bevorschussungsfall handelt. Beim blossen Alimenteninkasso sind als Gesuchsteller die Kinder bzw. die Mütter mit ihrer Adresse aufzuführen und die konkret zuständige Inkassostelle mit ihrem Namen und ihrer Adresse als Vertreterin aufzuführen. Bei einer Alimentenbevorschussung hingegen ist als Gesuchstellerin die politische Gemeinde aufzuführen und wiederum die zuständige Bevorschussungsstelle mit ihrem Namen und ihrer Adresse als Vertreterin aufzuführen. Wichtig ist, dass die Gläubigerbezeichnung mit dem Betreibungsbegehren übereinstimmt und dort schon richtig gemacht wurde.

² Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung und Lehre gilt auch ein vormundschaftlich bzw. kindesschutzbehördlich genehmigter Unterhaltsvertrag gemäss Art. 287 ZGB als definitiver Rechtsöffnungstitel gemäss Art. 80 SchKG (BGER vom 18.01.2013, Urteil 5A_791/2012, E. 3, in www.bger.ch; Staehelin, Basler Kommentar, N. 24 zu Art. 80 SchKG; Mani, Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen, Diss. Zürich 2016, N. 181 und N. 371; Stettler, Das Kindesrecht, in: Schweiz. Privatrecht, Band III/2, Basel 1992, S. 372 ff.; Hegnauer/Breitschmid, Grundriss des Kindesrechts, 5. Auflage, Bern 1999, N. 23.17; Hegnauer, Berner Kommentar zum ZGB, N. 48 zu Art. 289 ZGB; Jametti Greiner, in ZBJV 1996, S. 408 ff.; EGV-SZ 1996, S. 93).

<p>Sozialamt Musterdorf</p> <p>Musterstrasse 1 9000 Musterdorf Telefon 071 000 00 00 Telefax 071 000 00 00 www.sozialamtmusterdorf.ch info@sozialamtmusterdorf.ch</p>	<p>Einschreiben</p> <p>XYgericht</p>
<p>Ihre Kontaktperson: XY</p>	<p>Datum</p>
<p>Gesuch um Erteilung der provisorischen Rechtsöffnung</p>	
<p>Sehr geehrte Frau/Herr Richter/in</p>	
<p>Wir beantragen Ihnen hiermit die Erteilung der provisorischen Rechtsöffnung in der Betreuung Nr. XY/XY des Betreibungsamtes XY.</p>	
<p>¹ Gesuchsstellerin</p>	<p>XY, wohnhaft in XY, XY-strasse Nr. X (volljährige/r Sohn/Tochter des unterhaltspflichtigen Gesuchsgegners)</p>
<p>¹ Vertreterin</p>	<p>Sozialamt XY, XYstrasse XY, XY</p>
<p>Gesuchsgegner/in</p>	<p>XY, XYstrasse XY, XY (Schuldner)</p>
<p>Forderung</p>	<p>Fr. XY.00 Fr. XY.00 Kosten des Zahlungsbefehls 5 % Zins seit Zustellung des Betreibungsbegehrens vom XY</p>
<p>² Rechtstitel</p>	<p>Unterhaltsvertrag zwischen dem/der volljährigen Gesuchsteller/in und dem Gesuchsgegner vom XY</p>
<p>Grund</p>	<p>Kinder- Alimente vom XY - XY (XY Mte. à Fr. XY.00) Fr. XY.00</p> <p>/, Zahlungen für die Zeit vom XY - XY</p> <p>Total <u>Fr. XY.00</u></p> <p>Alimentenrückstand vom vom XY - XY <u>Fr. XY.00</u></p>

Abb. 21: Gesuch um Erteilung der provisorischen Rechtsöffnung

- 2/2 -

Unterhaltsverträge zwischen volljährigen Kindern in Ausbildung und ihren unterhaltspflichtigen Eltern bedürfen keiner Genehmigung nach Art. 287 ZGB, weil die anspruchsberechtigten Kinder im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bereits volljährig und somit voll handlungsfähig waren sowie damit der Art. 287 Abs. 1 ZGB nicht mehr anwendbar ist.²

Rechtsbegehren

1. In der Betreuung Nr. XY/XY des Betreibungsamtes XY sei die provisorische Rechtsöffnung² für die Forderung von Fr. XY, zuzüglich Kosten und Verzugszins von 5% ab XY zu erteilen.
2. Dem Beklagten seien die Rechtsöffnungskosten vollumfänglich zu überbinden, und der Gesuchstellerin sei eine angemessene ausseramtliche Entschädigung zuzusprechen.

Freundliche Grüsse

Sozialamt Musterdorf

Name/Vorname
Funktion

- Unterhaltsvertrag zwischen Gesuchsteller/in und Gesuchsgegner vom XY (beglaubigt)
- Inkasso- und Prozessvollmacht vom XY (beglaubigt)
- Zahlungsbefehl des Betreibungsamtes XY vom XY betreffend Betreuung Nr. XY/XY (Original)

¹ Hier gilt es zu unterscheiden, ob es sich um einen Inkasso- oder einen Bevorschussungsfall handelt. Beim blossen Alimenter-Inkasso ist als Gesuchsteller/in die volljährige Tochter oder der volljährige Sohn mit der Wohnadresse aufzuführen und die zuständige Inkassostelle als Vertreterin mit konkretem Namen und Adresse. Bei einer Alimentenbevorschussung hingegen ist hier die bevorschussende politische Gemeinde und die Bevorschussungsstelle mit Namen und Adresse als Vertreterin aufzuführen. Wichtig ist, dass die Gläubigerbezeichnung schon im Betreibungsbegehren richtig war und mit jener übereinstimmt.

² Basiert die Unterhaltspflicht des Gesuchsgegners bzw. der Gesuchsgegnerin hingegen für ein volljähriges Kind auf einem behördlich genehmigten Unterhaltsvertrag nach Art. 287 ZGB, der noch während seiner Minderjährigkeit abgeschlossen wurde, gilt dieser als definitiver Rechtsöffnungstitel und in diesem Fall ist die Erteilung der definitiven Rechtsöffnung zu beantragen (BGer vom 18.01.2013, Urteil 5A_791/2012, E. 3, in www.bger.ch; Staehelin, Basler Kommentar, N. 24 zu Art. 80 SchKG; Mäni, Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen, Diss. Zürich 2016, N. 181 und N. 371; Stettler, Das Kindesrecht, in: Schweiz. Privatrecht, Band III/2, Basel 1992, S. 372 ff.; Hegnauer/Breitschmid, Grundriss des Kindesrechts, 5. Auflage, Bern 1999, N. 23.17; Hegnauer, Berner Kommentar zum ZGB, N. 48 zu Art. 289 ZGB; Jametti Greiner, in: ZBJV 1996, S. 408 ff.; EGV-SZ 1996, S. 93).

Betreibung Nr.
Ergang am

Begehren um
Fortsetzung der Betreuung **Eingabe löschen**

Cursor mit Maus in 1. Eingabefeld setzen, Text eingeben, mit Tab-Taste zum nächsten Feld

Betreibungsamt der Gemeinde¹ 8645 Jona Kanton SG

Schuldner Schuldig Stefan, Musterweg 1, 8645 Jona

Gläubiger Schuldig Aline, 2009, (gesetzlich vertreten durch die Mutter:
Schuldig-Sorgen Manuela, 1985, Sorgenstrasse 1, 9200 Gossau Post- oder Bankkonto

Vertreter Sozialamt Gossau, Bahnhofstrasse 25, 9201 Gossau 90-2986-6
Post- oder Bankkonto

Forderung Fr. 3000.00 nebst Zins zu 5 % seit 15.02.2013

Kosten Zahlungsbefehl 73.00

Zustellkosten ZB 5.00

Rechtsöffnungskosten 230.00 und ausseramtliche Entschädigung

Aufgrund des am (Datum) 08.05.2003 zugestellten Zahlungsbefehls² Betreibung Nr. 13405

Aufgrund des am (Datum) dem Ehegatten zugestellten Zahlungsbefehls

Aufgrund des am (Datum) zugestellten Verlustscheins² Betreibung Nr.

Aufgrund des am (Datum) zugestellten Pfandausfallscheins² Betreibung Nr.

werden Sie ersucht, die Betreuung fortzusetzen.

Bemerkungen³ Die Forderung ist in der 1. Klasse privilegiert!
Wir bitten Sie um Zuteilung der monatlichen Sonderquote gemäss BGE 84 III 31 ff. und BGE 89 III 67!

Belagen Rechtsöffnungsentscheid vom 18.06.2013

Die Gebühren werden dem Gläubiger/Vertreter in Rechnung gestellt.

Ort und Datum Gossau, 20.06.2013 Unterschrift des Gläubigers oder Vertreters

Ausdrucken, unterschreiben, abschicken

Das Fortsetzungsbegehren kann auch während Betreibungsferien und Rechtsstillstand gestellt werden. Bei allen Begehren und Kompendenzen muss die Betreibungsnummer angegeben werden.

1. Gegen einen der Konkursbetreuung unterliegenden Schuldner ist das Fortsetzungsbegehren auch dann am ordentlichen Betreibungsamt anzubringen, wenn es sich auf eine in einem andern Betreibungsamt eingeleitete Arrestbetreuung stützt. In einem solchen Falle ist das Doppel des Zahlungsbefehls dem Betreibungsamt zuzusenden.
2. Verlustschecken oder Pfandschecken sind im Original beizulegen und verbleiben beim Betreibungsamt, ebenso das Doppel des Zahlungsbefehls, wenn sich das Fortsetzungsbegehren auf einen von einem andern Betreibungsamt erlassenen Zahlungsbefehl stützt.
3. Der Gläubiger, der eine Empfangsbescheinigung für das Fortsetzungsbegehren wünscht oder glaubhaft machen will, dass zu seiner Sicherung die amtliche Verwahrung der gepfändeten Gegenstände geboten sei (Art. 96 Sch.K.G.), hat dies hier vorzutragen. Ferner können hier zünftige Aktiven des Schuldners namhaft gemacht werden, auf die der Gläubiger das Betreibungsamt aufmerksam machen möchte.

Abb. 22: Begehren um Fortsetzung der Betreuung

<http://www.stadtgossau.ch/dl.php/de/20021203151002/ba-fortsetzungsbegehren.pdf>

4.2.3 Erläuterung zum Fortsetzungsbegehren

1. Ort der Betreuung

analog Betreibungsbegehren

Hat der Schuldner den Wohnsitz in der Zwischenzeit gewechselt, so ist das Betreibungsamt am neuen Wohnsitz/Aufenthaltort des Schuldners für die Fortsetzung der Betreuung zuständig (Art. 53 SchKG).

2. Gläubiger

analog Betreibungsbegehren

3. Vertreter

analog Betreibungsbegehren

4. Forderungssumme

analog Betreibungsbegehren oder Rechtsöffnungsentscheid

Hat der Schuldner an die betriebene Forderung Teilzahlungen geleistet, so sind diese genau mit Betrag und Datum des Eingangs aufzuführen. Der betriebene Betrag reduziert sich dann um die eingetroffenen Teilzahlungen des Schuldners.

Zusätzlich sind alle bisher entstandenen Betreuungskosten (inkl. Kosten und Entschädigung betreffend Rechtsöffnung) aufzuführen.

5. Kostenvorschuss des Gläubigers

Für die Bearbeitung des Fortsetzungsbegehrens ist kein Kostenvorschuss zu leisten. Die Kosten werden später erhoben.

6. Bemerkungen

analog Betreibungsbegehren

Wenn es sich um die Fortsetzung einer Betreuung handelt, für die ein Arrest verfügt wurde, ist darauf hinzuweisen.

Hat der Gläubiger wichtige Informationen über den Schuldner, welche dem Betreibungsamt bei der Weiterbearbeitung der Betreuung dienlich sein können, sind diese an dieser Stelle anzubringen (z.B. Bekanntgabe des aktuellen Arbeitgebers oder dem Schuldner gehörende Vermögenswerte).

Zudem kann hier auch der Antrag um die Zuteilung der Sonderquote gestellt werden, wenn es sich um die Betreuung von Unterhaltsbeiträgen für die letzten 12 Monate im Rahmen der Inkassohilfe im Namen und in Vertretung der unterhaltsberechtigten Person (Kind, Ehegatte oder eingetragener Partner) handelt (BGE 89 III 65). Werden jedoch von der Gemeinde im eigenen Namen bevorschusste Unterhaltsbeiträge betrieben, steht der Gemeinde die Zuteilung der Sonderquote nicht zu, weil es sich diesbezüglich um ein höchstpersönliches Recht der unterhaltsberechtigten Personen handelt (BGE 145 III 317). Bestehen bei einer Pfändung neben den Alimentenforderungen der unterhaltsberechtigten Personen gewöhnliche Forderungen, so hat der Unterhaltsgläubiger ein Anrecht auf die Zuteilung der Sonderquote bis zur Höhe des monatlichen Unterhaltsbeitrages. Dies gilt auch dann, wenn bei einer früheren Lohnpfändung die Alimentenschuld nicht in Rechnung gestellt wurde. Die in Betreuung gesetzte Alimentenschuld wirkt unmittelbar notbedarfserhöhend (BGE 145 III 317; BGE 89 III 67). Das Privileg auf Zuteilung der Sonderquote gilt gleich wie das Privileg auf Eingriff in das Existenzminimum des Schuldners nur für die innerhalb eines Jahres vor Anhebung der Betreuung verfallenen Beträge. Für den die periodische Beitragspflicht übersteigenden Betrag gilt die Regel, dass auch der Alimentengläubiger sich eine früher vollzogene Lohnpfändung entgegenhalten lassen muss (BGE 89 III 68).

7. Beilagen

Hat der Schuldner gegen den ihm zugestellten Zahlungsbefehl Rechtsvorschlag erhoben, ist dem Fortsetzungsbegehren der rechtskräftige Rechtsöffnungsentscheid (mit Rechtskraftbescheinigung) beizulegen.

Besteht für die Forderung ein Verlustschein aus einem früheren Betreibungsverfahren, ist dieser ebenfalls im Original beizulegen. In diesem Fall kann innert 6 Monaten (ohne Anhebung einer neuen Betreuung) direkt ein Fortsetzungsbegehren gestellt werden.

Muss das Fortsetzungsbegehren infolge Wohnsitzwechsels des Schuldners beim Betreibungsamt des neuen Wohnsitzes gestellt worden, so ist der Zahlungsbefehl des vorherigen Betreibungsamtes im Original beizulegen.

8. Ort und Datum

Überprüfen, ob das Fortsetzungsbegehren zum richtigen Zeitpunkt gestellt wird, d. h. ob seit der Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner auch tatsächlich 20 Tage vergangen sind. In dieser Zeit hat der Schuldner ja nochmals Gelegenheit, die betriebene Forderung zu begleichen. Der Gläubiger kann während längstens einem Jahr ab Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner das Fortsetzungsbegehren stellen (Art. 88 SchKG). Ist ein Rechtsvorschlag erhoben worden, so verlängert sich die Frist für die Stellung des Fortsetzungsbegehrens um die Zeit, die für die Beseitigung des Rechtsvorschlages benötigt wurde. Später muss wieder neu betrieben werden.

Das Fortsetzungsbegehren kann auch während den Betreibungsferien gestellt werden.

9. Unterschrift

analog Betreibungsbegehren

4.2.4 Weitere Ausführungen zur Betreuung von Unterhaltsbeiträgen

Nach Art. 43 Ziff. 2 rev. SchKG unterliegen familienrechtliche Unterhaltsbeiträge stets der Betreuung auf Pfändung und zwar auch dann, wenn der Unterhaltsschuldner im Handelsregister eingetragen ist und der Konkursbetreuung unterliegt. Nach Eingang des Fortsetzungsbegehrens hat das zuständige Betreibungsamt die Pfändung zu vollziehen (Art. 89 und 90 SchKG).

Gemäss Art. 95 und 95a SchKG gilt es bei der Pfändung von Vermögenswerten eine bestimmte Reihenfolge einzuhalten:

Zunächst sind das bewegliche Vermögen und Forderungen einschliesslich beschränkt pfändbare Ansprüche des Schuldners zu pfänden, z.B.:

- Bargeld, Obligationen, Aktien, Anteilscheine, Wechsel, Grundpfandtitel, PC- und Bankguthaben
- Einkünfte, soweit sie pfändbar sind
- Schmuck, Kunstgegenstände, Briefmarken- oder Münzensammlungen
- Teppiche, Musikinstrumente, Motorfahrzeuge, soweit diese nicht zum Notbedarf des Schuldners gehören
- Einkünfte des Schuldners

Unbewegliches Vermögen (Grundstücke, Miteigentumsanteile an Grundstücken, Baurecht, Wald, Quellen usw.) wird nur gepfändet, soweit das bewegliche Vermögen und Forderungen (inkl. Einkünfte) zur Deckung der betriebenen Forderung nicht ausreichen oder wenn es Gläubiger und Schuldner gemeinsam verlangen.

In letzter Linie werden Vermögensstücke gepfändet, auf welche ein Arrest gelegt ist, oder welche vom Schuldner als dritten Personen zugehörig bezeichnet oder von dritten Personen beansprucht werden (mit Bezug auf Widerspruchsverfahren vgl. Art. 106 ff. SchKG, bei ausschliesslichem Gewahrsam des Schuldners über gepfändetes Vermögensstück gilt Art. 107 SchKG und bei Gewahrsam oder Mitgewahrsam des Dritten Art. 108 SchKG).

Forderungen des Schuldners gegen seinen Ehegatten werden nur gepfändet, soweit sein übriges Vermögen nicht ausreicht (Art. 95a SchKG).

Vom Betreibungsamt darf nur soviel gepfändet werden, als nach der Schätzung des Betreibungsbeamten zur Deckung der betriebenen Forderung samt Zins und Kosten nötig ist (Art. 97 Abs. 2 SchKG). Die Schätzung beinhaltet den Erlös, welcher voraussichtlich aus einer betreibungsrechtlichen Versteigerung der gepfändeten Vermögenswerte resultiert.

Das Betreibungsamt muss dafür sorgen, dass die gepfändeten Vermögenswerte erhalten bleiben. Eine Pflicht zur amtlichen Verwahrung besteht beispielsweise bei Gold- und Silbersachen, Wertpapieren oder Bargeld. Ansonsten erfolgt eine amtliche Verwahrung nach Ermessen des Betreibungsamtes oder auf Antrag des Gläubigers (Art. 98 SchKG).

In Art. 92 SchKG sind diejenigen Vermögenswerte aufgeführt, welche nicht pfändbar sind (sog. Kompetenzstücke bzw. Einkünfte mit Kompetenzcharakter). Diese Vermögenswerte werden dem Schuldner (und seiner Familie) aus sozialen, wirtschaftlichen oder moralischen Gründen für den Lebensunterhalt bzw. das Leben belassen. Erwerbseinkommen und Unterhaltsbeiträge usw. dürfen nur so weit gepfändet werden, als sie nach dem Ermessen des Betreibungsbeamten für den Schuldner und seine Familie nicht unumgänglich notwendig sind, d.h. soweit sie das betreibungsrechtliche Existenzminimum übersteigen (Art. 93 SchKG).

Sobald das Betreibungsamt die aktuellen Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Schuldners eingehend geprüft und die entsprechende Pfändung von Vermögen oder Einkommen vorgenommen hat, wird - nach Ablauf der 30-tägigen Frist zur Teilnahme von weiteren Gläubigern

an der Pfändung - eine sogenannte Pfändungsurkunde erstellt. Mit dieser Urkunde wird der Pfändungsvollzug amtlich bestätigt. Davon erhalten nach Ablauf der Teilnahmefrist der Schuldner und alle Gläubiger eine Abschrift (Art. 112 und 114 SchKG).

Haben weitere Gläubiger innert 30 Tagen nach dem Pfändungsvollzug das Fortsetzungsbegehren gestellt, nehmen sie an der Pfändung ebenfalls teil (Art. 110 SchKG). Sie bilden eine Pfändungsgruppe, die unter Umständen eine erhebliche Anzahl Gläubiger umfassen kann. Genügt nun diese erste Pfändung nicht, um sämtliche Gläubiger zu befriedigen, nimmt das Betreibungsamt Ergänzungspfändungen vor. Diese werden von Amtes wegen in dem Umfang vorgenommen, soweit dies für die weiteren hinzugekommenen Gläubiger erforderlich ist und soweit überhaupt noch weitere Vermögenswerte vorhanden sind. Die Gruppengläubiger bilden eine geschlossene Interessengemeinschaft. Verlangt ein Gläubiger die Verwertung, werden die gepfändeten Vermögenswerte zugunsten aller Gläubiger der gleichen Gruppe verwertet. Wird die Pfändung auf Verlangen oder Beschwerde eines Gläubigers hin geändert - indem beispielsweise eine Lohnpfändung erhöht wird -, profitieren alle Gruppengläubiger davon.

Stellen weitere Gläubiger erst nach Ablauf der 30-tägigen Frist seit dem Pfändungsvollzug das Fortsetzungsbegehren, bilden sie eine neue Pfändungsgruppe. Dabei können die für die erste Pfändungsgruppe beschlagnahmten Werte - im Hinblick auf einen allfälligen Verwertungsüberschuss nach Befriedigung der ersten Gruppe - nochmals gepfändet werden. Kommt es (z.B. bei Abschlagszahlungen des Schuldners) gar nicht zur Verwertung, profitieren die Gläubiger der zweiten Gruppe von der Erhaltung der Vermögenswerte. Die zweite Gruppe nimmt allerdings erst an der Pfändung teil, wenn die Erste entweder befriedigt oder das Pfändungsjahr der ersten abgelaufen ist.

4.2.5 Privilegien bei Unterhaltsforderungen

Unterhaltsforderungen werden in der Zwangsvollstreckung in verschiedener Hinsicht bevorzugt behandelt. Dabei wird aber nach Lehre und Rechtsprechung ein Unterschied gemacht, ob die Forderung vom Unterhaltsgläubiger selbst oder von der Gemeinde als Gläubigerin geltend gemacht wird.

a) Pfändungs- und Konkursprivileg

Gemäss Art. 219 SchKG werden familienrechtliche Unterhaltsansprüche, die in den letzten 6 Monaten vor Konkurseröffnung entstanden sind, im Kollokationsplan in der 1. Klasse einge-

ordnet und sind somit privilegiert. Vorab befriedigt werden allerdings Betreibungs- und Konkurskosten sowie pfandgesicherte Forderungen. Auch im Pfändungsverfahren ist diese Einordnung für die Verteilung von Erlösen massgebend (Art. 146 Abs. 2 SchKG), wobei für die Berechnung des Zeitraumes der Zeitpunkt der Stellung des Fortsetzungsbegehrens massgebend ist. Weiter zurückliegende Unterhaltsforderungen sind nicht mehr privilegiert und werden in der 3. Klasse kolloziert.

Nach herrschender Lehre und Gerichtspraxis gilt dieses Privileg in jedem Fall, also auch dann, wenn die Forderung an einen andern Gläubiger abgetreten wurde oder - wie im Fall der Bevorschussung - von Gesetzes wegen auf die Gemeinde übergegangen ist, weil es unmittelbar mit der Art der Forderung zusammenhängt (BGE 145 III 317, E. 3.1; BGE 137 III 193; BGE 49 III 201; Hegnauer, Berner Kommentar, N. 66 und 97 zu Art. 289 ZGB mit Hinweisen; Sutter/Freiburghaus, Kommentar zum neuen Scheidungsrecht, N. 42 zu Art. 131 ZGB; H. Peter, Kommentar zum SchKG, N. 83 zu Art. 219 SchKG). Es kann daher auch von der bevorschussenden Gemeinde beansprucht werden. Auf dem Fortsetzungsbegehren ist ein entsprechender Vermerk anzubringen. Auch bei Forderungseingaben im Konkurs ist ebenfalls die Erstklass-Privilegierung speziell aufzuführen.

b) Privilegierte Anschlusspfändung

Gemäss Art. 111 SchKG steht den Kindern und den Ehegatten für ihre Unterhaltsforderungen der letzten 6 Monate das Anschlussprivileg zu. Sie haben damit das Recht, ohne vorgängige Betreibung innert 40 Tagen an einer Pfändung des Schuldners teilzunehmen. Voraussetzung ist, dass die Pfändung während der Ehe bzw. während des elterlichen Verhältnisses oder innert 1 Jahr nach deren Ende erfolgt (Art. 111 Abs. 2 SchKG). Dieses Privileg steht auch der bevorschussenden subrogierenden Gemeinde nach Art. 131 Abs. 3 und 289 Abs. 2 ZGB zu (BGE BGE 145 III 317, E. 3.1 und E. 3.7.1; BGE 138 III 145, E. 3; Hegnauer, Berner Kommentar, N. 66 und 97 zu Art. 289 ZGB; SJZ 1992, S. 64).

c) Berücksichtigung im Existenzminimum

Die Unterhaltsbeiträge haben das wichtige Privileg der Berücksichtigung bei der Berechnung des Existenzminimums. Die unterhaltspflichtige Person hat damit die Möglichkeit, trotz bestehender Lohnpfändungen ihren Unterhaltspflichten nachzukommen (BGE 105 III 55). Nach der Lehre und Praxis werden die Unterhaltsbeiträge nur dann und insoweit in das Existenzminimum einbezogen, als diese vom Schuldner tatsächlich auch bezahlt werden (BGE 121 III 22;

BGE 89 III 67). Dieses Privileg gilt auch dann, wenn die Unterhaltsbeiträge bevorschusst werden und somit aufgrund der Alimentenbevorschussung und Legalzession von Art. 289 Abs. 2 ZGB direkt der bevorschussenden Gemeinde zustehen (BGE 145 III 317).

d) Zuteilung der Sonderquote

Für Unterhaltsforderungen, die im Zeitraum von einem Jahr vor Anhebung der Betreuung fällig geworden sind, besteht das Privileg einer Lohnpfändung im Umfang des im Existenzminimum eingerechneten bzw. einzurechnenden Betrages, selbst wenn bereits Lohnpfändungen für andere Gläubiger bestehen (BGE 89 III 65; BGE 84 III 29; BGE 71 III 176). Dieses Privileg, den anderen Lohnpfändungsgläubigern „vorzufahren“, ergibt sich unmittelbar aus dem vorerwähnten Privileg der Berücksichtigung bei der Berechnung des Existenzminimums. Der betreibende Unterhaltsgläubiger hat damit ein Anrecht auf die Zuteilung der sogenannten „Sonderquote“ bis zur Höhe des monatlichen Unterhaltsbeitrages. Dies gilt auch dann, wenn bei einer früheren Lohnpfändung die Unterhaltsforderung nicht berücksichtigt wurde. Die in Betreuung gesetzte Unterhaltsforderung wirkt nämlich unmittelbar notbedarfserhöhend (BGE 89 III 67). Das Privileg auf Zuteilung der Sonderquote gilt nur solange, wie die Unterhaltspflicht des Schuldners andauert. Dieses Privileg steht als höchstpersönliches Recht nur den Unterhaltsberechtigten zu bzw. im Rahmen der blossen Inkassohilfe. Der bevorschussenden Gemeinde steht dieses Privileg dagegen nicht zu (BGE 145 III 317).

e) Eingriff ins Existenzminimum

Das Privileg des nichteinwendbaren Existenzminimums steht nur dem Unterhaltsberechtigten persönlich zu (BGE 106 III 20 E. 2; BGE 116 III 10; BGE 123 III 332). Gemäss bundesgerichtlicher Praxis ist der Eingriff ins Existenzminimum durch die bevorschussende Gemeinde nicht möglich, da die Bevorschussung ja gerade dazu dient, den Notbedarf des unterhaltsberechtigten Kindes bzw. Ehegatten zu decken. Für bevorschusste oder abgetretene Unterhaltsbeiträge ist somit der Eingriff ins Existenzminimum nicht zulässig (BGE 138 III 150; BGE 137 III 204; BGE 116 III 12). Ob das allerdings beim an sich zahlungsfähigen, aber zahlungsunwilligen Schuldner auch gilt, ist umstritten. In der neueren Lehre wird in diesem Fall der Eingriff als zulässig betrachtet (Breitschmid P., in SJZ 1992, S. 57 ff. und S. 83 ff.; Hegnauer, Berner Kommentar, N. 100 zu Art. 289 ZGB; Sutter/Freiburghaus, Kommentar zum neuen Scheidungsrecht, N. 42 zu Art. 131 ZGB; Spirig, Zürcher Kommentar, N. 14 und 21 zu Art. 170 OR; SJZ 1992, Nr. 11, S. 67). Leistet die Gemeinde jedoch bloss Inkassohilfe gemäss Art. 290 ZGB und Art. 1 GIVU und steht der Anspruch auf Unterhaltsbeiträge der unterhaltsberechtigten

Person zu, bleibt dieses Privileg bestehen. Auch dieses Privileg ist zeitlich beschränkt auf Unterhaltsbeiträge, die im Zeitraum von einem Jahr vor Anhebung der Betreuung fällig geworden sind.

4.2.6 Lohnpfändung und betreibungsrechtliches Existenzminimum

1. Betreibungsrechtliches Existenzminimum

Bei der Lohnpfändung muss dem Schuldner ein bestimmter monatlicher Betrag als betreibungsrechtliches Existenzminimum belassen werden, damit er trotz der Betreuung seinen erforderlichen laufenden Lebensunterhalt bestreiten kann. Das Existenzminimum wird nach den Richtlinien der Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten der Schweiz oder nach den Richtlinien der kantonalen Aufsichtsbehörde im Schuldbetreibungs- und Konkurswesen berechnet. Im Kanton St. Gallen ist das „Kreisschreiben über die Berechnung des betreibungsrechtlichen Existenzminimums (Notbedarf) nach Art. 93 SchKG“ der kantonalen Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs vom November 2000 (abgekürzt KS zum Notbedarf) massgebend. Das betreibungsrechtliche monatliche Existenzminimum setzt sich hauptsächlich wie folgt zusammen:

- gesetzlich vorgeschriebener Grundbetrag (abgestimmt auf die Anzahl Personen im Haushalt zur Bestreitung des laufenden Lebensunterhaltes; BGE 81 III 98). Für Schuldner im Konkubinatsverhältnis wird in der Regel der hälftige Ehegatten-Grundbetrag berücksichtigt: BGE 130 III 765.
- Wohnkosten (Der Schuldner ist gehalten, diese möglichst tief zu halten. Wenn der Mietzins übersetzt ist, kann dem Schuldner Frist zur Senkung des Mietzinses angesetzt werden [in der Regel auf das Datum des nächstmöglichen Kündigungstermins]. Verbleibt der Schuldner in der teuren Wohnung, kann das Betreibungsamt beim Existenzminimum einen angemessenen tieferen Ansatz berücksichtigen, vgl. BGE 129 III 526; BGE 119 III 70).
- Besuchsrechtskosten für Kinder (BGer vom 11.10.2005, Urteil 7B.145/2005, in Jusletter vom 21.11.2005)
- Heizungskosten
- Sozialversicherungsbeiträge (AHV/IV/EO/ALV, Pensionskasse, Kranken- und Unfallversicherungsprämien in der Grundversicherung sowie Kostenbeteiligungen, BGE 129 III 242).

Unberücksichtigt bleiben Prämien für private Lebensversicherungen sowie für Krankenkassen-Zusatzversicherungen (BGE 134 III 323; BGE 116 III 81 f.; BGE 81 III 145; KS zum Notbedarf des Kantons St. Gallen, in ABI 2000, S. 2833).

- Unumgängliche Berufsauslagen (Fahrtkosten zum Arbeitsort i.R. Kosten für öV, Mehrkosten für auswärtige Verpflegung, erhöhter Nahrungsbedarf, ausserordentlicher Kleiderverschleiss). Kommt einem Auto Kompetenzqualität zu (BGE 119 III 13; BGE 117 III 22), so sind die festen und veränderlichen Kosten (ohne Amortisation und Eigenkapitalverzinsung) zu berechnen (Empfehlung 40 Rp/km). Bei Benützung eines Autos ohne Kompetenzcharakter ist der Auslagenersatz wie bei Benützung des vorhandenen öffentlichen Verkehrsmittels einzurechnen.
- Ausbildungskosten (z. B. besondere Schulkosten für minderjährige Kinder, die nachweislich bezahlt werden (BGer vom 27.09.2006, Urteil 7B.144/2006, in ZVW 2006, S. 318; BGE 98 III 34; GVP 2004 Nr. 77)
- Unterstützungs- oder Unterhaltsbeiträge (Behördlich festgesetzte Beiträge sind in der Regel in vollem Umfang zu berücksichtigen, wenn sie für den Unterhalt der berechtigten Person notwendig sind [Überprüfung durch den Betreibungsbeamten: BGE 68 III 98]. Der Schuldner muss den Nachweis erbringen, dass er die Unterhaltsbeiträge leistet (BGE 121 III 22; BGE 111 III 13). - Unterhaltsbeiträge, die der Ehegatte des Schuldners gegenüber einem vorehelichen Kind leisten muss, sind nicht zum ehelichen Existenzminimum zu rechnen. Diese Unterhaltsbeiträge sind vom Einkommen des unterhaltspflichtigen Ehegatten abzuziehen. Dieses Vorgehen rechtfertigt sich auf jeden Fall so lange, als die Ehegatten in der Lage sind, für ihr Existenzminimum einschliesslich der geschuldeten Unterhaltsbeiträge aufzukommen [BGE 116 III 81 lit. b; BGE 115 III 108 E. 7].)
- Abzahlungsraten für unter Eigentumsvorbehalt gekauften Kompetenzstücken sind so lange zu berücksichtigen, als der Schuldner bei richtiger Vertragserfüllung zur Leistung derselben verpflichtet ist und sich über entsprechende Zahlungen ausweist (BGE 82 III 25. E. 1). Die gleiche Regelung gilt für die Miete (BGE 82 III 28) bzw. die Leasingraten solcher Kompetenzstücke.
- verschiedene Auslagen (z. B. Arzt-, Zahnarzt- und Spitalkosten). Unberücksichtigt bleiben da-gegen die Steuern (BGE 134 III 37) .

Voraussetzung für die Berücksichtigung der einzelnen Punkte im betreibungsrechtlichen Existenzminimum ist, dass der Schuldner die entsprechenden Beträge auch tatsächlich bezahlt (BGE 121 III 20 ff.). Sind beispielsweise die laufenden Unterhaltsbeiträge in Betreuung gesetzt, dürfen diese nur noch bei der Zuteilung der Sonderquote an den Unterhaltsgläubiger ins betreibungsrechtliche Existenzminimum eingerechnet werden.

Das betreibungsrechtliche Existenzminimum ist durch Ermittlung jeder einzelnen Position und nicht als Pauschalbetrag von Amtes wegen festzusetzen. Die detaillierte Berechnung ist nicht nur im Pfändungsprotokoll, sondern auch in der Pfändungsurkunde aufzuführen. Bei Einkommenspfändungen ist zudem anzugeben, auf welche Weise das Einkommen ermittelt wurde (z.B. aufgrund einer Buchhaltung, der Steuerveranlagung oder eigener Einschätzung des Betreibungsamtes, vgl. KS zum Notbedarf des Kantons St. Gallen, in ABI 2000, S. 2839).

2. Bemessung der Lohnpfändung

Ist ein Schuldner als Arbeitnehmer tätig, hat er über seine Gesamteinkünfte die entsprechenden Lohnausweise vorzulegen. Der Pfändung unterliegt das gesamte Einkommen des Unterhaltspflichtigen. Unrichtig ist deshalb, dass immer noch einzelne Betreibungsämter von der Pfändung des 13. Monatslohnes oder von regelmässig ausgerichteten Gratifikationen absehen (ZVW 1990, S. 86; Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs des Kantons St. Gallen, in Amtsberichte der kantonalen Gerichte 1999, S. 14).

Ist der Schuldner selbständigerwerbend, hat er dem Betreibungsamt die Buchhaltung oder andere Unterlagen, welche zur Feststellung seines Einkommens dienen, vorzulegen. Bemessungsgrundlage bildet das Nettoeinkommen, das nach Abzug der Gestehungskosten verbleibt (BGE 112 III 20). Das Betreibungsamt hat die massgebenden tatsächlichen Verhältnisse von Amtes wegen abzuklären, doch wird der Schuldner dadurch nicht von seiner Mitwirkungspflicht befreit (BGE 119 III 71 f.; BGE 112 III 80). Es ist auf den Zeitpunkt der Pfändung abzustellen (BGE 119 III 72; BGE 108 III 12 f.). Fehlen Unterlagen, so erfolgt die Einschätzung anhand von Erfahrungszahlen und glaubwürdigen Angaben des Schuldners. Die Steuerfaktoren bilden ein wichtiges Indiz (BGE 126 III 90). In der Pfändungsurkunde ist anzugeben, auf welche Weise das Einkommen ermittelt wurde (z.B. aufgrund einer Buchhaltung, der Steuerveranlagung oder eigener Einschätzung des Betreibungsamtes, vgl. KS zum Notbedarf des Kantons St. Gallen, in ABI 2000, S. 2839).

Hat der Schuldner Einkünfte, die gemäss Art. 92 Ziff. 8 – 9a SchKG absolut unpfändbar sind (z.B. Sozialversicherungsrenten), und daneben noch anderweitiges, beschränkt pfändbares Einkommen (z.B. Lohn), so kann der zusammen mit den unpfändbaren Einkünften das Existenzminimum übersteigende Teil des beschränkt pfändbaren Einkommens gepfändet werden. Der Schuldner ist verpflichtet, den Notbedarf in erster Linie aus dem der Pfändung nicht unterliegenden Einkommen zu bestreiten (KS zum Notbedarf des Kantons St. Gallen, in ABI 2000, S. 2831).

Sobald das Betreibungsamt das monatliche Gesamteinkommen des Schuldners und sein monatliches betreibungsrechtliches Existenzminimum festgestellt hat, werden diese einander gegenübergestellt. Ist das monatliche Gesamteinkommen des Schuldners höher als sein betreibungsrechtliches Existenzminimum, ergibt die Differenz die monatlich pfändbare Quote zu Gunsten des Gläubigers. Beträgt das monatliche betreibungsrechtliche Existenzminimum des Schuldners jedoch mehr als sein monatliches Gesamteinkommen, kann in der Regel keine Lohnpfändung erfolgen (siehe jedoch nachstehende Ziffer 3).

Die Einkommenspfändung umfasst entweder einen festen monatlichen Betrag, der auf der Basis eines gleichbleibenden oder eines durchschnittlichen Reineinkommens (= Durchschnittsmethode) bestimmt wird, oder den veränderlichen monatlichen Überschuss über das Existenzminimum. Im zweiten Fall hat der Schuldner monatlich über sein Einkommen abzurechnen. Der Schuldner, der über gepfändeten Verdienst verfügt, macht sich gemäss Art. 169 StGB strafbar. Er ist vom Betreibungsamt ausdrücklich darauf hinzuweisen (BGE 85 III 158). Bei veränderlichem Einkommen (z.B. Stundenlohn, Saisonlohn, temporäre Anstellung) steht dem Schuldner ein Anspruch auf Ausgleich zu, so dass sein betreibungsrechtliches Existenzminimum während der Dauer der Einkommenspfändung gewährleistet bleibt (BGE 112 III 19 ff.).

Ist der Schuldner verheiratet und verfügen beide Ehegatten über ein Erwerbseinkommen, ist die pfändbare Lohnquote so zu berechnen, dass zunächst die Nettoeinkommen beider Ehegatten und ihr gemeinsames Existenzminimum zu bestimmen sind und dieses sodann im Verhältnis der Nettoeinkommen auf die Ehegatten aufzuteilen ist. Die beim betriebenen Ehegatten pfändbare Einkommensquote ergibt sich alsdann durch Abzug seines Anteils am Existenzminimum von seinem massgeblichen Nettoeinkommen (BGE 116 III 77 E. 2a; BGE 114 III 15 E. 3; BISchK 1987, S. 229; siehe nachfolgendes Beispiel).

Beispiel für die Berechnung der pfändbaren Quote bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten (bzw. von Konkubinatspartnern mit gemeinsamen Kindern)

Nettoeinkommen des Schuldners	Fr. 4'200.00
Nettoeinkommen seiner Ehefrau	<u>Fr. 1'800.00</u>
Gesamtes Nettoeinkommen	Fr. 6'000.00
Monatlicher Grundbetrag	Fr. 1'780.00
Unterhalt von zwei Kindern	Fr. 700.00
Wohnungsmiete (inkl. Nebenkosten)	Fr. 1'550.00
Krankenkasse (Prämien nach KVG)	<u>Fr. 550.00</u>
Existenzminimum der ganzen Familie	<u>Fr. 4'580.00</u>

Anrechenbares Existenzminimum

Nach der Regel, wonach das ermittelte Existenzminimum im Verhältnis der Nettoeinkommen auf die Ehegatten aufzuteilen ist, berechnet sich der Anteil des Schuldners am gemeinsamen Existenzminimum wie folgt:

Existenzminimum insgesamt x Nettoeinkommen des Schuldners

Nettoeinkommen beider Ehegatten

= Anteil Schuldner

Fr. 4'580.00 x Fr. 4'200.00

Fr. 6'000.00

= Anteil Schuldner Fr. 3'206.00

Pfändbare Quote

Somit ergibt sich die folgende beim Schuldner monatlich pfändbare Quote:

Nettoeinkommen des Schuldners	Fr. 4'200.00
./. Anrechenbares Existenzminimum	<u>Fr. 3'206.00</u>
Pfändbare Quote	<u>Fr. 994.00</u>

Das Konkubinat wird dann betreibungsrechtlich der Ehe gleichgesetzt, wenn daraus gemeinsame Kinder hervorgegangen sind, die im Haushalt der Konkubinatspartner leben (BGE 106 III 17). In diesem Fall ist das gemeinsame Existenzminimum der Konkubinatspartner wie beim Ehepaar zu ermitteln und im Verhältnis ihrer Nettoeinkommen aufzuteilen (siehe das vorstehende Berechnungsbeispiel). – Sind jedoch aus dem Konkubinat keine Kinder hervorgegangen, so ist diesem Umstand unter Berücksichtigung der Dauer der Gemeinschaft sowie der Gemeinsamkeiten in der Gemeinschaft (gemeinsame Verpflegung, gemeinsame Kasse etc.) durch einen angemessenen Abzug Rechnung zu tragen. Der Abzug vom jeweiligen Grundbetrag für einen alleinstehenden Schuldner bzw. alleinerziehenden Schuldner beträgt mind. Fr. 100.00 und max. Fr. 350.00 (d.h. Herabsetzung max. auf den halben Ehegattengrundbetrag (BGE 130 III 765, S. 767 f.). Beim kinderlosen Konkubinatpaar ist es ausgeschlossen, dass dem Partner der betriebenen Schuldnerin mehr als das halbe Existenzminimum überbunden wird, da hier keine gesetzliche Unterstützungspflicht besteht. Die Gläubiger könnten sich sonst aus dem Gut einer Drittperson befriedigen. Anders sieht es aus, wenn das Konkubinatpaar Kinder hat: Hier ist das Konkubinatpaar nach der bundesgerichtlichen Praxis «im Wesentlichen gleich» zu behandeln wie ein Ehepaar. «Ein Unterschied besteht lediglich insofern, als ein Beitrag der Ehefrau an die ehelichen Lasten nur in Rechnung zu stellen ist, wenn die Ehefrau tatsächlich einem Verdienst nachgeht, wozu sie nicht verpflichtet ist, während eine Beitragspflicht der Konkubine schon dann unterstellt wird, wenn sie selbst kein Einkommen realisiert und ihr aber eine Erwerbstätigkeit zuzumuten ist (vgl. zum Ganzen SJZ 1991, Nr. 62; SJZ 1980, Nr. 41; BGE 109 III 102; BGE 106 III 17). Wo der Partner keinen Lohn im eigentlichen Sinn, sondern bescheidene Einkünfte aus der AHV und Ergänzungsleistungen bezieht, erscheint die Halbierung des Grundbetrags für Konkubinatpaare unangemessen (BGer vom 07.11.2006, Urteil 7B_116/2006, in www.bger.ch).

Wenn die unterhaltspflichtige Person (wieder) verheiratet ist und das unterhaltsberechtigende Kind vor dieser Ehe geboren wurde, gilt für den Ehegatten (Stiefelternteil) mit Bezug auf den Unterhaltsanspruch dieses Kindes die Beistandspflicht gemäss Art. 278 Abs. 2 ZGB (vgl. 7.Teil, Ziffer 7.7). Wie weit der Unterhaltsanspruch dieses Kindes zum ehelichen Unterhalt im Sinne von Art. 163 ZGB gehört, ist in der Lehre umstritten. Das Bundesgericht hat deshalb in BGE 115 III 108 E. 7 offen gelassen, ob die Unterhaltsbeiträge für das Kind zum ehelichen Existenzminimum zu rechnen sind oder nicht (Frage bejaht von Isaak Meier, Neues Eherecht und Schuldbetreibungsrecht, Zürich 1987, S. 118). Die Unterhaltsbeiträge sind danach vom Einkommen des unterhaltspflichtigen Elternteils abzuziehen und lediglich das alsdann verblei-

bende Einkommen des unterhaltspflichtigen Elternteils ist für die Aufteilung des ehelichen Unterhaltes im Sinne von Art. 163 ZGB massgebend. Dieses Vorgehen rechtfertigt sich auf jeden Fall solange, als die Ehegatten in der Lage sind, für ihren Notbedarf einschliesslich der geschuldeten Unterhaltsbeiträge aufzukommen (BGE 116 III 81 E. 4b; BGE 115 III 108 E. 7; BISchK 1989, S. 226).

Beispiel für die Mitberücksichtigung der stiefelterlichen Beistandspflicht des Ehegatten des Schuldners für sein voreheliches Kind

Beim vorherigen Beispiel ergibt das bei einem monatlichen Unterhaltsbeitrag von Fr. 600.00 folgende (abgeänderte) Berechnung:

Existenzminimum insgesamt x (Nettoeinkommen des Schuldners; ./.. monatl. Unterhaltsbeitrag)

Gesamtes Nettoeinkommen der Ehegatten

= Anteil des Schuldners

$$\frac{\text{Fr. 4'580.00} \times (\text{Fr. 4'200.00} \text{ ./.. Fr. 600.00})}{\text{Fr. 6'000.00}}$$

$$\text{Fr. 6'000.00}$$

$$\underline{\underline{= Anteil Schuldner Fr. 2'748.00}}$$

Pfändbare Quote

Nettoeinkommen des Schuldners Fr. 4'200.00

./.. Anrechenbares Existenzminimum Fr. 2'748.00

Pfändbare Quote Fr. 1'452.00

Somit muss der Ehegatte des Schuldners im Rahmen der stiefelterlichen Beistandspflicht in der Betreuung von Unterhaltsbeiträgen für das voreheliche Kind des Schuldners pro Monat Fr. 458.00 mehr an das Existenzminimum der Familie beitragen als beim vorerwähnten Beispiel, nämlich Fr. 1'760.00 (vom Nettolohn von Fr. 1'800.00) statt Fr. 1'320.00. Der monatliche Unterhaltsbeitrag von Fr. 600.00 kann in diesem Beispiel ohne Eingriff ins Existenzminimum gepfändet werden.

Beiträge von minderjährigen Kindern aus ihrem Arbeitserwerb gemäss Art. 323 Abs. 2 ZGB, die in Haushaltgemeinschaft mit dem Schuldner leben, sind vorab vom gemeinsamen Existenzminimum abzuziehen (BGE 104 III 78). Dieser Abzug ist in der Regel auf einen Drittel

des Nettoeinkommens der Kinder, höchstens jedoch auf den für sie geltenden Grundbetrag zu bemessen. Sofern es die Verhältnisse erlauben, ist auch ein angemessener Anteil an die Wohnkosten einzurechnen. - Der Arbeitserwerb Volljähriger, in häuslicher Gemeinschaft mit dem Schuldner lebender Kinder ist bei der Berechnung des Existenzminimums desselben grundsätzlich nicht zu berücksichtigen. Dagegen ist ein angemessener Anteil der volljährigen Kinder an den Wohnkosten (Mietzins und Heizung) in Abzug zu bringen (KS zum Notbedarf des Kantons St. Gallen, in ABI 2000, S. 2836).

3. Eingriff in das Existenzminimum des Schuldners

Die Ermittlung der pfändbaren Quote erfolgt bei der Betreuung von Unterhaltsbeiträgen - sofern das Einkommen des Schuldners nicht zur Deckung seines Bedarfes und des Bedarfes der von ihm zu unterstützenden Personen (mit Einschluss des Unterhaltsanspruchs des Gläubigers) ausreicht - nach besonderen Regeln, wenn die Betreuung durch die unterhaltsberechtigten Personen als Gläubiger erfolgen. In diesem Fall kann in das betreibungsrechtliche Existenzminimum des Schuldners eingegriffen werden (BGE 111 III 15). Der Eingriff ist so zu bemessen, dass sich der Schuldner und der Unterhaltsgläubiger im gleichen Verhältnis einschränken müssen (BGE 121 IV 278). Die von der Rechtsprechung entwickelte Formel für die Berechnung der pfändbaren Quote ergibt sich aus BGE 111 III 16 (vgl. auch BGE 105 III 53; BGE 74 III 46; BGE 71 III 178).

In das Existenzminimum des Schuldners darf jedoch nur dann eingegriffen werden, wenn der Unterhaltsgläubiger nicht selbst über notbedarfdeckendes Einkommen verfügt (BGE 105 III 55).

Privilegiert sind nur Unterhaltsforderungen, die innert eines Jahres vor Anhebung der Betreuung verfallen sind (Amonn/Gasser, Grundriss des SchKG, 6. Auflage 1997, S. 179, N. 69). Weiter zurückliegende Alimente gelten als Kapitalforderungen, für die der Lohn nicht unter dem Existenzminimum beansprucht werden darf (BGE 106 III 19, 111 III 15 E.5).

Das Privileg des Eingriffs in das Existenzminimum steht nur dem betreibenden Unterhaltsberechtigten persönlich zu (BGE 123 III 332; BGE 106 III 20 E. 2; BGE 116 III 10). Es geht bei blosser Inkassohilfe durch die Alimenteninkassostelle gemäss Art. 290 ZGB und Art. 1 GIVU nicht unter, weil in diesen Fällen die unterhaltsberechtigten Personen Gläubiger der Unterhaltsforderungen sind. Gemäss bundesgerichtlicher Praxis ist der Eingriff ins Existenzminimum durch die bevorschussende Gemeinde dagegen nicht möglich, da die Bevorschussung

ja gerade dazu dient, den Notbedarf des unterhaltsberechtigten Kindes bzw. Ehegatten zu decken. Für bevorschusste oder abgetretene Unterhaltsbeiträge ist somit der Eingriff ins Existenzminimum nicht zulässig (BGE 122 I 104; BGE 121 IV 278; BGE 116 III 10). Beim an sich zahlungsfähigen, aber zahlungsunwilligen Schuldner wird der Eingriff ins Existenzminimum durch das subrogierende Gemeinwesen in der neueren Lehre aber als zulässig betrachtet (vgl. Ziff. 4.2.5, lit. e vorn).

Beispiele für die Berechnung der pfändbaren Quote bei Betreuung für Unterhaltsbeiträge mit Eingriff ins Existenzminimum des Schuldners

Pfändbare Quote bei festem Einkommen

$$\frac{\text{Einkommen Schuldner} \times \text{Unterhaltsbeitrag}}{\text{Notbedarf Schuldner (inkl. Unterhaltsbeitrag)}} = \underline{\text{Pfändbare Quote}}$$

Beispiel:

Der Schuldner ist geschieden. Er bezahlt die gerichtlich festgesetzten Unterhaltsbeiträge nicht. Die pfändbare Quote ist geringer als der monatliche Unterhaltsbeitrag.

Nettoeinkommen des Schuldners	Fr. 3'500.00
Notbedarf des Schuldners	Fr. 4'000.00
Unterhaltsbeitrag (bzw. allenfalls tieferer Notbedarf des Unterhaltsgläubigers)	Fr. 1'000.00

$$\frac{\text{Fr. 3'500.00} \times \text{Fr. 1'000.00}}{(\text{Fr. 4'000.00} + \text{Fr. 1'000.00})} = \underline{\text{Pfändbare Quote Fr. 700.00}}$$

Pfändbare Quote bei unbestimmtem (variablem Einkommen) (in Prozenten des Nettoeinkommens)

$$\frac{\text{Unterhaltsbeitrag} \times 100}{(\text{Notbedarf Schuldner} + \text{Unterhaltsbeitrag})} = \underline{\underline{\text{Pfändbare Quote}}}$$

Beispiel:

Der Schuldner ist geschieden. Er bezahlt die gerichtlich festgesetzten Unterhaltsbeiträge nicht. Sein Einkommen ist variabel. Die pfändbare Quote ist geringer als der monatliche Unterhaltsbeitrag.

Nettoeinkommen des Schuldners	variabel
Notbedarf des Schuldners	Fr. 4'000.00
Unterhaltsbeitrag	Fr. 1'000.00

$$\frac{\text{Fr. } 1'000.00 \times 100}{(\text{Fr. } 4'000.00 + \text{Fr. } 1'000.00)} = \underline{\underline{\text{Pfändbare Quote} = 20 \text{ Prozent}}}$$

Bei einem Nettoeinkommen von Fr. 3'500.00 beträgt die pfändbare Quote Fr. 700.00. (Dieses Resultat stimmt mit demjenigen des Rechnungsbeispiels bei festem Einkommen überein.)

Bemerkung:

Ist die pfändbare Quote grösser als der monatliche Unterhaltsbeitrag, findet die oben erwähnte Berechnungsformel keine Anwendung.

Pfändbare Quote bei eigenem Einkommen des Unterhaltsgläubigers

Verfügt der Unterhaltsgläubiger über eigenes (jedoch nicht notbedarfdeckendes) Einkommen, so ist dieses bei der Berechnung des Eingriffs in das Existenzminimum des Schuldners wie folgt zu berücksichtigen:

$$X = \frac{(\text{Eink. Schuldner} + \text{Eink. Gläubiger}) \times \text{Notbedarf Gläubigerin}}{(\text{Notbedarf Schuldner} + \text{Notbedarf Gläubiger})}$$

X = Anteil des Unterhaltsgläubigers am Gesamteinkommen

Beispiel:

Der Schuldner ist geschieden. Er bezahlt die gerichtlich festgesetzten Unterhaltsbeiträge nicht. Die pfändbare Quote ist geringer als der monatliche Unterhaltsbeitrag. Die geschiedene Frau verfügt über eigenes, jedoch nicht notbedarfdeckendes Einkommen.

Nettoeinkommen des Schuldners	Fr.	4'000.00
Notbedarf des Schuldners	Fr.	4'400.00
Nettoeinkommen der Gläubigerin	Fr.	1'600.00
Notbedarf der Gläubigerin	Fr.	2'600.00

$$X = \frac{(\text{Fr. } 4'000.00 + \text{Fr. } 1'600.00) \times \text{Fr. } 2600.00}{(\text{Fr. } 4'400.00 + \text{Fr. } 2'600.00)}$$

X = Fr. 2'080.00

Notbedarf der Gläubigerin	Fr.	2'600.00
./.. Anteil der Gläubigerin am Gesamteinkommen	Fr.	<u>2'080.00</u>
Einschränkung Gläubigerin	Fr.	<u>520.00 = 20 Prozent</u>

Pfändbare Quote = 20 %

Der Schuldner und die Unterhaltsgläubigerin müssen also je mit einem um 20% reduzierten Existenzminimum leben. Die Einschränkung für beide ist somit gleich hoch.

Hinweis:

Liegen gleichzeitig mehrere Betreibungen vor, denen das Eingriffsprivileg zuzuerkennen ist, so ist in der Verteilung das gepfändete Einkommen proportional zur Höhe der in Betreuung gesetzten Forderungen aufzuteilen.

4. Pflicht zur Anzeige über die Lohnpfändung an den Arbeitgeber

Das Betreibungsamt stellt beim unselbständigerwerbenden Schuldner dem Arbeitgeber eine Anzeige nach Art. 99 SchKG zu, wonach dieser die monatlich gepfändete Lohnquote nur noch rechtsgültig an das Betreibungsamt bezahlen kann. Diese Anzeige ist zwingend. Nur mit Zustimmung aller Gläubiger der betreffenden Pfändungsgruppe ist eine „stille Lohnpfändung“ mit „freiwilliger“ Ablieferung direkt durch den Schuldner ans Betreibungsamt zulässig. Diese Zustimmung ist vom Schuldner beizubringen. Bleibt eine versprochene Zahlung aus, so ist unverzüglich die Lohnpfändungsanzeige an den Arbeitgeber zu senden (vgl. BGE 83 III 20; KS zum Notbedarf des Kantons St. Gallen, in ABI 2000, S. 2839). Wenn der Arbeitgeber dieser Pflicht zur Ablieferung des gepfändeten Lohnes nicht nachkommt, sondern den Lohn dennoch dem Arbeitnehmer und Unterhaltsschuldner auszahlt, kann sich der Gläubiger den Anspruch auf nochmalige Zahlung zur direkten Eintreibung vom Betreibungsamt abtreten lassen (Art. 131 SchKG). Wird die gepfändete Quote auch vom Schuldner nicht an das Betreibungsamt abgeliefert, macht er sich nach Art. 169 StGB strafbar.

Beim selbständigerwerbenden Schuldner muss das Betreibungsamt die entsprechende monatlich gepfändete Verdienstquote von ihm direkt verlangen. Wenn der Schuldner dieser Zahlungspflicht gegenüber dem Betreibungsamt nicht nachkommt, kann das Betreibungsamt gegen ihn nur ein Strafverfahren wegen Verfügung über mit Beschlagnahme belegte Vermögenswerte nach Art. 169 StGB einleiten.

5. Dauer und Revision der Lohnpfändung

Die Dauer der Lohnpfändung ist auf höchstens 1 Jahr seit Vollzug der Pfändung beschränkt. Das führt oft dazu, dass trotz der Pfändung ein Gläubiger gar nicht oder nur teilweise befriedigt wird, wenn der Lohn bereits für eine oder mehrere vorgängige Betreibungen für einen grossen Teil der fraglichen Zeit gepfändet worden ist.

Bei einer Lohnpfändung können auf Antrag des Schuldners oder des Gläubigers sowie von Amtes wegen Revisionen (Neuüberprüfungen der Verhältnisse) erfolgen. Das Betreibungsamt ist dazu verpflichtet, sobald es auf irgendeine Weise erfährt, dass die vorgenommene Berechnung den aktuellen Verhältnissen nicht mehr entspricht (Art. 93 Abs. 2 SchKG). Solche Veränderungen können beispielsweise eintreten bei: Wohnungs- oder Stellenwechsel, Änderung der familiären Verhältnisse (Heirat, Scheidung, Geburt eines Kindes etc.). Bei einem Wohnsitzwechsel des Schuldners muss das bisherige Betreibungsamt auf dem Rechtshilfeweg die neuen Einkommens- und Notbedarfsverhältnisse des Schuldners durch das neue Betreibungsamt abklären

lassen. Bis zur Erledigung der laufenden Betreuung bleibt jedoch das bisherige Betreibungsamt zuständig.

6. Abrechnung durch das Betreibungsamt

Bei der Lohnpfändung braucht es kein Verwertungsbegehren. Die Ablieferungen des Betreibungsamtes an den Gläubiger erfolgen während der Dauer des Lohnpfändungsjahres (vgl. Art. 144 Abs. 2 SchKG), spätestens jedoch nach dessen Ablauf.

4.2.7 Prüfpunkte bei der Pfändungsurkunde

Bei der Berechnung des betreibungsrechtlichen Existenzminimums ist zu prüfen, ob die monatlich laufenden Alimente darin eingerechnet sind oder nicht. Beahlt beispielsweise der Schuldner die monatlich laufenden Alimente regelmässig und beinhaltet die Betreuung somit rückständige Alimente, können die laufenden Alimente im betreibungsrechtlichen Existenzminimum belassen werden. Beahlt der Schuldner diese aber nicht, so ist vom Betreibungsamt zu verlangen, dass monatlich die Sonderquote in der Höhe der laufenden Alimente vom Lohn des Schuldners abgezogen wird. Dies kann nur verlangt werden für Unterhaltsbeiträge, die im Zeitraum von 1 Jahr vor Anhebung der Betreuung fällig geworden sind. Eine andere Möglichkeit wäre noch, vom Betreibungsamt zu verlangen, dass die laufenden Alimente aus dem betreibungsrechtlichen Existenzminimum gestrichen werden. Dadurch erhöht sich die monatlich pfändbare Lohnquote. Sind die Alimente nicht privilegiert und profitieren nebst dem Alimentengläubiger noch andere Gläubiger von der erhöhten monatlich pfändbaren Quote, ist diese Vorgehensweise nicht sehr sinnvoll. Dann ist die erste Variante vorzuziehen.

Aus der Pfändungsurkunde sollte folgendes ersichtlich sein:

1. Gepfändete Vermögenswerte (mit Schätzungswert)
2. Höhe und Dauer des Pfändungsvorganges (in dieser Zeit erhalten andere, vorgehende Gläubiger den Pfändungserlös)
3. Zuteilung der Sonderquote
4. Bezeichnung der Alimentenforderung innerhalb der Pfändungsgruppe als privilegiert (letzte 12 Monate ab Zahlungsbefehl), wenn nein, warum nicht?

5. Detaillierte Berechnung des Existenzminimums bei Lohn- oder Verdienstpfindung (KS zum Notbedarf des Kantons St. Gallen, in ABI 2000, S. 2839). Diese ist zu prüfen:
- Ist der Mietzins nicht übersetzt (BGE 119 III 70) ?
 - Werden nicht zu hohe Gewinnungskosten zugelassen (Arbeitsweg mit PW, statt öffentl. Verkehr, Zuschlag für ausw. Verpflegung, obwohl in der betriebseigenen Kantine sehr günstig gegessen werden kann usw.)?
 - Sind bei der Krankenkasse nur die Prämien der obligatorischen Versicherung berücksichtigt worden oder zu Unrecht auch jene für Zusatzversicherungen?
 - Wurde das Einkommen des Ehegatten und der im gleichen Haushalt lebenden minderjährigen Kinder berücksichtigt?
 - Wurden beim Konkubinat mit gemeinsamen Kindern die Ermittlung des betriebsrechtlichen Existenzminimums und die Anrechnung der beidseitigen Einkommen gleich wie beim Ehepaar vorgenommen?
 - Wurde das kinderlose Konkubinat angemessen berücksichtigt (z. B. Reduktion des Grundbetrages und Anrechnung nur 1/2 Mietzins und 1/2 Heizkosten)?
 - Wurde die Anzeige an den Arbeitgeber (rechtzeitig) erlassen oder die Zustimmung für eine Selbstablieferung des Schuldners eingeholt?
 - Sind die Einkommensverhältnisse des Schuldners klar ersichtlich? Wird angegeben auf welche Weise sie ermittelt wurden (z.B. Lohnabrechnung, Buchhaltung, Steuerveranlagung, Schätzung des Betriebsbeamten)?
 - Wurde das 13. Monatsgehalt bzw. die Gratifikation voll eingepfändet?
 - Wurde der verlangte Eingriff ins Existenzminimum vorgenommen (nur möglich, wenn keine Bevorschussung der Alimente erfolgt)?
 - Verlangt das Betreibungsamt den Nachweis für die Bezahlung der im Existenzminimum berücksichtigten Positionen (Mietzinse, Krankenkassenprämien, Unterhaltsbeiträge usw.)?

4.2.8 Rangfolge (Privilegierung) von Forderungen

Das Betreibungsamt unterscheidet die betriebenen Forderungen wie folgt:

1. pfandgesicherte Forderungen
2. privilegierte (vorrangige) Forderungen in Klasse 1 und 2 (Art. 146.2 iVm Art. 219 SchKG)
3. nicht pfandgesicherte und nicht privilegierte Forderungen in Klasse 3

Beim Verteilen des Pfändungserlöses berücksichtigt das Betreibungsamt die betriebenen Forderungen in dieser Reihenfolge und befriedigt dementsprechend die einzelnen Gläubiger.

In welche Kategorie gehören nun die Unterhaltsbeiträge und Kinderzulagen? Privilegiert in der 1. Klasse sind nur die noch ausstehenden Unterhaltsbeiträge (ohne Kinderzulagen) der vom Fortsetzungsbegehren an gerechneten letzten 6 Monate (Art. 146 Abs. 2 und 219 SchKG). Alle früher fällig gewordenen und noch ausstehenden Unterhaltsbeiträge sowie die Kinderzulagen werden der Klasse 3 zugeordnet.

4.2.9 Verwertung und Verteilung

Die Verwertung wird eingeleitet mit dem Verwertungsbegehren des Gläubigers. Es kann für bewegliches Vermögen frühestens einen Monat und spätestens bis ein Jahr nach der Pfändung (Liegenschaften: 6 Monate und 2 Jahre) gestellt werden (Art. 116 SchKG). [Ausnahme: Bei einer Lohnpfändung muss im Kanton St. Gallen kein Verwertungsbegehren gestellt werden.] Die bezüglichen Fristen sind mit genauen Daten aus der Pfändungsurkunde ersichtlich. Sie sind strikte einzuhalten. Haben sich andere Gläubiger der ersten Pfändung angeschlossen, dann läuft diese Frist von der letzten Ergänzungspfändung an. Wenn die zu verwertenden Vermögenswerte für mehrere Gläubiger gepfändet sind, die zusammen eine Pfändungsgruppe bilden, dann genügt das Verwertungsbegehren eines einzigen Gläubigers für die Verwertung, welche grundsätzlich in Form einer öffentlichen Versteigerung stattzufinden hat.

Nach der Verwertung erfolgt die Verteilung des Erlöses durch das Betreibungsamt, gegebenenfalls bei Vorhandensein mehrerer Gläubiger und ungenügendem Erlös unter Erstellung eines Kollokationsplanes. Er ist eine Zusammenstellung aller Gläubiger derselben Pfändungsgruppe, die auf den Erlös der verwerteten Sachen Anspruch erheben können. Er gibt an, wieviel jeder vom Ergebnis der Verwertung erhält. Dabei sind für den Rang der einzelnen Berechtigten die gleichen Regeln massgebend wie beim Konkurs (Art. 219 SchKG).

Betreuung Nr.
 Gruppe Nr.
 Eingang

Eingabe löschen

Verwertungsbegehren

Cursor mit Maus in 1. Eingabefeld setzen, Text eingeben, mit Tab-Taste zum nächsten Feld

An das Betreibungsamt der Gemeinde 9524 Zuzwil Kanton SG

Schuldner:
 Mäder Peter, Schuldenstrasse 1, 9524 Zuzwil

Gläubiger:
 Looser Petra, 2000 (gesetzlich vertreten durch die Mutter, Looser Senta, 1978, Sorgenstrasse 1, 9200 Gossau) (Post- oder Bankkonto Nr.)

Vertreter:
 Sozialamt Gossau, Bahnhofstrasse 25, 9201 Gossau (Post- oder Bankkonto Nr. 90-2985-6 (Finanzamt Gossau))

Forderungssumme: Fr.	5900.00	nebst Zins zu	5% seit	08.05.2013
Kosten Zahlungsbefehl	73.00			
Kosten Pfändungsvollzug	65.00			

Es wird die Verwertung der von der Betreuung Nr. 13/111 betroffenen beweglichen Sachen/Forderungen/Rechte/Grundstücke verlangt.

Bemerkungen
 Wir bitten Sie um Verwertung folgender Gegenstände:
 - 1 PW Mercedes-Benz, SG 111 111, Jahrgang 2012
 Die Forderung ist in der 1. Klasse privilegiert!

Ort und Datum: Gossau, 24.09.2013

Unterschrift: Ausdrucken, unterschreiben, abschicken

Erläuterungen

- Das Verwertungsbegehren ist in der Betreuung auf Pfändung bei dem Betreibungsamt einzureichen, das für die Pfändung zuständig war, in der Faustpfandbetreuung bei demjenigen, das für die Ausstellung des Zahlungsbefehls zuständig war, auch wenn die zu verwertenden Gegenstände in einem anderen Betreibungskreis liegen oder der Schuldner in einem anderen Betreibungskreis gezogen ist, und in der Grundpfandbetreuung bei demjenigen, das für die Ausstellung des Zahlungsbefehls zuständig war.
- Die Frist zur Stellung des Verwertungsbegehrens wird durch Betreibungsferien und Rechtsstillstand nicht gehemmt. Wird es innert der gesetzlichen Frist nicht gestellt oder zurückgezogen und nicht erneuert, so erlischt die Betreuung.
- Die Gebühren werden dem Gläubiger/Vertreter in Rechnung gestellt.
- Gläubiger mit provisorischer Pfändung haben dem Verwertungsbegehren eine Bescheinigung des zuständigen Gerichts beizulegen, dass eine Aberkennungsklage nicht angestellt oder zurückgezogen oder rechtskräftig abgewiesen worden ist.
- Ein allfälliger Rückzug des Verwertungsbegehrens kann nicht an Bedingungen geknüpft werden. Insbesondere ist es unzulässig, das Begehren auf bestimmte Zeit zurückzuziehen in der Meinung, dass der Betreibungsbeamte nach deren Ablauf das Verfahren von sich aus fortsetze. Jeder vom Gläubiger nach Stellung des Verwertungsbegehrens erteilte Aufschub (Stundung) unterbricht den gesetzlichen Gang der Betreuung und gilt daher als Rückzug des zuletzt gestellten Begehrens.

Abb. 23: Verwertungsbegehren

<http://www.stadtgossau.ch/dl.php/de/20021203151104/ba-verwertungsbegehren.pdf>

4.2.10 Pfändungsverlustschein

Ist nun eine Lohnpfändung durch das Betreibungsamt verfügt und die monatlich pfändbare Quote festgesetzt worden, dauert diese Anordnung nicht einfach unbeschränkt, d.h. bis die betriebene Forderung vollumfänglich bezahlt ist. Die Lohnpfändung kann längstens für die Dauer eines Jahres seit dem Pfändungsvollzug wirksam sein.

Nach Ablauf des Pfändungsjahres schliesst das Betreibungsamt das Betreibungsverfahren ab und stellt für die ungedeckt gebliebene Forderung einen Verlustschein infolge Pfändung aus. Diesen Pfändungsverlustschein erhält von Amtes wegen jeder an der Pfändung teilnehmende Gläubiger für seine ungedeckt gebliebene Forderung. Mit diesem (erstmalig ausgestellt) Pfändungsverlustschein kann der Gläubiger innert 6 Monaten seit der Zustellung ohne neuen Zahlungsbefehl die Betreuung fortsetzen. Dadurch wird das Betreibungsverfahren wieder neu aufgenommen. Mit dem Fortsetzungsbegehren kann bei der Lohnpfändung der Lohn wiederum für ein ganzes Jahr gepfändet werden. Dadurch kann die Lohnpfändung über mehrere Jahre hinweg dauern, bis die betriebene Forderung vollständig getilgt ist.

Reicht der voraussichtliche Erlös aus der Pfändung der Einkünfte bzw. Verwertung von Vermögenswerten nicht aus, bildet die Pfändungsurkunde einen provisorischen Verlustschein (Art. 115 Abs. 2 SchKG), der als Arrestgrund gemäss Art. 271 Abs. 1 Ziff. 5 SchKG gilt.

Steht schon beim Vollzug der Pfändung fest, dass beim Schuldner kein pfändbares Vermögen und auch kein pfändbarer Lohn vorhanden sind, bildet die Pfändungsurkunde einen definitiven Pfändungsverlustschein (Art. 115 und 149 SchKG). Er beinhaltet: Betriebene Forderung, Verzugszins bis zum Ausstellungsdatum des Verlustscheines und Betreuungskosten.

Der definitive Verlustschein infolge Pfändung hat folgende Wirkungen:

- Der erstmalig ausgestellte Verlustschein berechtigt, innert 6 Monaten seit Erhalt mit dem Fortsetzungsbegehren ein neues Betreibungsverfahren einzuleiten. Ein Betreibungsbegehren bzw. Zahlungsbefehl ist in diesem Falle nicht erforderlich.
- Er gilt als Schuldanerkennung. Sofern dagegen in einem neuen Betreibungsverfahren Rechtsvorschlag erhoben wird, kann die provisorische Rechtsöffnung verlangt werden (Art. 82 SchKG).

- Er verjährt 20 Jahre nach dessen Ausstellung; gegenüber den Erben des Schuldners verjährt er spätestens 1 Jahr nach Eröffnung des Erbganges (Art. 149a Abs. 1 SchKG). Für Verlustscheine, die vor Inkrafttreten des revidierten SchKG ausgestellt wurden, hat diese Frist am 1. Januar 1997 begonnen (Art. 2 Abs. 5 der Schlussbestimmungen der Änderung vom 16. Dezember 1994 SchKG).
- Er befreit den Schuldner von jeder Zinspflicht für die Verlustscheinforderung.
- Er berechtigt den Gläubiger, pfändbare Vermögenswerte in der ganzen Schweiz mit Arrest belegen zu lassen (Art. 271 Abs. 1 Ziff. 5 SchKG).
- Er ermächtigt zur Anfechtungsklage (Art. 285 ff SchKG). Damit können Rechtshandlungen des Schuldners (z.B. Schenkungen, Abgabe eines Pfandes) als nichtig erklärt und die Gegenstände der Pfändung nachträglich doch noch zugeführt werden.
- Er berechtigt zur Einreichung einer Strafanzeige wegen Gläubigerschädigung durch Vermögensminderung (Art 164 StGB), Misswirtschaft (Art. 165 StGB), Gläubigerbevorzugung (Art. 167 StGB).

4.3 Konkursverfahren

4.3.1 Ablauf

Familienrechtliche Unterhaltsforderungen unterliegen stets der Betreuung auf Pfändung, auch bei der Konkursbetreuung unterstehenden Schuldner (Art. 43 Ziff. 2 SchKG). Ist jedoch über den Schuldner der Konkurs eröffnet worden, sind sämtliche Forderungen unabhängig davon, ob diese in Betreuung gesetzt sind und welcher Betreibungsart sie unterliegen, im Konkurs geltend zu machen. Die Konkursöffnung kann auf Begehren eines anderen Gläubigers oder durch Insolvenzerklärung des Schuldners selbst erfolgen.

Konkurse von Schuldner werden im kantonalen Amtsblatt und im Schweizerischen Handelsamtsblatt publiziert. Bei bereits betriebenen Schuldner erfolgt jeweils noch eine separate Anzeige der Konkursöffnung durch das zuständige Betreibungsamt, weil durch die Konkursöffnung hängige Betreibungen gegen den Schuldner aufgehoben werden (Art. 206 SchKG).

Mit der Publikation bzw. Mitteilung der Konkursöffnung wird jeweils die Frist bekanntgegeben, innert welcher die Konkurseingabe beim Konkursamt zu erfolgen hat (nachträgliche Forderungseingaben sind möglich). Darin muss die Art, Höhe und allfällige Privilegierung der Forderung angegeben werden. In die 1. Klasse kommen Unterhaltsbeiträge, die in den letzten 6 Monaten vor Konkursöffnung entstanden sind (Art. 219 SchKG). Das gilt sowohl für bevorschusste wie auch für nicht bevorschusste Unterhaltsbeiträge. Alle mehr als 6 Monate vor Konkursöffnung fällig gewordenen Unterhaltsbeiträge sowie die Kinderzulagen fallen dagegen in die 3. Klasse. Wird die Konkurseingabe verpasst, so kann an der Verwertung der Konkursmasse nicht teilgenommen werden und die Forderung unterliegt der ordentlichen Verjährungsfrist. Solange sie noch nicht verjährt ist, steht deren Geltendmachung unter dem Vorbehalt, dass der Schuldner zu neuem Vermögen kommt, d.h. sie wird behandelt wie eine Konkursverlustscheinforderung.

Es kann vorkommen, dass das Konkursamt das Verfahren mangels Aktiven einstellt. Die Gläubiger haben in diesem Fall die Möglichkeit, das Verfahren trotzdem ordentlich durchführen zu lassen. Sie haben dafür allerdings einen entsprechend hohen Kostenvorschuss zu leisten.

Die Einstellung des Konkursverfahrens mangels Aktiven hat zur Folge, dass der Schuldner wieder betrieben werden kann, wie wenn der Konkurs nie eröffnet worden wäre. Die vor der Konkursöffnung eingeleiteten Betreibungen leben nach der Einstellung des Konkurses wieder auf. Die Zeit zwischen der Eröffnung und Einstellung des Konkurses wird dabei für alle Fristen nicht mitberechnet (Art. 230 Abs. 4 SchKG).

Das Bundesgericht hat im Urteil 5A_915/2014 vom 14.01.2015 festgehalten, dass der Antrag auf Konkursöffnung durch den Schuldner gestützt auf Art. 191 SchKG rechtsmissbräuchlich ist, wenn er weiss, dass die Konkursmasse über keinen an die Gläubiger zu verteilenden Erlös verfügen wird. Aufgrund der allgemein gehaltenen Formulierung ist wohl davon auszugehen, dass dies selbst für Schuldner gelten soll, die in der Lage sind, den Kostenvorschuss für die voraussichtlichen Kosten für ein summarisches Verfahren zu bezahlen. Das Gericht hat folglich ein solches Gesuch um Konkursöffnung abzuweisen.

4.3.2 Wirkungen

Im Unterschied zur Pfändung werden vom Konkurs alle Vermögenswerte des Schuldners - mit Ausnahme der sogenannten Kompetenzstücke und des Lohnes - erfasst und zur Deckung der

angemeldeten Konkursforderungen verwendet. Es gilt die Rangfolge gemäss Ziffer 4.1.15 vorn.

Mit der Konkursöffnung fallen alle anhängigen Betreibungen dahin. Die bis zur Konkursöffnung fälligen Forderungen sind beim Konkursamt einzugeben. Neue Betreibungen können während der Dauer des Konkursverfahrens nur angehoben werden, wenn die Forderung nach der Konkursöffnung entstanden ist. Die laufenden und nach der Konkursöffnung fällig gewordenen Alimente sind also auch während des Konkursverfahrens betreibbar.

4.3.3 Konkursverlustschein

Gemäss Art. 265 SchKG erhält bei der Verteilung jeder Gläubiger für den ungedeckt bleibenden Betrag seiner Forderung einen Verlustschein. In demselben wird angegeben, ob die Forderung vom Schuldner anerkannt oder bestritten worden ist. Im ersten Falle gilt der Verlustschein als Schuldanerkennung im Sinne des Art. 82 SchKG.

Der Konkurs-Verlustschein hat die in Art. 149 Abs. 2, 4 und Art. 149a SchKG bezeichneten Rechtswirkungen. Er verjährt nach 20 Jahren seit der Ausstellung; gegenüber Erben 1 Jahr nach Eröffnung des Erbganges (Art. 149a Abs. 1 SchKG). Bei vor dem 1. Januar 1997 ausgestellten Verlustscheiden haben diese Fristen am 1. Januar 1997 begonnen (Art. 2 Abs. 5 SchIT SchKG). Aufgrund des Konkursverlustscheines kann (im Unterschied zum Pfändungsverlustschein) eine neue Betreibung nur dann angehoben werden, wenn der Schuldner zu neuem Vermögen gekommen ist. Erhebt der Schuldner Rechtsvorschlag und bestreitet er zu neuem Vermögen gekommen zu sein, so legt das Betreibungsamt den Rechtsvorschlag von Amtes wegen dem Richter des Betreibungsortes vor (Kanton St. Gallen: Einzelrichter des Kreisgerichts). Die Kostenvorschusspflicht für das Gerichtsverfahren liegt allerdings beim Unterhaltsschuldner und nicht beim Unterhaltsgläubiger (im Gegensatz zur Rechtsöffnung bei einem Pfändungsverlustschein). Wird der Kostenvorschuss vom Unterhaltsschuldner nicht geleistet, kann auf den Rechtsvorschlag mangels neuen Vermögens nicht eingetreten werden (BGE 139 III 498, E. 2.3). Der Richter bewilligt den Rechtsvorschlag, wenn der Schuldner seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse darlegt und glaubhaft macht, dass er nicht zu neuem Vermögen gekommen ist (Art. 265a Abs. 3 SchKG). Bewilligt der Richter den Rechtsvorschlag nicht, so stellt er den Umfang des neuen Vermögens fest, d.h. das Pfändungssubstrat (Art. 265a Abs. 3 SchKG). Unter neuem Vermögen ist grundsätzlich nur neues Nettovermögen (Aktiven abzüglich Passiven) zu verstehen. Nach der Rechtsprechung liegt neues Vermögen al-

lerdings schon vor, wenn der Schuldner dank seines hohen Einkommens zur Vermögensbildung in der Lage wäre (BGE 109 III 93; BGE 99 Ia 19). Der Entscheid des Richters über den Rechtsvorschlag kann vom Gläubiger und vom Schuldner innert 20 Tagen auf dem ordentlichen Prozessweg mit Klage beim Richter des Betreibungsortes angefochten werden. Der Prozess wird im beschleunigten Verfahren geführt (Art. 265a Abs. 4 SchKG).

Mit dem Rechtsvorschlag mangels neuen Vermögens gilt auch die Schuld als bestritten. Der Rechtsvorschlag ist daher durch Rechtsöffnung (vgl. Ziffer 4.2.2) zu beseitigen oder vom Schuldner zurückzuziehen. Wurde kein Rechtsvorschlag erhoben oder wurde dieser nicht bewilligt bzw. vom Schuldner zurückgezogen, kann beim Betreibungsamt frühestens 20 Tage nach Zustellung des Zahlungsbefehls das Begehren um Fortsetzung der Betreibung gestellt werden. Für die Fortsetzung der Betreibung sind dem Betreibungsamt beide Entscheide mit den jeweiligen Rechtskraftbescheinigungen einzureichen, wenn ein Rechtsvorschlag erhoben und beseitigt wurde. Danach läuft das ordentliche Betreibungsverfahren auf Pfändung ab (vgl. Ziffer 4.2.6).

Trotz der schwierigen Ausgangslage empfiehlt es sich, nach Ablauf von 3-4 Jahren den Schuldner an die nach wie vor bestehende Verlustscheinforderung zu erinnern und ihn zu Ratenzahlungen aufzufordern. Wenn er in der Zwischenzeit keine laufenden Unterhaltsbeiträge mehr bezahlen muss (z.B. wegen Mündigkeit oder wirtschaftlicher Selbständigkeit der berechtigten Kinder), sind die Chancen für solche Zahlungen in machen Fällen durchaus wiedergegeben.

Datum, Konkursamt des Kantons St. Gallen

FORDERUNGSEINGABE IM KONKURS

Gläubiger Postkonto
IBAN-Nr.

Bank
IBAN-Nr.

Vertreter Postkonto
IBAN-Nr.

Bank
IBAN-Nr.

Forderungsgrund, Betrag, Datum (Details gemäss Beilagen) Betrag in CHF

Zins 5 % vom bis (Konkursöffnung)

Betreibungskosten

Total Forderung per Konkursöffnung

Als Grundpfand / Retention / Faustpfand / andere Sicherheiten haften mir:

An gemeldete Privilegierungsansprüche gemäss Art. 219 SchKG:

Klasse Betrag

Als Beweismittel liegen bei:

Stempel/Unterschrift

Abb. 24: Forderungseingabe im Konkurs

https://www.sg.ch/wirtschaft-arbeit/konkurswesen/formulare/_jcr_content/Par/sgch_downloadlist/DownloadListPar/sgch_download_1695928906.ocFile/Formular%20Forderungseingabe.pdf

4.4 Arrest

4.4.1 Erläuterungen

Mit dem Arrest werden durch ein spezielles Verfahren Vermögenswerte des Schuldners gesichert, um sie für die laufende oder noch einzuleitende Betreuung zu verwerten. Die zu verarrestierenden Vermögensstände- und werte sind im Arrestbegehren im einzelnen zu bezeichnen.

Ein Arrest dient

- a) zur Sicherung von Vermögenswerten, welche betreibungsrechtlich pfänd- und verwertbar sind,
- b) zur Begründung eines speziellen Betreuungsortes (welcher die Betreuung in der Schweiz ermöglicht) für einen im Ausland lebenden Schuldner mit Vermögenswerten in der Schweiz.

Er ist möglich, wenn

- eine fällige Forderung (z.B. Unterhaltsbeiträge),
 - ein Arrestgegenstand (Vermögenswert im Eigentum des Schuldners oder der Schuldnerin)
 - und einer der nachstehenden Arrestgründe gemäss Art. 271 SchKG gegeben ist:
1. Schuldner/in hat keinen festen Wohnsitz (Arrest ist auch für noch nicht verfallene Forderungen zulässig; derselbe bewirkt gegenüber dem Schuldner die Fälligkeit der Forderung gemäss Art. 271 Abs. 2 SchKG);
 2. Schuldner/in hat die Absicht, sich der Erfüllung seiner Verbindlichkeiten zu entziehen, schafft Vermögensgegenstände beiseite, macht sich flüchtig oder trifft Anstalten zur Flucht (Arrest ist auch für noch nicht verfallene Forderungen zulässig; derselbe bewirkt gegenüber dem Schuldner die Fälligkeit der Forderung gemäss Art. 271 Abs. 2 SchKG);
 3. für Forderungen, die ihrer Natur nach sofort zu erfüllen sind und deren Schuldner/in auf der Durchreise begriffen ist oder zu den Personen gehört, welche Messen und Märkte besuchen (Arrest nur für fällige Forderungen);

4. Schuldner/in wohnt nicht in der Schweiz und es gibt keinen anderen Arrestgrund, die Forderung weist aber einen genügenden Bezug zur Schweiz auf oder beruht auf einer Schuldanerkennung im Sinne von Art. 82 Abs. 1 SchKG (Arrest nur für fällige Forderungen);
5. der/die Gläubiger/in besitzt gegen den Schuldner oder die Schuldnerin einen provisorischen oder definitiven Verlustschein (Arrest nur für fällige Forderungen);
6. der/die Gläubiger/in besitzt gegenüber dem Schuldner oder der Schuldnerin einen definitiven Rechtsöffnungstitel (Arrest nur für fällige Forderungen).

Da die familienrechtliche oder partnerschaftsrechtliche Unterhaltspflicht stets auf einem Gerichtsurteil (für Ehegatten und/oder Kinder oder eingetragene Partner) oder einem behördlich genehmigten Unterhaltsvertrag (für Kinder) basiert, ist stets ein definitiver Rechtsöffnungstitel (BGE vom 18.01.2013, Urteil 5A_791/2012, Erw. 3, in www.bger.ch) und damit ein Arrestgrund gegeben.

In den unter den Ziffern 1 und 2 genannten Fällen kann der Arrest auch für eine nicht verfallene Forderung verlangt werden; derselbe bewirkt gegenüber dem Schuldner die Fälligkeit der Forderung.

Der Arrestgegenstand ist vom Gläubiger oder der Gläubigerin im Arrestbegehren genau zu bezeichnen (z.B. genaue Konto-Nr). Am ehesten kommen Erbanteile, Vermächnisse, Bankkonti, Wertschriftendepots, fällige BVG-Kapitalzahlungen und BVG-Freizügigkeitsguthaben sowie Luxusgüter in Betracht.

Bezüglich **BVG-Guthaben** gilt zu beachten, dass diese erst mit einem Arrest belegt werden können, wenn der Versicherte ein Auszahlungsbegehren gestellt hat. Erst dann wird das Guthaben fällig. Wenn sich bis anhin die BVG-Einrichtung nicht kooperativ zeigte, war es bis anhin aufwendig und schwierig, den richtigen Zeitpunkt für ein Arrestbegehren zu bestimmen. Abhilfe diesbezüglich hat die Gesetzesrevision im Bereich des BVG und des FZG per 01.01.2017 geschaffen, die per 01.01.2022 in Kraft treten wird. Denn befindet sich eine Versicherte Person mit regelmässig zu erbringenden Unterhaltszahlungen im Umfang von mindestens 4 monatlichen Zahlungen in Verzug, so kann die vom kantonalen Recht bezeichnete Inkasso- und Bevorschussungsstelle gemäss Art. 40 BVG und Art. 24^{bis} nach Art. 13 Abs. 1 ZGB und Art. 290 ZGB dies der zuständigen Vorsorge- bzw. Freizügigkeitseinrichtung der unterhaltspflichtigen

Person melden. Diese muss der Fachstelle bzw. Inkassostelle den Eintritt der Fälligkeit folgender Ansprüche unverzüglich melden:

- a. Auszahlungen der Leistung als einmalige Kapitalabfindung in der Höhe von mindestens Fr. 1'000.00
- b. Barauszahlung nach Art. 5 FZG in der Höhe von mindestens Fr. 1'000.00
- c. Vorbezug zur Wohneigentumsförderung nach Art. 30c BVG

Auskünfte über Vorsorgeeinrichtungen und Freizügigkeitsguthaben erteilt auf **schriftliche Anfrage** hin die **Zentralstelle der 2. Säule**, Sicherheitsfonds BVG, Eigerplatz 2, Postfach 1023, 3000 Bern 14, Tel. 031 380 79 75, info@zentralstelle.ch.

Auskünfte über Freizügigkeitsguthaben bei der Stiftung Auffangeinrichtung: Stiftung Auffangeinrichtung BVG, Direktion, Weststrasse 50, 8036 Zürich
Tel. DE: 041 799 75 75, www.chaeis.net

Diese am 01.01.2022 in Kraft tretende Gesetzesrevision vereinfacht es künftig sehr, das Arrestbegehren auf BVG- und Freizügigkeitsguthaben rechtzeitig beim Gericht zu stellen.

Zuständig ist der Richter am Ort, wo sich der mit Arrest zu belegende Vermögenswert befindet oder das Gericht am Betreibungsort (Art. 272 Abs. 1 SchKG). Bei blossen Forderungen des Schuldners gegenüber Dritten ist der Arrest am Wohnsitz des Schuldners zu verlangen, weil diese dort zu erfüllen sind (Art. 74 Abs. 2 Ziff. 1 OR).

Bei der Arrestzuständigkeit bezüglich eines Liquidationsanteils an einer unverteilter Erbschaft ist jedoch Vorsicht geboten. Es ist einzig der Wohnort des Arrestschuldners (Art. 2 VVAG, Verordnung des Bundesgerichts über die Pfändung und Verwertung von Anteilen an Gemeinschaftsvermögen) von Bedeutung und nicht der letzte Wohnsitz des Erblassers (Art. 49 SchKG ist nicht anwendbar) und der Betreibungsort der Erbschaft. Dem Erben, d.h. dem Vollstreckungsschuldner, steht kein Anspruch auf bestimmte Vermögensgegenstände der Erbschaft zu, sondern er hat nur einen Anteil am gesamthänderischen Gemeinschaftsvermögen.

Der Arrestbefehl der Arrestbehörde (Kanton St.Gallen: Einzelrichter des Kreisgerichts) ist eine superprovisorische Verfügung, die im Nachhinein durch ein ordentliches Betreibungsverfahren noch prosequiert, d.h. legitimiert werden muss - und zwar muss ein diese Wirkung entfaltendes

Betreibungsbegehren innert 10 Tagen nach Zustellung der Arresturkunde gestellt werden, ansonsten der Arrest dahinfällt (Art. 278 SchKG). Die Betreuung kann am Arrestort oder am schweizerischen Wohnsitz des Schuldners anbegehrt werden. Nur wenn die Betreuung am Wohnort des Schuldners angehoben wird, kann nötigenfalls gleichzeitig weiteres Vermögen des Schuldners gepfändet werden. Die Arresturkunde ist beizulegen. Wird der Arrest am Wohnsitz prosequiert, hat dies den Vorteil, dass auch noch andere Vermögenswerte oder der Lohn des Schuldners zur Deckung der in Betreuung gesetzten Forderung ergänzend gepfändet werden kann. Das ist bei der Betreuung am Arrestort nicht möglich.

Die Betreuung kann auch schon vorgängig erfolgen. Dies ist dann nicht sinnvoll, wenn nicht bekannt ist, ob der Arrestgegenstand den Erwartungen entspricht bzw. einen ein Betreibungsverfahren zu rechtfertigenden Erlös verspricht (z.B. wenn man weiss, dass ein bestimmtes Bankkonto existiert, nicht aber wie hoch es ist).

Wenn der Schuldner Rechtsvorschlag erhebt, muss das Rechtsöffnungsbegehren innert 10 Tagen gestellt werden. Sonst fällt der Arrest ebenfalls dahin. (Da es sich beim Arrest ja um eine superprovisorische Verfügung handelt, wäre es unzumutbar, wenn allenfalls zu Unrecht ein Gegenstand während mehr als einem Jahr verarrestiert bleiben würde).

Ist kein Rechtsvorschlag erhoben oder dieser rechtskräftig beseitigt worden, ist das Verfahren auf dem Wege der Pfändung fortzusetzen. Der Gläubiger ist verpflichtet, die Betreuung innert 10 Tagen, seitdem er dazu berechtigt ist, fortzusetzen, ansonsten der Arrestbeschluss ebenfalls dahinfällt.

Betreffend die Zustellung der Arresturkunde und des Zahlungsbefehls ist bei unbekanntem Aufenthalt des Schuldners zu beachten:

Das Betreibungsamt fordert den Gläubiger (unter Fristansetzung von 10 Tagen) auf, diese Adresse zu ermitteln. Bleibt die Ermittlung der Adresse erfolglos, so ist dem Betreibungsamt der Nachweis zu erbringen, dass die Bemühungen zur Feststellung des Aufenthaltes des Schuldners erfolglos waren. In diesem Falle müssen die Arresturkunde wie auch die eventuell nachfolgenden Amtshandlungen im Amtsblatt publiziert werden. Für die Vornahme dieser Publikation(en) kann das Betreibungsamt einen Kostenvorschuss verlangen.

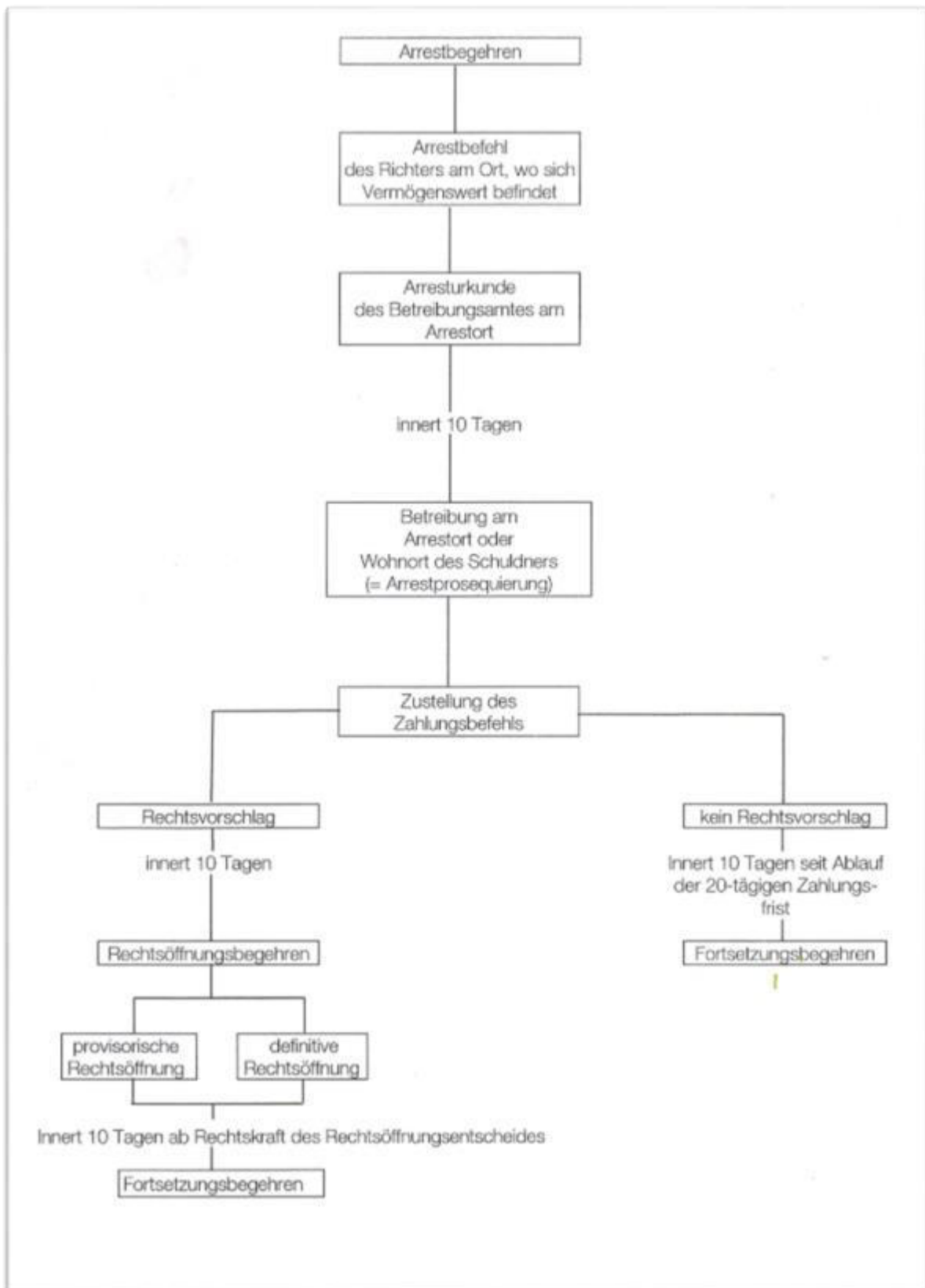


Abb. 25: Ablaufschema Arrestbegehren

Gesuch um Arrest ?

Gericht/Behörde auswählen ?

Adresse:

Gesuchsteller/in	Gesuchsgegner/in
Name <input style="width: 100%;" type="text"/> oder Firma: <input style="width: 100%;" type="text"/> Vorname: <input style="width: 100%;" type="text"/> Geburtsdatum: <input style="width: 100%;" type="text"/> Heimatort: <input style="width: 100%;" type="text"/> Beruf: <input style="width: 100%;" type="text"/>	Name <input style="width: 100%;" type="text"/> oder Firma: <input style="width: 100%;" type="text"/> Vorname: <input style="width: 100%;" type="text"/> Geburtsdatum: <input style="width: 100%;" type="text"/> Heimatort: <input style="width: 100%;" type="text"/> Beruf: <input style="width: 100%;" type="text"/>
Strasse: <input style="width: 100%;" type="text"/> PLZ/Ort: <input style="width: 100%;" type="text"/> Zustelladresse: <input style="width: 100%;" type="text"/> Tel. P: <input style="width: 20%;" type="text"/> Tel. G: <input style="width: 20%;" type="text"/> Natel: <input style="width: 100%;" type="text"/>	Strasse: <input style="width: 100%;" type="text"/> PLZ/Ort: <input style="width: 100%;" type="text"/> Zustelladresse: <input style="width: 100%;" type="text"/> Tel. P: <input style="width: 20%;" type="text"/> Tel. G: <input style="width: 20%;" type="text"/> Natel: <input style="width: 100%;" type="text"/>
Vertreter/in: ?	Vertreter/in: ?
Name: <input style="width: 100%;" type="text"/> Strasse: <input style="width: 100%;" type="text"/> PLZ/Ort: <input style="width: 100%;" type="text"/> Tel.: <input style="width: 100%;" type="text"/>	Name: <input style="width: 100%;" type="text"/> Strasse: <input style="width: 100%;" type="text"/> PLZ/Ort: <input style="width: 100%;" type="text"/> Tel.: <input style="width: 100%;" type="text"/>

Arrestgrund (Art. 271 Abs. 1 Ziff. 1-6 SchKG):

Ziffer 1
 Ziffer 2
 Ziffer 3
 Ziffer 4
 Ziffer 5
 Ziff. 6

Begründung:

Fortsetzung auf der nächsten Seite

Abb. 26: Arrestbegehren

https://www.gerichte-zh.ch/fileadmin/user_upload/Dokumente/Themen/Betreibung_und_Konkurs/Formulare_und_Merkblaetter/F_Arrest.pdf

Arrestforderung (in Schweizer Franken):

(Bei Forderungen in Fremdwahrung sind der Betrag in der Originalwahrung, der Umrechnungskurs und das Kursdatum anzugeben. Der Umrechnungskurs ist zudem zu belegen.)

Fr. nebst % Zins seit

Fr. nebst % Zins seit

Fr. nebst % Zins seit

Begrundung:

Arrestgegenstande (unter genauer Angabe des Lageortes):

Begrundung:

Beilagen:

Die Unterlagen sind mit diesem Begehren einzureichen. Bitte nummerieren Sie die Belege chronologisch und erstellen Sie *nach dem Speichern* dieses Formulars ein Beilagenverzeichnis.

Datum:	Unterschrift:

Drucken (Formulareingaben konnen nicht gespeichert werden)

Alle Eingaben ruckgangig machen

Beilagenverzeichnis erstellen

¹ Art. 271 SchKG:

¹ Der Gläubiger kann für eine fällige Forderung, soweit diese nicht durch ein Pfand gedeckt ist, Vermögensstücke des Schuldners, die sich in der Schweiz befinden, mit Arrest belegen lassen:

1. wenn der Schuldner keinen festen Wohnsitz hat;
2. wenn der Schuldner in der Absicht, sich der Erfüllung seiner Verbindlichkeiten zu entziehen Vermögensgegenstände beiseite schafft, sich flüchtig macht oder Anstalten zur Flucht trifft;
3. wenn der Schuldner auf der Durchreise begriffen ist oder zu den Personen gehört, welche Messen und Märkte besuchen, für Forderungen, die ihrer Natur nach sofort zu erfüllen sind;
4. wenn der Schuldner nicht in der Schweiz wohnt, kein anderer Arrestgrund gegeben ist, die Forderung aber einen genügenden Bezug zur Schweiz aufweist oder auf einer Schuldanerkenntnis im Sinne von Art. 82 Abs. 1 beruht;
5. wenn der Gläubiger gegen den Schuldner einen provisorischen oder einen definitiven Verlustschein besitzt;
6. wenn der Gläubiger gegen den Schuldner einen definitiven Rechtsöffnungstitel besitzt.

² In den unter den Ziffern 1 und 2 genannten Fällen kann der Arrest auch für eine nicht verfallene Forderung verlangt werden; derselbe bewirkt gegenüber dem Schuldner die Fälligkeit der Forderung.

³ Im unter Absatz 1 Ziffer 6 genannten Fall entscheidet das Gericht bei ausländischen Entscheidungen, die nach dem Übereinkommen vom 30. Oktober 2007 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen zu vollstrecken sind, auch über deren Vollstreckbarkeit.

² Sofern keine Forderungsurkunde vorhanden ist, muss der Grund der Forderung angegeben werden. Die gesuchstellende Partei muss den Bestand der Forderung glaubhaft machen. Die Forderung darf nicht pfandgesichert sein. Sie muss zudem grundsätzlich fällig sein (Ausnahme s. Anm. 1, Art. 271 Abs. 2 SchKG).

³ Die gesuchstellende Partei muss das Vorliegen des Arrestgrundes glaubhaft machen.

⁴ Die gesuchstellende Partei muss glaubhaft machen, dass am Arrestort verarrestierbare Vermögensgegenstände vorhanden sind, die der Gegenpartei gehören. Arrestierbar sind grundsätzlich pfändbare Vermögenswerte, die rechtlich und nicht bloss wirtschaftlich der Gegenpartei gehören. Die gesuchstellende Partei muss die Gegenstände und deren Lageort genau bezeichnen.

⁵ Die gesuchstellende Partei hat das Gesuch eigenhändig zu unterzeichnen, sofern sie nicht vertreten ist. Ist sie vertreten, hat der Vertreter bzw. die Vertreterin das Gesuch zu unterzeichnen und sich durch eine Vollmacht auszuweisen. Ist die gesuchstellende Partei eine juristische Person, hat die gemäss Handelsregister zeichnungsberechtigte oder durch Vollmacht bevollmächtigte Person das Gesuch zu unterzeichnen. Aktueller Handelsregisterauszug oder Vollmacht sind beizulegen.

5. Zivilrechtliche Inkassomassnahmen

5.1 Freiwillige Schuldneranweisung

Etliche unterhaltspflichtige Personen sind zwar durchaus gewillt, die geschuldeten Unterhaltsbeiträge zu bezahlen, verdienen auch genug, geben aber ihr Geld leichtsinnig aus. Für sie stellt es oft eine Hilfe dar, wenn Dritte für die regelmässige Erfüllung der Unterhaltspflicht sorgen. Das ist auf verschiedene Weise möglich:

5.1.1 Dauerauftrag an die Bank bzw. Postfinance

Verfügt die unterhaltspflichtige Person über genügende finanzielle Mittel, z.B. ein regelmässiges Einkommen, kann der regelmässige Eingang von monatlichen Unterhaltsbeiträgen mittels Anweisung der unterhaltspflichtigen Person nach Art. 466 ff. OR bewerkstelligt werden. Diese besteht darin, dass die unterhaltspflichtige Person ihrer Bank oder der Postfinance den Dauerauftrag zur monatlichen Bezahlung der Unterhaltsbeiträge per Anfang Monat erteilt. Dieses Zahlungssystem funktioniert aber nur, wenn das Konto der unterhaltspflichtigen Person nicht oder höchstens kurzfristig "überzogen" wird. Der Dauerauftrag kann zudem von der unterhaltspflichtigen Person jederzeit widerrufen werden.

5.1.2 Dauerauftrag an den jeweiligen Arbeitgeber

Die unterhaltspflichtige Person kann auch ihren Arbeitgeber beauftragen, den Unterhaltsbeitrag jeden Monat vom Lohn abzuziehen und direkt zu bezahlen. Es gibt kaum noch einen Arbeitgeber, der dies ablehnt. Nachteilig ist aber wiederum, dass auch dieser Dauerauftrag jederzeit von der unterhaltspflichtigen Person widerrufen werden kann.

XY XY
XYstrasse 1
XY
Telefon 071 000 00 00
XY@bluewin.ch

A-Post

Bank XY

Dauerauftrag

Unterhaltspflicht für die beiden Kinder XY, geb. XY, und XY, geb. XY und die geschiedene Ehefrau, XY, geb. XY

Der Unterzeichnete,

XY, geb. XY, XYstrasse XY, XY,

weist hiermit die XYbank, XY, an, von seinem Konto CH00 0000 0000 0000 0, die laufenden gerichtlich festgelegten Unterhaltsbeiträge für die beiden Kinder, XY und XY und deren Mutter, XY von zur Zeit Fr. XY.00 (ohne/inkl. Kinderzulagen) ab sofort monatlich direkt an das Sozialamt XY, XYstrasse XY, XY (Postkonto XY bzw. Bankkonto CH00 0000 0000 0000) zu überweisen.

Datum

XY

Sozialamt Musterdorf

Musterstrasse 1
 9000 Musterdorf
 Telefon 071 000 00 00
 Telefax 071 000 00 00
 www.sozialamtmusterdorf.ch
 info@sozialamtmusterdorf.ch

Einschreiben

XYbank

Ihre Kontaktperson:
 XY

Datum

Unterhaltspflicht von XY, geb. XY, XYstrasse XY, XY für die beiden Kinder XY, geb. XY, und XY, geb. XY sowie die geschiedene Ehefrau, XY, geb. XY; Dauerauftrag an Ihre Bank

Sehr geehrte XY

Wir teilen Ihnen mit, dass das Sozialamt XY die gerichtlich festgelegten Unterhaltsbeiträge für die beiden Kinder XY und XY ab dem XY bevorschusst. Zudem hat uns die geschiedene Ehefrau, XY, mit dem Inkasso der ihr persönlich zustehenden Unterhaltsbeiträge und der Kinderzulagen beauftragt.

Aus dem beigelegten Dauerauftrag von XY vom XY können Sie ersehen, dass er Sie ausdrücklich anweist, von seinem Konto CH00 0000 0000 0000 0 die laufenden Unterhaltsbeiträge für die beiden Kinder XY und XY und die geschiedene Ehefrau XY von zur Zeit Fr. XY.00 monatlich, zuzüglich Kinderzulagen von Fr. XY.00, insgesamt somit Fr. XY.00 ab dem XY jeweils per 1. des Monats direkt an das Sozialamt XY, XYstrasse XY, XY, zu überweisen.

Dürfen wir Sie höflich bitten, dem Finanzamt XY ab dem Monat XY Fr. XY.00 pro Monat an die laufenden Unterhaltsbeiträge direkt auf das Postkonto XY zu überweisen.

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Besten Dank für Ihre Bemühungen im Voraus.

Freundliche Grüsse

Sozialamt Musterdorf

Name/Vorname
 Funktion

Kopie an
 Betreibungsamt XY, XYstrasse XY, XY

Abb. 28: Mitteilung über den Dauerauftrag an die Bank

XY
XYstrasse XY
XY XY
Telefon 071 000 00 00
XY@bluewin.ch

A-Post

Arbeitgeber XY

Dauerauftrag

Unterhaltspflicht für das Kind XY, geb. XY, und die geschiedene Ehefrau, XY, geb. XY

Der Unterzeichnete,

XY, geb. XY, XYstrasse XY, XY,

weist hiermit seine jeweiligen Arbeitgeber, derzeit die Firma XY, in XY, an, die laufenden gerichtlich festgelegten Unterhaltsbeiträge für das Kind XY und deren Mutter XY von zur Zeit Fr. XY.00 zuzüglich Fr. XY.00 Kinderzulagen, also insgesamt Fr. XY.00 monatlich ab sofort von seinem Lohn abzuziehen und direkt an das Sozialamt XY, XYstrasse XY, XY, Postkonto XY bzw. Bankkonto CHF XY zu überweisen.

Datum

XY

Sozialamt Musterdorf

Musterstrasse 1
9000 Musterdorf
Telefon 071 000 00 00
Telefax 071 000 00 00
www.sozialamtmusterdorf.ch
info@sozialamtmusterdorf.ch

Einschreiben

XY Arbeitgeber

Ihre Kontaktperson:
XY

Datum

Unterhaltspflicht Ihres Arbeitnehmers, XY, geb. XY, XYstrasse XY, XY, für das Kind XY, geb. XY, und die geschiedene Ehefrau, XY, geb. XY; Dauerauftrag an Sie als Arbeitgeber

Sehr geehrte XY

Wir teilen Ihnen mit, dass XY zusammen mit dem Kind XY, geb. XY, seit dem XY vom Sozialamt XY unterstützt wird. Die Unterhaltsbeiträge für das Kind werden von unserer Gemeinde bevorschusst. Zudem hat uns die geschiedene Ehefrau deshalb auch mit dem Inkasso ihrer eigenen Unterhaltbeiträge und der Kinderzulagen beauftragt.

Aus dem beigelegten Dauerauftrag Ihres Arbeitnehmers XY vom XY können Sie entnehmen, dass er Sie als Arbeitgeber ausdrücklich angewiesen hat, die laufenden gerichtlich festgelegten Unterhaltsbeiträge für das Kind XY und seine geschiedene Ehefrau XY von zur Zeit Fr. XY.00 zuzüglich Fr. XY.00 Kinderzulagen, also insgesamt Fr. XY.00 monatlich ab dem XY von seinem Lohn abzuziehen und direkt an das Sozialamt XY, XYstrasse XY, XY, PC-Konto XY, zu überweisen.

Dürfen wir Sie höflich bitten, diese laufenden Unterhaltsbeiträge von Fr. XY.00 monatlich ab dem Monat XY mit den beigelegten Einzahlungsscheinen direkt auf unser PC-Konto XY zu überweisen.

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Besten Dank für Ihre Bemühungen im Voraus.

Freundliche Grüsse

Sozialamt Musterdorf

Name/Vorname
Funktion

Schuldneranweisung

Kopie an
Betreibungsamt XY, XYstrasse XY, XY

5.2 Lohnzession

5.2.1 Erläuterungen

Die Rechtsgrundlage für die Abtretung (= Zession) und Verpfändung von künftigen Lohnforderungen bildet der Art. 325 OR, der wie folgt lautet:

„Zur Sicherung familienrechtlicher Unterhalts- und Unterstützungspflichten kann der Arbeitnehmer künftige Lohnforderungen soweit abtreten oder verpfänden, als sie pfändbar sind; auf Ansuchen eines Beteiligten setzt das Betreibungsamt am Wohnsitz des Arbeitnehmers den nach Art. 93 SchKG unpfändbaren Betrag fest. Die Abtretung und die Verpfändung künftiger Lohnforderungen zur Sicherung anderer Verbindlichkeiten sind nichtig.“

Daraus ergibt sich zunächst, dass Lohnzessionen bzw. -verpfändungen nur zur Sicherung von familienrechtlichen Unterhalts- und Unterstützungspflichten zulässig sind. Darunter fallen auch die Lohnersatzforderungen, welche vom Arbeitgeber im Fall von Krankheit oder Unfall des betroffenen Arbeitnehmers (Kranken- oder Unfalltaggeld) ausgerichtet werden. Sodann ergibt sich daraus, dass Lohnzessionen und -verpfändungen zur Sicherung anderer Verbindlichkeiten nichtig sind (BGE 117 III 52; SJZ 1992, S. 48). Weiter geht daraus hervor, dass die Abtretung und die Verpfändung von künftigen Lohnforderungen sowie Lohnersatzforderungen (Krankentaggeld und Unfalltaggeld des Arbeitgebers) im Umfang des betreibungsrechtlichen Existenzminimums des Arbeitnehmers ausgeschlossen sind. Die Lohnzession darf also nicht in sein betreibungsrechtliches Existenzminimum eingreifen (BGE 107 III 75). Schliesslich obliegt es dem Betreibungsamt am Wohnsitz des Arbeitnehmers (des Zedenten), auf Ansuchen eines Beteiligten (Unterhaltspflichtiger, Unterhaltsberechtigter oder Inkasso- bzw. Bevorschussungsstelle) den unpfändbaren monatlichen Betrag festzusetzen. Diese Aufgabe obliegt dem Betreibungsamt auch dann, wenn der Zedent inzwischen in Konkurs gefallen ist (BGE 114 III 40).

Die Abtretung der künftigen Lohnforderungen und Lohnersatzforderungen bedarf zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form (Art. 165 Abs. 1 OR), wobei die Unterschrift des Zedenten (Arbeitnehmers) genügt. Ein einseitiger Widerruf durch die unterhaltspflichtige Person ist in der Folge nicht möglich.

Gelegentlich wird auch eine sogenannte „stille Lohnzession“ vereinbart. Es handelt sich dabei um eine formrichtige Lohnzession, wobei sich die unterhaltsberechtigende Person bzw. die bevorschussende Gemeinde verpflichtet, sie dem Arbeitgeber erst dann zuzustellen, wenn die unterhaltspflichtige Person mit einem Unterhaltsbeitrag oder zwei Unterhaltsbeiträgen in Verzug geraten ist. Eine rechtliche Wirkung entfaltet die Lohnzession erst mit der Bekanntgabe an den Arbeitgeber, wobei diesem die Lohnzession im Original oder als beglaubigte Kopie mit einem eingeschriebenen Brief (aus Beweisgründen) zuzustellen ist. Im Begleitbrief ist er ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass er im betragsmässigen Umfang der Lohnzession den Lohn oder Lohnersatz an den Arbeitnehmer nur noch mit befreiender Wirkung an die Inkasso- bzw. Bevorschussungsstelle erfüllen kann und für ihn bei Nichtbefolgung der Lohnzession das Risiko der Doppelbezahlung droht und er im Säumnisfall direkt betrieben werden kann (Mani, N. 320). Eine dem Arbeitgeber zur Kenntnis gebrachte Lohnzession bleibt von einer nachträglichen Lohnpfändung unberührt. Die Lohnzession geht in diesem Fall der Pfändung vor. Das ist auch der Fall, wenn der Unterhaltsanspruch infolge der Bevorschussung oder von Sozialhilfeleistungen aufgrund der Legalzession (Art. 289 Abs. 2 ZGB) der Gemeinde zusteht. Denn für die Unterhaltsforderung gilt das Konkurs- bzw. Betreibungsprivileg der Ersten Klasse (Mani, N. 321 mit Hinweisen). Erfolgt jedoch die Lohnzession erst während einer laufenden Lohnpfändung, bleibt diese während des noch laufenden Lohnpfändungsjahres wirkungslos (Mani, N. 320). Die bereits laufende Lohnpfändung geht in diesem Fall der Lohnzession vor. Sie entfaltet aber mit dem Ablauf des laufenden Lohnpfändungsjahres sofort ihre Wirkung und geht künftigen Lohnpfändungen vor, wenn sie dem Arbeitgeber vorher nachweislich bekanntgegeben worden ist.

Mit der Lohnzession gehen die künftigen Lohnforderungen und Lohnersatzforderungen, soweit sie pfändbar und abgetreten worden sind, unverändert auf den Zessionar (unterhaltsberechtigende Person oder bevorschussende Gemeinde) über (Art. 167 und 170 OR). Damit ist der Zessionar im erwähnten Umfang Gläubiger bzw. „Inhaber“ der entsprechenden Lohnforderungen (BISchK 1992, S. 198). Damit hat der Zedent darüber keine Verfügungsmacht mehr. Nach der herrschenden Lehre und Praxis gilt der Grundsatz, dass die Wirkungen der Zession für künftige Lohnforderungen oder Lohnersatzforderungen zum Zeitpunkt eintreten, in dem die einzelne Lohn- oder Lohnersatzforderung entsteht. Die Lohnzession gilt im Übrigen nicht nur gegenüber dem gegenwärtigen Arbeitgeber, sondern auch gegenüber jedem künftigen Arbeitgeber bzw. Lohnschuldner. Voraussetzung ist allerdings, dass dem jeweiligen Arbeitgeber von der Lohnzession nachweislich Kenntnis gegeben wird. Das geschieht aus Beweisgründen stets durch Zustellung der Lohnzession im Original oder in Form einer beglaubigten Kopie

mittels eingeschriebenem Brief. Ansonsten kann der Arbeitgeber auch den abgetretenen Lohnanteil mit befreiender Wirkung an den Arbeitnehmer (Zedenten) auszahlen, solange er von der Lohnzession keine Kenntnis hat bzw. diese Kenntnis durch die Inkasso- bzw. Bevorschussungsstelle nicht bewiesen werden kann (Art. 167 OR). Die Wirkung der Lohnzession wird schliesslich durch den Privatkonkurs des Arbeitnehmers nicht verändert. Sie bleibt auch nach dem Konkurs voll wirksam (BGE 114 III 26; BGE vom 22.1.1998 in Pr 78 [1989] Nr. 179, S. 608).

Hat der Arbeitnehmer (Zedent) mit dem Arbeitgeber ein Zessionsverbot künftiger Lohnforderungen vereinbart, so ist eine nachträgliche Lohnzession gegenüber diesem Arbeitgeber wirkungslos. Anders verhält es sich, wenn der Arbeitgeber nach Entstehung der Lohnschuld der Lohnzession zugestimmt hat. Das gilt ebenso, wenn die Lohnzession vor der Vereinbarung des Zessionsverbots erfolgt ist und der Arbeitgeber davon vor Entstehung seiner Lohnschuld Kenntnis erhalten hat (BGE 112 II 243 f. E. a).

Nebst den künftigen Lohnforderungen können auch die sogenannten Lohnersatzforderungen (Kranken- und Unfalltaggelder) und Arbeitslosenentschädigungen (Art. 94 Abs. 1 AVIG) soweit abgetreten oder verpfändet werden, als sie nach Art. 93 SchKG pfändbar sind. Letzteres trifft insbesondere auf künftige Nachzahlung von Arbeitslosenentschädigungen zu (BGE 135 V 2 E. 7.1), ebenso auf die IV-Taggelder (BGE 130 III 400) und auf die Unfall-Invalidenrenten (BGE 134 III 182). BVG-Leistungen sind dagegen im erwähnten Umfang erst nach Eintritt der Fälligkeit abtretbar und pfändbar (Art. 39 Abs. 1 BVG; BGE 117 III 26). Demgegenüber können die AHV-Renten, die IV-Renten sowie die Ergänzungsleistungen weder abgetreten noch verpfändet werden (Art. 20 Abs. 1 AHVG, Art. 50 IVG, Art. 50 Abs. 1 UVG, Art. 12 ELG). Zulässig ist hingegen auch in diesen Fällen die Erteilung einer Inkassovollmacht.

Wenn die Lohnzession nicht ausdrücklich befristet worden ist, gilt sie – im Unterschied zur betriebsrechtlichen Lohnpfändung – nach der herrschenden Lehre und Rechtsprechung zeitlich unbefristet (vgl. Jeanpretre, *La Cession de salaire*, in SJZ 1967, S. 37; E. Schweingruber, *Kommentar zum Arbeitsvertrag*, Bern/Zürich 1974, S. 124 ff.; H. U. Walder, *Lohnabtretung und Zwangsvollstreckung*, Zürich 1975, S. 21 ff.; Altherr, *Leitsätze zum OR*, Bern 1981, N. 5 zu Art. 325 OR; Staehelin, *Zürcher Kommentar*, 1984, N. 18 zu Art. 325 OR; Brand et. al., *Der Einzelarbeitsvertrag im OR*, Kommentar des Schweiz. Gewerbeverbandes, 1991, N. 13 zu Art. 325 OR; Mang, *Die Abtretung und Verpfändung künftiger Lohnforderungen nach Art. 325 OR*, Diss. Zürich 1993, S. 75 f. mit Hinweisen; *Jahrbuch des Schweiz. Arbeitsrechts*, abgekürzt

JAR, 1980, S. 231; JAR 1983, S. 129 ff.). Diesbezüglich besteht also eine Übereinstimmung mit der richterlichen Schuldneranweisung nach Art. 132, Art. 177 und Art. 291 ZGB, die ebenfalls unbefristet zulässig ist (vgl. Sutter/Freiburghaus, Kommentar zum neuen Scheidungsrecht, Zürich 1999, N. 17 zu Art. 132 ZGB mit Hinweisen). Von Bedeutung ist auch, dass ein Widerruf der Lohnzession nicht möglich ist (vgl. Hegnauer, Berner Kommentar, N. 32 zu Art. 290 ZGB mit Hinweisen; ZVW 1990, S. 82).

Abtretung von künftigen Lohnforderungen und Lohnersatzforderungen

(Art. 164 ff. und Art. 325 Abs. 1 OR)

Ich,

Name und Vorname	XY
Geburtsdatum	XY
Heimatort	XY
Wohnadresse	XY

trete hiermit zur Sicherung meiner familienrechtlichen Unterhalts- und Unterstützungspflichten an XY, geb. XY, und XY, XY, bzw. an die bevorschussende Gemeinde XY meine gegenwärtigen und künftigen Lohnforderungen bzw. Lohnersatzforderungen (z.B. Krankentaggelder, Unfalltaggelder) sowie allfällige Familienzulagen, Arbeitslosenentaggelder und BVG-Leistungen mit sofortiger Wirkung zahlungshalber ab.

Die Abtretung gilt in der Höhe pflichtigen laufenden Unterhaltsbeiträge (zuzüglich allfällige Kinder- oder Ausbildungszulagen) gemäss

* Ziffer/n 4 und 5 des Urteils des XYgerichts XY vom XY
 (* behördlich genehmigtem Unterhaltsvertrag vom XY)

inklusive der darin festgelegten Erhöhungen aufgrund des Alters und der Indexierung, derzeit für Fr. XY.00 pro Monat. Falls bereits Unterhaltsrückstände bestehen und die monatlichen Unterhaltsbeiträge geringer als die nach Art. 93 SchKG pfändbaren Lohnforderungen bzw. Lohnersatzforderungen sind, gilt die Abtretung bis zur vollständigen Tilgung des Unterhaltsrückstandes für die das betriebsrechtliche Existenzminimum übersteigenden Lohnforderungen bzw. Lohnersatzforderungen.

Ich weise hiermit den jeweiligen Arbeitgeber bzw. die vorerwähnten Schuldner (Versicherungsgesellschaft, Krankenkasse, Unfallversicherung, Arbeitslosenkasse, Familienausgleichskasse, Vorsorgeeinrichtung usw.) an, die gegenwärtigen und künftigen Lohnforderungen bzw. Lohnersatzforderungen, Arbeitslosenentschädigungen, Familienzulagen, BVG-Leistungen, im oben erwähnten Umfang bzw. soweit sie nach Art. 93 SchKG pfändbar sind, direkt an XY, Postkonto XY bzw. Bankkonto XY, bzw. an das Sozialamt der Gemeinde XY, Postkonto X bzw. Bankkonto CHF X, monatlich zu bezahlen.

Ort und Datum

.....
 XY Alimentenschuldner

Abb. 31: Abtretung von künftigen Lohnforderungen und Lohnersatzforderungen

Sozialamt Musterdorf

Musterstrasse 1
 9000 Musterdorf
 Telefon 071 000 00 00
 Telefax 071 000 00 00
 www.sozialamtmusterdorf.ch
 info@sozialamtmusterdorf.ch

Einschreiben

XY Arbeitgeber

Ihre Kontaktperson:
 XY

Datum

**Unterhaltspflicht Ihres Arbeitnehmers
 XY, geb. XY, XYstrasse XY, XY,**

**für das Kind XY, geb. XY,
 und die geschiedene Ehefrau, XY, geb. XY**

Sehr geehrte XY

Wir teilen Ihnen mit, dass Ihr obgenannter Arbeitnehmer gemäss Urteil des XYgerichts XY vom XY verpflichtet ist, an den Unterhalt seiner geschiedenen Ehefrau und seines Kindes monatliche Unterhaltsbeiträge von derzeit Fr. XY.00 zuzüglich Fr. XY.00 Kinderzulagen, also insgesamt Fr. XY.00 monatlich zu bezahlen.

Aus der beigelegten Lohnzession können Sie entnehmen, dass Ihr Arbeitnehmer, XY, zur Sicherung dieser familienrechtlichen Unterhaltspflichten die künftigen Lohnforderungen an die geschiedene Ehefrau und sein Kind bzw. die bevorschussende Gemeinde XY abgetreten hat. Dementsprechend können Sie die Lohnzahlungen im entsprechenden Umfang nur noch mit der direkten Zahlung an die Gemeindekasse XY, PC-Konto XY, mit für Sie befreiender Wirkung leisten. Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass eine Nichtbeachtung dieser Lohnzession bzw. eine Auszahlung des genannten Betrages an Ihren Arbeitnehmer eine doppelte Zahlung im entsprechenden Umfang für Sie zur Folge hätte.

Besten Dank für Ihre wertvolle Mitarbeit.

Freundliche Grüsse

Sozialamt Musterdorf

Name/Vorname
 Funktion

Lohnzession vom XY
 Einzahlungsscheine

Abb. 32: Mitteilung der Lohnzession an Arbeitgeber

5.3 Die richterliche Schuldneranweisung (Art. 132, 137, 177 und 291 ZGB) ¹

Literatur: BIGGER E., Die Sicherstellung von Unterhaltsbeiträgen durch die Schuldneranweisung, in ZöF 7/1994 S. 106 ff.; BRÄM/HASENBÖHLER, Zürcher Kommentar zum ZGB, 1997; BREITSCHMID P., Basler Kommentar zum ZGB, 1996; GEISER TH., Die Anweisung an die Schuldner und die Sicherstellung, in ZVW 1991, S. 7; HASELBACH R., Zivilrechtliche Vollstreckungshilfen im Kindesrecht (Art. 290/291 ZGB), Diss. Freiburg 1991; HAUSHEER/REUSSER/GEISER, Berner Kommentar zum Eherecht, 1999; HEGNAUER C., Berner Kommentar zum ZGB, 1997; HOLLENWEGER E., Fragen der Vollstreckung des Unterhaltsanspruchs, in ZVW 1990, S. 81; MANI Ph., Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen, Diss. Zürich, 2016; SUHNER R., Anweisungen an die Schuldner (Art. 177 und 291 ZGB), Diss. St. Gallen 1992; SUTTER TH./FREIBURGHANUS D., Kommentar zum neuen Scheidungsrecht, Zürich 1999; STEINER M.P., Die Anweisungen an die Schuldner, Diss. Zürich 2015.

5.3.1 Rechtsgrundlagen

Im Eherecht (Art. 177 ZGB), im Scheidungsrecht (Art. 132 Abs. 1 ZGB), im Kindesrecht (Art. 291 ZGB) und im Partnerschaftsgesetz (Art. 13 Abs. 3 PartG sowie in Art. 34 Abs. 4 PartG i.V. mit Art. 132 Abs. 1 ZGB) ist die richterliche Anweisung an die Schuldner (z.B. den Arbeitgeber oder eine Sozialversicherung) einer unterhaltspflichtigen Person geregelt. In der Zivilprozessordnung finden sich zudem Verweise auf die Schuldneranweisung (Art. 276 Abs. 1 Satz 2 ZPO und Art. 307 ZPO). Im Umfang der richterlichen Schuldneranweisung können die angewiesenen Schuldner ihre Leistungen (Lohnzahlungen oder Lohnersatzleistungen bzw. Sozialversicherungsleistungen) nur noch der unterhaltsberechtigten Person (bzw. dem subrogierenden Gemeinwesen (BGE 106 III 18; BGE 137 III 1993) mit befreiender Wirkung erbringen. Das ist gestützt auf Art. 137 ZGB auch während eines Scheidungs- bzw. Trennungsprozesses und nach der gerichtlichen Trennung gestützt auf Art. 118 Abs. 2 ZGB i.V. mit Art. 177 ZGB der Fall (BBI 1996 I 137; Sutter/Freiburghaus, N. 30, 31 zu Art. 137 ZGB). Nach der Scheidung bilden der Art. 132 Abs. 1 ZGB für den nachehelichen Unterhalt des geschiedenen Ehegatten und der Art. 291 ZGB für den Kindesunterhalt die Rechtsgrundlagen für die Anweisung. Die Schuldneranweisung kann im Falle der Scheidung sowohl im Scheidungsurteil selbst als auch nachträglich in einem separaten Verfahren angeordnet werden (Sutter/Freiburghaus N. 2 und 8 zu Art. 132 ZGB). Zudem bildet der Art. 13 Abs. 3 PartG sowie der Art. 34 Abs. 4 PartG i.V.

¹ abgedruckt in der Zeitschrift für öffentliche Fürsorge (ZöF) 1994, S. 107 ff., gestützt auf das neue Scheidungsrecht im Mai 2000 überarbeitet

mit Art. 132 Abs. 1 ZGB die Rechtsgrundlage für die Schuldneranweisung infolge Trennung oder gerichtlicher Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft (Steiner, Die Anweisungen an die Schuldner, Diss. 2015, N. 40 ff., N. 71, N. 73 und N. 98 ff.). Schliesslich steht die Schuldneranweisung nach Art. 291 ZGB gestützt auf Art. 329 Abs. 3 ZGB i.V. mit Art. 289 Abs. 2 ZGB auch für die Unterstützungsbeiträge von Verwandten zur Verfügung (Steiner, a.a.O., N. N. 72 und N.109).

5.3.2 Zweck der Anweisung

Die unterhaltsberechtigte Person ist für ihren täglichen Bedarf auf die Unterhaltsbeiträge angewiesen. Sie muss sie somit regelmässig und fristgerecht erhalten. Eine Zwangsvollstreckung mit den Mitteln des SchKG setzt voraus, dass eine Forderung fällig ist. Zudem nimmt das Betreibungsverfahren Zeit in Anspruch. Wenn die unterhaltsberechtigte Person jeden monatlich fälligen Unterhaltsbeitrag mit einer Betreuung eintreiben müsste, wären die Zahlungen regelmässig um einige Monate im Rückstand. Zudem ist das Verfahren relativ teuer. Das Institut der Schuldneranweisung soll diese Schwierigkeiten mindern und für die Unterhaltsbeiträge eine privilegierte Zwangsvollstreckung gewährleisten (vgl. BBI 1974 II 65 und BBI 1996 I 122). Die Anweisung ist insofern privilegiert, als ihr keine Zustellung des Zahlungsbefehls vorausgeht, sie keine Fristen für den Pfändungsvollzug, keine Pfändungskontrolle durch die Aufsichtsbehörde und keine Konkurrenz der Pfändungsgläubiger kennt. Sie ist nicht nur für gegenwärtige Unterhaltsforderungen gegeben, sondern ohne neues Begehren auch für die künftigen Verpflichtungen der unterhaltspflichtigen Person (BGE 110 II 9 = ZVW 1985, S. 32). Zudem kann die Anweisung auch für die im letzten Jahr vor Einreichung des Begehrens um Anweisung aufgelaufenen Unterhaltsbeiträge verlangt werden (Hausheer/Reusser/Geiser, N. 22 zu Art. 177 ZGB S. 621; Hegnauer/Breitschmid, Grundriss des Eherechts, 3. Auflage, N. 21.39, S. 204; Bräm, N. 16 zu Art. 177 ZGB; BGE 110 II 9 ff. = ZVW 1985, S. 32 f. geht noch weiter). Die Betreuung bzw. die Lohnpfändung für fällige Unterhaltsbeiträge steht der Anweisung für verfallene, gegenwärtige und künftige Unterhaltsbeiträge nicht entgegen. Die Anweisung bezweckt vielmehr, das Inkasso für vergangene, laufende und künftige, periodisch zu zahlende Unterhaltsbeiträge zu erleichtern (Steiner, a.a.O., N. 59 ff.; BGE 137 III 193, E. 3.4 und E. 3.7 S. 200 und 202; ZVW 1984, S. 151; Reusser in: Das neue Kindesrecht BJTP 1977, S. 72; BGE 110 II 9 = ZVW 1985, S. 32 ff.). Die Schuldneranweisung hat damit die Sicherstellung der laufenden Bezahlung der Unterhaltsbeiträge zum Ziel (Steiner, a.a.O., N. 64).

5.3.3 Voraussetzungen

Erste Voraussetzung für die Anweisung ist zunächst sowohl nach Art. 177 ZGB als auch nach Art. 132 Abs. 1 und Art. 291 ZGB sowie Art. 13 Abs. 3 PartG und Art. 34 Abs. 4 PartG, dass eine betragsmässig festgelegte familienrechtliche oder partnerschaftsgesetzliche Unterhaltspflicht gegeben ist. und diese in relevantem Ausmass vernachlässigt wird. In der Regel wird ein vollstreckbarer Rechtstitel (Gerichtsurteil oder kindeschutzbehördlich genehmigter Unterhaltsvertrag nach Art. 287 ZGB) vorausgesetzt und bereits vorliegen. Um die Schuldneranweisung verlangen zu können, ist aber nicht in jedem Fall erforderlich, dass über den konkret geschuldeten Unterhalts- oder Unterstützungsbeitrag bereits gerichtlich entschieden worden ist oder dieser auf einer gültigen behördlich genehmigten Unterhaltsvereinbarung nach Art. 287 ZGB beruht. Der Antrag an das Gericht auf Regelung der Unterhaltspflicht und Festsetzung der pflichtigen Unterhalts- oder Unterstützungsbeiträge kann auch mit demjenigen um Anweisung an die Schuldner verbunden werden, wobei die Schuldneranweisung die gleichzeitig konkret festgelegten Unterhalts- oder Unterstützungsbeiträge voraussetzt (Steiner, N. 130 ff. mit Hinweisen; Hausheer/Reusser/Geiser, N. 9a zu Art. 177 ZGB).

Zweite Voraussetzung für die Schuldneranweisung ist die relevante Vernachlässigung der Unterhalts- oder Unterstützungspflicht. Eine einmalig gebliebene Nichtbezahlung des Unterhaltsbeitrags genügt dafür also noch nicht. Regelmässig zu spät bezahlte Alimente rechtfertigen allerdings eine Schuldneranweisung, wenn die unterhaltsberechtigte Person auf pünktliche Zahlungen angewiesen ist (BGer vom 21.01.2013, Urteil 5A_771/2012, in www.bger.ch). Die Schuldneranweisung setzt kein Verschulden mit Bezug auf die Vernachlässigung der Unterhaltspflicht voraus. Die Vernachlässigung der Unterhaltspflicht bzw. die Pflichtvergessenheit muss indessen eine gewisse Schwere aufweisen bzw. relevant sein (Schwander, Basler Kommentar, 6. Auflage, 2016, N. 10 zu [Art. 177 ZGB](#); Breitschmid, Handkommentar zum Schweizer Privatrecht, Zürich 2007, N. 7 zu [Art. 132 ZGB](#)). Weiter spielt auch der Grund der Vernachlässigung keine Rolle (Suhner, S. 27 ff. mit Hinweisen). Es ist auch nicht nötig, dass die unterhaltsberechtigte Person auf die Unterhaltsbeiträge für ihr Existenzminimum angewiesen ist. Die Alimente können ohne weiteres das Existenzminimum der berechtigten Person übersteigen.

Weitere zwingende Voraussetzung für eine Schuldneranweisung ist, dass die unterhaltspflichtige Person eine Forderung gegenüber einem Dritten (das Gesetz verwendet die Bezeichnung

Schuldner) hat (z.B. Lohn- oder Lohnersatzforderung, fällige BVG-Alters- oder Invalidenrenten, andere Forderungen, wie z.B. Darlehensforderung, zur Auszahlung fälliges BVG-Freizügigkeitsguthaben oder BVG-Alterskapital). Wo keine Forderung der unterhaltspflichtigen Person gegenüber einem Dritten besteht, also kein Schuldner der unterhaltspflichtigen Person vorhanden ist, kann keine Anweisung erfolgen.

Die Anweisung an die Schuldner nach Art. 177 ZGB oder nach Art. 13 Abs. 3 PartG kann unabhängig davon erfolgen, ob der eheliche bzw. der partnerschaftliche Haushalt aufgelöst worden ist oder nicht (BGE 83 III 3). Der Güterstand der Ehegatten spielt keine Rolle. Nicht erforderlich ist in diesem Fall, dass der Richter schon einen Geldbeitrag des säumigen Ehegatten festgelegt hat. Die Festlegung kann mit dem Antrag auf Anweisung an die Schuldner verlangt werden (Steiner, N. 130 ff.; Hausheer/Reusser/Geiser, N. 9a zu Art. 177 ZGB).

Die Schuldneranweisung greift in die Persönlichkeit der unterhaltspflichtigen Person und ihr Ansehen bei Dritten (Arbeitgeber) ein. Sie darf daher während der Ehe bzw. während der Partnerschaft und bei häuslicher Gemeinschaft nicht leichthin angeordnet werden. Der Richter entscheidet nach seinem Ermessen in Abwägung der konkreten Umstände. Ist hingegen die häusliche Gemeinschaft aufgelöst worden oder auf keine Ehe bzw. Partnerschaft Rücksicht zu nehmen, so ist die Anweisung stets am Platz (BGE 137 III 193; ZVW 1984, S. 151; Suhner, S. 51 ff. und 54).

5.3.4 Anweisungsschuldner bzw. Adressaten der Anweisung (jeweiliger Arbeitgeber oder Sozialversicherungsträger)

Als Anweisungsschuldner der unterhaltspflichtigen Person kommen alle natürlichen und juristischen Personen in Frage, gegenüber denen sie einmalige, periodische oder monatliche Forderungen hat, vor allem Arbeitgeber, Sozialversicherungen, Banken und die Postfinance. Das Bundesgericht hat in einem zur Publikation vorgesehenen Entscheid vom 14.05.2020 (Urteil 9C_444/2019) klargestellt, dass die Schuldneranweisung auch gegenüber den Sozialversicherungen (in casu gegenüber der IV) zulässig ist und die gerichtliche Anweisung den jeweiligen gesetzlichen Auszahlungsbestimmungen der betreffenden Sozialversicherungen vorgeht (BGE 143 V 305 E. 4.1 S. 310; BGE 143 V 241 E. 4.5 und 4.6 S. 247 f.). Dies gilt nach diesem Urteil nicht nur mit Bezug auf die einem Kind zustehenden Sozialversicherungs-Kinderrenten, sondern auch bezüglich der Sozialversicherungsrenten, welche direkt der unterhaltspflichtigen

Person zustehen (z.B. die persönliche IV-Rente der unterhaltspflichtigen Person). Die Sozialversicherungen haben nach diesem Urteil die Schuldneranweisung ab deren Vollstreckbarkeit bzw. Rechtskraft rückwirkend strikte zu befolgen (BGer vom 14.05.2020, Urteil 9C_444/2019).

Es kommt nicht selten vor, dass unterhaltspflichtige Personen häufig den Arbeitgeber wechseln oder sich durch Arbeitsstellenwechsel die Anweisung zu vereiteln suchen. Daher ist es von Vorteil, wenn die Anweisung nicht nur an den gegenwärtigen Arbeitgeber, sondern an den „jeweiligen“ Arbeitgeber erfolgt. Somit muss nicht bei jedem Stellenwechsel die unterhaltsberechtigzte Person bzw. das subrogierende Gemeinwesen beim zuständigen Gericht die Schuldneranweisung an den neuen Arbeitgeber beantragen. Die Schuldneranweisung kann grundsätzlich an alle Schuldner der unterhaltspflichtigen Person erfolgen (z.B. Arbeitgeber, Auftraggeber, Sozialversicherungen, Banken und Postfinance, weitere Schuldner der unterhaltspflichtigen Person). Lehre und Rechtsprechung sind jedoch mit Bezug auf die Zulässigkeit der Schuldneranweisung an den „jeweiligen“ Arbeitgeber uneinheitlich. Der Gesetzeswortlaut (unter Einbezug der Gesetzesmaterialien) schliesst die Möglichkeit der Anweisung an den „jeweiligen Arbeitgeber“ nicht aus, sondern lässt diese Möglichkeit zu (GVP SG 1996 Nr. 34; Suhner, Anweisungen an den Schuldner, Art. 177 und 291 ZGB, Diss. St. Gallen 1992, S. 71). Die neuere Literatur befürwortet die Anweisung des jeweiligen Arbeitgebers überwiegend (vgl. die befürwortende Rechtsprechung und Lehre zur Anweisung an den „jeweiligen Arbeitgeber“: Kantonsgericht St. Gallen, Einzelrichter im Familienrecht, 07.05.2014, FS.2014.3, in: www.gerichte.sg.ch; Steiner, N. 275 ff. mit Hinweisen und N. 293; Mani, Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen, Diss. Zürich 2016, N. 327; Schwander, Basler Kommentar, 8. Auflage 2016, N. 12 zu Art. 177 ZGB; Vetterli, FamKomm Scheidung, N. 3 zu Art. 177 ZGB; Brauchli, Die Vollstreckung familienrechtlicher Entscheide, Diss. Luzern 2009, S. 226; Dolder/Diethelm, Eheschutz – ein aktueller Überblick über die Praxis im Kanton St. Gallen, in AJP/PJA 6/2003, S. 668; Hausheer/Reusser/Geiser, Berner Kommentar 1999, N. 11 zu Art. 177 ZGB mit Hinweisen; E. Bigger, Die Sicherstellung von Unterhaltsbeiträgen durch die Schuldneranweisung, in ZöF 7/1994, S. 110; R. Suhner, Anweisung an die Schuldner, Diss. St. Gallen 1992, S. 71 f.; ZVW 1990, S. 85; Hollenweger, Fragen der Vollstreckung des Unterhaltsanspruchs, in ZVW 1990, S. 85). Aus verschiedenen Bundesgerichtsentscheiden geht zudem hervor, dass die Anweisung an den jeweiligen Arbeitgeber auch der jeweiligen Gerichtspraxis in einigen Kantonen entspricht: Kanton Aargau (vgl. BGer vom 18.01.2013, Urteil 5A_791/2012, Sachverhalt B; BGer vom 12.02.2020, Urteil 5A_841/2018 und 5A_843/2018, E. 5), Kanton Bern (vgl. BGer vom 15.08.2011, Urteil 5A_400/2011, Sachverhalt B, und BGer vom 30.06.2006, Urteil 5C.52/2006, Sachverhalt B), Kanton Schwyz (vgl. BGer vom

21.10.2008, Urteil 5A_585/2008, Sachverhalt B) und Kanton Solothurn (vgl. BGer vom 03.05.2004, Urteil 5P.138/2004, Sachverhalt B). Ebenso gilt diese Praxis auch im Kanton St. Gallen (Kantonsgericht St. Gallen, Einzelrichter im Familienrecht, 07.05.2014, FS.2014.3, in www.gerichte.sg.ch). Nach der kantonsgerichtlichen Praxis des Kantons St. Gallen ist es zudem zulässig, die Schuldneranweisung gleichzeitig an den jeweiligen Arbeitgeber und den jeweiligen Sozialversicherungsträger der unterhaltspflichtigen Person zu richten (ebenso gemäss Urteil des Obergerichts des Kantons Aargau vom 17.09.2012. Die vom Unterhaltsschuldner dagegen erhobene Beschwerde mit dem Begehren um gänzliche Aufhebung der Schuldneranweisung hat das Bundesgericht am 18.01.2013 mit Urteil 5A_791/2012 vollumfänglich abgewiesen und damit den vorinstanzlichen Entscheid implizit bestätigt). Zudem hat das Bundesgericht auf Beschwerde der unterhaltsberechtigten Ehefrau hin, den Entscheid eines Obergerichts aufgehoben, welches die vorinstanzliche Schuldneranweisung an den jeweiligen Arbeitgeber des unterhaltspflichtigen Ehemannes auf den gegenwärtigen Arbeitgeber abgeändert hatte, obwohl der Ehemann selbst keine Beschwerde erhoben hatte. Damit hatte das Obergericht für die Ehefrau und das Kind eine nachteiligere Regelung als das Bezirksgericht getroffen, weil sie bei einem Wechsel des Arbeitgebers eine neue Schuldneranweisung erwirken müsse, was denn auch der Fall war und für sie mit einigem Aufwand verbunden sein könne (BGer vom 12.02.2020, Urteil 5A_841/2018 und 5A_843/2018, E. 5, in www.bger.ch). Der Einzelrichter im Familienrecht des Kantonsgerichts St. Gallen hat im vorerwähnten Entscheiddispositiv vom 07.05.2014 folgende Schuldneranweisung konkret vorgenommen:

„Der jeweilige Arbeitgeber bzw. der jeweilige Sozialversicherungsträger von X, derzeit die Y AG, wird angewiesen, vom Lohn bzw. Lohnersatz von X ab sofort den monatlich Fr. A übersteigenden Betrag bis zum Maximalbetrag von Fr. B (Kinderunterhalt) sowie die allenfalls ausgerichtete Kinderzulage von zur Zeit Fr. 200.00 für Z monatlich zuhanden der Politischen Gemeinde G zu überweisen.“

Wird der jeweilige Arbeitgeber angewiesen, so ist es Sache der unterhaltsberechtigten Person bzw. der Inkassostelle oder der bevorschussenden Gemeinde dafür zu sorgen, dass bei einem Stellenwechsel der unterhaltspflichtigen Person ihr jeweiliger neue Arbeitgeber so früh wie möglich Kenntnis von der Anweisung erhält, entweder durch Zustellung durch das Gericht oder durch eigene Übermittlung der gerichtlichen Schuldneranweisung mit einem eingeschriebenen Begleitbrief durch die unterhaltsberechtigte Person bzw. die Inkassostelle oder die bevorschussende Gemeinde (Schwander, N. 12 zu Art. 177 ZGB). Dass dies bei Stellenwechseln

möglichst „nahtlos“ geschieht, liegt in ihrer eigenen Verantwortung. Ebenfalls ist dafür zu sorgen, rechtzeitig (also beispielsweise auch vor einer Veranlassung einer Lohnzahlung durch den Arbeitgeber) die gerichtliche Schuldneranweisung dem jeweiligen Arbeitgeber (oder dem Sozialversicherungsträger) zukommen zu lassen. Soweit das Gemeinwesen die Unterhaltsbeiträge bevorschusst, hat dieses im Übrigen Änderungen in der Bevorschussung, welche doch auch recht häufig vorkommen können (z.B. infolge Wegzugs der Berechtigten aus der bevorschussenden Gemeinde), dem angewiesenen Arbeitgeber bzw. der angewiesenen Sozialversicherung entsprechend mitzuteilen (BGE 137 III 193, E. 3.8 S. 204).

5.3.5 Gegenstand der Schuldneranweisung

a) Lohn- und Lohnersatzforderungen sowie weitere Guthaben der pflichtigen Person
In der Praxis ergehen richterliche Schuldneranweisungen nach Art. 132 Abs. 1 ZGB, Art. 177 ZGB, Art. 291 ZGB sowie Art. 13 Abs. 3 PartG fast ausschliesslich an den Arbeitgeber der unterhaltspflichtigen Person. Er wird damit angewiesen, monatlich einen bestimmten Betrag vom Lohnanspruch seines Arbeitnehmers bzw. seiner Arbeitnehmerin abzuziehen und diesen Lohnanteil direkt der unterhaltsberechtigten Person oder dem subrogierenden Gemeinwesen zu überweisen. In diesem Umfang kann der Arbeitgeber seine Lohnzahlungspflicht nur noch durch Befolgung der Schuldneranweisung mit befreiender Wirkung erfüllen.

Die Schuldneranweisung ist aber grundsätzlich bei allen Forderungen der unterhaltspflichtigen Person denkbar, z.B. bei Forderungen aus einer selbständigen Geschäftstätigkeit, bei Postfinance- und Bankguthaben, bei Zinsen und Dividenden sowie bei Versicherungsansprüchen (ZBJV 79, S. 283; BJM 1969, S. 218; Suhner, S. 33). Auch ein gestützt auf Art. 178 bzw. Art. 292 ZGB oder in analoger Anwendung von Art. 42 Abs. 3 OR (BGE 107 II 397) sichergestellter Betrag für Unterhaltsbeiträge kann mit der Anweisung der unterhaltsberechtigten Person bzw. dem subrogierenden Gemeinwesen zugeführt werden. Bei Fälligkeit können die Unterhaltsbeiträge laufend aus der Sicherstellung beglichen werden (Geiser in BISchK 1990, S. 201 ff. und in ZVW 1991, S. 17; ZVW 1990, S. 1 ff.; Sutter/Freiburghaus, N. 38 und 44 zu Art. 132 ZGB). In Frage kommen für die Schuldneranweisung auch Leistungen der öffentlichen Sozialversicherung (BGer vom 14.05.2020, Urteil 9C_444/219, in www.bger.ch, zur Publikation vorgesehen; Sutter/Freiburghaus, N. 9 zu Art. 132 ZGB). Die Schuldneranweisungen nach den Art. 132, 137, 177 und 291 ZGB sowie Art. 13 Abs. 3 PartG gehen den entsprechenden gesetzlichen Auszahlungsbestimmungen der Sozialversicherungen vor (BGer vom 14.05.2020, Urteil 9C_444/2019), sind aber überflüssig, wo diese die direkte Auszahlung an den anderen

Ehegatten oder die Kinder vorsehen (vgl. Art. 22 Abs. 2 und Art. 45 AHVG sowie Art. 76 AHVV; Art. 34 Abs. 3 und 50 IVG sowie Art. 84 IVV; Art. 1 Abs. 1 und 2 ELV sowie Art. 12 Abs. 1 lit. b kant. ELG; Art. 94 Abs. 3 AVIG und 124a AVIV; Art. 50 Abs. 2 UVG und Art. 63 Abs. 1 UVV; Art. 6 KZG; sowie BGE 100 V 31 und 101 V 210; GVP 1997, Nr. 29, S. 72). Die Unpfändbarkeit einer Forderung steht der Anweisung nicht entgegen (BGer vom 14.05.2020, Urteil 9C_444/2019; AGVE 1950, S. 16; SJZ 1984, S. 131; Suhner, S. 34). Immerhin muss die angewiesene Forderung im Zeitpunkt, in dem damit die Unterhaltsbeiträge zu bezahlen sind, fällig sein (Geiser in ZVW 1991, S. 8).

Eine weitere Eigenschaft der Schuldneranweisung ist, dass die begünstigte Partei zwar nicht Gläubigerin des angewiesenen Schuldners der unterhaltspflichtigen Person (Arbeitgeber, Sozialversicherung) wird, aber die Schuldneranweisung beinhaltet eine Inkassoermächtigung in Vertretung der ehelichen Gemeinschaft. So stehen einer Ehefrau alle Rechtsbehelfe des Ehegatten zu Verfügung. Sie kann den ihrem Ehemann zustehenden Anspruch in eigenem Namen – als Partei – gerichtlich durchsetzen. Sie könnte bei Bedarf Einsicht in Akten und Verfügungen einer Sozialversicherung fordern und hat die Legitimation, um sich beispielsweise gegen eine Leistungs- bzw. Einstellungsverfügung zur Wehr zu setzen (BGer vom 08.04.2009, Urteil 8C_192/2008, mit Hinweisen, in www.bger.ch; BGE 143 V 241).

b) BVG-Ansprüche bzw. Renten sowie Freizügigkeitsguthaben und BVG-Austrittsleistungen

Nicht fällige Ansprüche aus der beruflichen Vorsorge sind unpfändbar (Art. 331c Abs. 2 OR, Art. 92 Ziff. 13 SchKG), weshalb diesbezüglich auch die Schuldneranweisung nicht in Frage kommt (Art. 1 Abs. 2 FZG i.V. mit Art. 92 Abs. 1 Ziff. 10 SchKG; BISchK 79 112; BGer vom 04.10.2002, Urteil 7b.131/2002, E. 2.3; BGE 128 III 467, E. 2.2, S. 468; Hegnauer, BK, N. 10 zu Art. 292 ZGB).

Hingegen sind die laufenden und damit jeweils monatlich fälligen Renten der beruflichen Vorsorge beschränkt pfändbar, soweit sie zusammen mit dem übrigen Einkommen (z.B. IV- oder AHV-Renten), das betriebsrechtliche Existenzminimum der unterhaltspflichtigen Person übersteigen (BGE 120 III 71). In einem solchen Fall ist somit eine Schuldneranweisung an die zuständige BVG-Vorsorgeeinrichtung betreffend die laufenden Renten zulässig.

Ein (vorzeitiger) Bezug des BVG-Freizügigkeitsguthabens oder der BVG-Austrittsleistung ist jedoch möglich, wenn ein Vorsorgefall eingetreten ist (z.B. Erreichen des Pensionierungsalters

oder Zusprechung einer ganzen IV-Rente) und zudem ein ausdrückliches Begehren der unterhaltspflichtigen Person um Barauszahlung vorliegt, wobei Letzteres keinen gesetzlichen Formvorschriften unterliegt und deshalb auch per Telefon gestellt werden kann (Art. 5 Abs. 1 lit. a-c FZG; BGE 121 III 31 E. 2c). Sind diese Voraussetzungen in einem konkreten Einzelfall erfüllt, dann ist die BVG-Freizügigkeitsleistung bzw. die BVG-Austrittsleistung der unterhaltspflichtigen Person pfändbar und damit auch eine Sicherstellung dieser BVG-Guthaben der unterhaltspflichtigen Person für künftige Unterhaltsbeiträge mit gleichzeitiger Schuldneranweisung möglich (vgl. nachfolgend unter Ziffern 5.37 und 5.4.8).

c) Von der Schuldneranweisung ganz oder teilweise ausgeschlossene Forderungen
Ausgeschlossen ist die Schuldneranweisung lediglich ganz oder teilweise bei Forderungen der unterhaltspflichtigen Person, welche ihr um ihrer Person willen zustehen. Der höchstpersönliche Charakter von folgenden Forderungen schliesst die Anweisung ganz oder teilweise aus:

- Integritätsentschädigungen und Genugtuungsansprüche der unterhaltspflichtigen Person (Hausheer/ Reusser/ Geiser, N. 12b zu Art. 177 ZGB). Allerdings sind diese Ansprüche der unterhalts- bzw. unterstützungspflichtigen Person nicht absolut geschützt bzw. zweckgebunden. Infolgedessen ist die partielle Schuldneranweisung von Integritätsentschädigungen und Genugtuungsansprüchen zulässig, wenn diese zugunsten der unterhaltsberechtigten Person erfolgen (Steiner, N. 233 ff.; BGE 134 III 581).
- Pekulium, d.h. Verdiensteil der unterhaltspflichtigen Person im Strafvollzug (SJZ 1982, S. 288 f.).
- Sozialhilfeleistungen, weil diese höchstpersönlicher Natur und unpfändbar sind.

5.3.6 Umfang und Dauer der Anweisung

Ausgangspunkt für den Umfang der Anweisung ist der Unterhaltsbeitrag der unterhaltspflichtigen Person. Ist der Unterhaltsbeitrag an eine Indexierung gebunden, so ist diese Indexierung in die Anweisung zu übernehmen. Gerade bei Indexklauseln, die eine jährliche Anpassung vorsehen, wäre die berechnete Person bzw. das Gemeinwesen andernfalls gezwungen, jedes Jahr die entsprechende Abänderung der Anweisung durch den Richter zu verlangen, was ausserordentlich unökonomisch wäre (Suhner, S. 55). Der Anweisungsrichter ist grundsätzlich

an die festgelegten Unterhaltsbeiträge gebunden, hat allerdings veränderte Verhältnisse im Sinne von ausgewiesenen und berechtigten Mindereinnahmen oder Mehrauslagen auch in seinem Verfahren betreffend Schuldneranweisung zu berücksichtigen (LGVE 2000 I Nr. 11; Entscheid des Obergerichts Luzern vom 21.11.2007). Bei der Bemessung der Anweisung muss sich der Richter aber auch von den für die Lohnpfändung massgebenden Grundsätzen leiten lassen (BGE 110 II 15; anderer Meinung: Sandoz S. in BISchK 1988, S. 81; Obergericht Zürich in SJZ 1984, S. 131; ZVW 1991, S. 13). Ein Eingriff ins betriebsrechtliche Existenzminimum ist demnach zulässig, wenn die unterhaltsberechtigte Person selber die Anweisung verlangt (vgl. BGE 111 III 15; BGE 116 II 10 und 18). Dabei wird der Eingriff so vorgenommen, dass sich die unterhaltspflichtige und die unterhaltsberechtigte Person im gleichen Verhältnis einschränken müssen (BGE 110 II 9; BGE 116 III 10 und 18). Wird die Anweisung hingegen vom subrogierenden Gemeinwesen verlangt, so ist das Existenzminimum strikte zu wahren. Umstritten ist, ob bei offensichtlicher Leistungsunwilligkeit der unterhaltspflichtigen Person ins Existenzminimum eingegriffen werden darf oder nicht. Diese Frage stellt sich, wenn bei der Bemessung des Unterhaltsbeitrages ein Einkommen der unterhaltspflichtigen Person zugrunde gelegt wurde, das diese bei gutem Willen erzielen könnte, dies aber nicht tut (BJM 1982, S. 78; SJZ 1989, S. 27; Spühler/Frei-Maurer, Berner Kommentar, N. 141 zu Art. 145 ZGB; Hausheer/Reusser/Geiser, N. 10 zu Art. 173 und N. 20 zu Art. 176 ZGB). Das Zürcher Obergericht hat in einem solchen Fall den Eingriff ins Existenzminimum durch das subrogierende Gemeinwesen zugelassen (SJZ 1992, S. 67). Das Bundesgericht hat jedoch dieses Urteil aufgehoben (BGE 116 III 10). Allerdings ist dieser Entscheid fundiert kritisiert worden. Aufgrund einer gesonderten Überprüfung der familienrechtlichen, der betriebsrechtlichen, der obligationenrechtlichen und der strafrechtlichen Aspekte ist nämlich P. Breitschmid in einem Aufsatz zum überzeugenden Schluss gekommen, dass sich diese bundesgerichtliche Entscheidung nicht halten lässt und ein Eingriff ins Existenzminimum bei leistungsunwilligen Schuldnern durch das Gemeinwesen zulässig sein muss (SJZ 1992, S. 57 ff. und S. 83 ff.; gleicher Ansicht ist auch Suhner, S. 61/62; vgl. auch SJZ 1984, S. 131; Bühler/ Spühler, Berner Kommentar zum ZGB, N. 159 zu Art. 145 ZGB; Hegnauer, N. 100 zu Art. 289 ZGB; Sutter/Freiburghaus, N. 42 zu Art. 131 ZGB). Dieser Meinung war auch das Kantonsgericht von Appenzel A.Rh. Es bestätigte den Eingriff ins Existenzminimum des Alimentenschuldners, da es stossend sei, wenn es der Alimentenschuldner trotz gegebenen Verdienstmöglichkeiten in der Hand hätte, die Bezahlung der rechtskräftig festgesetzten Unterhaltsbeiträge durch eine Reduktion seines Beschäftigungsgrades zu vereiteln (AR GVP Nr. 3354, 12/2000 S. 72 ff). Das Bundesgericht ist am 9. Juni 2000 auf die Berufung des Gesuchsgegners nicht eingetreten.

Die Anweisung wird in der Praxis regelmässig auf unbestimmte Dauer angeordnet, auch wenn theoretisch eine befristete Anweisung möglich ist (Sutter/Freiburghaus, N. 5 und 17 zu Art. 132 ZGB).

5.3.7 Kombination von Schuldneranweisung und Sicherstellung

Hat die unterhaltspflichtige Person gegenüber Dritten eine grössere Forderung (z.B. aus Geschäftstätigkeit, Barauszahlung der Vorsorgeeinrichtung oder eines BVG-Freizügigkeitsguthabens, Erbanteil), welche weit mehr als einen Unterhaltsbeitrag zu decken vermöchte, führt die Schuldneranweisung allein nicht zum Ziel. Grundsätzlich kann nämlich nur für einen, nämlich den gerade bei Fälligkeit der Forderung fälligen Unterhaltsbeitrag die Anweisung wirksam werden (Suhner, S. 35). Die Anweisung kann zwar auf längere Dauer ausgesprochen werden (in der Regel bezüglich des monatlich entstehenden Lohnanspruchs gegenüber dem Arbeitgeber: BGE 137 III 193). Sie erlaubt aber nicht die Beschlagnahme einer grösseren Forderung bzw. einer Einmalzahlung für zukünftige, im Zeitpunkt der Fälligkeit der Forderung noch nicht fällige Unterhaltsbeiträge (ZVW 1990, S. 8). Möglich ist in diesem Fall aber eine Kombination der Sicherstellung gemäss Art. 132 Abs. 2 oder 178 ZGB bzw. 292 ZGB mit der Anweisung nach Art. 132 Abs. 1 oder 177 bzw. 291 ZGB. Diesfalls werden bei gegebenen Voraussetzungen die grössere Forderung sichergestellt und mit Hilfe der Anweisung die laufenden Unterhaltsbeiträge aus der Sicherstellung bezahlt (Mani, N. 339 ff., Geiser in ZVW 1991, S. 16; BJM 1990, S. 183; Hegnauer, N. 33 zu Art. 291 ZGB; Sutter/Freiburghaus, N. 9, 38 und 44 zu Art. 132 ZGB).

5.3.8 Wirkungen der Schuldneranweisung

Die Anweisung an die Schuldner der unterhaltspflichtigen Person (z.B. Arbeitgeber) führt weder eine Legalzession (vgl. Art. 289 Abs. 2 ZGB) noch eine Novation herbei. Vielmehr lässt sie die bestehende Forderung gegenüber dem unterhaltspflichtigen Gläubiger unberührt (AGVE 1982, S. 47). Der Drittschuldner kann weiterhin mit Forderungen, die ihm gegenüber dem unterhaltspflichtigen Gläubiger zustehen, verrechnen. Die Anweisung ändert das Rechtsverhältnis zwischen dem Drittschuldner und dem unterhaltspflichtigen Gläubiger nicht. Allerdings wird letzterer in seiner Gläubigerstellung eingeschränkt. Die Anweisung entfaltet nämlich die gleiche Wirkung wie eine Verfügungsbeschränkung über einen bestimmten Vermögenswert im Sinne von Art. 178 ZGB. Deshalb ist ein Verzicht auf die Forderung durch die unterhaltspflichtige Person ebenso ausgeschlossen wie eine Abtretung, eine Verpfändung oder eine Stundung. Die aus der Anweisung berechnete Person (bzw. das subrogierende Gemeinwesen) hat

somit ausschliesslich das Recht, die Forderung geltend zu machen. Der angewiesene Drittschuldner kann im Umfang der Anweisung nur noch mit befreiender Wirkung an die aus der Anweisung berechnigte Person oder das subrogierende Gemeinwesen zahlen. Beahlt er hingegen weiterhin an den unterhaltspflichtigen Gläubiger, hat dies keine Befreiung von seiner Schuldpflicht zur Folge (ZVW 1991, S. 91). Er kann in diesem Fall von der berechtigten Person bzw. vom subrogierenden Gemeinwesen eingeklagt oder betrieben werden (Geiser in ZVW 1991, S. 9; Suhner, S. 98 ff.; Hegnauer, N. 30 zu Art. 291 ZGB; Sutter/Freiburghaus, N. 14 und 15 zu Art. 131 ZGB). Er riskiert also, die Forderung im Umfang der Schuldneranweisung doppelt bezahlen zu müssen. Die Anweisung wird deshalb in der Regel mit der Androhung der doppelten Zahlungspflicht für den Fall der Missachtung der Anweisung verbunden (SJZ 1941, S. 156; Bräm, N. 47 zu Art. 177 ZGB). Anweisungen an den Arbeitgeber bleiben im Übrigen auch nach Eröffnung des Konkurses über den unterhaltspflichtigen Ehegatten bzw. Elternteil zulässig und möglich, da das Erwerbseinkommen dem Konkursbeschlagnahme entzogen ist (Bräm, N. 59 zu Art. 177 ZGB; BGE 114 III 27 mit Hinweisen).

5.3.9 Rechtsfolgen bei Missachtung der richterlichen Schuldneranweisung

Die richterliche Schuldneranweisung nach Art. 132 ZGB, Art. 177 ZGB, Art. 291 ZGB oder Art. 13 Abs. 3 PartG bewirkt, dass beispielsweise der angewiesene Arbeitgeber ab sofort die laufenden bzw. künftigen Lohnforderungen des Alimentenschuldners im Umfang der richterlichen Anweisung pro Monat nur noch mit befreiender Wirkung an den Alimentengläubiger bzw. die bevorschussende Gemeinde bezahlen kann, sobald er von der Schuldneranweisung nachweislich Kenntnis erhalten hat. Obwohl der Alimentenschuldner als Arbeitnehmer weiterhin Gläubiger der vollen monatlichen Lohnforderung gegenüber seinem Arbeitgeber bleibt, verliert er aufgrund der richterlichen Schuldneranweisung die Verfügungsbefugnis über die Lohnforderung im Umfang der monatlichen richterlichen Schuldneranweisung und ebenso das Recht, die monatliche Lohnzahlung in diesem Umfang entgegenzunehmen (Hausheer/Reusser/Geiser, Berner Kommentar, N. 14 zu Art. 177 ZGB; Suhner, Anweisungen an die Schuldner nach Art. 177 und Art. 291 ZGB, Diss. St. Gallen 1992, S. 100 mit Hinweisen). Im entsprechenden Umfang kann der Alimentenschuldner also die Lohnzahlungen nicht mehr mit für den Arbeitgeber befreiender Wirkung (von seiner Lohnzahlungspflicht) entgegennehmen. Aufgrund der richterlichen Schuldneranweisung steht das Recht, die Lohnzahlungen des Arbeitgebers im Umfang der monatlichen richterlichen Schuldneranweisung entgegenzunehmen nur noch dem Alimentengläubiger bzw. der bevorschussenden Gemeinde zu (Art. 289 Abs. 2 ZGB). Im entsprechenden Umfang kann der Arbeitgeber also seine Lohnzahlungspflicht gegenüber dem

Alimentenschuldner nur noch mit Lohnzahlungen an den Alimentengläubiger bzw. die bevorschussende Gemeinde mit für ihn befreiender Wirkung erfüllen (Suhner, a.a.O., S. 104 mit Hinweisen). Genau gleich ist die Rechtslage, wenn sich die Schuldneranweisung gegen eine Sozialversicherung richtet und diese angewiesen wird, von den der unterhaltspflichtigen Person zustehenden Taggeldern oder Renten die pflichtigen Unterhaltsbeiträge in Abzug zu bringen und diese direkt der unterhaltsberechtigten Person oder der bevorschussenden Gemeinde zu überweisen (BGer vom 14.05.2020, Urteil 9C_444/2019, zur Publikation vorgesehen).

Wenn der Arbeitgeber trotz Kenntnis der Schuldneranweisung die Lohnzahlungen weiterhin vollumfänglich dem Alimentenschuldner als Arbeitnehmer erbringt, droht ihm eine Doppelzahlung des Lohnes im Umfang der monatlichen richterlichen Schuldneranweisung an den Alimentengläubiger bzw. die bevorschussende Gemeinde (Hegnauer, Berner Kommentar, N. 30 zu Art. 291 ZGB). Zudem macht sich der Arbeitgeber in diesem Fall der Gehilfenschaft zur Vernachlässigung der Unterhaltspflichten nach Art. 217 StGB strafbar, wenn er Kenntnis davon hat, dass sein Arbeitnehmer seine Unterhaltspflicht vernachlässigt (BGer vom 12.04.2018, Urteil 6B_608/2017 und 6B_609/2017, in ZKE 2018, S. 212; BGE 132 IV 49). Darüber sollte der Arbeitgeber unbedingt schon zu Beginn der Schuldneranweisung informiert werden, weil damit in den meisten Fällen verhindert werden kann, dass die Schuldneranweisung vom Arbeitgeber missachtet wird. Missachtet eine Sozialversicherung die ihr bekannte Schuldneranweisung und zahlt stattdessen weiterhin die vollen Taggelder oder Renten an die unterhaltspflichtige Person aus, droht ihr eine Nachzahlung an die unterhaltsberechtigte Person bzw. die bevorschussende Gemeinde, weil sie im Umfang der Schuldneranweisung die Taggelder oder Renten nicht mit befreiender Wirkung an die unterhaltspflichtige Person auszahlen kann (vgl. BGer vom 14.05.2020, Urteil 9C_444/2019, zur Publikation vorgesehen).

Der Alimentengläubiger bzw. die bevorschussende Gemeinde ist nicht nur berechtigt, die Lohnzahlungen im Umfang der monatlichen richterlichen Schuldneranweisung vom Arbeitgeber zu verlangen und die entsprechenden Lohnzahlungen entgegenzunehmen. Vielmehr berechtigt die richterliche Schuldneranweisung den Alimentengläubiger bzw. die bevorschussende Gemeinde, die Erfüllung der Lohnforderung im Umfang der monatlichen richterlichen Schuldneranweisung gegenüber dem Arbeitgeber geltend zu machen (Suhner, a.a.O., S. 106 mit Hinweisen). Um die angewiesene Lohnforderung durchzusetzen stehen dem Alimentengläubiger bzw. der bevorschussenden Gemeinde sämtliche entsprechenden Rechtsbehelfe des SchKG und der ZPO zur Verfügung; so kann er insbesondere den Arbeitgeber in

eigenem Namen und auf eigene Rechnung betreiben oder gegen ihn beim Gericht Klage einreichen (Suhner, a.a.O., S. 106 f. mit Hinweisen). Der Alimentenschuldner ist in diesem Verfahren nicht (mehr) Partei. Die Anweisung stellt dabei für sich allein **keinen** Rechtsöffnungstitel für die Forderung dar. Deshalb kann allein gestützt auf die Schuldneranweisung keine Rechtsöffnung verlangt werden, wenn der Arbeitgeber gegen die gegen ihn erhobene Betreuung Rechtsvorschlag erhebt. Die Erteilung der Rechtsöffnung setzt zusätzlich voraus, dass der Alimentengläubiger bzw. die bevorschussende Gemeinde den Lohnanspruch des Alimentenschuldners im Umfang der richterlichen Schuldneranweisung mit Urkunden zu beweisen vermag (z.B. durch die Vorlage eines Arbeitsvertrages und/oder von monatlichen Lohnabrechnungen). Somit ist dafür eine entsprechende Mitwirkung des Alimentenschuldners vorausgesetzt. Der Alimentenschuldner hat im Sinne einer Prozessstandschaft dem Alimentengläubiger bzw. der bevorschussenden Gemeinde die in seinem Besitz befindlichen Urkunden und Beweismittel herauszugeben (Suhner, a.a.O., S. 107 mit Hinweisen). Das dürfte aber in solchen Fällen kaum auf freiwilliger Basis erwartet werden können. Bei Weigerung des Alimentenschuldners besteht deshalb die Möglichkeit, die Herausgabe dieser Urkunden von ihm vorgängig gerichtlich zu verlangen und der Richter hat die Möglichkeit, ihn unter Androhung der Ungehorsamsstrafe nach Art. 292 StGB zu verpflichten, dem Alimentengläubiger bzw. der bevorschussenden Gemeinde die entsprechenden Urkunden und Beweismittel herauszugeben (Suhner, a.a.O., S. 107). Bleibt auch dieser Weg erfolglos, dann ist eine direkte Zwangsvollstreckung gegen den Arbeitgeber bzw. das Erreichen einer provisorischen Rechtsöffnung in der Betreuung gegen den Arbeitgeber ausgeschlossen. In diesem Fall bleibt dem Alimentengläubiger bzw. der bevorschussenden Gemeinde nichts anderes übrig, als im eigenen Namen und auf eigene Rechnung eine Zivilklage gegen den Arbeitgeber zu erheben, um die Forderung gegen ihn durchzusetzen (Suhner, a.a.O., S. 108 mit Hinweisen; BGE 110 II 13). Auch in diesem Verfahren kann der Alimentenschuldner zur Herausgabe der erforderlichen Urkunden und Beweismittel verpflichtet werden. Kann in der Folge bewiesen werden, dass der Alimentenschuldner im massgeblichen Zeitraum gegenüber dem Arbeitgeber einen monatlichen Lohnanspruch gehabt hat, der die monatliche richterliche Schuldneranweisung vollumfänglich zulässt, dann wird die Zivilklage gutgeheissen und der Arbeitgeber zur (doppelten) Nachzahlung des Lohnes im Umfang der monatlichen richterlichen Schuldneranweisung an den Alimentengläubiger bzw. die bevorschussende Gemeinde verpflichtet. In diesem Fall werden dem Arbeitgeber auch die Gerichtskosten vollumfänglich auferlegt und er verpflichtet, die Parteikosten des Klägers vollumfänglich zu erstatten. Der Arbeitgeber hat also in diesem Fall ein nicht unerhebliches Prozessrisiko. Gelingt jedoch der Beweis des klagenden Alimen-

gläubigers bzw. der klagenden bevorschussenden Gemeinde für die monatlichen Lohnansprüche des Alimentenschuldners im massgeblichen Zeitraum nicht, dann wird die Klage abgewiesen. In diesem Fall ist die Schuldneranweisung als nicht erfolgt zu betrachten (Suhner, a.a.O., S. 108). In diesem Fall trägt das Prozessrisiko die klagende Partei (für Gerichtskosten und Parteikosten des Arbeitgebers).

Im vorliegenden Fall macht sich der Alimentenschuldner, der seine familienrechtliche Unterhaltspflicht nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt, nach Art. 217 StGB der Vernachlässigung von Unterhaltspflichten schuldig. Diese Straftat ist mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bedroht. Da der Arbeitgeber im vorliegenden Fall die richterliche Schuldneranweisung nicht befolgt und statt dessen den vollen Lohn dem Alimentenschuldner ausbezahlt, obwohl er weiss, dass dieser seine familienrechtliche Unterhaltspflicht selbst nicht erfüllt, macht er sich als Gehilfe zur Vernachlässigung der Unterhaltspflicht nach Art. 217 StGB strafbar (BGE 132 IV 49). Für ihn gilt ebenfalls die Strafandrohung nach Art. 217 StGB, wobei er als Gehilfe nach Art. 25 StGB milder bestraft wird. Dementsprechend kann der Arbeitgeber auf sein als Gehilfe strafbares Verhalten hingewiesen und ihm die Erhebung eines Strafantrages nach Art. 217 StGB angedroht werden für den Fall, dass er die Schuldneranweisung weiterhin nicht erfüllt.

Es macht daher Sinn, den Arbeitgeber nun ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass

- a) ihm die (doppelte) (Nach-)Zahlung des Monatslohnes des Alimentenschuldners im Umfang der richterlichen Schuldneranweisung für den massgeblichen Zeitraum an den Alimentengläubiger bzw. die bevorschussende Gemeinde droht und gegen ihn nun eine Zivilklage erhoben werden muss, wenn er sich weiterhin weigert, die Schuldneranweisung rückwirkend zu erfüllen.
- b) er im Falle der Gutheissung der Zivilklage durch das zuständige Gericht auch für die erheblichen Gerichtskosten und die Parteikosten des Klägers aufkommen muss.
- c) er sich durch die Nichterfüllung der Schuldneranweisung als Gehilfe nach Art. 25 StGB der Vernachlässigung der Unterhaltspflicht nach Art. 217 StGB strafbar macht und gegen den Alimentenschuldner und ihn ein entsprechender Strafantrag erhoben wird, wenn er sich weiterhin weigert, die Schuldneranweisung rückwirkend zu erfüllen.

- d) im Falle der Erhebung des Strafantrages gegen ihn auch eine adhäsionsweise Zivilklage im Strafprozess gegen ihn im vorstehenden Sinne erhoben werden kann.

Es sollte dem Arbeitgeber mit eingeschriebenem Brief eine kurze Nachfrist für die rückwirkende und künftige Erfüllung der Schuldneranweisung gesetzt und von ihm ein Vorschlag verlangt werden, wie er und der Alimentenschuldner für die zurückliegende Zeit für die Erfüllung der Unterhaltspflicht bzw. der Schuldneranweisung sorgen wollen, mit der gleichzeitigen Androhung, dass andernfalls nach unbenütztem Ablauf der Frist von den vorerwähnten Rechtsbehelfen Gebrauch gemacht wird.

Wird eine vollstreckbare gerichtliche Schuldneranweisung von einer angewiesenen Sozialversicherung missachtet und zahlt sie statt dessen die Taggelder oder Renten weiterhin vollumfänglich der unterhaltspflichtigen Person aus, so kann die unterhaltsberechtigte Person bzw. die bevorschussende Gemeinde von ihr die Nachzahlung der angewiesenen Beträge rückwirkend ab Vollstreckbarkeit bzw. Rechtskraft der Schuldneranweisung verlangen, weil sie die Taggeld- bzw. Rentenleistungen im Umfang der angewiesenen Beträge nicht mit für sie befreiender Wirkung an die unterhaltspflichtige Person bezahlt hat und die Schuldneranweisung den sozialversicherungsrechtlichen Auszahlungsbestimmungen vorgeht (BGer vom 14.05.2020, Urteil 9C_444/2019, zur Publikation vorgesehen).

5.3.10 Verhältnis von Art. 177 zu Art. 291 ZGB

Der Unterhalt für minderjährige Kinder kann im Unterhaltsbeitrag an den einen Ehegatten eingeschlossen sein, womit Art. 291 ZGB in Art. 177 ZGB aufgeht. Verlangt ein Elternteil als gesetzlicher Vertreter des Kindes im Zusammenhang mit dessen Fremdplatzierung eine Anweisung an die Schuldner gestützt auf Art. 291 ZGB und gleichzeitig für sich eine solche gestützt auf Art. 177 ZGB, hat der Richter beiden Unterhaltsbeiträgen Rechnung zu tragen und eine entsprechende Aufteilung der den Anweisungen zu Grunde liegenden Forderungen vorzunehmen (BGE 110 II 9; Hausheer/Reusser/Geiser, N. 23 zu Art. 177 ZGB; Bräm, N. 60 zu Art. 177 ZGB). Demgegenüber werden die nahehelichen Unterhaltsbeiträge für den geschiedenen Ehegatten und die Unterhaltsbeiträge für die Kinder stets getrennt festgelegt, weshalb die Anweisung für die Unterhaltsbeiträge stets gestützt auf Art. 131 Abs. 1 und Art. 291 ZGB zu verlangen ist.

5.3.11 Verhältnis zur betreibungsrechtlichen Pfändung, sowie zur Abtretung und Verpfändung einer Forderung

Kontrovers ist das Verhältnis zwischen der Schuldneranweisung einerseits und der betreibungsrechtlichen Pfändung oder der Forderungsabtretung andererseits. Das Bundesgericht lässt die Anweisung aufgrund ihrer Charakterisierung als privilegierte Vollstreckungsmassnahme der Pfändung vorgehen. Das ist nicht nur der Fall, wenn die Schuldneranweisung vor der Pfändung angeordnet wird, sondern auch wenn sie später verfügt wird (BGE 110 II 10). Das hat zur Folge, dass die Lohnpfändung durch das Betreibungsamt entsprechend reduziert oder ganz aufgehoben werden muss. Der Schuldner der unterhaltspflichtigen Person muss also im Umfang der Schuldneranweisung nicht an das Betreibungsamt, sondern an die unterhaltsberechtigten Person bzw. das subrogierende Gemeinwesen leisten (so auch Haselbach, S. 203; Suhner, S. 120 f. mit Hinweisen; Stettler in TDPS 111/II, 1, S. 393; Schnyder in ZBJV, Band 122, S. 93; Hollenweger in ZVW 1990, S. 85; ZVW 1984, S. 151; Bräm, N. 53 zu Art. 177 ZGB; Hegnauer, N. 34 zu Art. 291 ZGB; G. Von der Mühl, Kommentar zum SchKG, N. 60 zu Art. 93 SchKG; Sutter/Freiburghaus, N. 18 zu Art. 132 ZGB; SJZ 1995, S. 317). Bei im Zeitpunkt der Schuldneranweisung bereits laufender Pfändung des Einkommens der unterhaltspflichtigen Person durch das Betreibungsamt muss das Gericht somit das Betreibungsamt über die Anordnung der Anweisung informieren. Hat die unterhaltspflichtige Person bis anhin die Unterhaltsbeiträge nicht bezahlt und wurden diese deshalb bisher nicht in das Existenzminimum eingerechnet, bewirkt die richterliche Schuldneranweisung die Erhöhung des Existenzminimums der unterhaltspflichtigen Person um den der Anweisung zugrundeliegenden Unterhaltsbeitrag (Steiner, N. 420 ff. N. 428 und 429; Hausheer/Reusser/Geiser, N. 20e und 20f zu Art. 177 ZGB; Amonn, Grundriss des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts, Bern 1988, Rz. 55 zu Paragraph 23; ZVW 1990, S. 85).

Hat die unterhaltspflichtige Person eine bereits bestehende Forderung einem Dritten abgetreten oder verpfändet, bevor die richterliche Anweisung erfolgte, gehen die Rechte aus dem Pfand (Art. 891 ff. und 904 ff. ZGB) oder der Zession den Rechten aus der Anweisung vor (Suhner, S. 129). Immerhin kann der Richter trotz bestehendem Pfandrechte eine Forderung anweisen. Die Anweisung erlangt jedoch nur im nicht gepfändeten Umfang Wirksamkeit oder erst bei Wegfall des Pfandrechts (Suhner, S. 133).

Anders ist die Rechtslage, wenn eine künftige Forderung (z.B. ein künftiges Lohn Guthaben) abgetreten worden ist. In diesem Fall geht die Anweisung der Abtretung vor. Die Abtretung

kann nur noch mit der Anweisung belastet erfolgen (Bucher E., Schweiz. Obligationenrecht, Allgemeiner Teil, 2. Aufl., Zürich 1988, S. 545; BGE 111 III 73 betreffend Konkurs). Allerdings ist nach dem revidierten Art. 325 OR die Lohnzession nur noch zur Sicherung familienrechtlicher Unterhalts- oder Unterstützungspflichten zulässig. Lohnzessionen für andere Zwecke sind nichtig (BGE 117 III 52; SJZ 1992, S. 148). Das hat zur Folge, dass die richterliche Anweisung an den Arbeitgeber der unterhaltspflichtigen Person in der Regel nicht mit einer Lohnzession konkurriert. Das wäre höchstens dann der Fall, wenn die unterhaltspflichtige Person zur Sicherung anderer familienrechtlicher Unterhaltspflichten eine Lohnzession unterzeichnet hätte. Da die Abtretung gemäss Art. 325 Abs. 1 OR nicht in das Existenzminimum eingreifen darf, die Anweisung aber praktisch immer Bestandteile des Existenzminimums zum Gegenstand hat, geht auch diesfalls die Anweisung der Abtretung vor (Geiser in ZVW 1991, S. 11; Suhner, S. 132). Die Verpfändung einer Lohnforderung ist gemäss Art. 325 OR den gleichen Beschränkungen unterworfen wie eine Abtretung. Es kann daher auf die vorherigen Ausführungen verwiesen werden.

5.3.12 Verhältnis zur Drittauszahlung einer IV-Rente (Art. 20 ATSG)

Das Bundesgericht hielt in einem Leitentscheid fest, dass Zweck der Schuldneranweisung die Sicherung des Unterhalts der unterhaltsberechtigten Personen, im konkreten Fall auch für das gemeinsame minderjährige Kind der Ehegatten sei. Zur Durchsetzung dieser Inkassoermächtigung stünden dem obhutsberechtigten Elternteil alle Rechtsbehelfe der Prozessstandschaft für das gemeinsame unterhaltsberechtigte minderjährige Kind zur Verfügung. Die Schuldneranweisung sei auch gegenüber einem Sozialversicherer zulässig, weshalb sich die Prozessstandschaft auch im sozialversicherungsrechtlichen Verwaltungsverfahren auswirke. Somit könne die Ehefrau für das unter ihrer Obhut stehende minderjährige Kind die Drittauszahlung von Sozialversicherungsleistungen auf der Grundlage der Schuldneranweisung an sich selber verlangen, obwohl eine solche Drittauszahlung der persönlichen IV-Rente des Versicherten nach Art. 20 ATSG an das unterhaltsberechtigte minderjährige Kind nicht zulässig sei (BGE 143 V 241 E. 4.5 und 4.6 S. 247 f.). Das Familienrecht sei für das Sozialversicherungsrecht Voraussetzung und gehe diesem grundsätzlich vor, insbesondere auch dem Art. 20 ATSG (BGE 143 V 305 E. 4.1 S. 310). In einem neueren zur Publikation vorgesehenen Urteil hat das Bundesgericht diese Rechtsprechung bestätigt und die IV-Stelle angewiesen, nebst der bereits direkt an das Kind ausgerichteten IV-Kinderrente auch noch den in der Schuldneranweisung festgelegten Betrag von der persönlichen IV-Rente des unterhaltspflicht-

tigen Elternteils in Abzug zu bringen und diesen rückwirkend ab Rechtskraft der Schuldneranweisung direkt an den obhutsberechtigten Elternteil auszuzahlen (BGer vom 14.05.2020, Urteil 9C_444/2019, in www.bger.ch).

5.3.13 Verhältnis zur Nachzahlung und Drittauszahlung einer Kinderrente

Die Kinderrenten der AHV/IV dienen rechtsprechungsgemäss ausschliesslich dem Kindesunterhalt (BGE 143 V 305 E. 4.2 S. 310). Sie sind deshalb bei getrennt lebenden Eltern auf Antrag vom zuständigen Sozialversicherungsträger dem nicht rentenberechtigten Elternteil auszuzahlen, wenn dieser (auch) die elterliche Sorge hat und das Kind bei ihm lebt. Hat der rentenberechtigte Elternteil seine gerichtlich bzw. in einem behördlich genehmigten Unterhaltsvertrag nach Art. 287 ZGB festgelegten Unterhaltsbeiträge für die Dauer einer Nachzahlung gegenüber dem Kind erfüllt, so steht ihm die Nachzahlung im Umfang der im massgeblichen Zeitraum bezahlten Unterhaltsbeiträge zu (BGE 143 V 305 E. 5 S. 311). Andernfalls ist die Nachzahlung an das von diesem Elternteil getrenntlebende Kind bzw. den obhutsberechtigten Elternteil auszurichten. Dasselbe gilt, wenn der rentenberechtigte Elternteil zwar Unterhaltsbeiträge bezahlt hat, aber bisher keine vollstreckbare Unterhaltsregelung (Gerichtsurteil oder behördlich genehmigter Unterhaltsvertrag) bestanden hat. In diesem Fall kann die erfolgte Leistung von Kindesunterhalt nicht von der Nachzahlung der Kinderrente in Abzug gebracht und dem rentenberechtigten Elternteil ausbezahlt werden, sondern es ist die gesamte Nachzahlung an das Kind bzw. den obhutsberechtigten Elternteil auszurichten (BGE 145 V 154).

5.3.14 Verhältnis zur Drittauszahlung der Familienzulagen

Familienzulagen, die dem unterhaltspflichtigen Elternteil ausgerichtet werden, sind zusätzlich zum Unterhaltsbeitrag zu zahlen (Art. 285a Abs. 1 ZGB und Art. 8 FamZG). Kann die Person, für welche die Familienzulagen bestimmt sind (oder ihr gesetzlicher Vertreter oder die Inkassostelle) nachweisen, dass der anspruchsberechtigte Elternteil die Familienzulagen entgegen Art. 8 FamZG nicht weiterleitet, so ist die Drittauszahlung nach Art. 9 Abs. 1 FamZG an den obhutsberechtigten Elternteil oder das volljährige Kind ohne Weiterungen zu bewilligen. Es kann nicht Sinn der Drittauszahlungsregelung sein, in prekären Fällen eine Vorprüfung der bedürfnisgerechten Verwendung des Geldes durch die Familienausgleichskasse zu fordern (BGE 144 V 35 E. 5.3).

5.3.15 Zuständigkeit und Verfahren

Die Schuldneranweisung bedarf einem Gesuch an das Gericht. Anwendung findet das summarische Verfahren (Art. 302 Abs. 1 lit. c ZPO). Es findet kein vorgängiges Schlichtungsverfahren statt. Das Gesuch ist während einer bestehenden Ehe oder nach der Scheidung wahlweise beim Einzelrichter am Bezirks- oder Kreisgericht am Wohnsitz einer Partei (eines der beiden Ehegatten) einzureichen (Art. 23 Abs. 1 ZPO; BGE 145 III 255). Das Gesuch für das Kind eines unverheirateten oder geschiedenen Unterhaltsschuldners ist ebenfalls wahlweise am Wohnsitz einer Partei (des Kindes oder des Unterhaltspflichtigen) anhängig zu machen (Art. 26 ZPO; BGE 145 III 255; Steiner, N. 808 mit Hinweisen). Diese Gerichtsstände sind auch massgebend, wenn die bevorschussende bzw. unterstützende Gemeinde als Gläubigerin eines solchen Gesuches im eigenen Namen geltend macht, weil ihr diesfalls aufgrund der Legalzession alle Rechte zustehen, wie sie den unterhaltsberechtigten Personen zugestanden haben (Art. 289 Abs. 2 und Art. 131 Abs. 3 ZGB; Steiner, N. 808 mit Hinweis). Das Bundesgericht hat ausdrücklich entschieden, dass das Recht, die Schuldneranweisung für laufende und künftige Unterhaltsbeiträge zu verlangen, der bevorschussenden Gemeinde aufgrund der Legalzession mit allen Rechten zusteht (BGE 137 III 193). Nicht massgebend ist der Vollstreckungsgerichtsstand nach Art. 339 ZPO (BGE 145 III 255). Es empfiehlt sich ein Gesuch stets beim Einzelgericht des Bezirks- oder Kreisgerichts am Wohnsitz der unterhaltsberechtigten Personen bzw. am Sitz der bevorschussenden Gemeinde einzureichen. Das Gesuch muss enthalten:

- Parteibezeichnungen
- Antrag
- Begründung

Verfahrensparteien sind ausschliesslich die unterhaltspflichtigen und die unterhaltsberechtigten Personen bzw. das subrogierende Gemeinwesen (bei Alimentenbevorschussung gemäss Art. 131 Abs. 3 und Art. 289 Abs. 2 ZGB), nicht jedoch die von der Anweisung betroffenen Dritten, deren Stellung durch die Anweisung in keiner Weise beeinträchtigt wird (Hegnauer, N. 10 zu Art. 291 ZGB; Sutter/Freiburghaus, N. 11 und 21 zu Art. 132 ZGB). Allerdings können diese nur noch Zahlungen an die unterhaltsberechtigte Person oder das subrogierende Gemeinwesen gültig leisten (Sutter/Freiburghaus, N. 14 zu Art. 132 ZGB).

Die Anweisung muss in der Praxis regelmässig zunächst vorsorglich (Art. 265 ZPO), d.h. ohne Anhörung der unterhaltspflichtigen Person, erlassen werden, damit sie rechtzeitig - z.B. vor

der Auszahlung des nächsten Monatslohnes - wirksam werden kann. So kann beispielsweise der Lohn in bestimmtem Umfang einstweilen gesperrt werden und nach Anhörung der unterhaltspflichtigen Person entschieden werden, ob und in welchem Umfang die Anweisung gerechtfertigt ist. Auf diese Weise kann vermieden werden, dass der Termin für die Lohnauszahlung verstreicht und die unterhaltsberechtigten Personen einen weiteren Monat auf die dringend benötigten Unterhaltszahlungen warten müssen. Voraussetzung ist allerdings, dass auch ein Begehren um vorsorgliche Anordnung der Schuldneranweisung gestellt wird, weil der Richter die Massnahme nicht von sich aus, sondern nur auf entsprechenden Antrag hin vorsorglich verfügen darf. Da bei bevorschussten Alimenten durch die Gemeinde keine Dringlichkeit vorliegt, wird das Gericht nur im Falle von nicht bevorschussten Alimenten auf Gesuch hin eine Schuldneranweisung superprovisorisch anordnen.

Im internationalen Verhältnis ist ein schweizerisches Gericht für das Verfahren um Schuldneranweisung zuständig, wenn in dessen Hoheitsgebiet die Zwangsvollstreckung durchgeführt werden soll (Art. 16 Nr. 5 aLugÜ 1988). Dies muss auch unter dem revidierten Lugano-Übereinkommen gelten: Art. 22 Nr. 5 LugÜ 2007 stimmt inhaltlich mit Art. 16 Nr. 5 aLugÜ 1988 überein (BGE 138 III 11 ff, E. 7.3). Dies ist beispielsweise der Fall, wenn die im Ausland wohnende Unterhaltsgläubigerin aufgrund eines ausländischen oder auch schweizerischen Unterhaltstitels eine Schuldneranweisung gegen den in der Schweiz lebenden Unterhaltsschuldner beantragt.

Sozialamt Musterdorf Musterstrasse 1 9000 Musterdorf Telefon 071 000 00 00 Telefax 071 000 00 00 www.sozialamtmusterdorf.ch info@sozialamtmusterdorf.ch	Einschreiben XY Gericht
Ihre Kontaktperson: XY	Datum
Begehren um Schuldneranweisung gemäss Art. 291 ZGB	
Sehr geehrter Herr Gerichtspräsident	
	In Sachen
Politische Gemeinde XY vertreten durch das Sozialamt XY, XYstrasse XY, XY	Gesuchstellerin/Klägerin
	gegen
XY, geb. XY, von XY, verheiratet XYstrasse XY, XY	Gesuchsgegner/Beklagter
unterbreiten wir Ihnen	
das folgende Begehren um Schuldneranweisung gemäss Art. 291 ZGB	

Abb. 33: Gesuch um richterliche Schuldneranweisung für Kinderalimente

- 2/4 -

1. Rechtsbegehren

- A. Der jeweilige Arbeitgeber bzw. der jeweilige Sozialversicherungsträger von XY, derzeit die Y AG, wird angewiesen, vom Lohn bzw. Lohnersatz von XY ab sofort allmonatlich Fr. XY.00 (Alimente Fr. XY.00 zuzüglich Kinderzulagen Fr. XY.00) zuhanden der Gesuchstellerin direkt an das Sozialamt XY, XYstrasse XY, XY, PC-Konto XY, zu bezahlen, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten des Gesuchsgegners.
- B. Der gegenwärtige Arbeitgeber sei bereits vor Anhörung des Unterhaltspflichtigen superprovisorisch anzuweisen, den Lohn in dem erwähnten Umfang zurückzubehalten bzw. der monatliche Lohnanspruch sei im erwähnten Umfang bis zum Erlass der Schuldneranweisung zu sperren.
- C. Der Gesuchstellerin sei eine angemessene ausseramtliche Entschädigung zuzusprechen.

2. Begründung

Formelles

- A. Wir sind gemäss Inkasso- und Prozessvollmacht vom XY bevollmächtigt.
- B. Nach Art. 279 Abs. 2 ZGB ist für die Behandlung von selbständigen Unterhaltsklagen von Kindern wahlweise das Gericht am Wohnsitz des Klägers oder des Beklagten zuständig (Art. 26 ZPO). Dies gilt ebenso für selbständige Begehren um Schuldneranweisung gemäss Art. 291 ZGB (BGer vom 06.05.2019, Urteil 5A_479/2018, E. 5.6, in www.bger.ch). Diese Zuständigkeitsregel findet ebenso Anwendung, wenn das bevorschussende subrogierende Gemeinwesen das Begehren im eigenen Namen (BGE 137 III 193) stellt (M.P. Steiner, Die Anweisungen an die Schuldner, Diss. Luzern 2015, N. 808 mit Hinweis). Im vorliegenden Fall wird das Gesuch am Wohnsitz des unterhaltsberechtigten Kindes bzw. am Sitz der bevorschussenden Gemeinde gestellt. Damit ist Ihre örtliche Zuständigkeit gegeben. Zudem sind Sie zur Beurteilung dieses Begehrens im summarischen Verfahren sachlich zuständig (Art. 302 Abs. 1 lit. c ZPO i.V.m. Art. 6 Abs. 1 lit. a EG-ZPO).

Materielles

- A. Die Ehe XY wurde mit Urteil des XY vom XY, in Rechtskraft erwachsen am XY, geschieden. Der Gesuchsgegner wurde verpflichtet, an den Unterhalt seines Kindes XY, geb. X, monatliche und vorauszahlbare Beiträge, zuzüglich Kinderzulagen, zu bezahlen, von:
 - a) Fr. XY.00 bis zum vollendeten 6. Altersjahr,
 - b) Fr. XY.00 vom angefangenen 7. bis zum vollendeten 12. Altersjahr,
 - c) Fr. XY.00 vom angefangenen 13. bis zum vollendeten 20. Altersjahr, zuzüglich die jeweiligen Kinderzulagen.
- B. Das Sozialamt XY kommt seit dem XY für das Schul- und Pensionsgeld des Kindes XY, geb. XY, in der XY Schule XY, XY, auf. Die gerichtlich festgesetzten Kinderunterhaltsbeiträge werden zu-

dem seit dem XY vom Sozialamt XY bevorschusst. Gemäss Art. 289 Abs. 2 ZGB ist damit der Unterhaltsanspruch des Kindes XY, geb. XY, mit allen Rechten auf das Gemeinwesen übergegangen; dies gilt insbesondere auch für das Recht, die richterliche Anweisung an die Schuldner nach Art. 291 ZGB zu verlangen (BGE 137 III 193).

- C. Der Gesuchsgegner wurde über diesen Sachverhalt mit eingeschriebenem Brief vom XY informiert und zur sofortigen Erfüllung seiner Unterhaltspflicht mit direkten Zahlungen an das Sozialamt aufgefordert. In der Folge hat der Gesuchsgegner für die Zeit vom XY - XY die laufenden Unterhaltsbeiträge und Kinderzulagen pünktlich und regelmässig bezahlt. Die letzte Unterhaltszahlung (inkl. Kinderzulage) leistete er für den Monat XY. Seither hat er trotz Mahnung vom XY und vom XY keine Unterhaltsbeiträge mehr bezahlt sowie keinerlei Reaktion gezeigt. Somit zeigt sich seine Vernachlässigung der Unterhaltspflicht für den Zeitraum vom XY bis XY wie folgt:

Unterhaltsbeiträge für die Monate XY – Z	Fr.	XY.00
Kinderzulagen für die Monate XY – Z	Fr.	XY.00
Total ausstehende Unterhaltsbeiträge und Kinderzulagen	Fr.	XY.00

Aufgrund dieser Sachlage ist leider mit der weiteren Vernachlässigung der Unterhaltspflicht durch den Gesuchsgegner zu rechnen.

- D. Damit sind die Voraussetzungen für die beantragte Schuldneranweisung gemäss Art. 291 ZGB aufgrund der vorstehend nachgewiesenen Unterhaltsvernachlässigung des Gesuchsgegners gegeben. Nur damit kann die zeitgerechte und vollständige Bezahlung der monatlichen Unterhaltsbeiträge und Kinderzulagen für die Zukunft sichergestellt sowie die weitere Vernachlässigung der Unterhaltspflicht vermieden werden (M.P. Steiner, N. 217 ff.; BGE 137 III 193, E. 3.4 S. 200).
- E. Aufgrund der geschilderten Sachlage ersuchen wir Sie höflich, unserem Begehren um Schuldneranweisung an den „jeweiligen“ Arbeitgeber bzw. den jeweiligen Sozialversicherungsträger gemäss Art. 177 ZGB und Art. 291 ZGB zu entsprechen (vgl. die befürwortende Rechtsprechung und Lehre zur Anweisung an den „jeweiligen Arbeitgeber“: Kantonsgericht St. Gallen, Einzelrichter im Familienrecht, 07.05.2014, FS.2014.3, in: www.gerichte.sg.ch; Steiner, N. 275 ff. mit Hinweisen und N. 293; Mani, Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen, Diss. Zürich 2016, N. 327; Schwander, Basler Kommentar, 8. Auflage 2016, N. 12 zu Art. 177 ZGB; Vetterli, FamKomm Scheidung, N. 3 zu Art. 177 ZGB; Brauchli, Die Vollstreckung familienrechtlicher Entscheide, Diss. Luzern 2009, S. 226; Dolder/Diethelm, Eheschutz – ein aktueller Überblick über die Praxis im Kanton St. Gallen, in AJP/PJA 6/2003, S. 668; Hausheer/Reusser/Geiser, Berner Kommentar 1999, N. 11 zu Art. 177 ZGB mit Hinweisen; E. Bigger, Die Sicherstellung von Unterhaltsbeiträgen durch die Schuldneranweisung, in ZöF 7/1994, S. 110; R. Suhner, Anweisung an die Schuldner, Diss. St. Gallen 1992, S. 71 f.; ZVW 1990, S. 85; Hollenweger, Fragen der Vollstreckung des Unterhaltsanspruchs, in ZVW 1990, S. 85). Aus verschiedenen Bundesgerichtsentscheiden geht zudem hervor, dass die Anweisung an den jeweiligen Arbeitgeber auch der jeweiligen Gerichtspraxis in einigen Kantonen entspricht: Kanton Aargau (vgl. BGer vom 18.01.2013, Urteil 5A_791/2012, Sachverhalt B; BGer vom 12.02.2020, Urteil 5A_841/2018 und 5A_843/2018, E. 5), Kanton Bern (vgl. BGer vom 15.08.2011, Urteil 5A_400/2011, Sachverhalt B, und BGer vom 30.06.2006, Urteil 5C.52/2006, Sachverhalt B), Kanton Schwyz (vgl. BGer vom 21.10.2008, Urteil 5A_585/2008, Sachverhalt B) und Kanton Solothurn (vgl. BGer vom 03.05.2004, Urteil 5P.138/2004, Sachverhalt B). Zudem hat das Bundesgericht in einem neueren Entscheid die Schuldneranweisung an den jeweiligen Arbeitgeber durch ein erstinstanzliches Gericht bestätigt und die Abänderung der Schuldneranweisung auf den gegenwärtigen Arbeitgeber durch das Obergericht aufgehoben (BGer vom 12.02.2020, Urteil 5A_841/2018 und 5A_843/2018, E. 5, in www.bger.ch). Nach der Praxis des Kantonsgerichts St. Gallen ist es in der Regel angezeigt, die Schuldneranweisung gleichzeitig an den jeweiligen Arbeitgeber und den je-

- 4 / 4 -

weiligen Sozialversicherungsträger der unterhaltspflichtigen Person zu richten (Kantonsgesicht St. Gallen, Einzelrichter im Familienrecht, 07.05.2014, FS.2014.3, in www.gerichte.sg.ch). Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts ist zudem die Schuldneranweisung an die Sozialversicherungen ebenfalls zulässig und diese geht überdies anderslautenden sozialversicherungsrechtlichen Auszahlungsbestimmungen vor (BGer vom 14.05.2020, Urteil 9C_444/2019, in www.bger.ch, zur Publikation vorgesehen; BGE 143 V 305, E. 4.1; BGE 143 V 241, E. 4.5 und 4.6 S. 247 f.).

- F. Weiter bitten wir Sie, unserem Begehren um superprovisorische vorsorgliche Anordnung der Schuldneranweisung für die Dauer des Verfahrens zu entsprechen (vgl. dazu Hausheer/Reusser/Geiser, Berner Kommentar, 1999, N. 11 zu Art. 177 ZGB; Schwander, Basler Kommentar zum ZGB, 1996, N. 12 zu Art. 177 ZGB; Suhner, Anweisungen an die Schuldner [Art. 177/291 ZGB], Diss. St. Gallen 1992, S. 72; ZVW 1990, S. 85; SJZ 1987, S. 135; ZVW 1984, S. 151; BGE vom 3.2.1984 in Pr5 73 [1984], Nr. 157, S. 425/426). Nur so ist es möglich, den Gesuchsgegner an einer weiteren Vernachlässigung der Unterhaltspflicht zu hindern und die Bezahlung der laufenden Unterhaltsbeiträge aus folgendem Lohnzahlung sicherzustellen (vgl. Vogel, Schutz der ehelichen Gemeinschaft I, in: Das neue Eherecht, VSIV St. Gallen, 1987, S. 130; Bräm/Hasenböhler, Zürcher Kommentar, N. 29 zu Art. 177 ZGB; Hegnauer, Berner Kommentar, N. 12 zu Art. 291 ZGB; Vetterli, Scheidungshandbuch, St. Gallen, 1998, S. 65).

Nach unserer Ansicht ist die beantragte Schuldneranweisung die einzige Möglichkeit, damit die Unterhaltsbeiträge für das Kind XY, geb. XY, sofort regelmässig und vollumfänglich eingebracht werden können.

Besten Dank für die Gutheissung unseres Begehrens und Ihre geschätzten Bemühungen im Voraus.

Freundliche Grüsse

Sozialamt Musterdorf

Name/Vorname

Funktion

Kopie Urteil des XYgerichts XY vom XY

Kopie Inkasso- und Prozessvollmacht vom XY

Kopie Briefe vom XY, XY, XY und XY

<p>Sozialamt Musterdorf</p> <p>Musterstrasse 1 9000 Musterdorf Telefon 071 000 00 00 Telefax 071 000 00 00 www.sozialamtmusterdorf.ch info@sozialamtmusterdorf.ch</p>	<p>Einschreiben</p> <p>XY Gericht</p>
<p>Ihre Kontaktperson: XY</p>	<p>Datum</p>
<p>Begehren um Schuldneranweisung gemäss Art. 177 und Art. 291 ZGB¹</p>	
<p>Sehr geehrter Herr/Frau Gerichtspräsident/in</p>	
<p>In Sachen</p>	
<p>Politische Gemeinde XY</p>	<p>Gesuchstellerin¹</p>
<p>und</p>	
<p>XY, geb. XY, von XY, gerichtlich getrennt, XYstrasse XY, XY</p>	<p>Gesuchsgegner²</p>
<p>beide vertreten durch das Sozialamt XY, XYstrasse XY, XY</p>	
<p>gegen</p>	
<p>XY, geb. XY, von XY, gerichtlich getrennt, XYstrasse XY, XY</p>	<p>Gesuchsgegner</p>
<p>unterbreiten wir Ihnen</p>	
<p>das folgende Begehren um Schuldneranweisung gemäss Art. 177 und Art. 291 ZGB</p>	

Abb. 34: Gesuch um richterliche Schuldneranweisung für Kinder- und Frauenalimente

- 2/5 -

1. Rechtsbegehren

- A. Der jeweilige Arbeitgeber bzw. der jeweilige Sozialversicherungsträger von XY, derzeit die Y AG, wird angewiesen, vom Lohn bzw. Lohnersatz von XY mit Wirkung ab sofort allmonatlich insgesamt Fr. XY.00 (Fr. XY.00 Alimente für die Ehefrau, Fr. XY.00 für die Kinder XY und XY insgesamt Fr. XY.00 Alimente, zuzüglich Fr. XY.00 Kinderzulagen) zuhanden der Gesuchstellerinnen direkt an das Sozialamt XY, XYstrasse XY, XY, PC-Konto XY, zu bezahlen, unter Kosten- und Entschädigungsfolge zulasten des Gesuchsgegners.
- B. Der gegenwärtige Arbeitgeber sei bereits vor Anhörung des Gesuchsgegners für die Dauer des Verfahrens superprovisorisch anzuweisen, von seinem Lohn bzw. Lohnersatz im erwähnten Umfang die pflichtigen Unterhaltsbeiträge und Kinderzulagen zuhanden der Gesuchstellerinnen direkt an das gesuchstellende Sozialamt zu überweisen; eventualiter sei der gegenwärtige Arbeitgeber anzuweisen, den Lohn- bzw. Lohnersatz des Gesuchsgegners im vorerwähnten Umfang mit sofortiger Wirkung zurückzubehalten bis ein vollstreckbarer Entscheid über die Schuldneranweisung vorliegt.
- C. Den Gesuchstellerinnen sei eine angemessene ausseramtliche Entschädigung zulasten des Gesuchsgegners zuzusprechen.

2. Begründung

Formelles

- A. Wir sind gemäss Inkasso- und Prozessvollmacht vom XY bevollmächtigt.
- B. Nach Art. 279 Abs. 2 ZGB ist für die Behandlung von selbständigen Unterhaltsklagen von Kindern wahlweise das Gericht am Wohnsitz des Klägers oder des Beklagten zuständig (Art. 26 ZPO). Dies gilt ebenso für selbständige Begehren um Schuldneranweisung gemäss Art. 291 ZGB (BGer vom 06.05.2019, Urteil 5A_479/2018, E. 5.6, in www.bger.ch). Diese Zuständigkeitsregel findet ebenso Anwendung, wenn das bevorschussende subrogierende Gemeinwesen das Begehren im eigenen Namen (BGE 137 III 193) stellt (M.P. Steiner, Die Anweisungen an die Schuldner, Diss. Luzern 2015, N. 808 mit Hinweis). Zudem ist gemäss Art. 23 Abs. 1 ZGB für eherechtliche Gesuche und Klagen sowie um vorsorgliche Massnahmen während der Ehe das Gericht am Wohnsitz einer Partei zwingend zuständig. Dies gilt ebenso für das Begehren um Schuldneranweisung eines Ehegatten nach Art. 177 ZGB. Da die unterhaltsberechtigte Ehegattin in St. Gallen Wohnsitz hat und sich der Sitz des subrogierenden Gemeinwesens ebenfalls in St. Gallen befindet, ist vorliegend die örtliche Zuständigkeit des Kreisgerichts St. Gallen gegeben. Zudem sind Sie zur Behandlung dieses Begehrens im summarischen Verfahren sachlich zuständig (Art. 302 Abs. 1 lit. c ZPO i.V.m. Art. 6 Abs. 1 lit. a EG-ZPO).

Materielles

- A. Mit Urteil des XYgerichts XY vom XY, in Rechtskraft erwachsen am XY, wurde der Gesuchsgegner verpflichtet, an den Unterhalt seiner getrenntlebenden Ehefrau, XY, ab XY, einen monatlich vorauszahlbaren Beitrag von Fr. XY.00 zu bezahlen. Zudem wurde er verpflichtet, an den Unter-

- 3 / 5 -

halt seiner beiden Kinder XY, geb. XY, und XY, geb. XY, ab XY monatlich voranzahlbare Beiträge von je Fr. XY.00 zuzüglich Kinderzulagen, zu bezahlen.

- B. XY wird seit XY vom Sozialamt XY für die ihr persönlich zustehenden Unterhaltsbeiträge gemäss Art. 3 InkHV (SR 211.214.32) und Art. 1 GIVU (sGS 511.51) Inkassohilfe gewährt.
- C. Die gerichtlich festgelegten Unterhaltsbeiträge für die beiden Kinder, XY, geb. XY, und XY, geb. XY werden zudem seit dem XY vom Sozialamt XY bevorschusst. Damit sind die Unterhaltsansprüche der Kinder gemäss Art. 289 Abs. 2 ZGB mit allen Rechten auf die Politische Gemeinde XY übergegangen (BGE 137 III 193). Die Ehefrau hat zudem dem Sozialamt für die ihr persönlich zustehenden Unterhaltsbeiträge die Inkasso- und Prozessvollmacht erteilt (vgl. Art. 131 Abs. 1 ZGB).
- D. Der Gesuchsgegner wurde über diesen Sachverhalt mit eingeschriebenem Brief vom XY informiert. Damit wurde der Gesuchsgegner aufgefordert, die gerichtlich festgelegten Unterhaltsbeiträge von Fr. XY.00 zuzüglich Kinderzulagen ab sofort pünktlich und monatlich regelmässig direkt an das Sozialamt XY, zu überweisen. Der Gesuchsgegner kam dieser Aufforderung jedoch nicht nach und leistete bis heute keine Unterhaltszahlungen. Der Alimentenrückstand inkl. Kinderzulagen für die Zeit vom XY - XY errechnet sich somit wie folgt:

Ausstehende Unterhaltsbeiträge für die Ehefrau für die Monate XY-Z	Fr.	XY.00
Ausstehende Unterhaltsbeiträge für die Kinder für die Monate XY-Z	Fr.	XY.00
Kinderzulagen für die Monate XY-XY	Fr.	XY.00
Total Ausstehende Unterhaltsbeiträge und Kinderzulagen	Fr.	XY.00

Aufgrund dieser Sachlage ist leider mit der weiteren Vernachlässigung der Unterhaltspflicht durch den Gesuchsgegner zu rechnen.

- E. Damit sind die Voraussetzungen für die beantragte Schuldneranweisung gemäss Art. 177 ZGB und Art. 291 ZGB aufgrund der vorstehend nachgewiesenen Unterhaltsvernachlässigung des Gesuchsgegners gegeben. Nur damit kann die zeitgerechte und vollständige Bezahlung der monatlichen Unterhaltsbeiträge und Kinderzulagen für die Zukunft sichergestellt sowie die weitere Vernachlässigung der Unterhaltspflicht vermieden werden (M.P. Steiner, N. 217 ff.; BGE 137 III 193, E. 3.4 S. 200). Dem gestellten Begehren ist somit zu entsprechen.
- F. Aufgrund der geschilderten Sachlage ersuchen wir Sie höflich, unserem Begehren um Schuldneranweisung an den „jeweiligen Arbeitgeber“ bzw. den jeweiligen Sozialversicherungsträger gemäss Art. 177 ZGB und Art. 291 ZGB zu entsprechen (vgl. die befürwortende Rechtsprechung und Lehre zur Anweisung an den „jeweiligen Arbeitgeber“; Kantonsgericht St. Gallen, Einzelrichter im Familienrecht, 07.05.2014, FS.2014.3, in: www.gerichte.sg.ch; Steiner, N. 275 ff. mit Hinweisen und N. 293; Mani, Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen, Diss. Zürich 2016, N. 327; Schwander, Basler Kommentar, 8. Auflage 2016, N. 12 zu Art. 177 ZGB; Vetterli, FamKomm Scheidung, N. 3 zu Art. 177 ZGB; Brauchli, Die Vollstreckung familienrechtlicher Entschiede, Diss. Luzern 2009, S. 226; Dolder/Diethelm, Eheschutz – ein aktueller Überblick über die Praxis im Kanton St. Gallen, in AJP/PJA 8/2003, S. 668; Hausheer/Reusser/Geiser, Berner Kommentar 1999, N. 11 zu Art. 177 ZGB mit Hinweisen; E. Bigger, Die Sicherstellung von Unterhaltsbeiträgen durch die Schuldneranweisung, in ZöF 7/1994, S. 110; R. Suhner, Anweisung an die Schuldner, Diss. St. Gallen 1992, S. 71 f.; ZVW 1990, S. 85; Hollenweger, Fragen der Vollstreckung des Unterhaltsanspruchs, in ZVW 1990, S. 85). Aus verschiedenen Bundesgerichtsentscheiden geht zudem hervor, dass die Anweisung an den jeweiligen Arbeitgeber auch der jeweiligen Gerichtspraxis in einigen Kantonen entspricht. Kanton Aargau (vgl. BGer vom

- 475 -

18.01.2013, Urteil 5A_791/2012, Sachverhalt B; BGer vom 12.02.2020, Urteil 5A_841/2018 und 5A_843/2018, E. 5), Kanton Bern (vgl. BGer vom 15.08.2011, Urteil 5A_400/2011, Sachverhalt B, und BGer vom 30.06.2006, Urteil 5C_52/2006, Sachverhalt B), Kanton Schwyz (vgl. BGer vom 21.10.2008, Urteil 5A_585/2008, Sachverhalt B) und Kanton Solothurn (vgl. BGer vom 03.05.2004, Urteil 5P_138/2004, Sachverhalt B). Zudem hat das Bundesgericht in einem neueren Entscheid die Schuldneranweisung an den jeweiligen Arbeitgeber durch ein erstinstanzliches Gericht bestätigt und die Abänderung der Schuldneranweisung auf den gegenwärtigen Arbeitgeber durch das Obergericht aufgehoben (BGer vom 12.02.2020, Urteil 5A_841/2018 und 5A_843/2018, E. 5, in www.bger.ch). Nach der Praxis des Kantonsgerichts St. Gallen ist es in der Regel angezeigt, die Schuldneranweisung gleichzeitig an den jeweiligen Arbeitgeber und den jeweiligen Sozialversicherungsträger der unterhaltspflichtigen Person zu richten (Kantonsgericht St. Gallen, Einzelrichter im Familienrecht, 07.05.2014, FS 2014_3, in www.gerichte.sg.ch). Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts ist zudem die Schuldneranweisung an die Sozialversicherungen ebenfalls zulässig und diese geht überdies anderslautenden sozialversicherungsrechtlichen Auszahlungsbestimmungen vor (BGer vom 14.05.2020, Urteil 9C_444/2019, in www.bger.ch, zur Publikation vorgesehen; BGE 143 V 305, E. 4.1; BGE 143 V 241, E. 4.5 und 4.6 S. 247 f.).

- G. Weiter bitten wir Sie, unserem Begehren um superprovisorische vorsorgliche Anordnung der Schuldneranweisung für die Dauer des Verfahrens zu entsprechen (vgl. dazu Hausheer/Reusser/Geiser, Berner Kommentar, 1999, N. 11 zu Art. 177 ZGB; Schwander, Basler Kommentar zum ZGB, 1996, N. 12 zu Art. 177 ZGB; Suhner, Anweisungen an die Schuldner [Art. 177/291 ZGB], Diss. St. Gallen 1992, S. 72; ZVW 1990, S. 85; SJZ 1987, S. 135; ZVW 1984, S. 151; BGE vom 3.2.1984 in Pr5 73 [1984], Nr. 157, S. 425/426). Nur so ist es möglich, den Gesuchsgegner an einer weiteren Vernachlässigung der Unterhaltspflicht zu hindern und die Bezahlung der laufenden Unterhaltsbeiträge aus folgenden Lohnzahlung sicherzustellen (vgl. M.P. Steiner, N. 545 mit Hinweisen; Vogel, Schutz der ehelichen Gemeinschaft I, in: Das neue Eherecht, VSIV St. Gallen, 1987, S. 130; Bräm/Hasenböhler, Zürcher Kommentar, N. 29 zu Art. 177 ZGB; Hegnauer, Berner Kommentar, N. 12 zu Art. 291 ZGB; Vetterli, Scheidungshandbuch, St. Gallen, 1998, S. 85).

Nach unserer Ansicht ist die beantragte Schuldneranweisung die einzige Möglichkeit, damit die Unterhaltsbeiträge für die beiden Kinder XY, geb. XY, und XY, geb. XY, und die Ehefrau XY ab sofort regelmässig und vollumfänglich eingebracht werden können.

Besten Dank für die Gutheissung unseres Begehrens und Ihre geschätzten Bemühungen im Voraus.

Freundliche Grüsse

Sozialamt Musterdorf

Name/Vorname

Funktion

- Kopie Urteil des XYgerichts XY vom XY (Original oder beglaubigt)
- Kopie Inkasso- und Prozessvollmacht vom XY (beglaubigt)
- Kopie des Briefes an den Gesuchsgegner vom XY

- 5 / 5 -

¹ Im Falle einer bereits erfolgten Scheidung wäre dieses Gesuch gleich zu stellen. Als Rechtsgrundlagen wären in diesem Fall aber die Art. 132 Abs. 1 ZGB (anstelle von Art. 177 ZGB) und Art. 291 ZGB massgebend.

² Wenn die Frauenalimente sozialhilferechtlich bevorschusst werden, ist im Umfang der Vorschüsse die Politische Gemeinde Gläubigerin gemäss Legalzession von Art. 131 Abs. 3 ZGB. Bei voller Bevorschussung ist die Ehefrau nicht als Gläubigerin bzw. Gesuchstellerin 2 aufzuführen.

5.4 Die Sicherstellung künftiger Unterhaltsbeiträge

Literatur: BIGGER E., Die Sicherstellung von Unterhaltsbeiträgen durch die Schuldneranweisung, in ZöF 7/1994 S. 106 ff.; MANI PH., Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen, Diss. Zürich 2016; STEINER M.P., Die Anweisungen an die Schuldner, Diss. Zürich 2015; BREITSCHMID P., Sicherstellung künftiger Unterhaltsbeiträge (Art. 292 ZGB), in ZVW 1990, S. 1 und BISchK 1990, S. 201; GEISER TH., Die Anweisung an die Schuldner und die Sicherstellung, in ZVW 1991, S. 7; HEGNAUER C., Berner Kommentar zum ZGB, 1997; SUTTER TH./FREIBURGHHAUS D., Kommentar zum neuen Scheidungsrecht; Zürich 1999

5.4.1 Rechtsgrundlagen

Das Zivilrecht sieht die Sicherstellung zugunsten verschiedener Anspruchsberechtigter vor, so im Kindesrecht in den Art. 281, 282, 292, 329 Abs. 3 und 334 Abs. 2 ZGB, und im Eherecht in den Art. 203, 218 Abs. 2, 235 Abs. 2 und 250 Abs. 2 ZGB, im Scheidungsrecht in Art. 132 Abs. 2 ZGB und im Partnerschaftsgesetz in Art. 34 Abs. 4 PartG i.V. mit Art. 132 Abs. 2 ZGB. Zu weiteren Anwendungsfällen vergleiche Amonn, Grundriss des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts, 4. Auflage, Bern 1988, Paragraph 7, Rz. 6).

Für die Sicherstellung künftiger Unterhaltsbeiträge für das Kind ist der Art. 292 ZGB massgebend, der wie folgt lautet:

"Vernachlässigen die Eltern beharrlich die Erfüllung ihrer Unterhaltspflicht, oder ist anzunehmen, dass sie Anstalten zur Flucht treffen oder ihr Vermögen verschleudern oder Beiseite schaffen, so kann der Richter sie verpflichten, für die künftigen Unterhaltsbeiträge angemessene Sicherheit zu leisten."

Der neue Art. 132 Abs. 2 ZGB für die Sicherstellung des nahehelichen Unterhalts des geschiedenen Ehegatten lautet inhaltlich gleich (Sutter/Freiburghaus, N. 2 zu Art. 132 ZGB) und er findet analoge Anwendung für die Sicherstellung von nachpartnerschaftlichen Unterhaltsbeiträgen nach gerichtlicher Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft (Art. 34 Abs. 4 PartG).

5.4.2 Zweck der Sicherstellung

Der Zweck der Sicherstellung liegt darin, für bereits verbindlich festgelegte Unterhaltsbeiträge (ZR 1986 Nr. 33) Sicherheit zu erhalten und so den strafrechtlichen Schutz des Unterhaltsanspruchs (Art. 217 StGB) durch eine zivilrechtliche Sanktion zu ergänzen. Mit dieser Massnahme soll bei beharrlicher Vernachlässigung der Unterhaltspflicht oder deren relevanter Gefährdung durch die unterhaltspflichtige Person dem Kind die künftige Erfüllung des Unterhaltsanspruches gesichert werden (BBI 1974 II 65; BBI 1996 I 123). Im Rahmen der zivilrechtlichen Massregeln bieten Art. 131 Abs. 2 ZGB und Art. 292 ZGB den weitestgehenden Schutz. Mit der Sicherstellung soll Abhilfe geschaffen werden, wenn die Erfüllung der Unterhaltspflicht ernstlich gefährdet scheint. Die Sicherstellung bezieht sich somit auf die Sicherung künftiger Unterhaltsbeiträge und zwar für die gesamte voraussichtliche Dauer der Unterhaltspflicht. Im Unterschied zur Schuldneranweisung bezieht sich die Sicherstellung aber nicht auf die laufend fällig werdenden Unterhaltsbeiträge, sondern auf die sich aus der Unterhaltspflicht ergebende Gesamtforderung für künftige Unterhaltsbeiträge (Mani, N. 339 und 340 mit Hinweisen).

5.4.3 Voraussetzungen für die Sicherstellung

Zunächst müssen die Unterhaltsbeiträge verbindlich festgelegt sein (ZR 1986 Nr. 33). Sodann muss die unterhaltspflichtige Person über sicherstellbare Vermögenswerte verfügen, wobei an den entsprechenden Nachweis keine strengen Anforderungen gestellt werden dürfen (BGE 107 II 401 f.; Mani, N. 340). Die Sicherstellung kommt in der Praxis der Inkasso- bzw. Bevorschussungsstellen fast ausschliesslich nur im Zusammenhang mit erheblichen Schenkungen, Erbschaften oder fälligen Ansprüchen aus der beruflichen Vorsorge (BVG-Freizügigkeitsguthaben oder BVG-Austrittsleistungen in Frage (vgl. nachfolgend unter Ziffer 5.4.8)). Weitere (alternative) Voraussetzungen für die Sicherstellung nach Art. 131 Abs. 2 und Art. 292 ZGB sind nur:

- die beharrliche Vernachlässigung der Unterhaltspflicht (Sutter/Freiburghaus, N. 28 zu Art. 132 ZGB) oder
- die Annahme, dass die unterhaltspflichtige Person Anstalten zur Flucht trifft oder ihr Vermögen verschleudern oder Beiseite schaffen will (Sutter/Freiburghaus, N. 29 zu Art. 132 ZGB). Im Unterschied zur Schuldneranweisung ist die Sicherstellung auch ohne bisherige Vernachlässigung der Unterhaltspflicht zulässig, wenn die unterhaltspflichtige Person Anstalten zur Flucht trifft, sein Vermögen verschleudert oder beiseiteschafft (Mani, N. 340).

An die Voraussetzungen von Art. 132 Abs. 2 und 292 ZGB sind geringe Anforderungen zu stellen, damit diese Bestimmung rechtzeitig zur Anwendung gebracht werden kann (Spühler/Frei-Maurer, Berner Kommentar, Ergänzungsband, N. 285 zu Art. 156 ZGB; Stettler, Schweiz. Privatrecht III/2, Das Kindesrecht, Bern 1992, S. 368). Sie sind geringer als diejenigen für ein Arrestbegehren (Hegnauer, N. 9 zu Art. 292 ZGB; Sutter/Freiburghaus, N. 29 zu Art. 132 ZGB). Nach BGE 107 II 401 ist die Annahme eines gläubigerschädigenden Verhaltens bereits durch verdächtige Äusserungen oder entsprechendes Benehmen der unterhaltspflichtigen Person begründet.

5.4.4 Verpflichtung zur Sicherstellung

Die Sicherstellung kann vertraglich oder durch richterliche Anordnung gemäss Art. 131 Abs. 2 und Art. 292 ZGB begründet werden. In der Regel wird die Sicherstellung auf Klage hin von einem Einzelrichter des zuständigen Gerichts im summarischen Verfahren angeordnet, weil sie die unterhaltspflichtige Person selten freiwillig leistet. Die Verpflichtung des Richters zur Sicherstellung richtet sich an die unterhaltspflichtige Person oder ihre Schuldner (z.B. die Erbengemeinschaft bei unverteilter Erbschaft, die Vorsorgeeinrichtung bei beantragter Barauszahlung des BVG-Guthabens oder die Bank oder Versicherung bei BVG-Freizügigkeitsguthaben).

Die Sicherstellungspflicht erfasst grundsätzlich die Gesamtheit der zum Zeitpunkt des Begehrens aufgrund eines Urteils oder Unterhaltsvertrages in Zukunft noch fällig werdenden Unterhaltsbeiträge. Die genaue Berechnung des Betrages könnte zwar in Anwendung der Barwerttafeln von W. Stauffer/Th. und M. Schätzle/St. Weber, 7. Auflage, Zürich 2019 erfolgen. Da aber die künftige Teuerung bei indexierten Unterhaltsbeiträgen und die voraussichtliche Unterhaltsdauer die grossen Unbekannten darstellen, wird in der Praxis auf die indexangepassten Unterhaltsbeiträge im Zeitpunkt der Rechtshängigkeit des Sicherstellungsbegehrens abgestellt, die anschliessend mit der Anzahl der (mutmasslich noch zu zahlenden) Monate multipliziert wird (Mani, N. 343). Reichen die sicherzustellenden Vermögenswerte der unterhaltspflichtigen Person nicht für den gesamten Betrag der künftigen Unterhaltsbeiträge, kann die Pflicht zur Sicherstellung auch auf die Höhe dieser Vermögenswerte beschränkt werden (Sutter/Freiburghaus, N. 33 zu Art. 132 ZGB).

5.4.5 Anwendung und Gegenstand der Sicherstellung

Das Gesetz lässt offen, wie die Sicherheit zu leisten ist, weshalb das Gericht im Einzelfall das Erforderliche anzuordnen hat. Die Sicherstellung ist vor allem in Betracht zu ziehen, wenn die unterhaltspflichtige Person grössere Vermögenswerte besitzt oder an einer unverteilter Erbschaft beteiligt ist und einen nennenswerten Erbanteil erwarten kann oder eine Barauszahlung ihres BVG-Freizügigkeitsguthabens oder ihrer BVG-Austrittsleistung verlangt hat. Mit Bezug auf die BVG-Freizügigkeitsguthaben oder BVG-Austrittsleistungen von unterhaltspflichtigen Personen besteht mit Wirkung ab dem Inkrafttreten der neuen Bestimmungen im Bereich der beruflichen Vorsorge und der neuen bundesrätlichen Inkassohilfeverordnung per 01.01.2022 ein zielführendes Instrumentarium, um die Sicherstellung dieser Guthaben bei Fälligkeit und vor deren Auszahlung an die unterhaltspflichtigen Personen rechtzeitig veranlassen zu können (vgl. dazu Ziffer 5.4.8 nachfolgend). Im Übrigen ist nicht vorausgesetzt, dass diese Vermögenswerte die ganze Unterhaltsforderung zu decken vermögen (Sutter/Freiburghaus, N. 30 und 33 zu Art. 132 ZGB).

Auf welche Weise die unterhaltspflichtige Person die Sicherheit zu erbringen hat, entscheidet der Richter auf Antrag der Parteien. In Frage kommen Barhinterlegungen bei der Kantonalen Depositenanstalt (Art. 9 SchKG; im Kanton St. Gallen die St. Gallische Kantonalbank gemäss Art. 25 EG zum SchKG), Schuldbriefe auf Liegenschaften, Sperre von Bankkonten und/oder Bank-Wertschriftendepots, Bankgarantie oder dergleichen (Mani, N. 341; ZVW 1990, S. 83) sowie die Sperrung von fälligen BVG-Freizügigkeitsguthaben oder BVG-Austrittsleistungen (letzteres wird durch die Art. 40 BVG und Art. 24^{bis} FZG, ab Inkrafttreten dieser Bestimmungen per 01.01.2022 für die unterhaltsberechtigten Personen bzw. die Inkasso- bzw. Bevorschussungsstellen erleichtert (vgl. dazu nachfolgende Ziffer 5.4.8). Denkbar wären auch die Errichtung von Grundpfandrechten oder Bürgschaften (Mani, N. 341; Sutter/Freiburghaus, N. 36 zu Art. 132 ZGB). Bei fehlendem Antrag der Parteien über die Art der Sicherheitsleistungen ist nach Auffassung des Bundesgerichts auf deren Regelung im Urteil zu verzichten (BGE 107 II 402). Die Bestimmung der Sicherstellungsart hat in diesem Fall im Rahmen des betriebsrechtlichen Vollstreckungsverfahrens zu erfolgen (BGE 62 III 12; SJZ 1982, S. 379).

5.4.6 Wirkungen

Bei der Sicherstellung geht der Anspruch des Kindes (noch) nicht auf eine Leistung in Geld (Zahlung), sondern lediglich auf die Sicherstellung der künftigen Unterhaltszahlungen. Dieser Anspruch wird durch Betreibung auf Sicherheitsleistung vollstreckt, wenn die Sicherstellung

nicht direkt im richterlichen Urteil angeordnet worden ist (Art. 38 SchKG; Krauskopf, Wesen und Bedeutung der Betreuung auf Sicherheitsleistung in Lehre, Rechtsprechung und Praxis, in BISchK 1978, S. 161; BBI 1974 II 66; ZVW 1990, S. 2). In diesem Fall betreibt das unterhaltsberechtigten Kind bzw. das subrogierende Gemeinwesen (Art. 131 Abs. 3 ZGB und Art. 289 Abs. 2 ZGB) die unterhaltspflichtige Person auf Sicherheitsleistung nach SchKG. Bietet die unterhaltspflichtige Person keine andere Sicherheit, werden Vermögenswerte gepfändet und diese bzw. ein Verwertungserlös bei der Kantonalen Depositenanstalt hinterlegt. Die Sicherheitsleistung bewirkt also nicht die Tilgung der Schuld, sondern lediglich die Hinterlegung bei der Kantonalen Depositenanstalt. Das hinterlegte Geld dient nur als Sicherheit. Das unterhaltsberechtigten Kind bzw. das subrogierende Gemeinwesen haben daran ein gesetzliches Pfandrecht (Krauskopf, S. 167; ZVW 1991, S. 16). Wird die sichergestellte Unterhaltsforderung später fällig, ohne dass die unterhaltspflichtige Person sie erfüllt, so darf das Betreuungsamt die Depositenanstalt nicht ohne weiteres anweisen, den Betrag an die unterhaltsberechtigten Person oder das subrogierende Gemeinwesen zu bezahlen. Vielmehr müssen diese eine Betreuung auf Pfandverwertung einleiten (BGE 90 III 2; ZVW 1991, S. 16).

5.4.7 Sicherstellung und Schuldneranweisung

Von der Praxis her besteht das Bedürfnis, nicht nur die zukünftigen Unterhaltsbeiträge sicherzustellen, sondern auch bei Fälligkeit der einzelnen Unterhaltsbeiträge relativ einfach auf die Sicherheit greifen zu können. Dieses Ziel kann durch die Verbindung einer Sicherstellungspflicht mit einer Schuldneranweisung erreicht werden: Der Richter ordnet die Sicherstellung gemäss Art. 132 Abs. 2 ZGB und/oder Art. 292 ZGB an und bestimmt auf Antrag der Parteien die Form der Sicherstellung, z.B. die Hinterlegung bei der Depositenanstalt oder die Errichtung eines Banksperrkontos. Zudem weist der Richter auf Begehren des unterhaltsberechtigten Kindes bzw. des subrogierenden Gemeinwesens die Kantonale Depositenanstalt oder die zuständige Bank als Schuldnerin der unterhaltspflichtigen Person an, vom sichergestellten Guthaben monatlich die pflichtigen Unterhaltsbeiträge an die unterhaltsberechtigten Person bzw. das subrogierende Gemeinwesen auszuzahlen (Mani, N. 345). Die Depositenanstalt oder Bank richtet sodann die laufenden Unterhaltsbeiträge an die berechnete Person oder die berechnete Gemeinde aus. Der Richter kann auf entsprechenden Antrag hin schon im Entscheid, mit dem er die Sicherstellung verfügt, auch die Anweisung an die Depositenanstalt oder Bank anordnen (Spühler/Frei-Maurer, N. 285 zu Art. 156 ZGB; ZVW 1990, S. 7; ZVW 1991, S. 17; Hegnauer, N. 14 zu Art. 292 ZGB; Sutter/Freiburghaus, N. 36 und 38 zu Art. 132 ZGB).

Bildet einziges Vermögen der unterhaltspflichtigen Person ein Anspruch auf Pensionskassenguthaben bzw. eine andere zukünftige Forderung gegenüber einer Vorsorgeeinrichtung, so kann die Sicherstellung für dieses Guthaben nach Art. 132 Abs. 2 ZGB und/oder Art. 292 ZGB verlangt und mit einer Schuldneranweisung nach Art. 291 ZGB verbunden werden, wenn die unterhaltspflichtige Person einen Anspruch auf Barauszahlung nach Art. 30 BVG geltend machen kann und ein entsprechendes Begehren gestellt hat (SJZ 1991, S. 302; BGE 120 III 77; BGE 119 III 18; BGE 117 III 20; BGE 118 III 18; BGE vom 26.11.1992 in Pr 82 [1993] Nr. 168, S. 648; SJZ 1989, S. 68; BGE 113 III 10).

5.4.8 Sicherstellung von Vorsorge- und Freizügigkeitsleistungen sowie Massnahmen

bei Vernachlässigung der Unterhaltspflicht

Nicht fällige Ansprüche aus der beruflichen Vorsorge sind unpfändbar (Art. 331c Abs. 2 OR, Art. 92 Ziff. 13 SchKG), weshalb sie für eine Sicherstellung nicht in Frage kommen (Art. 1 Abs. 2 FZG i.V. mit Art. 92 Abs. 1 Ziff. 10 SchKG; BISchK 79 112; BGer vom 04.10.2002, Urteil 7b.131/2002, E. 2.3; BGE 128 III 467, E. 2.2, S. 468; Hegnauer, BK, N. 10 zu Art. 292 ZGB).

Ein (vorzeitiger) Bezug des BVG-Freizügigkeitsguthabens oder der BVG-Austrittsleistung ist jedoch möglich, wenn ein Vorsorgefall eingetreten ist (z.B. Erreichen des Pensionierungsalters oder Zusprechung einer ganzen IV-Rente) und zudem ein ausdrückliches Begehren der unterhaltspflichtigen Person um Barauszahlung vorliegt, wobei Letzteres keinen gesetzlichen Formvorschriften unterliegt und deshalb auch per Telefon gestellt werden kann (Art. 5 Abs. 1 lit. a-c FZG; BGE 121 III 31 E. 2c). Sind diese Voraussetzungen in einem konkreten Einzelfall erfüllt, dann ist die BVG-Freizügigkeitsleistung bzw. die BVG-Austrittsleistung der unterhaltspflichtigen Person beschränkt pfändbar und damit auch sofort eine Sicherstellung dieser BVG-Guthaben der unterhaltspflichtigen Person für künftige Unterhaltsbeiträge möglich! Häufigste Fälle für diesen vorzeitigen Bezug sind das endgültige Verlassen der Schweiz mit Wegzug in einen Nicht-EU/EFTA-Staat, die Aufgabe der unselbständigen Erwerbstätigkeit mit der gleichzeitigen Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit und die Zusprechung einer ganzen IV-Rente. Liegt kein solches Barauszahlungsgesuch vor oder wird dieses wieder vor der Auszahlung zurückgezogen (BGer vom 21.04.2005, Urteil 7B.22/2005, E. 3.3, in www.bger.ch), wird die BVG-Austrittsleistung bzw. das BVG-Freizügigkeitsguthaben trotz einer der vorerwähnten Barauszahlungsmöglichkeiten nicht fällig und bleibt somit unpfändbar, womit auch eine Sicherstellung für künftige Unterhaltsbeiträge einstweilen ausgeschlossen ist (BGE 135 I 288 E. 2.4.3; BGE 120 III 75 E. 1a). Sie ist aber diesfalls später möglich, wenn ein Barauszahlungsgesuch gestellt wird. Ab dem 01.01.2022 sind die Massnahmen bei Vernachlässigung

der Unterhaltspflicht im Rahmen der beruflichen Vorsorge anwendbar, weil auf diesen Zeitpunkt die Art. 40 BVG und Art. 24^{bis} FZG in Kraft treten. Damit erhalten die Inkasso- und Bevorschussungsstellen neu bei richtigem und zeitgerechtem Vorgehen in jedem Fall, in dem unterhaltspflichtige Personen mindestens 4 Monate mit der Bezahlung von Unterhaltsbeiträgen in Verzug sind, die Gelegenheit im Fall eines Barauszahlungsgesuchs betreffend die BVG-Freizügigkeitsleistung oder BVG-Austrittsleistung der unterhaltspflichtigen Person die Gelegenheit, rechtzeitig beim zuständigen Gericht für bereits verfallene ausstehende Unterhaltsbeiträge ein Arrestbegehren (vgl. dazu nachfolgende Ziffer 5.4.10 und 5.4.9) und/oder für künftige Unterhaltsbeiträge ein Begehren um Sicherstellung (verbunden mit einer Schuldneranweisung, vgl. Ziffer 5.4.7 vorstehend) zu stellen und zu verhindern, dass diese Guthaben von der unterhaltspflichtigen Person anderweitig verwendet werden (vgl. dazu die Ausführungen in den nachfolgenden Absätzen).

Per 01.01.2022 tritt die neue bundesrätliche Inkassohilfeverordnung (abgekürzt InkHV, SR 211.214.32) in Kraft. Nach dem Art. 7 InkHV kann die Fachstelle (Inkassohilfe- und Bevorschussungsstelle) mit schriftlichem und begründetem Gesuch von anderen kommunalen, kantonalen oder Bundesbehörden kostenlos Informationen erhalten, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgabe benötigen. Zudem hat die Fachstelle gestützt auf den ebenfalls auf diesen Zeitpunkt in Kraft tretenden neuen Art. 86a Abs. 1 Bst. a^{bis} BVG auf schriftliches und begründetes Gesuch hin im Einzelfall Anspruch darauf, dass ihr die Vorsorgeeinrichtungen und Freizügigkeitseinrichtungen der unterhaltspflichtigen Personen die Daten bekanntgeben, wenn sie für die Einforderung von ausstehenden oder die Sicherung zukünftiger Unterhaltszahlungen erforderlich sind. Diese Informationsrechte gehen dem Amtsgeheimnis bzw. dem Datenschutz vor. Dies wird die Abklärung und Durchführung von zielführenden Inkassohilfemassnahmen sowie die zeitgerechte Beantragung von Arrest, Sicherstellung und Schuldneranweisung insbesondere mit Bezug auf Vorsorge- und Freizügigkeitguthaben der säumigen Unterhaltsschuldner vereinfachen und optimieren, weil die Fachstellen auf diese Weise – im Gegensatz zur aktuellen Rechtslage – auf einfachere und raschere Weise zu benötigten Informationen und Beweisen kommen, was bis 31.12.2021 noch nicht der Fall sein wird. Nach dem Art. 13 Abs. 1 InkHV kann die Fachstelle (Inkassohilfe- und Bevorschussungsstellen) ab dem 01.01.2022 ebenfalls direkte Meldungen an die Vorsorgeeinrichtungen oder Freizügigkeitseinrichtungen von unterhaltspflichtigen Personen machen (Art. 40 BVG und Art. 24^{bis} FZG, die ebenfalls am 01.01.2022 in Kraft treten), wenn diese mit regelmässig zu erbringenden Unterhaltsbeiträgen im Umfang von mindestens vier monatlichen Zahlungen in Verzug sind. Ist der Fachstelle im Einzelfall nicht bekannt, bei welcher Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung

die verpflichtete Person BVG-Vorsorgeguthaben oder BVG-Freizügigkeitsguthaben hat, so kann sie diese Informationen nach Art. 13 Abs. 2 InkHV bei der Zentralstelle der 2. Säule, Sicherheitsfonds BVG, Geschäftsstelle, Eigerplatz 2, Postfach 1023, 3000 Bern 14, Tel. 031 380 79 75, info@zentralstelle.ch, einholen (Art. 86a Abs. 1 Bst. a^{bis} BVG). Werden hängige Inkassohilfeverfahren auf eine neue Fachstelle übertragen (Art. 5 Abs. 3 InkHV), so meldet die neu zuständige Fachstelle diesen Wechsel der Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung der unterhaltspflichtigen Person (Art. 13 Abs. 2 InkHV). Gemäss Art. 13 Abs. 4 InkHV widerruft die Fachstelle die Meldung an die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung, wenn:

- a) die verpflichtete Person alle Rückstände bezahlt hat und seit einem Jahr regelmässig und vollständig ihrer Unterhaltspflicht nachkommt; oder
- b) die Inkassohilfe eingestellt wird und die Fachstelle davon ausgehen kann, dass sie keine weiteren Massnahmen gegen die verpflichtete Person treffen wird.

Alle diese Meldungen der Fachstelle an die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtungen erfolgen mit den vom Eidgenössischen Departement des Inneren (EDI) zu diesem Zweck verfassten Formularen. Den Formularen sind die massgebenden kantonalen und kommunalen Bestimmungen zur Zuständigkeit der Fachstelle beizulegen (Art. 13 Abs. 5 InkHV). Die Formulare werden zur Verfügung gestellt auf den Internetseiten des Bundesamtes für Sozialversicherungen (www.bsv.admin.ch) und des Bundesamtes für Justiz (www.bj.admin.ch). Diese Formulare sind den Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtungen so rasch als möglich durch eingeschriebene Postsendung zuzustellen oder auf andere Weise gegen Empfangsbestätigung zukommen zu lassen (Art. 40 Abs. 5 BVG und Art. 24^f^{bis} Abs. 6 FZG). Denn diese Meldungen entfalten ihre Wirkung erst mit Abschluss der Verarbeitung durch die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtungen, spätestens jedoch fünf Arbeitstage nach ihrer Zustellung (Art. 40 Abs. 2 BVG und Art. 24^f^{bis} Abs. 3 FZG).

Die vorerwähnten Meldungen der Fachstelle an die BVG-Vorsorgeeinrichtungen oder Freizügigkeitseinrichtungen haben nach Art. 40 Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 5 BVG bzw. Art. 24^f^{bis} Abs. 4, Abs. 5 und Abs. 6 FZG zur Folge, dass die Vorsorgeeinrichtungen oder Freizügigkeitseinrichtungen der Fachstelle in jedem Einzelfall folgende Ansprüche der ihr gemeldeten unterhaltspflichtigen Versicherten unverzüglich schriftlich eingeschrieben melden müssen:

- a) Auszahlung der Leistung als einmalige Kapitalabfindung in der Höhe von mindestens Fr. 1000.00;
- b) Barauszahlung nach Art. 5 FZG in der Höhe von mindestens Fr. 1000.00;
- c) Vorbezug zur Wohneigentumsförderung nach Art. 30b BVG bzw. Art. 30c BVG und Art. 331e OR.

Zudem müssen sie der Fachstelle auch die Verpfändung von Vorsorgeguthaben dieser unterhaltspflichtigen Versicherten nach Art. 30b BVG sowie die Pfandverwertung dieser Guthaben melden (Art. 40 Abs. 4 BVG bzw. Art. 24^{fbis} Abs. 5 FZG).

Schliesslich dürfen die vorgenannten Überweisungen durch die Vorsorgeeinrichtungen oder Freizügigkeitseinrichtungen an den Unterhaltsschuldner oder Dritte frühestens 30 Tage nach Zustellung der Meldung an die Fachstelle erfolgen. Auf diese Weise haben die Fachstellen die nötige Zeit, um beim zuständigen Gericht ein Arrestbegehren für verfallene ausstehende Unterhaltsbeiträge und/oder ein Sicherstellungsbegehren (evtl. in Kombination mit einer Schuldner-anweisung) zu stellen und das zuständige Gericht auch, um die Sicherstellung superprovisorisch oder den Arrest unverzüglich anzuordnen und so diese Überweisungen an den Unterhaltsschuldner oder Dritte im Einzelfall durch die Vorsorgeeinrichtung oder Freizügigkeitseinrichtung zu verhindern. Da in diesen Fällen die gerichtlichen Summarverfahren auch eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen, ist in solchen Fällen aber stets Dringlichkeit gegeben. Zudem geht es dabei in der Regel doch um erhebliche finanzielle Mittel, die für ausstehende Unterhaltsbeiträge eingefordert und/oder für künftige Unterhaltsbeiträge sichergestellt und eingebracht werden können.

Von wesentlicher Bedeutung ist diesbezüglich, dass die vorgenannten Massnahmen bei Vernachlässigung der Unterhaltspflicht im Rahmen der beruflichen Vorsorge nicht nur für den Bereich der obligatorischen beruflichen Vorsorge gilt, sondern auch für den Bereich der überobligatorischen beruflichen Vorsorge, d.h. für die gesamten Vorsorge- bzw. Freizügigkeitsguthaben der unterhaltspflichtigen Versicherten (Art. 49 Abs. 2 Ziff. 5a BVG).

5.4.9 Betreuung auf Sicherheitsleistung

Die Betreuung auf Sicherheitsleistung bietet lediglich die Sicherheit, bei Fälligkeit der einzelnen Unterhaltsbeiträge diese auf dem Weg der ordentlichen Betreuung auf Geldzahlung (bzw. Pfandverwertung) zwangsweise durchsetzen zu können (BGE 110 III 3 E. 2b; Amonn, Paragraph 7, Rz. 5 ff.). Sie setzt demnach die vertragliche oder richterliche Verpflichtung der unterhaltspflichtigen Person zur Leistung einer Sicherstellung voraus. Nur wer anschliessend auf Geldzahlung betreibt, wird für seine Forderung befriedigt (BGE 90 III 2; ZVW 1991, S. 16).

Während das Sicherstellungsverfahren (in analoger Anwendung von Art. 279 Abs. 2 ZGB), im Sinne von Art. 132 Abs. 2 ZGB und von Art. 292 ZGB in jedem Fall ohne weiteres am schweizerischen Wohnort des unterhaltsberechtigten Ehegatten und Kindes bzw. am Ort des subro-

gierenden Gemeinwesens durchgeführt werden kann (BGE 145 III 255; ZVW 1990, S. 5; Sutter/Freiburghaus, N. 19 und 39 zu Art. 132 ZGB), muss die Betreuung auf Sicherheitsleistung am Wohnort der unterhaltspflichtigen Person durchgeführt werden. Diese Betreuung setzt damit einen schweizerischen Betreuungsort voraus (Art. 46 SchKG). Hat die unterhaltspflichtige Person keinen schweizerischen Betreuungsort, kann ein solcher beispielsweise mit einem vorgängigen Arrest auf Sicherheitsleistung auf in der Schweiz gelegenes Vermögen der unterhaltspflichtigen Person geschaffen werden (Art. 52 SchKG). In diesem Fall ist der Arrest innert der Frist von 10 Tagen mit Betreuung auf Sicherheitsleistung zu prosequieren.

Ist die Sicherheitsleistung auf Betreuung hin erfolgt, wäre periodische (monatliche oder in grösseren Abständen erfolgende) Betreuung der unterhaltspflichtigen Person auf Geldzahlung (bzw. Pfandverwertung) erforderlich, um die Auszahlung der einzelnen Unterhaltsbeiträge bei Fälligkeit zu erreichen. Dies ist umständlich und kostspielig. Einfacher ist es, auch in diesem Fall, die Verpflichtung zur Sicherstellung mit einer Anweisung nach Art. 132 Abs. 1 ZGB und/oder nach Art. 291 ZGB zu verbinden, so dass die Unterhaltsbeiträge laufend aus der Sicherheit beglichen werden (Spühler/Frei-Maurer, N. 285 zu Art. 156 ZGB; Breitschmid, N. 4 zu Art. 292 ZGB). Das Betreibungsamt bzw. die Depositanstalt können als Schuldner/in der unterhaltspflichtigen Person (der das Eigentum am Depositum verbleibt) betrachtet und das Betreibungsamt bzw. die Depositanstalt nach Art. 131 Abs. 1 ZGB und/oder nach Art. 291 ZGB angewiesen werden, laufend die fälligen Unterhaltsbeiträge dem Depositum zu belasten und diese direkt dem unterhaltspflichtigen Kind bzw. dem subrogierenden Gemeinwesen auszusahlen. Eine solche Anweisung an das Betreibungsamt bzw. die Depositanstalt kann bereits in die richterliche Sicherstellungsverfügung aufgenommen, gegebenenfalls aber auch separat erwirkt werden (Mani, N. 344 und 345; ZVW 1990, S. 7; ZVW 1991, S. 17; Hegnauer, N. 14 zu Art. 292 ZGB, Sutter/Freiburghaus, N. 34, 38 und 44 zu Art. 132 ZGB).

5.4.10 Verhältnis zum Arrest

Für verfallene Unterhaltsbeiträge können, gleich wie für andere Forderungen, Vermögenswerte der unterhaltspflichtigen Person mit einem betreibungsrechtlichen Arrest belegt werden, wenn sie keinen festen Wohnsitz hat, im Ausland wohnt oder Anstalten trifft, sich ihren Zahlungspflichten durch Flucht oder Beseitigung von Vermögen zu entziehen, oder wenn sie auf der Durchreise ist (Art. 271 Abs. 1 Ziff. 1 – 4 SchKG). Wurde der unterhaltsberechtigten Person bzw. dem subrogierenden Gemeinwesen in einer früheren Betreuung ein (provisorischer oder definitiver) Verlustschein ausgestellt, so kann sogar ohne weitere Voraussetzung ein Arrest

verlangt werden (Art. 271 Abs. 1 Ziff. 5 SchKG). Dasselbe trifft zu, wenn die unterhaltsberechtigzte Person bzw. die subrogierende Gemeinde einen definitiven Rechtsöffnungstitel besitzt (Art. 271 Abs. 1 Ziff. 6 SchKG). Da die vollstreckbaren Rechtstitel betreffend die familienrechtliche oder partnerschaftsgesetzliche Unterhaltspflicht (Gerichtsurteil, gerichtlich oder kindeschutzbehördlich genehmigte Unterhaltsvereinbarung nach Art. 287 ZGB) einen definitiven Rechtsöffnungstitel darstellen (Mani, N. 371; BGer vom 18.01.2013, Urteil 5A_791/2012, in www.bger.ch; Staehelin, Basler Kommentar, 2. Aufl. 2010, N. 24 zu Art. 80 SchKG), kann für verfallene verbindlich festgelegte Unterhaltsbeiträge somit stets ohne weitere Voraussetzung ein Arrest verlangt werden.

Mit dem Arrest wird das Gleiche erreicht, wie mit der richterlichen Sicherstellung nach Art. 132 Abs. 2 und Art. 292 ZGB. Ein Arrest wird aber nur für verfallene Unterhaltsbeiträge bewilligt; die Sicherstellung nach Art. 132 Abs. 2 ZGB und Art. 292 ZGB kann dagegen für zukünftige Unterhaltsbeiträge verlangt werden. In beiden Fällen kann das sichergestellte Vermögen gegen die weiterhin zahlungsunwillige unterhaltspflichtige Person nur mit einer neuen Betreuung zur tatsächlichen Bezahlung der Unterhaltsbeiträge (bei der Sicherstellung nach Art. 132 Abs. 2 ZGB bzw. nach Art. 292 ZGB jedoch auch mit einer Schuldneranweisung gemäss Art. 131 Abs. 1 ZGB bzw. Art. 291 ZGB) herangezogen werden. Beim Arrest besteht für die Einleitung der Betreuung die kurze 10-tägige Frist des Art. 278 SchKG.

5.4.11 Zuständigkeit und Verfahren

Die Sicherstellung nach Art. 132 Abs. 2 ZGB und nach Art. 292 ZGB bedarf eines direkten Gesuches an das zuständige Gericht. Es findet kein vorgängiges Schlichtungsverfahren statt. Anwendung findet das summarische Verfahren (Art. 302 Abs. 1 lit. c ZPO). Das Gesuch ist während einer bestehenden Ehe oder nach der Scheidung wahlweise beim Einzelrichter am Bezirks- oder Kreisgericht am Wohnsitz einer Partei (eines der beiden Ehegatten) einzureichen (Art. 23 Abs. 1 ZPO; BGE 145 III 255). Das Gesuch für das Kind eines unverheirateten oder geschiedenen Unterhaltsschuldners ist ebenfalls wahlweise am Wohnsitz einer Partei (des Kindes oder des Unterhaltspflichtigen) anhängig zu machen (Art. 26 ZPO; BGE 145 III 255; Steiner, N. 808 mit Hinweisen). Diese Gerichtsstände sind auch massgebend, wenn die bevorschussende bzw. unterstützende Gemeinde als Gläubigerin der Kindesunterhaltsbeiträge im eigenen Namen geltend macht, weil ihr diesfalls aufgrund der Legalzession alle Rechte zustehen, wie sie den unterhaltsberechtigten Personen zugestanden haben (Art. 289 Abs. 2 und Art. 131 Abs. 3 ZGB; Steiner, N. 808 mit Hinweis). Das Bundesgericht hat aus-

drücklich entschieden, dass das Recht, die Schuldneranweisung für laufende und künftige Unterhaltsbeiträge zu verlangen, der bevorschussenden Gemeinde aufgrund der Legalzession mit allen Rechten zusteht (BGE 137 III 193). Nicht massgebend ist der Vollstreckungsgerichtsstand nach Art. 339 ZPO (BGE 145 III 255). Es empfiehlt sich ein Gesuch stets beim Einzelgericht des Bezirks- oder Kreisgerichts am Wohnsitz der unterhaltsberechtigten Personen bzw. am Sitz der bevorschussenden Gemeinde einzureichen. Zudem besteht eine alternative Zuständigkeit am Vollstreckungsort (Art. 13 lit. b ZPO), z.B. wo die Massnahme durchzuführen ist, wie der Ort des Gegenstandes, der zu sichern, herauszugeben oder zu beschlagnahmen ist (BGer vom 20.08.2008, Urteil 5A_95/2008, E 3.3, in www.bger.ch).

Verfahrensparteien sind ausschliesslich die unterhaltspflichtigen und die unterhaltsberechtigten Personen bzw. das subrogierende Gemeinwesen (Art. 131 Abs. 3 und Art. 289 Abs. 2 ZGB), nicht jedoch die von der Sicherstellung betroffenen Dritten (Depositenanstalt, Bank, Postfinance, Freizügigkeitsstiftung nach BVG, BVG-Vorsorgeeinrichtung usw.). Deren Stellung wird von der Sicherstellung in keiner Weise beeinträchtigt (Sutter/Freiburghaus, N. 21 und 39 zu Art. 132 ZGB).

Das Gesuch auf Sicherstellung ist beim Einzelrichter des örtlich zuständigen Gerichts einzureichen. Sie muss enthalten: Bezeichnung der Parteien, Rechtsbegehren, kurze Schilderung des Sachverhalts und Begründung, Angaben über die Beweismittel. Die Beweislast für sämtliche Voraussetzungen der Sicherstellung liegt beim Gesuchsteller. Zumindest bei Unterhaltsbeiträgen für minderjährige Kinder kommen gestützt auf Art. 296 ZPO der Official- und der uneingeschränkte Untersuchungsgrundsatz zur Anwendung (Steiner, N. 862).

Damit von der unterhaltspflichtigen Person keine Vermögenswerte beiseite geschafft werden können, sollte mit dem Sicherstellungsbegehren zugleich der Antrag auf Erlass einer superprovisorischen Verfügung gestellt werden (z.B. Verbot an die BVG-Freizügigkeitsstiftung bzw. BVG-Vorsorgeeinrichtung, der unterhaltspflichtigen das Freizügigkeitsguthaben bzw. das Pensionskassenguthaben auszuzahlen, Sperrung eines Bankkontos oder eines Bank-Wertschriftendepots der unterhaltspflichtigen Person. Der Richter sollte diese Massnahmen ohne vorherige Anhörung der unterhaltspflichtigen Person vorsorglich verfügen. Nur so kann verhindert werden, dass nach der Klageerhebung aber noch vor der richterlichen Verfügung noch rasch Vermögenswerte verschwinden (Steiner, N. 545 und 546 mit Hinweisen; ZVW 1990, S. 83; Breitschmid, N. 4 zu Art. 292 ZGB; Sutter/Freiburghaus, N. 40 und 41 zu Art. 132 ZGB).

<p>Sozialamt Musterdorf</p> <p>Musterstrasse 1 9000 Musterdorf Telefon 071 000 00 00 Telefax 071 000 00 00 www.sozialamtmusterdorf.ch info@sozialamtmusterdorf.ch</p>	<p>Einschreiben</p> <p>XY Gericht</p>
<p>Ihre Kontaktperson: XY</p>	<p>Datum</p>
<p>Begehren um Sicherstellung gemäss Art. 292 ZGB und Schuldneranweisung gemäss Art. 291 ZGB</p>	
<p>Sehr geehrter Herr Gerichtspräsident</p>	
<p>In Sachen</p>	
<p>XY, geb. XY, von XY, XYstrasse 1, XY, vertreten durch die Mutter, XY XY und diese</p> <p>v. d. das Sozialamt XY, XYstrasse XY, XY</p>	<p>Gesuchsteller¹</p>
<p>gegen</p>	
<p>XY, geb. XY, von Spanien, XYstrasse XY, XY</p>	<p>Gesuchsgegner</p>
<p>betreffend</p>	
<p>Sicherstellung von Unterhaltsbeiträgen und Schuldneranweisung</p>	
<p>stellen wir folgendes Rechtsbegehren:</p>	
<ol style="list-style-type: none"> 1. Der Gesuchsgegner sei nach Art. 292 ZGB zu verpflichten, für die künftig fälligen Unterhaltsbeiträge im Umfang von mindestens Fr. XY.00 Sicherheit zu leisten, vornehmlich durch die Abtretung oder unwiderrufliche Sicherstellung seines Guthabens gegenüber der Personalfürsorgestiftung der XY, XY. 2. Die Personalfürsorgestiftung der XY, XY, sei mit sofort vollstreckbarer Dringlichkeitsverfügung nach Art. 292 ZGB anzuweisen, die Barauszahlung des Pensionskassenguthabens bis zum rechtskräftigen Abschluss dieses Verfahrens zu sperren. 	

Abb. 35: Gesuch um Sicherstellung und Schuldneranweisung für Kinderalimente

- 2/4 -

3. Die Personalfürsorgestiftung der XY, XY, sei gestützt auf Art. 292 ZGB anzuweisen, vom Pensionskassenguthaben des Gesuchsgegners die geltend gemachte Bar- bzw. Kapitalauszahlung in voller Höhe und bei einer Auszahlung von mehr als Fr. XY.00 wenigstens in dieser Höhe auf ein Sperrkonto bei der St. Galler Kantonalbank zu überweisen.
4. Die St. Galler Kantonalbank sei gemäss Art. 291 ZGB anzuweisen, ab XY vom Sperrkonto die gemäss Unterhaltsvertrag geschuldeten Unterhaltsbeiträge von monatlich Fr. XY.00 an das Sozialamt XY, XYstrasse XY, XY, PC-Konto XY, monatlich auszuführen.
5. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolge zulasten des Gesuchsgegners. Den Gesuchstellern sei eine angemessene ausseramtliche Entschädigung zuzusprechen.

Formelles

1. Wir sind gemäss Inkasso- und Prozessvollmacht vom XY bevollmächtigt.
2. Nach Art. 279 Abs. 2 ZGB ist für die Behandlung von selbständigen Unterhaltsklagen von Kindern wahlweise das Gericht am Wohnsitz des Klägers oder des Beklagten zuständig (Art. 26 ZPO). Dies gilt ebenso für selbständige Begehren um Schuldneranweisung gemäss Art. 291 ZGB und um Sicherstellung nach Art. 292 ZGB (BGER vom 06.05.2019, Urteil 5A_479/2018, E. 5.6, in www.bger.ch). Diese Zuständigkeitsregel findet ebenso Anwendung, wenn das bevorschussende subrogierende Gemeinwesen das Begehren im eigenen Namen (BGE 137 III 193) stellt (M.P. Steiner, Die Anweisungen an die Schuldner, Diss. Luzern 2015, N. 808 mit Hinweis). Da das unterhaltsberechtigte Kind in St. Gallen Wohnsitz hat, ist vorliegend die örtliche Zuständigkeit des Kreisgerichts St. Gallen gegeben. Zudem sind Sie zur Behandlung dieses Begehrens im summarischen Verfahren sachlich zuständig (Art. 302 Abs. 1 lit. c ZPO i.V.m. Art. 6 Abs. 1 lit. a EG-ZPO).

Materielles

1. XY anerkannte am XY vor dem Zivilstandsbeamten in XY XY als sein Kind. Seine Unterhaltspflicht wurde mit dem von der Kinderschutzbehörde XY am XY genehmigten Unterhaltsvertrag nach Art. 287 Abs. 1 ZGB rechtsverbindlich geregelt.
2. Den beiliegenden Unterlagen können Sie entnehmen, dass der Gesuchsgegner seine Unterhaltspflicht nie von sich aus erfüllt hat. Wir haben die Unterhaltsbeiträge ständig mit betriebsrechtlichen und zivilrechtlichen Vollstreckungsmassnahmen eintreiben müssen. Mit diesen Massnahmen haben bis anhin die Unterhaltsbeiträge vollumfänglich eingebracht werden können.
3. Der Gesuchsgegner hat nun seine Arbeitsstelle bei der Firma XY, per XY gekündigt und wegen seiner definitiven Ausreise nach Spanien die Barauszahlung seines Vorsorgeguthabens verlangt. Seine definitive Ausreise nach Spanien hat zur Folge, dass vom Gesuchsgegner praktisch keine Unterhaltsbeiträge mehr eingebracht werden können. Im Weiteren ist aufgrund seiner bisherigen Zahlungsmoral davon auszugehen, dass er auch weiterhin von sich aus die Unterhaltspflicht nicht erfüllen wird. Damit sind die Voraussetzungen für die Sicherstellung gemäss Art. 292 ZGB und die Anweisung gemäss Art. 291 ZGB gegeben. Die Sicherstellung und Schuldneranweisung können zudem miteinander kombiniert werden (Mani Ph., Inkassohilfe und Bevorschussung von

- 3/4 -

Unterhaltsbeiträgen, Diss. Zürich 2016, N. 345 f. mit Hinweisen). Nach der bundesgerichtlichen Rechtssprechung ist die Pfändbarkeit der Barauszahlung von Vorsorgeguthaben gegeben, sobald ein Barauszahlungsgrund vorliegt und ein entsprechendes Gesuch gestellt worden ist. Ein mündliches Gesuch genügt bereits, was auch für die Sicherstellung nach Art. 292 ZGB von Bedeutung ist (vgl. BGE 109 III 10; BGE 117 III 20; BGE 118 II; BGE 120 III 71 und 75). Um zu verhindern, dass die Sicherstellung vom Unterhaltsberechtigten vereitelt werden kann, muss das BVG-Freizügigkeitsguthaben vor seiner Anhörung superprovisorisch gesperrt werden (vgl. Breitschmid, Basler Kommentar zum ZGB, N. 4 zu Art. 292 ZGB; Sutter/Freiburghaus, Kommentar zum neuen Scheidungsrecht, N. 40 und 41 zu Art. 132 ZGB; ZVW 1990, S. 83).

4. Die Sicherstellung der Unterhaltspflicht kann für die ganze Dauer und im Umfang des gesamten künftigen Unterhaltsanspruchs angeordnet werden. Ist die unterhaltspflichtige Person nicht für den gesamten Betrag sicherstellungsfähig, kann die Pflicht zur Sicherstellung auch auf einen entsprechend reduzierten Betrag beschränkt werden (Sutter/Freiburghaus, N. 33 zu Art. 132 ZGB). Der Unterhalts- und Sicherstellungsanspruch beläuft sich gemäss beiliegender Berechnung (nach den Barwerttafeln von W. Stauffer/S. Schätzle, 4. Auflage Zürich 1989) auf rund Fr. XY. Somit ist die Sicherstellung in dieser Höhe anzuordnen und gerechtfertigt.
5. Um zu verhindern, dass die bei der Pensionskasse XY, XY, durch den Gesuchsgegner beantragte Auszahlung des BVG-Freizügigkeitsguthabens an diesen weitergeleitet oder darüber in irgendeiner Weise verfügt wird, ist eine sofortige Sperrung dieses Betrages mit Dringlichkeitsverfügung angezeigt (Breitschmid, Basler Kommentar zum ZGB, N. 4 zu Art. 292 ZGB; Sutter/Freiburghaus, N. 40 und 41 zu Art. 132 ZGB; ZVW 1990, S. 83).
6. Wir verweisen auf die Beilagen und stellen noch folgende Beweisanträge:
 - Edition des Begehrens des Gesuchsgegners um Barauszahlung des Vorsorgeguthabens bei der Personalfürsorgestiftung der XY, XY
 - Edition der Berechnung des Barauszahlungsguthabens des Gesuchsgegners durch die Personalfürsorgestiftung der XY, XY
7. Eventuell Zeugenbefragung von
 - XY, XY, XY
 - XY, XY, XY

Für eine schnelle Durchführung des Verfahrens und den Schutz unserer Rechtsbegehren danken wir Ihnen im Voraus bestens.

Freundliche Grüsse

Sozialamt Musterdorf

Name/Vorname

Funktion

- Mitteilung einer Anerkennung des Zivilstandsamtes XY vom XY
- Kindesschutzbehördlich genehmigter Unterhaltsvertrag vom XY

- 4 / 4 -

- Inkasso- und Prozessvollmacht vom XY
- unser Begehren an das Kreisgericht XY um Schuldneranweisung gemäss Art. 291 ZGB vom XY
- Verfügung des Richteramtes XY vom XY betreffend Schuldneranweisung nach Art. 291 ZGB
- Unser Brief vom XY an die XY, XY
- Brief der XY, XY, vom XY mit Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch XY vom XY
- Bestätigung der XY, XY, vom XY über das von XY am XY gestellte Begehren um Auszahlung des BVG-Freizüigkeitsguthabens

Kopie zur Kenntnisnahme an
Mutter, XY XY

* Da es sich hier lediglich um eine Inkassohilfe nach Art. 290 ZGB handelt, ist das unterhaltsberechtignte Kind als Gesuchsteller aufzuführen. Wenn hingegen die Alimente bevorschusst würden, wäre die bevorschussende Politische Gemeinde als Gesuchstellerin (vertreten durch das Sozialamt) anzugeben und die Tatsache der Bevorschussung sowie des gesetzlichen Übergangs des Unterhaltsanspruchs auf die Gemeinde (Art. 289 Abs. 2 ZGB) ausdrücklich im Text zu erwähnen.

<p>Sozialamt Musterdorf</p> <p>Musterstrasse 1 9000 Musterdorf Telefon 071 000 00 00 Telefax 071 000 00 00 www.sozialamtmusterdorf.ch info@sozialamtmusterdorf.ch</p>	<p>Einschreiben</p> <p>XY Gericht</p>
<p>Ihre Kontaktperson: XY</p>	<p>Datum</p>
<p>Gesuch um Sicherstellung und Schuldneranweisung für Kinder- und Frauenalimente gemäss Art. 132 Abs. 2 und Art. 292 ZGB sowie gemäss Art. 131 Abs. 1 und 291 ZGB</p>	
<p>Sehr geehrter Herr Gerichtspräsident</p>	
<p>In Sachen</p>	
<p>XY, geb. XY, von Spanien, sowie XY, geb. XY, und XY, geb. XY, beide von Spanien, alle wohnhaft XYstrasse XY, XY</p> <p>v. d. das Sozialamt XY, XYstrasse XY, XY</p>	<p>Gesuchsteller¹</p>
<p>und</p>	
<p>XY, geb. XY, von Spanien, XYstrasse XY, XY</p>	<p>Gesuchsgegner</p>
<p>betreffend</p>	
<p>Sicherstellung von Kinder- und Frauenalimenten und Schuldneranweisung</p>	
<p>stellen wir folgendes Rechtsbegehren:</p>	
<p>1. Der Gesuchsgegner sei zu verpflichten, für die laufenden und künftig fälligen Unterhaltsbeiträge für die beiden Kinder XY und XY sowie für die geschiedene Ehefrau, XY, angemessene Sicherheit zu leisten, vornehmlich durch die Abtretung oder unwiderrufliche Sicherstellung seines BVG-Freizügigkeitguthabens gegenüber der Pensionskasse XY, XY, im Betrage von Fr. XY.00.</p>	

Abb. 36: Gesuch um Sicherstellung und Schuldneranweisung für Kinder- und Frauenalimente

-214-

2. Die Pensionskasse XY, XY, sei mit sofort vollstreckbarer superprovisorischer Verfügung anzuweisen, die Verfügung über die sich in ihrem Besitz befindende BVG-Freizügigkeitsleistung des Gesuchsgegners im Betrage von Fr. XY.00 zu unterlassen und das ganze Guthaben bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens zu sperren.
3. Die Pensionskasse XY, XY, sei gestützt auf Art. 132 Abs. 2 und 292 ZGB anzuweisen, das BVG-Freizügigkeitsguthaben des Gesuchsgegners in voller Höhe auf ein Sperrkonto bei der St. Gallischen Kantonalbank zu überweisen.
4. Die St. Gallische Kantonalbank sei gemäss Art. 131 Abs. 1 und Art. 291 ZGB anzuweisen, ab Eingang des sichergestellten Betrages sofort monatlich vom Sperrkonto die gemäss Scheidungsurteil des XYgerichtes XY vom XY geschuldeten Unterhaltsbeiträge, derzeit von monatlich Fr. XY.00 auf das Bankkonto CH00 0000 0000 0000 0, ltd. auf XY, XY, zu überweisen.
5. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolge zulasten des Gesuchsgegners. Den Gesuchstellern sei eine angemessene ausseramtliche Entschädigung zuzusprechen.

Formelles

1. Wir sind gemäss Inkasso- und Prozessvollmacht vom XY gehörig bevollmächtigt.
2. Nach Art. 279 Abs. 2 ZGB ist für die Behandlung von selbständigen Unterhaltsklagen von Kindern wahlweise das Gericht am Wohnsitz des Klägers oder des Beklagten zuständig (Art. 26 ZPO). Dies gilt ebenso für selbständige Begehren um Schuldneranweisung gemäss Art. 291 ZGB und um Sicherstellung nach Art. 292 ZGB (BGer vom 06.05.2019, Urteil 5A_479/2018, E. 5.6, in www.bger.ch). Diese Zuständigkeitsregel findet ebenso Anwendung, wenn das bevorschussende subrogierende Gemeinwesen das Begehren im eigenen Namen (BGE 137 III 193) stellt (M.P. Steiner, Die Anweisungen an die Schuldner, Diss. Luzern 2015, N. 808 mit Hinweis). Zudem ist gemäss Art. 23 Abs. 1 ZGB für eherechtliche Gesuche und Klagen sowie um vorsorgliche Massnahmen das Gericht am Wohnsitz einer Partei zwingend zuständig. Dies gilt ebenso für das Begehren um Sicherstellung und/oder Schuldneranweisung eines geschiedenen Ehegatten nach Art. 132 ZGB (M.P. Steiner, N. 733 mit Hinweisen). Da die unterhaltsberechtignte geschiedene Ehegattin in St. Gallen Wohnsitz hat und sich der Sitz des subrogierenden Gemeinwesens ebenfalls in St. Gallen befindet, ist vorliegend die örtliche Zuständigkeit des Kreisgerichtes St. Gallen gegeben. Zudem sind Sie zur Behandlung dieses Begehrens im summarischen Verfahren sachlich zuständig (Art. 302 Abs. 1 lit. c ZPO i.V.m. Art. 6 Abs. 1 lit. a EG-ZPO).

Materielles

1. Gestützt auf das rechtskräftige Urteil des Kreisgerichtes XY vom XY ist der Gesuchsgegner verpflichtet, mit Wirkung ab XY für seine Tochter XY monatliche Unterhaltsbeiträge von Fr. XY.00 zuzüglich Ausbildungszulagen bis zum Ende der Erstausbildung, für seine Tochter XY monatliche Unterhaltsbeiträge von Fr. XY.00 zuzüglich Kinderzulagen bis Ende Monat des erfüllten 10. Altersjahr und Fr. XY.00 zuzüglich Kinderzulagen bis zum ordentlichen Abschluss der Erstausbil-

- 3/4 -

dung, längstens bis zum vollendeten 25. Altersjahr, und für die geschiedene Ehefrau monatliche Unterhaltsbeiträge von Fr. XY.00 bis XY und ab XY bis XY, zu bezahlen.

2. Bis und mit XY ist der Gesuchsgegner seiner Unterhaltspflicht nachgekommen, wobei er die Unterhaltsbeiträge jeweils im Voraus bezahlt hat. Seit dem XY hat der Gesuchsgegner hingegen keine Unterhaltsbeiträge mehr bezahlt. Ebenso hat er die ihm ausgerichteten Ausbildungszulagen einbehalten und nicht bezahlt.
3. Der Gesuchsgegner hat der geschiedenen Ehefrau zudem erklärt, dass er seine Arbeitsstelle bei der Firma XY in XY per XY gekündigt habe, weil er definitiv nach Spanien zurückkehre. Ab sofort werde er für sie und die Kinder keine Alimente mehr bezahlen, was er nun bereits in die Tat umgesetzt hat (vgl. dazu BGE 107 II 401). Am XY hat er wegen seiner definitiven Ausreise nach Teneriffa (Spanien) schriftlich die Auszahlung des BVG-Freizügigkeitsguthabens bei der Pensionskasse XY in XY per XY verlangt. Seine definitive Ausreise nach Teneriffa hat zur Folge, dass vom Gesuchsgegner keine Unterhaltsbeiträge mehr eingebracht werden können. Damit sind die Voraussetzungen für die Sicherstellung der laufenden und künftigen Unterhaltsbeiträge nach Art. 132 Abs. 2 und Art. 292 ZGB sowie für die Schuldneranweisung nach Art. 131 Abs. 1 und Art. 291 ZGB zweifellos gegeben. Die Sicherstellung und Schuldneranweisung können zudem miteinander kombiniert werden (Mani Ph. Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen, Diss. Zürich 2016, N. 345 f. mit Hinweisen). Nach der neueren bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist die Pfändbarkeit der Barauszahlung von Vorsorgeguthaben anzunehmen, sobald ein Barauszahlungsgrund vorliegt und ein entsprechendes Gesuch gestellt worden ist. Ein mündliches Gesuch genügt bereits. Das ist auch für die Sicherstellung von Unterhaltsbeiträgen im Sinne von Art. 132 Abs. 2 und Art. 292 ZGB von Bedeutung (vgl. BGE 109 III 10; BGE 117 20; BGE 118 II; BGE 120 III 71 und 75).
4. Die Sicherstellung der Unterhaltspflicht kann für die ganze Dauer und im Umfang des gesamten künftigen Unterhaltsanspruchs angeordnet werden. Ist die unterhaltspflichtige Person nicht für den gesamten Betrag sicherstellungsfähig, kann die Pflicht zur Sicherstellung auch auf einen entsprechend reduzierten Betrag beschränkt werden (Sutter/Freiburghaus, N. 33 zu Art. 132 ZGB). Der Unterhalts- und Sicherstellungsanspruch beläuft sich gemäss beiliegender Berechnung (nach den Barwerttafeln von W. Stauffer/S.Schätzle, 4. Auflage Zürich 1989) auf rund Fr. 250'000.00. Somit ist die Sicherstellung in der Höhe des ganzen BVG-Freizügigkeitsguthabens von Fr. 93'155.30 anzuordnen und gerechtfertigt.
5. Um zu verhindern, dass die bei der Pensionskasse XY, XY, durch den Gesuchsgegner beantragte Auszahlung des BVG-Freizügigkeitsguthabens an diesen weitergeleitet oder darüber in irgendeiner Weise verfügt wird, ist eine sofortige Sperrung dieses Betrages mit Dringlichkeitsverfügung angezeigt (Breitschmid, Basler Kommentar zum ZGB, N. 4 zu Art. 292 ZGB; Sutter/Freiburghaus, N. 40 und 41 zu Art. 132 ZGB; ZVW 1990, S. 83).

Für eine schnelle Durchführung des Verfahrens, den sofortigen Erlass einer Dringlichkeitsverfügung und den Schutz unserer Rechtsbegehren danken wir Ihnen im Voraus bestens.

Freundliche Grüsse

Sozialamt Musterdorf

Name/Vorname

- 4 / 4 -

Funktion

- Urteil des Kreisgerichtes XY vom XY (beglaubigt)
- Inkasso- und Prozessvollmacht vom XY (beglaubigt)
- Erklärung der Pensionskasse XY, XY, vom XY
- Austrittsabrechnung (XY) der Pensionskasse XY, XY
- Lehrvertrag von XY Muster vom XY/XY
- Berechnung der gesamten Unterhaltsforderung vom XY

¹ Da es sich hier lediglich um eine Inkassohilfe nach Art. 290 ZGB handelt, sind die unterhaltsberechtigten Kinder neben der geschiedenen Ehefrau als Gesuchsteller aufzuführen. Wenn hingegen die Alimente für die Kinder bevorschusst würden, wäre neben der geschiedenen Ehefrau die Politische Gemeinde als Gesuchstellerin (vertreten durch das Sozialamt) anzugeben und die Tatsache der Bevorschussung sowie des gesetzlichen Übergangs des Unterhaltsanspruchs auf die Gemeinde (Art. 289 Abs. 2 ZGB) ausdrücklich im Text zu erwähnen.

6. Strafrechtliche Inkassomassnahme

6.1 Strafantrag wegen Vernachlässigung von Unterhaltspflichten

Art. 217 StGB

Wer seine familienrechtlichen Unterhalts- oder Unterstützungspflichten nicht erfüllt, obschon er über die Mittel dazu verfügt oder verfügen könnte, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Das Antragsrecht steht auch den von den Kantonen bezeichneten Behörden und Stellen zu. Es ist unter Wahrung der Interessen der Familie auszuüben.

6.2 Voraussetzungen

Der Straftatbestand der Vernachlässigung von Unterhalts- oder Unterstützungspflichten ist erfüllt, wenn der Unterhalts- oder Unterstützungspflichtige:

1. von seiner Unterhalts- oder Unterstützungspflicht bzw. dem massgeblichen Rechtstitel (Gerichtsurteil, behördlich genehmigter Unterhaltsvertrag nach Art. 287 ZGB) Kenntnis hat. In einem offensichtlichen Fall der familienrechtlichen Unterhaltspflicht macht sich die unterhaltspflichtige Person auch während des Scheidungsverfahrens wegen vorsätzlicher Nichtbezahlung von Unterhaltsbeiträgen strafbar, selbst wenn noch weder ein richterliches Urteil noch eine Parteivereinbarung vorliegt, in denen die Höhe der Unterhaltsbeiträge vorgängig festgelegt worden ist. In diesem Fall hat der Strafrichter den pflichtigen Unterhaltsbeitrag selbst zu bestimmen (BGer vom 22.03.2002, in PRA 2002 Nr. 137 S. 747 = BGE 128 IV 86).
2. die familienrechtlich geschuldeten Unterhaltsbeiträge oder Unterstützungsbeiträge überhaupt nicht bezahlt oder sie regelmässig verspätet bezahlt, obwohl eine rechtzeitige Bezahlung für die unterhaltspflichtige Person möglich wäre. Der massgebliche Zeitpunkt für die Bezahlung der monatlichen Unterhaltsbeiträge bestimmt sich nach deren Fälligkeit gemäss Gerichtsurteil oder behördlich genehmigten Unterhaltsvertrag. Strafbar macht sich aber nicht nur, wer im Fall der Vernachlässigung den gesamten Unterhaltsbeitrag

bezahlen könnte, sondern auch wer mehr hätte leisten können, als er tatsächlich anteilmässig bezahlt hat (BGer vom 10.07.2017, Urteil 6B_1017/2016, in ZKE 2017, S 532).

3. oder die geschuldeten Unterhaltsbeiträge nicht in der Art und Weise bezahlt, wie dies im massgeblichen Rechtstitel (Gerichtsurteil oder behördlich genehmigter Unterhaltsvertrag) festgelegt worden ist. Auch die Form der Begleichung des geschuldeten Unterhalts ist somit strafrechtlich geschützt, falls ein vollstreckbarer Rechtstitel (zivilrechtliches Urteil oder behördlich genehmigter Unterhaltsvertrag) vorliegt, der die Leistung des Unterhalts in Form von monatlichen Unterhaltsbeiträgen an die unterhaltsberechtigte Person festlegt. Dem Unterhaltspflichtigen steht es in diesem Fall nicht frei, die Unterhaltsleistung direkt gegenüber den Gläubigern des Unterhaltsberechtigten zu erbringen, z.B. durch die Bezahlung der Kosten für die Privatschule, welche das unterhaltsberechtigte minderjährige Kind besucht (BGer vom 17.05.2004, Urteil 6S.353/2003, in ZVW 2004, S. 274). Ebenso darf der Unterhaltsschuldner seine Unterhaltsleistung nicht in natura oder in bar (z.B. durch Kleiderkauf usw.) erbringen (BGer vom 15.08.2017, Urteil 6B 797/2016, in www.bger.ch). Art. 125 Ziff. 2 OR schliesst auch eine Verrechnung von geschuldeten Unterhaltsbeiträgen mit anderweitigen Zahlungen der unterhaltspflichtigen Person gegen den Willen der unterhaltsberechtigten Person oder der bevorschussenden Gemeinde aus. Unbeachtlich sind deshalb Zahlungen der unterhaltspflichtigen Person für Hypothekarzinsen sowie Arzt- und Zahnarztkosten und dergleichen zugunsten der unterhaltsberechtigten Person (BGer vom 17.01.2018, Urteil 5A 601/2017 und 5A 607/2017, in ZKE 2018, S. 200).
4. und über die Mittel zur Erfüllung seiner Pflichten verfügt oder verfügen könnte. Der Strafrichter ist an die gerichtlich festgelegten Unterhalts- oder Unterstützungsbeiträge gebunden, hat aber selber abzuklären und zu bestimmen, über welche Mittel die unterhalts- oder unterstützungspflichtige Person verfügt oder verfügen könnte. Der Strafrichter kann dabei auf die Erwägungen des Zivilrichters zurückgreifen, muss jedoch die konkrete finanzielle Lage des Unterhaltsschuldners abklären bzw. die mit hinreichenden Bemühungen erzielbaren Mittel bestimmen (BGer vom 10.07.2017, Urteil 6B_1017/2016, in ZKE 2017, S 532). Bei der Bestimmung der verfügbaren Mittel des Unterhalts- oder Unterstützungspflichtigen ist nach Art. 93 SchKG vorzugehen. Massgebend ist in der Regel, ob und inwiefern die verfügbaren Mittel das betriebsrechtliche Existenzminimum der unterhaltspflichtigen Person übersteigen. Es darf aber insoweit auf den Notbedarf des Unterhaltsschuldners gegriffen werden, als bei einer Lohnpfändung in diesen eingegriffen würde.

Das ist der Fall, wenn und solange die unterhaltsberechtigten Person Gläubigerin der geschuldeten Unterhaltsbeiträge und darauf für die Deckung ihres Unterhaltsbedarfs angewiesen ist. Dabei muss der Eingriff in das betriebsrechtliche Existenzminimum so bemessen werden, dass sich Unterhaltsschuldner und -gläubiger in gleichem Verhältnis einschränken müssen (BGE 121 IV 272, E. 3.d; vgl. 4.2.5 lit. e). Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung darf jedoch dann nicht ins Existenzminimum des Unterhaltsschuldners eingegriffen werden, wenn die Beiträge für den Unterhaltsgläubiger nicht unentbehrlich sind, z.B. wenn die Alimente bevorschusst worden sind und der Unterhaltsanspruch der subrogierenden Gemeinde zusteht. Dann ist ein Eingriff in das Existenzminimum des Unterhaltspflichtigen nie zulässig (BGE 116 III 10).

Sonderfall: Erfasst wird auch der unwillige Unterhaltspflichtige, der zwar einerseits nicht über ausreichende Mittel verfügt, es aber andererseits unterlässt, die ihm offenstehenden und zumutbaren Möglichkeiten zum Geldverdienen auszuschöpfen. Die unterhaltspflichtige Person kann deshalb in der Berufswahl und der Niederlassungsfreiheit eingeschränkt sein. So muss sie in einem Umfang einer entgeltlichen Tätigkeit nachgehen, dass sie ihre Unterhaltspflichten erfüllen kann. Gegebenenfalls muss sie sogar ihre Stelle oder den Beruf wechseln oder eine selbständige Erwerbstätigkeit zugunsten einer lukrativeren Anstellung im gleichen Beruf aufgeben (BGer vom 12.06.2007, Urteil 6S.113/2007, in ZVW 2007, S. 219; BGE 126 IV 31; SJZ 2000, S. 395). Das gilt auch für den Künstler (BGE 114 IV 124 f.; SJZ 1986, S. 212). Ebenso darf sich die unterhaltspflichtige Person nicht beliebig in einem Niedriglohnland niederlassen, wenn sie sich damit ausserstande setzt, ihre bereits bestehenden Unterhaltspflichten zu erfüllen (SJZ 1998, S. 282). Hingegen darf ihr die Gründung einer neuen Familie nach einer durch Scheidung aufgelösten Ehe strafrechtlich weder direkt noch indirekt vorgeworfen werden. Fehlen einer unterhaltspflichtigen Person infolge Gründung einer neuen Familie die nötigen Mittel zur gleichzeitigen Erfüllung ihrer Verpflichtung aus 1. und 2. Ehe, besteht eine Kollision gleichwertiger Pflichten. Erfüllt sie die Unterhaltspflichten in der 2. Ehe und kann sie mangels Einkommens über dem betriebsrechtlichen Existenzminimum die Unterhaltspflichten aus der 1. Ehe nicht mehr erfüllen, ist ihr Verhalten nicht rechtswidrig und somit nicht strafbar (SJZ 1998, S. 282).

Die strafbare Vernachlässigung der Unterhalts- oder Unterstützungspflicht setzt hingegen keine wirtschaftliche Not oder tatsächliche Unterstützungsbedürftigkeit der unterhaltsberechtigten Person voraus. Vollendet wird die strafbare Vernachlässigung nach Art. 217

Abs. 1 StGB ohne weiteres damit, dass die unterhaltspflichtige Person die ihr obliegende Unterhaltspflicht nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt, obwohl er dazu wirtschaftlich in der Lage ist oder bei Ausschöpfung seiner Arbeitskraft und beruflichen Möglichkeiten in der Lage wäre.

Die Strafbarkeit bei Vernachlässigung der Unterhalts- oder Unterstützungspflicht entfällt, wenn die unterhaltspflichtige Person objektiv nicht in der Lage war, ihrer Unterhaltspflicht nachzukommen. Gleich verhält es sich auch, wenn die unterhaltspflichtige Person trotz hinreichender Bemühungen nur in der Lage ist ein Einkommen zu erzielen, das zur Deckung seines betriebsrechtlichen Existenzminimums ausreicht.

Die vorstehenden Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein. Hinzukommen muss stets auch der Strafantrag der unterhaltsberechtigten Person oder der nach kantonalem Recht dazu ermächtigten Behörde, weil die Vernachlässigung der Unterhaltspflichten nur auf Antrag hin strafrechtlich geahndet werden kann. Nicht erforderlich ist, dass die unterhaltspflichtige Person aus einem besonderen Beweggrund heraus ihre Pflicht vernachlässigt (BGE 114 IV 124). Im Kanton St. Gallen ist die Inkassohilfe- bzw. Bevorschussungsstelle berechtigt, den Strafantrag direkt zu stellen und die Rechte des Klägers wahrzunehmen (Art. 2 VV zum GIVU).

Der Arbeitgeber des Unterhaltspflichtigen, der entgegen der vollstreckbaren gerichtlichen Schuldneranweisung den von seinem Arbeitnehmer als Unterhaltsbeitrag geschuldeten Lohnanteil nicht der unterhaltsberechtigten Person bzw. der bevorschussenden Gemeinde zukommen lässt, sondern den gesamten Lohn seinem Arbeitnehmer auszahlt, ist subjektiv Gehilfe zur Vernachlässigung von Unterhaltspflichten und dafür strafbar, wenn er im Zeitpunkt der Lohnauszahlung den Willen des Arbeitnehmers kennt, der bereits den Entschluss der Vernachlässigung der Unterhaltspflichten gefasst hat (BGER vom 12.04.2018, Urteil 6B_608/2017 und 6B_609/2017, in ZKE 2018, S. 212; BGE 132 IV 49).

6.3 Antragsrecht

Antragsberechtigt ist grundsätzlich die unterhaltsberechtigte Person (Art. 30 Abs. 1 StGB), sofern sie volljährig und urteilsfähig ist. Bei unter 18-jährigen (minderjährigen) oder urteilsunfähigen Personen steht dieses Recht auch dem gesetzlichen Vertreter zu (Art. 30 Abs. 2 StGB). Das Antragsrecht steht ferner auch der für das Alimenteninkasso und die -bevorschussung zuständigen Stelle zu (Art. 217 Ziff. 2 StGB, Art. 38 Abs. 2 EG-StPO und Art. 2 VV zum

GIVU; BGE 122 IV 207). Das Antragsrecht der Inkasso- und Bevorschussungsstelle besteht unabhängig vom Antragsrecht der unterhaltsberechtigten Person. Es steht der Alimenteninkassostelle auch dann zu, wenn sie keine Inkassohilfe leistet bzw. die Alimente nicht bevorschusst (BGE 119 IV 315). Das Antragsrecht ist unter Wahrung der Interessen der Familie auszuüben (Art. 217 Abs. 2 StGB). Dabei muss auf den allfälligen Fortbestand der Ehe oder auf allfällige unterschiedliche Interessen von obhutsberechtigtem Elternteil und anspruchsberechtigtem Kind geachtet werden (ZöF 1994, S. 31). Zwischen geschiedenen Ehegatten sind keine Interessen im Sinne von Art. 217 Abs. 2 StGB zu wahren (BGE 119 IV 318 f.).

Gemäss Art. 31 StGB erlischt das Antragsrecht nach Ablauf von 3 Monaten. Die Antragsfrist beginnt in der Regel an dem Tag zu laufen, an welchem der antragsberechtigten Person oder Stelle der Täter (unterhaltspflichtige Person) und die Tat (Vernachlässigung der Unterhaltspflicht) bekannt sind, d.h. am Tag, an dem der Unterhaltsschuldner mit der Bezahlung der Unterhaltsbeiträge in Verzug gerät (Art. 31 StGB). Die Strafantragsfrist gegenüber dem Arbeitgeber als Gehilfen, der die vollstreckbare gerichtliche Schuldneranweisung wissentlich und willentlich nicht befolgt und stattdessen den vollen Lohn dem unterhaltsvernachlässigenden Arbeitnehmer auszahlt, beginnt erst zu laufen, wenn die unterhaltsberechtigten Person bzw. die bevorschussende Gemeinde den Täter (Arbeitgeber) und die Nichtbefolgung der Schuldneranweisung kennt (BGE 132 IV 49, E. 3.2).

Die Antragsfrist beginnt aber nicht zu laufen, solange das deliktische Verhalten anhält (BGE 118 IV 325). Wenn der Unterhaltspflichtige während einer gewissen Zeit ohne Unterbrechung schuldhaft die Zahlung der Unterhaltsbeiträge unterlässt, beginnt die Antragsfrist erst mit der letzten schuldhaften Unterlassung zu laufen (BGE 132 IV 49 = Pra 2007 Nr. 12). Der Antrag ist dann gültig für den Zeitraum, in dem der Täter ohne Unterbrechung von weniger als 3 Monaten den Tatbestand erfüllt. Das ist beispielsweise der Fall, wenn er wieder mit vollständigen Zahlungen beginnt, oder dann, wenn er nun mangels Leistungsfähigkeit schuldlos seiner Zahlungspflicht nicht mehr nachkommen kann; dies gilt jedoch nur, wenn der Antragsberechtigte von der mangelnden Leistungsfähigkeit Kenntnis hat oder haben kann (BGE 121 IV 272; BGE 118 IV 325; ZVW 1996, S. 77). Verfügt der Unterhaltspflichtige unverschuldet über ein unregelmässiges Einkommen, das zeitweise nicht zur Deckung seines Notbedarfs (inkl. laufende Unterhaltsbeiträge) ausreicht, muss zur Bestimmung seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit in analoger Anwendung von Art. 93 SchKG eine Gesamtbetrachtung mehrerer Monate vorgenommen werden. Ein Eingriff in den Notbedarf richtet sich dabei nach der Praxis in SchKG-

Sachen (BGE 121 IV 272 mit Hinweis auf BGE 116 III 10). Verbindet also ein Fortsetzungszusammenhang die Vernachlässigung der Unterhaltspflicht über längere Zeit, so gilt der Strafantrag auch für mehr als 3 Monate zurückliegende strafbare Unterlassungen. Dies gilt gar für die erst nach der Antragsstellung begangene Vernachlässigung. Vom Antrag an ist von ihm der gesamte daran anschliessende Zeitraum des rechtswidrigen Zustandes erfasst, ohne dass er alle drei Monate erneuert werden müsste. Selbst eine zwischenzeitliche Verurteilung wegen einem anderen Straftatbestand ändert nichts daran. Nur darf der von ihr abgedeckte Zeitraum für eine allfällige erneute Verurteilung natürlich nicht ein zweites Mal berücksichtigt werden. Das Verbot der Doppelbestrafung ist in Art. 11 Abs. 1 StPO geregelt und lässt sich nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung direkt aus der Bundesverfassung ableiten (BGE 137 I 363 E. 2.1 S. 365 mit Hinweisen). Demnach darf, wer in der Schweiz rechtskräftig verurteilt oder freigesprochen worden ist, wegen der gleichen Straftat nicht erneut verfolgt bzw. verurteilt werden. Dagegen unterbrechen Perioden von mindestens 3 Monaten mit der (vollständigen) Erfüllung der Unterhaltspflicht oder nachgewiesener Leistungsunfähigkeit des Unterhaltspflichtigen den Fortsetzungszusammenhang.

Die Vernachlässigung von Unterhaltspflichten ist ein Dauerdelikt und unterliegt einer Verfolgungsverjährungsfrist von 10 Jahren (Art. 97 Abs. 1 lit c StGB. Die Verjährung beginnt zu laufen, wenn das strafbare Verhalten aufhört (Art. 98 lit. c StGB). Also mit dem Tag, der auf das Ende der eingeklagten Deliktsbegehung folgt (z.B. für ausstehende Alimente bis 31.12.2019 = 01.01.2020).

6.4 Zuständigkeit

Für die Verfolgung und Beurteilung sind die Behörden des Ortes zuständig, wo die strafbare Handlung ausgeführt wurde (Art. 31 Abs. 1 StPO). Geldschulden (und darum geht es hier) sind sogenannte „Bringschulden“, und an dem Ort zu zahlen, wo der Gläubiger und nicht der Schuldner zur Zeit der Erfüllung Wohnsitz hat (Art. 74 Abs. 2 Ziff 1 OR). Der massgebliche Begehungsort befindet sich also dort, wohin die Unterhaltsbeiträge des Unterhaltspflichtigen hätten bezahlt werden müssen (Hegnauer, Berner Kommentar, N. 18 zu Art. 289 ZGB). Daher ist der Strafantrag am Wohnsitz des Unterhaltsberechtigten bzw. am Sitz der antragsberechtigten Stelle einzureichen. Demzufolge befindet sich am Wohnsitz des Berechtigten bzw. am Sitz der antragsberechtigten Gemeinde auch der Gerichtsstand, wenn der Unterhaltspflichtige im Ausland wohnt. Der Strafantrag ist bei der Polizei oder Staatsanwaltschaft schriftlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu geben (Art. 304 Abs. 1 StPO).

6.5 Privatklägerschaft

Der geschädigte Antragssteller, also auch die bevorschussende Gemeinde, kann sich gemäss Art. 118 und 119 Abs. 2 und StPO als Privatkläger am Strafverfahren beteiligen. Der Privatkläger wird zur Partei und nimmt somit am Strafverfahren teil (Art. 104 Abs. 1 lit. b StPO) und hat Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 107 StPO). Er hat namentlich das Recht:

- a. Akten einzusehen;
- b. an Verfahrenshandlungen teilzunehmen;
- c. einen Rechtsbeistand beizuziehen;
- d. sich zur Sache und zum Verfahren zu äussern;
- e. Beweisanträge zu stellen.

Weiter ist der Privatkläger legitimiert folgende Rechtsmittel zu ergreifen:

- Einsprache gegen Strafbefehle
- Berufung
- Beschwerde gegen alle anderen Entscheide der Strafbehörden. Dies beinhaltet auch die Beschwerde gegen eine Nichtanhandnahmeverfügung (BGer vom 03.03.2015, Urteil 6B_1198/2014, in www.bger.ch)
- Beschwerde wegen Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung
- Revision gegen Urteile.

Lediglich die Rechtsmittelergreifung hinsichtlich der Sanktion (Strafzumessung) ist für die Privatklägerschaft nicht möglich, jedoch mit Bezug auf den Schuldpunkt. Es liegt also auf der Hand, dass es als geschädigter Antragssteller durchaus Sinn macht, sich als Privatkläger am Strafverfahren zu beteiligen. Die damit einhergehenden Rechte müssen aber nicht unbedingt auch eingefordert werden. So hat der Privatkläger beispielsweise das Recht an Verfahrenshandlungen teilzunehmen, aber keine Pflicht dazu.

6.6 Strafverfahren und Strafbefehl oder Strafurteil

Gemäss Art. 309 Abs. 1 StPO eröffnet die zuständige Staatsanwaltschaft eine Untersuchung, wenn

- a) sich aus den Informationen und Berichten der Polizei, aus der Strafanzeige bzw. dem Strafantrag oder aus ihren eigenen Feststellungen ein hinreichender Tatverdacht ergibt;

- b) sie Zwangsmassnahmen anordnet;
- c) sie im Sinne von Art. 307 Abs. 1 StPO durch die Polizei informiert wird.

Die Staatsanwaltschaft führt sodann das Untersuchungsverfahren durch. Bei begründetem Strafantrag erlässt die Staatsanwaltschaft einen Strafbefehl oder erhebt Anklage beim zuständigen Kreis- oder Bezirksgericht. Ein Strafbefehl kommt in der Regel bei erstmaliger oder geringfügiger Vernachlässigung der Unterhaltspflichten in Betracht, wenn nur eine Geldstrafe von höchstens 180 Tagessätzen, eine gemeinnützige Arbeit von höchstens 720 Stunden oder eine Freiheitsstrafe von höchstens 6 Monaten in Betracht kommt (Art. 352 StPO). Bei unbegründetem Strafantrag bzw. wenn die tatbestandsmässigen Voraussetzungen fehlen, kann sie das Verfahren auch einstellen (Art. 319 StPO). Bei wiederholter oder erheblicher Vernachlässigung der Unterhaltspflichten überweist die Staatsanwaltschaft nach Abschluss der Strafuntersuchung den Straffall zur Beurteilung an das zuständige Gericht, im Kanton St. Gallen an das Kreisgericht (Art. 16 EG StPO). Der Einzelrichter beurteilt die strafbare Handlung nach einer mündlichen Verhandlung, wenn nicht eine Freiheitsstrafe von mehr als 1 Jahr in Betracht kommt (Art. 19 Abs. 2 lit. b StPO), andernfalls ist das Kollegialgericht am Kreisgericht zuständig, i.d.R. mit Dreierbesetzung (Art. 19 Abs. 1 StPO).

6.7 Sistierung des Strafverfahrens oder Rückzug des Strafantrags und Kostenfolge

Der Strafantrag kann zurückgezogen werden, wenn die Erwirkung eines Strafurteils nach Meinung der unterhaltsberechtigten Person bzw. der antragstellenden Behörde oder Stelle keinen Sinn macht oder zur Erreichung der gesetzten Ziele nicht mehr notwendig erscheint, weil z.B. der Unterhaltspflichtige die rückständigen Unterhaltsbeiträge vollständig nachbezahlt hat oder mit ihm für die Bezahlung der rückständigen und laufenden Unterhaltsbeiträge eine relativ sichere Regelung (z.B. Lohnzession, Abtretung einer Forderung oder anderweitige Sicherstellung) getroffen werden konnte. Der Rückzug ist möglich, solange das Urteil der zweiten kantonalen Instanz noch nicht eröffnet worden ist (Art. 33 Abs. 1 StGB). Ein Rückzug des Strafantrages will allerdings gut überlegt sein. Der einmal zurückgezogene Strafantrag kann später für den gleichen Zeitraum nämlich nicht noch einmal gestellt werden (Art. 33 Abs. 2 StGB). Es empfiehlt sich deshalb, wenn der Unterhaltspflichtige unter dem Druck des Strafverfahrens ein Zahlungsverprechen abgibt, mit dem zuständigen Staatsanwalt Kontakt aufzunehmen und ihn um die Sistierung des Verfahrens für eine bestimmte Zeit zu ersuchen (Art. 314 Abs. 1 lit. d StPO). In den meisten Fällen ist die Staatsanwaltschaft dazu bereit. Es kann dann abgewartet werden, ob der Unterhaltspflichtige sein Versprechen hält und die laufenden sowie allenfalls

die rückständigen Alimente tatsächlich bezahlt. Trifft das zu, kann nach Ablauf der vereinbarten Sistierungszeit der Strafantrag zurückgezogen werden. Andernfalls kann das Strafverfahren fortgesetzt und das Urteil betreffend die Vernachlässigung der Unterhaltspflichten gefällt werden. Der Rückzug des Strafantrags ist in der Regel davon abhängig zu machen, dass sich die unterhaltspflichtige Person gegenüber der klagenden Person bzw. Stelle und der zuständigen Staatsanwaltschaft bzw. dem zuständigen Gericht schriftlich zur Übernahme der vollen Verfahrenskosten verpflichtet und ihre allfälligen Anwaltskosten vollumfänglich selbst trägt (Art. 427 Abs. 4 StPO). Nur auf diese Weise kann sicher vermieden werden, dass die klagende Person bzw. Stelle die Strafverfahrenskosten wegen des Klagerückzugs tragen muss (Art. 427 Abs. 2 StPO). Wurde ausnahmsweise keine solche Verpflichtung der fehlbaren unterhaltspflichtigen Person verlangt, kann die klagende Person bzw. Stelle immerhin trotz Klagerückzugs beantragen, dass die Verfahrenskosten dem Staat auferlegt werden, wenn sie begründeten Anlass zur Klage hatte (Art. 427 Abs. 2 StPO). Letzteres dürfte stets dann der Fall sein, wenn die unterhaltspflichtige Person ihre Unterhaltspflicht beharrlich vernachlässigt und die klagende Person bzw. Stelle vor der Klageerhebung nicht über ihre objektive Leistungsunfähigkeit (z.B. wegen Einkommenslosigkeit infolge Arbeitslosigkeit und Aussteuerung, Suchterkrankung und stationärer Therapie, Straf- und Massnahmenvollzugs) informiert hat. Das ist also immer dann anzunehmen, wenn die klagende Person bzw. Stelle im Zeitpunkt der Klageerhebung in guten Treuen davon ausgehen konnte, dass die Voraussetzungen des Art. 217 StGB erfüllt sind.

6.8 Strafzumessung

Für die Vernachlässigung von Unterhaltspflichten sieht das Gesetz eine Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren vor (Art. 217 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 36 StGB). Innerhalb dieses Strafrahmens bemisst der Richter die Strafe nach dem Verschulden des Täters, wobei er dessen Beweggründe, Vorleben und persönlichen Verhältnisse zu berücksichtigen hat (Art. 47 StGB). Bei erstmaliger Verurteilung kann der Unterhaltspflichtige in der Regel mit einer bedingten Freiheits- oder Geldstrafe rechnen (Art. 42 Abs. 1 und Abs. 4 StGB). Eine bedingte Strafe kann aber mit einer unbedingten Geldstrafe oder Busse verbunden werden (Art. 42 Abs. 4 StGB). Bei weiteren Verurteilungen wird die Strafe meistens für einen etwas längeren Zeitraum und häufig auch unbedingt ausgesprochen. Unter gewissen Umständen kann diesfalls auch die bedingte Strafe vollzogen werden. Trotz eines blanken Strafregisters kann der Unterhaltsschuldner zu einer unbedingten Freiheitsstrafe verurteilt werden ohne Bundesrecht zu

verletzen, wenn er während zweier Jahre keinen Unterhalt für sein Kind bezahlt und sich überdies hartnäckig bemüht hat, so wenig wie möglich zu bezahlen und er sich weigert, die Rückstände zu begleichen (BGer vom 10.04.2003, Urteil 6S.36/2003, in ZVW 2003, S. 455). Verurteilung zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von einem Jahr wegen erheblicher Vernachlässigung der Unterhaltspflicht und äusserst schlechter Prognose (BGer vom 03.07.2006, Urteil 6S.139/2006, in ZVW 2006, S. 320).

6.9 Weisungen

Bei der Gewährung des bedingten Strafvollzugs kann der Richter dem Verurteilten gemäss Art. 44 Abs. 2 StGB für die Dauer der Probezeit (zwei bis fünf Jahre) gewisse Weisungen erteilen. Denkbar ist die Weisung, laufende (zukünftige) Unterhaltsbeiträge pünktlich zu erbringen und in Raten die rückständigen Unterhaltsbeiträge abzubezahlen (BGE 105 IV 205). Dabei sind Höhe und Fälligkeit der Raten genau zu bestimmen. Wird der Verurteilte bis zum Ablauf der Probezeit nicht rückfällig, wird die aufgeschobene Strafe nicht mehr vollzogen (Art. 45 StGB).

6.10 Wann soll ein Strafantrag gestellt werden?

Primär sind immer die zivil- und betreibungsrechtlichen Mittel auszuschöpfen. Es gibt Fälle, in denen diese Inkassomassnahmen keinen Erfolg bringen oder nicht eingeleitet werden können, weil der Unterhaltspflichtige immer wieder den Arbeitsplatz und Aufenthaltsort wechselt und sich nicht an die polizeilichen Meldevorschriften hält, um möglichen Behördenkontakten bewusst und gezielt auszuweichen. Häufig hat der Schuldner einen nicht eruierbaren Aufenthalt bzw. Wohnsitz im In- und Ausland. In solchen Fällen vermag letztlich nur ein Strafverfahren die Situation zu klären. So ist nur mit diesem Mittel die polizeiliche Ausschreibung des Unterhaltspflichtigen zur Aufenthaltsnachforschung und zur Verhaftung möglich. Gegen im Ausland lebende Unterhaltsschuldner sind Strafanträge in der Praxis nicht selten erfolgreich, weil sie bei der Einreise in die Schweiz in Haft genommen und ihnen dabei mitunter Bargeld und Wertgegenstände für die Erfüllung der Unterhaltspflicht abgenommen werden können (Beschlagnahme der Vermögenswerte mit sofortigem Arrest und anschliessende Betreibung zur Verwertung). Im Weiteren können die tatsächlichen Verhältnisse des Unterhaltspflichtigen im Rahmen der Strafuntersuchung auch gegen seinen Willen umfassend abgeklärt und allfällige An-

sprüche (z.B. auf IV-Kinderrenten des unterhaltsberechtigten Kindes und dergleichen) ausfindig gemacht werden. Im Weiteren gibt es Alimentenschuldner, die ihre Unterhaltsverpflichtung als Schikane gegenüber dem geschiedenen Ehegatten, aus Rachegefühlen oder ähnlichen Motiven heraus missachten. Auch in diesen Fällen ist es oft angezeigt, Strafantrag zu stellen. Die psychologische Wirkung der drohenden Verurteilung zu einer Gefängnisstrafe ist vor allem beim Ersttäter oder noch nicht Vorbestraften nicht unerheblich. Aber auch beim Wiederholungstäter, der nun allenfalls mit einer unbedingten Freiheitsstrafe rechnen muss, kann ein Strafantrag einen Gesinnungswandel bewirken.

<p>Sozialamt Musterdorf</p> <p>Musterstrasse 1 9000 Musterdorf Telefon 071 000 00 00 Telefax 071 000 00 00 www.sozialamtmusterdorf.ch info@sozialamtmusterdorf.ch</p>	<p>Einschreiben</p> <p>Untersuchungsrichteramt XY</p>
<p>Ihre Kontaktperson: XY</p>	<p>Datum</p>
<p>Strafantrag</p> <p>Sehr geehrte XY</p>	
<p>In Sachen</p>	
<p>Sozialbehörde XY (Art. 217 StGB in Verbindung mit Art. 301 Abs. 1 StPO und Art. 2 VV zum GIVU)</p>	<p>Klägerin</p>
<p>gegen</p>	
<p>XY, geb. XY, von XY, Zivilstand XY, XYstrasse XY, XY</p>	<p>Angeschuldigter</p>
<p>betreffend</p>	
<p>Vernachlässigung der Unterhaltspflichten erheben wir Strafantrag</p>	
<p>mit folgendem Rechtsbegehren:</p>	
<ol style="list-style-type: none"> 1. Es sei XY, geb. XY, der mehrfachen bzw. fortgesetzten Vernachlässigung von Unterhaltspflichten gemäss Art. 217 Abs. 1 StGB für schuldig zu erklären und angemessen zu bestrafen. 2. Im Falle des bedingten Strafvollzuges sei XY die Weisung zu erteilen, die laufenden Unterhaltsbeiträge pünktlich und regelmässig zu bezahlen sowie an den Rückstand pro Monat zusätzlich Fr. XY.00 zu leisten. 3. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten des Angeschuldigten. 	

Abb. 37: Strafantrag

-214-

A. Formelles

1. Legitimation

Nach Art. 217 Abs. 2 StGB steht das Antragsrecht auch den von den Kantonen bezeichneten Behörden und Stellen zu. Diese Vorschrift wurde im kantonalen Erlass Art. 2 VV zum GIVU dahingehend konkretisiert, dass u.a. der Sozialbehörde das Antragsrecht zusteht. Das Antragsrecht der Behörden und Stellen ist auch dann gegeben, wenn sie selbst nicht geschädigt sind (BGE 119 IV 315).

Davon abgesehen ist die Sozialbehörde von der XY des Unterhaltspflichtigen, XY, am XY um Inkassohilfe und Bevorschussung der Unterhaltsbeiträge für den gemeinsamen Sohn/die gemeinsame Tochter, XY, ersucht worden. XY hat gleichzeitig der Sozialbehörde eine umfassende Inkasso- und Prozessvollmacht erteilt (BGE 122 IV 207). Die Unterhaltsbeiträge werden seither durch die Sozialbehörde XY bevorschusst, womit der Unterhaltsanspruch des Kindes mit allen Rechten auf die Gemeinde XY übergegangen ist (Art. 289 Abs. 2 ZGB; Hegnauer, Berner Kommentar zum ZGB, N. 27 zu Art. 293 ZGB und N. 80 ff. zu Art. 289 ZGB).

Beweis:

- Inkasso- und Prozessvollmacht vom XY (Act. 1)
- Abtretung von Unterhaltsbeiträgen vom XY (Act. 2)
- Verfügung der Sozialkommission über die Alimenterbevorschussung vom XY (Act. 3)

Die Sozialbehörde ist somit legitimiert, Strafantrag zu stellen.

2. Frist

Nach Art. 29 StGB erlischt das Antragsrecht nach Ablauf von 3 Monaten. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung beginnt die Antragsfrist erst mit der letzten schuldhaften Unterlassung zu laufen, wenn der Pflichtige während einer gewissen Zeit und ohne Unterbrechung schuldhaft die Zahlung der Unterhaltsbeiträge unterlässt (BGE 118 IV 325, BGE 121 IV 272). Der Antrag erfasst aber auch den gesamten daran anschliessenden Zeitraum des rechtswidrigen Zustandes, ohne dass er alle drei Monate erneuert werden müsste (BGE 141 IV 205 E. 6).

Der Strafantrag der Sozialbehörde bezieht sich auf den Zeitraum vom XY - XY und erfolgt somit innert der gesetzlichen Frist.

B. Materielles

1. Sachverhalt

Mit Urteil des XY vom XY wurde XY verpflichtet, an den Unterhalt seines Sohnes/seiner Tochter, XY, geb. XY, pro Monat Fr. XY.00 zuzüglich Kinderzulagen zu bezahlen. Dieser Betrag basiert auf dem Landesindex der Konsumentenpreise von XY Punkten und erfährt eine Anpassung um 10% bei einer Veränderung des Indexes um XY Punkte. Der gegenwärtige Unterhaltsbeitrag beträgt Fr. XY.00.

Beweis:

- Urteil des XY vom XY (Act. 4)

- 3/4 -

Der Angeschuldigte bezahlte in der Zeit von XY bis XY keine Unterhaltsbeiträge. Alsdann leistete er eine Teilzahlung von einmal Fr. XY.00 und einmal Fr. XY.00. Danach leistete er wiederum keine Zahlungen mehr. Dies änderte sich auch nach der Übernahme des Inkassos und der Bevorschussung der Unterhaltsbeiträge durch die Sozialbehörde nicht. Zwar fanden in den Monaten XY – XY verschiedene persönliche und telefonische Besprechungen zwischen dem Angeschuldigten und dem zuständigen Sachbearbeiter der Sozialbehörde statt. Diese Gespräche hatten zum Ziel, gemeinsam eine Lösung zu finden, welche einerseits sicherstellen sollte, dass der Angeschuldigte seinen laufenden Verpflichtungen nachkommt und andererseits versuchte, seine Schulden abzutragen. Bei diesen Gesprächen gab der Angeschuldigte wiederholt zu, dass ihm die Bezahlung der pflichtigen Unterhaltsbeiträge grundsätzlich möglich wäre. Es mache ihm aber immer noch zu schaffen, dass sich seine Ehefrau habe scheiden lassen und deshalb falle es ihm schwer, die pflichtigen Unterhaltsbeiträge zu bezahlen. Auch in der Folge bezahlte der Angeschuldigte für keinen Monat den pflichtigen Unterhaltsbeitrag vollumfänglich. Über weite Strecken leistete er überhaupt keine Zahlungen und ansonsten gingen wiederum nur Teilzahlungen von Fr. XY.00 bis Fr. XY.00 (mit Unterbrüchen) ein. Die betreibungsrechtlichen Massnahmen blieben ebenfalls ergebnislos, weil der Angeschuldigte selbständig erwerbstätig ist und seine tatsächliche wirtschaftliche Situation gegenüber dem Betreibungsamt nie offenlegte.

Beweis: - Pfändungsverlustschein vom XY des Betreibungsamtes XY (Act. 5)

Der Unterhaltsrückstand per XY berechnet sich wie folgt:

Unterhaltungspflicht vom XY bis XY (XY Monate à Fr. XY.00)	Fr.	XY.00
Unterhaltungspflicht vom XY bis XY (XY Monate à Fr. XY.00)	Fr.	XY.00
Total	Fr.	XY.00

abzüglich Unterhaltszahlungen:

Jahr XY	Fr.	XY.00
Jahr XY	Fr.	XY.00
Jahr XY	Fr.	XY.00
Total Rückstand	Fr.	<u>XY.00</u>

Beweis: - YX, Leiter des Sozialamtes, XY, als Zeuge

2. Rechtliches

Nach Art. 217 StGB wird auf Antrag mit Gefängnis bestraft, wer seine familienrechtlichen Unterhalts- oder Unterstützungspflichten nicht erfüllt, obschon er über die Mittel dazu verfügt oder verfügen könnte. Die Nichterfüllung der Unterhaltungspflicht in der Zeit vom XY – XY ist ausgewiesen. Im weiteren ist auch davon auszugehen, dass der Angeschuldigte über die Mittel zur Bezahlung der pflichtigen Unterhaltsbeiträge verfügte. Einerseits hat er dies selbst wiederholt bestätigt. Andererseits leistet er sich eine teure Wohnung und hat er für sich ein kostspieliges Auto (XY) geleast. Zudem hat er in den letzten Jahren wiederholt seine Ferien im Ausland verbracht, was die Kartengrüsse an seine geschiedene Ehefrau und XY belegen.

Beweis: - Kartengrüsse des Unterhaltsschuldners aus dem Ausland von XY bis XY (Act. 5 - 7)

Das Verschulden des Angeschuldigten wiegt schwer, zumal die Sozialbehörde bereit war, mit ihm nach gangbaren Lösungen zu suchen und auf seine Situation Rücksicht zu nehmen. Dass er nie auf

- 4/4 -

diese Angebote eingegangen ist, muss sich strafferhöhend auswirken. Ausserdem muss dem Ange-
schuldigten bekannt sein, dass seine geschiedene Frau nur über ein sehr bescheidenes Einkommen
verfügt und dringend auf die pünktliche und regelmässige Bezahlung der Unterhaltsbeiträge angewie-
sen ist.

Abschliessend ersuchen wir Sie, unseren Anträgen stattzugeben.

Freundliche Grüsse

Sozialamt Musterdorf

Name/Vorname
Funktion

Name/Vorname
Funktion

- Akten 1 - 7

7. Fragen und Probleme aus der Praxis

7.1 Rechtstitel für die Unterhaltsbeiträge

7.1.1 Rechtskraft und Vollstreckbarkeit des Rechtstitels und Besonderheit bei ausländischen Rechtstiteln

Die Inkassohilfe und die Bevorschussung ist nur gestützt auf einen rechtskräftigen bzw. und vollstreckbaren Rechtstitel (Gerichtsurteil, behördlich genehmigter Unterhaltsvertrag nach Art. 287 ZGB) möglich. Deshalb muss immer die Frage geklärt werden, ob der neueste Rechtstitel vorgelegt wird oder ob es inzwischen einen neueren vollstreckbaren Rechtstitel gibt. Weiter muss das Gerichtsurteil oder die richterliche Verfügung den Vermerk über die Rechtskraft enthalten. Bei ausländischen Rechtstiteln ist allenfalls nach Art. 25 ff. IPRG (SR 291) das Begehren auf Anerkennung oder Vollstreckung an den zuständigen Kreisgerichts- oder Bezirksgerichtspräsidenten gemäss Art. 29 IPRG zu richten (vgl. 3. Teil, Ziffer 3.3.4 Absatz 5).

Vor allem bei Eheschutzverfügungen, bei Trennungsurteilen und vorsorglichen Massnahmen im Scheidungsprozess ist es ratsam, sich gelegentlich beim Einwohneramt oder dem zuständigen Gericht zu erkundigen, ob inzwischen die Ehe geschieden wurde oder die Ehegatten wieder zusammen leben. Weiter ist zu beachten, ob ein Urteil nur für eine bestimmte Zeit gültig ist, was bei Trennungsurteilen nicht selten der Fall ist. Mit dem Ablauf der im Urteil bestimmten Zeit, entfällt die Inkassohilfe und Bevorschussung.

Zu beachten sind auch der Beginn und die Dauer der Unterhaltsverpflichtung. Wenn der Beginn der Unterhaltspflicht in einem Gerichtsurteil nicht ausdrücklich festgehalten ist, beginnt diese erst mit der Rechtskraft des Urteils, bei Anpassung an das Alter ab Geburtstag. Wenn im Urteil keine Dauer der Verpflichtung genannt wird, sind die Alimente mindestens bis zur vollen Erwerbsfähigkeit, längstens bis zum vollendeten 18. Geburtstag des Kindes zu bezahlen. Im Urteil kann aber auch die Unterhaltspflicht über die Volljährigkeit des Kindes hinaus bis zum ordentlichen Abschluss der Ausbildung festgelegt worden sein (Art. 276/277 ZGB; BGE 144 III 193).

Für die ab dem 01.01.2017 im Gerichtsurteil oder behördlich genehmigten Unterhaltsvertrag festgelegten Unterhaltsbeiträge ist im Urteil oder Vertrag gemäss Art. 301a ZGB anzugeben:

- Von welchem Einkommen und Vermögen jedes Elternteils und jedes Kindes ausgegangen wird;
- Welcher Betrag für jedes Kind bestimmt ist;
- Welcher Betrag zur Deckung des gebührenden Unterhalts jedes Kindes fehlt;
- Ob und in welchem Ausmass die Unterhaltsbeiträge den Veränderungen der Lebenskosten (Teuerung) angepasst werden.

Nicht nur die Gerichtsurteile, sondern auch die behördlich genehmigten Unterhaltsverträge nach Art. 287 ZGB stellen definitive Rechtsöffnungstitel (BGer vom 18.01.2013, Urteil 5A_791/2012, in www.bger.ch) dar. Somit können die behördlich genehmigten Unterhaltsverträge gleich wie vollstreckbare Gerichtsurteile vollstreckt werden. Ebenso stellen beide Arten von Rechtstiteln einen Arrestgrund nach Art. 271 Abs. 1 Ziff. 6 SchKG dar.

7.1.2 Neuer Rechtstitel während der laufenden Bevorschussung

Bei einem rechtskräftigen Abänderungsurteil oder bei einem neuen von der Kindesschutzbehörde genehmigten Vertrag nach Art. 287 ZGB ist die laufende Bevorschussung rückwirkend ab Rechtskraft des neuen Rechtstitels anzupassen (mit einer eventuellen Nachzahlung oder Rückforderung).

7.1.3 Gültigkeit des Rechtstitels ab Volljährigkeit des Kindes?

a) Festlegung der Unterhaltspflicht nur bis zur Volljährigkeit des Kindes

Ist die Unterhaltspflicht in einem Urteil oder Unterhaltsvertrag nur bis zur Volljährigkeit des Kindes festgelegt worden, kann gestützt auf diesen Rechtstitel ab Volljährigkeit des Kindes keine Inkassohilfe und Bevorschussung mehr gewährt werden, weil keine vollstreckbare Unterhaltsregelung mehr vorhanden ist. Befindet sich das Kind dann noch in Ausbildung, so ist vom inzwischen volljährigen Kind ein neuer Rechtstitel gestützt auf Art. 277 Abs. 2 ZGB zu erwirken (entweder Abschluss eines Unterhaltsvertrages des volljährigen Kindes mit dem unterhaltspflichtigen Elternteil, der keiner behördlichen Genehmigung bedarf, oder Erhebung einer Unterhaltsklage des volljährigen Kindes gegen den unterhaltspflichtigen Elternteil).

b) Regelung der Unterhaltspflicht über die Volljährigkeit des Kindes hinaus

Wenn in einem Gerichtsurteil oder einem Unterhaltsvertrag die Unterhaltspflicht der Eltern oder eines Elternteils über die Volljährigkeit des Kindes hinaus bis zum ordentlichen Abschluss einer Ausbildung betragsmässig festgelegt worden ist, sind gestützt auf diesen Rechtstitel die

Unterhaltsbeiträge bis zum ordentlichen Abschluss dieser Ausbildung bzw. bis zu einem vorzeitigen Abbruch der Ausbildung zu bevorschussen. Voraussetzung ist allerdings, dass das nun volljährige Kind eine Inkasso- und Prozessvollmacht erteilt, weil mit dem Eintritt der Volljährigkeit die von der gesetzlichen Vertreterin erteilte Vollmacht wirkungslos geworden ist. Ein solches Urteil, welches ausdrücklich die Zahlung von Unterhalt über die Volljährigkeit hinaus anordnet, ist ein definitiver Rechtsöffnungstitel, wenn es die pflichtigen Unterhaltsbeiträge betragsmässig festlegt und die Dauer der Unterhaltspflicht bestimmt (BGE 144 III 193).

7.1.4 Was gehört zur Erstausbildung, die von den Eltern zu finanzieren ist?

Das minderjährige Kind und die Eltern sollen gemeinsam einen Karriereplan entwickeln. Dabei berücksichtigen sie die Neigungen und Fähigkeiten des Kindes, welche sich aber auch stets verändern können. Beispiel: Die Tochter möchte Architektin werden. Sie besteht die Maturaprüfung nicht und macht deshalb eine Lehre als Hochbauzeichnerin mit Berufsmatura. Anschliessend besucht sie eine Fachhochschule, die einen Bachelor-Abschluss mit Fachbereich Architektur anbietet. In diesem Fall gilt die gesamte Ausbildung bis zum Abschluss des Studiums als Architektin zur Erstausbildung und so lange dauert auch die Unterhaltspflicht nach Art. 277 Abs. 2 ZGB an.

Sobald das geplante Ausbildungsziel erreicht ist und das Kind die volle Erwerbstätigkeit aufnehmen könnte, hört die Unterhaltspflicht der Eltern auf. Findet das Kind nicht sofort eine Arbeitsstelle, kann es sich beim RAV und der Arbeitslosenversicherung melden.

Die Eltern müssen nur für die Erstausbildung gemäss Karriereplan aufkommen. Manchmal ist die Abgrenzung schwierig, wann die Erstausbildung endet und wann eine Zusatzausbildung beginnt. Ein Maturitätsabschluss stellt sicherlich keinen Ausbildungsabschluss dar. Nach überwiegender Lehrmeinung ist die Erstausbildung bei einem Universitätsstudium erst mit dem Masterabschluss abgeschlossen. Bei einer Lehre mit anschliessender Berufsmatura kommt es darauf an, ob von Anfang an (oder im Verlauf der Lehre) in Absprache mit den Eltern die Berufsmatura und danach ein Studium folgen sollte oder nicht. Wenn ja, endet die Unterhaltspflicht erst mit dem Bachelor-Abschluss an der Fachhochschule. War hingegen vorgesehen, dass das Kind einfach eine Lehre macht, und war es anschliessend längere Zeit erwerbstätig, wird vermutet, dass es sich bei einer weiteren schulischen Aktivität um eine Weiterbildung oder einen Berufswechsel handelt, die das Kind selber finanzieren muss.

Anders als bei der Unterhaltspflicht bis zum ordentlichen Abschluss einer Erstausbildung, ist es bezogen auf den Ausbildungsbegriff für die Sozialversicherungen unerheblich, ob es sich um eine Erstausbildung oder um eine Zweitausbildung handelt. Der Anspruch auf Kinderrenten der Sozialversicherungen ist während einer solchen Ausbildung in jedem Fall gegeben, längstens bis zum vollendeten 25. Altersjahr. Der Kinderrentenanspruch ist nicht von einer zivilrechtlichen Unterhaltspflicht der Eltern abhängig. Die Kinderrente ist in analoger Anwendung von Art. 71ter Abs. 3 AHVV auf das Verlangen direkt dem volljährigen Kind auszurichten (Art. 35 Abs. 4 IVG und Art. 82 Abs. 1 IVV; BGer vom 07.09.2017, Urteil 9C_292/2017, E. 3.4 und 4, in www.bger.ch).

7.1.5 Der gebührende Kindesunterhalt (inkl. Betreuungsunterhalt)

Das neue Kinderunterhaltsrecht hat per 01.01.2017 die Ungleichbehandlung von minderjährigen Kindern verheirateter bzw. geschiedener Eltern und von minderjährigen Kindern unverheirateter Eltern beseitigt. Gemäss Art. 285 ZGB soll der Unterhaltsbeitrag den Bedürfnissen des Kindes sowie der Lebensstellung und Leistungsfähigkeit der Eltern entsprechen; dabei sind Vermögen und Einkünfte des Kindes zu berücksichtigen. Der Unterhaltsbeitrag dient auch der Gewährleistung der Betreuung des Kindes durch die Eltern oder Dritte. Seither werden auch bei unverheirateten Eltern bei der Bemessung der Unterhaltsbeiträge für minderjährige Kinder die (hypothetischen) Kosten der Kinderbetreuung des obhutsberechtigten Elternteils (d.h. die Lebenshaltungskosten des betreuenden Elternteils) oder die tatsächlichen Fremdbetreuungskosten (für Tagesmutter, KITA, Hort usw.) berücksichtigt. Damit hat sich seither der Unterhaltsanspruch des minderjährigen Kindes unverheirateter Eltern gegenüber dem nicht betreuenden Elternteil um den Betreuungsunterhalt (um die Lebenshaltungskosten des betreuenden Elternteils, ausgehend von seinem betriebsrechtlichen Existenzminimum, abzüglich allfälligem eigenen Einkommen) erhöht. Dies wirkt sich auch auf den Umfang des gesetzlichen Anspruchs auf die Bevorschussung aus, da der gesamte Unterhaltsanspruch des Kindes, also sowohl der Barunterhalt (Kinderkosten inkl. Fremdbetreuungskosten) als auch der Betreuungsunterhalt (Lebenshaltungskosten des betreuenden Elternteils abzüglich seinem allfälligen eigenen Einkommen), zu bevorschussen ist (BGE 144 III 481) Es gilt aber nach wie vor, dass der Vorschuss den Höchstbetrag der Waisenrente gemäss der Gesetzgebung über die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung nicht übersteigen darf, d.h. ab dem 01.01.2021 den monatlichen Betrag von CHF 956.00.

Auch bei bisher verheirateten Eltern findet seit dem 01.01.2017 das neue Kinderunterhaltsrecht im Fall einer Trennung oder Scheidung Anwendung. In diesen Fällen fallen seither die

Kinderunterhaltsbeiträge für minderjährige Kinder im Umfang des Betreuungsunterhalts (Lebenshaltungskosten des betreuenden Elternteils abzüglich seinem allfälligen Einkommen) höher und die persönlichen Unterhaltsbeiträge für den getrenntlebenden oder geschiedenen Elternteil entsprechend geringer aus. Seither wird nicht mehr nur dem verheirateten oder geschiedenen betreuenden Elternteil, sondern auch dem unverheirateten betreuenden Elternteil die (Wieder-) Aufnahme einer Erwerbstätigkeit gestützt auf das sogenannte Schulstufenmodell abgestuft zugemutet. Das Bundesgericht hat in einem Leitentscheid das Schulstufenmodell als Regel für die Anrechnung des Betreuungsunterhalts festgelegt. Nach diesem Modell wird dem betreuenden Elternteil (unabhängig von seinem Zivilstand) während des Vorschulalters des jüngsten Kindes keine Erwerbstätigkeit zugemutet (d.h. ca. bis zum 5. Altersjahr dieses Kindes). Damit entspricht der Betreuungsunterhalt in diesem Fall den tatsächlichen Lebenshaltungskosten des betreuenden und nicht erwerbstätigen Elternteils, ausgehend von seinem betriebsrechtlichen Existenzminimum. Ab Beginn der obligatorischen Beschulung des jüngsten Kindes (im Kindergarten) wird dem betreuenden Elternteil eine Erwerbstätigkeit mit einem Pensum von 50%, und ab dem Übertritt des jüngsten Kindes in die Oberstufe (d.h. ab ca. 12. Altersjahr) mit einem Pensum von 80% zugemutet. In diesen beiden Phasen entspricht der Betreuungsunterhalt den Lebenshaltungskosten des betreuenden Elternteils, abzüglich seinem tatsächlichen Nettoeinkommen aufgrund der Teilzeiterwerbstätigkeit von 50% bzw. von 80%. Ab Vollendung des 16. Lebensjahres des jüngsten Kindes ist dem betreuenden Elternteil sodann eine 100%-ige Erwerbstätigkeit zumutbar, womit der Betreuungsunterhalt entfällt. Von dieser Regelung gibt es Ausnahmen, z.B. wenn ein Kind infolge schwerer Krankheit, Behinderung usw. auf eine weitergehende Betreuung durch den betreuenden Elternteil angewiesen ist (BGE 144 III 481).

7.1.6 Abänderung der Unterhaltsregelung bzw. Unterhaltsbeiträge

Übergangsrechtlich kann das minderjährige Kind seit dem 01.01.2017 verlangen, dass die vorher festgelegten Unterhaltsbeiträge unter Einbezug des Betreuungsunterhalts neu festgelegt werden (Art. 13c SchIT ZGB), wobei Unterhaltsbeiträge für Kinder verheirateter oder geschiedener Eltern, die gleichzeitig mit Unterhaltsbeiträgen an den Elternteil festgelegt wurden, nur bei erheblicher Veränderung der Verhältnisse angepasst werden können.

Bei veränderten tatsächlichen Verhältnissen stellt sich unabhängig von dieser neuen Gesetzgebung jeweils die Frage nach einer Neuanpassung der Unterhaltsbeiträge aufgrund veränderter Verhältnisse. Können sich die Parteien über die Abänderung der Unterhaltsregelung bzw. –beiträge einigen, kann die bisherige gerichtliche Unterhaltsregelung oder der bisherige

behördlich genehmigte Unterhaltsvertrag im gegenseitigen Einvernehmen mittels Abschluss eines neuen Unterhaltsvertrages abgeändert werden (Art. 287 Abs. 2 ZGB), wobei es bei minderjährigen Kindern die Genehmigung der Kinderschutzbehörde braucht, bei volljährigen Kindern dagegen nicht.

Für die Abänderung der Kinderunterhaltsbeiträge ist in streitigen Fällen stets das Gericht zuständig. Mit der Abänderungsklage nach Art. 286 ZGB kann nachträglich eine dauernde (Abs. 2) oder vorübergehende (Abs. 3) individuelle Anpassung an geänderte Verhältnisse verlangt werden. Anders als bei der Unterhalts- und Abänderungsklage des Kindes, die rückwirkend für das Jahr vor Klageerhebung erhoben werden kann (Art. 279 Abs. 1 ZGB), wirkt die vom Unterhaltsschuldner verlangte Abänderung der Unterhaltsleistung frühestens ab dem Zeitpunkt der Klageeinreichung (BGE 128 III 305 E 6a; 127 III 503 E 3b/aa).

Gemäss Art. 286 Abs. 1 ZGB ist eine Anpassung der Unterhaltsbeiträge im Voraus für den Fall künftiger Änderungen in den massgeblichen Verhältnissen möglich. Ein entsprechender Anpassungsbedarf muss konkret oder doch mit gewisser Wahrscheinlichkeit absehbar sein (z.B. Abstufungen nach Alter des Kindes). Praxismässig werden Kinderunterhaltsbeiträge überdies von Amtes wegen mit einer gerichtsblichen Indexklausel dem Landesindex der Konsumentenpreise angepasst.

Voraussetzung der nachträglichen Abänderung ist eine erhebliche und voraussichtlich dauernde, nicht schon im Voraus berücksichtigte Änderung der Verhältnisse, die im Interesse des Kindes nicht allzu streng zu beurteilen ist. Mögliche Abänderungsgründe sind unvorhersehbare Ereignisse (wie Krankheit, Invalidität eines der Eltern oder des Kindes), besondere Ausbildungsziele beim Kind (insbesondere Volljährigenunterhalt nach Art. 277 Abs. 2 ZGB), qualifiziert veränderte wirtschaftliche Umstände (wie Karrieresprung mit erheblich höherem Einkommen, Arbeitslosigkeit von mehreren Monaten, Einkommensrückgang ohne Einflussmöglichkeit des Unterhaltspflichtigen: BGE 134 III 337, E.2.2, ausbleibender Teuerungsausgleich, Erbanfall, Vermögenseinbusse), namentlich Arbeiterwerb des Kindes (Art. 276 Abs. 3 ZGB), sowie familiäre Veränderungen, die zur Angleichung der Unterhaltsbeiträge von Halbgeschwistern führen. Nicht zu berücksichtigen ist grundsätzlich die wirtschaftliche Besserstellung des Inhabers der elterlichen Sorge oder Obhut, die grundsätzlich dem Kind zukommen soll (BGE 108 II 83).

Eine nachträgliche Abänderung ist auch möglich bei nicht vorhergesehenen vorübergehenden ausserordentlichen Bedürfnissen des Kindes (Art. 286 Abs. 3 ZGB). Ein solcher Abänderungsgrund kann gegeben sein bei einer zahnärztlichen Behandlung (Kieferorthopädische Behandlung), im Falle der Sonderschulung oder von Kindesschutzmassnahmen sowie bei Prozess- und Umzugskosten.

7.1.7 Abänderungsklage: Aktiv- und Passivlegitimation sowie Prozessrisiko der bevorschussenden Gemeinde sowie Rückzession von Unterhaltsbeiträgen

Für die Abänderungsklage gelten die Grundsätze der Unterhaltsklage (Art. 279 f. ZGB) sowohl bezüglich Zuständigkeit wie Verfahren. Vorsorgliche Massnahmen sind bereits während des Abänderungsprozesses möglich (Art. 281 ZGB). Das Gericht hat die Höhe der Unterhaltsbeiträge für das Kind gestützt auf die Untersuchungs- und Officialmaxime von Amtes wegen gestützt auf den Art. 285 ZGB angemessen festzulegen und es ist prozessual an übereinstimmende Anträge der Eltern nicht gebunden. Legitimiert zur Klage sind beide Elternteile (auf Erhöhung oder Herabsetzung der Unterhaltsbeiträge) und das (minderjährige oder volljährige) Kind, wobei das minderjährige Kind vom obhutsberechtigten Elternteil oder einem Beistand nach Art. 308 Abs. 2 ZGB vertreten wird. Soweit die Gemeinde die rechtsverbindlich festgelegten Unterhaltsbeiträge für das Kind bevorschusst, wird es infolge Legalzession (Art. 289 Abs. 2 ZGB) zum Gläubiger der betreffenden Unterhaltsbeiträge. Das gilt nicht nur für bereits bevorschusste Unterhaltsbeiträge, sondern auch für künftig fällig werdende Unterhaltsbeiträge, für welche die Bevorschussung bereits bewilligt worden ist oder noch bewilligt wird. Wenn die Unterhaltsbeiträge bevorschusst werden, ist die bevorschussende Gemeinde aufgrund der Legalzession nach Art. 131a Abs. 2 sowie Art. 289 Abs. 2 ZGB zur Klageerhebung aktiv legitimiert (BGE 137 III 193), wobei auch das unterhaltsberechtigten Kind bzw. der obhutsberechtigten Elternteil aktiv legitimiert ist (BGer vom 06.12.2019, Urteil 5A_847/2018, in FamPra.ch 2020 S. 513; Obergericht Bern, 17.12.2019, ZK 19 380, in FamPra.ch 2020 S. 518).

Wichtig: Werden die Kinderunterhaltsbeiträge bevorschusst, ist bei einer Herabsetzungsklage des Unterhaltsschuldners nicht nur das Kind oder dessen obhutsberechtigten Elternteil passiv legitimiert (die Beklagte Partei) sondern aufgrund der Legalzession (Art. 289 Abs. 2 ZGB) auch die bevorschussende Gemeinde (BGer vom 06.12.2019, Urteil 5A_847/2018, in: FamPra.ch 2020, S. 513; BGer vom 20.01.2016, Urteil 5A_499/2015, in www.bger.ch). Bei voller Bevorschussung der pflichtigen Unterhaltsbeiträge richtet sich somit eine Abänderungsklage der un-

terhaltspflichtigen Person ausschliesslich gegen die Gemeinde, wobei das unterhaltsberechtigte Kind bzw. der obhutsberechtigte Elternteil mit Bezug auf das Stammrecht auf elterlichen Unterhalt einbezogen werden muss. Erfolgt dennoch die Abänderungsklage nur gegen das unterhaltsberechtigte Kind, ist die Klage mangels Passivlegitimation des Kindes abzuweisen (BGer vom 20.01.2016, Urteil 5A_499/2015, E. 2, in www.bger.ch). Wird hingegen im Fall der Bevorschussung die Abänderungsklage von der unterhaltspflichtigen Person aufgrund der Legalzession zutreffender Weise (auch) gegen die Gemeinde erhoben, hat dies für die Gemeinde ein Prozessrisiko zur Folge. Bei ganzer oder überwiegender Gutheissung der Klage auf Herabsetzung der Unterhaltsbeiträge der unterhaltspflichtigen Person, werden der ganz oder überwiegend unterliegenden beklagten Partei (z.B. der bevorschussenden Gemeinde) vom Gericht auf Antrag des Klägers die Gerichtskosten und seine Anwaltskosten ganz oder teilweise auferlegt. Diesbezüglich ist der Grundsatz des Obsiegens oder Unterliegens massgebend. Dass dies schnell einige tausend Franken zulasten der bevorschussenden Gemeinde ausmachen kann, liegt auf der Hand. Die bevorschussende Gemeinde muss sich in solch einem Fall des Prozessrisikos im Klaren sein und die Prozesschancen des klagenden Unterhaltsschuldners ernsthaft prüfen. Falls sich herausstellt, dass der Unterhaltspflichtige vor Gericht gute Chancen hat, die Unterhaltsbeiträge herabsetzen zu lassen, sollte sie mit ihm (unter Einbezug des betreuenden Elternteils oder des volljährigen Kindes) eine aussergerichtliche Lösung (Unterhaltsvertrag, mit Genehmigung der KESB nach Art. 287 ZGB bei minderjährigem Kind) anstreben.

Alternativ kann die bevorschussende Gemeinde mittels Rückzession der mit Wirkung ab Klageeinleitung infolge Legalzession (Art. 289 Abs. 2 ZGB) auf sie übergegangenen Unterhaltsbeiträge und die weiterhin während der Dauer des Gerichtsverfahrens auf sie übergehenden Unterhaltsbeiträge wieder an das unterhaltsberechtigte Kind übertragen. Somit ist ab sofort wieder im hängigen Abänderungsprozess ausschliesslich das unterhaltsberechtigte Kind bzw. der betreuende Elternteil passiv klagelegitimiert. Demgegenüber ist die bevorschussende Gemeinde ab sofort nicht mehr passivlegitimiert, womit sie aus dem Prozess ausscheidet und kein Prozessrisiko mehr trägt (Obergericht Bern, 17.12.2019, ZK 19 380, in FamPra.ch 2020 S. 518; Obergericht Zürich, 05.01.2016, Urteil LZ150016, E. 4.4, in www.gerichte-zh.ch). Im Unterschied zur beklagten Gemeinde, kann das beklagte unterhaltsberechtigte Kind infolge Bedürftigkeit die unentgeltliche Rechtspflege und unentgeltliche Rechtsverbeiständung beantragen, so dass es gegebenenfalls von Prozesskosten befreit und die Kosten für seine anwaltliche Rechtsvertretung durch den Staat übernommen wird.

Obwohl nach Art. 289 Abs. 2 ZGB der Unterhaltsanspruch auf das bevorschussende Gemeinwesen übergeht, ist diese in einem Scheidungsverfahren nicht legitimiert, ein Rechtsmittel gegen ein Scheidungsurteil zu ergreifen, denn die Gemeinde ist nicht Partei im Scheidungsverfahren (Breitschmid/Kamp, Basler Kommentar, 6. Aufl. 2018, N. 10 zu Art. 289 ZGB).

Rückzession

(Art. 164 OR)

Die Gemeinde XXX, vertreten durch die Sozialbehörde, tritt hiermit an

Lea Muster, geb. XX.XX.XXXX, Musterstrasse 3, 9999 Musterhausen,
und

Lia Muster, geb. XX.XX.XXXX, Musterstrasse 3, 9999 Musterhausen

beide gesetzlich vertreten durch die Kindsmutter, Claudia Muster, geb. XX.XX.XXXX, Musterstrasse 3,
9999 Musterhausen,

die infolge vollständiger Alimentenbevorschussung gemäss Art. 289 Abs. 2 ZGB gesetzlich (Legal-
zession) auf die Gemeinde XXX übergegangen und weiterhin übergehenden pflichtigen Kinder-
Unterhaltsbeiträge ihres Vaters, Peter Muster, geb. XX.XX.XXXX, Mustergasse 1, 9999 Musterhausen,
für den Zeitraum vom XX.XX.XXXX bis zum rechtskräftigen Abschluss des anhängigen Unterhalts-
Abänderungsprozesses mit sofortiger Wirkung zurück.

9999 Musterhausen, XX.XX.XXXX

Sozialhilfebehörde der Gemeinde XXX

(UNTERSCHRIFTEN)

Dreifach

7.1.8 Unterhaltsklage durch die unterstützende oder bevorschussende Gemeinde

Falls kein Unterhaltsvertrag mit dem unterhaltspflichtigen Elternteil abgeschlossen werden kann, muss auf Unterhalt geklagt werden. Legitimiert dazu ist das Kind, bzw. das minderjährige Kind vertreten durch den gesetzlichen Vertreter (obhutsberechtigter Elternteil). Allerdings geht, wenn und solange das Kind vom Sozialamt unterstützt wird oder die Kinderunterhaltsbeiträge bevorschusst werden, der Unterhaltsanspruch mit allen Rechten auf die unterstützende Gemeinde infolge Legalzession nach Art. 289 Abs. 2 ZGB über. Das bedeutet, dass in diesem Fall die unterstützende Gemeinde die Unterhaltsklage gegen die unterhaltspflichtige Person im eigenen Namen erheben muss. Denn Unterhaltsgläubiger ist in diesem Fall im Umfang der finanziellen Sozialhilfeleistungen die sie unterstützende Gemeinde (BGE 137 III 193; BGer vom 12.03.2014, Urteil 5A_634/2013, in ZKE 2014, S. 343 f.; ebenso Kantonsgericht St. Gallen, 06.10.2011, BF. 2010.54, unter Hinweis auf BGE 137 III 193, E. 3.3 und E. 3.8, in www.gerichte.sg.ch).

Wird die Unterhaltsklage vom Kind erhoben, hat es in der Regel aufgrund seiner Bedürftigkeit Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege (Befreiung von Kostenvorschüssen und Gerichtskosten) und unentgeltliche Rechtsverteidigung. Diesfalls kann das Kind durch einen Anwalt oder eine Anwältin vertreten werden und der Staat muss diesfalls den Anwalt oder die Anwältin entschädigen, falls es im Prozess unterliegen sollte. Obsiegt es hingegen im Prozess, muss der im Prozess unterliegende Unterhaltspflichtige für seine Anwaltskosten aufkommen. Wird hingegen die Unterhaltsklage von der unterstützenden Gemeinde erhoben, dann ist kein Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege und Rechtsverteidigung gegeben. Diesfalls trägt die Gemeinde das Prozessrisiko (Übernahme der Gerichtskosten und allfälliger Anwaltskosten des Vaters), wenn die von ihr erhobene Unterhaltsklage abgewiesen würde. Bei nur teilweisem Obsiegen müsste sich die Gemeinde zumindest anteilmässig an diesen Kosten beteiligen.

Wenn die Gemeinde also nicht selbst klagen will, sondern die Klage durch einen Anwalt oder eine Anwältin als unentgeltlichem Rechtsbeistand des Kindes erhoben werden soll, müsste die Gemeinde zu diesem Zweck den auf sie infolge Legalzession übergegangenen Unterhaltsanspruch des Kindes im Umfang der Sozialhilfeleistungen an das Kind rückzedieren mittels Rückzession. Dann wäre es wiederum selbst Unterhaltsgläubiger und zur Erhebung der Unterhaltsklage legitimiert (Obergericht Bern, 17.12.2019, ZK 19 380, in FamPra.ch 2020 S. 518; Obergericht Zürich, 05.01.2016, Urteil LZ150016, E. 4.4, in www.gerichte-zh.ch).

Auf Unterhalt geklagt werden kann für die Zukunft und für 1 Jahr vor Klageerhebung (Art. 279 ZGB). Wenn also bei einem neugeborenen Kind von unverheirateten Eltern innerhalb von einem Jahr kein Unterhaltsvertrag abgeschlossen werden kann, ist es ratsam eine Unterhaltsklage einzureichen, denn sonst verwirkt der Anspruch auf Kinderunterhalt, welcher schon über ein Jahr zurückliegt. Bevor aber die Unterhaltsklage beim zuständigen Kreis- oder Bezirksgericht erhoben werden kann, bedarf es zuvor eines Schlichtungsverfahrens vor dem Vermittleramt bzw. dem Friedensrichter. Dort kann nochmals versucht werden eine Einigung mit dem Vater zu erwirken. Eine solche hätte die Wirkung eines rechtskräftigen Entscheids (Art. 208 Abs. 2 ZPO) und würde somit als definitiver Rechtsöffnungstitel nach Art. 80 SchKG gelten. Gelingt keine Einigung, erteilt der Vermittler eine Klagebewilligung (Art. 209 Abs. 1 ZPO). Mit dieser kann innerhalb von 3 Monaten die Klage vor dem Kreisgericht eingereicht werden (Art. 209 Abs. 3 ZPO). Keine Schlichtung ist mehr nötig, wenn vor der Klage ein Elternteil die KESB angerufen hat und es zu keiner Einigung gekommen ist (Art. 198 lit. b^{bis} ZPO). Nachteilig im Klagefall ist, dass es über 1 Jahr dauern kann, bis vom Gericht ein Entscheid gefällt wird, weshalb für die Dauer des Verfahrens eine vorläufige Festsetzung von Unterhaltsbeiträgen verlangt werden kann.

7.1.9 Rückwirkende Abänderung bei Mankofällen

Seit dem 01.01.2017 ist der neue Art. 286a ZGB in Kraft, welcher einige Anpassungen von Unterhaltsbeiträgen zur Folge haben kann. Denn wird seither in einem behördlich genehmigten Unterhaltsvertrag oder in einem Gerichtsurteil festgestellt, dass kein Unterhaltsbeitrag festgelegt werden konnte, der den gebührenden Unterhalt des Kindes deckt, und verbessern sich in der Folge die Verhältnisse des unterhaltspflichtigen Elternteils ausserordentlich, so hat das Kind Anspruch darauf, dass dieser Elternteil diejenigen Beträge zahlt, die während der letzten fünf Jahre, in denen der Unterhaltsbeitrag geschuldet war, zur Deckung des gebührenden Unterhalts fehlten. Der Anspruch muss innerhalb eines Jahres seit Kenntnis der ausserordentlichen Verbesserung geltend gemacht werden. Dieser Anspruch geht mit allen Rechten auf den anderen Elternteil oder auf das subrogierende Gemeinwesen über, soweit dieser Elternteil oder das Gemeinwesen für den fehlenden Anteil des gebührenden Unterhalts aufgekommen sind.

7.2 Indexierung von Unterhaltsbeiträgen und Altersabstufungen

In der Regel werden Unterhaltsbeiträge für geschiedene Ehegatten und für Kinder gemäss Art. 128 und 286 ZGB an die Teuerung angepasst (indexiert) und für Kinder nach dem Alter abgestuft.

7.2.1 Landesindex der Konsumentenpreise

In den meisten Rechtstiteln wird auf den Landesindex der Konsumentenpreise abgestellt, der vom BFS (Bundesamt für Statistik) festgelegt wird.

Beim Landesindex ist genau zu beachten, auf welchem Jahr er basiert. Der neueste BFS-Index stammt aus dem Jahr 2015. Die früheren noch aktuellen Indexfestsetzungen stammen aus den Jahren 1993, 2000, 2005 und 2010. Im Rechtstitel ist jeweils angegeben, von welchem Basis-Index auszugehen ist. Für die Indexberechnung ist immer auf diesen Basis-Index und den im Rechtstitel festgelegten Basis-Unterhaltsbeitrag abzustellen. Die aktuellen Index-Punktezahlen können jeweils über das Index-Telefon der Konsumentenpreise, (Landesindex LIK) Infoline BFS, Postfach, 2010 Neuchâtel OFS, Tel. [0900 55 66 55](tel:0900556655), abgehört werden. Indexstand sowie Statistiken über die Indexentwicklung können auch im Internet abgerufen werden unter der Adresse:

<https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/preise/landesindex-konsumentenpreise/indexierung.html>

7.2.2 Problem der negativen Teuerung

Seit einigen Jahren hat sich die Teuerung nicht nur verlangsamt, nein sie ist sogar ins Negative gekippt. Bei älteren Unterhaltstiteln ist das im Gegensatz zu jüngeren Urteilen und Unterhaltsverträge kein Problem. Betrachtet man einen Unterhaltstitel aus dem Jahr 2012 oder jünger, so bemerkt man, dass der heute anwendbare Index unter jenem liegt, der bei Erstellung gültig war. Mit anderen Worten, die Alimente fallen indexiert unter die verfügbaren Beträge im Unterhaltstitel. Dies hat zu einiger Konfusion geführt und es gibt dazu leider noch keine bundesgerichtliche Rechtssprechung, welche Klarheit schaffen könnte.

In einigen, vor allem ganz neuen Unterhaltstiteln, ist die Indexklausel klar formuliert, sodass eine Indexierung nur nach oben vorgesehen ist oder aber es wird festgehalten, dass die ursprünglichen Alimente auf keinen Fall unterschritten werden dürfen. In all diesen Fällen ist die

Rechtslage klar, denn der Unterhaltstitel gibt unmissverständlich vor, wie indexiert werden muss.

In allen anderen Fällen, wo die Indexklausel einfach eine „Anpassung“ verlangt, ist es theoretisch denkbar, dass eben auch unter die festgelegten Alimente indexiert werden kann. Es besteht zwar keine bundesgerichtliche Rechtsprechung diesbezüglich, aber es gibt doch Argumente, die gegen eine Indexierung „ins Minus“ sprechen. Der Gesetzgeber hat mit Art. 286 Abs. 1 ZGB vorgesehen, dass sich der Unterhaltsbeitrag bei bestimmten Veränderungen der Leistungsfähigkeit der Eltern oder der Lebenskosten ohne weiteres erhöht oder vermindert. In der Schweiz ist es nicht unüblich, dass das Einkommen des Unterhaltspflichtigen sich automatisch der Teuerung nach oben anpasst, eine negative Teuerung aber in der Regel keine Lohnreduktion zur Folge hat. Unabhängig von der Indexierung erhöht sich aber das Gehalt tendenziell mit dem Alter ebenfalls, sodass in den meisten Fällen das Einkommen mit den Jahren trotz einer negativen Teuerung ansteigt und nicht fällt. Wieso soll der Unterhaltspflichtige tiefere Unterhaltsbeiträge bezahlen, wenn er selbst keine Lohnreduktion erfahren hat? So würde er gegenüber den Unterhaltsberechtigten zu Unrecht bessergestellt werden. Unter diesem Gesichtspunkt drängt sich die Praxis auf, dass keine Indexierung unter die ursprünglich festgehaltenen Unterhaltsbeiträge vollzogen wird. Es sei denn, der Pflichtige kann nachweisen, dass sein Einkommen mindestens im Mass der negativen Teuerung ebenfalls gesunken ist.

7.2.3 Erklärung der gebräuchlichsten (einkommensunabhängigen) Indexklauseln mit Berechnungsbeispiel

Es gibt verschiedene Arten von Indexierung. Die gebräuchlichste ist die

**Indexanpassung per 1. Januar an den Indexstand
per Oktober oder November des Vorjahres.**

Die Formel:

(immer) Basisunterhaltsbeitrag x neuer Index

(immer) Basisindex

= neuer Unterhaltsbeitrag

Der Unterhaltsbeitrag ist auf den nächsten Franken auf- oder abzurunden gemäss Rundungsregel.

In manchen Urteilen ist die

Indexierung nach Punkten

gegeben. Der Unterhaltsbeitrag ändert sich z.B. um 5 oder 10%, wenn sich der Basisindex um 5 oder 10 Punkte verändert.

Beispiel:

Unterhaltsbeitrag Fr. 500.00

Indexklausel im Rechtstitel:

„Der Unterhaltsbeitrag basiert auf dem Schweiz. Landesindex der Konsumentenpreise des BFS von 102.3 Punkten des Monats Jan 2003 (Basis Mai 2000). Steigt der Index um 5 Punkte, verändert sich der Unterhaltsbeitrag um 5 %, jeweils vom ursprünglich festgelegten Betrag aus berechnet, ab Beginn des nächstfolgenden Monats.“

Diese Indexierung erfordert eine periodische Kontrolle, damit der Zeitpunkt nicht verpasst wird, wenn der Index um 5 Punkte angestiegen ist.

Berechnung

Basis	102.3	Punkte
+ 5 Punkte	5.00	
Änderung bei	107.3	Punkten, erreicht im Oktober 2007 (107.3 Punkte)
+ 5 Punkte	5.00	
Änderung bei	112.3	Punkten, noch nicht erreicht (Stand November 2017)

Die Erhöhung um Fr. 25.00 erfolgte somit ab 1. November 2007.

<p>Sozialamt Musterdorf</p> <p>Musterstrasse 1 9000 Musterdorf Telefon 071 000 00 00 Telefax 071 000 00 00 www.sozialamtmusterdorf.ch info@sozialamtmusterdorf.ch</p>	<p>Alimentenschuldner/in</p>
<p>Ihre Kontaktperson: XY</p>	<p>Datum</p>
<p>Unterhaltspflicht gegenüber XY, geb. XY, und XY, geb. XY, wohnhaft in XY, XYstrasse</p>	
<p>Indexanpassung</p> <p>Mit Scheidungsurteil des Kreisgerichtes XY vom XY sind die Unterhaltsbeiträge indexiert worden (Basisindex vom XY von XY Punkten). Sie sind dem neuen Indexstand anzupassen, wenn sich dieser um mindestens 10 Punkte erhöht hat. Bisher hat es noch nie eine Anpassung gegeben. Wir teilen Ihnen nun mit, dass der Landesindex der Konsumentenpreise des BFS im XY den Stand von XY Punkten erreicht hat. Somit erhöhen sich die Unterhaltsbeiträge für XY sowie Ihre geschiedene Frau ab XY:</p>	
<p>für XY</p>	
<p><u>Fr. XY.00 (Basisunterhaltsbeitrag) x XY Punkte (neuer Index)</u></p>	
<p>XY Punkte (Basisindex)</p>	
<p>=</p>	<p>Fr. XY.00</p>
<p>für XY</p>	
<p><u>Fr. XY.00 (Basisunterhaltsbeitrag) x XY Punkte (neuer Index)</u></p>	
<p>XY Punkte (Basisindex)</p>	
<p>=</p>	<p>Fr. XY.00</p>
<p>Kinderzulage</p>	<p>Fr. XY.00</p>
<p>Total</p>	<p><u>Fr. XY.00</u></p>
<p>Die nächste Anpassung erfolgt, wenn der Indexstand XY Punkte erreicht oder überschreitet.</p>	
<p>Für die sofortige Anpassung der Unterhaltszahlungen und die regelmässigen Überweisungen danken wir Ihnen bestens.</p>	

Abb. 39: Mitteilung über die Anpassung der Unterhaltsbeiträge an den neuen Indexstand

-2/2-

Freundliche Grüsse

Sozialamt Musterdorf

Name/Vorname

Funktion

7.2.4 Einkommensabhängige Indexklauseln

Immer häufiger wird in Urteilen festgelegt, dass eine Indexanpassung nur erfolgt, wenn sich das Einkommen des Unterhaltspflichtigen ebenfalls der Teuerung angepasst hat. Eine solche Indexklausel ist dann unzulässig, wenn vom anspruchsberechtigten Kind bei der Berufung auf die Erhöhung des Unterhaltsbeitrages der Nachweis der gleichzeitigen Erhöhung oder Veränderung der Verdienstverhältnisse des Unterhaltspflichtigen verlangt wird (ZVW 1983, S. 145; SJZ 1987, S. 169). Damit auf die Indexierung verzichtet werden kann, muss der Unterhaltspflichtige in der Regel mit Urkunden den Nachweis erbringen, dass sich sein Einkommen nicht der Teuerung entsprechend angepasst hat. Andernfalls wird die Teuerungsanpassung vorgenommen und dafür im Betreibungsverfahren auf Rechtsvorschlag hin die Rechtsöffnung erteilt (SJZ 1998, S. 423). Gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts ist hierbei jedoch nicht nur auf den nicht erfolgten Teuerungsausgleich abzustellen. Erhält der Unterhaltspflichtige anstelle des Ausgleiches eine Realloohnerhöhung, so sind die Unterhaltsbeiträge entsprechend dieser Realloohnerhöhung anzupassen. Erhält er statt 5 % lediglich 2 % Teuerungsausgleich, so sind die Unterhaltsbeiträge um 2 % zu erhöhen (BGE 116 III 62; SJZ 1987, S. 252). Fällt eine Erhöhung der Unterhaltsbeiträge für ein oder mehrere Jahre aus, weil der Lohn des Unterhaltspflichtigen nicht erhöht wird, so sind die Unterhaltsbeiträge ab dem Zeitpunkt, da der Lohn des unterhaltspflichtigen Elternteils der Teuerung entsprechend angepasst wird, dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Indexstand entsprechend zu erhöhen (SJZ 1991, S. 137).

7.2.5 Anpassung an die Altersstufen und Indexierung mit Berechnungsbeispiel

In den meisten Fällen sind die Unterhaltsbeiträge nach Alter abgestuft. In der Regel erfolgt eine Erhöhung des Unterhaltsbeitrages ab dem 7. und 13. Altersjahr. Dabei ist zwischen folgenden zwei Formulierungen zu unterscheiden:

1. Ab 7. Altersjahr bzw. bis zum Erreichen des 7. Altersjahres = 6. Geburtstag
2. Ab vollendetem 7. Altersjahr = 7. Geburtstag

Der Unterhaltsbeitrag der neuen Altersstufe ist an den aktuell massgeblichen Index anzupassen, mit der üblichen Formel.

Beispiel 1:

Unterhaltsbeitrag bis zum vollendeten 6. Altersjahr	Fr.	XY.00
Unterhaltsbeitrag ab dem 7. Altersjahr	Fr.	XY.00

Der Geburtstag ist am 11. des Monats. Während den ersten 10 Tagen ist somit der Betrag von Fr. XY.00 gültig, während der zweiten 20 bzw. 21 Tage der indexierte Unterhaltsbeitrag von Fr. XY.00.

Annahme: Monat mit 30 Tagen

01. - 10.04.2013, Fr. XY.00 : 30 = 20 x 10 Tage	Fr.	XY.00
11. - 30.04.2013, Fr. XY.00 : 30 = 22 x 20 Tage	Fr.	<u>XY.00</u>
Unterhaltsbeitrag für den Geburtstagsmonat	Fr.	<u>XY.00</u>

7.2.6 Verjährung der Indexanpassung

Die Verjährungsfrist für unterbliebene Indexanpassungen beträgt ebenfalls wie für ausstehende Unterhaltsbeiträge 5 Jahre (Art. 128 Ziff. 1 und Art. 134 Ziff. 1 OR). Somit kann eine unterbliebene Anpassung längstens für 5 Jahre rückwirkend erfolgen und für diesen Zeitraum eine Unterhaltsnachforderung geltend gemacht werden. Aufgrund von Art. 134 OR steht unter bestimmten Bedingungen die Verjährung von Alimenten still (vgl. 7.4.9 und 7.4.10). Dies gilt auch für unterbliebene Indexanpassungen. Dies ist beispielsweise der Fall, solange das Kind noch nicht volljährig ist oder wenn sich der Schuldner im Ausland aufhält und die Forderung nicht vor einem schweizerischen Gericht geltend gemacht werden kann.

Landesindex der Konsumentenpreise © Bundesamt für Statistik / Office fédéral de la statistique, Espace de l'Europe 10, CH-2010 Neuchâtel

Indexierungstabelle / Tableau d'indexation

Auskunft / Renseignements: LIK@bfs.admin.ch, 058 / 463 69 00

Originalbasen / Bases originales

<http://www.LIK.bfs.admin.ch>

Datum / Date	Mai 1993=100	Mai 2000=100	Dez 2005=100	Dez 2010=100	Dez 2015=100	% m-1	% m-12
01.2017	113.1	106.6	101.3	97.3	100.0	0.0	0.3
02.2017	113.7	107.2	101.8	97.7	100.4	0.5	0.6
03.2017	113.9	107.4	102.0	97.9	100.7	0.2	0.6
04.2017	114.2	107.6	102.3	98.1	100.9	0.2	0.4
05.2017	114.4	107.8	102.4	98.3	101.0	0.2	0.5
06.2017	114.2	107.7	102.3	98.2	100.9	-0.1	0.2
07.2017	113.9	107.3	102.0	97.9	100.6	-0.3	0.3
08.2017	113.9	107.4	102.0	97.9	100.6	0.0	0.5
09.2017	114.2	107.6	102.3	98.2	100.9	0.2	0.7
10.2017	114.2	107.7	102.3	98.2	100.9	0.1	0.7
11.2017	114.2	107.6	102.3	98.1	100.9	-0.1	0.8
12.2017	114.1	107.6	102.2	98.1	100.8	0.0	0.8
01.2018	114.0	107.4	102.1	98.0	100.7	-0.1	0.7
02.2018	114.4	107.8	102.5	98.3	101.1	0.4	0.6
03.2018	114.8	108.2	102.9	98.7	101.5	0.4	0.8
04.2018	115.1	108.5	103.1	98.9	101.7	0.2	0.8
05.2018	115.5	108.9	103.5	99.3	102.1	0.4	1.0
06.2018	115.5	108.9	103.5	99.3	102.1	0.0	1.1
07.2018	115.3	108.6	103.2	99.1	101.8	-0.2	1.2
08.2018	115.2	108.6	103.2	99.1	101.8	0.0	1.2
09.2018	115.3	108.7	103.3	99.1	101.9	0.1	1.0
10.2018	115.5	108.9	103.5	99.3	102.1	0.2	1.1
11.2018	115.2	108.6	103.2	99.0	101.8	-0.3	0.9
12.2018	114.9	108.3	102.9	98.8	101.5	-0.3	0.7
01.2019	114.6	108.0	102.7	98.5	101.3	-0.3	0.6
02.2019	115.1	108.5	103.1	98.9	101.7	0.4	0.6
03.2019	115.7	109.0	103.6	99.4	102.2	0.5	0.7
04.2019	115.9	109.2	103.8	99.6	102.4	0.2	0.7
05.2019	116.2	109.6	104.1	99.9	102.7	0.3	0.6
06.2019	116.2	109.5	104.1	99.9	102.7	0.0	0.6
07.2019	115.6	109.0	103.6	99.4	102.1	-0.5	0.3
08.2019	115.6	109.0	103.5	99.4	102.1	0.0	0.3
09.2019	115.5	108.9	103.4	99.3	102.0	-0.1	0.1
10.2019	115.2	108.6	103.2	99.0	101.8	-0.2	-0.3
11.2019	115.1	108.5	103.1	98.9	101.7	-0.1	-0.1
12.2019	115.1	108.5	103.1	98.9	101.7	0.0	0.2
01.2020	114.8	108.3	102.9	98.7	101.5	-0.2	0.2
02.2020	115.0	108.4	103.0	98.9	101.6	0.1	-0.1
03.2020	115.1	108.5	103.1	98.9	101.7	0.1	-0.5
04.2020	114.7	108.1	102.7	98.6	101.3	-0.4	-1.1
05.2020	114.7	108.1	102.7	98.6	101.3	0.0	-1.3
06.2020	114.7	108.1	102.8	98.6	101.4	0.0	-1.3
07.2020	114.6	108.0	102.6	98.5	101.2	0.0	-0.9
08.2020	114.6	108.0	102.6	98.5	101.2	0.0	-0.9
09.2020							
10.2020							
11.2020							
12.2020							

Abb. 40: Landesindex der Konsumentenpreise

<https://www.bfs.admin.ch/bfsstatic/dam/assets/14229453/master>

7.3 Familienzulagen

7.3.1 Bezug der Familienzulagen

Familienzulagen (Kinder- und Ausbildungszulagen) sind für den Unterhalt des Kindes bestimmt. Gemäss dem seit dem 01.01.2017 in Kraft stehenden Art. 285a Abs. 1 ZGB sind die Familienzulagen, die dem unterhaltspflichtigen Elternteil ausgerichtet werden, immer zusätzlich zum Unterhaltsbeitrag zu zahlen (Art. 8 FamZG). Seit dieser Gesetzesänderung ist es nicht mehr möglich, dass ein Gericht eine andere Regelung mit Bezug auf die Familienzulagen vorsieht und ein entsprechendes Urteil nicht mehr beachtlich, weil das Gesetz anderslautenden Urteilen vorgeht.

Familienzulagen sind eine Einkommensergänzung, die zu einem gewissen Lastenausgleich für Familien beitragen sollen. Ab dem Jahr 2013 sind die Familienzulagen für Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer, Selbständigerwerbende und Nichterwerbstätige (FamZG) sowie für die Landwirtschaft (FLG) im Wesentlichen vereinheitlicht. Die Kantone können in ergänzenden Gesetzen lediglich noch bestimmen, dass Geburts- und Adoptionszulagen ausgerichtet werden und inwieweit die bundesrechtlichen Mindestansätze erhöht werden. Im Kanton St. Gallen werden die bundesrechtlich vorgeschriebenen Kinder- und Ausbildungszulagen bezahlt, aber keine Geburts- und Adoptionszulagen. Die Kinderzulagen im Kanton St. Gallen belaufen sich derzeit auf Fr. 230.00 und die Ausbildungszulagen auf Fr. 280.00 pro Monat.

Wer ist Erstanspruchsberechtigter?

Für jedes Kind darf nur eine Familienzulage ausgerichtet werden. Erfüllen mehrere Personen die Voraussetzungen für den Bezug von Familienzulagen, richtet sich der Anspruch nach der folgenden Reihenfolge, die nicht nur zwischen Mutter und Vater, sondern auch für andere Berechtigte massgebend ist:

Die erwerbstätige Person.

Die Person, welche die elterliche Sorge innehat oder bis zur Mündigkeit innehatte.

Bei gemeinsamer elterlicher Sorge oder wenn keine der berechtigten Personen die elterliche Sorge hat, ist in erster Linie anspruchsberechtigt, wer überwiegend mit dem Kind zusammenlebt oder bis zu seiner Mündigkeit lebte; bei Trennung oder Scheidung hat deshalb in erster Linie Anspruch, wer das Kind bei sich betreut. Leben beide Eltern mit dem Kind zusammen, was bei verheirateten Eltern die Regel ist, so hat Vorrang, wer im Wohnsitzkanton des Kindes

arbeitet. Arbeiten beide oder arbeitet keiner der Elternteile im Wohnsitzkanton des Kindes, so bezieht die Familienzulagen, wer das höhere AHV-pflichtige Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit hat. Bezieht keiner ein Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit, so hat Vorrang, wer das höhere Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit bezieht. Die zweitanspruchsberechtigte Person hat Anspruch auf den entsprechenden Differenzbetrag, wenn die gesetzlichen Familienzulagen in ihrem Kanton höher sind als im Kanton, in dem die Familienzulagen vorrangig ausgerichtet werden. Für Nichterwerbstätige besteht kein Anspruch auf Differenzzahlung.

Drittauszahlung von Familienzulagen an betreuenden Elternteil

Kann das Kind, für welches die Familienzulagen bestimmt sind, oder ihr gesetzlicher Vertreter, nachweisen, dass der anspruchsberechtigte Elternteil die Zulagen nicht weiterleitet, ist die Drittauszahlung an den betreuenden Elternteil oder das volljährige Kind folglich ohne Weiterungen zu bewilligen. Einwendungen des die Familienzulagen beziehenden unterhaltspflichtigen Elternteils, er habe diese direkt für Bedürfnisse des Kindes verwendet, sind unbeachtlich. Denn es ist nicht Aufgabe der Familienausgleichskasse die zweckentsprechende Verwendung von Familienzulagen abzuklären und zu beurteilen (BGE 144 V 35, E. 5.3).

Abklärung über den Bezug von Familienzulagen

Unter der folgenden Internetadresse kann vom sorge- bzw. obhutsberechtigten Elternteil oder der zuständigen Inkasso- und Bevorschussungsstelle abgefragt werden, ob und allenfalls welche Familienausgleichskasse für das anspruchsberechtigte Kind derzeit die Familienzulagen (Kinder oder Ausbildungszulagen) ausrichtet:

<https://www.infofamz.zas.admin.ch/AlfaInfoWeb/search>

<p>Sozialamt Musterdorf</p> <p>Musterstrasse 1 9000 Musterdorf Telefon 071 000 00 00 Telefax 071 000 00 00 www.sozialamtmusterdorf.ch info@sozialamtmusterdorf.ch</p>	<p>Einschreiben</p> <p>Sozialversicherungsanstalt des Kantons XY</p>
<p>Ihre Kontaktperson: XY</p>	<p>Datum</p>
<p>XY (Angaben von Alimentenschuldner), AHV-Nr. XY Gesuch um Drittauszahlung gemäss Art. 9 des Gesetzes über die Familienzulagen (FamZG)</p>	
<p>Sehr geehrte XY</p> <p>XY bezieht für seine Kinder XY, geb. XY, und XY, geb. XY, die Familienzulagen von Ihrer Ausgleichskasse. XY ist geschieden und die beiden Kinder leben seit XY bei ihrer Mutter an der XYstrasse XY in XY.</p> <p>Seit XY kommt XY seiner Unterhaltspflicht nicht mehr nach. Insbesondere leitet er seither auch die Familienzulagen in Verletzung von Art. 8 FamZG nicht mehr an seine geschiedene Ehefrau weiter, sondern verwendet diese zweckwidrig für sich selbst. Die Unterhaltsbeiträge für XY und XY werden deshalb der Mutter seit dem XY durch unsere Stelle bevorschusst zudem leisten wir für sie die Inkassohilfe nach Art. 290 ZGB und der bundesrätlichen Inkassohilfeverordnung.</p> <p>Aus diesem Grund beantragen wir Ihnen, uns mit sofortiger Wirkung und forlaufend zuhanden der berechtigten Kinder XY und XY die Familienzulagen gestützt auf Art. 9 FamZG (BGE 144 V 35) an die Gemeindekasse XY, Postkonto XY, bzw. an die Bank XY, Konto CH00 00000 00000 00 0, zu überweisen. Nur so kann ihre zweckentsprechende Verwendung für den Unterhalt der beiden Kinder künftig sichergestellt werden.</p> <p>Für die Gutheissung unseres Antrages und eine rasche Verfügung über die Drittauszahlung danken wir Ihnen im Voraus bestens.</p> <p>Freundliche Grüsse</p> <p>Sozialamt Musterdorf</p> <p>Name/Vorname Funktion</p>	

Abb. 41: Gesuch um Drittauszahlung der Kinderzulagen

Tabelle 1 / Tableau 1

Beträge in Franken / Montants en francs

Gesetz / Kanton Loi / Canton	Kinderzulage <i>Allocation pour enfant</i>	Ausbildungszulage <i>Allocation de formation professionnelle</i>	Geburtszulage <i>Allocation de naissance</i>	Adoptionszulage <i>Allocation d'adoption</i>	Beitrag an die kantonale FAK in % <i>Cotisation à la CAF cantonale en %¹</i>		
	Ansatz je Kind und Monat <i>Montant mensuel par enfant</i>				Arbeitgeber <i>Employeurs</i>	Selbstständig- erwerbende <i>Indépendants²</i>	Nichtwerbs- tätige <i>Non-actifs³</i>
FLG ⁴ LFA	200/220	250/270			2,0	-	
FamZG ⁵ LAFam	200	250	-	-			
ZH ⁶	200/250	250	-	-	1,2	1,2	
BE	230	290	-	-	1,6	1,6	
LU ⁷	200/210	250	1000	1000	1,35	1,35	
UR	200	250	1000	1000	1,7	0,5	
SZ	220	270	1000	-	1,4	1,4	
OW	200	250	-	-	1,4	1,4	
NW	240	270	-	-	1,5	1,5	
GL	200	250	-	-	1,5	1,5	20
ZG ⁸	300	300/350	-	-	1,7	1,7	
FR ⁹	265/285	325/345	1500	1500	2,8	2,8	
SO	200	250	-	-	1,15	1,15	15
BS	275	325	-	-	1,8	1,8	
BL	200	250	-	-	1,3	1,3	
SH	230	290	-	-	1,4	1,3	
AR	230	280	-	-	1,6	1,6	20
AI	230	280	-	-	1,8	1,0	
SG	230	280	-	-	1,8	1,3	
GR	220	270	-	-	1,65	1,65	
AG	200	250	-	-	1,45	1,45	
TG	200	250	-	-	1,8	1,8	42
TI	200	250	-	-	2,05	1,1	35
VD ¹⁰	300/380	360/440	1500/3000	1500/3000	2,58	2,8	
VS ¹¹	275/375	425/525	2000/3000	2000/3000	2,545	1,445	
NE ¹²	220/250	300/330	1200	1200	2,1	2,1	
GE ¹³	300/400	400/500	2000/3000	2000/3000	2,45	2,45	
JU	275	325	1500	1500	2,65	2,65	

Abb. 42: Übersicht über die Ansätze der Kinderzulagen in der Schweiz

https://www.bsv.admin.ch/dam/bsv/de/dokumente/familie/andere/artenundansaetze-2020april.pdf.download.pdf/Ans%C3%A4tze%20FamZ_Montants%20AFam_2020.04.pdf

- 1 Die Beitragszahlung durch die Arbeitnehmer ist in der Fussnote des entsprechenden Kantons vermerkt.
Le versement d'une cotisation par les salariés est indiqué dans la note relative au canton concerné.
- 2 Die Beiträge für Selbstständigerwerbende werden nur auf dem Teil des Einkommens erhoben, der den in der obligatorischen Unfallversicherung höchstens versicherten Verdienst (148'200 Franken) nicht übersteigt.
Les cotisations des indépendants ne sont prélevées que sur la part du revenu ne dépassant pas le montant maximum du gain assuré dans l'assurance-accidents obligatoire (148'200 francs).
- 3 Der Beitrag der Nichterwerbstätigen wird in Prozenten der AHV-Beiträge, sofern diese Beiträge den AHV-Mindestbeitrag übersteigen, berechnet. Ausserdem wurde in einzelnen Kantonen der Kreis der Anspruchsberechtigten im Vergleich zum FamZG ausgedehnt.
La contribution des non-actifs est fixée en pour cent des cotisations dues à l'AVS, si celles-ci dépassent la cotisation minimale AVS. En outre, dans certains cantons, le cercle des bénéficiaires est plus étendu que celui prévu dans la LAFam.
- 4 FLG: Die Ansätze sind in der ganzen Schweiz identisch. Der erste Ansatz gilt im Talgebiet, der zweite im Berggebiet. An landwirtschaftliche Arbeitnehmende wird zusätzlich eine Haushaltungszulage von 100 Franken im Monat ausgerichtet.
LFA : Les montants sont identiques dans toute la Suisse. Le premier montant s'applique en région de plaine, le deuxième en région de montagne. Une allocation de ménage de 100 francs par mois est octroyée en sus aux travailleurs agricoles.
- 5 FamZG: Bei den angegebenen Ansätzen handelt es sich um die gesetzlichen Mindestansätze. Die Kantone können höhere Ansätze sowie weitere Zulagen vorsehen (siehe Tabelle 1).
LAFam : Les montants indiqués sont les montants légaux minimaux. Les cantons peuvent prévoir des montants plus élevés ainsi que d'autres allocations (voir tableau 1).
- 6 ZH: Kinderzulage: Der erste Ansatz der Kinderzulage gilt für Kinder bis zu 12 Jahren, der zweite für Kinder über 12 Jahren.
ZH : Allocation pour enfant : le premier montant de l'allocation pour enfant concerne les enfants jusqu'à 12 ans, le deuxième les enfants de plus de 12 ans.
- 7 LU: Kinderzulage: Der erste Ansatz gilt für Kinder bis zu 12 Jahren, der zweite für Kinder über 12 Jahre.
LU : Allocation pour enfant : le premier montant concerne les enfants jusqu'à 12 ans, le deuxième les enfants de plus de 12 ans.
- 8 ZG: Ausbildungszulage: Der erste Ansatz gilt für Kinder bis zu 18 Jahren, der zweite für Kinder über 18 Jahren.
ZG : Allocation de formation professionnelle : le premier montant concerne les enfants jusqu'à 18 ans, le deuxième les enfants de plus de 18 ans.
- 9 FR : Allocation pour enfant et allocation de formation professionnelle : le premier montant est celui versé pour chacun des deux premiers enfants, le deuxième est celui versé dès le troisième enfant.
FR: Kinder- und Ausbildungszulage: Der erste Ansatz gilt für die ersten beiden Kinder, der zweite für das dritte und jedes weitere Kind.
- 10 VD : Allocation pour enfant et allocation de formation professionnelle : le premier montant est celui versé pour chacun des deux premiers enfants, le deuxième est celui versé dès le troisième enfant, l'allocation augmentée est octroyée dès la troisième allocation familiale versée à l'ayant droit. Les enfants de 16 à 20 ans incapables d'exercer une activité lucrative et les enfants en formation de moins de 16 ans reçoivent une allocation pour enfant de 360 francs, à partir du troisième enfant de 440 francs.
Allocation de naissance et allocation d'adoption : le deuxième montant est celui versé par enfant en cas de naissances ou d'adoptions multiples.
VD : Kinder- und Ausbildungszulage: Der erste Ansatz gilt für die ersten beiden Kinder, der zweite für das dritte und jedes weitere Kind; der höhere Ansatz wird ab der dritten Zulage ausgerichtet, die der

Bezugsberechtigte erhält. Erwerbsunfähige Kinder von 16 bis 20 Jahren und Kinder in Ausbildung unter 16 Jahren erhalten eine Kinderzulage von 360 Franken, ab dem dritten Kind von 440 Franken. Geburts- und Adoptionszulagen: Der zweite Ansatz gilt pro Kind bei Mehrlingsgeburten bzw. bei Mehradoptionen.

- ¹¹ *VS : Allocation pour enfant et allocation de formation professionnelle : le premier montant est celui versé pour chacun des deux premiers enfants, le deuxième est celui versé dès le troisième enfant. Les enfants en formation de moins de 16 ans reçoivent une allocation pour enfant de 425 francs, à partir du troisième enfant de 525 francs.*

Allocation de naissance et allocation d'adoption : le deuxième montant est celui versé par enfant en cas naissances ou d'adoptions multiples, respectivement en cas d'adoption multiple.

Les salariés paient une cotisation de 0,3 % pour les allocations familiales. La cotisation totale pour les allocations familiales s'élève ainsi à 2,845 % (2,545 % à charge des employeurs et 0,3 % à charge des salariés).

VS: Kinder- und Ausbildungszulage: Der erste Ansatz gilt für die ersten beiden Kinder, der zweite für das dritte und jedes weitere Kind; Kinder in Ausbildung unter 16 Jahren erhalten eine Kinderzulage von 425 Franken, ab dem dritten Kind von 525 Franken.

Geburts- und Adoptionszulagen: Der zweite Ansatz gilt pro Kind bei Mehrlingsgeburten bzw. bei Mehradoptionen.

Die Arbeitnehmer bezahlen einen Beitrag von 0,3% an die Familienzulagen. Der Gesamtbeitrag für die Familienzulagen beträgt somit 2,845% (2,545% von den Arbeitgebenden und 0,3% von den Arbeitnehmenden entrichtet).

- ¹² *NE : Allocation pour enfant et allocation de formation professionnelle : le premier montant est celui versé pour chacun des deux premiers enfants, le deuxième est celui versé dès le troisième enfant.*

NE: Kinder- und Ausbildungszulage: Der erste Ansatz gilt für die ersten beiden Kinder, der zweite für das dritte und jedes weitere Kind.

- ¹³ *GE : Le premier montant est celui versé pour chacun des deux premiers enfants, le deuxième est celui versé dès le troisième enfant. Les enfants de 16 à 20 ans incapables d'exercer une activité lucrative reçoivent une allocation pour enfant de 400 francs, à partir du troisième enfant de 500 francs.*

GE: Der erste Ansatz gilt für die ersten beiden Kinder, der zweite für das dritte und jedes weitere Kind. Erwerbsunfähige Kinder von 16 bis 20 Jahren erhalten eine Kinderzulage von 400 Franken, ab dem dritten Kind von 500 Franken.

7.4 Unterhaltsschulden der unterhaltspflichtigen Person

7.4.1 Kein Zusammenhang mit dem Besuchsrecht

Zwischen dem Recht der Eltern auf persönlichen Verkehr mit ihrem Kind (Besuchsrecht) und ihrer Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind besteht kein Zusammenhang. Die Verweigerung oder Beschränkung des persönlichen Verkehrs mit dem Kind berührt die Unterhaltspflicht grundsätzlich nicht. Dieser Grundsatz findet seine Schranke am Verbot des Rechtsmissbrauchs. In wirklichen Ausnahmefällen kann ein missbräuchliches Verhalten des gesetzlichen Vertreters oder des Kindes eine Herabsetzung des Unterhaltsbeitrages rechtfertigen (BGE 120 II 177). Ebenso wenig darf die Gewährung des festgesetzten Besuchs- und Ferienrechts von der Bezahlung der Unterhaltsbeiträge abhängig gemacht werden.

7.4.2 Keine Tilgung durch Vorauszahlung und frühere Mehrleistungen

Die Unterhaltspflicht muss grundsätzlich in monatlichen Beiträgen erfüllt werden. Dabei sind die Unterhaltsbeiträge in der Regel per 1. des jeweiligen Monats zu bezahlen. Eine Vorauszahlung ist dagegen nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Gläubigers möglich. Zahlt der Unterhaltspflichtige die Unterhaltsbeiträge früher oder freiwillig mehr als er aufgrund des Rechtstitels leisten müsste, hat dies damit sein Bewenden. Diese Vorauszahlungen und Mehrleistungen kann er nicht mit später fällig werdenden Unterhaltsbeiträgen verrechnen (Hegnauer, Berner Kommentar, N. 22 und 23 zu Art. 289 ZGB; ZVW 1986, S. 58; SJZ 1987, S. 255; ZVW 1990, S. 53; AGVE 1990, Nr. 8 und SJZ 1993, S. 196; BGE 115 III 97).

7.4.3 Keine Naturalleistung und Leistung an Dritte (z.B. minderjähriges Kind)

Manchmal bezahlen unterhaltspflichtige Personen Schulden (wie Mietzinse) des unterhaltsberechtigten geschiedenen Ehegatten oder erbringen Naturalleistungen ohne dessen Wissen oder Willen und kürzen in der Folge ihre Unterhaltszahlungen. Ist der unterhaltsberechtigte Ehegatte damit nicht einverstanden, so bleibt die Unterhaltsforderung in vollem Umfang bestehen. Denn weder ist die unterhaltspflichtige Person zur Erfüllung der Unterhaltspflicht mit Naturalleistungen (etwa durch Überlassen einer Wohnung oder durch Kleiderkauf) berechtigt (BGer vom 15.08.2017, Urteil 6B_797/2016, in www.bger.ch; BGE 106 IV 37) noch kann sie mit befreiender Wirkung an einen Dritten leisten, auch wenn dieser ein Gläubiger des Unterhaltsgläubigers ist (BGer vom 17.05.2004, Urteil 6S.353/2003, in ZVW 2004, S. 274; SJZ 1987, S. 255 mit Hinweisen). Auch wenn sie solche Leistungen erbracht hat, ist sie trotzdem verpflichtet, die im Rechtstitel festgelegten Unterhaltsbeiträge vollumfänglich zu erfüllen. Eine

Verrechnung mit allfälligen „Naturalleistungen“ und „Leistungen an Dritte“ ist gegen den Willen der unterhaltsberechtigten Person bzw. der bevorschussenden Gemeinde nach Art. 125 Ziff. 2 OR ausgeschlossen (BGer vom 17.01.2018, Urteil 5A_601/2017 und 5A_607/2017, in ZKE 2018, S. 200; Hegnauer, N. 14 zu Art. 289 ZGB; BGE 106 IV 37; BGE in ZöF 1981, S. 110).

Der Unterhaltspflichtige kann sich gemäss Art. 289 Abs 1 ZGB durch direkte Leistungen an das minderjährige Kind nicht von seiner Unterhaltsschuld befreien (BGE 106 IV 37; ZVW 1980, S. 101). Lebt das unterhaltsberechtigten Kind entgegen dem Scheidungsurteil vorübergehend beim unterhaltspflichtigen Elternteil und kommt er daher in natura für dessen Unterhalt auf, so hat er dem Inhaber der elterlichen Sorge den Unterhaltsbeitrag trotzdem weiterhin zu entrichten (Hegnauer, N. 14 und 31 zu Art. 289 ZGB; BGE 106 IV 37; SJZ 1987, S. 254). - Befindet sich das Kind allerdings während längerer Zeit mit Zustimmung des Inhabers der elterlichen Sorge in der Obhut des beitragspflichtigen Elternteils, so lässt dies auf einen Erlass der Unterhaltsbeiträge für diese Zeit schliessen (Hegnauer, N. 30 zu Art. 289 ZGB; BGE 107 II 13; ZVW 1980, S. 101; SJZ 1987, S. 254). Nach Treu und Glauben bzw. gestützt auf Art. 2 ZGB dürfte ausserdem ein Elternteil als gesetzlicher Vertreter des Kindes auf der Bezahlung der Kinder-Unterhaltsbeiträge an ihn selbst dann nicht beharren, wenn ein (bereits älteres) Kind von sich aus zum unterhaltspflichtigen Elternteil zieht und sich weigert, zum anderen Elternteil zurückzukehren, so dass dieser in Erfüllung seiner Beistandspflicht (Art. 272 ZGB) für dessen ganzen Unterhalt direkt aufkommt (Hegnauer, N. 31 zu Art. 289 ZGB; ZVW 1980, S. 102; SJZ 1987, S. 254).

7.4.4 Keine Verrechnung von notwendigen Unterhaltsbeiträgen mit Gegenforderungen

Art. 125 Ziff. 2 OR sieht zum Schutze des wirtschaftlich schwachen Unterhaltsgläubigers vor, dass Unterhaltsansprüche soweit nicht gegen seinen Willen durch Verrechnung getilgt werden können, als sie zu seinem Unterhalt unbedingt erforderlich sind (BGer vom 17.01.2018, Urteil 5A_601/2017 und 5A_607/2017, in ZKE 2018, S. 20; Hegnauer, N. 34 zu Art. 289 ZGB; BGE 88 II 311; BGE 107 II 465). Damit stimmt die Unverrechenbarkeit von Unterhaltsbeiträgen inhaltlich mit der Unpfändbarkeit (nach Art. 93 SchKG) mehr oder weniger überein, weshalb die im Betreibungsrecht entwickelten Grundsätze zur Bestimmung des Existenzminimums grösstenteils analog anwendbar sind (SJZ 1987, S. 256; BGE 110 II 9 ff.). Der mit einer Gegenforderung des Unterhaltspflichtigen verrechenbare Anteil der geschuldeten Unterhaltsbeiträge berechnet sich demnach im wesentlichen wie folgt: Es ist das Gesamteinkommen des Unterhaltsberechtigten, jedoch ohne die in Betreuung gesetzten Unterhaltsbeiträge zu ermitteln und

davon der Notbedarf des Unterhaltsberechtigten und seiner Familie abzuziehen. Ergibt sich ein negativer Betrag, so kann keine Verrechnung erfolgen. Bei gerichtlich festgesetzten Unterhaltsbeiträgen ist zu vermuten, dass die unterhaltsberechtigte Person auf sie zur Deckung ihres Notbedarfs angewiesen und dass somit eine Verrechnung ausgeschlossen ist (BGE 105 III 54 im Zusammenhang mit einer Lohnpfändung für Renten nach Art. 152 aZGB und 276 Abs. 2 ZGB). Da das Kind Gläubiger seiner Unterhaltsbeiträge ist, kann der Unterhaltspflichtige nach Art. 120 Abs. 1 OR diese jedoch nicht mit Gegenforderungen gegenüber dem gesetzlichen Vertreter verrechnen (SJZ 1987, S. 254). Der Unterhaltspflichtige hat also nachzuweisen, dass die unterhaltsberechtigte Person in Folge ihrer guten finanziellen Verhältnisse der in Betreuung gesetzten Alimente zur Deckung ihres Existenzminimums nicht bedarf. Zudem muss er auch die Gegenseitigkeit der Forderungen nachweisen (SJZ 1987, S. 256 und 257). Das dürfte ihm nur selten gelingen. In den meisten Fällen ist deshalb eine Verrechnung von Unterhaltsbeiträgen mit Gegenforderungen des Unterhaltsschuldners ausgeschlossen.

7.4.5 Erlass von fälligen Kinderunterhaltsbeiträgen

Vor deren Fälligkeit kann nicht rechtsgültig auf Kinder-Unterhaltsbeiträge verzichtet werden (BGE 119 II 6). Ein Alimentenverzichtsvertrag für ein minderjähriges Kind ist erst mit der Genehmigung durch die Kindesschutzbehörde gültig (BGE 113 II 116; ZVW 1988, S. 155). Ein genereller Verzicht auf Kinderalimente ist nur mit einer richterlichen Genehmigung (bzw. mit Genehmigung der Kindesschutzbehörde gültig. Ein Elternteil kann nur auf fällige Kinder-Unterhaltsbeiträge verzichten bzw. diese dem Schuldner erlassen, nicht aber auch in der Zukunft zu leistende Alimente (Hegnauer, N. 42 zu Art. 289 ZGB; BGE 119 II 6; GVP 1991, Nr. 33, S. 71; ZVW 1986, S. 59). Es genügt aber nicht, dass der unterhaltspflichtige Elternteil seine Zahlungen einstellt und der gesetzliche Vertreter des Kindes nicht sofort betreibt. Der Unterhaltsschuldner ist vor Nachforderung unverjährter Beiträge nur geschützt, wenn der gesetzliche Vertreter ihm bescheinigt, dass er ihm die bisher fällig gewordenen Unterhaltsbeiträge erlässt. Ein Erlass kann auch vorliegen, wenn ein Kind mit Zustimmung des Inhabers der elterlichen Sorge beim anderen Elternteil untergebracht wird und dieser für seinen Unterhalt in natura aufkommt (Hegnauer, N. 30 zu Art. 289 ZGB; ZVW 1980, S. 101; BGE 107 II 13). Auf die infolge Bevorschussung der Gemeinde zustehenden (fälligen) Kinder-Unterhaltsverträge kann hingegen nicht verzichtet werden. Der unterhaltsberechtigte Ehegatte kann dagegen auf die ihm persönlich zustehenden künftigen Unterhaltsbeiträge verzichten (Hegnauer, N. 43 und 44 zu Art. 289 ZGB).

7.4.6 Verzinsung von rückständigen Unterhaltsbeiträgen

Die Unterhaltsbeiträge sind zwar zum Voraus auf die Termine zu entrichten, die im Urteil oder Vertrag festgesetzt sind (Art. 285 Abs. 3 ZGB), in der Regel auf Beginn des Monats. Trotzdem ist für ausstehende Unterhaltsbeiträge Verzugszins erst ab Einleitung der Betreuung geschuldet. Mit dem „Tag der Anhebung der Betreuung“ gemäss Art. 105 Abs. 1 OR ist nicht die Zustellung des Zahlungsbefehls, sondern bereits die Stellung (Postaufgabe) des Betreibungsbegehrens nach Art. 67 f. SchKG gemeint. Ab diesem Tag beginnt die Verzugszinspflicht. Wird das Datum der Einleitung der Betreuung jedoch im Rechtsöffnungsbegehren nicht genannt und ist es nicht ohne weiteres ersichtlich, kann die Rechtsöffnung betreffend Verzugszins erst ab dem Datum der Ausstellung des Zahlungsbefehls erteilt werden (BGE 145 III 345, E. 4.4.4 und 4.4.5). Der Verzugszins beträgt gemäss Art. 104 Abs. 1 OR 5 %.

7.4.7 Anrechnung von nachträglich eingehenden Zahlungen / Verrechnung mit ausgerichteten Vorschüssen

Die Unterhaltspflicht besteht in monatlichen Beiträgen. Wenn der unterhaltspflichtige Elternteil diese monatlichen Beiträge regelmässig und vollumfänglich bezahlt, ist die Tilgung dieser periodisch fällig werdenden Forderungen problemlos und die Rückerstattung der ausgerichteten Vorschüsse (Art. 7 Abs. 1 GIVU) sichergestellt. Beahlt der Unterhaltspflichtige jedoch nur unregelmässig und/oder nicht die vollen Unterhaltsbeiträge, entsteht ein Unterhaltsrückstand. Es stellt sich damit die Frage, welche Verpflichtungen durch die Zahlungen des Schuldners beglichen werden (Unterhaltsbeitrag für den Monat X, Y oder Z? Kinderalimente oder Unterhaltsbeitrag für den getrenntlebenden Ehegatten? Familienzulagen?) bzw. wie weit diese Zahlungen mit Vorschüssen verrechnet werden können.

Die Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind sowie gegenüber dem Ehegatten ist privatrechtlicher Natur, da sie aus dem Familienrecht des ZGB hergeleitet wird. Daran ändert nichts, wenn der Gemeinde das Inkasso übertragen wird oder auf sie die Unterhaltsansprüche im Umfang der Vorschüsse übergegangen sind (Art. 131 Abs. 3 und 289 Abs. 2 ZGB). Gestützt auf Art. 7 ZGB finden daher für die Frage der Schuldentilgung die allgemeinen Bestimmungen des Obligationenrechts ergänzungsweise Anwendung. Es sind dies:

1. Nach Art. 85 OR werden aus Teilzahlungen vorab Zinsen und allfällige Kosten (z.B. Betreuungskosten, Rechtsöffnungskosten) gedeckt.

2. Im Übrigen ist primär der Schuldner berechtigt, zu erklären, welche Schuld er mit der Teilzahlung tilgen will (Art. 86 Abs. 1 OR). Die Bezeichnung kann aus den Umständen hervorgehen, so z.B. wenn die Zahlung genau den Kinderunterhaltsbeiträgen entspricht (Hegnauer, N. 32 zu Art. 289 ZGB mit Hinweis; SJZ 1987, S. 255; BJM 1983, S. 75). Eine Erklärung des Schuldners einige Zeit nach der Zahlung ist in der Regel als unzulässig zu betrachten (SJZ 1987, S. 255). Selbstverständlich bleibt der Schuldner für die fälligen Restforderungen weiterhin haftbar.
3. Enthält sich der Schuldner bei der Zahlung der Bezeichnung einer zu tilgenden Forderung, kann nach Art. 86 Abs. 2 OR grundsätzlich der Gläubiger mitteilen, welche der verfallenen Schulden er als getilgt betrachtet, sofern der Schuldner nicht sofort widerspricht (Hegnauer, N. 32 zu Art. 289 ZGB mit Hinweisen).
4. Wenn eine gültige Bezeichnung der zu tilgenden Schuld fehlt, so erfolgt nach Art. 87 Abs. 1 OR die Anrechnung auf die zuerst betriebene oder am frühesten verfallene Schuld. Bei zwei auf den gleichen Zeitpunkt fällig werdenden Forderungen (Unterhaltsbeitrag für das Kind einerseits und für den getrenntlebenden Ehegatten andererseits) findet eine verhältnismässige Anrechnung auf beide Forderungen statt (Art. 87 Abs. 2 OR).

Diese Schuldentilgungsregeln sind auch bei der Verrechnung von Zahlungen des Unterhaltspflichtigen mit ausgerichteten Vorschüssen zu beachten. Im Rahmen der Bevorschussung ist - in Folge gesetzlichem Übergang bzw. Abtretung - der Anspruch auf die Kinderalimente an die Gemeinde übergegangen (Art. 289 Abs. 2 ZGB; Art. 6 GIVU). Wenn der Schuldner nachträglich Kinderunterhaltsbeiträge bezahlt, so sind daraus in erster Linie die ausbezahlten Vorschüsse zu decken. Das bedeutet, dass Zahlungen an die Gemeinde mit den ausgerichteten Vorschüssen verrechnet werden dürfen (vgl. Hegnauer in ZVW 1991, S. 69). Das bedeutet aber auch, dass Direktzahlungen an einen Alimentengläubiger, der Vorschüsse bezogen hat, zurückgefordert werden dürfen. Nichtrückerstattung entbindet die Gemeinde von der Pflicht, weitere Vorschüsse auszurichten (Art. 7 Abs. 2 GIVU).

Eingehende Kinderalimente sind deshalb in nachstehender Reihenfolge zu verwenden:

1. Für allfällige Betreibungs- und Rechtsöffnungskosten sowie Verzugszinse
2. Für die Bevorschussung des laufenden Monats
3. Für die rückständigen bevorschussten Unterhaltsbeiträge

4. Für den nicht bevorschussten Anteil des laufenden Monats (mit entsprechender Weiterleitung an den Alimentengläubiger)
5. Für die nicht bevorschussten Rückstände (mit entsprechender Weiterleitung an den Alimentengläubiger)

In den Unterhaltsbeiträgen enthaltene Kinderzulagen sind gleich wie die übrigen Unterhaltsforderungen zu behandeln. Werden jedoch die Kinderzulagen vom Schuldner separat bezahlt, ist von einer Erklärung des Schuldners gemäss Art. 86 Abs. 1 OR auszugehen, dass er diese auch dem Kind zukommen lassen will (SJZ 1987, S. 255).

Ausdrücklich geregelt wird die Frage für den Fall des Wegzuges des bevorschussberechtigten Kindes aus der Gemeinde (Art. 9 VV zum GIVU). Grundsätzlich endet damit natürlich nicht nur die Vorschusspflicht, sondern auch die Inkassovollmacht der Gemeinde (nicht dagegen der bis zum Wegzug auf die Gemeinde übergegangene Unterhaltsanspruch, soweit dafür Vorschüsse ausbezahlt worden sind). Nun kann es sein, dass die Gemeinde trotzdem Zahlungen erhält, sei es vom Schuldner direkt oder sei es im Rahmen einer laufenden Betreuung. Sie darf diese Eingänge mit den ausbezahlten Vorschüssen samt Kosten verrechnen, nicht aber mit anderen Forderungen gegenüber dem vorschussberechtigten Kind bzw. Elternteil. Beträge welche die geleisteten Vorschüsse übersteigen, sind der neuen Wohnsitzgemeinde zu überweisen, wenn sie Vorschüsse leistet. In den anderen Fällen sind die Zahlungen dem Alimentengläubiger weiterzuleiten (Art. 9 Abs. 2 VV zum GIVU).

Die Unterhaltspflicht gegenüber dem minderjährigen Kind geht den anderen familienrechtlichen Unterhaltspflichten vor (Art. 276a Abs. 1 ZGB). Wenn der Unterhaltspflichtige zur Zahlung von Kinder- und Ehegattenalimenten verpflichtet ist, wird seine Zahlung zuerst an die Vorschüsse und erst wenn diese für den laufenden Monat gedeckt sind, an die Ehegattenalimente angerechnet. Vorbehalten bleibt jedoch eine anderslautende Bezeichnung der Zahlungen durch den Schuldner.

7.4.8 Nachträgliche Zusprechung von Sozialversicherungsleistungen für das unterhaltsberechtignte Kind

Gemäss Art. 285a Abs. 2 ZGB sind die Sozialleistungen grundsätzlich zusätzlich zum Unterhaltsbeitrag zu zahlen. Der Richter kann es jedoch anders bestimmen, also die Kumulation beschränken oder aufheben. Das Kind soll nicht mehr als seinen angemessenen Bedarf erhalten. Es sind folgende 2 Fälle auseinanderzuhalten:

1. Der Anspruch auf die Sozialleistung besteht schon vor der Festsetzung des Unterhaltsbeitrages. In diesem Fall hat der unterhaltspflichtige Elternteil die Sozialleistung von vornherein zusätzlich und voll dem Kind zukommen zu lassen. Für die Festsetzung des Unterhaltsbeitrages ist nur noch der durch die Sozialleistung ungedeckte Bedarf des Kindes von Bedeutung. Die Sozialleistung wird somit hier schon aufgrund von Art. 285 Abs. 1 ZGB berücksichtigt (Hegnauer, Grundriss des Kindesrechts, 5. Auflage, Bern 1999, N. 21.16, S. 159).
2. Der Anspruch auf die Sozialleistung entsteht erst nach Festsetzung des Unterhaltsbeitrages. Der unterhaltspflichtige Elternteil darf auch die ihm erst nachträglich für das Kind zugesprochenen Sozialleistungen nicht für sich behalten, sondern muss sie dem berechtigten Kind bzw. dem obhutsberechtigten Elternteil oder dem subrogierenden Gemeinwesen (Art. 289 Abs. 2 ZGB) zukommen lassen (Art. 285a Abs. 3 ZGB) und zwar auch dann, wenn sie den Unterhaltsbeitrag übersteigen (Hegnauer, N. 21.17, S. 160). Die nachträgliche Zusprechung von Sozialleistungen hat jedoch im Umfang der Sozialleistungen eine entsprechende Entlastung des unterhaltspflichtigen Elternteils zur Folge, sofern sie Lohnersatz (z.B. Leistungen der AHV, IV, EL, BV) darstellen. Das heisst, dass vertraglich oder gerichtlich festgelegte Beiträge an den Unterhalt des Kindes beispielsweise durch nachträglich dem unterhaltspflichtigen Elternteil zugesprochene IV-Kinderrenten im Umfang dieser Leistungen getilgt werden, wenn diese dem unterhaltsberechtigten Kind bzw. dem obhutsberechtigten Elternteil oder dem subrogierenden Gemeinwesen direkt zukommen. In einem solchen Fall ist auch die Alimentenbevorschussung im Umfang der dem Kind direkt zukommenden Sozialleistungen zu reduzieren (TVR 1995, Nr. 43, S. 185 mit Hinweis auf BGE 114 II 123 = ZVW 1989, S. 32). Erreichen oder übersteigen die nachträglich dem Kind zufließenden Sozialleistungen betragsmässig die bisherigen Vorschüsse, ist die Bevorschussung gänzlich einzustellen. Nachträgliche Zusprechung oder Erhöhung von Leistungen, die nicht Erwerbseinkommen ersetzen, wie z.B. Kinder- und Ausbildungszulagen, bewirken jedoch keine Verminderung des Unterhaltsbeitrages oder des Alimentenvorschusses (vgl. Hegnauer, N. 21.17, S. 160).
3. Im Rahmen der Nachzahlung einer Kinderrente des unterhaltspflichtigen nicht obhutsberechtigten Elternteils setzt die Anwendbarkeit von Art. 285a Abs. 3 ZGB sowie Art. 71ter Abs. 2 Satz 2 AHVV und damit die Beurteilung, ob der rentenberechtigte Elternteil bisher seiner Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind nachgekommen ist, begriffsnotwendig

voraus, dass seine Unterhaltspflicht gemäss Art. 276 Abs. 2 ZGB durch einen gerichtlich oder vertraglich festgesetzten Unterhaltsbeitrag leisten muss bzw. musste. Fehlt es bisher an dieser verbindlich geregelten Unterhaltspflicht des rentenberechtigten Elternteils, kann eine behauptete Leistung von Kindesunterhalt an das Kind bzw. den obhutsberechtigten Elternteil nicht von der Nachzahlung der Kinderrente gestützt auf Art. 82 Abs. 1 IVV in Verbindung mit Art. 71ter Abs. 2 Satz 2 AHVV in Abzug gebracht werden. In diesem Fall steht somit die gesamte Nachzahlung der Kinderrente – unabhängig von allfällig geleisteten Kinder-Unterhaltsbeiträgen des nicht obhutsberechtigten Elternteils – vollumfänglich dem Kind bzw. dem obhutsberechtigten Elternteil zu (BGE 145 V 154; vgl. auch Tania Tremp, Urteilsbesprechung in SZS 2020, S. 205).

4. Bei der AHV/IV-Kinderrente handelt es sich um einen von der zivilrechtlichen Unterhaltspflicht losgelösten Anspruch mit eigenen Voraussetzungen (E. 4). Das volljährige Kind eines AHV- oder IV-Rentners hat während seiner Ausbildung Anspruch auf eine solche Kinderrente, längstens bis zum vollendeten 25. Altersjahr, und zwar auch dann, wenn die Voraussetzungen für einen zivilrechtlichen Unterhaltsanspruch nach Art. 277 Abs. 2 ZGB nicht gegeben sind. Die Kinderrente kann direkt dem volljährigen Kind ausbezahlt werden (BGE 143 V 305, E. 5).

Sozialamt Musterdorf

Musterstrasse 1
 9000 Musterdorf
 Telefon 071 000 00 00
 Telefax 071 000 00 00
 www.sozialamtmusterdorf.ch
 info@sozialamtmusterdorf.ch

Einschreiben

Sozialversicherungsanstalt des Kantons
 XY

Ihre Kontaktperson:
 XY

Datum

XY (Angaben von Alimentenschuldner), AHV-Nr. XY

Gesuch um Direktauszahlung der IV-Kinderrente (gilt auch für eine AHV-Kinderrente)

Sehr geehrte Damen und Herren

XY hat für seine/ihre Tochter/seinen/ihren Sohn gemäss Scheidungsurteil des Kreisgerichts XY vom XY monatliche Unterhaltsbeiträge von Fr. XY.00 zu leisten. Seit dem XY ist er/sie dieser Unterhaltspflicht nicht mehr nachgekommen, weshalb unsere Stelle seither die vorewähnten Kinder-Unterhaltsbeiträge vollumfänglich bevorschusst.

XY hat gemäss Ihrer Vorankündigung vom XY rückwirkend ab dem XY und fortlaufend Anspruch auf eine ganze IV-Rente und eine IV-Kinderrente für seine Tochter/seinen Sohn, XY. Seine Tochter/sein Sohn, XY, lebt von ihrem Vater/ihrer Mutter XY getrennt, unter der Obhut ihrer Mutter/ihrer Vaters YZ, in X.

Gemäss Art. 285a Abs. 2 ZGB sind die Sozialversicherungskinderrenten, die dem unterhaltspflichtigen Elternteil zustehen, von ihm zusätzlich zum Unterhaltsbeitrag zu zahlen, soweit das Gericht es nicht anders bestimmt. Erhält der unterhaltspflichtige Elternteil infolge Alter oder Invalidität nachträglich Sozialversicherungsrenten oder ähnliche für den Unterhalt des Kindes bestimmte Leistungen, die Erwerbseinkommen ersetzen, so hat er gemäss Art. 285a Abs. 3 ZGB diese Beträge an das Kind zu zahlen; der bisherige Unterhaltsbeitrag vermindert sich von Gesetzes wegen im Umfang dieser neuen Leistungen. Dies trifft vorliegend zu.

Laut Art. 71^{ter} Abs. 1 AHVV i.V. mit Art. 82 IVV sind die AHV/IV-Kinderrenten, wenn die Eltern des Kindes nicht oder nicht mehr miteinander verheiratet sind oder getrennt leben, auf Antrag dem nicht rentenberechtigten Elternteil auszuzahlen, wenn diesem die elterliche Sorge über das Kind zusteht und es bei ihm wohnt. Vorliegend treffen diese Voraussetzungen zu. Das gilt auch mit Bezug auf die Nachzahlung der IV-Kinderrenten ab dem XY, weil der unterhaltspflichtige Elternteil seither überhaupt keine Unterhaltsbeiträge bezahlt hat (BGE 145 V 154)

Da unsere Stelle die Kinderunterhaltsbeiträge im hier massgeblichen Zeitraum bevorschusst hat und bis zur Direktauszahlung der IV-Kinderrente durch Ihre Stelle weiterhin bevorschusst, bitten wir Sie die **Nachzahlung der IV-Kinderrenten mit Wirkung ab dem XY** direkt auf das Postkonto XY lautend auf XY bzw. an die Bank XY auf CH00 00000 00000 00000 0 zu überweisen. Denn diesbezüglich steht uns ein direkter Anspruch auf diese Nachzahlung aufgrund von Art. 85bis Abs. 1 IVV i.V. mit Art. 13 SHG zu (BGE 136 V 381; BGE 132 V 118). Zudem sind wir gemäss beigelegter Inkasso- und Prozessvollmacht auch zum direkten Einzug dieser Nachzahlung berechtigt.

Abb. 43: Gesuch um Direktauszahlung der IV-Kinder-Zusatzrente

- 2/2 -

Demgegenüber sind die **künftigen IV-Kinderrenten** (ab dem Folgemonat nach Zustellung Ihrer Verfügung) direkt der obhutsberechtigten Mutter/dem obhutsberechtigten Vater/der volljährigen Tochter auf ihr Bankkonto CH00 00000 00000 00000 0 bei der Bank XY zu überweisen.

Für die Gutheissung unseres Gesuches und Ihren baldigen schriftlichen Bescheid danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse

Sozialamt Musterdorf

Name/Vorname

Funktion

- Scheidungsurteil des Kreisgerichts XY vom XY
- Inkasso- und Prozessvollmacht vom XY
- Abtretung der Unterhaltsbeiträge vom XY
- Pfändungsverlustschein des Betreibungsamtes XY vom XY

Sozialamt Musterdorf	Einschreiben
Musterstrasse 1 9000 Musterdorf Telefon 071 000 00 00 Telefax: 071 000 00 00 www.sozialamtmusterdorf.ch info@sozialamtmusterdorf.ch	Pensionskasse der XY
Ihre Kontaktperson: XY	Datum
XY, geb. XY, XYstrasse, XY (Angaben von Alimentenschuldner), Angestellter bei der Firma XY	
Gesuch um direkte Auszahlung der BVG-Kinderrenten für XY	
Sehr geehrte Damen und Herren	
Gemäss rechtskräftigem Scheidungsurteil des Kreisgerichts XY vom XY hat XY für seine Tochter/seinen Sohn XY monatliche Unterhaltsbeiträge von Fr. XY.00 zu bezahlen. Gemäss Art. 285 Abs. 2bis ZGB sind für den Unterhalt des Kindes bestimmte Sozialversicherungsleistungen, insbesondere alle Kinderrenten, zusätzlich direkt dem Kind zu leisten. Die monatlichen Unterhaltsbeiträge für XY werden seit dem XY durch unsere Stelle bevorschusst, weil XY seiner gerichtlich festgelegten Unterhaltspflicht bisher nur unvollständig nachgekommen ist. Sein Unterhaltsrückstand beläuft sich derzeit auf Fr. XY.00.	
XY bezieht rückwirkend ab XY aufgrund eines IV-Grades von über XY% eine ganze IV-Rente. Die IV-Kinderzusatzrente für XY wird von der Sozialversicherungsanstalt des Kantons XY direkt an unsere Stelle überwiesen. Diese Beiträge reichen jedoch nicht aus, um den Unterhaltsbedarf für XY vollumfänglich zu decken bzw. sie belaufen sich lediglich auf Fr. XY.00 pro Monat. Zudem sind alle Kinderrenten der Sozialversicherungen ausschliesslich für den Unterhalt der Kinder bestimmt, für die sie ausgerichtet werden (Bundesgerichtsentscheid: BGE 143 V 305).	
Wie wir festgestellt haben, hat XY bei Ihnen ebenfalls Anspruch auf eine Kinderrente für seine Tochter/seinen Sohn. Damit ihr auch diese tatsächlich zukommen sowie für ihren Unterhalt verwendet werden können sowie eine zweckwidrige Verwendung verhindert werden kann, ersuchen wir Sie, mit Wirkung ab XY die IV-Kinderrente für XY direkt auf das Postkonto XY der Gemeinde XY bzw. auf unser Konto bei der Bank XY CH00 00000 00000 00000 0 zu überweisen. Nur auf diese Weise kann sichergestellt werden, dass diese Kinderrenten auch wirklich für den Lebensunterhalt des Kindes zweckentsprechend verwendet werden (vgl. Bundesgerichtsentscheid vom 31.08.2006, in SVR 2007 BVG Nr. 15, S. 49 B 63/05, E. 3.3, sowie Urteil 9C_339/2008, E. 1, des Schweiz. Bundesgerichts vom 01.02.2010 betreffend die Direktauszahlung von BVG-Kinderrenten in solchen Fällen in www.bger.ch).	
Für die Gutheissung unseres Gesuches und Ihren baldigen schriftlichen Bescheid danken wir Ihnen im Voraus bestens.	
Freundliche Grüsse	
Sozialamt Musterdorf	

Abb. 44: Gesuch um direkte Auszahlung der BVG-Kinderzusatzrente

- 2 / 2 -

Name/Vorname

Funktion

- Urteil des Kreisgerichts XY vom XY
- Inkasso- und Prozessvollmacht vom XY
- Abtretung von Unterhaltsbeiträgen vom XY
- Pfändungsverlustschein des Betreibungsamtes XY vom XY
- Schreiben an die Sozialversicherungsanstalt des Kantons St. Gallen vom XY
- Verfügung der Sozialversicherungsanstalt des Kantons St. Gallen vom XY

Frau XY, XYstrasse XY, XY

7.4.9 Verjährung von Unterhaltsbeiträgen

Mit Ablauf von 10 Jahren verjähren alle Forderungen, für die das Bundeszivilrecht nicht etwas anderes bestimmt (Art. 127 OR). Forderungen für periodische Leistungen (auch monatliche Unterhaltsbeiträge) verjähren mit Ablauf von 5 Jahren (Art. 128 OR; Hegnauer, Berner Kommentar, N. 24 zu Art. 289 ZGB). Verjährte Forderungen können zwar noch verlangt und bezahlt werden, eine Vollstreckung mit betreibungsrechtlichen und zivilrechtlichen Massnahmen ist dagegen nicht mehr möglich, sofern der Schuldner die Verjährungseinrede erhebt. Unterlässt er diese Einrede, so kann die Forderung doch noch eingetrieben werden, weil die Verjährung die Forderung nicht untergehen lässt und sie vom Betreibungsamt oder vom Richter nicht von Amtes wegen berücksichtigt werden darf. Demzufolge muss man sich beim Inkasso von Unterhaltsforderungen nicht von vornherein auf die Geltendmachung nicht verjährter Forderungsteile beschränken!

Ist die im Vertrag oder Urteil vorgesehene Indexanpassung jahrelang nicht erfolgt, so kann die Erhöhung zwar von Anfang an gefordert, aber nur noch rückwirkend auf 5 Jahre vollstreckt werden. Auch diesbezüglich gilt die 5-jährige Verjährungsfrist von Art. 128 Ziff. 1 OR.

Rechtslage mit Wirkung ab 1. Januar 2017

Gemäss Art. 134 Abs. 1 Ziff. 1 OR beginnt die Verjährung nicht und steht still, falls sie begonnen hat für Forderungen der Kinder gegen die Eltern bis zur Volljährigkeit der Kinder. Dies hat zu Folge, dass ab 1. Januar 2017 geschuldete Kinderunterhaltsbeiträge nicht mehr verjähren, bis das Kind das 18. Lebensjahr vollendet hat. Mit dem 18. Geburtstag beginnt die fünfjährige Verjährungsfrist zu laufen. Bei vor dem 1. Januar 2017 geschuldeten, aber noch nicht verjährten Kinderalimenten, steht die Verjährungsfrist bis zum 18. Geburtstag still und läuft dann weiter.

Beispiel:

Bei noch offenen Kinderunterhaltsbeiträgen für November 2014 sind am 01.01.2017 2 Jahre und 2 Monate der Verjährungsfrist verstrichen. Nach dem 18. Geburtstag des Kindes beginnen die restlichen 2 Jahre und 10 Monate der Verjährungsfrist zu verstreichen.

Wichtig:

Die vorerwähnte Hinderung bzw. vorerwähnte Stillstand der Verjährung gilt **NICHT** für bevorstehende Kinderunterhaltsbeiträge. Kommt das Gemeinwesen für den Unterhalt auf, so wirkt die Hinderung nur bis zum Zeitpunkt des Rechtsübergangs, nicht aber für die Zeit danach, weil der Hinderungsgrund (Beziehung Kind Eltern) zwischen Gemeinwesen und Eltern nicht besteht (BBI 2013 529, S. 579 f.).

Die Verjährung kann unterbrochen werden und die Verjährungsfrist beginnt dann wieder von neuem:

- durch schriftliche Anerkennung der Forderung durch den Schuldner (neue Frist beträgt 10 Jahre)
- durch Zins- und Abschlagszahlungen des Schuldners
- durch Pfand- und Bürgschaftsbestellung des Schuldners
- durch Stundung, wobei dann der neue Fälligkeitstermin für den Beginn der Verjährung massgebend ist (BGE 89 II 29 f.; Hegnauer, N. 24 zu Art. 289 ZGB)

- durch Schuldbetreibung. Das rechtzeitig gestellte Betreibungsbegehren genügt zur Unterbrechung der Verjährung. Ob der Zahlungsbefehl nach Ablauf der Verjährungsfrist beim Schuldner eintrifft oder vom Betreibungsbeamten nicht zugestellt wird, ist dagegen nicht von Bedeutung.
- Klage vor einem Gericht oder Gesuch um Durchführung einer Sühneverhandlung beim Vermittler (Friedensrichter)
- Eingabe im Konkurs

Dagegen wird die Verjährung durch eine blosser Mahnung nicht unterbrochen!

Zur Verhinderung der Verjährung eines über Jahre aufgelaufenen Unterhaltsrückstandes gibt es zwei Möglichkeiten:

1. Schuldanererkennung

Mit der unterschriftlichen Anerkennung des Unterhaltsrückstandes gilt für die anerkannte Forderung neu eine Verjährungsfrist von 10 Jahren (Art. 137 Abs. 2 OR). Eine Schuldanererkennung ist sinnvoll, wenn zugleich eine Abschlagsregelung getroffen werden kann. Sie ist der Betreibung (aus Kostengründen) vorzuziehen, wenn es offensichtlich ist, dass eine Betreibung momentan erfolglos sein wird.

2. Betreibung

Weil Verlustscheine gegenüber dem Schuldner gemäss Art. 149a Abs. 1 SchKG erst 20 Jahre nach deren Ausstellung verjähren (gegenüber dessen Erben innert Jahresfrist seit Eröffnung des Erbganges) bleibt bei Verweigerung einer Schuldanererkennung auch bei aussichtsloser Betreibung keine andere Wahl als die Einleitung und Fortsetzung des Betreibungsverfahrens bis zur Ausstellung eines Verlustscheines. (Bei Verlustscheinen, die vor dem 1. Januar 1997 ausgestellt wurden, hat die Verjährungsfrist am 1. Januar 1997 begonnen [Art. 2 Abs. 5 Schlussbestimmungen zum SchKG]. Alle diese altrechtlichen Verlustscheine sind somit am 1. Januar 2017 verjährt, sofern sie nicht wieder neu betrieben worden sind.

Ein spezielles Problem ergibt sich bei Schuldnern mit unbekanntem Aufenthalt. Mangels Betreibungsort könnte ja in diesem Fall die Verjährung nicht unterbrochen werden. Daher muss ausnahmsweise die Betreibung am zuletzt bekannten Wohnsitz des Schuldners als zulässig

erachtet werden, damit die Verjährungsunterbrechung eintreten kann; die Zustellung des Zahlungsbefehls muss dann vom Betreibungsamt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt gemäss Art. 66 Abs. 4 SchKG erfolgen. Das kann aber nur geschehen, wenn der Gläubiger nachweisen kann, dass kein gegenwärtiger Wohnsitz oder Aufenthaltsort des Schuldners bekannt ist (BISchK 1991, S. 5). Zu diesem Zweck kann auch eine Strafklage wegen Vernachlässigung von Unterhaltspflichten nach Art. 217 StGB erhoben und eine polizeiliche Ausschreibung und Verhaftung erwirkt werden (Hegnauer, N. 74 zu Art. 289 ZGB).

Befindet sich die unterhaltspflichtige Person jedoch im Ausland und kann in der Schweiz weder eine Klage noch eine Betreibung gegen sie angehoben werden, so läuft die Verjährung nicht (Art. 134 Abs. 1 Ziff. 6 OR; VPB 1988, Nr. 58; Hegnauer, N. 26 zu Art. 289 ZGB; vgl. Ziffer 7.4.10 nachfolgend).

Sozialamt Musterdorf

Musterstrasse 1
 9000 Musterdorf
 Telefon 071 000 00 00
 Telefax 071 000 00 00
 www.sozialamtmusterdorf.ch
 info@sozialamtmusterdorf.ch

Ihre Kontaktperson: XY Datum

Rückstandsberechnung

für XY

Unterhaltsrückstand per XY	Fr.	XY.00
Frauen-Alimente vom XY bis XY (XY Mte. à Fr. XY.00; XY Mte. à Fr. XY.00; XY Mte. à Fr. XY.00)	Fr.	XY.00
Kinderzulagen vom XY bis XY (XY Mte. à Fr. XY.00)	Fr.	XY.00
Kinder-Alimente vom XY bis XY (XY Mte. à Fr. XY.00; XY Mte. à Fr. XY.00; XY Mte. à Fr. XY.00)	Fr.	XY.00
Inkassokosten, ausseramtliche Entschädigung, Verzugszinsen	Fr.	<u>XY.00</u>
Zwischentotal	Fr.	XY.00
./. Unterhaltszahlungen vom XY bis XY	Fr.	<u>XY.00</u>
Unterhaltsrückstand per XY (Zahlungen berücksichtigt bis XY. XY)	Fr.	<u>XY.00</u>

Sozialamt Musterdorf

Name/Vorname
 Funktion

Abb. 45: Rückstandsberechnung

Schuldanererkennung gemäss Art. 82 SchKG

Der Unterzeichnete,

XY, geb. XY, XYstrasse XY, XY,

anerkennt hiermit ausdrücklich, seiner geschiedenen Ehefrau, XY, und seiner Tochter/seines Sohnes, XY, geb. XY, XYstrasse XY, XY,

für rückständige Alimente für die Zeit vom XY bis XY

die Summe von insgesamt Fr. XY.00

(in Worten) Franken: -XY XY/100-

zu schulden.

Ort und Datum

XY
Alimentenschuldner

Abb. 46: Schuldanererkennung

7.4.10 Verjährungsstillstand bei Aufenthalt des Schuldners im Ausland

Beispiel:

Eine geschiedene Frau wohnt mit ihrem Kind in der Schweiz. Der Vater, der sich an einem unbekanntem Orte im Ausland befindet, zahlt dem Kind die im Scheidungsurteil festgelegten Alimente nicht. Die Alimente werden von der Sozialbehörde bevorschusst. Es fragt sich, ob diese Forderungen des Kindes bzw. der Sozialbehörde verjähren.

Das Bundesamt für Justiz hat zu dieser Frage wie folgt Stellung genommen:

1. Nach Art. 128 Ziff. 1 OR verjähren grundsätzlich alle Forderungen für periodische Leistungen nach 5 Jahren.
2. Wenn besondere objektive oder persönliche Umstände den Gläubiger hindern, seine Rechte zu verfolgen, wäre es stossend, die Verjährung eintreten zu lassen. Billigkeitsüberlegungen verlangen, dass in solchen Fällen die Verjährungsfrist stillsteht oder nicht zu laufen beginnt. Aus diesem Grunde zählt Art. 134 OR Tatbestände auf, bei denen die Verjährungsfrist stillsteht oder nicht zu laufen beginnt. Nach Abs. 1 Ziff. 6 trifft dies für Forderungen zu, solange sie aus objektiven Gründen vor keinem Gericht in der Schweiz geltend gemacht werden kann.

Aufgrund der Gerichtspraxis (BGE 90 II 435 ff.) muss der Gläubiger aus objektiven Kriterien, also von persönlichen Verhältnissen unabhängigen Umständen verhindert sein, seine Rechte geltend zu machen. Ein solcher Umstand ist der mangelnde Gerichtsstand zufolge ausländischen Wohnsitzes des Schuldners (Bucher Eugen, Schweizerisches Obligationenrecht, Allg. Teil, Zürich 1979, S. 404).

3. Im konkreten Fall ist jedoch keine Klage nötig, da bereits ein richterliches Urteil den Bestand der Forderung festhält. Es wäre jedoch stossend, wenn fehlende Vollstreckbarkeit fehlender Klagbarkeit nicht gleichgesetzt würde (vgl. von Tuhr Andreas / Escher Arnold, Allg. Teil des Schweiz. Obligationenrechts, Bd. II, 3. Aufl., Zürich 1974, S. 224, N. 101; Bucher, a.a.O., S. 403, N. 81a und darin zitierte Entscheide).

4. Auch wenn der Schuldner hie und da in die Schweiz zurückkehren und allenfalls arrestierbare Gegenstände mitbringen würde, ändert dies an der Rechtslage nichts. Dem Gläubiger ist nämlich nicht zuzumuten, geradezu nach Arrestobjekten fahnden zu müssen (vgl. von Tuhr / Escher, a.a.O., S. 224, N. 101).
5. Zusammenfassend kann also festgehalten werden, dass die Forderung auf Unterhaltsbeiträge gegen einen säumigen, sich an einem unbekanntem Orte in der Schweiz oder im Ausland befindenden Vater nicht verjähren kann, solange gegen den Schuldner in der Schweiz weder geklagt noch betrieben werden kann (Art. 132 Abs. 1 Ziff. 6 OR). Ist eine Zwangsvollstreckung aus objektiven Gründen wieder möglich, weil bspw. der Wohnsitz wieder bekannt ist, nimmt die Verjährung ihren Anfang oder, falls sie früher begonnen hat, ihren Fortgang.

(Bundesamt für Justiz, 30. August 1988, in VPB 1988, Nr. 58; Hegnauer, Berner Kommentar, N. 26 zu Art. 289 ZGB)

7.5 Alimenteninkasso im Ausland

7.5.1 Rechtsgrundlagen

- Übereinkommen über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland, New York, 20. Juni 1956 (sogenanntes New-Yorker-Übereinkommen; SR 0.274.15)
- Übereinkommen über das auf Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Kindern anzuwendende Recht, Den Haag, 24. Oktober 1956 (SR 0.211.221.431)
- Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern, Den Haag, 15. April 1958 (SR 0.211.221.432)
- Übereinkommen über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht, Den Haag, 2. Oktober 1973 (SR 0.211.213.01)
- Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen, Den Haag, 2. Oktober 1973 (SR 0.211.213.02)

- Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, Lugano, 16. September 1988 (sogenanntes Lugano-Übereinkommen; SR 0.275.11)

7.5.2 Kantonale Empfangs- und Übermittlungsstelle

Das Departement des Innern des Kantons St. Gallen, Amt für Soziales, Spisergasse 41, 9001 St. Gallen, Tel. 071 229 31 11, ist die kantonale Empfangs- und Übermittlungsstelle für das Unterhaltsinkasso im internationalen Bereich. Diese Stelle kann daher weitergehende Auskünfte erteilen.

7.5.3 Gesuchsunterlagen und Formulare für die Vertragsstaaten des New-Yorker-Übereinkommens

Die dreisprachigen, offiziellen Gesuchsformulare können online aufgerufen werden auf <https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/gesellschaft/alimente/gesuchsunterlagen.html>. Die Gesuchsformulare sind auch in weiteren Sprachen verfügbar.

Nachfolgende Unterlagen sind für ein internationales Alimenteninkassogesuch erforderlich (im Doppel einzureichen):

- Gesuchsformular
- Vollmacht der Gläubiger/innen, ausgestellt auf die ausländische Zentralbehörde
- Unterhaltstitel (in beglaubigter Kopie mit Rechtskraftbescheinigung)
Achtung: von der Vormundschaftsbehörde bzw. der KESB genehmigte Unterhaltsverträge sind nicht in allen Staaten des NYüb vollstreckbar!
- Detaillierte Rückstandsberechnung
- Geburtsscheine der Gläubiger/innen
- Formular Bank-/Postverbindung
- Allfällig notwendige Zusatzunterlagen

Alle Beilagen müssen in die vom Wohnsitzstaat des Schuldners gewünschte Amtsprache übersetzt vorliegen. Dabei bedürfen Rechtstitel einer öffentlich beglaubigten Übersetzung. Vorzugsweise wird die Agentur der Dolmetscher- und Übersetzervereinigung (DÜV), Lindenschtrasse 7, Postfach, 8042 Zürich, damit beauftragt, die auch die notarielle Beglaubigung einholt. Für Italien empfiehlt es sich, die vom italienischen Generalkonsulat in Zürich offiziell

anerkannten Übersetzer mit dieser Aufgabe zu betrauen. Bei den übrigen Beilagen genügt eine amtsinterne oder private Übersetzung in die verlangte Sprache.

Die Gesuchsunterlagen (Gesuchsformular mit sämtlichen Beilagen) sind im Doppel beim Departement des Innern des Kantons St. Gallen, Amt für Soziales, zur Weiterleitung einzureichen.

Bei fast allen Ländern ist es wichtig, die Rechtshilfegesuche ausschliesslich im Namen und mit der Vollmacht der unterhaltsberechtigten Person einzureichen. Bei Geltendmachung der Unterhaltsansprüche im Namen der bevorschussenden Gemeinde bzw. bei entsprechendem Hinweis auf die Alimentenbevorschussung wird die Rechtshilfe regelmässig verweigert. Ausnahme bildet einzig Deutschland. Das Bundesamt für Justiz in Bern (BJ) hat mit dem deutschen Bundesamt für Justiz die Geltendmachung von bevorschussten Unterhaltsansprüchen von Kindern und Ehegatten im Rahmen einer Verwaltungspraxis neu regeln können. Ab Januar 2018 können titulierte zivilrechtliche Unterhaltsansprüche, die (durch Bevorschussung oder Sozialhilfeleistung) auf Behörden übergegangen sind, zwischen der Schweiz und Deutschland im Namen der Behörden wieder geltend gemacht werden.

Weiter ist darauf zu achten, dass der Dienstweg stets eingehalten wird. Auf direkten Kontakt zu den ausländischen Behörden ist zu verzichten. Dies gilt aber auch für das Sicherheits- und Justizdepartement, welches den Kontakt zum Gläubiger nur über die Gemeinde aufnehmen darf. So soll verhindert werden, dass eine der involvierten Stellen übergangen wird.

7.5.4 Vereinfachtes Inkasso bei Wohnsitz des Schuldners in Deutschland oder Österreich

In Deutschland können Rechtshilfegesuche direkt bei den zuständigen Kreisjugendämtern eingereicht werden, die auf Anfrage die von ihnen benötigten Unterlagen nennen. Auch das Deutsche Institut für Jugendhilfe und Familienrecht in Heidelberg leistet auf entsprechendes Rechtshilfegesuch hin die nötige Inkassohilfe. In Österreich können Rechtshilfegesuche direkt bei den zuständigen Bezirkshauptmannschaften gestellt werden. Diese geben auf Anfrage ebenfalls bekannt, welche Unterlagen sie für die Inkassohilfe benötigen.

7.5.5 Aufenthaltsnachforschung nach ausländischem Schuldner unbekanntem Aufenthaltes

Jede Inkassomassnahme setzt die Kenntnis des Aufenthaltes des Schuldners voraus. In der Schweiz gibt das Staatssekretariat für Migration, Quellenweg 6, 3003 Bern, über den Aufenthalt von Ausländern in der Schweiz Auskunft. Hält sich ein Ausländer (und kein deutscher Staatsangehöriger) in Deutschland auf, kann die Auskunft beim Deutschen Ausländerzentralregister über die Schweizer Botschaft in Berlin oder das Deutsche Institut für Jugendhilfe und Familienrecht in Heidelberg eingeholt werden.

Schweizerische Botschaft

Otto-von-Bismarck-Allee 4A
10557 Berlin
Deutschland
Telefon: +49 30 390 40 00
Email: ber.vertretung@eda.admin.ch
www.eda.admin.ch/berlin

**Deutsches Institut für Jugendhilfe
und Familienrecht**

Poststraße 17
69115 Heidelberg
Deutschland
Telefon: +49 6221 98180
Email: institut@dijuf.de
www.dijuf.de

Sozialamt Musterdorf	Staatssekretariat für Migration Information und Kommunikation Quellenweg 6 3003 Bern
Musterstrasse 1 9000 Musterdorf Telefon 071 000 00 00 Telefax 071 000 00 00 www.sozialamtmusterdorf.ch info@sozialamtmusterdorf.ch	
Ihre Kontaktperson: XY	Datum
XY (Personalien von Alimentenschuldner/in) nun unbekanntem Aufenthaltes	
Adressauskunft	
Sehr geehrte Herr/FrauXY:	
Die obgenannte Person ist verpflichtet, für sein/ihr in XY lebendes Kind, XY, geb. X, laufende Unterhaltsbeiträge zu bezahlen. Bis anhin ist er/sie jedoch dieser Unterhaltspflicht nicht vollumfänglich nachgekommen. Und nun ist er/sie mit unbekanntem Ziel von XY weggezogen. Sein/ihr Aufenthaltsort ist uns deshalb nicht bekannt.	
Wir bitten Sie, uns den derzeitigen Aufenthalt von XY mitzuteilen. Sollte er ins Ausland abgereist sein, wollen Sie uns bei einer allfälligen Wiedereinreise in die Schweiz oder bei der Wiederaufnahme einer Arbeit in der Schweiz informieren.	
Für Ihre Bemühungen und Ihre baldige Antwort danken wir Ihnen im Voraus bestens.	
Freundliche Grüsse	
Sozialamt Musterdorf	
Name/Vorname	
Funktion	

Abb. 47: Adressanfrage an Bundesamt für Migration

7.6 **Eigenverdienst des Kindes / Herabsetzung oder Aufhebung der Unterhaltsbeiträge und Vorschüsse**

Gemäss Art. 276 Abs. 3 ZGB sind die Eltern von der Unterhaltspflicht in dem Mass befreit, als dem Kind zugemutet werden kann, den Unterhalt aus seinem Arbeitserwerb oder anderen Mitteln zu bestreiten. Im selben Umfang, wie die Eltern von dieser zivilrechtlichen Unterhaltspflicht befreit sind, entfällt auch der Anspruch auf die Alimentenbevorschussung.

Bei einem vollstreckbaren Unterhaltstitel kann nun aber grundsätzlich weder die unterhaltspflichtige Person noch die bevorschussende Gemeinde einseitig bestimmen, zu welchem Zeitpunkt der anrechenbare Eigenverdienst des Kindes die Unterhaltspflicht der Eltern zu befreien vermag. Die Vollstreckung eines Unterhaltstitels wegen Eigenverdienstes des Kindes kann nur gehemmt werden:

- a) durch vertragliche Einigung zwischen dem unterhaltspflichtigen Elternteil und dem gesetzlichen Vertreter des Kindes (Inkassoverzicht auf einen Teil oder die vollen Unterhaltsbeiträge)
- b) durch Feststellungsurteil des Zivilrichters, die Voraussetzungen von Art. 276 Abs. 3 ZGB seien gegeben (BGE 114 III 123; SJZ 1987, S. 252).

Daneben kann die unterhaltspflichtige Person selbstverständlich die Unterhaltspflicht infolge des Arbeitserwerbes des Kindes mit Abänderungsklage auch materiell ändern bzw. aufheben lassen (Art. 286 Abs. 2 ZGB; Hegnauer, Berner Kommentar, N. 68 ff. zu Art. 286 ZGB).

Da die Inkassohilfe und Bevorschussung von der zivilrechtlichen Unterhaltspflicht abhängig sind, muss bei Eigenverdienst des Kindes primär der zivilrechtliche Rechtstitel abgeändert oder dessen Vollstreckbarkeit durch Vertrag oder Feststellungsurteil gehemmt werden. Die Inkassohilfe darf also nicht einfach eingestellt und die Bevorschussung nicht einfach reduziert oder aufgehoben werden. Das ist nur dann möglich, wenn der Eigenverdienst des Kindes so hoch ist, dass von seiner wirtschaftlichen Selbständigkeit auszugehen ist und der Bezug von Unterhaltsbeiträgen bzw. -vorschüssen als rechtsmissbräuchlich im Sinne von Art. 2 ZGB erscheint (SJZ 1990, S. 292). Um abzuklären, ob diese Voraussetzung gegeben ist, erscheint es sachgerecht, im Einzelfall eine ordentliche Lebenskostenberechnung für das Kind vorzunehmen. Diese kann einerseits gestützt auf die tatsächlichen Verhältnisse und andererseits auf

die Empfehlungen des Zürcher Jugendamtes über die Bemessung von Unterhaltsbeiträgen erfolgen. Falls sich aus dieser Berechnung keine wirtschaftliche Selbständigkeit ergibt, bleibt der Anspruch auf die Inkassohilfe und Bevorschussung erhalten. Nach der Gerichtspraxis kann davon ausgegangen werden, dass ein Lehrlingslohn im üblichen Rahmen weder die Aufhebung noch die Herabsetzung von Unterhaltsbeiträgen rechtfertigt. Das gilt auch für die Alimentenbevorschussung. Ein überdurchschnittlicher Lehrlings- oder Praktikumslohn (über Fr. 1'500.00 im Monat) kann jedoch eine Abänderung der Unterhaltspflicht wie auch der Alimentenbevorschussung rechtfertigen.

Die Praxis hat die Rechtsöffnung für Unterhaltsbeiträge von Kindern verweigert bei einem Monatsverdienst von Fr. 2'000.00 (ZR 1982, Nr. 13 = SJZ 1982, S. 236), mehr als Fr. 2'000.00 (Appelationshof Bern, 15.06.1982 unveröffentlicht), Fr. 2'500.00 (LGVE 1991 Nr. 43), Fr. 1'860.00, mit denen der Minderjährige auswärts seinen vollen Unterhalt bestritt (Plädoyer 1990, Heft 4, S. 69; Hegnauer, N. 154 und 155 zu Art. 276 ZGB).

7.7 Beistandspflicht des Stiefelternteils

Jeder Ehegatte hat dem andern in der Erfüllung der Unterhaltspflicht gegenüber vorehelichen Kindern in angemessener Weise beizustehen (Art. 278 Abs. 2 ZGB). Der Beistandsanspruch steht nur dem leiblichen Elternteil, nicht seinem Kind zu (BBI 1974 II 58). Die Unterhaltspflicht der leiblichen Eltern geht der Beistandspflicht des Stiefelternteils vor. Die Pflicht besteht zunächst nicht dem Kind gegenüber, sondern dem anderen Ehegatten gegenüber (BGer vom 21.10.2008, Urteil 5A_384/2008 E. 4.2., in www.bger.ch). Sodann handelt es sich um eine angemessene Beistandspflicht. Lebt das Kind in der Hausgemeinschaft mit dem Stiefelternteil zusammen, so gehört der Unterhalt des Stiefkindes zum Unterhalt der Familie im Sinne von Art. 163 Abs. 1 ZGB (BGE 108 II 277; BGE 111 III 20). Die Beistandspflicht des Stiefelternteils geht daher der Alimentenbevorschussung und der öffentlichen Fürsorge vor (ZöF 1978, S. 73; ZVW 1987, S. 48; SJZ 1988, S. 107; BGE 112 Ia 251).

7.7.1 Das Kind lebt in Hausgemeinschaft mit dem Stiefelternteil

Der Unterhalt des Stiefkindes gehört zum Unterhalt der Familie im Sinne von Art. 163 Abs. 1 ZGB, für den die Ehegatten gemeinsam zu sorgen haben. Der Beistand des Stiefelternteils besteht darin, dass er den Beitrag leistet, der nötig ist, um mit dem Beitrag des Ehegatten auch den Unterhalt des Stiefkindes zu decken. Lebt das Kind bei der Mutter und dem Stiefvater,

muss der Stiefvater für den ganzen Unterhalt der Familie aufkommen, wenn die Mutter nicht erwerbstätig ist. Er kann aber verlangen, dass die Mutter die dem Kind zustehenden Unterhaltsbeiträge des leiblichen Vaters, Sozialleistungen und allfällige weitere Mittel einfordert und einwirft (vgl. dazu BGE 108 II 272; BGE 111 III 20). Wenn das Kind hingegen beim Vater und der nicht erwerbstätigen Stiefmutter lebt, muss der Vater für den ganzen Unterhalt der Familie aufkommen. Die Stiefmutter leistet ihren Beistand in diesem Fall durch die Führung des Haushaltes und die Betreuung des Stiefkindes.

7.7.2 Das Kind lebt ausserhalb der Hausgemeinschaft des Stiefelternteils

Der Unterhalt des Kindes gehört nicht zum Unterhalt der Familie des Stiefelternteils im Sinne von Art. 163 Abs. 1 ZGB. Der Unterhaltsbeitrag, den der Ehegatte des Stiefelternteils als leiblicher Elternteil für das Kind zu zahlen hat, bleibt dessen persönliche Verpflichtung. Der Stiefelternteil hat hierfür nicht aufzukommen. Dagegen ist bei der Bestimmung der Beiträge der Ehegatten an den Unterhalt gemäss Art. 163 Abs. 2 ZGB zu berücksichtigen, dass die Kräfte des leiblichen Elternteils durch die Unterhaltsbeitragspflicht für das Kind vermindert sind. Der Beistand des Stiefelternteils besteht hier darin, dass er einen entsprechend erhöhten Beitrag an die Kosten des Unterhalts der eigenen Familie leistet (BGE 115 III 106; BGE 116 III 81). Allerdings übersteigt diese Erhöhung in keinem Fall den Unterhaltsbeitrag, den der leibliche Elternteil zu zahlen hat. Auch ist dieser höchstens so zu stellen, wie er es ohne Ehe wäre (BGE 78 III 124; SJZ 1985, S. 233). Schliesslich ist der Beistand vom Stiefelternteil nur aus jenen Mitteln zu leisten, die ihm nach Deckung des eigenen Unterhalts und desjenigen seiner eigenen Kinder verbleiben (BGE 66 I 170).

Ist der unterhaltspflichtige Vater verheiratet und führt die Stiefmutter den Haushalt, so muss sie hinnehmen, dass bei der Bestimmung des Beitrages des Ehemannes an die ehelichen Lasten und ihres Beitrages zur freien Verfügung (Art. 163 und 164 ZGB), der Unterhaltsbeitrag des Vaters an sein Kind berücksichtigt wird, und sie hat soweit nötig und zumutbar durch Erwerbsarbeit einen Teil der Haushaltkosten zu bestreiten (BGE 78 III 124). - Ist dagegen die unterhaltspflichtige Mutter verheiratet und führt sie den Haushalt, so muss der Stiefvater ihr die Zahlung des Unterhaltsbeitrages für ihr Kind ermöglichen, indem er entweder sie vom Haushalt soweit entlastet, dass sie die nötigen Mittel verdienen kann, oder aber ihr das Geld zur Verfügung stellt, das sie sonst verdienen könnte (BGE 109 III 102; SJZ 1988, S. 107). Beides ist freilich nur möglich, wenn dies die Grösse der Familie und die Mittel des Stiefvaters erlauben.

7.8 Auskunftsrecht und Schweigepflicht

7.8.1 Auskunftsrecht gegenüber Gesuchstellerin bzw. deren Anwalt

Wie weit die Inkassostelle gegenüber der Gesuchstellerin bzw. deren Rechtsvertreter über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Schuldners auskunftspflichtig ist, hängt von der Art der Rechtsbeziehung ab. Es sind folgende 2 Fälle zu unterscheiden:

1. Bei der Bevorschussung gehen die Ansprüche des Kindes gegenüber dem unterhaltspflichtigen Elternteil im Umfange der von der Gemeinde erhaltenen Bevorschussungsleistungen von Gesetzes wegen mit allen Rechten auf die Gemeinde über (Art. 289 Abs. 2 ZGB). Die Gesuchstellerin kann deshalb weder aus dem Rechtstitel noch aus der Bevorschussung ein Recht auf Auskunft über die wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse des Schuldners für sich ableiten.
2. Wird zu der Bevorschussung noch das Inkasso für nicht bevorschusste Kinderalimente (rückständige Alimente oder Alimente, die den höchstmöglichen Bevorschussungsbetrag übersteigen) oder Ehegattenalimente durchgeführt, handelt es sich um ein Auftragsverhältnis und die Auftraggeberin (Gesuchstellerin) bzw. ihr Rechtsvertreter hat die uneingeschränkte Akteneinsicht.

In der Praxis sind Mischformen weitaus in der Mehrzahl. Wir empfehlen offen mit der Gesuchstellerin wie auch mit dem Schuldner zusammenzuarbeiten, aber nur Tatsachen weiterzugeben, die eindeutig in direktem Zusammenhang mit dem Inkasso stehen. Für bevorschussungsfremde Informationen ist die Inkassostelle dagegen an die amtliche Schweigepflicht gebunden.

7.8.2 Schweigepflicht und Auskunftsrecht gegenüber unterhaltspflichtigem Elternteil bzw. dessen Anwalt

In der Praxis kommt es immer wieder vor, dass die unterhaltspflichtige Person bzw. deren Anwalt von der Inkassostelle Auskünfte über die beruflichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des unterhaltsberechtigten Kindes und des obhutsberechtigten Elternteils wünscht. In solchen Fällen ist die Inkassostelle grundsätzlich weder auskunftspflichtig noch auskunftsberechtigt. Sie ist an die amtliche Schweigepflicht gebunden. Mitunter muss aber die Schweigepflicht im Interesse des unterhaltsberechtigten Kindes durchbrochen werden. So zum Beispiel, wenn das unterhaltsberechtigende Kind das 16. Altersjahr vollendet hat und sein Anspruch auf eine

Kinderzulage vom Nachweis der weiterdauernden Schul- oder Berufsausbildung abhängig ist. Im Interesse des Kindes ist dem unterhaltspflichtigen Elternteil eine Bestätigung über den weiteren Schulbesuch des Kindes oder ein Lehrvertrag des Kindes zuzustellen, wenn er die Kinder- bzw. Ausbildungszulage für das Kind bezieht und zusätzlich zu den Unterhaltsbeiträgen bezahlen muss. Ohne diese Unterlagen könnte der unterhaltspflichtige Elternteil ab diesem Zeitpunkt nämlich keine Ausbildungszulage mehr beziehen. Er wäre dann auch nicht mehr verpflichtet, diese zu bezahlen. Aber auch davon abgesehen hat der unterhaltspflichtige Elternteil einen Anspruch auf die Auskunft, ob das unterhaltsberechtignte Kind noch in Ausbildung steht oder wirtschaftlich selbständig ist. Denn davon hängt ja seine Unterhaltspflicht ab. Daraus folgt auch, dass die Inkassostelle berechtigt bzw. verpflichtet ist, die unterhaltspflichtige Person über die Beendigung ihrer Unterhaltspflicht zu orientieren, wenn das Kind die Ausbildung abgeschlossen oder abgebrochen hat und voll erwerbstätig ist. Dagegen dürfen Auskünfte über die berufliche und wirtschaftliche Situation des obhutsberechtignten Elternteils ohne dessen Einwilligung unter keinen Umständen erteilt werden.